

D e u t s c h e

Staats- und Rechtsgeschichte

V o n

Karl Friedrich Eichhorn,

Professor der Rechte zu Göttingen.

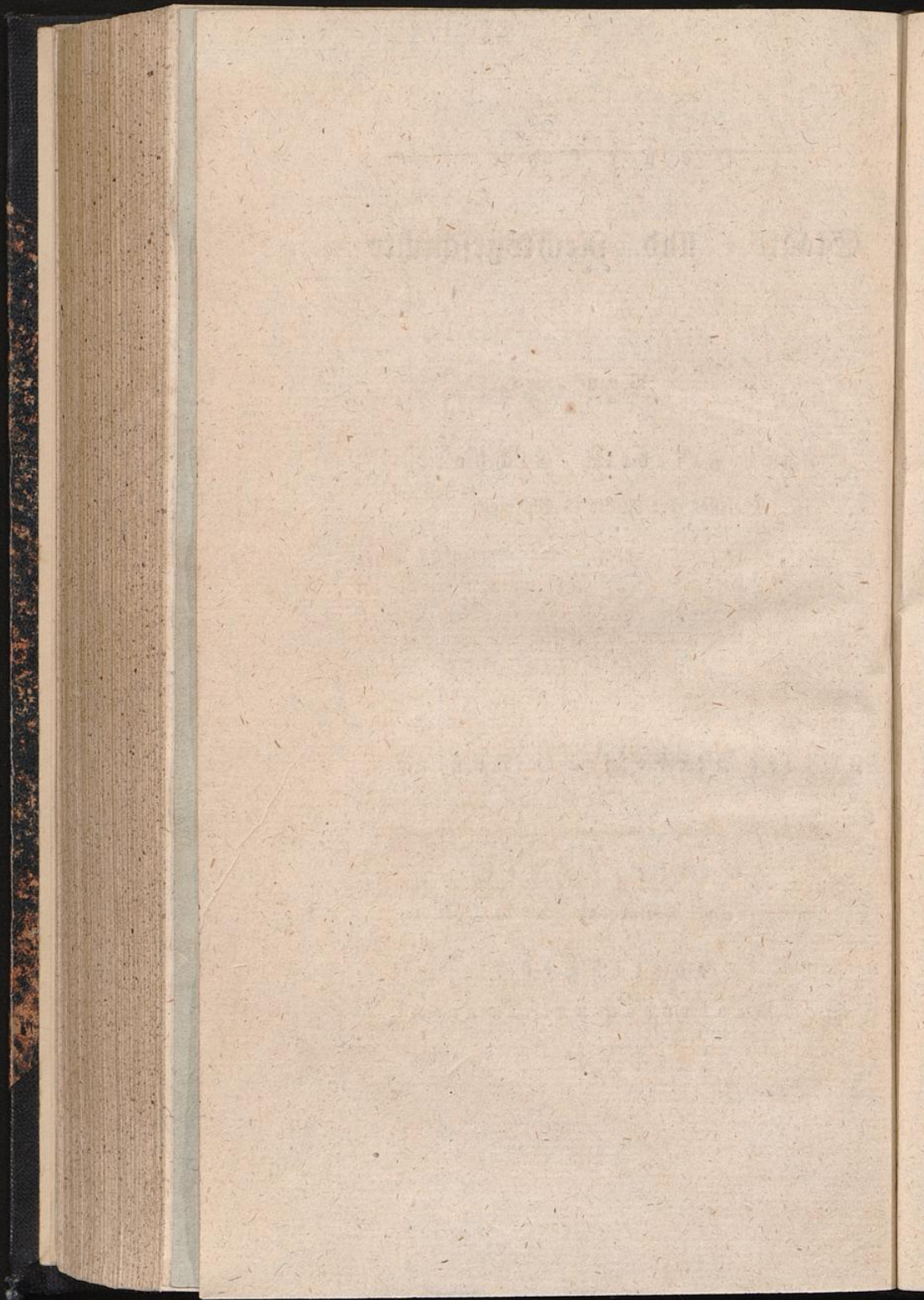
Zweite verbesserte Auflage.

Zweiter Theil.

Göttingen,

Bei Vandenhöck und Ruprecht.

1819.



V o r r e d e.

Die zweite Abtheilung dieses Versuches einer deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ist im Ganzen nach demselben Plane ausgearbeitet, über welchen ich mich bereits in der Vorrede zum ersten Theile erklärt habe. Einige Abweichungen sind jedoch durch die Eigenthümlichkeit und die Reichhaltigkeit des Stoffes für die Geschichte der dritten Periode nothwendig geworden.

Die Schicksale des deutschen Rechts während derselben erfordern, daß man jenes von einem zweifachen Standpunkte aus betrachte. In den Rechtsbüchern findet man das gemeine deutsche Recht so wie es sich bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildet hatte. Der Gebrauch des Römischen Rechts war bis dahin in Deutschland in jeder Beziehung von geringer Bedeutung; von diesem Zeitpunkte an gewinnt es einen entschiedenen

Einfluß auf die Fortbildung des deutschen gemeinen und particulären Rechts, und wird selbst schon als ein Kaiserrecht zur unmittelbaren Anwendung gebracht, wenn gleich dadurch die Quellen, aus welchen man bis dahin das gemeine Recht in Deutschland zu schöpfen gewohnt war, noch nicht verdrängt wurden. Der Rechtszustand welcher durch diese Veränderungen gebildet wurde, läßt sich nur dann mit Klarheit und Bestimmtheit auffassen, wenn man sich zuvor eine vollständige Uebersicht des gemeinen deutschen Rechts, so wie es vor dem Eindringen des Römischen Rechts in Deutschland war, verschafft hat. Der Verfasser hat daher den reichhaltigen Stoff der dritten Periode in zwei Abschnitte vertheilt, deren erster, welcher den Rechtszustand in Deutschland zur Zeit der Rechtsbücher schildert, in diesem Theil geliefert wird. Der zweite Abschnitt, welcher den Rest der dritten Periode umfaßt, wird mit der vierten Periode zugleich ausgegeben werden.

Uebersicht des Inhalts.

Dritte Periode von 888 bis 1517.

Erster Zeitraum von 888 — 1272. S. 1 — 628.

Quellen und Hülfsmittel S. 1 — 4.

I. Allgemeine Geschichte von 888
— 1056. S. 209 — 225. S. 1 — 49.

Beschaffenheit des gesellschaftlichen Zustandes S. 209.

1. Neuere Geschichte S. 210 — 217. S. 8. bis 20.

Verhältnisse zu den benachbarten Völkern und
Staaten im Allgemeinen S. 210. S. 8.

Insbefondere:

- a. Slavische Völker im Norden, Osten und
Süden. (Böhmen, Polen, überelbische Län-
der) S. 211. S. 9.

*

VI

Inhalt.

- b. Ungarn. Schleswig. S. 212. S. 13.
- c. Burgund S. 213. S. 13.
- d. Lothringen S. 214. S. 15.
- e. Lombardei S. 215 S. 16.
- f. Römische Kaiserwürde S. 216. S. 17.
- g. Unteritalien S. 217. S. 20.

2. Innere Verhältnisse S. 218 — 225.
S. 21 — 49.

Im Allgemeinen S. 218. S. 21.

Allmählicher Uebergang in ein Wahlreich durch den
Wechsel der Dynastien S. 219. S. 22.

Veränderte Verfassung S. 220 — 225.

- a. Art der Veränderung S. 220. S. 25.
- b. Einzelne Verhältnisse.

I. Reichstage S. 26.

II. Herzoge S. 221. S. 28.

III. Aufhebung der Gauverfassung durch Ueber-
gang der Grafschaften auf die Geistlichkeit und
die Art ihrer Erwerbung durch den weltlichen
Herrenstand S. 222. S. 31.

IV. Verhältniß des Adels zum Volk. (Ritters-
schaft, Landsassen.) S. 223. S. 37.

V. Ursprung der städtischen Verfassung.
(Weichbildrecht.) S. 224 a. S. 42.

Einfluß den hierauf die von Heinrich I. angelegten
Burgen hatten S. 224 b. S. 45.

VI. Verhältniß der Großen zum König und der Nie-
denländer zu Deutschland. S. 225. S. 47.

II. Allgemeine Geschichte von 1056 — 1272.
S. 50 — 144.

A. Innere Geschichte von Deutschland. S. 50
bis 139.

a. Bisheriges Verhältniß des Kaisers zum Pabst,
und dessen Veränderung vor der Erhebung Gre-
gor's VII. auf den päpstlichen Stuhl. S. 226.
227. S. 51 — 55.

(Verordnung über die Pabstwahl.).

b. Regierung Heinrich's IV und V. S. 228 a. —
233. S. 55 — 74.

Gregor's VII. Ekklesiastische und Decrete gegen
die Simonie und Laieninvestitur. S. 228 a.
S. 55.

Wirkungen die das durchgeführte Verbot der Lai-
eninvestitur gehabt haben würde. S. 228 b.
S. 57.

Heinrich's IV Streitigkeiten mit den Sachsen.
S. 228 c. S. 58.

Verflechtung dieser Streitigkeiten in den Inve-
stiturstreit. S. 229. S. 62.

Schicksale Heinrich's IV in dem Kampfe der dadurch
in Deutschland und Italien veranlaßt wird. S.
230. S. 63.

Folgen der gestörten Einigkeit zwischen Kirche und
Staat. S. 231. S. 66.

(Deutschland für ein Wahlreich erklärt. Auf-
sichtsrecht des Pabstes über die Wahl und
überhaupt über die weltlichen Fürsten.)

Ausgang des Investiturstreits unter Heinrich V durch
das Concordatum Calixtinum a. 1122. S. 232.
S. 69.

Kreuzzüge S. 233. S. 71.

c. Verändertes System der Verfassung S. 234 a.
234 b. S. 74 — 82.

Entschiedene Erblichkeit der Grafschaften und Herzogthümer und ihre Wirkungen S. 234 a. S. 74.

Reichsvogteien und ihre Erweiterung. S. 234 b. S. 80.

d. Bildung der Hohenstaufischen und Welfischen Parthei nach dem Erlöschen des Fränkischen Königsstamms von 1125 — 1137. S. 235. 236. 237. S. 82 — 89.

e. Kampf der Hohenstaufen und Welfen in Deutschland von 1137 — 1235. S. 238. 239. 240. S. 89 — 102.

Auflösung der Herzogthümer S. 240. S. 95.

f. Politische Lage des Kaisers zu dieser Zeit, insonderheit im Verhältniß zu der Ritterschaft und den Städten. S. 241 — 245. S. 102 — 118.

Die Ritterschaft als geschlossene Genossenschaft. S. 241. 242. S. 102 u. f.

Veränderte Verfassung und Lage der Städte in Deutschland S. 243. S. 109.

in Italien S. 244. S. 115.

g. Italienische Politik der Hohenstaufen. Ihre Kriege mit dem Lombardischen Städtebund und dem Pabst. 1154 — 1254. S. 246 — 250. S. 118 — 135.

Kostnizer Friede 1183. S. 246. S. 118 u. f.

Einfluß der Italienischen Politik auf die Behandlung der deutschen Städte und Fürsten durch Friedrich II. S. 247. S. 123.

Die Hanse. Der Rheinische Städtebund. Pris

Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten
von 1220 und 1232.

Erneuerter Kampf zwischen Kaiser und Papst,
von Friedrich I. bis zu Conrads IV Tode.
S. 248 — 250. S. 129 u. f.

Erwerbung und Verlust von Neapel und Sicilia.

h. Erbscheu des Hohenstauffischen Hauses 1268. S.
251. S. 135.

Nächste Folgen davon in Deutschland und Ita-
lien S. 252. S. 136.

i. Regierung der Gegenkönige Richard und Alphons
1256 — 1272. S. 253. S. 138.

B. Geschichte der Erweiterung des deutschen Reichs,
von 1156 — 1272. S. 254 — 256. S. 139 —
144.

Vorübergehende Herrschaft der Dänen im nördli-
chen Deutschland. Brandenburg, Mecklenburg,
Pommern, der deutsche Orden in Preussen und
Lithland, Polen, Böhmen und Mähren in ih-
rem Verhältniß zum Reich.

III. Quellen des Rechts. S. 257 —
285 c. S. 145 — 271.

1. Neußere Geschichte des Rechts vor
Entstehung der Rechtsbücher S. 257
— 276. S. 145 — 218,

A. Schicksale der Volksrechte und Capitularien in
Deutschland. S. 257. S. 145.

B. Fortbildung des Rechts in Deutschland durch

I. Autonomie §. 258. S. 147. Deren Ausübung durch

1. Die Weisthümer der Gerichte §. 258. S. 147 — 152.

2. Vertragsweise Uebereinkunft der Interessenten §. 259 — 261. S. 152 — 162.

A. Dienstrechte. S. 152.

B. Willküren der Gemeinden. S. 153.

C. Verträge zwischen Kaiser und Ständen. §. 260. S. 157.

D. Verträge zwischen Kirche und Staat. §. 261. S. 160.

II. Gesetze. §. 262 — 265. S. 162 — 180.

1. Reichsgesetze. §. 262. S. 162.

2. Bewilligungen der Landesherren.

a. Stadtrechte. §. 263. S. 166.

b. Landrechte. §. 264. S. 172.

C. Fortdauernde Gültigkeit des Lombardischen Volksrechts in Italien und dessen weitere Ausbildung durch Gesetze. §. 265. S. 175.

D. Römische s Recht. §. 266 — 269. S. 180 — 199.

Universitäten. S. 180.

Irnerius §. 267. S. 182. (Schicksale des Florentinischen Manuscripts der Pandecten,

und Eintheilung der letzteren in Dig. vetus, infortiatum und novum.), Glossatoren S. 268. S. 189.

Ansehen des Römischen Rechts. S. 269. S. 193.

E. Canonisches Recht. S. 270 — 276. S. 199 — 218.

Systematische Bearbeitungen der Quellen des can. Rechts vor Gratian. S. 270. S. 199.

Gratians Decret S. 271 — 273. S. 202 — 209.

Decretalsammlungen vor Gregor IX. S. 274. S. 210.

Decretalen Gregors IX, S. 275. S. 214.

Ergänzungen derselben S. 276. S. 217.

2. Entstehung und Geschichte der Rechtsbücher. S. 277 — 283. S. 218 — 252.

Deren Bedeutung. S. 277. S. 218.

1. Consuetudines Feudorum. S. 278. S. 222.

2. Deutsche Rechtsbücher. S. 279, — 283. S. 222 — 252.

Deren Grundlage. S. 228.

Bearbeitung derselben unter dem Namen des Sachsenspiegels S. 279, 280, 281. S. 228 — 243.

Zu diesem gehört der vetas auctor de beneficiis S. 223 und als Glosse der Nichtsteig S. 281. S. 238.

Schwabenspiegels richtiger Kaiserrecht §. 282. 283. S. 243 — 252.

Zu diesem gehört das von Senkenberg herausgegebene (kleinere) Kaiserrecht. §. 283. S. 248.

3. Verbindung der Rechtsbücher mit den Particularrechten. §. 284. 285 a. S. 252 — 260.

Vermehrte Stadtrechte. S. 252.
(Sächsisches Reichbild).

Vermehrte Landrechte. S. 258.
(Der vermehrte Sachsenspiegel).

Eigenthümliche Fortbildung des Rechts in Friesland. §. 285 b. 285 c. S. 261 — 271.

(Altfrisches Landrecht. Asegabuch).

IV Rechtssystem. §. 286 — 385. S. 271 — 628.

Bedeutung des Feudalsystems. §. 286. S. 271 — 276.

A. Öffentliches Recht. §. 287 — 314. S. 277 — 395.

a. Reichsverfassung. §. 287 — 298.
S. 277 — 336.

Wahl und Krönung des Königs §. 287.
288. S. 277 — 282.

I. Rechte des Kaisers aus der Vogtei über die Kirche und seiner obersten weltlichen Gewalt. §. 289. S. 282 — 286.

(Verhältniß des Kaisers zum Pabst).

II. Reichsregierung überhaupt. S. 290 — 292. S.
286 — 298.

1. Deutschland ein zusammengesetzter Staat.
Fahnlehen, Grafschaften, Reichsvogteien.
S. 290. S. 286.

2. Hofbeamte. S. 291. S. 293.

3. Reichstage, Reichsständschaft, Reichstags-
geschäfte. S. 292. S. 296.

III. Einzelne Regierungsrechte. S. 293 — 298.
S. 299 — 337.

1. Kaiserliche Gerichte. S. 293. S. 299.

2. Reichskriegsverfassung. S. 294. S. 300.

3. Reichseinkünfte. S. 295 — 298. S. 319
— 336.

a. Reichsgüter. S. 295. S. 319.

b. Fiscalische Einkünfte. S. 296. S.
322. S. 297. S. 328.

Zoll. Münze. Reichsteuer. In-
denschutz. Bergregal.

c. Persönliche Leistungen. S. 298. S. 335.

b. Landesverfassung. S. 299 — 314. S.
337 — 395.

I. Bedeutung und Bestandtheile der Landeshoheit.
S. 299. S. 337.

II. Lehnbarkeit derselben. S. 300. S. 339.

XIV

Inhalt.

- III. Erbfolge in den Territorien. S. 348.
- IV. Einzelne Rechte der Landeshoheit. S. 351 — 395.
1. Gerichtbarkeit. S. 302. 303. S. 351 — 363.
 2. Heerbann. S. 304. 305. 306. S. 363 — 378.
 - a. Heerbienst. S. 304. S. 363.
 - b. Befestigungsrecht. S. 305. S. 370.
 - c. Beden. S. 306. S. 370.
 3. Einkünfte. S. 307. S. 378.
 4. Verwaltung. S. 308. S. 380.
 - Landtage. S. 309. S. 382.
 5. Verhältniß der Städte. S. 310 — 313. S. 384 — 395.
 - a) Städtische Gerechtsame. S. 310. S. 384.
 - b) Verfassung des Rathes. S. 311. S. 388.
 - c) Privilegien der Städte. Zünfte. S. 312. S. 390.
 - d) Aufnahme neuer Bürger. S. 313. S. 394.
- V. Classification der Einwohner eines Landes. S. 314. S. 395.
- B. Canonisches Recht. S. 315 — 335. S. 396 — 450.

- I. Primat des Papstes. S. 315 — 317. S. 396 — 406.
- a. Gehülfen des Papstes zu Ausübung seiner Rechte. S. 315. S. 396.
- b. Primatialrechte die ihm
- a) ausschließlich vorbehalten sind. S. 316. S. 398.
- β) in welchen er mit den Localobern concurrirt. S. 317. S. 404.
2. Einzelne kirchliche Verhältnisse. S. 318 — 335. S. 406 — 450.
- I. Neubestimmte Dogmen (Sacramente). S. 318. S. 407.
- II. Bischöfliche Gehülfen zur Ausübung der Diöcesanrechte (Weihbischöfe, Vicarien). S. 319. S. 409.
- III. Geistliche Gerichtsbarkeit. S. 320 — 323. S. 410 — 423.
- A. über den Clerus. S. 320. S. 410.
- B. in Civilsachen ebend. S. 411. in Ehesachen. S. 321. S. 414.
- C. Geistliches Strafrecht. S. 322. S. 417. Strafen. S. 323. S. 420.
- IV. Kirchengüter. S. 323 — 329. S. 423 — 436.
- I. Wägte. S. 324. S. 423.

2. Lehnten. S. 325. S. 425.
3. Beneficien. S. 326. S. 426.
4. Kaiserliches ius regaliae und ius spolia. S. 327. S. 430.
5. Patronatrecht und ius primariorum precum. S. 328. S. 433.
6. Staatslasten. S. 329. S. 434.

V. Religiöse Gesellschaften. S. 330 — 335. S. 436 — 450.

A. Mönchsorden. S. 330 — 332. S. 436 — 442.

1. Neue Mönchs-Congregationen. (Bettelorden). S. 330. S. 436.
2. Klosterexemtionen. S. 331. S. 439.
3. Geistliche und Laienbrüder. S. 332. S. 441.

B. Canonici. S. 333. 334. S. 442 — 447.

C. Geistliche Ritterorden. S. 335. S. 447.

C. Privatrecht. S. 336 — 385. S. 451 — 628.

I. Persönliche Rechte. S. 336. S. 451.

II. Standesverhältnisse. S. 337 — 350. S. 452 — 517.

a. Einleitung. S. 337. S. 452. Ebenburt. S. 338. S. 456.

- b. Einzelne Stände. S. 339 — 345 a. S. 457 — 495.
- I. Unfreie. S. 339. S. 457.
 - II. Semperfreie. S. 340. S. 463.
 - III. Mittelfreie. S. 341. S. 467.
 - IV. Freie Landsassen. S. 342. S. 474.
 - V. Hinterassen. S. 343. S. 476.
 - VI. Ministerialen. S. 344. S. 480.
 - VII. Vasallen. S. 345 a. S. 491.
- c. Genossenschaften. S. 345 b. S. 495.
- d. Freiheitsrechte. S. 346 — 348. S. 497 — 510.
1. Autonomie. S. 346. S. 497.
 2. Einigungsrecht. ebend. S. 498.
 3. Waffenfähigkeit. S. 347. S. 503.
 4. Schiffsbarfreiheit. S. 348. S. 506.
- e. Verminderung der Freiheitsrechte.
1. Rechtlose. S. 349. S. 511.
 2. Juden. S. 350. S. 514.
- III. Familienrecht. S. 351 — 354. S. 518 — 529.
- a. Ehe. S. 351. S. 518.
 - b. Elterliche Zucht und väterliche Gewalt. S. 352. S. 523.
 - c. Vormundschaft. S. 353. S. 525.

- IV. Sachenrecht. S. 354 — 372. S. 529 — 598.
1. Arten von Sachen. S. 354. S. 529.
 2. Arten der Gewehre. S. 355. S. 530.
 3. vindicationsproceß. S. 356. S. 532.
 4. Erwerbungsarten. S. 357. S. 535.
Gerichtliche Auffassung. S. 358. S. 537.
 5. Veräußerung. S. 359. S. 539.
 6. Gewährleistung. S. 360. S. 543.
 7. Bestellung eines Pfandrechts oder Zinses.
S. 361 a. S. 545.
 8. vindication beweglicher Sachen. (Hand
muß Hand wahren.) S. 361 b. S. 547.
 9. Modificationen des Sachenrechts.
 - a) durch Regalität einzelner Gegenstände.
S. 362. S. 549.
 - b) durch Standesverhältnisse.
 1. Eigen und Lehen nach Hofrecht. S.
363. S. 558.
 2. Rechtes Lehen. S. 364 — 367. S.
564 — 574.
 3. Vogtei und Gutsherrschaft. S. 368.
S. 574.
 - c) Güterverhältniß der Eheleute, S. 369.
370. S. 582 — 594.
 - d) Güterverhältniß der Eltern und Kinder,
S. 371. S. 594.
 - e) Güterverhältniß der Mündlinge. S. 372.
S. 596.

V. Erbfolge, S. 373 — 375. S. 598 — 608.

a. Erbfolge nach Geburtsrecht, S. 373. S. 598.

b. — Kraft Bedings, S. 374. S. 605.

c. Uebergang der Forderungen auf den Erben, S. 375. S. 607.

VI. Forderungen aus Verträgen, S. 376. 377. S. 608 — 611.

VII. Widerrechtliche Handlungen, S. 378 — 380. S. 612 — 615.

a. Ersatz und Buße, S. 378. S. 611.

b. Klage um Ungericht, S. 379. S. 612.

c. Leib und Leben mit Gelde gelöst, S. 380. S. 615.

VIII. Gerichtliches Verfahren, S. 381 — 385. S. 616 — 623.

1. Besetzung des Gerichts, Klage und Antwort, Urtheilsfreiheit, Beweis, S. 381. 382. S. 616 — 622.

2. Ungehorsam in Civilsachen, S. 383. S. 622.

3. Klage mit Gerüste, Kampf und Acht, S. 384. S. 623.

4. Unfuß ein Urtheil zu schelten, S. 385. S. 626.

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...

5. ...
 6. ...

7. ...
 8. ...

9. ...
 10. ...

11. ...
 12. ...

13. ...
 14. ...

15. ...
 16. ...

17. ...
 18. ...

19. ...
 20. ...

21. ...
 22. ...

Dritte Periode.

Geschichte des römischen Reiches
deutscher Nation

von 888 bis 1517.

Erster Zeitraum, von 888 bis 1272.

Q u e l l e n.

Reginonis Chronicon contin. (bis 972). (bey
Pistorius Tom. 1).

Luitprandi rerum ab Europae imp. et regi-
bus gestarum libri 6. (886 - 963.) (bey du
Chesne Tom. III).

Wittichindi Corbeiensis annales de rebus Sa-
xonum gestis, libri 3. (bis 937) (bey Meibom
Tom. I).

Hroswithæ sanctim. Gandersheim. de gestis
Odonum panegyris (919 - 964) (bey Meibom
Tom. I).

3d. II.

2

2 Dritte Periode A. 888 - 1272.

Dithmari Merseburgensis Chronicorum libri 8.
(876 - 1015.) (bey Leibniz scriptt. rer. Brunsvici Tom. I, am besten von J. A. Wagner Norimb. 1807. 4. übersetzt von Ursinus. Dresd. 1790. in 8.

Arnulphi Mediolanensis rerum sui temporis
libr. 5. (926 - 1083) (bey Muratori Tom. IV).

Hermanni contracti Chronicon (1000 - 1054
als Quelle zu gebrauchen) bey Pistorius und
bey Struv. Tom. I, am besten von Ussermann.
St. Blasien und Ulm, 1790. 4.

Wipponis Vita Conradi Salici (bey Pistorius
Tom. 3).

Ekkehardi junioris liber de casibus monasterii
S. Galli (890 - 1071) bey Goldast scr. rer.
Alem. Tom. I).

Adami Bremensis historia ecclesiastica (755 - 1076)
(bey Lindenbrog).

Lamberti Schaffnaburgensis chronicon histori-
cum (für das eilfte Jahrhundert bis 1077 eine
Hauptquelle) (bey Pistorius Tom. I, von Krause
1797. 8).

Siegeberti Gemblacensis chronographia s. an-
nales (für das eilfte Jahrhundert) (bey Pisto-
rius Tom. I).

Mariani Scoti chronicon, (für das eilfte und mit
der Fortsetzung für das 12te Jahrhundert) (bey
Pistorius Tom. I).

Bertholdi Constantiensis chronicon rerum ge-
starum post Hermanni contracti obitum (1053
- 1100) (bey Ursifius Tom. I).

Ottonis Frisingensis: 1) chronicon sive rer. ad
ipsum usque tempora gestarum libri 8. mit
Ottonis de S. Blasio contin. (bis 1152).

2) De gestis Friderici I. (1076 - 1156) mit der Fortsetzung von Radevicus (bey Urtilius Tom. I).

Helmoldi chronicon Slavorum et Venedorum (vom neunten Jahrhundert an) nebst Arnoldi Lubecc. abbat derelictorum Helmoldi supplementum (1170 bis 1200) (bey Leibniz script. rer. Brunsvic. Tom. II).

Gottfriedi Viterbiensis Chronicon (für das zwölfte Jahrhundert) (bey Pistorius und Struv. Tom. II).

Chronographus Saxo (für das zwölfte Jahrh.) (bey Leibniz Access. histor. Vol. I).

Conradi de Lichtenau Abbat. Ursperg Chronicon (bis 1229) (Argentorati 1609. fol.).

Alberici Monachi trium fontium Chronicon (bis 1241) (bey Leibniz Access. hist. Tom. II).

Güntheri Ligurinus, s. carmen heroicum de rebusa Frid. I. gestis. (bey Reuber von Dünge. 1812. 8).

Alberti Stadenfis Chronicon (bis 1256 mit dessen Contin. bis 1324) (bey Kulpis).

Joannis Vitodurani chronicon (1212 - 1348) (bey Eccard Corp. hist. med. aevi Tom. I).

Alberti Argentinensis Annales (1270 - 1378) bey Urtilius).
Bd. II.

4 Dritte Periode A. 888. = 1272.

H ü l f s m i t t e l
z u r p o l i t i s c h e n G e s c h i c h t e.

Woltmanns Geschichte der sächsischen Kaiser.

J. J. Mascov Commentarii de reb. Imp. R. G.
a Conrado I. usque ad obitum Henrici III.
1741. ed. 2. 1757. de Henrico IV et V. 1748.
de Lothario et Conrado III. 1753. 4.

Für die Geschichte der Hohenstaufen
vergl. insonderheit:

Pfister Geschichte von Schweden. (Oben S. 8).

Geschichte K. Friedrichs II. Jülichau, 1792. 8.

J. Meermanns Freih. von Dalen Gesch. Wilh.
von Holland. Uebers. Leipz. 1787, 88. 2 The. 8.

Ueber den Gang der Verfassung
vergl.

J. Möfers Osnabrückische Geschichte Th. 2.

Nicolaus Rindlingers Münsterische Beiträge.
Th. I bis 3. Münster 1787 = 1793.

Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover.
Th. 1.

I. Allgemeine Geschichte.

Von 888 bis 1056.

Reihe der Könige und Kaiser.

- | | |
|--|--------------------------------|
| I. Arnulph 888 = 899. | } Ueichte
Carolinger. |
| II. Ludwig (infans) 900 = 911. | |
| III. Conrad I. 912 = 918. Fränkischen Stammes. | } Sächsi-
schen
Stammes. |
| IV. Heinrich I. (auceps) 919 = 936. | |
| V. Otto I. (magnus) 936 = 974. | |
| VI. Otto II. 974 = 983. | |
| VII. Otto III. 983 = 1002. | |
| VIII. Heinrich II. (sanctus) 1002 = 1024. | } Fränkischen
Stammes. |
| IX. Conrad II. (Salicus) 1024 = 1039. | |
| X. Heinrich III. 1039 = 1056. | |

S. 209.

Die fränkische Monarchie zerfiel zu einer Zeit, wo sich beinahe alle Elemente der bisherigen gesellschaftlichen Einrichtungen in einer Art von Gährung befanden. Zwischen der weltlichen und kirchlichen Obergewalt war der Kampf um die Oberherrschaft über die Christenheit bereits eröffnet (S. 175) und die letztere setzte ihn jetzt unter sehr günstigen Umständen fort. Das große Reich, das sich der Pabst durch die carolingische Monarchie gebildet hatte,

blieb, und wurde im Norden und Osten immer weiter ausgebreitet, während die größte weltliche Macht in fünf Theile zersplittert und insbesondere die weltliche Obergewalt des Kaisers eben darum ein leerer Titel wurde, welchen der Pabst willkürlich einem kleinen burgundischen König oder einem italischen Magnaten verlieh (§. 215). Dagegen mochte der Pabst diese Umstände leicht benutzen, seinen Stuhl unabhängiger zu machen; und, während die Meinungen Pseudoisidors immer mehr gemeine Meinung wurden, ohne große Mühe die Welt überreden, daß die kirchliche Gewalt zum Gegengewicht und zur Controlle der weltlichen bestimmt sey a); und dann war nur noch ein kleiner Schritt zum Oberhaupte der Christenheit. So wenig es aber auch im Systeme der weltlichen Regenten lag eine Obergewalt der Kirche über sich anzuerkennen b), so oft auch die von der Kirche gegründete Herrschaft über die Gemüther der rohen äußeren Gewalt unterlag, wie mochten dennoch jene einen solchen Kampf bestehen, wenn sie zugleich in einen zweiten verwickelt wurden? Diesen bereitete der geistliche und weltliche Adel, geschäftig seinem Systeme als Fürsten der Kirche und des Staats (§. 158.) mehr Festigkeit zu geben, und die bereits erhaltenen Privilegien zu erweitern. Wenn auch beide ohne eigentlichen festen Plan und ohne bestimmten Zweck in Ansehung des Verhältnisses das zwischen ihnen und König und Volk eintreten sollte, nur unbestimmt nach Macht und Unabhängigkeit rangen, so wurde es doch darum den Königen nicht leichter ihren wankenden

Thron zu stützen. Dem Pabst aber, von beiden Theilen gesucht, als Vermittler oder Verbündeter, erwachsen aus diesem Kampfe neue Vortheile.

Das Volk zerfiel in zwei große Hälften, von welchen die eine kriegerische Ehre und durch sie Reichthum, die andere Sicherheit für ihr Gewerbe oder Schutz gegen den Druck oder die Gefahr der Hörigkeit und Leibeigenschaft suchte. Durch das Streben der hohen Geistlichkeit und des Adels nach größerer Macht wurden nothwendig allmählig alle grössere Verbindungen des Volkes unter sich (§. 83.) immer mehr aufgelöst; zugleich schloß sich jene erste Volksklasse als Dienerschaft an die Fürsten immer enger an und trennte sich von dem übrigen Volke immer mehr, je enger sie sich zugleich unter sich zusammenschloß, und je bestimmtere Formen sie ihrer Verbindung unter der mächtigen Einwirkung des Consociationsgeistes gab, welcher durch die sich immer mehr ausbildenden Einrichtungen des Canonical- und Mönchswesen erregt wurde, von denen sie selbst eben jene Formen größtentheils entlehnte. Derselbe Consociationsgeist durchdrang auch die zweite Volksklasse, wo er nur andre Formen der Verbindung hervorbrachte. Das Institut des Lehnwesens das ebenfalls die allgemeinen Volksverbindungen immer mehr auflöste, wirkte denn zugleich recht kräftig mit, und je mehr endlich auch das Band erschlaffte, welches das Ganze zusammenhielt, desto sichtbarer löste sich die Nation in eine Menge größerer und kleinerer Gesellschaften auf.

- a) Joannis VIII. P. ep. ad episc. Germ. bey Labbé Conc. Tom. IX. p. 224. Quid est quaeso, quod Christi vice in ecclesia fungimur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? Praesertim cum secundum Apostolum non sit nobis collectatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates.
- b) Hincmari Ep. ad Hadrian. II. P. in Hincm. Opp. Tom. II. p. 706. Proinde — necessarium est vobis scribere, quod reges Francorum ex regio genere nati, non Episcoporum vicedomini sed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana synodus scribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeesse, jus distringendorum negotiorum Episcopis iuxta divalia constituta permiserunt, non autem Episcoporum villici exstiterunt.

§. 210.

Ob das neue Reich welches auf Ostfranken gegründet war a), den Stürmen widerstehen werde, die sich gegen dasselbe von Norden und Osten her erhoben, wo zu Ausgang des neunten Jahrhunderts die Völker in eben der Bewegung waren, in welcher einst die germanischen Stämme das Römische Reich zertrümmert hatten, mochte bis auf Heinrich I. zweifelhaft scheinen. Erst unter ihm wurden den jährlich wiederkehrenden Einfällen der Normänner, Slaven und Ungarn Gränzen gesetzt; aber von ihm an erhob sich nun auch das neue Reich in weniger als hundert und fünfzig Jahren zu eben dem Glanze, welchen die Karolinger

I. Allgemeine Geschichte 888 : 1056. 9

sche Monarchie in ihren schönsten Zeiten gehabt hatte. Der slavische Norden und Osten muß zu dem Reiche schwören, Italien und Burgund deutsche Herrschaft erkennen, die Kaiserkrone wird Ostfranken wieder zugeeignet.

- a) Noch in einem Vertrage Heinrichs I. mit Karl dem Einfältigen von 921 heißt jener Rex Francorum orientalium, und dieser Rex Francorum occidentalium.

§. 211.

I. In der Geschichte der slavischen Völker wird es seit der Mitte des 10ten Jahrhunderts etwas heller. Die südlichsten derselben, die schon seit dem Ende der vorigen Periode einen eigenen deutschen Herzog (von Kärnthen) hatten a), wurden eine ordentlich eingerichtete deutsche Provinz, zu welcher die Marken Krain und Steiermark gehörten. Die Wenden auf dem linken Elbuser und in der heutigen Ober- und Niederlausiz kamen in das nehmliche Verhältniß, seitdem Heinrich I. hier die Markgrafschaft Nordachsen besetzte und die in Meissen und der Lausiz einrichtete. Deutsche Colonisten setzten sich hier an, durch Burgen geschützt; ein großer Theil der besiegten Einwohner wurde in dem langwierigen Kampfe vernichtet oder seines Eigenthums beraubt und in die Fesseln der härtesten Leibeigenschaft geschlagen, nur wer seiner Nationalität entsagte und deutsch wurde, mochte seine Freiheit retten und vielleicht sogar auf Kosten seiner unterdrückten Landsleute steigen b). In den übrigen slavischen Ländern,

welche noch in Verbindung mit dem deutschen Reich kamen, blieben die bisherigen erblichen einheimischen Fürsten c), welche nur genöthigt wurden, dem deutschen König den Eid der Treue zu schwören und ihre Herrscherwürde unter dem Titel eines Beneficiums zu besitzen wenn sie gleich erblich blieb. Aber eben deswegen war die deutsche Herrschaft hier auch nur eine Scheinherrschaft, die gewöhnlich erst mit einem Heere geltend gemacht werden mußte. Zu diesen Ländern gehörte:

1) Böhmen. Nach dem Verfall eines großen mährischen Reiches (um 908) dessen Entstehung in die letzte Hälfte der vorigen Periode fällt, bildete sich in Böhmen, das schon vorher einem Fürstengeschlechte gehorchte, ein Staat, der nun auch das heutige Mähren (oft als untergeordnete Nebenprovinz unter einem Fürsten aus dem regierenden Hause) umfaßte und mit Polen, mit abwechselndem Glück um die Gränzprovinzen (Schlesien und Kleinpolen) kämpfte. Die Hoheit des deutschen Königs mußte der Herzog von Böhmen, schon seit der Zeit Ludwigs des Deutschen freilich oft durch blutige Kriege (besonders unter Otto I. und Heinrich III.) gezwungen, in diesem Zeitraum immer erkennen.

2) Schon vor dem zehnten Jahrhundert waren die Länder zwischen der Oder, Warthe und Weichsel unter einem Herzog (seit 1025 König) von Polen (Großpolen) vereinigt. Unter beständigen Fehden wurden dazu die südlichen und östlichen Länder an der Weichsel, (Kleinpo-

len und Masovien) erworben, und meist mit glücklichem Erfolge die Gegenden zwischen Böhmen und der Oder (Schlesien) behauptet. Nur weil diese Ländermasse schon öfter unter die mehreren Nachkommen eines Herzogs getheilt wurde, die dann einen unter sich als Oberregenten erkannten, wollten die weiteren Eroberungen auf dem linken Ufer der Oder, in Pommern (das sogenannte Pommerellen ausgenommen) und in Preußen nicht so wie die früheren gelingen. Zu welcher Zeit der Herzog von Polen zuerst die deutsche Oberherrschaft erkannte, läßt sich nicht angeben.

3) Die wendischen Völker zwischen der Ostsee, Elbe, Oder, Warthe und Weichsel, standen unter einzelnen erblichen Fürsten ohne nähere Verbindung unter einander, und wurden während dieses Zeitraums theils dem deutschen Reiche (in den Gegenden zunächst an der Elbe) theils den polnischen Herzogen (in Hinterpommern und Brandenburg bis an die Spree) zinsbar.

Das Christenthum wurde in allen diesen Ländern, nächst der Gewalt der Waffen, das beste Mittel die angeknüpfte Verbindung mit Deutschland zu erhalten. In die östlichen Gegenden breitete es sich zuerst durch griechische Missionen aus, die aber der abendländischen Geistlichkeit eigentlich nur den Weg bahnten. In den nördlichen Gegenden wurde es zuerst durch Deutsche gepredigt, hier haftete es aber noch am wenigsten, hier wollte daher auch, ohngeachtet der Theilung des Landes unter so viele kleine

Fürsten, die deutsche Oberherrschaft dennoch nicht recht gedeihen, und um so gefährlicher mußte daher unter Heinrich III. das slavische Reich welches der Dbotrite Gottschalk an den Ufern der Ostsee gründete, der deutschen Herrschaft auf dem rechten Elbufer werden. Schon seit Otto I. indessen, entstand in den wendischen Provinzen ein neues Erzbisthum zu Magdeburg, dem die Bisthümer zu Brandenburg, Havelberg, Meissen, Zeitz, (nachher 1029 Naumburg) Merseburg und Posen untergeben wurden, das Bisthum Altenburg (seit 1163 Lübeck) kam unter Hamburg, Prag und Mainz; die polnischen Herzoge stifteten Colberg, Cracau und Breslau und das Erzstift Gnesen (1060); durch Gottschalks Bekehrung entstanden Bisthümer zu Razeburg und Mecklenburg (Schwerin).

- a) Bis auf die letzten Carolinger reichte die Gewalt der Lombardischen Herzoge von Friaul bis nach Kärnthen. Die erste Einrichtung der im 9. angegebenen Provinzialverwaltung gehört in die Regierung Ludwigs des Deutschen, ihre Vollendung in die Zeit Ottos I.
- b) Das Schicksal das die Ueberwundenen zum großen Theil traf, läßt sich aus dem Gleichniß abnehmen, dessen sich Dithmar von Merseburg, bey Erzählung der Suppression des Hochstifts Merseburg und der Vertheilung seines Sprengels unter die benachbarten Bischöfe, durch den Erzbischof Gisiler von Magdeburg, bedient: *Tunc omnia, nostram prius ecclesiam respicientia, divisa sunt miserabiliter, Sclavonicae ritu familiae, quae accusata venundando dispergitur.*
- c) Der erbliche böhmische Fürstenstamm gieng erst

I. Allgemeine Geschichte 888, 1056. 13

1307 aus, der Piastische (polnische) blühte in Schlessen bis 1675, der Pommerische bis 1637, Mecklenburg wird noch jetzt durch sein uraltes Fürstenhaus regiert.

§. 212.

II. Das ungarische Reich (seit 889), so gefährlicher Nachbar von Deutschland es anfangs zu werden schien, bildete, seitdem nur erst das Christenthum auch dort Eingang gefunden hatte (seit 973), die sicherste und natürlichste Reichsgränze gegen Osten. Eine deutsche Provinz wurde es nie, und selbst seine Lehnsverbindung mit Deutschland (unter Heinrich III.) war nur vorübergehend. III. Im Norden wurde anfangs durch Heinrich I. die Markgrafschaft Schleswig zur Sicherung der alten Reichsgränze angelegt, von Conrad II. aber 1028 wieder aufgegeben; und schwerlich mochte dieß für einen großen Verlust gehalten werden, da auch hier das Christenthum ^{a)} schon seine gewöhnlichen Wirkungen geäußert hatte.

a) Schon Otto I. stiftete die Bisthümer Schleswig Ripen und Aarhus, die unter Hamburg kamen.

§. 213.

IV. Kraft alter Ansprüche und Erbvertrages (von 1016 und 1018) kamen die Königreiche von Burgund 1032 an Deutschland. Der Besitz dieser Länder mochte inzwischen leichter gegen äußere Feinde behauptet werden, als die Hoheit

im damaligen Sinne des Wortes über die dortigen Großen *a*), die dem Kaiser außer dem Besitz dessen, was unter den vorigen Königen Domainen gewesen war, nur etwa eine Lehnherrlichkeit einräumen wollten *b*). Doch erkannten sie unweigerlich die Hoheit des Kaisers dem Namen nach, und zur Aufrechterhaltung der kaiserlichen Rechte wurde wahrscheinlich schon unter Conrad II. ein besonderer Statthalter über Burgund gesetzt *c*), der anfänglich den herzoglichen Titel geführt zu haben scheint *d*).

a) Darunter gehörten die Erzbischöfe von Lyon, von Besançon und Arles, der Bischof von Basel, die Grafen von Provence, von Vienne (Dauphins de Viennois) von Savoyen, Burgund, Mompelgard u. a.

b) Den Zustand des burgundischen Reichs unter dessen letztem König, dessen Rechte auf Conrad II. übergiengen, beschreibt Dithmar von Merseburg (Lib. VII.) auf folgende Weise: Nullus enim, ut audio, Rex est qui sic praesit in regno. Nomen tantum et coronam habet, et Episcopatus his dat qui a Principibus his eliguntur, ad suam vero utilitatem pauca tenens ex impensis antistitum vivit, et hos vel alios in aliquo extrinsecus laborantes eripere nequit. Unde hi manibus complicatis cunctis primatibus, velut regni suo serviunt, et sic pace fruuntur. Ob hoc solum talis rector inter eos dominatur, ut eo liberius malignorum furor invicem vegetur et ne lex nova alterius regis ibi adveniat, quae inclitam consuetudinem rumpat. Wilhelmus Comes, de quo praedixi, miles est regis in nomine, et dominus terrae re, et in his partibus nullus vocatur Comes nisi is, qui ducis honorem possidet; et ne illius potestas in hac re-

I. Allgemeine Geschichte 888-1056. 15

gione paulo minus minueretur, confilio et actu Imperatoriae maiestati sicut praedixi reluctatur.

- c) Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß Rudolf von Rheinfelden unter Heinrich IV, welchen Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 1. Cap. 6. Dux Alemanniae et Burgundiae nennt, der erste Statthalter von Burgund gewesen ist.
- d) Die nachherigen Statthalter aus dem Zähringischen Hause, nannten sich auch wohl Rectores Burgundiae.

§. 214.

V. Lothringen anfangs ein Bestandtheil Deutschlands unter dem Namen eines Königreiches a) wurde eine sehr unsichere Gränzprovinz, so lange die dortigen Großen es ungestraft wagen mochten, den Eingebungen ihres Ehrgeizes zu folgen, und sich durch das Uebertreten zu Frankreich und von Frankreich wieder zu Deutschland b) Vortheile zu verschaffen. Die Theilung des Herzogthums in zwei Herzogthümer, Oberlothringen (an der Mosel) und Niederlothringen (an der Maas), seit 959, wurde daher das beste Mittel sich der Lothringer zu versichern, weil sie die enge Verbindung der lothringischen Großen aufhob, und ein mannichfaches Interesse unter ihnen erzeugte; die Unruhen in Lothringen trugen von dieser Trennung an nur den Character der gewöhnlichen Empörungen dieser Zeit.

a) Unter Arnulfs Sohn Zwentobold.

b) Unter Conrad I, Heinrich I und Otto I. Erst seit 980 gaben die Könige von Frankreich ihre Ansprüche auf Lothringen ganz auf.

VI. Italien so weit es vormalz den Franken gehorcht hatte, war seit der Absezung Karls des Dicken der Schauplaz wilder Factionen gewesen, die abwechselnd ihr jedesmaliges Oberhaupt zum Könige der Longobarden erhoben, und ihm wo möglich die Kaiserkrone verschafften. Seit 951 wurde es wieder ein Nebenland von Deutschland, obwohl die Lombarden nur Otto I. und seine Nachfolger zu ihren Königen gewählt zu haben behaupteten a); durch die Macht der neuen Regenten erlangte es nun auf geraume Zeit den Zustand welchen man damals Ruhe nannte: denn Bevölkerung und Cultur nahm seit der Regierung der Ottonen sichtbar zu. Die Ursache lag in der Vernichtung der großen weltlichen Familien, welche bisher um die Oberherrschaft gekämpft hatten; Heinrich II. hatte den letzten Gegenkönig in dem Markgrafen Ardoin von Ivrea (1002 bis 1015) zu bekämpfen, und nur erst Markgraf Bonifaz von Tusciem wurde wieder durch Conrad II. der erste mächtige weltliche Fürst der Lombardey. In die Spolien der weltlichen Herren theilte sich die Geistlichkeit, welche die Politik und die Frömmigkeit der Ottonen hier so wie in Deutschland auf Kosten der weltlichen Großen begünstigte. Ein Glück für Italien und für Deutschland! Unter dieser geistlichen Aristocratie gedieh leichter und schneller als in Deutschland selbst, die weitere Ausbildung einer Einrichtung, durch welche der altdeutsche Sinn für Nationalfreiheit bewahrt und ein freier Bürgerstand geschaffen wurde, bestimmt die zur

I. Allgemeine Geschichte 888-1056. 17

Bildung einer neuen Gemeindeverfassung erforderliche Grundlage zu werden, nachdem sich die alte durch die Fortschritte des Feudalsystems allmählig aufgelöst hatte b).

a) Wippo vita Conr. Sal. bey Pistorius p. 430.

b) Vergl über die Geschichte von Italien in dieser Periode besonders: Histoire des republicques Italiennes du moyen age par I. C. L. Simonde Sismondi, Zurich, 1807 u. f. 8 Voll. 8.

§. 216.

VII. Der Römischen Kaiserwürde gab Otto I. zum Kaiser gekrönt 962 den Glanz wieder, den sie seit einem Jahrhundert verloren hatte. Nur zum Pabste kam er nicht ganz in das Verhältniß, in welchem dieser zu den Carolingischen Kaisern gestanden hatte. Der Pabst hatte die Kaiserkrone so oft an Personen vergeben, die sie nur ihm verdankten, daß das von ihm angesprochene *ius conferendi imperium* immer mehr Anschein erhielt, je mehr es zumal zu den publicistischen Begriffen des Zeitalters paßte a); nur so viel wurde bald wieder ausgemachte Sache, daß der Pabst dem König der Ostfranken die Kaiserkrone verleihen müsse b). Verträge hierüber zwischen dem Pabste und dem Kaiser sind inzwischen nicht vorhanden, wenn gleich späterhin der Rechtsgrund der Ansprüche der deutschen Könige in Verträgen gesucht wurde c). Auch war in den weltlichen Verhältnissen des Pabstes in hundert und funfzig Jahren gar vieles anders geworden, so daß der Pabst sich mit ganz anderem Rechte

für einen weltlichen Fürsten halten mochte als irgend ein italischer Prälat; der Kaiser erkannte ja selbst schon, daß seine Kaiserwürde mehr eine Schirmherrschaft (*advocatia*) als eine Oberherrschaft (*imperium*) über das Patrimonium des heiligen Petrus enthalte, und die Aristocratie die sich im Laufe des 9ten Jahrhunderts zu Rom gebildet hatte, unterstützte den Pabst kräftig genug zur Behauptung dieses Principats gegen den Kaiser, wenn sie gleich ihrerseits wieder die Ausübung der darin liegenden Rechte vielfältig beschränkte *d*). Und selbst die Pabstwahl sollte wenigstens nach der Idee des Pabstes mehr unter dem Schuz des Kaisers vorgenommen werden, als von seiner Genehmigung abhängig seyn *e*), wiewohl sie im Laufe des zehnten Jahrhunderts und im elften bis auf Heinrich IV. in der Praxis ziemlich abhängig vom Kaiser blieb *f*).

a) „Man konnte nicht glauben, daß der Kaiser wirklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Pabst gethan habe?“ Plank a. a. O. Th. 3. S. 273. Nur freilich faßte man den Satz, daß Gott durch den Pabst die Kaiserkrone verliehen habe, in einem ganz andern Sinne auf, als einst bey der Krönung Karls des Großen.

b) Ottonis Frising. Chron. L. VI. Cap. 24. Hic est Otto qui — imperium Romanorum virtute sua ad Francos Orientales reduxit. Güntherus in Ligurino: — Quemcunque sibi Germania regem praeficit, hunc dives submisso vertice Roma suscipit.

c) Denn die Stelle in Gratians Decret aus welcher man einen im Jahre 964 geschlossenen Vertrag hat herleiten wollen, (D. 65. Can. 23). ist schwerlich ächt, da hier dem Kaiser ein so wichtiges Recht eingeräumt wird, daß ihm in der Folge bestritten wurde, das Investiturrecht in Absicht aller Bischöfe seines Reichs, und dennoch in dem folgenden Investiturstreite nie auf ihn provocirt wurde. Ueberdies spricht die Stelle nicht einmal von einem damals abgeschlossenen Vertrag, sondern von Rechten die dem Kaiser schon seit Karls des Gr. Zeit zugestanden.

d) *Ottonis M. Constit. de regalibus b. Petro concessis, a. 962. bey Goldast. constit. Imp. Tom 2. p. 44.* Nachdem die Römische Kirche im Besiz der ihr bisher gemachten Schenkungen und verliehenen Rechte welche namentlich aufgezählt werden, bestätigt worden ist, heißt es §. 8: *Ut omnis clerus et universa populi Romani nobilitas propter diversas necessitates, Pontificum irrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendas, sacramento se obligent, quatenus futura pontificum electio canonice et iuste fiat, et ut ille qui ad hoc sanctum atque Apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex; priusquam tamen in praesentia missorum nostrorum, vel filii nostri, seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione et futura conservatione, qualem Dominus Leo sponte fecisse dignoscitur. — §. 12. Illud etiam confirmamus ut Domino Apostolico iustam in omnibus servant obedientiam sive Ducibus ac Iudicibus suis ad iustitiam faciendam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, ut Missi Domini Apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renunciare valeant, qualiter singuli*

Duces ac iudices populo iustitiam faciant. Hanc Imperialem constitutionem quomodo observent qui Missi, decernimus ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam Ducum vel Iudicum fuerint inventi, ad notitiam Domni Apostolici deferant. Et ipse unum e duobus eligat, aut statim per eosdem Missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut Misso nostro nobis renunciante per Missos a nobis directos emendentur. So sagt auch die Confirmation weiter oben: provincias etc. — confirmamus ut in suo detineat jure, principatu atque ditione. — Im Ganzen ist die Urkunde gewiß ächt, wenn gleich besonders bey den einzelnen Besizungen und Rechten manche Verfälschung mit unterlaufen mag. Mit ihr muß man denn zusammenhalten, was Otto I. Johann XII. schon vor seiner Krönung schwur: (Gratiani. D. 65. C. 33). In Romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis qui ad Te aut Romanos pertinent, sine tuo consilio.

- e) Synod. Rom. a. 898. (bey Labbé Tom. IX. p. 505). Quia S. Romana ecclesia plurimas patitur violentias pontifice oheunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non interfunt nuntii ab Imperatore directi qui violentias et scandala — non permittunt fieri — ideo volumus ut novus Pontifex, convenientibus Episcopis et universo Clero expetente Populo et Senatu electus — non nisi praesentibus legatis Imperatoris consecratur.

f) Wie insbesondere alle Pabstwahlen unter Heinrich III. beweisen.

§. 217.

Unteritalien blieb anfangs noch in den Händen der Griechen, und die Versuche der

Sttonen auch hier die deutsche Herrschaft zu gründen mißlingen, weil jene ehe sie sie duldeten, lieber in Verbindung mit den Arabern in Sicilien traten. Doch gaben die deutschen Könige eine Unternehmung nicht auf, welche den Besitz von Ober- und Mittelitalien erst recht sichern mußte. Seit Conrad II. sollten die Normänner, welche 1029 unter Griechischer Hoheit eine Colonie zu Aversa gegründet hatten, um Neapel gegen den lombardischen Fürsten von Capua zu schützen, als deutsche Vasallen den Plan ausführen helfen, und mit Heinrich III. (1046) traten diese Normänner in noch engere Verbindung. Aber Robert Guiscard hielt es sieben Jahre später doch für politischer, das eroberte Apulien, sammt allem was er noch in Calabrien und Sicilien erobern würde, vom Pabste zu Lehen zu nehmen, und seitdem wurden freilich die Normänner die große Stütze des Pabstes in dem Kampfe, den bald darauf Gregor VII. gegen den Kaiser begann.

218.

Die Kriege des Reiches gegen äußere Feinde und zur Verherrlichung desselben in Italien, genügten während dieser Zeit dem Kriegslustigen Adel noch nicht; sowohl unter sich als mit dem König tummelte er sich noch außerdem unausgesetzt in Fehden. Jede Handlung des Königs, durch welche der Herrenstand seine Ansprüche verletzt glaubte, wurde das Signal die Waffen zu ergreifen, und da die Gränzen der königlichen Gewalt durch kein Gesetz bestimmt waren, so

mochte auch oft schwer zu bestimmen seyn, wer das Recht auf seiner Seite habe. Wer aber nur einmal die Waffen ergriffen hatte, um sich dem König zu widersetzen oder seine Macht zu vergrößern, fand immer Bundesgenossen genug, und in einer Fehde bildete sich gewöhnlich wieder der Stoff zu einer andern. Conrad I. vermochte kaum die Würde des Reichs gegen seine Vasallen zu behaupten; selbst der mächtige Heinrich I. verdankte sein Ansehen eben so sehr glücklichen Unterhandlungen als der Gewalt der Waffen, und Ottos I. Regierung die an auswärtigen Unternehmungen so reich ist, zählte doch noch mehr innere Stürme, bey welchen gewöhnlich seine nächsten Verwandten an der Spitze der Unzufriedenen standen. Wenn unter Ottos II und III. Regierungen die Empörungen seltener waren, so fehlte es wenigstens nicht an Fehden des Adels unter sich, unter Heinrich II und Conrad II. regte sich der slavische Norden und Osten, und die gewaltigen Maapregeln Heinrichs III. (S. 221), denen der Adel nur geringen Widerstand entgegensetzte, weil ihm die persönlichen Eigenschaften Heinrichs imponirten, wurden für seinen Nachfolger um so gefährlicher.

S. 219.

Während der kurzen Zeit von kaum hundert Jahren (911 - 1024) mußte dreimal eine neue Herrscherfamilie auf den deutschen Thron erhoben werden. Mit Ludwig erlosch 911 der Mannsstamm Arnulfs; von den Westfränkischen Prinzen aus dem Hause Karls des Gr. schien

der Geist ihrer Ahnen gewichen zu seyn, und wer hätte auch einem fremden Herrscher huldigen mögen? — die deutschen Stände erhoben einen edeln Franken zu ihrem König. Nur Conrad I. regierte nicht lang und nicht glücklich genug gegen innere und äußere Feinde, um eine neue Dynastie zu gründen a); schon nach seinem Tode wählten die Stände aus einem hochgeachteten sächsischen Hause b) Heinrich I., von welchem allein selbst der patriotische Conrad die Rettung des Reiches aus seiner bedrängten Lage erwartete. Im sächsischen Hause wurde die Krone wieder erblich, denn auf Heinrichs I. glorreiche Regierung folgte die eben so ruhmvolle und lange Regierung Ottos I.; die höchsten geistlichen und weltlichen Aemter waren fast immer mit Verwandten des Königs besetzt, die Religiosität der sächsischen Familie und ihre reichen Schenkungen und Privilegien an die Geistlichkeit gewannen ihr diese und das Volk, keine andere Familie war so angesehen und mächtig als diese sächsische es schon unter Ottol. wurde, — wem hätte es unter diesen Umständen in den Sinn kommen können, einen König aus einem andern Hause zu verlangen? So gieng denn die Krone noch zweimal vom Vater auf den Sohn (Otto II und III.) über, während der langen Minderjährigkeit Ottos III. mochten sogar dessen Mutter und Großmutter als Vormünderinnen regieren, und Heinrich II. wenn gleich nur ein Seitenverwandter der Ottonen, trug selbst über zwei Nebenbuhler um die Krone den Sieg davon. Nur die Bestätigung des künftigen Nachfolgers durch die Stände, die auch das sächsische Haus nie unterließ, wurde

24. Dritte Periode A. 888 / 1272.

doch allmählig etwas mehr als die bloße Cere-
 monie welche sie bisher gewesen war, je öfter
 die Stände auch zur Ausübung eines wirkli-
 chen Wahlrechts kamen, und schon der Umstand
 daß nach Heinrichs I. Tode die Nation entschied,
 welcher von den mehreren Söhnen der Thron-
 erbe seyn solle, und daß nicht mehr getheilt
 wurde, läßt vermuthen daß die Stände wohl
 schon an ein Wahlrecht bey jeder Thronver-
 änderung dachten. Und die Umstände eigne-
 ten sich recht dazu, dieß nicht in Vergessenheit
 gerathen zu lassen; schon nach Heinrichs II. Tode
 mußte wieder recht feierlich c) und förmlich ge-
 wählt werden d) und Conrad II. fühlte schon
 so sehr die Nothwendigkeit, seinen Sohn Hein-
 rich III. so bald als möglich als künftigen König
 anerkennen zu lassen, daß er gleich von seinem
 ersten Zuge nach Italien die Gelegenheit dazu
 hernahm e). Es bedurfte nur noch eines Schrit-
 tes um Deutschland in ein Wahlreich zu verwan-
 deln, — der bestimmten öffentlichen Erklärung,
 daß es eines sey.

a) Man darf aber freilich dabei auch nicht außer
 Acht lassen, daß Conrad keine Descendenz hinter-
 ließ.

b) Von diesem Zeitpunkt an datirt sich denn auch
 wahrscheinlich das Princip, ein deutscher König
 verliere durch seine Erhebung auf den Thron sein
 angebornes Recht und gewinne fränkisches Recht.
 Sachsensp. III. 54. Schwabensp. (ed.
 Senkenb.) 24. II.

c) Die Beschreibung der Wahl s. bey Wippo. (bey
 Pistorius Tom. 3. p. 463).

- a) Gerade umgekehrt wurde um dieselbe Zeit in Frankreich durch das Uebergehen der Krone immer vom Vater auf den Sohn und eine zweihundertjährige Stetigkeit und Ordnung der Thronfolge, die Erblichkeit derselben entschieden.
- e) Wippo l. c. Chunradus Rex consilio et petitione principum regni, filium suum Heinricum (1026) Regem post se designavit. Wenn das consilium et petitio nicht bloßer Curialstyl ist, so darf man um so mehr schließen daß die Bestimmung der Thronfolge durch Wahl schon recht allgemein für nothwendig gehalten wurde, wenn jene nicht höchst precär bleiben sollte.

§. 220.

Die Nachtheile eines Wahlreichs mußten für Deutschland um so gefährlicher werden, da die Ausbildung der Constitution mit der Erweiterung des nun aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Reiches nicht gleichen Schritt hielt. Bey dem häufigen Wechsel der Familien auf dem Throne und dem Bestreben den äusseren Glanz des Reiches besonders in Italien zu erhalten, dachte niemand an eine neue planmäßige Organisation des Staats. Jeder König brachte in den bisherigen Einrichtungen nur die Veränderungen an, die sich ohne großes Aufsehen machen ließen, und die gerade zu seiner für den Augenblick berechneten Politik paßten a). Desto mächtiger wirkte der Geist der Zeit auf die bisherigen Einrichtungen und während die alten Namen und Formen blieben, wurden die Verhältnisse selbst etwas ganz anderes als jene andeuteten, aber

eben darum auch etwas sehr unbestimmtes und schwankendes.

I. Die Seele der ganzen bisherigen Regierungsform waren die grösseren und kleineren ordentlichen Reichsversammlungen und die Gefandtschaften (S. 137. 161) gewesen. Diese waren noch in der vorigen Periode eingegangen, und ihre Geschäfte in die Hände anderer Personen gekommen, jene wurden in dieser Periode ebenfalls nicht mehr gehalten; der König berief sie jetzt nach Gutdünken, sie wurden daher auch nicht mehr so ordentlich von den Großen besucht, sondern arteten sehr oft in bloße Hofstage aus, auf denen sonst nur minderwichtige Sachen vorgenommen worden waren (S. 161). So wie die Großen nicht mehr zur ordentlichen Regulirung der Reichsgeschäfte gebraucht wurden, verlor natürlich die Reichsregierung an Energie, denn wo sie nicht mitgewürkt hatten zum Beschluß, da wollten sie gar oft auch nicht mit handeln zur Ausführung, und sie zu bloßen Dienern herabzusetzen war der König nicht stark genug. Dazu kam noch, daß die ersten Reichswürden die den eigentlichen Rath des Königs ausmachten (S. 25. 160) nicht wohl anders als aus den ersten und mächtigsten Familien besetzt werden konnten, die zugleich im Besitz der höchsten Reichsämtter in den Provinzen waren. So geschah es, daß auch der eigentliche königliche Staatsrath seine Thätigkeit verlor, und die höchsten Staatsämter Titel und Reichswürde der vornehmsten Herzoge wurden, ihre wirkliche Ausübung aber nur außerordentlicher Weise statt fand b);

fogar das Amt eines Erzkaplans oder (nach dem nun gewöhnlicheren Ausdruck) Erzkanzlers wurde bloße Reichswürde der drei ostfränkischen Erzbischöfe, an deren Stelle nun ordentlicher Weise ein Kanzler die Ausfertigungen unterschrieb c). Seinen wirklichen Staatsrath wählte jetzt der König nach Gutfinden aus den Bischöfen und Reichsministerialen oder wohl gar seinen Privatministerialen, und gegen jenen, dessen Privatinteresse mit dem der mächtigeren Reichsbeamten gewöhnlich in Collision kam, bildete sich dann leicht unter diesen eine Art von Opposition d).

a) Nach dieser Politik wurden Herzogthümer und Graffschaften verliehen und Privilegien aller Art ertheilt, ein festes System in der Handlungsweise der Kaiser aufzusuchen, ist durchaus vergebens. Nur Heinrich III. scheint ein allgemeiner Plan vorgeschwebt zu haben (§. 221), besonders da er in Beziehung auf die Kirche ebenfalls planmäßiger handelte, als alle seine Vorgänger. Aber freilich lag auch in dem Geiste dieser Zeit das größte Hinderniß einer neuen und planmäßigen Organisation (§. 209).

b) Das erste Beispiel der Verrichtung der höchsten Reichämter durch Herzoge kommt bey Ottos I. Ordnung vor: Witichindus Corb. lib. 2. Divina deinde laude dicta descendebat rex ad palatium et accedens ad mensam marmoream regio adparatu ornatam reledit cum pontificibus et omni populo. Duces vero ministrabant, Lothariorum dux Giselbertus ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

c) S. C. H. Eckhard introductio in rem diplomaticam Sect. III. Cap. 5.

d) Unter so kraftvollen Regierungen als die Conrads II. und Heinrichs III. waren, zeigten sich freilich die Folgen einer solchen Opposition nicht so bestimmt, aber an den Stürmen die Heinrich IV. bestehen mußte, hatte sie gewiß eben so viel Antheil als der Haß der Sachsen und Gregor VII. Unter der Vormundschaft der Kaiserin Agnes reizte das unumschränkte Ansehen des Bischofs Heinrich von Augsburg im Cabinet, den Herzog von Baiern und den Erzbischof von Ebn zu dem kühnen Schritt, den jungen Heinrich seiner Vormünderin zu entführen (Ea res principes graviter offendebat, videntes scilicet, quod propter unius privatum amorem sua, quae potissimum in republica valere debuerat auctoritas, paene oblitterata fuisset. Lambertus Schaffn. ad a. 1052), und unter den Beschwerden deren Abstellung die Sächsischen Fürsten von Heinrich IV. verlangten, wurde ganz vorzüglich ausgezeichnet: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio eiceret, et regni negotia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque administranda permitteret.

§. 221.

II. Die Umstände hatten die Bestellung von Herzogen für jedes einzelne Volk nothwendig gemacht (§. 141. 170 a), seitdem keine Missi mehr ange setzt wurden, mochten sie unentbehrlich scheinen, und nahmen nun die erste Stelle unter den Provincialbeamten ein. Die Militärgewalt des Missus, verbunden mit dem Rechte Landtage (placita b) zu halten, und über den Landfrieden zu wachen, machte ihr Amt aus c), das natürlich auf den in der Provinz ansässigen Adel

und alle Staatsbeamte den entschiedensten Einfluß gab, und es besonders leicht machte eine recht zahlreiche Dienstmannschaft zu erhalten. Die Justiz- und Cameralgeschäfte des Sendgrafen fielen hingegen an den Pfalzgrafen, der ohnehin mit jenem immer in den meisten Fällen concurrirt hatte; nur brachte man jetzt zur Erleichterung der Geschäfte die Veränderung an, in jeder Provinz einen oder selbst mehrere Pfalzgrafen anzusetzen, eine Einrichtung die unter Otto dem Großen schon vollkommen ausgebildet, und daher wahrscheinlich nicht erst unter ihm, sondern schon unter den letzteren Carolingern zuerst entstanden ist d). Diese Art der Verwaltung der Geschäfte der ehemaligen Sendgrafen hatte jedoch wichtige Nachteile; die Leitung der Geschäfte lief nicht mehr in den Händen des Königs zusammen, und verlor ihre Einheit, und die beständige Macht der Herzoge war zu groß. Der Oppositionsgeist gegen die Krone, welcher die Großen belebte, machte zugleich das Mittel unzureichend, welches die sächsische Familie dagegen ergriff, diese großen Staatsämter mit Personen aus ihrer Familie zu besetzen; Heinrich III. machte daher einen Versuch, ob man der großen Herzoge nicht ganz entbehren könne e). Consequent durchgeführt würde dieß System Deutschland in eine ähnliche Lage wie Italien versetzt haben, aber dann hätten auch die großen Familien selbst vernichtet werden müssen, welche im Besiz dieser Stellen waren.

- a) Auch Franken erhielt in dieser Periode seine eigenen Herzoge; ihre Reihe hat Pfeffinger im *Vitriar. illustr. Tom. II. p. 369 u. f.* Außerdem waren Herzoge in Sachsen (in Thüringen seit Otto I. nur Markgrafen), Schwaben (wozu Elsass gehörte), Baiern, Kärnthen, Ober- und Niederlothringen. Zu diesen Herzogthümern gehörten auch die wendischen Länder welche wirklich deutsche Provinzen waren, hingegen die wendischen Herzoge (§. 211) können mit den deutschen nicht verglichen werden, und den Herzogen von Burgund (§. 213) fehlte das Ansehen, welches die übrigen deutschen Herzoge in ihren Amtsprengeln hatten.
- b) Schw. Sp. (Ed. Senkenb.) Art. 43. Das söllich Leyenfürsten die das Recht habent das sie hof gebietet für sich selb. Das recht habent sy von den künigen. — Ist es ein herzog oder ein leyenfürst und sizend bischof in seinem fürstenamt. die sölent seinen hof suchen. — Das selbig recht habent sy auch umb graffen umb freyen und umb dienstmann, wann die söllich gut in irem land habent do bürg und stet seynd. habent sy ander gut in irem land so seynd sy ledig mit recht das sy zu recht ir hof nicht suchen sölend.
- c) Dem Erzbischof von Cöln verleiht Friedrich I. in der Belehnungsurkunde von 1180 über das Herzogthum Westphalen: *Unam partem (ducatu) — cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum Comitibus, cum Advocatis, cum conductibus, cum manlis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.* (v. Luenig Corp. iur. feud. Tom. I. pag. 395).
- d) Die Theilung des Reiches unter mehrere Regenten, deren jeder seinen Pfalzgrafen hatte, mag dazu die Veranlassung gegeben haben, so wie unter ähnlichen Umständen einst für jeden Haupttheil des merovingisch-fränkischen Reichs ein Major Domus blieb.

I. Allgemeine Geschichte 888:1056. 31

c) Das Herzogthum Schwaben behielt er von seiner Thronbesteigung bis 1045 selbst; Franken war schon seit mehr als einem Jahrhundert in den Händen seiner Familie, und wurde von ihm nicht vergeben, worin auch seine Nachfolger seinem Beispiele folgten; Baiern übertrug er 1053 seinem dreijährigen Sohne Conrad, und nach dessen Tode gar seiner Gemahlin Agnes „privato iure quoad vellet possidendum“ (Lambert. Schaffn. ad a. 1056); in Ober- und Niederlothringen legte er es durch Entfernung der Familien, die bisher im Besiz des Herzogthums gewesen waren, auf die Einzuehung auch dieser Herzogthümer an, und in Sachsen controllirte er wenigstens den Herzog durch seine häufige persönliche Gegenwart genauer.

§. 222.

III. Die alte Gauverfassung wurde allmählig ganz aufgelöst. 1. Die Geistlichkeit erhielt seit den Ottonen immer größere Privilegien, zu deren Ertheilung frommer Eifer ein Hauptbeweggrund, und die nothwendige Hoheit der bischöflichen Würde der gewöhnliche Vorwand gewesen seyn mag a), die aber jene gewiß auch der Idee, daß die Größe der geistlichen Fürsten vortheilhaft für das königliche Interesse werden müsse, wenigstens zum Theil zu verdanken hatte b). Alle Bischöfe und alle königliche (oder Reichs-) Lehte erhielten nicht nur gräfliche Gerichtbarkeit, so daß ihre Güter jetzt immer ein geschlossenes Territorium ausmachten c), sondern es wurden ihnen sogar ganze Graffschaften d. h. die sämtlichen gräflichen Amtsrechte in einem Gau sehr häufig verliehen d), und in solchen Gauen wo sie schon eine bedeutende Macht besaßen, rissen sie

diese Rechte auch wohl mit Gewalt an sich; dem Bischof von Würzburg war es sogar gelungen sich herzogliche Rechte über die seiner Kirche zuzustehenden Grafschaften zu verschaffen^{e)}, ein Beispiel das nicht ohne Folgen bleiben konnte f). 2. Die Grafen brachten immer häufiger mehr als eine Grafschaft zusammen g), und die Herzoge erlangten die Verwaltung von Grafschaften die in ihrem Sprengel lagen h), und da bei beiden das Amt, wenn nicht besondere Unfälle sich ereigneten, immer vom Vater auf den Sohn übergieng, (weil schon jetzt die Beneficien auf die Descendenz vererbt wurden, s. unten das Rechtssystem), da die Grafschaft überhaupt Eigenthum werden konnte, (indem sie ja Eigenthum eines Stifts werden konnte), so mochte sich bey manchen auch schon die Idee des bloßen Amtsrechtes verlieren i); ja, da der König Beneficien häufig in Eigenthum verwandelte k), so mochte auch vielleicht schon manchem eine Grafschaft zum Eigenthum überlassen werden. Alle Staatsverhältnisse die auf der Gauverfassung beruhten, erhielten dadurch nothwendig eine andere Gestalt.

a) Dithmari Merseb. Chr. L. 1. — Eo tempore (Heinrici I.) fuit in Bavaria quidam dux Arnulfus — qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem, sed cum hic — vitam hanc finisset, successorum suorum nulli tantum reliquit honorem, quin potius reges nostri et imperatores summi rectoris vice in hac peregrinatione praepositi, hoc soli ordinant, meritoque prae ceteris pastoribus suis praesunt, quia incongruum nimis est, ut hi

I. Allgemeine Geschichte 888-1056. 33

quos Christus sui memores huius terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio. — Audivi tamen nonnullos sub ducum, et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam, quibus nihil licitum est nisi quod scilicet amatoribus seculi prodest

b) Die Idee war gar zu natürlich; bey den Bischümern war auch keine precäre Erbllichkeit, sie konnten mit weit geringerem Aufsehen an lauter Edniglich Gesinnte gegeben werden, als die weltlichen Nemter, und die weltlichen und geistlichen Großen lebten noch in einer natürlichen Opposition.

c) Denn es wird selten mehr ein geistliches Gut als in einem Comitatus gelegen, erwähnt, vielmehr kommen Stellen vor wie folgende: eandem ecclesiam S. Saturnini, in pago Wormaciensium, in Episcopatu Moguntino sitam nunc, commisimus regendam (Comm. Acad. Palat. Tom. 1. p. 97). — „Alter vero Comitatus erat Udonis, qui per omnem parochiam Bremensem sparsim (weil alles geistliche Gut zerimirt war) diffunditur maxime circa Altbiam (Adamus Bremens. L. 4. Cap. 5).“ —

d) Als ein Beispiel unter vielen mag hier stehen Henrici II. imp. dipl. a. 1007. (bey Du Mont corps dipl. Tom. 1. p. 41). qualiter nos — Cameracensi ecclesiae — Comitatum Cameracensem — in proprium donavimus. Praecipientes igitur ut praelibatae sedis venerabilis Evalwinus episcopus, sui que successores, liberam dehinc habeant potestatem, eundem comitatum in usum ecclesiae supra dictae tenendi, comitem eligendi, bannos habendi, seu quidquid sibi libeat, modis omnibus faciendi. Vergl. v Gänderode von den Ursachen welche den Verfall der Gauen veranlaßt haben, in dessen sammtl. Werken herausgeg. von Posselt Th. I. S. 379 u. f.

e) Adami Brem. hist. eccl. L. IV, Cap. 5. Potuit ecclesia nostra dives esse, potuit Archiepiscopus noster Colonienſi aut Moguntino in omni rerum gloria non invidere. Solus erat Wirceburgenſis Episcopus, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere confortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat. — Was es mit diesem Ducatus Franciae orientalis, wie ihn die Bischöfe nachher zu nennen beliebten, für eine Verwandniß hatte, und daß er nicht ganz Franken begriff, und also kein fränkisches Herzogthum der fränkischen Kaiser ausschloß, wenn es gleich richtig ist, daß diese ihr Herzogthum nie auf die Hohenstaufen übertragen haben, (Historisches Archiv für Franken von U. S. Stumpf 1804. Heft 2. S. 1 u. f.) ergibt sich aus der ältesten Urkunde, in welcher dieses Herzogthum überhaupt vorkommt, bey Leuckfeld Antiq. Poeldenes App. 3. S. 1. p. 251 u. 252. Sie ist von Heinrich II. a. 1017. und enthält nichts als eine Bestätigung der bisherigen Privilegien des Hochstifts, wobey es heißt: nec quisque Comes vel aliquis publicus iudex, in ulla penitus re, praefatae ecclesiae homines vel res audeat ullo unquam tempore aut loco diffringere vel inquietare, vel aliquam potestatem aut iurisdictionem, in toto Ducatu vel comitiis Orientalis Franciae (nisi) super parochos quos Bargildon vocant, exercere. Daß man hier unter Ostfranken ganz Franken versteht, ist eine Folge der unrichtigen Annahme, als habe es außer Ostfranken, d. h. Franken im Gegensatze von Lothringen, ein rheinisches Franken gegeben. Es gab überhaupt nur ein Herzogthum Franken, welches zu jener Zeit im Besitz des nachherigen fränkischen Kaiserhauses war, und seit dessen Erbschung die Beute mehrerer fränkischen Großen wurde. Von diesem wurden die Würzburgischen Comeciae im östlichen Franken (d. h. das Würzburgische Territorium nach dem nachherigen Sprach-

gebrauch, welches freilich das östliche Franken im Gegensatz des übrigen Franken begriff) durch Heinrich II. erimirt, welcher das Hochstift, weil dessen Bischof ihm endlich bey der Errichtung seines exemtem Bambergischen Bisthums gefällig gewesen, überhaupt sehr beschenkte und privilegierte. Auf diese Weise brachten im 12ten und 13ten Jahrhundert alle Reichsstände welche die vollständige Landeshoheit erwarben, das Herzogthum an sich, aber keiner unter den Bischöfen nahm darum den herzoglichen Titel an, wozu auch Würzburg erst durch besondere Umstände im 13ten Jahrhundert bewogen wurde, und die ältesten Urkunden in einem anderen Sinn interpretirte als der nach der Verfassung jener Zeit darin lag.

f) Den Erzbischof Adelbert von Bremen reizte schon das Beispiel von Würzburg ähnliche Prärogativen zu suchen, wozu ihm sein Einfluß auf Heinrich IV. die schönste Gelegenheit darbot, und nur sein Sturz auf dem Reichstag zu Tribur 1066. machte die Ausführung seines Unternehmens scheitern, in welcher er schon ziemlich weit gekommen war. Adam von Bremen fährt in der Stelle Note c), welche, weil sie überhaupt ein großes Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft, beinahe ganz hier stehen mag, fort: Cuius aemulatione prae-ful noster statuit omnes comitatus, qui in sua dioecesi aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. Qua propter ab initio quidem illum maximum Freliae comitatum a Caesare adeptus est de Ecvelgove quem prius habuit Dux Godefridus et nunc Ecbertus; pensionem annuam dicunt esse mille librarum argenti, quarum ducentas ille solvit; atque est miles ecclesiae. — Alter vero comitatus erat Udonis — pro quo Archiepiscopus Udoni tantum obtulit in precarie nomen de bonis ecclesiae, quod aestimatur singulis annis reddere mille libras argenti, cum utique tanta

quantitate precii maior posset ecclesiae fructus omni anno parari, nisi quod pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes esse, ut divites multos in servitio habeamus. Tertius erat comitatus in Frefia, nostrae parochiae vicinus qui dicitur Emisgove pro quo noster pontifex regi pactus est se mille libras argenti daturum. Desto vollen ständiger gelangen Adelberts Nachfolgern und andern Bischöfen in Sachsen am Ende des zwölften Jahrhunderts ähnliche Entwürfe.

g) Wenn bey Dithmar Merseb. Lib. 4. (bey Leibniz p. 354.) nicht ein Schreibfehler statt findet, so hatte unter Otto III. der niederlothringische Graf Ansfried 15 Graffschaften zusammengebracht gehabt.

h) Dithm. Merseb. L. 5. bey Leibniz p. 369. Gerhardus comes Allatae accepto a rege quodam comitatu praefati Ducis (Alemanniae) — Vergl. Note f).

i) Besonders wenn eine Zeitlang eine Connivenz statt gefunden hatte, wie die in Flandern wo „in comitatu Balduini eiusque familia, id multum iam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum qui patri potissimum placuisset nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret.“ Lambertus Scaffnab. ad a. 1071.

k) Dithmar Merseb. L. 5. bey Leibniz p. 366. spricht davon wie von einer ganz gewöhnlichen Belohnung guter Dienste. Huius vitae cursum quam probabiliter egit (Eckihardus marchio), hoc etiam testificatur, quod apud dominum suimet beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem.

IV. Der Adel kam allmählig in ein ganz neues Verhältniß zu dem Volke, das in seinem Amtssprengel saß, indem der größte Theil desselben in die Schutzpflicht gerieth. Seit dem zehnten Jahrhundert wurde der ordentliche Dienst im Heerbann immer mehr Reiterdienst *a*), die Bewaffnung immer schwerer; er erforderte mithin ein geübteres Heer, und dieses konnte nur unter einem Theile *b*), der Freien und der Dienstmannschaft gefunden werden. Der Adel mußte daher jetzt ordentlicherweise den ganzen Reichsdienst von seinem Amtssprengel übernehmen, und leistete ihn mit seinen Dienstleuten und den Freien welche von ihrem echten Eigenthum persönlich den ordentlichen Kriegsdienst zu leisten, nach dem alten Maasstabe (§. 166) pflichtig waren *c*); dafür war der Dienstherr von dem in seinem Amtssprengel gefessenen zur Heerfolge pflichtigen Volke welches die neue Einrichtung mit dem persönlichen Herrndienst verschonte, schon nach den älteren Grundsätzen (§. 166.) eine Entschädigung zu fordern berechtigt die jetzt, da die neue Einrichtung jenes für immer mit dem persönlichen Heerdienst verschonte, in eine ordentliche Last übergieng *d*). An manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich statt gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem Volke wohl willkürlich die Lasten auf welche andere Schutzpflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfassung *e*). Der Kaiser schwieg zu den

mancherlei Ungerechtigkeiten die bey der neuen Ordnung der Dinge nothwendig vorgehen mußten, weil er bey seinen auswärtigen Unternehmungen eine zahlreiche Dienstmannschaft nicht entbehren konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vortheilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu, weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte drängte sich in die Dienstmannschaft um seinen Unterhalt in ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienstleute um seine kriegerische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band das den Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vorthail mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte mußte ihm Huldethun wie sein Dienstmann, und manches freie Eigenthum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Einrichtung war von den wichtigsten Folgen für das System des Adels, sie machte ihn von dem König und dem Volke erst unabhängig; von jenem weil Lehnstreue schon über Unterthanenpflicht geachtet wurde g), von diesem weil es entwaffnet wurde.

Dieses verlor am meisten, so vortheilhaft es anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe bauen könne, und nur bey gemeiner Landesnoth zur Landfolge (Reise) h) Dienst zu leisten und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der Hintersasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste steuerte i), nur der Heerbann-

I. Allgemeine Geschichte 888/1056. 39

pflichtige und der Dienstmann führte fortan den Ehrennamen *Miles*, oder von der Weise des Heerdienstes, *Ritter*, und als sich erst das neue System der Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und andern unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte.

a) Der beständige Krieg mit den Ungarn und den slavischen Völkern, insonderheit den Pohlen, führte die Deutschen nothwendig von selbst auf das neue Kriegssystem, an welches Karl der Gr. wie dessen damit unvereinbare Einrichtungen zeigen, noch nicht gedacht hatte. Heinrich I, der sich durch seine ganze Regierung als ein militärisches Genie zeigte, fühlte zuerst, daß bey der damaligen Bewaffnung und Taktik der Sieg nothwendig immer an die Fahnen einer geübten und kühnen Reuterei gefesselt seyn müsse. Diese bildete er sich und schlug nun mit ihr die Ungarn (*cum iam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes videlicet Ungaros inire praelumfit certamen. Wittechindus Corbei. L. 1. bey Meibom p. 640*); seine Nachfolger verfolgten das neue System, und innerhalb eines Jahrhunderts war das ganze Heer bis auf einen unbedeutend kleinen Theil in Reuterei verwandelt.

b) Schon in den Capitularien hieß es nur: *omnis homo de 12 Mansis bruniam habeat. Cap. 4. a. 804. Cap. 7.*

c) Das älteste Document des neu eingerichteten Reichsdienstes würde Karls des Dicken Constitution vom Römmerzuge (bey Luenig *Corp. jur. feud. Tom. I. pag. 15.*) seyn, wenn sie nach allen innern Kennzeichen wirklich von Karl dem

Dicken seyn könnte. Sie spricht aber schon von feodum, ein Ausdruck der erst im eilften Jahrhundert vorkommt, sie unterscheidet dieß und die Pflichten des Vasallen so bestimmt von dem beneficio der Ministerialen, „vel quorumcunque principum clientela qui quotidie ad serviendum parati esse debent“ und deren Pflichten, daß der Unterschied zwischen Lehen und Hofrecht zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes schon sehr bestimmt entwickelt seyn mußte. Die ganze Urkunde aber darum für unächt zu halten, ist kein Grund vorhanden; sie ist wahrscheinlich eine späterhin bestätigte und theilweise verbesserte Constitution Karls des D. und gehört nur in dieser Gestalt in ein späteres Zeitalter, etwa in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts unter Conrad den Salier. Sie spricht den Reichskämtern das Recht zu, von ihren Vasallen und Dienstleuten den Lehdienst zu fordern, (dessen Maassstab sie zugleich näher bestimmt, wenn sie den deutschen König auf seinem Römerzuge begleiten), und jener Maassstab hat ungemein viel ähnliches mit dem kölnischen Dienstrecht das wahrscheinlich nicht viel jünger ist (bey Kindlinger Münsterische Beitr. Th. I. S. 68 u. f.); die Reichsgesetzliche Bestimmung wurde natürlich das Muster der besondern Dienstrechte, die ihr dann aber derogirten.

d) Anfangs war sie nur eine außerordentliche. Caroli crassi constit. cit. Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Manlionarius quinque solidos, Ablarius triginta denarios, Bunaiarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant. — Die Heersteuer wurde aber bald eine ordentliche

Steuer; in dem Verzeichniß der Einkünfte des Hofes zu Selm und Berne aus einem Copiario des 12ten Jahrhunderts, bey Kindlinger am a. D. Th. 2. S. 233. findet sich schon eine eigene ordentliche Abgabe von 8 denariis pro Heriscilling.

e) Zum Beispiel in den Gebürgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des 14ten Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten, und die Versuche des Oesterreichischen Hauses die Reichsvogtei zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war, der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben.

f) Darum nahm sich der Kaiser in der Constitutio de expeditione Romana der Dienstherrn so eifrig an; daß sich niemand der Heerbannsordnung die auf der Lehnspflicht beruhte, entzöge, war ihm eben so wichtig, als daß nach der Unterthanspflicht, die der alten Heerbannsordnung zum Grunde lag, jeder Freie der es vermöchte, Kriegsdienste leiste.

g) In der Fehde Heinrichs II. gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurth, erklärten des letzteren Dienstleute welche unter Graf Winco seinem Bruder die Besse Creußen, in welcher sich des Markgrafen Familie befand, vertheidigten, nach dem ihrem Dienstherrn der Entsatz mißlungen war: ob fidem seniori fuimet promissam, ac ignaviam perpetuo eis imputandam, mori malle, quam urbem cum tali pignore regi unquam dare; und nicht die Erinnerung an ihre Unterthanspflicht sondern die Betrachtung: torrenti et homini potenti arduum esse resistere, bewog die unter ihnen welche weniger die Lehnspflicht und ihren Muth als die Pflicht der Selbsterhaltung zu Rathe zogen, die Besse gegen freien Abzug zu übergeben, den auch der Kaiser verstattete. Dithmar L. 5. pag. 372. bey Leibniz.

h) Wenn das Waffengeschrei o weh, o Wapen erdönte, späterhin auf das Zeichen der Sturmglöcke.

S. Müllers Dsabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 3. S. 13. Note e.

- 2) Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie entstehen können, wenn auch Herzogthümer und Grafschaften erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland ist nichts als der veredelte Hinterfasse, und um ihn zu diesem zu machen, bedurfte es der Schirmherrschaft, zu deren Erlangung nicht die Jurisdiction wohl aber die Heerfolge die Gelegenheit geben konnte.

§. 224. a.

V. Zum Glück für die Erhaltung der alten angestammten Freiheit war die Entstehung der Städte *a*) im inneren Deutschland mit dieser Revolution ganz gleichzeitig. Die Privilegien der Bischöfe erhoben im zehnten Jahrhundert nach und nach alle Bischofsitze zu Immunitäten in welchen die Grafengewalt auf bischöfliche Vogte übergegangen war *b*), und da die Kaiser um dieselbe Zeit große Districte in welchen Kaiserliche Herrschaften lagen zu besonderen Reichsvogteien (§. 234 *b*.) machten, so bekamen auch viele andere Orte welche bisher *civitates* oder *villae publicae* gewesen waren, in so fern die Verfassung einer geistlichen Immunität, als auch hier die Grafengewalt auf einen besonderen kaiserlichen Vogt übergieng. Eben daher bezeichnete man auch die Verfassung dieser letzteren Orte eben sowohl mit dem Ausdruck *Reichsbildrecht*, ob er gleich seinem Ursprunge nach *c*) nur auf bischöfliche Besitzungen paßte. Ihrer inneren Beschaffenheit

nach, war zwar die Verfassung dieser Orte gar sehr verschieden (S. 243); darin kamen aber doch alle überein, daß sie entweder schon befestigt waren als sie Weichbildrecht erhielten *d*), oder doch bald nachher befestigt wurden. Die Streifereien der wilden Völker während des neunten Jahrhunderts, und die beständigen inneren Unruhen hatten Kaiser und Adel die Wichtigkeit von Burgen schätzen gelehrt, und ein ganzer befestigter Ort (eine *civitas*) war mit Hülfe der Einwohner noch leichter als eine Burg zu vertheidigen, die bloß mit Dienstmannen besetzt war. Von der Burg (*castrum*) muß daher auch wesentlich die befestigte Stadt (*civitas*) unterschieden werden, wenn gleich in den meisten Städten sich beide neben einander fanden, weil in den meisten Städten entweder noch ehe sie Weichbildrecht erhielten die Kaiser, Bischöfe oder andere Geistliche Immunitäten schon Burgen hatten, oder ihre Pfalzen und Höfe in der Folge befestigten *e*). Die Burgen waren mit Dienstleuten besetzt *f*) welche Burgmannen (*Burgenses*, *Castrenses*) hießen, und für ihre Verpflichtung dazu Burglehen (*feuda castrensia*) erhielten; die Bewahrung der Stadt gebührte hingegen den Einwohnern selbst *g*) welche aber freilich, weil ihr Ort durch Befestigung auch eine Burg war, ebenfalls *Burgenses*, Bürger hießen, weshalb man denn den lateinischen Ausdruck *cives* durch Bürger übersezte. Die Bürger obwohl sie durch das Weichbildrecht aus der Gemeindev Verbindung mit den heerbannspflichtigen (rittermäßigen) Freien herausstraten, blieben von den schutzpflichtigen Freien unterschieden, und zu-

gleich zum Dienste des Herrn gewaffnet, von welchem ihr Vogt bestellt wurde; das Weichbildrecht wirkte dahin ihre Gemeinde selbstständig zu erhalten oder wenn sie ursprünglich es wenigstens nicht in Ansehung aller Einwohner war, sie allmählig selbstständig zu machen; die Befestigung der Stadt machte es möglich wohlervorbene Rechte gegen den Herrn der Stadt zu behaupten, und da die Einwohner aller Städte die vor dem 12ten Jahrhundert gegründet sind, immer eine große Anzahl rittermäßiger Bürger enthielten, welche die eigentliche Gemeinde allein bildeten (S. 243), so war die Genossenschaft dieser mit Weichbildrecht begnadigten Gemeinden so ehrenvoll als die der Heerbannspflichtigen in den Reichsamtsprengeln und Herrschaften.

a) Vergl. überhaupt meinen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. I. H. 2. S. 220 u. f. und B. 2. H. 2. S. 165 u. f.

b) Daß dieß schon gegen Ende des 10ten Jahrhunderts in allen Bischofsstiften der Fall war, sieht man aus Adam. Brem. hist. Eccl. L. 2. Cap. I. Adaldagus — Bremam longo prius tempore potestatis et iudicaria manu oppressam, praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate, simulque libertate fecit donari.

c) Weich ist sanctus, die Gränzen der Immunität wurden mit dem Bilde des Stiftsheiligen besetzt, Weichbild ist also ursprünglich nur ein durch die geistliche Immunität von der Grafengewalt eximirter District.

d) Weil dieß bey den älteren Städten insgesammt der Fall war, so wurde auch Weichbildrecht und

ius civitatis gleichbedeutend, ob gleich in dem Worte civitas vor dem 10ten Jahrhundert bloß der Begriff eines auf Römische Weise befestigten Ortes liegt, und von dieser Zeit auch die Römischen Orte kein Weichsbildrecht besaßen.

e) Das Letztere um bey der steigenden Selbstständigkeit der Städte (S. 243) ihre Herrschaft über die Stadt selbst zu sichern.

f) Die von Heinrich I. angelegten Burgen, beschreibt Witichindus Corbei. L. I. (bey Meibom p. 639) folgendergestalt: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis recondiderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

g) Sie mußte dem Herrn der Stadt nur schwören daß sie dieselbe in Treue gegen ihn bewahren wolle, wie z. B. die Bürgerschaft zu Edln bey Lamb. Schaffnaburg, ad a. 1074. Quod deinceps Archiepiscopo civitatem, contra omnium hominum violentiam quantum consilio et armis possent vindicaturi essent.

§. 224 b.

Den Antheil welchen an der Entstehung der Städte oder mit Weichsbildrecht begnadigten Orte

a) die Anlegung von Burgen gehabt haben soll, besonders der Burgen durch welche Heinrich I. die Thüringischen und andere Marken gegen die

Ungarn Normänner und Slaven zu bewahren suchte, darf man schwerlich so hoch anschlagen als die meisten neueren Schriftsteller zu thun gewohnt sind, welchen Heinrich für den Urheber des Stadtrechts zu gelten pflegt. Die ältesten Orte mit Weichbildrecht sind die ursprünglich Römischen civitates am Rhein und an der Donau und diese waren schon vor Heinrichs Zeit befestigt; Burgen gab es vor ihm schon allenthalben in Deutschland und die Einrichtung die er seinen Burgen gab, war nicht die welche mit Weichbildrecht begnadigten Orte hatten, sondern die gewöhnliche Burgverfassung der Dienstleute; ein großer Theil der von Witekind von Corvey (§. 224 a) beschriebenen Einrichtung war überdieß nur für den damals bevorstehenden Krieg berechnet, und mithin nur vorübergehend b). Das nur ist gewiß, daß der Schutz den eine bey einer villa angelegte Burg den Bewohnern der letzteren für den Nothfall darbot, häufig die Veranlassung gegeben hat, daß Gewerbe und Handel in einer solchen villa blühender wurde als anderwärts, daß Freie die Genossenschaft einer solchen Gemeinde suchten, und diese dann leicht ein Privilegium erlangte, durch welches ihr die Befestigung des Orts, Weichbildrecht und die in älteren Städten mit diesem gewöhnlich verbundenen Einrichtungen (§. 243) verliehen wurden.

a) Obgleich der Ausdruck Stadt sehr frühe technisch für einen mit Weichbildrecht begnadigten Ort gebraucht worden zu seyn scheint, so ist doch der Ausdruck Stadtrecht nicht so gewöhnlich wie Weichbildrecht.

b) Vergl. Spittler Comm. de origine et incrementis urbium Germaniae, in den Comment. Soc. Reg. Scient. Gotting. Vol. IX. Clafs. hist. p. 82. — Ueber den wahren Ursprung der inneren Verfassung der Städte giebt jedoch dieser Aufsatz keinen Aufschluß, so richtig das was von Heinrich I. geschah hier beurtheilt wird.

S. 225.

VI. In welchem Verhältnisse eigentlich die geistlichen und weltlichen Großen zum König und jene wieder zum Volk standen, mochte jetzt schwer anzugeben seyn. Jenes Verhältniß war kein reines Amtsverhältniß mehr, bloße Lehnsvbindung war es aber auch nicht. In den verschiedenen Provinzen war das Ansehen des Königs sehr ungleich, in Lothringen und Burgund galt er weniger als in Deutschland aber mehr als in Böhmen und Pohlen; in Italien waren seine Rechte weniger bestritten als ihre Ausübung Schwierigkeiten unterworfen. Auch die Verbindung der Provinzen unter sich war ungleichartig. Deutschland und zwar eigentlich Franken (im damaligen Sinne des Wortes) wurde als das Reich, gewissermaßen als die Hauptsache angesehen, von der alle übrige Länder nur Pertinenzten wären. Doch bildeten weder die slavischen noch die burgundischen Provinzen eigentliche Nebenländer mit besonderer Verfassung, wenn gleich die entfernteren burgundischen Großen die deutschen Reichstage seltener besuchten und die slavischen Fürsten meist nur dann erschienen, wenn sie etwa dem König huldigen mußten oder dessen Gunst zu suchen genöthigt waren, beide daher

auch sich wenig um die inneren Angelegenheiten Deutschlands bekümmerten. Hingegen Italien wurde als eigentliches Nebenland angesehen, das dem Reiche gehöre *a)*, und nie haben die Italiischen Großen Antheil an der Regierung des Reiches gehabt. Doch beehrten auch die deutschen Fürsten nicht der Freiheit der Italiener Eintrag zu thun, und überließen es ihnen allein mit den Königen ihre Angelegenheiten auf den Reichstagen, die in Italien gehalten wurden, zu überlegen. Uebrigens mochte es freilich ziemlich gleichgültig seyn, in welchem rechtlichen Verhältnisse eigentlich jede Provinz zum deutschen oder ostfränkischen Reiche stehe, da ja das Factische der Abhängigkeit von demselben entschieden genug war und das Römische Reich auf dem Deutschen haftete, mithin die Römische Kaiserwürde, der alle christliche Völker und Fürsten unterthan seyn sollten *b)* rechtlich leicht alles zu einem Ganzen verband, wenn nur der Kaiser im eigentlichen Deutschland stark genug war, um mit Hülfe desselben die Nebenländer in Abhängigkeit zu erhalten. Um so folgenreicher für die weitere Entwicklung der deutschen Verfassung mußten dann aber die Ereignisse seyn, durch welche jene Macht geschwächt, und das Verhältniß des Kaisers zum Römischen Stuhle, mit welchem die Rechte und das Ansehen des Kaisers in der engsten Verbindung standen, gar sehr verändert wurde. Und diese Ereignisse traten seit dem Tode Heinrichs III. ein.

a) Wippo (Vita Conr. Sal. bey Pistorius pag. 462.) sagt zwar von der Wahl Conrads II:

I. Allgemeine Geschichte 888 - 1056. 49

Italiam transeo, cuius principes in brevi convenire ad regiam electionem nequiverunt. Aber Muratori schließt wohl mit Unrecht aus dieser Stelle, daß den Lombarden ein besonderes Wahlrecht zugestanden habe; daß sie bey den Feierlichkeiten der Wahl zugegen seyn konnten, bewiese ja kein Recht mit zu wählen. Aber freilich behaupteten die Lombarden ein besonderes Wahlrecht zu haben, das ihnen jedoch die deutschen Könige nie zugestanden, wie Wippo eigene Erzählung von dem ersten Zuge Conrads nach Italien beweist. Und eben dieses besondere Wahlrecht, das die Lombarden in Anspruch nahmen, zeigt am deutlichsten, daß Deutschland und Italien als zwei ihrer Verfassung nach, ganz von einander getrennte Länder angesehen werden mußten.

- b) Diese Idee war jetzt durchaus allgemein. Auch Wippo nennt in der Zueignung seines Lebens Conrads II. an Heinrich III. diesen: Orbis dominum dominantium. Mehrere Stellen die hieher einschlagen, hat Pfeffinger Vit. illustr. Tom. I. pag. 375 u. f.

II. Allgemeine Geschichte.

Von 1056 -- 1272.

Reihe der Könige und Kaiser.

Fränkischen Stammes:

XI. Heinrich IV. 1056 bis 1106.

Gegentönige:

Rudolph von Rheinfelden 1077 = 1080.

Hermann von Luxemburg 1081 = 1087.

Conrad (in Italien) 1093 = 1101.

Heinrich V. 1105 = 1106.

XII. Heinrich V. 1106 = 1125.

Sächsischen Stammes:

XIII. Lothar (II) von Supplinburg, Herzog von
Sachsen, 1125 = 1137.

Schwäbischen Stammes:

XIV. Conrad III. 1137 = 1152.

XV. Friedrich I. 1152 = 1190.

XVI. Heinrich VI. 1190 = 1197.

XVII. Philipp von Schwaben und } Gegentönige
Otto von Braunschweig } 1197 = 1208.

XVIII. Otto allein 1208 = 1212.

Otto und } Gegentönige 1212 = 1218.
Friedrich II. }

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 51

XIX. Friedrich II. allein 1218 = 1246.

mit den Gegenkönigen:

Heinrich Raspe von Thüringen 1246 =
1247.

Wilhelm von Holland 1247 = 1250.

XX. Conrad IV. und } Gegenkönige
Wilhelm von Holland } 1250 = 1254.

XXI. Wilhelm allein 1254 = 1256.

Auswärtige Prinzen:

XXII. Richard von Cornwallis } Gegenkönige
und }
XXIII. Alfons von Castilien } 1256 = 1272.

A.

§. 226.

Unter Kaiser Heinrich III. war der Römische Stuhl immer nach seiner Willkühr, und seit 1047 bloß mit deutschen Bischöfen besetzt gewesen, durch welche Heinrich eine um jene Zeit höchst nothwendige Reformation der Kirche durchzusetzen hoffte. Unterstützt durch das Ansehen des Kaisers arbeiteten mit unverdrossenem Eifer Clemens II. (vorher Bischof von Bamberg), Damasus II. (Bischof von Briven), Leo IX. (Bischof von Toul) und Victor II. (Bischof von Eichstädt) an der Abstellung der Simonie und des sittenlosen Lebens der Geistlichkeit Auf den Synoden, welche sie inners

und außerhalb Italien, selbst oder durch ihre Legaten a) hielten, handelten sie daher auch mit einer Gewalt, welche ihnen selbst die pseudoisidorischen Decretalen nicht beilegten b). Doch hatte bey dem frühzeitigen Tode Heinrichs III. diese Reform noch zu wenig innere Festigkeit erhalten, um ohne kräftige und planmäßige Unterstützung der Staatsgewalt ferneren glücklichen Fortgang zu haben. Ob aber auf diese auch bey Heinrichs Nachfolgern zu hoffen seyn würde, mochte sehr ungewiß scheinen c). In einem Manne wie Hildebrand von Siena, der seit Leo IX. die Schritte der Päbste als Rathgeber leitete, und 1073 selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, mußte daher nothwendig der Entwurf entstehen, dem Pabste die Mittel zu verschaffen, auch ohne die Mitwirkung des Kaisers seine Pflichten als Oberhaupt der Kirche und überhaupt als Stellvertreter Christi auf Erden, zu erfüllen.

- a) Ueber die von dieser Zeit an üblich gewordene Ausübung der päpstlichen Rechte durch Legaten, s. unten das System.
- b) S. die Darstellung der Verhältnisse zwischen dem Kaiser und diesen Päbsten bey Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 1. S. 3 u. f.
- c) Was Gregor VII. von den Fürsten seiner Zeit hielt, ist in seinen Briefen, besonders L. II. Ep. 49 und L. VIII. Ep. 21. deutlich ausgesprochen.

§. 227.

Als ein Mann, der mit der innigsten religiösen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der

II. Allgemeine Geschichte 1056, 1272. 53

Unabhängigkeit des Pabstes und der Kirche von aller weltlichen Gewalt a), und der Befugniß des Stellvertreters Christi dem Uebermuth und der Ungerechtigkeit der Fürsten zu steuern b), die besonnenste Klugheit und einen unerschütterlichen Muth verband, wählte er auf das glücklichste die Mittel, jenen großen Zweck zu erreichen, und verband sie mit der Ausführung der Kirchenreform, an welcher bisher gearbeitet worden war. Damit der Pabst zuerst zu Rom unabhängig würde und eine Hülfе hätte gegen die Factionen der Römischen Baronen, mußte 1059 Robert Guiscard, Herzog von Apulien und Calabrien, diese Länder nebst Sicilien, das er den Saracenen entreißen würde, von dem Stuhle des h. Petrus zu Lehen nehmen, mit der Verpflichtung, diesem jährlich einen Tribut zu bezahlen, und ihn gegen alle seine Feinde auf die jedesmalige Aufforderung des Pabstes zu vertheidigen. In demselben Jahre mußte Nicolaus durch die Römische Synode die Freiheit der Pabstwahlen sichern. In Zukunft sollte weder der Adel noch das Volk sich einen Antheil an den Pabstwahlen anmaßen, sondern das Recht der eigentlichen Wahl dem Clerus überlassen, welcher es durch seine Repräsentanten, die Cardinäle, ausüben werde c). Zu dieser Wahl hätten dann der übrige Clerus und das Volk ihre Einwilligung zu geben, alles mit Vorbehalt der schuldigen Ehre und Ehrerbietung gegen König Heinrich (IV.) künftigen Kaiser und seine Nachfolger, welche dieß Recht für ihre Person von dem heiligen Stuhle erlangt haben würden d). Das neue Wahlregulativ wurde nach Nicolaus Tode 1061 mit Alexanders II. Wahl

gegen die Römer und den Widerspruch der Kaiserin Agnes, Vormünderin Heinrichs IV., durchgesetzt, und in Gefolge desselben bestieg 1073 Hildebrand selbst als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl, von Heinrich, wie es die Kirchenfazungen erforderten, bestätigt.

a) Es ist freilich eine sehr gewöhnliche Ansicht, Gregor VII. als einen Mann von gränzenloser Herrschsucht und als einen Heuchler zu betrachten (besonders, wenn man einigen Chronikern über seine Verhältnisse mit der Markgräfin Mathilde glaubt), aber in seinen Briefen spricht sich seine innige religiöse Ueberzeugung so deutlich aus, daß man sich beinahe nur auf diese zu berufen braucht, um das Gegentheil darzuthun. Eben so urtheilt von Gregor VII. Otto von Freysingen. Chron. L. VI. Cap. 32, 33, 34. Ipse (Greg. VII.) autem qui per multum temporis ad libertatem Ecclesiae obtinendam privatus laboraverat, iam ad sacerdotalem dignitatem proventus, a coepto desistere indignum ducens, iam ob hoc quam pro Simonia extirpanda, ac incontinentia clericorum reprimenda, plurimum desudabat. Denique non solum Regem pro eius modi ad synodalia responsa crebro vocavit, sed et datis decretis, clericorum a subdiaconatu et supra, connubia in toto orbe Romano cohibuit, formaque gregis factus, quod verbo docuit exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo domini ponere non timuit.

b) In keinem von Gregors Briefen läßt sich dieß deutlicher abnehmen, als in L. VIII. Ep. 21. a. 1081. an den Bischof Hermann von Metz, in welchem er die Rechtmäßigkeit der Absetzung Heinrichs IV. zu beweisen sucht. Unter andern heißt es hier: Sed quia nostri est officii unicuique secundum ordinem vel dignitatem, qua videtur vigere, exhortationem distribuere, impe-

ratoribus ac regibus, ceterisque principibus, ut elationes maris atque superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo auctore, providere curamus. Scimus enim quia mundana gloria, et secularis cura, eos permaxime qui praesunt ad elationem trahere solet, qua semper neglecta humilitate, propriam quaerendo gloriam, fratribus cupiant praeminere. Proinde videtur utile maxime imperatoribus et regibus, ut cum mens illorum se ad alta erigere, et pro singulari vult gloria oblectare, inveniatur quibus se modis humiliet, atque unde gaudeat, sentiat plus timendum etc.

c) Ueber den Begriff Cardinal und die Abweichung der verschiedenen Abschriften, welche man von diesem Decrete hat, s. Schröder's christliche Kirchengeschichte Th. 22. S. 363 u. f.

d) Das Decret steht unter andern in Gratians Decret C. 1. D. 23. — statuimus ut obeunte huius Romanae Ecclesiae pontifice, imprimis Cardinales episcopi diligentissime simul de electione tractantes, mox Christi Clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus ac populus ad consensum novae electionis accedant, nimirum praecaventes ne venalitatis morbus aliqua occasione surrepat. — Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si inde ipsa non invenitur ex alia sumatur etc.

§. 228 a.

Den Reformationsplan seiner Vorgänger verfolgte Gregor als Pabst mit verdoppeltem Eifer. Durch Erneuerung der Coelibatgesetze, auf welche zuvörderst gehalten werden mußte, wenn der Clerus nur überhaupt canonisch leben sollte (§. 180) verfolgte er nur denselben Weg, den

auch seine Vorgänger eingeschlagen hatten; nur das Mittel war neu, durch welches er endlich jene Gesetze practisch zu machen suchte. Er verordnete 1074 auf einer römischen Synode, daß alle verheirathete Geistliche und alle Layen, welche bey ihnen beichten, Messe hören oder andern gottesdienstlichen Verrichtungen beiwohnen würden, excommunicirt seyn sollten. Hingegen zur Abstellung der Simonie ergriff er Maaßregeln, an die noch keiner seiner Vorgänger gedacht hatte. Im Jahre 1075 wurde auf einer römischen Synode das Gesetz gemacht: kein Geistlicher soll bey Strafe des Verlustes seines Amtes und des Bannes, die Investitur über ein Bisthum, eine Abtey oder sonst ein Kirchenamt, von irgend einem Layen empfangen, und dieser gleichfalls dem Banne unterworfen seyn, wenn er sie ertheilt. Zugleich mit diesem Decret erfolgte die Suspension vier deutscher Bischöfe, weil sie ihre Aemter von dem Kaiser erkauft, und fünf Rätthe Königs Heinrichs IV. wurden excommunicirt, weil sie diesen schändlichen Handel getrieben a).

a) Lambertus Schaffn. ad a. 1074. Bertoldi Conf. ad Hermannum Contr. adp. ad a. 1075. Der erstere hat insbesondere eine merkwürdige Schilderung der Bewegungen, welche das erste Decret Gregors VII. bey dem Clerus selbst herborgebracht. Von beiden Synoden hat man leider keine Acten, sondern kennt ihren Inhalt hauptsächlich bloß aus einem Apologeticus super Decreta Greg. VII. (bey Labbé Conc. Tom. X. p. 315) und dem Chronicon Verdunense ad a. 1075.

Der Simonie mochte durch die neue Maasregel in vielen Fällen vorgebeugt und die Praxis der Besetzung der Kirchenämter mit den Kirchengesezen wieder in Uebereinstimmung gebracht werden. Aber die Ausführung des Decrets führte außerdem zu weit größeren Resultaten, von welchen man nicht bezweifeln darf, daß sie Gregor selbst eben durch jenes Gesez zugleich beabsichtigte. Zunächst mußte sie den persönlichen Einfluß der weltlichen Regenten auf die geistlichen Fürsten vernichten. Und in welches Verhältniß wären nun eigentlich diese als weltliche Große zu ihrem weltlichen Oberhaupt gekommen, wenn sie ihr weltliches Amt und ihre Güter (§. 222) nicht mehr wie die weltlichen Fürsten aus dessen Händen empfiengen? Mit der Verzichtleistung auf die Investitur schienen nach der damaligen Staatsverfassung die Regenten auch der Hoheit über die geistlichen Fürsten zu entsagen, und sie für unabhängig von aller weltlichen Gewalt zu erklären. Die weitere Folge davon würde gewesen seyn, daß die bisherigen Rechte der weltlichen Regenten in die Hände des Papstes gekommen wären, welcher als kirchliches Oberhaupt Mittel genug hatte, sie an sich zu bringen a). So wäre geschehen, was Gregors VII. letztes Ziel gewesen zu seyn scheint, daß wer die geistliche Gewalt des Papstes nicht hätte ehren wollen, doch die weltliche Macht der Kirche hätte scheuen müssen b). Schon die erste gleich in die Augen fallende Folge des Gesezes mußte indessen dem Papste zuvor den hartnäckigsten

Kampf mit allen Fürsten bereiten, welchen Gregor VII. jedoch nur gegen Heinrich IV. als seinen Hauptgegner mit aller Entschlossenheit und Energie seines Characters führte.

a) Ob Gregor VII. diese Folge schon mit Klarheit aufgefaßt habe, kann freilich bezweifelt werden; dennoch möchte man es vermuthen, wenn man den Eid liest, den alle Metropolitane nach seiner Verordnung schwören sollten, da sie dieser wirklich zu seinen wahren Vasallen machte. Und nach der Ansicht des Zeitalters lag hierin eigentlich auch gar nichts unnatürliches.

b) Darauf zweckten wenigstens alle seine Operationen in Italien ab.

§. 228 c.

Heinrich IV. gab diesem Kampfe durch die Umstände, unter welchen er ihn unternahm, selbst eine für ihn höchst nachtheilige Richtung. Er hatte, seitdem er 1065 die Regierung selbst übernommen a), mit zu unvorsichtigem Eifer und zu auffallender Gewaltthätigkeit den Plan seines Vaters verfolgt, die großen Fürstenhäuser zu schwächen b). Sein System, zuerst seine ganze Macht zu gebrauchen, um das Herzogthum Sachsen aufzulösen und in Sachsen eine Hausmacht zu gründen c), dann aber im südlichen Deutschland, nachdem es ihm zu diesem Zweck gedient, das nehmliche auszuführen, welches um so leichter war, als er hier durch den Besitz des Fränkischen Herzogthums, durch seine Hausgüter und großes Kammergut, ohnehin schon die Uebermacht hatte, lag klar am Tage, seitdem er nach

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 59

zweijährigem anfangs unglücklich geführtem Kriege die Sachsen unterjocht, und 1075 sich mit ihnen verglichen, ihre Unterwerfung aber auf eine fast unwürdige Weise gemißbraucht hatte d). Die Unterdrückten erwarteten nur eine günstige Gelegenheit, das aufgelegte Joch wieder abzuschütteln, und die, welche Heinrich bisher, zum Theil nicht einmal aufrichtig, gebient, suchten sie gleichfalls, um, eigener Sicherheit wegen, von ihm abzufallen. Noch in demselben Jahre bildete sich eine neue furchtbarere Parthei gegen Heinrich e); die Gelegenheit den offenen Kampf mit ihm zu beginnen, gab er ihr selbst gleich darauf mit zu viel Selbstvertrauen auf seine Macht.

a) Von 1056 bis 1062 führte die Kaiserin Agnes die Regierung; die Eifersucht der Großen entsführte ihr aber 1062 den jungen Heinrich, der nun zuerst unter die Leitung des Erzbischofs Hanno von Ebn und nachher des Erzbischofs Adelbert von Bremen kam.

b) 1070 bediente er sich der ersten nicht ganz schicklichen Gelegenheit, den mächtigen Herzog von Baiern, Otto von Nordheim, zu entsetzen; das Kriegsglück führte diesen als er die Waffen ergriffen, nebst seinem Bundesgenossen, Herzog Magnus von Sachsen, in Heinrichs Hände. Dieser ließ zwar Otto gegen Abtretung beträchtlicher Erbgüter (in Sachsen) nach einem Jahre frei, (Otto - gratiam regis recepit, data vel regi vel his, qui regi pro eo iugesserant, non modica portione praediorum suorum. Lambertus Schaffn. ad a. 1072), für Magnus hingegen verweigerte er Lösegeld und Bürgschaft zu nehmen, nur mit Entsaugung des Herzogthums und andern Opfern sollte er die Freiheit erkaufen dürfen (Huic veniam admissi non alias impetrare poterant, nisi ducatu et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus heredita-

rio iure competebant, in perpetuum se abdicaret. Quod ille nulla ratione se facturum protestabatur etc. Lambertus ad a. 1073). Der König besetzte indessen seine Güter, und legte alenthalben in Sachsen Burgen an, die er mit seinen Dienstleuten besetzte. Zu derselben Zeit verlor Herzog Bertold von Kärnthen wenigstens ohne Beobachtung der Form Rechts sein Herzogthum, (sine legitima discussione, absenti absiulit) und des Königs eigener Schwager, Rudolph von Rheinfelden, Herzog von Schwaben (und wahrscheinlich von Burgund), lebte in stetem Mißtrauen gegen den König, den kaum seine Mutter von gewaltsamen Maasregeln so wie beide gegenseitige Furcht von offenbaren Feindseligkeiten zurückhielt (discurrentes utrinque frequentes legati, et illum, ne praecipitanter in arma proueret, et regem ne cunctantem obstinate importunitate laefferet, salubri moderamine retinebant Lamb. ad a. 1072. 1073).

- c) Der beständige Aufenthalt Heinrichs in Sachsen, die Burgen, deren Besatzung das Land brandschätze, die häufigen Confiscationen, die Haft des Herzogs Magnus, endlich die Zusammenberufung eines Heeres unter dem Vorwande Furcht zuges gegen die Pohlen, wahrscheinlich aber um den letzten entscheidenden Schlag gegen die vornehmsten sächsischen Großen zu thun, ließ keinen Zweifel übrig; die Sachsen rüsteten sich daher 1073 endlich lieber zum offenen Kriege und verlangten: ut expeditio quam in Polenos instituerat sibi remitteretur; se adversum acerrimos hostes, Luticos die ac nocte in procinctu atque in acie stare, et si paululum manus remittant, illico finibus suis insultantes adversarios, et omnia caede atque incendio depopulantes aspiciere: ad horum vim arcendam vix sibi satis copiarum esse; proinde stultum fore ut exteris ac longe positis gentibus arma inferant, qui domesticis ac pene intestinis sine intermissione bellis quantantur. Dieß war inzwischen

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 61

nur der Vorwand, die Hauptsache war: ut castella quae ad everfionem Saxoniae per singulos montes colliculosque extruxerat dirui iuberet; ut principibus Saxoniae quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum principum suorum iurisdictionem satisfaceret; ut relicta interdum Saxonia — et iam alias regni sui partes inviferet; — Postremo per Deum rogant, ut iusta postulanti- bus sponte annueret, nec sibi magni cuius- dam atque inusitati facinoris necessitatem imponeret etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1073.

d) Rex eos (die Fürsten der Sachsen, welchen die Namens des Königs vermittelnden Fürsten versprochen hatten, daß sie, wenn sie sich unterwerfen würden, weder an Leib, Leben und Freiheit, noch an ihren Gütern geschädigt, sondern alsbald nach ihrer Unterwerfung wieder freigelassen werden sollten), principibus suis singulis singulos, donec de eis communi consilio deliberaretur, servandos commisit, et paulo post, rupto foedere, contemtis omnibus quibus se obligaverat iurisiurandi vinculis, eos per Galliam, Sueviam et Baivariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit: beneficia quoque eorum militibus suis, quorum praecipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit etc. Lambertus Schaffn. ad a. 1073. Wie ungern ihm die Fürsten gegen die Sachsen gebient, und wie nur der Zwiespalt zwischen den Großen selbst, ihn gerettet und ihm den Sieg verschafft, s. bey Lambertus Schaffn. ad a. 1074.

e) Vita Henrici IV. Imp. (bey Urtilius Tom. 1. pag. 382). De quo exilio alii (Saxonum) fuga elapsi, alii propter pecuniam a custodibus dimissi, dum ad patriam et domum suam repedassent, recenti coniuratione se invicem obligabant, ut parati essent ante mori quam denuo deditioe subiici, Sed et vali-

dior eorum coniuratio facta est, quia nonnulli Langobardorum, Francorum, Bavavorum, Suevorum data et accepta fide, illis conglutinati sunt, qui Regem bellis undique pullarent.

S. 229.

Durch Heinrich selbst wurde Gregor VII. gereizt, der Parthei seiner Gegner durch das Ansehen der Kirche Festigkeit, und ihren Unternehmungen durch seinen Beitritt den Vorwand eines rechtmäßigen Widerstandes zu geben. Da er noch 1075 mehrere Prälaten ernannt und investirt hatte, und seine excommunicirten Rätthe behielt, lud ihn Gregor, um dieselbe Zeit auch von den Sachsen und ihren Verbündeten aufgefordert, kraft seines apostolischen Amtes gegen den König, als der des Thrones unwürdig sey, zu verfahren a), 1075 (im December) nach Rom, sich wegen der angeschuldigten Verbrechen zu verantworten. Der König antwortete durch den Beschluß einer Synode zu Worms 1076, der Gregor VII. als einen lasterhaften und unrechtmäßigen Pabst seiner Würde entsetzte b); Gregor dagegen excommunicirte den König, erklärte ihn der Regierung verlustig und seine Unterthanen des Eides und Gehorsams ledig. Darauf fasten die Reichsstände (im October 1076) zu Tribur den Beschluß: über alle Beschwerden gegen den König soll der Pabst auf einer Reichsversammlung c) entscheiden, immittelst jener suspendirt und wenn er binnen Jahresfrist von Zeit der Excommunication, von

II. Allgemeine Geschichte 1056:1272. 63

dieser durch eigene Schuld nicht losgesprochen wäre, der Regierung verlustig seyn *d*).

a) Die Vita Henrici IV. fährt in der Stelle S. 228. Note *e*) fort: *Videntes autem regem bellis tangi posse, non deiici, vexari, non superari, quippe cuius robur adhuc erat inexpugnabile: ut vires eius extenuarent, confictis conscriptisque super eo criminibus, quae pessima et immundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti et tibi legenti nauseam pararent, si ea ponerem, vera falsis miscentes, apud Romanum pontificem Gregorium VII. eum deferbant: non decere tam flagitiosum, plus notum crimine quam nomine regnare; maxime cum sibi Regiam dignitatem Roma non contulerit, oportere Romae suum ius in constituendis regibus reddi, providerent Apostolicus et Roma ex consilio principum, cuius vita et sapientia tanto congrueret honori.*

b) Der König begleitete diesen Beschluß mit einem sehr heftigen Schreiben, welches Urtilius Tom. I. p. 394 hat.

c) Sie sollte zu Lichtmeß 1077 gehalten werden.

d) Die dem Beschluß vorausgegangenen Unterhandlungen s. bey Lambertus Schaffn. ad a. 1076.

§. 230.

Die Schwierigkeiten, welche die Gegner Heinrichs seiner Ausöhnung mit dem Pabste in den Weg legten, überwand zwar jener, aber da

der Pabst auch nachdem er den König nach übernommener Kirchenbuße vom Banne losgesprochen hatte, doch in der Hauptsache, nach seinen früher aufgestellten Grundsätzen, eine Untersuchung anstellen und entscheiden wollte a), so unterwarf Heinrich sein Schicksal lieber der Entscheidung der Waffen. Seine Regierung wurde von nun an ein fortwährender Kampf, den er sowohl gegen die geistlichen Waffen des Pabstes, als gegen die Gegenkönige zu bestehen hatte, welche ihm dieser und seine deutschen Feinde, zuletzt sogar in seinen Söhnen entgegen stellten. Er bestand diesen Kampf mit ausdauerndem Muthe, aber nur mit abwechselndem Glück; 1084 setzte ihm ein von ihm bestellter Gegenpabst die Kaiserkrone auf, und 1085 starb Gregor VII. im Eril, fast noch bewundernswürdiger im Unglück, als in der Zeit seiner Erfolge; seine beiden Gegenkönige und seinen ältesten Sohn Conrad der ihm Italien 1093 entriß und bis 1097 behauptete, überlebte er; aber 1105 verlor doch der alte Kaiser noch die Krone durch seinen Sohn Heinrich V, und starb 1106 im Kirchenbann. Indessen gelang keinem seiner Gegner die vollständige Ausführung ihrer Plane. Der Pabst vermochte keine Entsagung des Investiturrechtes zu erzwingen; die deutschen Großen vereitelten zwar Heinrichs Vergrößerungsplane, aber sie vermochten weder die Macht seines Hauses zu brechen, noch wenigstens seine Descendenz vom Throne zu verdrängen. Dennoch war auch dieser Ausgang des Kampfes Folgenreich genug.

a) Lambertus Schaffn. ad a. 1077. Venit

ille ut iussum fuerat, (Canossam) et cum castellum illud triplici muro septum esset, intra secundum murorum ambitum receptus, foris derelicto omni comitatu, suo deposito cultu regio, nihil praeferens regium, nihil ostentans pompaticum, nudis pedibus, ieiunus a mane usque ad vesperam perstabat, Romani pontificis sententiam praestolando. Hoc secundo, hoc tertio die fecit. Quarto demum die in conspectum eius admissus, post multas hinc inde dictas sententias, his postremo conditionibus excommunicatione absolutus est, ut die et loco quemcunque papa designasset, evocatis ad generale concilium teutonicis principibus praesto esset, et accusationibus quae intenderentur responderet, ipso Papa, si ita expedire videretur, cognitore causarum asistente, et ad eius sententiam vel retineret regnum, si obiecta purgasset, vel aequo animo amitteret, si probatis criminibus regio deinceps honore indignus iuxta ecclesiasticas leges decerneretur: nullam, siue retento siue amisso imperio, huius iniuriae vindictam a quopiam hominum in perpetuum exacturus. Usque ad eam autem diem, qua causa eius legitime discussa terminaretur, nulla regii cultus ornamenta, nulla regiae dignitatis insignia sibi adhiberet, nihil circa rerum publicarum administrationem iuxta consuetudinem suo iure ageret, nihil quod ratum fore oporteat decerneret: postremo praeter regalium servitiorum exactionem, quibus necessario ipse et sui sustentandi essent, nihil regium nihil publicum usurparet, omnes etiam qui ei sub iureiurando fidem dixissent, ab huius iuramenti vinculo et conservandae erga eum fidei debito apud deum et apud homines interim liberi expeditique manerent. Rutbertum — et ceteros quorum consiliis se remque publicam prodidisset, a sua in perpetuum familiaritate amoveret. Quodsi purga-

tis quae obicerentur potens confortatusque in regno perfutisset, subditus Romano pontifici semper dictoque obtemperans foret, et ad corrigenda quaecunque in regno eius contra ecclesiasticas leges prava consuetudine inolevissent, consentiens ei et pro virili portione cooperator existeret. Ad ultimum, si quid horum praevaricaretur, irritam fore hanc, quae nunc tantopere expedita sit, anathematis absolutio- nem. Quin immo iam pro confesso et convicto habendum esse, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam impetraturum, principesque regni omni deinceps quaestione, cuncta iurisiurandi religione liberatos, regem alium in quem communis electio consensisset creaturos esse.

§. 231.

Ein so langwieriger und offener Kampf zwischen den obersten Gewalten erschütterte nothwendig das ganze Gebäude der bisherigen Verfassung. Das Ansehen des Kaisers litt dabei ungemein, denn die öffentliche Meinung war im Ganzen gegen ihn, weil in der öffentlichen Meinung die Kirche niemals Unrecht haben konnte. Der Pabst gewann dagegen was der Kaiser verlor, besonders weil der eigentliche Gegenstand des Streites noch unentschieden blieb, und der Kampf also fort dauern mußte. Hätte sich dieser gleich so endigen können, wie er sich im 13ten Jahrhundert über andere Veranlassungen erhob und endigte, so würde der Pabst statt des Kaisers einen gefährlicheren Gegner, die Fürsten, erhalten haben; so wurden diese von nun an seine entschiedene Verbündete. Sie hatten in dem Augen-

blick der größten Gefahr ihr System durch den Pabst gerettet gesehen, und erkannt, wozu das Oberhaupt der Kirche gebraucht werden könne; ihr Ziel war möglichste Unabhängigkeit vom Könige, das des Pabstes Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, und wo möglich Herrschaft, nicht sowohl der Kirche als des Pabstes, über die Staatsgewalt. Um insgesammt dieß Ziel zu erreichen, hatten sie einen Theil des Weges zusammen zu machen, erst nach der Schwächung der königlichen Gewalt schied sich ihr Interesse. Es war also wohl sehr natürlich, daß die Behauptung, der Pabst sey über dem Kaiser, bey den Fürsten leicht Eingang finden mußte, welche von Gregor VII. ganz deutlich ausgesprochen wurde a). Fürs erste zogen übrigens die Fürsten aus ihrer Verbindung mit dem Pabste den Vortheil, daß Deutschland schon bey der Wahl Herzog Rudolfs von Schwaben für ein Wahlreich erklärt wurde b). Der Pabst gewann dagegen eine indirecte Anerkennung einer ihm zustehenden höheren Gewalt, durch eine ausdrückliche Anerkennung seiner Befugniß über die Kaiserkrone zu disponiren oder doch bey ihrer Vergebung zu concurriren, wie er sie bisher noch nie erhalten hatte. Es wurde ihm ein Aufsichtsrrecht über die Besetzung des kaiserlichen Thrones eingeräumt, wie er es nur über kirchliche Aemter zeitlich ausgeübt hatte. War er nicht von den Deutschen selbst aufgefordert worden, über die Würdigkeit ihres Königs zu urtheilen? war es nicht zu seiner Amtspflicht gemacht worden, die Krone nicht auf dem Haupte eines Unwürdigen

zu lassen? und hatte nicht der Pabst nach Rudolfs Wahl c) noch bestimmter aber bey der Wahl Hermanns von Euxemburg erklärt d), ohne daß ihm König oder Nation widersprochen hätte, daß der König ihm die Krone verdanke oder er doch der Wahl zu widersprechen befugt sey?

a) Gregor VII. baute diese Obergewalt auf die berühmte Stelle im Evangelio, welche auch für den kirchlichen Supremat als eine Hauptbeweistelle angeführt wurde. Ep. L. VIII. Ep. 21. sagt er, um die Absetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen, in einem Schreiben an den Bischof Hermann von Metz: Quod autem postulasti te quasi nostris scribis juvari ac praemuniti contra illorum insaniam qui nefando ore garriunt, auctoritatem S. et apost. Sedis non potuisse regem Henricum, hominem christianae legis contemptorem, ecclesiarum videlicet et imperii destructorem, atque hereticorum auctorem et consentaneum, excommunicare, nec quemquam a sacramento fidelitatis eius absolvere, non adeo necessarium nobis videtur, cum huius rei tam multa ac certissima documenta in sacrarum scripturarum paginis reperiantur. — Nam, ut de multis pauca dicamus, quis ignorat vocem domini ac salvatoris nostri Jesu Christi dicentis in Evangelio: Tu es Petrus etc. — Numquid sunt hic reges excepti? aut non sunt de ovibus quas Filius Dei B. Petro commisit? Quis rogo in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate S. Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infelix ille, qui iugum domini portare nolens diaboli sese subiicit oneri, et in numero Christi ovium esse recusat? cui tamen hoc ad miseram libertatem minime proficit, quod potestatem Petri divinitus sibi concessam a superba cervice excutit, quoniam quanto eam quisque pere-

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 69

lationem ferre abnegat, tanto durius ad damnationem suam in iudicio portat. Die Behauptung, daß der Pabst Könige absetzen könne, wird dann historisch, durch Aussprüche älterer Päbste, und unter andern auch durch das Beispiel des Pabstes Zacharias erwiesen.

b) Brunonis hist. belli Saxonici (bey Freher Tom. 1). Hoc etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit confuetudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestate populus.

c) Durch die Uebersendung einer Krone mit der Inschrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo.

d) Wegen der Wahl eines neuen Königs nach Rudolfs Tode schrieb Gregor seinem Legaten: nisi enim ita obediens et sanctae ecclesiae humiliter devotus ac utilis, quemadmodum christianum Regem oportet, fuerit, procul dubio ei non modo sancta ecclesia non favebit, sed etiam contradicet (Greg. VII. Epist. L. 9. ep. 3). Der Eid den ihm Hermann leisten mußte, konnte daher auch wohl dahin lauten: fidelis ero ab hac hora B. Petro eiusque Vicario — per veram obedientiam. — et eo die, quo illum primitus videro, fideliter per manus meas miles S. Petri et eius efficiar. (Concil. Tom. 10. p. 279).

§. 232.

Indessen nahm der Kampf zwischen Pabst und den Fürsten auf der einen und dem Kaiser

auf der anderen Seite unter Heinrich V. eine unerwartete Wendung. Es gelang dem Kaiser, ungeachtet der Stürme, die auch er gegen seine beiden Gegner zu bestehen hatte, den Investiturstreit durch einen Vergleich, geschlossen zu Worms 1122 mit Pabst Calixt II. (Concordatum Calixtinum) auf eine für ihn sehr vortheilhafte Weise zu endigen a). Nach diesem sollte: 1) der Kaiser die canonische Freiheit (S. 101) der Bischofs- und Abtswahlen; hinfür durch keine eigenmächtige Ernennung stören, auch keinen Neugewählten mit Ring und Stab (S. 190) investiren; dagegen aber 2) jede Wahl im deutschen Reich in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten, jedoch ohne Simonie vorgenommen werden, und wo sie zwiespältig wäre, der Kaiser dem beistehen, für den sich Metropolit und Bischöfe der Provinz erklären würden. 3) Der Gewählte sollte von dem Kaiser die Regalien durch den Scepter empfangen, und was ihm vermöge derselben obliege erfüllen, jedoch bey Stiftern außerhalb Deutschland der Consecrirte dazu eine Frist von 6 Monaten haben b). So blieben also die geistlichen Fürsten wenigstens Vasallen des Kaisers und diesem der Einfluß auf ihre Wahl.

a) Die Unterhandlungen über das Investiturrecht während der Regierung Heinrichs V. und die Ursachen warum das Concordat so günstig für den Kaiser ausfiel, s. bey Plank a. a. D. Th. 4. Abth. I. S. 259 u. f.

b) Die Urkunde selbst besitzen wir nirgends vollständig ach einem Original. Am wenigsten verfälscht hat sie, wie es scheint, das Chron. Urlperg. ad a. 1122. Die erste Hälfte derselben hat am besten Baronius Ann. ad a. 1122; aus ihm, Goldast und anderen ergänzt hat das Ganze Schmaufs Corp. iur. publ. Nr. 2. Die Hauptstellen sind diese: Ego Henricus — dimitto Deo et S. Dei Apostolis, Petro et Paulo, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae omnem Investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis (quae in Regno vel Imperio meo sunt) fieri electionem et liberam consecrationem. — Ego Callistus — Henrico — Romanorum Imperatori Augusto, concedo, Electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, quae ad Regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque Simonia et aliqua violentia; ut si qua inter Partes discordia emerferit, Metropolitanis et Provincialium consilio, vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebens. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus, infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipiat. Durch diesen Vergleich gab also der Pabst eigentlich den ganzen Plan Gregors VII. auf, denn das Lehnverhältniß blieb, welches dieser hatte sprengen wollen. Um die Ceremonie war es ihm nie zu thun gewesen.

§. 233.

Unter diesen Umständen bekam das neue System der Verfassung, das sich allmählig bil-

dete, doch eine andere Gestalt als es nach dem Plane Gregors VII. erhalten sollte. Und eine für den Kaiser noch weit vortheilhaftere würde es erhalten haben, wenn die Fortsetzung seines Kampfes gegen den Pabst und die Fürsten nicht gerade in die Zeit der Kreuzzüge a) gefallen wäre. Schon das war in dem Umstande, daß der ritterliche religiöse Sinn des Zeitalters gerade diese, freilich längst vorbereitete Richtung erhielt, für den Kaiser höchst nachtheilig, daß der Pabst an der Spitze dieser Unternehmungen stand, die unter seiner Autorität, auf sein Gebot, unter seiner vielfachen Leitung und Mitwirkung begonnen und vollführt wurden. Die Kaiser selbst, welche an diesen Expeditionen Theil nahmen b), erschienen dabei weit weniger in der Eigenschaft eines weltlichen Oberhauptes der Christenheit, als in der einer dem Römischen Stuhle untergeordneten Macht. Der Pabst hingegen übte bey dieser Gelegenheit so viele Acte seiner Autorität aus, daß niemand zweifeln konnte, er sey in jeder Hinsicht das sichtbare Oberhaupt der christlichen Welt. Aber der Kaiser verlor durch diese Kreuzzüge auch außerdem die Unterstützung der Classe von Menschen, die gerade am festesten an seinem Interesse hieng. Der außerordentlich zahlreiche, zum großen Theil vermög der vielfältigen Zersplitterung des Familiengutes, wenig begüterte Adel, und ein großer Theil der Ritterschaft (S. 241), hatte bisher hauptsächlich in seinem Dienst Ehre und Unterhalt gefunden; jetzt bezeichnete er sich mit dem Kreuze und zog in den Orient, eben so sehr von der Heiligkeit und Gottgefälligkeit seiner Handlung überzeugt,

II. Allgemeine Geschichte 1056:1272.73

als durch die Aussicht auf den Erwerb großer Besitzungen, die er den Ungläubigen entreißen würde, gereizt. Das Gut, das er in seinem Vaterlande zurückließ, kam durch Kauf, Verpfändung, Consolidation oder Erbgang, meist in die Hände der geistlichen und weltlichen Fürsten, die, wenn sie auch ein Opfer der Kreuzzüge wurden, ihren Platz doch nur verließen, um ihn anderen eben so mächtigen einzuräumen. Zugleich wurde durch den Verlust der großen Menschenmasse aus den niedern Ständen, welche die Kreuzzüge wegrafften c), die Ausbildung des dritten Standes in den Städten aufgehalten, besonders in Deutschland, wo er sich langsamer entwickelt hat, als in andern Ländern. Erst die Theilnahme dieses Standes an dem neuen Systeme, konnte aber demselben eine feste dem fortschreitenden Zeitgeiste angemessene Grundlage geben. Dagegen gewannen die Fürsten durch eben diese Umstände desto mehr. Von einer Menge unruhiger Vasallen und adelicher Einsassen ihres ehemaligen Amtssprengels befreit, konnten sie ungestörter an der Befestigung ihres Systems einer untergeordneten Hoheit arbeiten, zu welchem sie die Ereignisse von selbst hinführten.

a) S. Jac. Bongarsii Gestæ Dei per Francos. Han. 1611. 2 Tom. fol. (S. auch Meusel bibl. hist. T. 2. p. 288). Mailly P'esprit des croisades. Amst. 1780. 4 Voll. 12. Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge 3 Thle. Leipzig 1807 u. f. 8. U. H. L. Heeren Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. (Dessen kleine Schriften Th. 3.) Göttingen 1808. 8.

b) An dem ersten Kreuzzuge 1096 nahmen außer den Lothringern wenige Deutsche Antheil. Bey der zweiten Hauptunternehmung 1147 war dagegen R. Conrad III., und bey der dritten 1189 R. Friedrich I. mit einem sehr großen deutschen Heere. Den vierten Hauptzug unternahm 1228 Kaiser Friedrich II. allein. Unter den unzählbaren Schaa- ren von Wallfahrern und Kriegern, die zwischen den fünf Hauptzügen, welche man gewöhnlich unterscheidet, nach dem Orient strömten, waren aber auch eben so viel Deutsche als Kreuzfahrer aus andern Nationen, namentlich viele deutsche Fürsten, die den Zug mit größeren Heerhaufen unternahmen. So war Conrad III. schon früher in Palästina gewesen, einen solchen Zug that 1219 Graf Wilhelm von Holland u. a. m.

c) S. Heeren a. a. D. S. 68 u. f.

§. 234 a.

Zuerst verdient hier von jenem System der neuen Verfassung das veränderte Verhältniß der weltlichen Herren zur Krone in Betracht gezogen zu werden, weil es der Politik der Kaiser, welche auf die Fränkischen Könige folgten, nothwendig eine andere Richtung geben mußte. Herzogthümer und Graffschaften waren im Laufe des letzten Jahrhunderts nun ganz entschieden erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, das während dieser Zeit in Besitz derselben gekommen oder geblieben war. Dadurch veränderte sich

I. der ganze ehemalige Begriff einer Graffschaft, die sonst ein Amt und kein Landesdistrict gewesen war, jetzt aber einen gewissen Bezirk, dessen Besitzer gewisse Rechte

zustanden, (ein territorium) bezeichnete. Der erste Schritt dazu war die Auflösung der Gauverfassung gewesen, jene Erbllichkeit der Aemter vollendete das Ganze, und verwandelte den Beamten in einen Regenten. Die Erbllichkeit der Beneficien überhaupt *a*) veranlaßte zuerst, daß Allodium und Beneficium des Besitzers als ein Ganzes betrachtet wurde; wenn dieser nun zugleich gewisse Amtsrechte erblich auf die übertrug, die ihm als Erben in jenen Gütern folgten, so war es sehr natürlich, daß man sich allmählig diese Rechte als auf dem Gute haftend, und eben darum auch die, über welche diese Rechte ausgeübt wurden, als zu dem Gute gehörig dachte. Bey weitem nicht alle Personen, welche seit dem 11ten Jahrhundert unter der Benennung Grafen vorkommen, besaßen aber eine in ihrem Geschlecht erblich gewordene Graugrafschaft über den ganzen ehemaligen Gau so weit er nicht durch Exemption des geistlichen Guts und der Reichsvogteien (S. 234 *b*) aufgehört hatte einen Amtssprengel zu bilden; die größere Anzahl der Grafen besaß bloß Herrschaften und einzelne Stücke des ehemaligen Amtssprengels mit Grafengewalt. Dieß Verhältniß entstand theils 1) dadurch, daß die Bischöfe in den ihnen überlassenen Gauen oder deren Ueberbleibseln, die Grafschaft nach Willkühr vergeben konnten *b*) und sich daher leicht bewegen ließen, die Grafenrechte über einen Theil des Amtssprengels, und namentlich über die eigenen Herrschaften eines Herrn diesem zu Lehen zu geben, wenn er dagegen sich dazu verstand seine Herrschaft oder auch nur einzelne Stücke derselben dem Stifte zu Lehen aufzutragen; sie ent-

schlossen sich wohl noch etwas beträchtliches von Stifsgütern als Lehen dazu zu legen (§ 222 Note f) wenn es ihnen darum zu thun war einen solchen mächtigen Dienstmann zu gewinnen c). 2) Gleiches Verhältniß trat bey den weltlichen Reichsbeamten in Ansehung des Herrenstandes ihres Amtsprengels ein d); endlich 3) konnte der Kaiser einzelne Herrschaften erimiren und ihnen den Grafenbann leihen, wobei nicht einmal immer die Herrschaft dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde. Im Gegensatz der Grafen die eine solche lehenbare Grafschaft besaßen, wird von denen welche die wirkliche Gaugrafschaft, wenn auch noch so sehr durch Exemtionen geschmälert, als ursprüngliches Reichsamt verwalteten, der Ausdruck *comes provincialis*, Landgraf, seit dem 12ten Jahrhundert gebraucht, und als sie späterhin von der Gewalt der Herzoge frei wurden zählte man ihre Grafschaften zu den *Fahnlehen*, weil sie als Reichsbeamte wie die Herzoge den Heerbann hatten, und sie selbst zum Fürstenstande (§. 290). Die Grafschaften im Gegensatz jener wahren Reichsämters waren vermöge jener Entstehung immer ein Aggregat einzelner Herrschaften und Stücke von Herrschaften und einem ehemaligen Amtsprengel, zum Theil Allode, zum Theil Lehne verschiedener geistlicher und weltlicher Herrn, und wurden nur dadurch zu einem Ganzen verbunden, daß sie von einem Herrn erblich besessen wurden. Hieraus erklärt sich, warum es von nun an bey den Grafen üblich wurde, sich nicht mehr nach dem Gau zu nennen im welchem ihnen die Grafschaft zustand, sondern nach dem Haupt-

II. Allgemeine Geschichte 1056:1272. 77

gute (mochte es Allodium oder Lehen seyn) auf welchem nach der jezigen Vorstellungsweise die Graffschaft haftete. Und eben darum nannten sich viele edle Herren, seit Jahrhunderten im Besitze von Graffschaften, nicht einmal Grafen, sondern bezeichneten bloß ihren Stand durch den Beisaz *nobiles*, oder *liberi domini* und das Gut, auf welchem die Graffschaft haftete, welches sie daher schon hinreichend als Grafen bezeichnete *g*). Daher heißen in einem gewissen Zeitraume *h*), Dynasten oder *liberi domini* die Ahnherrn von beinahe allen den Häusern die späterhin wieder als gräfliche erscheinen.

II. Das Herzogthum blieb zwar ein Amt, auch nachdem es erblich geworden war, weil es in keiner so engen Verbindung mit gewissen Gütern stand, als die Graffschaft, aber das Recht zum Reichsdienste aufzubieten, nahm in Absicht der kleineren Herren und Vasallen allmählig die Gestalt einer Lehnsherrlichkeit an *i*). Bey den größeren, den Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen, konnte es nicht wohl dahin kommen, denn sie standen in zu vielfacher unmittelbarer Berührung mit Kaiser und Reich, als daß die Ansicht natürlich gewesen wäre, sie als Vasallen des Herzogs zu betrachten, wenn sie ihm gleich wie jene im Reichsdienste folgten. Desto eifriger arbeiteten aber auch die weltlichen Herren nun mit den Geistlichen das Herzogthum zu sprengen, und sich selbst die Beute davon zuzueignen. Man darf nur die Geschichte des Herzogs Magnus von Sachsen unter Heinrich IV. mit der Geschichte

der Welfen vergleichen, um sich zu überzeugen, daß jetzt nicht mehr die Könige allein, sondern auch die Magnaten, die Vernichtung der Herzogthümer wollten.

a) S. hierüber unten, das Rechtssystem.

b) S. oben S. 222. Note d.

c) Der Ursprung dieser Verhältnisse des Grafenstandes reicht so hoch hinauf, daß es selten möglich ist, ihren Anfang urkundlich darzuthun. Aber der sicherste Beweis liegt in den zahlreichen Vasallen des Herrenstandes welche die Stifter hatten, und in späteren Lehnreversen. S. z. B. den Lehnrevers des Grafen Johann von Sayn über seine Feierische Lehen bey Lünig Corp. iur. feud. Tom. 1. p. 1431.

d) Ein Beispiel kann der Herrenstand in Thüringen und in dem Theil des Braunschweig-Lüneburgischen Landes geben, der das jezige Calenbergische ausmacht. Mit dem urkundlichen Anfang dieser Verhältnisse ist es freilich wie bey dem geistlichen Fürstenstande. S. auch S. 238. Note a. No. 4.

e) Vergl. unten S. 300.

f) S. von G ü n d e r o d e, von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands in Gaue veranlaßt haben, (in dessen Werken Th. 1.) S. 7. (S. 372 u. f.).

g) Eben diese liberi domini heißen dagegen häufig in anderen Urkunden Comites, zum Zeichen, daß sie die Grafschaft wirklich besaßen, und auch die Voreltern derjenigen, deren Stamm man in frühere Zeiten hinauf verfolgen kann, kommen als Grafen vor. Von dem Hohenlohschen Hause, dessen Geschichte für die Verhältnisse der Grafen im Mittelalter überhaupt eine der lehrreichsten ist,

beweist dieß Hanselmann in seinem Diplomatischen Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht in dem sogenannten großen Interregno zu Theil geworden, sondern demselben schon lange vorher zugestanden. Nürnberg 1751. fol. S. 15 u. f. Es ist daher auch eine ganz unrichtige Vorstellung, wenn man die zahlreichen Dynasten Deutschlands für einen Adel hält, der keine Lehen besessen habe, und die Rechte der Grafen ohne kaiserliche Concession in eigenem Namen ausgeübt habe. Schon der Sachsenspiegel (s. unten das Rechtssystem) widerlegt diese Meinung, und man darf nur wissen, daß unsere jezigen deutschen Fürstenhäuser größtentheils von solchen Dynasten abstammen, um sich vom Gegentheile völlig zu überzeugen. Auch ist nur so viel richtig, daß diese Dynasten ihren Namen meist von großen Allodialgütern hernahmen, hingegen ist es falsch, wenn man glaubt, daß sie mit Kaiser und Reich in keiner Lehnverbindung gestanden hätten. S. z. B. die Urkunden von K. Friedrich II. über die Reichslehen, die Gottfried von Hohenlohe zu seiner Entschädigung cedirt erhielt bey Hanselmann a. a. D. S. 398 u. f. Der Name liber dominus konnte daher auch von einer Person geführt werden, die gar kein bedeutendes Allode besaß, wenn gleich dieser Fall selten vorkommen mochte, und es ist überhaupt ganz irrig, wenn man diesen Ausdruck auf die Freiheit der Besizung zieht, da er bloß von der Freiheit des Standes gebraucht wird, und nur den Gegensatz des Adels, der mit einem Fürstentume versehen ist, und des niedern Adels ausdrückt, wie die Theorie der Rechtsbücher von den Heerschilden beweist. S. unten das Rechtssystem.

- h) Dieser Zeitraum geht etwa vom 11ten bis zum Ausgang des 13ten Jahrhunderts. Der Grund, warum die Dynastenfamilien seitdem den gräflichen Titel wieder annahmen, lag in der Nothwendigkeit, sich von dem niedern Adel durch einen andern Titel zu unterscheiden, seitdem dieser das

Prädicat des Adels gleichfalls erhielt, das sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war.

2) Als Bernhard von Anhalt das Herzogthum Sachsen erhalten hatte, war das erste, was er in dieser Eigenschaft that: nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominum ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent, Arnoldi Lubec. Chron. Slav. L. II. Cap. 1. Daher heißt es auch in dem Gnadenbriefe Friedrichs I. für die zum Herzogthum erhobene Markgrafschaft Oesterreich: Dux Austriae resignavit nobis ducatum Bavariae et dictam Marchiam (Austriae) quos tenebat. Qua resignatione facta, mox eundem ducatum Bavariae in beneficium contulimus duci Saxoniae; praedictus vero dux Saxoniae cessit et renunciavit omni juri et actioni quas habeat ad dictam Marchiam cum omnibus suis iuribus et beneficiis. Für Vasallenlehen kann man diese Beneficien nicht halten, denn die konnte Heinrich als Herzog von Baiern mit der Markgrafschaft Oesterreich nicht verbunden haben oder ansprechen, denn weder er selbst noch sein Vater, von dem er seine Ansprüche herleitete, waren jemals Markgrafen von Oesterreich gewesen.

§. 234 b.

Gleichzeitig mit der Exemption der geistlichen Immunitäten von der Gewalt der Grafen, war die Befreiung königlicher Herrschaften und einzelner Gemeinheiten von der Gewalt jener ordentlichen öffentlichen Beamten, welche hier an einen Reichsvogt, advocatus imperii, übergieng. Das Daseyn dieser Reichsvogteien beweisen die Reichstädte zur Zeit der St-

tonen a), den großen Umfang derselben Documente der späteren Zeit, in welchen man nur noch die Bruchstücke des ursprünglichen Ganzen benannt findet b). Der Kern einer solchen Reichsvogtei wurde durch eine kaiserliche Burg gebildet, auf welcher der Sitz des Reichsvogts war, und zu welcher nicht bloß königliche Herrschaften sondern auch Gemeinden freier Leute gezogen wurden. Seit der Entstehung solcher Vogteien ergaben sich auch wohl freie Gemeinden freiwillig in eben dem Sinn an das Reich c), in welchem sie sich sonst einen Schutzherrn gewählt hatten, weil es seit der Auflösung der Gaugemeinden (§. 234) einen Vortheil gewährte in engerer Verbindung mit dem Reiche zu bleiben. Der Reichsvogt blieb ein Beamter, während der Graf seine Amtsgewalt zum Eigenthum machte; aus den Reichsvogteien bezog der König fortwährend die hergebrachten Einkünfte, während sie in den erblich gewordenen Amtsbezirken größtentheils an den Reichsbeamten übergiengen; auf dem Daseyn dieser Reichsvogteien beruhte daher fortan ganz vorzüglich die Selbstständigkeit der Könige.

a) In Ottonis II. dipl. a. 974. bey Zyllelius defensio Abbat. S. Maximini (1638) p. 26. und in zwei andern Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. a. a. D. S. 27 u. 29 werden civitates imperiales und praefectoriaes unterschieden, welches sich auf die Besetzung der Vogtei durch Reichsvögte und bischöfliche Vögte zu beziehen scheint. S. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. B. I. S. 227.

b) S. das Saalbuch der Burg zu Nürnberg in der Historia Norimb. dipl. S. 3 u. f.

c) In diesem Sinn bemerkt Friedrich II. in einer Urkunde von 1240 von der Gemeinde in Schwyz: Sponte nostrum et imperii dominium elegistis. S. J. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. I. S. 423.

S. 235.

Bei dieser Lage der Dinge bedurfte es nur einer klugen Benutzung der Umstände, um denselben Zweck, den Heinrich III und IV durch Erwerbung der herzoglichen Gewalt für sich selbst, hatten erreichen wollen, durch ein anderes Mittel zu erlangen. Der Kaiser, wenn er eine so große Hausmacht besaß als die Fränkischen Kaiser, durfte nur die Herzoge den Bischöfen und Grafen vollends aufopfern, um eines Uebergewichts über diese gewiß zu seyn, das den Maaßregeln seiner Regierung, die durch die Macht der Herzoge zu sehr gefährdet wurde, die für sein Wohl und das des Staats und der gemeinen Freiheit gleich nothwendige Kraft gäbe. Und daß die Krone in den Händen eines solchen Hauses bleiben werde, war auch nach dem Erlöschen des Fränkischen Mannstammes mit Heinrich V gewiß, denn es gab nur drei ohngefähr gleich mächtige Familien, aus denen man den neuen König nehmen konnte; der Grundsatz der Wahlfreiheit der Fürsten war aber noch zu neu und unbefestigt, um nicht durch eine Reihe langer und glücklicher Regierungen wieder umgestoßen zu werden, wenn es

nur dem neuen Königshause gelang, sich auf dem Throne eine Zeit lang durch Wahl zu erhalten. Sene Häuser waren das Hohenstaufische a), das Supplinburgische b), und das Welfische c). Dem ersteren d) aber gelang es, ob gleich bey der ersten Wahl ausgeschlossen, dennoch von der folgenden an, sich über ein Jahrhundert auf dem deutschen Throne zu behaupten, und sowohl die Art wie es zuerst zum Throne gelangte als die Mittel, zu welchen es nothwendig greifen mußte, um nicht Krone und Ansehen ganz zu verlieren, führten gerade von selbst auf jene Politik hin.

- a) Graf Friedrich (von Stauffen) aus einem schwäbischen edlen Geschlechte (Otto Frising de gestis Frider. I. Imp. L. I. Cap. 8. Comes Fridericus — ex nobilissimis Sueviae Comitibus originem trahens, in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat) legte den Grund zu der Macht seines Hauses. Von Heinrich IV erhielt er 1079 das Herzogthum Schwaben und dessen Tochter Agnes zur Gemahlin. Nach seinem Tode 1105 blieb das Herzogthum seinem Sohne Friedrich, welchem Heinrich V in den stürmischen Zeiten seiner Regierung die Erhaltung seiner Erb-güter und seines Ansehens als König und Herzog in Franken verdankte. (Otto Frising. l. c. Cap. 12 - 14. Ipse enim (Fridericus) — totam provinciam a Basilea usque Moguntiam — ad suam inclinavit voluntatem; nam semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco aedificans, vicina quoque coegit; nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur; Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum). Diese wohl

befestigte Erbmacht in Franken gieng nach dem Erlöschen des Fränkischen Königshauses auf Friedrich und seinen Bruder Conrad über, obwohl beide nie Herzoge von Franken gewesen sind. (S. oben S. 222 und unten S. 240).

b) Das Herzogthum Sachsen war seit Otto dem Großen bey dem Billungischen Hause gewesen, welches mit Herzog Magnus 1106 ausstarb, welches mit Herzog Magnus 1106 ausstarb, Heinrich V verlieh es dem Grafen Lothar von Supplinburg, der durch seine Gemahlin Richenza, Erbin der nordheimischen und braunschweigischen Erbgiiter, der mächtigste Fürst im nördlichen Deutschland war.

c) Die Altorfische Linie des Welfischen Mannstammes erlosch 1055 mit Welf III Herzog von Kärnten; seine großen, hauptsächlich in Schwaben gelegenen Erbgiiter, kamen durch Kunigunde, Welf III Schwester, vermählt mit Markgraf Alzo II von Ligurien (nach allen Umständen aus einer in Italien seit Karls des Gr. Zeit sesshaften Linie des Welfischen Hauses; s. J. G. Eichhorn Urgesch. der Welfen S. 59. u. f.) an dessen Sohn Welf IV, seit 1070 Herzog von Baiern, Stammvater des jüngeren Welfischen Hauses, so wie es sein Bruder Fulco von dem Hause Este wurde. Heinrich der Schwarze, zweiter Sohn Welfs IV, nach dem Tode seines Bruders Welfs V 1120 auch Herzog von Baiern, vermählte sich mit Wulfhild Tochter Herzogs Magnus von Sachsen, und erwarb dadurch seinem Hause die Hälfte der Billungischen Erbgiiter (die andere Hälfte kam durch Magnus zweite Tochter Eilike, vermählt mit Otto, Grafen von Ballenstädt, an das Anhaltische Haus); das Herzogthum Baiern gieng von ihm auf seinen Sohn, Heinrich den Stolzen, über; das Erbgiit theilte dieser mit seinem Bruder Welf VI.

d) Das Hohenstaufische Haus war ohnstreitig auch vor allen andern geeignet den deutschen Thron

II. Allgemeine Geschichte 888 : 1056. 85

zu besitzen. An Adel des Geschlechts war es unter keinem andern und nahe verwandt mit dem ausgestorbenen Fränkischen Hause; durch seine Hausmacht im Herzen von Deutschland war es im Stande der Krone das nöthige Ansehen zu verschaffen, und gegen einen König aus jedem andern Hause zu übermächtig, um bloß in der Reihe der Fürsten seinen Platz zu behalten. Wäre schon 1125 Herzog Friedrich zum Besitz der Krone gelangt, oder hätte auch nur Heinrich VI länger gelebt, so würden wir wahrscheinlich eine ganz andere Geschichte von Deutschland haben.

§. 236.

Der Ausschuß von Fürsten, welchen nach Heinrichs Tode die Wahl übertragen ward a), wurde durch die Anmaßung, mit der sich Herzog Friedrich von Schwaben um die Krone bewarb, die Besorgniß seiner durch das Erbgut des ausgestorbenen königlichen Hauses vermehrten Macht, die Abneigung gegen einen Verwandten jenes den meisten verhaßt gewesenen Hauses, endlich die Leitung eines bey der Wahl gegenwärtigen päpstlichen Legaten und des Dirigenten derselben, Erzbischofs Adelberts von Mainz, bewogen, die Krone dem Herzog Lothar von Sachsen fast aufzudringen. Ihm hatten nun die Hohenstaufen das Reichsgut herauszugeben, das sie in der Erbschaft des ausgestorbenen königlichen Hauses besaßen b). So leicht die Grundsätze der Trennung jenes von dieser zu bestimmen waren c), so schwer war nach einer hundertjährigen Vereinigung beider unter einer noch durch keine Geseze beschränkten Administration die wirkliche Trennung. Ihre Ausführung brachte daher bey des Königs Besorgniß der Macht der

Hohenstaufen und dem Unwillen dieser über wirkliche und vermeinte Bedrückung *d*), schon 1125 die Hohenstaufischen Brüder Friedrich und Conrad in des Reiches Acht. Nach einem zehnjährigen in Deutschland und Italien zugleich geführten Kampfe unterlagen endlich die Hohenstaufen, aber ihre Demüthigung *g*) wurde der Keim ihrer Größe. An wirklicher Macht verloren sie nichts, nachdem sie des Kaisers Gnade angefleht, und zu derselben Zeit wurde ihnen durch die Mittel, deren sich Lothar zu ihrer Unterwerfung bedient hatte, der Weg zum Throne eröffnet.

a) *Incerti auctoris narratio de electione Lotharii.* (Bey Denschlager Erläuterung der G. B. im Anhang Nr. VIII). — Decem ex singulis, Bavariae, Sueviae, Franconiae, Saxoniae provinciis Principes confilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum praebere promiserunt.

b) Nach dem Erlöschen des Sächsischen Mannsstammes war von einer solchen Trennung des Reichsguts nicht die Rede gewesen, wahrscheinlich, weil Conrad II auch die Erbschaft Heinrichs II als lediges Gut einzog, oder auch, weil man bey der damals noch feststehenden Erblichkeit des Throns, königliches und Reichsgut nicht unterschied.

c) Schon 1125 wurde auf einem Hofstage zu Regensburg entschieden: was durch Confiscation an den Fiskus gekommen, oder gegen fisciäliches Gut eingetauscht worden, gehört zum Fiskus und nicht zum Erbe.

d) S. Otto Frising Chron. VII. 16. und de gestis Friderici I. Imp. I. 16.

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 87

e) Sie unterwarfen sich dem Kaiser 1135. Die Umstände ihrer Unterwerfung s. bey dem Annual, Saxo ad a. 1134 und 1135.

S. 237.

Lothar hatte obgesiegt durch Hülfe des Pabstes und Herzogs Heinrichs von Baiern; jener hatte sie ihm geleistet (und ihm in Italien durch das Ansehen seines Beistandes mehr genutzt als durch Gewalt der Waffen), weil der Kaiser gegen die Descendenz eines dem päpstlichen Stuhle verhassten Hauses stritt, dieser in der Hoffnung des Erwerbs der Kaiserkrone und einer in Deutschland noch nicht gesehenen Macht. Im Jahre 1126 vermählte ihm der Kaiser seine Tochter Gertrud, Erbin des Supplinburgischen Erbgu-tes, 1133 verschaffte er ihm die Auwartschaft auf das Erbgut, das die Gräfin Mathilde von Tusciem 1077 und 1102 dem Römischen Stuhle geschenkt hatte, vom Pabst Innocenz II a), bald darauf b) übertrug er ihm das Herzogthum Sachsen mit allen Lehen, die er von Bischöfen und Aebten getragen. Ein Welfe, dem diese Hausmacht zuwuchs, mochte sich wie Heinrich rühmen, daß sich seine Macht von einem Meere zum andern erstreckte c). In der Furcht vor dieser erstarb der Haß des Pabstes und der deutschen Fürsten gegen das Hohenstauffische Haus, durch ihre Demüthigung versöhnt; gleich nach Lothars Tode wurde der Hohenstaufe Conrad III auf den deutschen Thron erhoben. Fast der erste Act seiner Regierung war, nach dem allgemeinen Wunsche der Fürsten, gegen das Welfische Haus gerichtet.

a) Was es eigentlich mit dieser Schenkung für eine Bewandniß gehabt habe, ist schwerlich mehr auszumitteln. Nach der Schenkungsurkunde von 1102 (bey Leibnitz scr. rer. Brunsvic. Tom. I. pag. 687) hatte sie Gregor VII übertragen: „omnia bona mea jure proprietario, tum quae tunc habueram quam ea, quae in antea acquiritura eram, sive iure successione, sive alio quocunque iure ad me pertinent.“ Daß darunter kein Reichslehen war, braucht nicht erst erwiesen zu werden; aber auch welches Erbgut darunter verstanden wurde, bleibt zweifelhaft. Ohne allen Zweifel besaß Mathilde von ihrem Vater und ihrer Mutter Erbgüter in Oberitalien und Lothringen, die leicht eben so beträchtlich seyn mochten, als das, was sie in Mittelitalien hatte. Dennoch haben die Päbste nie auf andere Güter Anspruch gemacht als auf das Letztere. Und auch in den Besitz von diesen kam der Römische Stuhl erst 100 Jahre später (s. unten S. 250). Heinrich V nahm als nächster Erbe nach Mathildens Tode 1115 die Erbschaft in Besitz. Nach Heinrichs Tode hatte zwar Honorius II wenigstens einen Theil derselben mit dem Erbgut des h. Petrus vereinigt, aber er mußte diesen dem Kaiser Lothar 1133 gegen einen jährlichen Zins von 100 Mark Silber als päpstliches Lehn überlassen, und versprechen, daß er unter denselben Bedingungen nach des Kaisers Tode an Herzog Heinrich von Baiern fallen solle (Baronius ad a. 1133). Die Bestandtheile dieses Lehens sind aber eben so zweifelhaft als das Schicksal der übrigen Erbmasse. Die Reichslehen scheinen sämtlich an das Welfische Haus gekommen zu seyn. Chron. Weingart. (bey Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. I. p. 798) Fridericus avunculo suo Welf Marchiam Tusciae, Ducatum Spoleti, Principatum Sardiniae, Domum Comitissae Mathildis in beneficio tradidit. Radevicus de gestis Frid. I Imp. II. 10. Reditus quoque Imperiales,

II. Allgemeine Geschichte 888-1056. 89

quae dicuntur domus Mathildis a Duce Guelphone vel ab aliis distractos et dispersos congregavit; quos postmodum eidem nobilissimo Principi adunatos et melioratos, liberali restitutione noscitur reddidisse. Quorum praediorum magnitudinem, eiusque terrae copiosam opulentiam, qui ripas Eridani pervagati sunt non ignorant.

- b) Das Jahr ist unbekannt; Helmold Chron. Slavor I. 54. setzt das Factum in das Jahr 1136, aber wahrscheinlich unrichtig.
- c) Princeps potentissimus, cuius auctoritas, ut ipse gloriabatur a mari usque ad mare, id est a Dania usque in Siciliam extendebatur.

§. 238.

Bis 1180 blieb es zweifelhaft, ob der Welfe Heinrich der Löwe den Hohenstaufen (Waiblingern oder Gibellinen) Conrad III und Friedrich I unterliegen werde. Einstweilen benutzten beide die günstigen Gelegenheiten, welche die Umstände darboten, die Welfische Macht wenigstens zu verringern. Heinrich der Stolze vertheidigte noch seine beiden Herzogthümer, von welchen er eines, weil es die Verfassung erfordere, abtreten sollte, gegen Conrad III. Nach seinem Tode (1139) aber mußte der minderjährige Heinrich (der Löwe) geschehen lassen, daß ihm durch den Vergleich von Frankfurth (1142) Bayern genommen, und seinem Stiefvater, Markgraf Heinrich von Oesterreich, gegeben wurde; Sachsen erhielt er zwar zurück, aber es wurde davon zuvor die Markgraffschaft Nordachsen (Brandenburg) als Erzfür-

stenthum getrennt. Als Friedrich I, weil er die mächtigen Welfen in seinen italischen Unternehmungen nöthig hatte, sich 1156 entschließen mußte, Heinrich den Löwen Bayern zurückzugeben, wurde davon wenigstens die Markgrafschaft Oesterreich zur Schadloshaltung des Markgrafen, ebenfalls als Erzfürstenthum (unter ganz besonderen Privilegien) a) erimirt. Als 1168 Heinrich der Löwe aus unzeitiger Kargheit sich die Succession in das Erbgut seines kinderlosen Oheims Welf VI durch eine mäßige Geldsumme zu sichern säumte, erlangte Friedrich I die Abtretung desselben mit Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit, unter den nehmlichen Bedingungen, und entzog dadurch dem Welfischen Hause einen beträchtlichen Theil seiner Macht b). Und selbst die Entschädigung für so manchen Verlust, welche sich Heinrich durch Unterwerfung der wendischen Länder zwischen der Peene und Eider, durch seine Waffen verschaffte, würde er wenigstens nicht so haben nutzen dürfen c), wie er sie nutzte, wenn Friedrich I um dieselbe Zeit nicht mehr als je alles hätte aufbieten müssen, um die Hülfe des Herzogs in Italien zu erhalten.

a) Das Privilegium ist am besten abgedruckt in Senkenbergs lebhaftem Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts S. 123 u. f. und hieraus in Olenzslagers Erläuterung der G. B. im Anhang Nro. 9. Die wichtigsten Stellen daraus mögen hier stehen: *Marchionatum Austriae et dietam marchiam super Anesum commutavimus in Ducatum, eundemque Ducatum cum subscriptis iuribus, privilegiis, et graciis omnibus — contulimus — Heinrico — suae uxori Theo-*

II. Allgemeine Geschichte 888:1056. 91

dorae et liberis eorundem ob singularem favorem etc.

- 1) Quod Dux Austriae quibus suis subsidiis seu serviciis tenetur, nec esse debet obnoxius s. Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat quod imperio servire tenebitur in Ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis in eius rei evidentiam.
- 2) Ut princeps imperii dignoscatur, nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austriae, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari, quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto iuste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere editam per Imperium seu quemvis alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate, Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriae in ducatu.
- 3) Si vero princeps aliquis vel alterius status persona, nobilis vel ignobilis, cuiuscunque conditionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso iure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato, cuius contrarium si fecerit eadem feoda ad Ducem Austriae devoluta libere sibi ex tunc iure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et Monasteriis exceptis duntaxat in hoc casu.
- 4) Cuncta etiam secularia iudicia, bannum silvestre et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent jure feudali a duce Austriae dependere.

- 5) Etiam debet dux Austriae de nullis oppositi-
nibus vel obiectionibus quibuscunque nec coram
Imperio nec aliis quibuslibet, cuiquam re-
spondere nisi id sua propria et spontanea fa-
cere voluerit voluntate, sed si id voluerit
(noluerit)? unum locare poterit de suis va-
sallis seu homolegiis et coram illo secundum
terminos praefixos parere potest et debet
iustitiae complemento. Insuper potest idem
dux Austriae, quando impugnatus fuerit ab
aliquo de duello, per unum idoneum non in
enormitatis macula retentum vices suas pror-
sus supplere, et illum, ipsa eadem die seu
princeps vel alius quisquam pro alicuius nota
infamiae non potest impetere nec debet im-
pugnare.
- 6) Praeterea quidquid Dux Austriae in terris
suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit,
hoc imperator neque alia potentia modis seu
viis quibuscunque non debet in aliud quoquo
modo in posterum commentare.
- 7) Et si, quod deus avertat, Dux Austriae sine
herede filio decederet, idem ducatus ad senio-
rem filiam quam reliquerit devolvatur; inter
duces Austriae qui senior fuerit dominium ha-
beat dictae terrae ad cuius etiam senio-
rem filium dominium jure hereditario deducatur,
ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stirpe
non recedat, nec ducatus Austriae ullo un-
quam tempore divisionis alicuius recipiat se-
ctionem.
- 8) Si quis in dicto ducatu residens vel ibi posses-
siones habens fecerit contra ducem Austriae
occulte vel publice, est dicto duci in rebus
et corpore sine gratia condemnatus Imperium
dicto duci contra omnes suos iniuriatores et
coniuratores debet auxiliari et succurrere quod
iustitiam assequatur.

II. Allgemeine Geschichte 888: 1056. 93

- 9) Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pileo circumdato sero pinnito, baculum habens in manibus equo affidens et insuper more aliorum principum conducere ab imperio feoda sua debet.
- 10) Ducti ducis institutionibus et destitutionibus in ducatu suo Austriae est parendum, et potest in terris suis omnibus tenere Iudaeos et usurarios publicos quos vulgus vocat Gawertschin sine imperii molestia et offensa.
- 11) Si quibusvis Curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit unus de palatinis archiducibus est censendus, et nihilominus in consensu et concessu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum.
- 12) Dux Austriae donandi et deputandi terras suas cuiunque voluerit habere debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus liberis deceret neque in hoc per imperium debet aliquantulum impediri.
- 13) Praefatus quoque Dux Austriae habere debet omnia et singula iura privilegia et indulta quae obtinere reliqui principatus imperii dinoscuntur.
- 14) Volumus etiam ut si districtus et ditiones ducti ducatus ampliati fuerint — praefata iura privilegia et indulta ad augmentum ducti domini Austriae plenarie referantur.
- 6) Ottonis de S. Blasio ad Ottonis Friling. Chron. adpendix. Cap. 21. *Es gehörten darunter sowohl Lehen als Erbgüter: Welf — Imperatori — recepta ab eo prius pro lubitu suo pecunia, primo beneficiis, scilicet ducatu Spoleti, Marchia Tusciae, principatu Sardiniae ipsi resignatis, omnia praedia sua ipsi condidit, eaque usque ad terminum vitae pluribus aliis abditis recepit. Daß auch das Welfische*

Erbgut in Schwaben darunter war, sieht man aus der Theilung des Hohenstaufischen Erbkautes unter Friedrichs I. Söhne, bey welcher der zweite Sohn Friedrich den ducatus Sueviae cum hereditate Welfonis erhielt. Otto de S. Blasio *ibid.* Das Mathildische Erbgut scheint Welf ebenfalls besessen und mit den Italischen Reichslehen übertragen zu haben.

c) In hac enim terra, sagt Helmold, (*Chron. Slav. I. 73*) von ihm, sola ducis auctoritas attenditur. Er übte daher auch von jeher hier das Recht aus, die Bischöfe zu investiren (*ibid. 70*) und der Kaiser mußte ihn in demselben bestätigen (*ibid. 87*).

§. 239.

Durch die Eifersucht der sächsischen Großen fiel endlich die Welfische Macht. Von den sächsischen Bischöfen als Bedrücker ihrer Kirchen angeklagt, als Ungehorsamer geächtet, und zuletzt von dem größten Theile seiner Vasallen verlassen, verlor Heinrich der Löwe nach dem Urtheile der Fürsten (zu Goslar 1179, zu Würzburg und zu Gelnhausen 1180) alles was er vom Reiche besessen a). Das Herzogthum in Sachsen wurde dem Grafen Bernhard von Anhalt, und das in Baiern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen b). Aber beide erhielten es nicht in dem alten Umfange, sondern auch hier wurden, wie in andern Provinzen schon früher die sämtlichen Bischöfe, und ein großer Theil der weltlichen Herren eximirt, das heißt selbst mit dem Herzogthum über ihre Besitzungen versehen.

a) Die Geschichte Heinrichs des Löwen und seiner Söhne, die sich sehr speciell und mit vielen interessanten Zügen erzählt, in Helmoldi Chron. Slavorum (von L. 1. Cap. 69 an) und dessen Fortsetzung durch Arnoldus Lubeccensis findet, giebt die wichtigsten Aufschlüsse über den Gang der großen Revolution im 12ten Jahrhundert, die endlich im 13ten zur Entstehung der Landeshoheit im Sinne des Mittelalters führte. Nirgends läßt sich die Handlungsweise der Bischöfe und Herren, um das Herzogthum zu schwächen, und zuletzt an sich zu bringen, deutlicher wahrnehmen, als gerade in diesem Kampfe gegen einen der mächtigsten und durch seine persönliche Eigenschaften vorzüglich ausgezeichneten Fürsten.

b) Das eigentliche Herzogthum erhielt niemand anders, weder in Westphalen noch in Baiern; Otto de S. Blasio Cap. 24. Arnoldus Lubecc. L. 2. Cap. 24. das Chron. Ursperg. (in ed. Argentor. 1609. p. 217). Albertus Stadensis ad a. 1180. nennen alle bloß diese beiden als die, welchen das Herzogthum verliehen sey. Alle Chronisten erwähnen also weder des Herzogthums Meran, noch des dem Erzstift Eöln verliehenen Herzogthums oder einer Theilung der Herzogthümer.

S. 240.

I. In Franken war das Herzogthum schon mit dem Fränkischen Königsstamme erloschen, und unter die geistlichen und weltlichen Herren getheilt worden a). Unter den letzteren zeichnete sich außer dem mächtigsten Hause unter allen, dem Hohenstaufischen, besonders die zugleich in Thüringen und Franken (Hessen) begüterte altfränkische Grafenfamilie aus, welche wahrscheinlich schon seit 1089 die Landgrafschaft in Thüringen besaß b). Das Hohen-

stauische Haus aber befestigte seine Macht in
 Franken durch die Vereinigung der verschiede-
 nen Pfalzgraffschaften in Franken, welche Con-
 rad von Stauffen durch Vergünstigung seines
 Bruders Kaiser Friedrich I 1156 zusam-
 menbrachte c). Diese beiden Häuser gewannen
 daher durch das Erlöschen des Herzogthums wohl
 vor andern, und mochten manchen Grafen mit-
 telst des Lehnsverhältnisses in derselben Unter-
 würfigkeit unter sich erhalten, in welcher er vor-
 mals zum Herzogthum gestanden hatte. II. In
 Burgund schränkte Friedrich I das Herzog-
 thum (der Herzoge aus dem Hause Zähringen)
 auf Burgund dießseits des Jura ein; die
 Graffschaft Burgund wurde dadurch nun
 auch dem Namen nach eine freie Graffschaft (*franche Comté*) und kam mit der Pfalzgraffschaft
 in Burgund an Friedrichs Sohn Otto d); die
 Grafen von Provence, Savoyen und Vienne
 (der Delphinat seit 1155) und die Bischöfe
 mochten dadurch, und die letztern auch außerdem
 noch durch die Privilegien, welche ihnen der
 Kaiser verlieh e), wenig mehr gewinnen, als
 sie schon vorher hatten f). III. In Nieder-
 Lothringen war das Herzogthum durch Hein-
 rich V von Graf Heinrich von Limburg an Graf
 Gottfried von Löwen gekommen. Seine De-
 scendenz mußte sich aber mit dem Herzogthum
 über seine Graffschaften begnügen, daher es auch
 den Namen des Herzogthums zu Brabant er-
 hielt; in eben diesem Umfange behaupteten die
 Grafen von Limburg ihr Herzogthum, und selbst
 dessen Titel, und von der Unterwürfigkeit der
 mächtigen Grafen aus dem Lothringischen Ge-

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 97

schlechte, von Jülich, von Geldern, Zutphen, Holland, Seeland, Namur, Luxemburg u. s. w., unter das Herzogthum, ist weiter keine Spur g). IV. In Sachsen gieng das ächte Herzogthum seit dem Sturze Heinrichs des Löwen ein. Wir wissen es zwar nicht von allen Bisthümern, sondern nur von dem zu Cöln aus Urkunden, daß ihm in einem Theile von Engern und Westphalen das Herzogthum verliehen wurde h), aber die Chronisten bezeugen die Unfähigkeit Herzog Bernhards von Anhalt, das herzogliche Ansehen zu behaupten i), und die Geschichte von Sachsen zeigt uns die Bischöfe, Markgrafen und Grafen in ganz Sachsen und Westphalen, mit wenigen Ausnahmen k) seitdem in völliger Unabhängigkeit. Die Welfen behaupteten sogar in den alten Erbgütern ihrer Familie und den damit verbundenen Graffschaften das Herzogthum und dessen Titel, bis sie 1235 Kaiser Friedrich II die Stadt Braunschweig und das Schloß Lüneburg zu Lehen auftrugen und das Herzogthum hierauf gründen ließen l). V. In Thüringen, wo seit geraumer Zeit m) die Landgrafschaft (comitatus provincialis) unabhängig von einer höheren herzoglichen Gewalt, verwaltet wurde, erhielt sich unter diesem Namen in der That ein wahres Herzogthum, weil neben den Landgrafen kein anderer mächtiger Herr da stand. Allein ihr Sprengel war von so geringem Umfange, daß man Thüringen meistens nicht einmal als eine eigene Provinz betrachtete, sondern zu Sachsen rechnete, wo jetzt ohnehin auch die Landgrafen die Pfalzgrafschaft besaßen n). VI. In Baiern behauptete zwar

Otto von Wittelsbach o) die welfische herzogliche Gewalt mit mehr Nachdruck, als Bernhard in Sachsen, dennoch aber entzogen sich die Bischöfe seiner Hoheit, und im südlichen Baiern dehnte Graf Berthold IV von Andechs, den Titel seines Herzogthums, das sich ursprünglich über ganz andere Gegenden erstrecken mochte, auch über seine Grafschaften in Baiern als Herzog von Meran aus p). VII. Das Herzogthum Kärnthén wurde ebenfalls geschwächt. In früheren Zeiten scheint es sich über die sämmtlichen ursprünglich slavischen Länder in diesen Gegenden ausgedehnt zu haben, welche zu Deutschland gehörten q); seit 1168 kommt aber ein Herzog von Steyermark zum Vorschein, und der Titel des Herzogs von Meran scheint sich auf Länder zu beziehen, die sonst zu Kärnthén gehörten; die Markgrafen zu Krain, die Grafen zu Görz, und der Erzbischof (Patriarch) von Aquileja mochten die Zeitumstände eben so nutzen wie sie unter ähnlichen Verhältnissen in andern Provinzen genutzt wurden r). — So war also zu Ende des 12ten Jahrhunderts wirklich erreicht, was den Fränkischen Königen 100 Jahre früher mißlungen war. Nur in Schwaben und in Elsaß bestand noch das Herzogthum in ungeschwächter Macht in den Händen der Hohenstaufen, die dasselbe unter Friedrich I durch neue Erbgüter noch mehr befestigten s), das königliche Haus, seit einem Jahrhundert durch eine Reihe großer Männer ausgezeichnet, war in Deutschland jetzt an Macht über allen und in Italien sicher das mächtigste zu werden (S. 249). Der Ausgang des 12ten Jahrhunderts wurde daher in der deutschen Geschichte ein großer Moment.

Von der Benutzung jener Macht hing es ab, welche Verfassung Deutschland und Italien auf Jahrhunderte hinaus erhalten sollte. Sie bot auf der einen Seite die Mittel dar, die Fürsten an dem Mißbrauche der ihnen anvertrauten Gewalt zu hindern, und wurde auf der andern durch den Papst und die Fürsten zu eifersüchtig bewacht, um selbst in willkürlichen Regierungsdespotismus ausarten zu können. Es kam nur darauf an, eine Mittelmacht im Reiche zu finden, in deren Hände die Garantie der Verfassung niedergelegt werden könnte, und diese hatte sich in der Ritterschaft und den Städten schon von selbst so gebildet, daß sie nur zu jenem Zwecke benutzt werden durfte.

a) Im ganzen zwölften Jahrhundert kommt kein Dux Francorum mehr vor, alle die Hohenstaufen, welche man dafür hat ausgeben wollen, sind es nie gewesen. S. Stumpf historisches Archiv für Franken. Heft 2. 1804. S. 5 u. f. Der Grund ist auch leicht einzusehen. Die Bischöfe hatten ohne Zweifel nach dem Beispiele von Würzburg sich dem Herzogthum meistens entzogen, gegen sie und die Hohenstaufen hätte sich kein Herzog erhalten können, Lothar hätte also die letzteren zum Herzogthum befördern müssen, was er aus sehr natürlichen Gründen nicht that; als aber die Hohenstaufen selbst zur Krone gelangten, machten sie aus der Pfalzgrafschaft das Herzogthum so weit es sich noch behaupten ließ.

b) Adpend. Martini Poloni ad a. 1130. Videns Imperator Ludovicum — militem strenuum et potentem in Thuringia et Hassia de consilio principum ipsum cum vexillorum festiva exhibitione ut moris est, imperatoria

largitione solenniter extulit et cum magno praeconio ei nomen principis imposuit, et Landgraviatum Thuringiae ab omnibus nominari fecit.

c) *S. v. Senkenberg* lebhafter Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. Bd. 3. S. 67 = 73.

d) *Bei der Theilung der Besitzungen Friedrichs I unter seine Söhne bey Otto de S. Blasio Cap. 21.* Friderico qui secundus natus erat filiorum ducatu Sueviae cum hereditate Welfonum et praediis Rudolphi de Pfullendorf, concessit: Conrado vero dignitatibus, beneficiis et praediis Friderici Ducis de Rotenburch ditato, Ottone archifolio Arelatenfi cum Burgundia, Reinaldi avi sui terra, sublimato, Heinrichum qui prior natus erat, regem post se designavit. Philippo adhuc infantulo praeter haec omnia res Ecclesiarum ab Episcopis vel Abbatibus sibi concessas vendicans sub iure hominii.

e) *Der Erzbischof von Bienne* erhielt das Erzkanzleramt in Burgund, die Bischöfe von Apt, Gap und Aignon Privilegien.

f) *Otto de S. Blasio Cap. 21: (Fridericus I)* Burgundiam ingressus, terram foci sui Reginaldi comitis, qui iam obierat, in ditionem suam redegit, ac terram Burgundiae cum Archifolio Arelatenfi quod duces de Zeringen quamvis sine fructu, tantum honore nominis iure beneficii, ab Imperio iam tenebant a Bertolfo Duce extorsit, praestitis sibi trium Episcopatum advocatia cum investitura regalium, scilicet Laufannensis, Genevensis, Sedunensis. — Daß die Herzoge von Zeringen wenigstens in der Grafschaft Burgund ihre Rechte geltend zu machen suchten, sieht man aus Otto Frising de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 29.

II. Allgemeine Geschichte. 1056-1272. 101

- g) S. Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. I. S. 187.
- h) S. die Urkunde bey Denschlager Erläut. der G. B. im Anh. No. 24. der Erzbischof erhielt: partem (Ducatus) quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem Episcopatum protendebatur. Den ganzen Westphälischen Amtsprengel umfaßte er also auch diesen Worten nach nicht.
- i) Arnoldus Lubecc. Lib. II. Cap. 1. Bernardus Dux, qui principatum obtinere videbatur, segniter agebat: et cum prius in Comitia politus strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad ducatum promotus non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, et quasi pacificum se exhibens in omnibus tardus et discinctus erat. Unde nec ab Imperio iuxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus vel terrae nobilioribus est reputatus.
- k) Vergl. H. Geisler de coniunctione Comitum Holfatiae cum Ducibus Saxoniae. Diss. I et 2. Lips. 1770. 4.
- l) S. die Urkunde in den Origg. Guelfic. Tom. IV. p. 49.
- m) Der Titel Landgraf kommt zuerst unter Lothar II vor, das Landgrafenamt war ohne Zweifel bis 1089 mit der Markgräflich Süd-Thüringischen Würde verbunden. Der Sitz des Landgerichts für diese Landgrafschaft war bey Weisensee (Urk. 1809 i. d. Thuringia. sacra pag. 59) während der Sitz der Markgräflichen Placiti in der Südthüringischen Mark zu Schkölen war.
- n) In dem Lehnbrief über das Herzogthum in Engern und Westphalen für das Erzstift Odlu, steht unter den Zeugen Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae.

- o) Dadurch fiel die Pfalzgrafschaft in Baiern und das Herzogthum zusammen. Sie wurden zwar gleich darauf wieder getrennt, aber nur um nach dem Tode des Pfalzgrafen Ottos von Wittelsbach 1208 wieder auf immer vereinigt zu werden.
- p) Man findet den Titel Herzog von Meran schon 1158 und 1173 in zwei Urkunden. Von welchen Ländern er ursprünglich herrühren mochte, läßt sich leicht daraus abnehmen, daß der angebliche erste Herzog von Meran, Graf Berthold IV von Andechs, auch nach 1180 bald Marchio Istriae, bald Marchio de Andechs, Dux Meraniae, Dux Dalmatiae de Meran heißt. S. Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände. Th. I. S. 194. Note x.
- q) Selbst die Mark Verona gehörte noch 1131 zu Kärnthen, wurde aber bald darauf zu Italien geschlagen.
- r) S. Gebhardi a. a. D. S. 212.
- f) Otto de S. Blasio Cap. 21. zählt die Güter auf, welche Friedrich I außer dem Allode und Lehn Welfs VI erwarb. Es befand sich unter andern das sämmtliche Erbe des Grafen Rudolphs von Pfullendorf darunter. Nur die Zähringischen Besitzungen in Alemannien scheinen von diesem Herzogthum eximirt gewesen zu seyn. Die Welffischen in Schwaben wurden es ohne Zweifel in Gefolge des Widerstandes der Welfen gegen Heinrich IV, aber die Erwerbung des Welffischen Erbes, das mit dem Herzogthum wieder verbunden wurde (Note d), hob die Herzogliche Gewalt desto höher.

§. 241.

I. Die Vereinigung aller zur Ritterschaft (S. 223) gehörigen Personen in eine eigene ge-

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 103

schlossene Genossenschaft, das Schildesamt, ordo militaris, militia, entstand so unmerklich, daß sich keine bestimmte Zeit ihres Ursprungs angeben läßt a). Im 12ten Jahrhundert hat das Institut schon eine feste Gestalt erhalten: die sämmtlichen freien Männer, welche eine bloß kriegerische Lebensart führen, und die höchste Kriegswürde erlangt haben, bilden unter jenem Namen, eine ordensähnliche Innung.

Seitdem das ganze Kriegswesen (militia) auf den Adel und die zum Ritterdienst von ihrem Gut verpflichteten Freien nebst den Vasallen und Ministerialen von jenem allein gegründet war b), bildeten sie schon einen eigenen Stand. Aber Adel und Dienstmansschaft, während ihrer ganzen Lebenszeit nur mit Krieg beschäftigt und genöthigt ihn kunstgemäß zu erlernen, verbanden sich auch überdieß nach dem Geiste der Zeit, welcher immer auch eine äußere geordnete Verbindung zwischen Personen von gleicher Lebensart und Beschäftigung schuf, bald zu einer Innung (Einigung), welche den geistlichen Innungen nachgebildet wurde. So wie sich die Mitglieder von diesen, die sich einem religiösen Leben widmeten, durch feierliche Gelübde zu Beobachtung einer gewissen Regel verpflichten mußten, so beschwor auch jeder, der sich dem bloß kriegerischen Leben (vita militaris) hingab, eine Regel des Ritterordens, wie sie durch die Sitte jenes Standes begründet war; und so wie der Geistliche nur durch die niederen Weihen zu den höheren aufsteigen konnte, so

wurde auch nur dem die höchste Würde dieses Ordens, die Ritterwürde, ertheilt, der zuvor die unteren Stufen desselben als Bube (Page, Edelknaube, junior) und Knappe (famulus, armiger) durchlaufen hatte, eine Laufbahn, die freilich wohl seit uralter Zeit jeder durchlaufen mußte, der sich den Weg zur Erwerbung von Beneficien bahnen, oder in adelicher Sitte ausbilden wollte. Aber vordem bezeichnete die Verleihung eines Lehens oder Amtes, oder die selbstständige Verwaltung eines Guts, auf welchem Ritterdienst haftete, das Ende jener Laufbahn; jetzt gab man die höchste Würde jener Genossenschaft als eine eigene selbstständige Würde unter religiösen und militärischen Feierlichkeiten, von welchen jene von den geistlichen Innungen entlehnt waren, diese aber in den Gebräuchen bey der Entlassung aus strengerer Dienstpflcht am Hofe eines Dienstherrn ihren Ursprung hatten e).

- a) S. das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Valaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. Nürnberg 1786 = 1791 3 Bde. 8.
- b) Es versteht sich von selbst, daß bey jeder Unternehmung auch Fußvolk gebraucht wurde, welches aber nicht zum ordentlichen Kriegsdienste verpflichtet war, sondern entweder als Landsturm oder gegen Sold diente. Erst der steigende Flor der Städte verschaffte wieder ein wohlgerüstetes streitlustiges Fußvolk zum ordentlichen Reichsdienst. Wie es im 11ten und 12ten Jahrhundert beschaffen war, sieht man aus der Beschreibung, die Lambertus Schaffnab. ad a. 1075 von

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 105

dem Sächsischen Heere und der Schlacht macht, welche Heinrich IV gegen jenes bey Kloster Hohenburg gewann, und aus der Geschichte der italiſchen Kriege Friedrichs I bey Otto Frising und Radevicus.

- e) S. Magnum Chronicon Belgicum ad a. 1247. über den Ritterschlag der dem zum König gewählten Wilhelm von Holland ertheilt wurde: Sed quoniam idem Adolescens, electionis suae tempore, fuit Armiger, cum festinatione praeparata sunt omnia quaecunque fuerunt necessaria, ut secundum ritum Christicoliarum Imperatorum miles fieret, antequam Aquisgrani diadema regni fusciperet — Itaque praeparatis in Ecclesia Colonienſi omnibus, post Evangelium solemnissimae missae, praedictus Wilhelmus, Armiger, coram Cardinale productus est per regem Bohemiae, dicentem in hunc modum: Vestrae Reverentiae, Pater almiſſime, praesentamus hunc electum Armigerum, ut vestra paternitas votivam eius professionem suscipiat, quo militari nostro Collegio digne adscribi possit. Dominus autem Cardinalis, in Pontificalibus assistens ornamentis eidem Armigero dixit, secundum etymologiam eiusdem nominis quod est miles; Oportet unumquemque, militare volentem, esse Magnanimum, Ingenium, Largiflum, Egregium et Strenuum. Magnanimum quidem in adversitate; Ingenium in Consanguinitate, Largiflum in Honestate; Egregium in Curialitate; et Strenuum in virili probitate. Sed, antequam votum tuae professionis facias, cum matura deliberatione, jugum Regulae prius audias. Ista itaque regula est Militaris ordinis (1) in primis cum devota recollectione Dominicae passionis, Missam quotidie audire; (2) pro fide Catholica corpus audacter exponere; (3) Sanctam Ecclesiam cum Ministris eius, a quibuslibet grassatoribus li-

berare; (4) Viduas, Pupillos, ac orphanos, in eorum necessitate, protegere; (5) Iniusta bella vitare; (6) Iniqua stipendia renuere; (7) pro liberatione cuiuslibet innocentis duellum inire; (8) Tyrocinia, non nisi causa Militaris exercitii, frequentare; (9) Imperatori Romanorum, seu eius Patricio reverenter in temporalibus obedire; (10) Rempublicam illibatam in vigore suo permittere; (11) Bona feudalia Regni, vel Imperii, nequam alienare; (12) ac irreprehensibiliter apud Deum et homines, in hoc mundo vivere. Haec statuta militaris Regulae si devote custodieris, et pro virili diligenter adimpleveris, scias, temporalem te honorem in terris, et post hanc vitam, requiem aeternam in coelis mereri. Quibus expletis, Dominus Cardinalis coniunctas manus eiusdem Tyronis clausit in Missali, supra lectum Evangelium, ita dicens: Vis ergo Militarem Ordinem in nomine Domini devote suscipere, et Regulam Tibi verbotenus explicatam quantum potes, perficere? Cui respondit Armiger, Volo. Et tunc Dominus Cardinalis subsequenter professionem Armigero dedit, quam idem Armiger palam omnibus in hunc modum legit: Ego Wilhelmus Comes Hollandiae, Militiae Princeps, Sacrique Romani Imperii Vassallus liber, iurando profiteor Regulae militaris observantiam, in praesentia Domini mei, Petri ad Velum aureum, Diaconi Cardinalis, et Apostolici sedis Legati, per hoc SS. Evangelium, quod manu tango. Cui Cardinalis: Haec devota professio, peccatorum tuorum sit vera remissio. Istitis itaque dictis, Rex Bohemiae ictum impexit in colum tyronis ita dicens: Ad honorem Dei omnipotentis, te Militem ordino, ac in nostrum Collegium gratanter accipio, sed memento, quoniam Salvator mundi, coram Anna Pontifice, pro te colaphisatus, et illusus coram Pilato praefide, et flagellis caesus, ac spinis co-

ronatus, coram Herode Rege chlamyde vestitus atque derilus, et coram omni populo, nudus et vulneratus cruce suspensus est, cuius opprobria meminisse et suadeo, cuius crucem acceptare te confulo, cuius etiam mortem ulcisci te moneo. Quibus ita solemniter adimpletis, novus tyro, cum stridentibus buccinis, prostrepentibus tympanis, et tinnientibus cymbalis, contra filium regis Bohemiae tribus vicibus, concurrat in hastiludio, et exinde cum gladiis enitentibus dimicationis tyrocinium fecit, celebravitque magnificis expensis tri-duanam Curiam etc.

§. 242.

Freie eheliche Geburt und Wahl einer bloß kriegerischen Lebensart wurden natürlich beide wesentlich erfordert, um in diese Verbindung aufgenommen zu werden; wer also bey einer andern Lebensart verharren wollte, konnte ohngeachtet seiner freien Geburt, die Ritterwürde (cingulum militare) nicht erlangen *a*). Somit erhielten denn freilich nur Edle, Vasallen und Dienstleute oder sonst reiche Grundbesitzer diese Würde, welche, wenn sie mit den erblich gewordenen Beneficien viele Generationen hindurch in ihren Geschlechtern geblieben war, diesen das Prädicat eines ritterlichen Geschlechts verschaffte. Daß dieser Umstand sehr bald auf den Grundsatz führte, man müsse überhaupt ex genere militari (ritterbürtig) seyn, um die Ritterwürde erlangen zu können, war denn eben so natürlich, als daß dem Kaiser die Befugniß blieb, von dieser Regel Ausnahmen zu machen *b*). Sener Grundsatz galt schon im

12ten Jahrhundert c), und so war also schon um diese Zeit zwischen die freien und adelichen Geschlechter ein dritter Stand, der der Ritterbürtigen mit erblichen Vorzügen eingeschoben, die nicht auf den Güterbesitz sondern auf der Person hafteten.

a) Daher wollte der tapfere Mann, von welchem Otto Frising. de G. F. I. II. 18. erzählt, die Ritterwürde nicht annehmen; er hätte sonst seine bisherige Lebensart aufgeben müssen: ille cum se plebeium diceret, in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam etc.

b) Conradi IV dipl. ap. Goldast. Confit. Imp. Tom. 3. pag. 398. Notum facimus universis, quod A. de N. Maiestati nostrae humiliter supplicavit, ut cum fieri velit miles, et pater suus Miles non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Nos autem ut fidei suae meritum, et horum, per Imperialis gratiae meritum imperialiter compensemus, supplicationibus eius benignius inclinati, de potestatis nostrae plenitudine, sibi concedimus potestatem, quod quamquam Pater suus miles non fuerit et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen, de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari.

c) Schon das Gesetz Friedrichs I über den Landfrieden von 1187 sagt: De filiis quoque sacerdotum, diaconorum, rusticorum statuimus, ne cingulum militare assumant; et qui iam assumpserunt, per iudicem provinciae a militia pellantur. Chron. Ursp. ad a. 1187. Die filii rusticorum sind keine andere als die Bauern (freie, nicht ritterbürtige Landbewohner), welche nach dem Sächsischen Lehnrechte Lehens

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 109

darben sollen und im siebenten Heerschild stehen; die Kaufleute (d. h. alle nicht ritterbürtige Städter), welche in jener Stelle des Lehnsrechts den „Obr-feren“ (rustici) gleichgesetzt werden, sind in der Constitution Friedrichs I nicht genannt, aber daß von ihnen das nehmliche galt, erhellt aus Otto Friling, de Gestis Frid. I, II. 13. S. S. 244. Note b.

§. 243.

II. Die Städte wurden im 12ten Jahrhundert ganz etwas anderes als sie ursprünglich vorstellen sollten, aus bloßen Immunitäten (S. 224). selbstständige, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen a).

Da das Weichbildrecht in bischöflichen Städten, mithin in solchen Orten entstand, die ursprünglich Römische Verfassung gehabt hatten, von welcher sich in der einen oder andern Form Spuren erhalten hatten (S. 25 a), so nahm es in diesen Städten sehr bald eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge mit zu dem Wesen des Weichbildrechts gerechnet wurde. 1. Die Städte mit erhaltener Römischer Verfassung hatten in dem erhaltenen Decurionenstande eine Gemeinde (cives), der von ihrer alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindeguts, die Policeigewalt, und besonders die den Römischen Einrichtungen eigenthümliche Aufsicht bey der Markt- und Handwerkspolizei (S. 312) geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath, vor dem 12ten Jahrhundert gewöhnlich

cives (im vorzüglicheren Sinn), seitdem nach dem Beispiel der Lombardischen Städte ordentlicherweise Consules genannt, ausübte. Aus diesem Rath und den Schöffen der freien deutschen Gemeinde bildete seine Schöffen der Vogt, welcher an die Stelle des Grafen trat, (S. 224 a), und der Schult heiß der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnahm und gewöhnlich in allen Sachen richtete, die nicht ihrer Natur nach vor das Gaugericht gehört hatten. Diese Verbindung übertrug die Römischen Gemeindevorrichtungen auch auf die deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath war mächtig genug, die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts und der Polizei allmählig zu einer selbstständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheit der Stadt in ihrem inneren und äußeren Verhältniß auszudehnen, bei welcher die Vorsteher jenes Gemeinderaths, *magistri civium*, *magistri consulum*, Bürgermeister, dem herrschaftlichen Vogt oder Schultheissen wenig Mitwirkung ließen. Die durch die Römischen Polizeieinrichtungen in Genossenschaften vereinigten Handwerker, obwohl sie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten und an der Verwaltung des Raths keinen Theil hatten, schlossen sich doch an diese Obrigkeit auf das engste an, da die Herrschaft gar zu sehr geneigt war auf sie und auf die Bürgerschaft überhaupt das Hofrecht auszudehnen, dem etwa vor der Entstehung des Weichbildrechts einzelne unter ihnen unterworfen waren; und mit ihrer Hülfe konnte die besetzte Stadt ihrer Herrschaft nöthigenfalls einen Widerstand entgegen-

II. Allgemeine Geschichte 1056, 1272. III

fezen, dem die Burgmannschaft innerhalb der Stadt nicht gewachsen war, wenn auch die Bürger innerhalb ihrer Ringmauern eine Burg dulden mußten. Dieselben Einrichtungen gingen 2) auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand sich in eine Dienstmansschaft, Familia, verwandelt hatte; in diesen war zwar nach urkundlichen Zeugnissen, statt eines Gemeinderaths nur eine Reihe herrschaftlicher Beamter, welche die Rechte verwalteten, die anderwärts den Rathmannen zustanden; aber die Dienstmansschaft, aus welcher diese zufolge des Hofrechts genommen wurden, erzwang b) hier die Bildung eines Gemeinderaths mit Hülfe der freien Bürger, die das Weichbildrecht zu einer Gemeinde mit ihr verband, und die ohnehin von einer Theilnahme an ihren Geschäften nicht wohl ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. Die in solchen Städten immer der Hbrigkeit unterworfenen Handwerker und andern Schuzgenossen zogen davon den Vortheil einer viel günstigeren Lage als ihnen bisher das Hofrecht gewährt hatte, denn die Dienstmansschaft suchte von dem Herrn der Stadt die Aufhebung der Lasten des Hofrechts zu ihrem eigenen Vortheil zu erlangen, und was bey dieser nicht zu erreichen war, gewährte bei günstiger Gelegenheit der Kaiser als oberster Vogt c). 3) In Städten, welche durch das einer deutschen Villa ertheilte Weichbildrecht entstanden waren, nahmen die Schöffen von selbst die Gestalt eines Gemeinderaths an, sobald das Emporkommen des Gewerbes die Römischen Policei- und Marktein-

richtungen und mithin eine Vereinigung der freien Handwerker und anderer Gewerbetreibenden in Zünften nothwendig zu machen schien, und sie erlangten leicht, daß ihnen die Gewalt, welche in anderen Städten der Rath über jene Personen hatte, auch über die einem herrschaftlichen Schuzrecht unterworfenen hörigen Handwerker und andere Schuzgenossen überlassen wurde d). War ihre Stadt nicht gleich bey Ertheilung des Reichbildrechts befestigt worden e), so folgte dieses wichtige Ereigniß doch wenigstens bald darauf ohne Schwierigkeit, weil die Herrschaft selbst in ihren Fehden dadurch an Sicherheit gewann und die Bürger wenigstens nicht hinderte.

Alle Städte sobald sie ihre Kräfte fühlten, suchten demnächst auch außerhalb ihrer Ringmauern durch Erwerbung von Grundeigenthum und besonders durch Aufnahme von Ausbürgern oder Pfalzbürgern f) ihre Macht fester zu gründen. Freie Leute setzten häufig einen Meier auf ihr Gut und zogen in die Städte, die ihnen einen sichern Aufenthalt und so lange die wenig geachteten Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, und mithin niemand den Freien Rittermäßigen Ursprung auch in dem Bürger verkennen konnte, eine ehrenvolle Gemeindev Verbindung darbieten g); bald schien es auch thunlich gegen Uebernahme der Bürgerpflichten besonders in Absicht der Vertheidigung der Stadt, das Bürgerrecht ohne Veränderung des Wohnorts zu gewinnen; wenn es denn auch noch gelang den persönlichen Schuz, welchen das Reichbildrecht dem Bürger gewährte

auf seinen Grundbesitz auszudehnen, wie einst das Immunitätsrecht der Geistlichkeit nach und nach ausgedehnt worden war, so konnte sich auf diese Weise eine neue Gattung freier Gemeinden bilden, die wieder in die Reihe der unabhängigen Reichsglieder einzutreten fähig waren, aus welcher der veränderte Begriff der Grafschaft die Gaugemeinden herausgeriffen hatte. Denn gegen eine solche Gemeinde vermochte die Herrschaft schwerlich von der Gewalt welche die Vogtei gab mehr als die bloße Gerichtbarkeit zu retten, und selbst diese bey günstiger Gelegenheit an sich zu bringen fehlte es den Gemeinderäthen nicht an Mitteln.

a) Die Beweise für die in diesem §. enthaltene, nach neueren Untersuchungen abweichend von der vorigen Ausgabe dargestellte Entwicklungsgeschichte der städtischen Verfassung, lassen sich im Einzelnen nicht wohl so zusammengebrängt angeben wie es der Plan dieses Handbuchs erfordert. Statt der Angabe einzelner Stellen aus Urkunden und anderen Quellen kann daher hier nur auf die umständlichere Entwicklung in meinem Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 2. S. 165 u. f. verwiesen werden.

b) Wenigstens in sehr vielen Fällen. Freilich fehlt es auch nicht an freiwillig ertheilten Privilegien, und namentlich ist die sogenannte libertas Romana, welche die Kaiserin Adelheid, Großmutter Ottos III der Stadt Selz durch ein Privilegium dieses Kaisers verschaffte, nichts Anderes als die Römischen Marktpoliceieinrichtungen, verbunden ohne Zweifel mit der Verwaltung der Marktpolizei durch einen Gemeinderath. S. Zeitschrift

a. a. D. S. 206 u. f. Daß hinaegen das Reichsbildrecht ohne diese Einrichtungen libertas francica im Mittelalter geheißen habe, ist ganz irrig. S. ebendas. S. 217.

- c) Daß durch Befreiungen der Städte vom Mortuarium und anderen Lasten des Hofrechts, die seit der Zeit der kranischen Kaiser, in welche der Anfang des allmähligen Emporsteigens der Macht der Städte fällt, so häufig vorkommen, neuere Historiker sich haben verführen lassen sich alle Städtebewohner solchen Lasten unterworfen zu denken, ist weniger auffallend, als daß sie die Bedeutung ganz übersehen, welche nach eben diesen Befreiungen diese Städte schon damals haben mußten und in eben dieser Zeit zugleich den Anfang der städtischen Verfassungen suchen.
- d) Wie z. B. vom Kaiser Lothar in Quedlinburg. S. Zeitschr. a. a. D. S. 214.
- e) Die Erbauung der Städte ist meist nichts anderes als diese Befestigung, und eben darum ist es ganz falsch sich die vorher gemeiniglich urkundlich längst vorhanden gewesenen Villen, als Dörfer von Hürigen bewohnt zu denken.
- f) Beyde Ausdrücke sind ohne Zweifel gleichbedeutend, und es ist eine spätere Bedeutung des Wortes 'Pfalbürger', darunter die zu verstehen, welche ihr Bürgerrecht zum Nachtheile der Landesherrschaft mißbrauchten. Die Beschreibung, welche die Goldene Bulle Cap. 16. von den Pfalbürgern macht, paßt auf alle Ausbürger, und nach dieser Stelle selbst, war der Ausdruck vorzüglich nur im südlicher Deutschland üblich.
- g) Daher besitzen in den Städten im Mittelalter die Bürger so häufig außerserrliche Rechte in benachbarten Dörfern über einzelne darin belegene Höfe. S. z. B. das Landbuch der Mark Brandenburg (Berlin 1781, 4). S. 79.

Wie leicht die Städte dieß und unter günstigen Umständen sogar noch mehr werden konnten, bewies die Lage in welche die Italischen Städte schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts gekommen waren, weil sich hier bey der minderen Macht des weltlichen Adels und der früheren Blüthe des Handels und der Gewerbe *a*), derselbe Keim schneller entwickelte als in Deutschland.

Schon um jene Zeit hatten die Consules und Senatores in den italischen Städten, sich nicht bloß die Graffschaft über ihre Bürger, sondern selbst über den größten Theil der umliegenden Gegenden, mit den gewöhnlichen gräflichen und bischöflichen Rechten, errungen, und regierten mit unbeschränkter Macht, niemanden unterthan als dem Kaiser, dessen Gerechtfame aber auch nicht immer geschont wurden. Der geistliche und weltliche Adel, wollte er seine Rechte wenigstens da erhalten, wo die Städte sie ihm noch zu lassen für gut fanden, mußte (mit wenigen Ausnahmen) in die Stadt als Bürger ziehen, und eines jeden andern Bürgers Pflichten übernehmen. Zugleich lebten nirgends so viel Personen ritterlicher Lebensart in den Städten als in Italien, und zwei Stände, der der Freien und Ritterbürtigen, flossen dadurch so zusammen, daß Italien bey geschwächter Macht des Adels, nothwendig ein Aggregat von aristocratisch-democratisch organ.

nisirten Republiken werden mußte, deren Oberhaupt jedoch der Kaiser blieb.

a) Wie bedeutend schon die Seemacht und der Handel von Pisa und Genua im 12ten Jahrhundert seyn mußte, ergibt sich unter andern auch aus Otto Frising. de gestis Frid. I. L. 2. Cap. 12 und 20. Durch die Macht des Markgrafen von Toscana, wurde nur im mittleren Italien der Fortgang derselben Veränderungen, die sich hier wie im oberen ereignet hatten, gar sehr aufgehalten. S. hierüber und überhaupt über die Entwicklung der Verfassung von Ober- und Mittelitalien, die meisterhafte Darstellung in Spitzlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten Th. 2. S. 74 u. f. und S. 219 u. f. (der 2ten Ausg.).

b) Dieß Gemälde ist nach Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II. Cap. 13 und 14 entworfen: In civitatum quoque dispositione, ac Reipublicae conservacione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, Consulium potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvafforum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis paene annis variantur. Ex quo fit, ut tota illa terra infra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecelanos compulerint, vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Confuerunt autem singuli, singula territoria, ex hac comminandi potestate, Comitatus suos adpellare. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis iuvenes, vel quoslibet con-

temtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus ac liberioribus studiis, tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum, vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus, divitiis et potentia praeemineant. — Als besondere Ausnahme wird erwähnt: Guilhelmus marchio de monte ferrato, vir nobilis et magnus, qui paene solus ex Italiae Baronibus civitatum effugere potuit imperium, und Cap. 14. Novaria civitas, comitem in se habens in sua Dioecesi Guidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum, totum ipsius civitatis imperium, vix ipsa civitate excepta, Mediolanensium possidet auctoritate.

§. 245.

An den Kaiser knüpfte aber die Städte das gemeinschaftliche Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegenzuwirken, welches der Adel einzuführen suchte, und eine gleiche Richtung mochte leicht der Ritterschaft gegeben werden, die ihre Ritterpflicht ohnehin schon an den Kaiser angeschlossen a). Weder Städte noch Ritterschaft konnten dagegen nach ihrer natürlichen Lage jemals ihr System der Unabhängigkeit, das durch Begünstigung ihrer Unternehmungen gegen den Adel begründet worden wäre b), zu einer Auflösung des Reiches in ein Aggregat einzelner Herrschaften missbrauchen, weil sie immer des Schutzes des Kaisers bedurften, um es gegen den Adel zu behaupten. Auf der anderen Seite waren sie so gut als der Adel eine natürliche Opposition gegen den willkürlichen Regierungsdespotismus,

in den etwa die von ihnen begünstigte kaiserliche Gewalt hätte ausarten können, und taugten daher am besten zu einer Mittelmacht, welche die Garantie der Verfassung übernahm. Sie zu dieser zu benutzen, war sehr leicht; es durfte nur der Ritterschaft und den Bürgerschaften Antheil an der Reichsregierung durch die Reichsstandschaft gegeben werden.

a) S. oben § 241. Note c. No. 9.

b) Man sieht leicht, daß, wenn der Kaiser die Ritterschaft begünstigte, und ihr eine engere Localverbindung gab wie sie sich später im 14ten Jahrhundert zu geben suchte, ein ähnliches Verhältniß entstehen mußte, wie das Verhältniß des niederen Adels in andern germanischen Staaten wurde, das in der nachherigen Reichsritterschaft sich nicht mehr bilden konnte, weil der günstige Augenblick vorüber war.

§. 246.

Allein die Politik der Hohenstaufischen Kaiser hatte einen andern Gegenstand, als den, eine neue Grundlage der Staatsverfassung zu erschaffen. Friedrichs I unablässiges Bestreben während seiner langen Regierung war darauf gerichtet, seinem Hause in Italien das Uebergewicht zu verschaffen, und dadurch der deutschen Herrschaft Festigkeit, und der Kaiserwürde den alten Glanz zu verschaffen. Durch den lombardischen Adel wurde er überredet, daß die Ausführung jenes Planes mit der Demüthigung der italischen Republiken beginnen müsse. Er mischte sich daher in die

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 119

Fehden dieser Städte unter einander, besonders in die große Fehde zwischen Mailand und Pavia, minder als Reichsoberhaupt, denn als Parthei. So unterlag denn freilich (1158) Mailand, da es noch allein stand, seiner Macht, und die Lombardei mußte noch in demselben Jahre das Gesez annehmen, das ihr der Kaiser über sein Verhältniß zu ihr zu geben, für gut fand a). Aber seinen Hauptzweck verfehlte der Kaiser eben damit ganz. Die gemeine Gefahr vereinigte schon mehrere der oberitalischen Städte gegen ihn, seitdem er das stürmische Mailand 1162 zerstört hatte, und der abwechselnde Erfolg, mit welchem er sie bekämpfte, ließ endlich einen großen, immer mehr anwachsenden Bund 1167 entstehen, der von dem Kaiser 1183 die Anerkennung der Unabhängigkeit der einzelnen Republiken und ihrer bisherigen Verfassung, der Untermüßigkeit unter das Reich und der Lehnspflichten vorbehaltlich, erzwang b). So schuf sich der Kaiser selbst eine Opposition in Italien, und dem Pabste, mit dem er in einen ähnlichen Kampf wie einst Heinrich IV gerieth, einen noch wichtigeren natürlichen Bundesgenossen als bisher der König von Sicilien gewesen war.

a) Die berühmte Constitution über die Regalien: Radevicus de Gest. Frid. I. Imp. L. 2. Cap. 5. Sequentibus diebus plena atque solenni curia, iudicio et iustitiae a mane usque ad vesperam intentus, querimonias et proclamationes tam divitum, quam pauperum diligenter audiebat. Habensque quatuor iudices, videlicet Bulgarum, Martinum, Jacobum, Hugonem, viros disertos, religiosos

et in lege doctissimos, legumque in civitate Bononiensi Doctores, et multorum auditorum praeceptores, cum his aliisque legis peritis, qui diversi ex diversis civitatibus aderant, audiebat, discutebat et terminabat negotia. — Deinde super iustitia regni, et de regalibus, quae longo iam tempore seu temeritate pervadentium, seu neglectu regum regno deperierant, studiose differens, cum nullam possent invenire defensionem exculpationis, tam Episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere, primique resignantium Mediolanenses exsistere. Requisitique de hoc iure quid esset, adiudicaverunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, Monetas, Telonea, Fodrum, Vectigalia, Portus, Pedatica, Molendina, Piscarias, omnemque utilitatem ex decursu fluminum proveniente, nec de terra tantum, verum etiam de suis propriis capitibus census annui redditionem. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere possent, is etiam nunc imperiali beneficio, et regni nomine id ipsum perpetuo possideret. Ex his tamen qui nullo iure, sed sola praesumptione de regalibus se intromiserant, 30 millia talentorum plus minusve redditibus publicis per singulos annos accessere. Cap. 6. Praeterea et hoc sibi ab omnibus iudicatum atque recognitum est, in singulis civitatibus potestates, consules ceterosque magistratus assensu populi per ipsum creari debere etc. Vergl. 2. F. 56.

b) Costnizer Friede von 1183. (In allen gewöhnlichen Ausgaben des Corp. iur. civ. beifindlich). Die wichtigsten Stellen sind diese: Nos Romanorum Imp. Fridericus et filius noster Henricus, Romanorum Rex, concedi-

mus vobis civitatibus, locis et personis societatis regalia et consuetudines nostras, tam in civitate quam extra civitatem, videlicet Veronae et castro eius, suburbiis etiam et aliis civitatibus et suburbiis, locis et personis societatis in perpetuum, videlicet ut in ipsa civitate omnia habeatis, sicut hactenus habuistis, vel habetis. Extra vero, omnes consuetudines sine contradictione nostra exerceatis, quas ab antiquo exercuistis vel exercetis tam in foro, vel in nemoribus et pascuis, et pontibus aquis et molendinis, sicut ab antiquo habere consuevistis, vel habetis in exercitu, in munitionibus civitatum, in iurisdictione, tam in causis criminalibus, quam in causis pecuniariis, intus et extra et in caeteris quae ad commoditatem spectant civitatum. Volumus, ut regalia, quae vobis non concessimus, in hunc modum cognoscantur per Episcopum loci, et homines tam de Episcopatu, quam de civitate eligantur viri bonae opinionis, et qui ad hoc idonei esse credantur: tales qui nec contra civitatem nec nostram Maestatem privato vel speciali odio teneantur; qui iurent quod bona fide et sine fraude perquirent et inquisita consignabunt ea, quae specialiter ad nostram Excellentiam spectant. Si autem huic inquisitioni superfedendum putaverint, censum duorum millium marcharum argenti per singulos annos petimus. Attamen competenti moderatione moderabimur etiam quantitatem istam si enormis visa fuerit.

Hoc quod nos vel noster antecessor — Episcopis, Ecclesiis, vel civitatibus, vel aliis quibuscunque personis, Clericis vel laicis ante tempus guerrae dedit, vel quolibet concessionis titulo concessit, firmum et ratum habemus, salvis superioribus concessionibus, ut pro ea solita nobis servitia exhibeantur, sed census non praesietur.

Commoditates quas pro bono pacis civitatibus concessimus in civitatibus, vel extra, eorum illorum regalium nomine non intelligimus pro quibus census debeat praestari. — In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris — Comitatum habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut consueverant recipere: alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat. Consequenter vero in singulis civitatibus Consules constituentur a Nuncio nostro, qui sit in civitate vel in Episcopatu, et investituram recipient: et hoc usque ad quinquennium; finito quinquennio unaquaeque civitas a nobis recipiat. — Et omnes investiturae gratis fiant. —

In causis appellationum si quantitas 25 librarum imperialium summam excefferit, appellatio ad nos fiat salvo iure et more Brixiensis ecclesiae — ita tamen, ut non cogantur in Alemanniam ire, sed nos habebimus proprium nuncium in civitatibus, vel Episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat, et iuret, quod bona fide et sine fraude causas examinabit et definiet secundum leges et mores ipsius civitatis, intra duos menses a contestatione litis vel a tempore appellationis receptae: nisi iusto impedimento vel consensu utriusque partis remanserit. Consules qui in civitatibus constituentur tales sint, qui fidelitatem fecerint nobis, vel faciant, antequam Consulatum recipiant.

Vasalli nostri a nobis Investituram recipiant, et fidelitatem faciant, sicut Vasalli, ceteri omnes sicut cives a sedecim annis usque ad septuaginta, nisi tales personae sint quibus debeant et possint sine fraude sacramenta remitti. Civitates murare, vel extra civitates munitiones facere eis liceat. — Nobis autem

II. Allgemeine Geschichte 1056:1272. 123

intransitibus Lombardiam fodrum consuetum
et regale praestabunt — vias et pontes refi-
cient — mercatum sufficiens praestabunt.

§. 247.

Dieser Ausgang des Kampfes gab der Politik der Hohenstaufischen Kaiser eine der weiteren Entwicklung der städtischen Verfassung in Deutschland nachtheilige Richtung. Die deutschen Städte fühlten wie die italischen, die Nothwendigkeit, ihrem Systeme durch eine engere Verbindung unter einander Festigkeit, und ihrem Gewerbe, das jetzt die Grundlage ihrer Macht geworden war, Sicherheit zu geben *a*). Dahin zweckte das Bündniß ab, das 1241 die Städte Hamburg und Lübeck abschlossen, die Grundlage der großen deutschen Hanse (*Hansa Teutonica*) *b*), eben dahin der Rheinische Städtebund 1247 von mehr als 60 Städten errichtet. Der Geist, der sich in diesen Verbindungen offenbarte, und allen deutschen Städten gemein war, drohte nicht dem kaiserlichen Ansehen, sondern nur dem Systeme der Fürstenthümer nachtheilig zu werden, und diese ersten bedeutenderen Bewegungen fielen gerade unter die Regierung eines Kaisers, der durch seine persönlichen Eigenschaften recht dazu gemacht war, allen politischen Verhältnissen Deutschlands eine andere Gestalt zu geben. Aber die Lombardischen Städte hatten die Hohenstaufen einmal daran gewöhnt, die städtischen Freiheiten als Usurpationen, und der kaiserlichen Macht nachtheilig zu betrachten. So nur

erklärt es sich, wie ein Kaiser, wie Friedrich II zu derselben Zeit, wo er den deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten die Privilegien durch allgemeine Gnadenbriefe bestätigte, welche sie allmählig erworben hatten c), in den Städten die Pfsalbürger d), die ohne Genehmigung der Herrschaft errichteten Gemeinräthe die mehr als eine Policieobrigkeit seyn wollten e), und die Bündnisse der Städte unter sich f), verbieten konnte oder verbieten ließ, und warum während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts auch nicht ein deutscher König den Versuch machte, das Aufstreben der Städte zu seinem Vortheile zu benutzen.

a) Das 12te Jahrhundert war insonderheit die Zeit des Emporkommens des Handels im nördlichen Deutschland. Am besten zeigt dieß das Beispiel der erst 1140 erbauten Stadt Lübeck. Ihr Handel gedieh so schnell, daß schon zehn Jahre später Helmold (Chron. Slav. I. 71) von ihr sagt: *forum Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institutorum eius.*

b) S. J. V. Willebrand Hanfische Chronik Lübeck 1748. fol. 3. Müfers patriotische Phantasien. Th. 1. Pro. 43. 45. Th 3. Pro. 49. G. Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes. Göttingen 1802 u. f. 3 Bde 8. Der erste Ursprung der Hanse ist ohne Zweifel in den Handelsprivilegien zu suchen, welche eine große Handelscompagnie der Kaufleute, die in die Häfen der Nordsee und Ostsee handelten, in verschiedenen Ländern zu erhalten wußte. Die urkundlichen Spuren dieser Privilegien reichen bis in den Anfang des 13ten Jahrhunderts hinauf, die Mitglieder der Compagnie mochten durch die Einwohner sehr verschiedener norddeutscher Städte gebildet werden, und der Ursprung ihrer Vereinigung in

II. Allgemeine Geschichte 1056/1272. 125

viel frühere Zeiten zu setzen seyn. Die Städte selbst, als Corporationen, machten aber erst im 13ten Jahrhundert das Interesse jener Gesellschaft zu dem ihrigen, und hiervon findet man die erste Spur in dem Bündniß zwischen Hamburg und Lübel von 1241. Dieses gieng dahin: 1) durch Kriegsschiffe und Mannschaft die Landstrasse zwischen der Elbe und Trave, und die erstere von Hamburg bis zu ihrer Mündung von Räubern zu reinigen; 2) gemeinschaftlich zu beider Städte Aufnahme, Sicherheit und Beförderung ihres Handels zu wirken; 3) mit gemeinsamen Kräften ihre Freiheiten und Gerechtsame zu vertheidigen. Zunächst mochte das Bündniß gegen Dänemark gerichtet seyn, dessen Herrschaft die Hanser damals noch nicht längst abgeschüttelt hatten (s. S. 254). Und im Kampfe für ihre Freiheit gegen Dänemark, übten sie auch zuerst ihre Kräfte (1246 schlug der Lübeler, Alexander von Soltwedel, die dänische Flotte, welche die Trave bloquirte, 1247 zerstörte er Kopenhagen, 1249 und 1255 hüßte Stralsund für seine Verbindung mit dem dänischen Reiche); gar bald aber gieng die gemeinsame Bemühung der Hanser vorzüglich auf Erweiterung ihres Handels und die Erwerbung von Handels- und Zollfreiheiten. 1250 erhielten sie dergleichen in England und Dänemark 1252 in Flandern, 1285 in Vommern; 1260 berathschlagten sie, wie solche in Norwegen und Moscau zu erlangen seyn möchten; 1263 erwarben sie Handelsbegünstigungen in Holland, 1276 in Liefland. Der Bund selbst vergrößerte sich nicht so schnell; gewiß schon vor 1268, nach Willebrand 1247 trat zwar Braunschweig bey; aber erst 1275 suchte Bremen um Aufnahme in den Bund nach. Erst die Feindseligkeiten, die Norwegen 1284 gegen die deutschen Seestädte ausübte, wurden die Veranlassung zur Aufnahme der meisten deutschen Seestädte in die deutsche Hanse. — Der rheinische Städtebund, seinem Ursprunge nach, und wegen des weit blühenderen Handels der rheinischen Städte, anfänglich weit mächtiger als die Hanse, zu demselben

Zweck, wie diese errichtet, und 1255 von König Wilhelm bestätigt, war nur von kurzer Dauer, weil er sich keine so feste innere Einrichtung gab, als in der Folge die Hanse erhielt.

- c) Friderici II. Imp. Constitutio de iuribus principum ecclesiasticorum a. 1220. bey Schmauß Corp. iur. publ. p. 4. 1.) (quod nunquam deinceps in morte cuiusdam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus, inhibentes etiam, ne laicus quisquam alio praetextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cuius testamentum si quod inde fecerit, volumus esse ratum. — 2) Nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus — sed antiqua — eorum ecclesiis concessa inconvulsa — tuebimur. — 3) Homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes — in nostris civitatibus non recipiemus in eorum praeiudicium, et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus volumus observari. 4) Ne quis Ecclesiam aliquam in bonis suis damnificet occasione advocatae. — 5) Si aliquis eorum vassallum suum qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, et sic feudum evicerit, illud suis usibus tuebimur, et si ipse feudum — nobis conferre voluerit recipiemus, amore vel odio non obstante. 6) Quocunque autem modo — Principi Ecclesiastico feudum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria — nullatenus invademus, nisi concessione sua poterimus obtinere. 7) Excommunicatos eorum — vitabimus, et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in iudicio, sic distinguentes, quod excommunicatio eos non eximat a respondendo impetentibus, sed sine avvocato, perimat autem auctoritas in eis ius et potestatem ferendi sententias, et testimonia et alios impe-

trandi. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra 6 septimanas perstitisse — contigerit, proscriptio nostra subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. Sic ipsi — vice versa promiserant — quod nobis — assistant. 8) Ut nulla aedificia, castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum vel occasione advocatiae vel alio quoquam praetextu extruantur, et si qua sunt constructa contra voluntatem eorum, — diruantur regia potestate. 9) Inhibemus — ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum, jurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis sive in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibi publice indictam, et per octo dies post eandem finitam, nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines Civitatis; quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum tantum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeant potestate. Eiusd. Confit. de juribus Principum secularium a. 1232. in *welcher die wichtigsten Stellen sind*: Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire; nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus; stratae antiquae non declinentur nisi de transeuntium voluntate; in civitatibus nostris novis bannum milliare deponatur; Unusquisque principum, libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam; Centum gravii recipiant centas a Domino terrae, vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus; Locum Centae nemo mutabit sine consensu domini — terrae; ad centas ne-

mo synodalis vocetur; Cives qui Falburger dicuntur, penitus eiiciantur; Census vini, pecuniae, frumenti vel alii quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur et ulterius non recipiantur. Principibus, Nobilibus, Ministerialibus et Ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur; Conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos, vel per nostros non impediatur, vel infringi patiemur; Non compellantur aliqui per Scultetos nostros ad restitutionem eorum quae a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam se in Civitatibus nostris collocarent, nisi homines ipsi fuerint immediate subiecti; in civitatibus nostris nullus terrae damnosus, vel a iudice damnatus vel proscriptus recipiatur scienter, recepti convicti eiiciantur; Nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur; civitates nostrae iurisdictionem suam, ultra civitatis ambitum non extendant nisi ad nos specialis iurisdicatio pertineat; in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere; Nemo recipiat in pignora bona, quibus quis infeodatus sit, sine consensu et manu domini principalis; Homines in civitatibus nostris residentes consuetas et debita iura, de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur; Homines proprii, advocatitii, feudales qui ad dominos suos transire volunt, ad manendum per officiales nostros arcentur.

d) S. die vorhergehende Note, die besondere Constitution Königs Heinrich von 1232 wegen Abstellung der Pfalzbürger (in der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 129

Th. I. S. 17.) und Friedrichs II R. U. von 1235. Cap. 9. (Ebendaf. S. 22).

e) Frid. II. *Varia decreta in Comitibus Ravennatenlibus edita* (bey Schannat historia Episc. Wormatiens. in Cod. prob. Nro. 120). — hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate et oppido Alemanniae communia consilia, Magistros civium seu Rectores vel alios quoslibet officiales qui ab Univeritate sine Archiepiscoporum five Episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates quocumque nomine vulgariter appellentur. Dieser letztere Zusatz läßt insonderheit nicht zweifeln, daß es hierbey auf die Unterdrückung des Freiheitsgeistes und des mit demselben in der innigsten Verbindung stehenden Consoziationsgeistes in den Städten überhaupt abgesehen war. Vergl. J. 243 und Zeitsch. v. für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 171.

f) S. Königs Heinrich Reichsschlusß wegen der Bündnisse der Städte von 1231. Quod nulla civitas seu oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes, vel coniurationes (Eidgenossenschaften) aliquas quocumque nomine censeantur facere possit etc. (in der Samml. der Reichs = Absch. Th. I. S. 13).

§. 248.

Doch die Politik des Hohenstauffischen Hauses wurde für Deutschland und für dieses edle Haus selbst, noch in einer andern Hinsicht verderblich; sie hinderte die dauerhafte Wieder-

herstellung der Einigkeit zwischen Staat und Kirche durch die fortwährende Opposition, in welcher sie den Pabst und den Kaiser erhielt.

Friedrichs I Plane verriethen sich in seinem Benehmen gegen die Longobarden gleich auf seinem ersten Zuge nach Italien *a*) zu sehr, um nicht den Pabst, ohnerachtet er selbst noch nicht bedroht wurde, mißtrauisch zu machen, da er gegen einen in Italien übermächtigen Kaiser seine Unabhängigkeit als weltlicher Fürst, mit welcher sein Ansehen als Oberhaupt der allgemeinen Kirche in der engsten Verbindung stand, nicht behaupten konnte. Mit Pabst Hadrian IV (von 1154-1159) zerfiel daher Friedrich I bey jeder Gelegenheit zu einer Collision zwischen ihnen *b*), und die Art, wie Friedrich I in dem Wahne, die Lombarden 1158 gedemüthigt zu haben, sich seitdem nun auch gegen den Pabst benahm *c*), hätte ihn mit dem heftigen Alexander III nothwendig in eine offene Fehde verwickelt, wenn er diesen auch nicht durch Opposition gegen seine Wahl zu jener gezwungen hätte *d*). Von diesem Augenblicke an begann ein Kampf zwischen dem Pabste und dem Hohenstaufischen Hause, der, nachdem er ein Jahrhundert mit kurzen Zwischenräumen des scheinbaren Friedens gedauert, mit dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses endigte. Der Gegenstand des Streits war diesmal nicht wie einst unter den Fränkischen Königen, die Collision Kaiserlicher und Päpstlicher Regierungsrechte, sondern immer das politische Uebergewicht in Italien, der Vorwand wurde aber bey

II. Allgemeine Geschichte 1056: 1272. 131

den vielfachen Collisionen, in welche Pabst und Kaiser kommen mußten, in gar verschiedenen Verhältnissen gefunden.

- a) Er that deren sechs: I. 1154 = 1155. II. 1158 = 1162. III. 1165 = 1164. IV. 1166 = 1168. V. 1174 = 1178. VI. 1184 = 1186.
- b) S. unter andern hierüber: Helmold Chron. L. 1. Cap. 8. Baronius ad a. 1155. und Otto de S. Blasio Cap. 8.
- c) Nach der Constitution über die Regalien (S. 246) machten die kaiserlichen Commissarien zur Ausführung derselben, auch auf gar manche Pertinenzen des Erbguts des h. Petrus, als auf Reichslehen Anspruch, und reizten überdieß den Pabst durch die Forderungen, welche sie an die Bischöfe und Aebte als kaiserliche Vasallen machten.
- d) Die Pabstwahl war nach Hadrians Tode zwiespältig. Ein Theil der Cardinäle wählte Victor IV. ein anderer Alexander III. Für den ersteren erklärte sich, hauptsächlich auf des Kaisers Antrieb, eine Synode, die Friedrich 1160 in Pavia halten ließ.

§. 249.

Alexander III behauptete sich auf dem Pabstlichen Stuhle da der Kaiser selbst (§. 246) ihm in dem Lombardischen Städtebund einen mächtigen Verbündeten schuf; Friedrich mußte 1177 den Frieden durch Anerkennung des Pabstes in seiner Würde a) und das Versprechen das Mathildische Erbgut (S. 237. 238), als eigentlich dem Römischen Stuhle zugehörig,
Vd. II. § 2

nach 15 Jahren herauszugeben, erkaufen. Nachdem aber der Kostnizer Vertrag (S. 246) den Kaiser wenigstens für den Augenblick mit den Lombarden versöhnt, und die Hohenstaufen 1186 durch Vermählung Heinrichs VI mit der Erbin von Sicilien und Neapel sich den künftigen Besitz dieser Länder und damit die Ausführung ihrer Plane gesichert hatten, würde der Pabst genöthigt gewesen seyn, noch mit Friedrich I einen zweiten Kampf zu beginnen, wenn nicht der Kreuzzug, zu dem sich dieser 1189 bewegen ließ, den Pabst auf einen Augenblick von der drohenden Gefahr befreit hätte. Freilich wurde unter seinem Nachfolger Heinrich VI dieser Kampf um so unvermeidlicher, weil dieser nun Neapel und Sicilien wirklich in Besitz nahm, und wahrscheinlich würde er bey der furchtbaren Macht des Kaisers und seinem persönlichen Character sehr nachtheilig für den Pabst ausgefallen seyn, wenn nicht Heinrich schon 1197 gestorben wäre. Der Pabst kam nun plötzlich in eine sehr vortheilhafte Lage, die ein Mann wie Innocenz III vortrefflich zu benutzen wußte.

- a) Er hatte ihm nach Victor's IV Tode nach einander zwei andere Pabste durch seine Parthei entgegenzusetzen lassen.

S. 250.

Die Krone von Neapel und Sicilien kam auf den zweijährigen Friedrich II und dieser, um ihm einen mächtigen Beschützer zu verschaf-

II. Allgemeine Geschichte 1056/1272. 133

fen, unter die Vormundschaft Pabsts Innocenz III a). In Deutschland, wo Heinrich VI der Plan mißlungen war, seinem Hause durch ein Constitutionsgesetz die Krone erblich zu verschaffen b), hielten sich die Stände nicht an die Wahl des jungen Friedrichs gebunden, weil er, als sie ihn auf Antrag seines Vaters gewählt, noch ungetauft gewesen, und die neue Wahl selbst wurde zwiespältig; ein Theil der Fürsten wählte den Welfen Otto IV, die übrigen den Hohenstaufen, Philipp Herzog von Schwaben, zwischen welchen erst die Waffen entscheiden mußten. Unter diesen Umständen mochte Innocenz ohne Widerstand endlich den größten Theil des Mathildischen Erbguts dem des h. Petrus einverleiben, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto unter beliebigem Vorwande besetzen, und die Toscanischen Städte, die er sich zu unterwerfen nicht vermochte, zu einem Bündniß unter seinem Schutze bewegen. Zu Rom machte er den kaiserlichen Präfecten (§. 215) zu seinem Beamten. In Deutschland nährte er den inneren Zwiespalt. Nachdem er (1201) Kraft seines apostolischen Amtes für Otto entschieden und diesen gegen Philipp unterstützt hatte c), spielte er eine Zeit lang den Vermittler, und neigte sich dann auf die Seite Philipps, weil ihm dessen Versprechungen mehr Vortheile verhießen d), als bey der damaligen politischen Lage Italiens der gänzliche Sturz der Hohenstaufen gewährt haben würde e). Da Philipps Ermordung (1208) f) diesen Plan vereitelte, krönte er zwar Otto IV zum Kaiser (1209), aber erst nachdem dieser durch eine beschworene Capi-

tulation die geistlichen Rechte des Papstes und die Rechte der Kirche, die noch als streitig betrachtet werden konnten, so wie die neuen weltlichen Erwerbungen des Papstes anerkannt hatte g). Der Kaiser hielt die Capitulation nicht; nun sprach er den Bann über ihn aus, und gab ihm in König Friedrich von Sicilien wieder einen Gegenkönig. Wenn es dabei zweifelhaft wurde, ob Innocenz so ganz consequent gehandelt habe, da Honorius III nun, nachdem Friedrich II sich auf dem Kaiserthrone befestigt hatte, wieder in eben die Lage kam, in welcher sich der Papst unter Heinrich VI befunden hatte, so mußte man um so mehr den Muth bewundern, mit welchem Gregor IX unter den ungünstigsten Umständen einen neuen Krieg mit dem Kaiser begann, und ihn gegen einen Mann, wie Friedrich II wenigstens so führte, daß es seinem Nachfolger Innocenz IV möglich wurde endlich den entscheidendsten Sieg zu erringen. Friedrich starb 1250 im Bann, in Deutschland durch die Gegenkönige bekämpft, welche der Papst nach einander aufstellte. In der Lombardei gab es eine antikaiserliche Parthei unter dem alten Factionsnamen der Welfen, welche der kaiserlichen (den Gibellinen) entgegen arbeitete, in Sicilien und Neapel hatte Friedrich in seinen letzten Jahren kaum den Aufbruch unterdrückt, den des Papstes Anhänger gegen einen deutschen Oberherrn leicht erregten. Mit gleichem Erfolge setzte Innocenz IV diesen Krieg gegen Conrad IV fort, und erreichte nach dessen Tode (1254) selbst den letzten Zweck seiner bisherigen Politik, das Königreich Neapel

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 135

und Sicilien als Lehnsherr mit dem Patrimonium des h. Petrus zu consolidiren.

- a) Durch ein Testament seiner Mutter Constantia.
- b) S. hierüber Heinrichs deutsche Reichsgeschichte Th. 3. S. 208 u. f.
- c) Die berühmte Deliberatio Domini Papae super facto Imperii de tribus electis, oder das Rechtsgutachten, welches Innocenz zuerst nach Deutschland schickte, steht in der von Baluze veranstalteten Sammlung seiner Briefe Tom. 1 pag. 607. Seit 1204 verwandte er sich noch kräftiger für Otto, für den eigentlich schon jenes Gutachten, wenn gleich nicht entscheidend sich erklärte. Die Antwort der Parthei Philipps auf jenes Gutachten, und die Replik des Pabstes hierauf stehen in Olenzlagers Erläut. der G. B. im Anh. No. 10 u. 11.
- d) S. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 1. S. 471 u. f.
- e) Denn Sicilien und die Kaiserkrone blieben ja getrennt.
- f) Durch Otto von Wittelsbach.
- g) S. Planck a. a. D. S. 478 u. f.

S. 251.

Alle Rechte und Hoffnungen des Hohenstauffischen Hauses beruhten nun auf dem unmündigen Enkel Friedrichs II, Herzog Conradin von Schwaben. Aber in Deutschland wurde er seinem Vater nicht zum Nachfolger gegeben a), und in Italien führte seine Sache, sein unächter Oheim Fürst Manfred von Tarent

zwar mit Erfolg, aber für sich. Diesem hatte Carl von Anjou b), Krone und Leben (1266) entrißen, als sich Conradin selbst 1267 mit dem Muth seiner Anherrn erhob, um das väterliche Erbe sich zu erkämpfen. Die unglückliche Schlacht bey Tagliacozzo hätte noch nicht gegen einen Fürsten entschieden, der fast in seinen persönlichen Eigenschaften allein die Mittel zum Krieg gefunden hatte, aber der Verrath lieferte ihn in die Hände seines Gegners. Der letzte Sproßling des schwäbischen Kaiserhauses wurde nun unter der Form Rechts (29 Oct. 1268) gemordet, und dadurch das Schicksal Italiens und Deutschlands auf geraume Zeit hinaus entschieden.

a) Wilhelm von Holland, der schon Friedrich II. seit 1247 als Gegenkönig entgegengesetzt wurde, erhielt sich nun allein bis zu seinem Tode 1256, dann aber fiel eine zwiespältige Wahl auf Richard von Cornwallis und Alphonß von Castilien.

b) Urban IV. hatte schon die Uebertragung von Neapel und Sicilien auf ihn, als päpstliches Leben vorbereitet, die nachher Clemens IV. ausführte.

§. 252.

Was das Hohenstaufische Haus noch in Deutschland besaß, wurde zerstückelt. Schon König Philipp hatte die meisten fränkischen und schwäbischen Erbgüter verpfändet, um die Kriegskosten gegen Otto IV aufzubringen a), Conradin folgte diesem Beispiele bey seiner Rüstung zum Zuge nach Italien; was nach seinem Tode

II. Allgemeine Geschichte 1056/1272. 137

noch vorhanden war, nahm wer es behaupten mochte *b*). Das Herzogthum in Schwaben und Elfaß kam an die Bischöfe und Grafen. In Italien wurden nach einer kurzen selbst für den Pabst bedenklichen Uebermacht des Hauses Anjou *c*), der Pabst selbst der mächtigste Fürst, aber die Römer hatten zu viel von dem Geiste der lombardischen Republiken als daß er seine Macht gehörig hätte nützen können, und es mochte schon als ein wesentlicher Vortheil angesehen werden, daß er sich (1278) wenigstens dagegen gesichert hatte, daß nicht die Römer gegen ihn verfahren, wie die oberitalischen Städte mit ihren Bischöfen *d*). Die oberitalischen und tuscischen Republiken sahen seit Conrad IV keinen deutschen König, und hätten sich nun ganz unabhängig machen können, wenn sie den Namen der Unabhängigkeit gewünscht hätten und während des steten Partheikampfs, in welchen sie nun verfielen, im Stande gewesen wären, sich eine feste und unabhängige Verfassung zu geben. Doch dazu fehlte es den Demagogen, die sich in ihnen aufwarfen, und unter den Partheinamen der Welfen und Gibellinen um die Dictatur kämpften, nachdem es keine Welfen und Gibellinen im ursprünglichen Sinne mehr geben konnte, selbst an einem festen Plane; einem künftigen deutschen Könige blieb es also vorbehalten, die Rechte, die ihm nach dem Costnitzer Frieden geblieben waren, wieder in Ausübung zu bringen.

a) Chron. Ursperg. pag. 237. Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibusalaria sive solda praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater eius Fride-

ricus imperator late adquisierat in Alemannia; ita ut cuilibet Baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana, vel Ecclesias sibi contiguas obligaret. Sicque factum est ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen domini terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae.

- b) Vergl. Jägers Geschichte Konrads II Königs beider Sicilien und Herzogs in Schwaben. Nürnberg 1787. 8.
- c) S. Planck a. a. D. S. 606 u. f.
- d) Durch die Verordnung, daß man die Römische Senatorwürde, nur ein Jahr lang bekleiden könne, und um sie zu erhalten, ein Römer seyn müsse.

§. 253.

Die auswärtigen Prinzen, denen nach dem Tode Wilhelms von Holland (1256) die Krone durch zwiespältige Wahl übertragen wurde, wußten die Würde derselben weder gegen den Pabst a) noch in Deutschland zu behaupten. Alfons von Castilien kam gar nicht nach Deutschland, Richard von Cornwallis war während seiner Regierung über ein Jahr lang in England gefangen. Daß unter diesen Umständen das Reich nicht in ein Aggregat einzelner Herrschaften aufgelöst wurde, zumal nun in Deutschland kein Fürst mehr war, der durch seine Hausmacht stark genug gewesen wäre, den übrigen zu imponiren, und die Würde der Krone herzustellen, verdankte Deutschland nur dem Nationalsinn, der aller Anarchie ohngeachtet seine Fürsten doch noch be-

II. Allgemeine Geschichte. 1056-1272. 139

lebte, und dem Grafen Rudolf von Habsburg.

- a) Ueber die Verhandlungen der beiden Gegenkönige mit dem Römischen Hofe, um dessen Bestätigung ihrer Wahl zu erhalten, und das Benehmen der Päpste dabei, vergl. Planck a. a. D. S. 588 u. f.

B.

§. 254.

In den wendischen Ländern auf dem rechten Elbufer wurde während der Regierung des fränkischen und schwäbischen Kaiserstammes die deutsche Herrschaft immer mehr ausgebreitet. Nur blieb es während dieses Zeitraums eine Zeit lang zweifelhaft, ob die Deutschen diese Herrschaft nicht mit den Dänen würden theilen müssen. Das wendische Königreich, das aller fremden Herrschaft den Untergang drohte (§. 218), erhielt sich nur bis 1126, und fiel dann an den Herzog Kanut von Schleswig, nach dessen Ermordung (1131) der alte Zustand der Vertheilung der wendischen Macht unter einzelne Fürsten wieder eintrat. Diese vermochten dem Vordringen der Deutschen nicht mehr zu wehren; von Heinrich dem Löwen wurde seit 1156 die Grafschaft Schwesvin gegründet und die Wendischen Fürsten im heutigen Mecklenburg, dem Herzogthum unterworfen,

ein Theil von Pommern u. Rügen aber lehenbar gemacht; Markgraf Albrecht von Nordachsen eroberte von 1147 = 1162 die Mark Brandenburg. Nach dem Sturze Heinrich des Löwen breitete sich die dänische Herrschaft über die ihm unterworfen gewesenen Fürsten und selbst über ursprünglich deutsche Länder, bis an die Elbe und die Mark Brandenburg aus, so daß König Kanut von Dänemark 1196 mit Recht den Titel eines Königs der Slaven und Wenden annehmen mochte. Doch schon 1223 = 1227 wurde die dänische Macht gebrochen; König Waldemar II wurde durch die Grafen von Schwerin genöthigt, seine deutschen Eroberungen zurückzugeben, die Meklenburgischen und Pommerschen Fürsten wurden freie Fürsten des Reiches, und blieben nur in dänischer Lehnspflicht a). Ueber Pommern, das schon seit Heinrich des Löwen Zeit als deutsches Reichsland betrachtet wurde, erhielt vielleicht schon Markgraf Albrecht von Brandenburg die Hoheit durch kaiserliche Verleihung, die sich aber während des 13ten Jahrhunderts in eine bloße Lehnspflicht auflöste b). Doch vergrößerte sich die Mark Brandenburg 1251 durch die Uckermark und 1220 = 1267 durch die Neumark.

Das Christenthum hatte sich in allen diesen Gegenden schon durch Hülfe der Wendischen Fürsten selbst weiter ausgebreitet; durch die deutsche Herrschaft wurde es allgemein, und diese wurde eben so wie in den älteren Eroberungen durch deutsche Colonisten befestigt c), also auch eben so wie in jenen auf Kosten der Freiheit des größten Theiles der unterworfenen Nation.

II. Allgemeine Geschichte 1056/1272. 141

- a) Diese Lehnspflicht erhielt sich in Absicht der meklenburgischen Fürsten bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts. Rügen kam nach dem Abgange der besondern Fürsten von Rügen, an eine Linie der Herzoge von Pommern, welchen die dänische Lehnspflicht 1338 erlassen wurde.
- b) Schon Markgraf Otto von Brandenburg versuchte es, 1195 eine ihm zustehende Hoheit über Pommern geltend zu machen, und in den Lehnbriefen über Brandenburg steht auch Pommern als Brandenburgisch Erblich schon 1231. (S. Dreger Cod. Dipl. Pomeraniae Tom. I. p. 150). Das Verhältniß zwischen Pommern und Brandenburg blieb indessen immer streitig, bis die 1472 recht bestimmt anerkannte Brandenburgische Lehensherrlichkeit, 1529 in eine Erbverbrüderung verwandelt wurde.
- c) Helmold Chron. Slavorum. L. I. Cap. 57. 88. L. II. Cap. 2. erzählt dieß von Graf Adolf von Holstein, Markgraf Albrecht dem Bären von Brandenburg und Herzog Heinrich dem Löwen. Daß diese Colonisten der Slaven nicht mehr schonten als bey Anlegung der ältern sächsischen Colonien geschehen war, sieht man aus den letztern Stellen, wo sich die Slaven beklagen: Notum est omnibus vobis quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram, propter violentam ducis potentiam, quam exercuit in nos, et tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, et collocavit in omnibus terminis eius advenas, scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos atque nationes diversas.

§. 255.

Selbst über die Weichsel hinaus trugen die deutschen Ordensritter und die Schwerdtbrüder den Ruhm und die Herrschaft der deutschen Waffen.

Die Unterwerfung und Bekehrung Preussens, die den getheilten Kräften Polens nicht gelingen wollte, wurde 1228 von Conrad, Herzog von Masovien und den Bischöfen Christian (von Preussen) und von Ploz unter kaiserlicher und päpstlicher Autorität dem deutschen Orden anvertraut. Mit Hilfe deutscher Fürsten und deutscher Ritter, die hier das verdienstliche Werk eines Kreuzzuges mit geringerer Gefahr als im Orient vollbrachten, wurden die Preussen nach einem 53jährigem Kampfe (1230 = 1283) mehr ausgerottet oder vertrieben als unterworfen, und das Land zwischen der Weichsel und Memel ein dem deutschen Orden gehöriges Reichsland, das aber erst durch deutsche und polnische Colonisten wieder bevölkert werden mußte.

In Liefland und Esthland war seit 1158 durch die Handelsetablissements bremischer Kaufleute das Christenthum aufgekeimt, dessen weitere Ausbreitung und zugleich die Unterwerfung des Landes Bischof Albrecht von Liefland dem von ihm 1204 gestifteten Orden der Ritterschaft Christi oder der Schwerdtbrüder übertrug. Zu derselben Zeit verfolgte König Waldemar von Dänemark den nehmlichen Plan in diesen Gegenden; die Bischöfe aber und die durch einen sehr vortheilhaften Handel schnell aufblühenden Städte kämpften mit beiden um die Herrschaft. Die des Christenthums wurde indessen im Laufe des 13ten Jahrhunderts durch die vereinigten Kräfte aller und des deutschen Ordens, mit dem seit 1238 die Schwerdtbrüder verbunden wurden, auch über Curland und Semgallen ausgebreitet, und die

II. Allgemeine Geschichte 1056-1272. 143

Unterjochten nach eben den Grundsätzen wie die Wenden und Preußen behandelt. Ein Theil des sämmtlichen dem Orden (der seit 1238 durch einen eigenen dem Hochmeister in Preußen unterworfenen Heermeister regiert wurde) den Bischöfen und Städten unterworfenen Landes mußte die Hoheit oder Lehnherrschaft von Dänemark erkennen, die erst im 15ten Jahrhundert ganz aufhörte, das übrige wurde deutsches Reichsland.

S. 256.

Die Abhängigkeit der verschiedenen Piastischen Fürsten, unter welche Polen getheilt war a), von Deutschland, währte bis auf Friedrich II ohngefähr in dem alten Verhältniß fort; aber unter Königen wie die Nachfolger Friedrichs waren, mußte freilich die Hoheit des Reichs ein ganz leerer Titel werden. Zum Glück blieb Polen während dieser Zeit noch ferner getheilt, sonst würde ein polnischer König im nördlichen Deutschland leicht mit eben so viel Glück die Rolle eines Eroberers gespielt haben, als König Ottocar von Böhmen nach dem Ausgange des Hohenstauffischen Hauses im östlichen. 1251 bemächtigte er sich der Herzogthümer Oesterreich und 1261 der steyrischen Mark, welche nach dem Aussterben des Oesterreichischen Mannestammes (1246) Kaiser Friedrich II zum Reiche eingezogen hatte, und erhielt darüber 1262 von König Richard die Reichsbelehnung; 1269 erbte er vermöge Erbverbrüderung mit Herzog Ulrich von Kärnthen, Kärnthen und Krain, und zwang den Bruder

des verstorbenen Herzogs, sich mit einem Jahrgelde zu begnügen. Von seiner Mäßigung oder von seiner Erhebung auf den deutschen Thron, schien es allein abzuhängen, ob diese Provinzen bey dem Reiche bleiben würden: denn wer mochte den mächtigsten Fürsten in Deutschland hindern, besonders in Provinzen deren Abhängigkeit vom Reiche immer precar gewesen war, einen unabhängigen Staat zu gründen?

- a) Vergl. über die Geschichte von Polen in diesem Zeitraume, und überhaupt über die Geschichte der überelbischen neu erworbenen deutschen Provinzen: *Reitemeiers Geschichte der Preussischen Staaten* Th. I. S. 62 u. f.

III. Quellen des Rechts.

§. 257.

A. In Deutschland verloren während des zehnten und elften Jahrhunderts die Gesetze welche in der vorigen Periode aufgezeichnet worden waren, so weit sie nicht auf der gesetzgebenden Gewalt der Kirche beruhten, ihre Kraft als geschriebene Gesetze. Die Capitularien, deren Inhalt größtentheils auf Staatseinrichtungen berechnet war, die schon im 10ten Jahrhundert verfallen waren a), geriethen zuerst in Vergessenheit. Mehr Spuren finden sich zwar von der fortwährenden Anwendung der Gesetzbücher der einzelnen Völkerstämme, jedoch weniger im eigentlichen Deutschland, als in den Provinzen, in welchen die Romanische Sprache geredet wurde b). Ihr Gebrauch als geschriebene Gesetze mußte bey den meisten schon um deswillen allmählig aufhören, weil ihre Sprache unverständlich wurde. Das bisherige geschriebene Recht, so weit es überhaupt anwendbar blieb, verwandelte sich nun in ungeschriebenes, und wurde meist auch nur durch neue ungeschriebene Normen ergänzt und weiter ausgebildet. Diese aber sowohl, als die wenigen geschriebenen Normen, welche das zehnte eilfte und zwölfte Jahrhundert aufzuweisen hat, sind weit vielfacher als das ältere geschriebene und ungeschriebene Recht. Die Art und Weise

der Bildung derselben, muß zuerst im allgemeinen geschildert werden, um hiernächst zeigen zu können, wie sie seit dem dreizehnten Jahrhundert im Gefolge einer von Italien ausgehenden Revolution des Rechtsstudiums, die Gestalt erhalten haben in welcher sie auf uns gekommen sind.

a) Wie die Missi, die Gauverfassung, die alte Beneficialverfassung, der ordentliche gemeine Heerdienst u. s. w.

b) Otto Frising. Chron. IV. 32. sagt zwar von der Lex Salica allgemein: Hac lege nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. Dennoch gehören die Fälle, in welchen von der Anwendung des salischen Gesetzes die Rede ist, meist nach Italien oder Burgund. S. z. B. Heineccius hist. iur. ed. Silberrad. Argentor. 1765. pag. 801; hingegen im Deutschen Franken, selbst in Lothringen, kommt von dem Gebrauche der Lex Salica oder der Lex Ripuariorum selten etwas vor. Einzelne Beispiele hat Heineccius l. c. p. 670. 772. Uebrigens darf man, wenn von einer Lex Alemannorum, Baiuvariorum, Saxonum die Rede ist, bey weitem nicht immer an die in der ersten und zweiten Periode angeführten Gesetzbücher denken, man muß diesen Ausdruck vielmehr meistens von dem Schwäbischen, Bairischen, Sächsischen Recht überhaupt verstehen. So z. B. Vita Henrici S. bey Leibniz Ser. Rer. Brunsv. Tom. 1. p. 433. Dithmari Merseb. Chron. Lib. V. (bey Leibniz l. c.) wo Heinrich II zu den Sachsen sagt: Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere, et vestrae rationabili in quantum valeo, ubique animum adhibere. Vom Privatrecht, das in der alten Lex Saxo-

num allein vorkommt, ist hier offenbar nicht die Rede, sondern von den Rechten und Privilegien der Sächsischen Nation überhaupt. Eile von Regow, so bekannt er mit dem Sächsischen Rechte ist, kennt das alte geschriebene sächsische Gesetzbuch nicht einmal mehr. Wenn man übrigens eine bestimmte Zeit angeben will, in welcher die alten Gesetze ihren Gebrauch als geschriebene Gesetze verloren haben, so mag die gewöhnliche Angabe, im zwölften Jahrhundert, ziemlich die richtige seyn, denn die meisten Spuren ihrer Anwendung fallen noch in das 11te. Uebrigens wurde auch seit dem 1-ten Jahrhundert die schriftliche Bearbeitung des Rechts wieder üblicher; wir würden daher diese alten Gesetzbücher nicht ohne Veränderungen und Zusätze neuerer Zeit erhalten haben, wenn man sie damals noch als geschriebene Gesetze gekannt hätte.

§. 258.

I. Alle Theile des Rechts bildeten sich (mit Ausnahme des Geistlichen) mehr durch Autonomie als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag 1) hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner Schöffen. Die älteren geschriebenen Gesetze, selbst meist aus autonomen Rechtsnormen entstanden, wurden gewiß schon in der Zeit, wo sie noch als geschriebenes Recht im Gebrauche waren, doch mehr durch das Gedächtniß der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. Die nächste Folge davon war, daß sie von diesen im Laufe der Zeit

ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepaßt, und so allmählig umgeschmolzen wurden. Dieß gehörte nach der Meinung des Deutschen im Mittelalter, recht wesentlich zum richterlichen Amte a). Es konnte diesem aber freilich auch um so unbedenklicher überlassen werden, als der Richter nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Partheien in gleichen Verhältnissen lebten, und deren Meinung daher gewiß die Meinung aller war, ja der, wenn sie es nicht gewesen wäre, in den meisten Fällen die schöffenbaren Leute, welche außer den Partheien in dem Gerichte zugegen waren, widersprochen haben würden b). Die Art und Weise, wie der Richter als Repräsentant der Interessenten, durch Autonomie das Recht bildete, bekam auch schon sehr früh eine festere Form. Er sprach nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten gebildet hatten. Wo diese nicht ausreichten, und die Schöffen auch keine ihnen analoge Bestimmung zu finden wußten, hatten sie von dem höhern Richter Belehrung zu suchen c). Das Recht, welches dieser mit seinen Schöffen wies, wurde dann Rechtsnorm für alle ihm unterworfenen Richter, und erst, wenn auch er keine Auskunft zu geben wußte, oder sie zu geben sich nicht getraute, mußte freilich die freie Willkühr der Interessenten eine Rechtsnorm aufstellen, oder die gesetzgebende Gewalt durchgreifen d). So hatte die gesetzgebende Gewalt selten besondere Veranlassung, Bestimmungen über das Civilrecht aufzustellen, das sich auf diese Weise ganz unabhän-

gig von ihr fortbildete, und da zugleich die Richtung, welche die Verfassung erhielt (§. 220 u. f.), und die Trennung der kirchlichen Gesetzgebung von der Staatsgesetzgebung, eine Folge des neuen Systems der Hierarchie, die Triebfedern lähmte, die sonst die Staatsgesetzgebung in mehrerer Thätigkeit erhalten hatten, so fehlte es auch an einer allgemeinen Veranlassung, selbst nur so viel für das Privatrecht zu thun, als in den Capitularien dafür gethan worden war (§. 142). Man dachte nicht einmal daran, das Gewohnheitsrecht, so wie in früheren Zeiten schriftlich abzufassen, sondern begnügte sich, einzelne wichtige Rechtsprüche, in denen ein zweifelhaftes oder ein neues Recht gewiesen oder das bestehende gesammelt war (daher aus *W e i s t h ü m e r e*) genannt), aufzuzeichnen, besonders wenn sie von einem höheren Richter, wohl gar dem Kaiser und den Fürsten oder Reichsministerialen als seinen Schöffen, gefunden waren.

- a) Die Meinung, der Richter müsse das Recht ergänzen und der Zeit anpassen, spricht sich besonders in dem Institut der *Austräge* aus, das gerade in der Zeit aufkam, wo die alte Gewalt des Richters allmählig aufhörte, und er mehr an die geschriebenen Gesetze gebunden wurde. Damit er dennoch nach der alten Art Recht sprechen könne, wurde von den streitenden Theilen ein Richter gewählt, der aus ihrer *Wollmacht* spräche, und ihm diese *Wollmacht* zuweilen ausdrücklich in einem weiteren Umfange gegeben. Ein sehr lehrreiches Beispiel hierzu hat *Möser* in seinen *Patriotischen Phantasien* Th. I No. 51. wo die *Schiedeleute* die ausdrückliche *Wollmacht* erhalten, daß sie, wenn sie sich nicht eines *Spruchs* *Rechtens* vereinigen können, von

Amts wegen einen Vergleich treffen sollen und sogar treffen müssen.

b) Alle Deutsche Gerichte wurden noch während dieses ganzen Zeitraums öffentlich gehalten; das versammelte Volk, das nicht zu den Schöffen gehörte, bezeichnen die Urkunden mit dem Ausdruck der Umstand; der Richter und die Schöffen durften sich mit diesem noch immer berathen, und in sehr vielen Rechtsprüchen wird ausdrücklich gesagt, daß sie auf den Rath oder mit dem Beifalle desselben gegeben worden seyen. Henrici R. dipl. a. 1230. (bey Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 219.) quod ad requisitionem talis a nobis lata fuit sententia et ab omnibus astantibus approbata etc. Rudolphi R. dipl. a. 1281. in Raym. Duellii Excerpt. Geneal. p. 4. Nobis pro tribunali sedentibus in Vienna etc. qua quaestione perhibita sententiarum exstitit omnium astantium applaudente caterva. — Dipl. a. 1321. bey Scheid Nachrichten vom hohen und niederen Adel, in der Mantissa Docum p. 320. Recognoscimus — quod — Johannes Comes in Wunstorp sedit et instauravit — iudicium, quod in vulgo ein geheget Richte dicitur, ubi idem Comes illi iudicio presidens per inquisitionem sententiarum quae Ordele dicuntur, et earum per astantium invencionem, ac communem approbacionem etc. S. Haltaus in gloss. voce Umstand.

c) Fast in allen Statuten finden sich daher Stellen wie folgende (Auszug aus dem Salbuch der Stadt Wizenhausen bey Ropp Nachricht von der Verfassung der geistl. und Civilgerichte in Hessen): Urtheil zu erlernen. — Item da sie zweyspründig (vergl. S. 381) in den Urtheilen, oder dieselbige nicht verständen, haben sie ihren Oberhof Urtheil zu erlernen zu Cassel.

d) Das erläuterndste Beispiel zu dieser ganzen Darstellung, das zugleich zeigt, daß dies Verfahren schon im 10ten Jahrhundert statt fand, hat Wittekind Annal. Corbei. L. 2. (bey Meibom Tom. I. pag. 644). De legum quoque varietate facta est contentio, fuereque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent patribus superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores discerni iussit. Vicit igitur pars qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est ut aequaliter cum patris hereditatem dividerent pacto sempiterno. Man sieht leicht, der Richter erster Instanz wußte kein Recht darüber zu weisen, ob Enkel mit ihren Onkeln den Großvater beerben könnten, und da der Streit inter viros nobiles ac senes populi war, so suchte er von dem Fürstengerichte Belehrung. Dieß aber wußte sich ebenfalls eines Spruchs nicht zu vereinigen, also mußte entweder ein Obmann gewählt werden, oder der Kaiser durchgreifen. Das letztere wollte dieser nicht, statt des ersteren hielt er ein Kampfgericht für anständiger, und nach dem Ausgange desselben wurde dann der Rechtsatz als freie Willkühr ausgesprochen.

e) S. Haltaus Glossar. Voce Weisen und Weisthum. Nichts anderes als eine Sammlung solcher Weisthümer sind auch die in das erste Viertel des 11ten Jahrhunderts gehörige: Burchardi Episcopi Wormatiensis Leges et statuta familiae S. Petri praescripta (bey Schannat Historia Episcop. Worm. im Cod. Pro-

bat. pag. 43 u. f.) in deren Eingang daher auch ausdrücklich gesagt wird, daß sie cum confilio Cleri et militum et totius familiae gemacht seyen.

f) Eine Reihe solcher kaiserlicher Rechtsprüche oder Bestätigungen der Sprüche von Untergerichten hat Senkenberg Corpus iuris feudalis pag. 515 u. f. der ersten Ausg. Die wichtigsten Rechtsätze des öffentlichen Rechtes beruhen oft auf bloßen Weisthümern der Fürstengerichte. Als Conrad III dem Welfen Heinrich die Rechtmäßigkeit des Besizes zweier Herzogthümer bestreiten wollte, forderte er hierüber ein Weisthum und die Fürsten sprachen den Rechtsatz aus, niemand könne zwei Herzogthümer besitzen. Helmold Chron. Slavor I. 54. (bey Leibniz ser. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 583. vergl. mit Chron. Weingart. C. 13. (bey Leibniz l. c. Tom. I. pag. 789).

S. 259.

2. Andere autonomische Normen entstanden durch vertragsweise Uebereinkunft der Interessenten. Dahin gehören A. die Dienstrechte d. h. vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehens- oder Dienstherrn und ihren Vasallen oder Dienstleuten über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Das ganze Verhältniß zwischen ihnen beruhte ursprünglich auf Observanzen, Privilegien und Verträgen, die nur immer zwischen den Nachfolgern der ersten Paciscenten, wenn gleich meist bloß stillschweigend, erneuert wurden. Die neuen Bestimmungen deren man nach wenigen Generationen bedurfte, weil sich das ursprüng-

liche Verhältniß im Laufe der Zeit verdunkelte oder die festgesetzten Bestimmungen durch die veränderten Verhältnisse unbillig wurden a), wurden vertragsweise festgesetzt. Dabei machten allenthalben die Vasallen und Dienstleute gemeine Sache gegen ihren Herrn, weil sie dadurch die neuen Ansprüche, welche sie meistens erhoben b), leichter durchsetzen konnten. Die Willkühren deren sie sich mit ihm verglichen, erhielten dadurch oft das Ansehen eines eigentlichen Gesetzes, daß sie als ein für alle Interessenten vom Herrn festgesetztes Recht ausgesprochen wurden. Der Zeitpunkt, in welchem fast überall dergleichen Verträge geschlossen worden sind, die aber bey weitem nicht alle aufgezeichnet wurden, ist das Ende des zoten, und die erste Hälfte des 11ten Jahrhunderts c). B. die Verträge der Gemeinheiten freier und unfreier Leute über Gemeinheitsrechte. Seitdem sich in den Städten die Verfassung der freien Communen weiter ausbildete, Handel und Gewerbe a) blühten, durch kluge Benutzung der Umstände manches Gemeingut und manche Gerechtsame erworben wurde, reichte das alte Herkommen zur Beurtheilung dieser verwickelteren Verhältnisse nicht mehr aus. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert, auch die neuen Normen, die sie reguliren sollten, wurden also jetzt durch freie Willkühr der Gemeinheit bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete mit Rath oder doch ohne Widerspruch der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts, der

Ausübung der Gerechtfame, gehalten werden, wie zur Aufrechterhaltung guter Ordnung überhaupt sich jeder halten, insbesondere Handel und Gewerbe treiben solle, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden solle *d*). Ein gleiches Recht übte jede Corporation, selbst unvollkommen freier Leute *e*), in ihren gesellschaftlichen Angelegenheiten *f*). So entstand eine Reihe unaufgeschriebener Willkühren, die indessen, da sie von Männern festgesetzt wurden, die unter gleichen Verhältnissen lebten, und außer ihrem schlichten geraden Sinne der leicht das zweckmäßigste herausfand, nur etwa das Beispiel ihrer Nachbarn und Standesgenossen zur Richtschnur hatten, meist sehr übereinstimmend ausfielen.

- a*) Vor allem deshalb, weil die Dienstleute den Reichsheerdienst fast allein bestreiten mußten, seitdem ihn ihre Dienstherren für sich übernommen hatten. Daher entstanden gewiß schon sehr früh Klagen der Dienstleute über unbillige Forderungen ihrer Dienstherren, die unter *Conrad II* so laut wurden, daß sie die Veranlassung zu der berühmten *Constitutio de expeditione Romana* gaben. — *Contigit, principes cum militibus de expeditione Romana quae tunc instabat acerbè contendere, constringentes eos multo plures halspergas de beneficiis suis debere ducere, quam illi fateantur se posse vel iure debere.* Daß diese Klagen nicht früher zu gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zum Reichsheerdienst führten, darf nicht befremden, wenn man bedenkt, daß der Kaiser in so wichtige vertragmäßige Verhältnisse gewiß nicht ohne die höchste Noth eingriff; aber um so weniger mag es darum auch auf der andern Seite zweifelhaft seyn, daß die vertragmäßige Bestimmung zwischen sehr vielen Dienst-

herrn und ihren Mannen schon vorausgegangen war, wenn er jetzt durchzugreifen wagte.

b) Diese Ansprüche giengen meistens auf die Erbslichkeit, wenigstens auf eine ausgebehntere Erbslichkeit der Beneficien, als bisher statt gefunden hatte. Den ganzen Hergang, wie er überall früher oder später statt fand, wissen wir freilich nur von Italien mit Bestimmtheit anzugeben, wo Conrad II der Vermittler (wenn gleich seine Constitution über die Erbslichkeit der Lehen im Tone eines Gesetzes spricht), zwischen den Vasallen und Lehnherrn wurde. Wippo Vita Conradi Salici (bey Struv. Tom. 3. pag. 480). Coniuraverant omnes valvafores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos, et omnes minores contra maiores, dicentes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibi met facerent. Hoc cum nuntiatum esset imperatori fertur dixisse: Si Italia modo esurit legem, concedente Deo bene legibus hanc factiabo. — In ipsa die (nescimus cuius confilio) pene gravis tumultus factus est populi Mediolanensis, quaerentis ab Imperatore, si vellet favere coniurationi eorum. Unde commotus Imperator praecepit, ut omnes in urbem Papiensem ad generale colloquium venirent. Quod dum factum esset, cunctis reclamantibus, legem fecit Imperator. — I. F. I. §. 1. Antiquissimo enim tempore sic erat in Dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc jure successio ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret; in quem scilicet Dominus hoc vellet confirmare. Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. §. 2. Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in

eius erant servitio ut lege ab eo promulgata hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur etc.

c) Daß in Deutschland die Vasallen und Dienstleute um dieselbe Zeit auf eben die Weise sich bessere Bedingungen zu erzwingen suchten, sehen wir nicht nur aus dem Note *a* angeführten Eingang zur *Constit. de exped. Rom.*, sondern auch aus der politischen *Maxime* *Conrad's II.*, die Ansprüche, welche die Vasallen und Dienstleute erhoben, zu begünstigen. *Wippo* (l. c. pag. 469). *Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit.* Diese Stelle von einem besonderen Gesetze zu verstehen, daß *Conrad* über die Erbllichkeit der Lehen auch für Deutschland gegeben habe, wie einige wollen, oder sie auf die *Constitution* von 1037 für Italien (Note *b. V. F. t.*) zu ziehen wie andre wollen, halte ich für gleich unrichtig. *Wippo* spricht in der angeführten Stelle von keiner einzelnen Thatsache, sondern schildert *Conrad's II.* Character und Politik allgemein, auch zeigt der Ausdruck *sustinuit* deutlich genug auf eine während seiner ganzen Regierung beobachtete Handlungsweise hin. Und gewiß hatte der Kaiser Gelegenheit genug zu mittelbarem Einfluß auf die vertragmäßigen Verhältnisse zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, um in Gefolge jener *Maxime* auch ohne unmittelbares Eingreifen durch ein Gesetz (wie in Italien, wo seine Vermittlung aufgerufen wurde) den Dienstleuten zur Erfüllung ihrer Wünsche zu verhelfen.

d) Daher heißt es auch in dem *Soester Stadtrecht* (im neueren Sinne dieses Wortes): *Audiat universitas antiquam et electam Sulatensis oppidi iusticiam*; und in dem der Stadt *Hamburg* von dem Grafen von *Holstein* 1202 erteilten *Privilegium* (in *Lambecii Rer. Hamburg. L. 2. p. 239*). *Concedimus etiam et donamus eis-*

dem jus tale, quod vulgo Koehre dicitur; statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis praedictae ac eorundem, et revocare eadem, quotiescunque et quodocunque ipsis visum fuerit expedire. — Donamus etiam praeterea plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententionatum in libro praedicto, novum jus creandi et statuendi de communi consensu consulum et potestate pro suo libitu et voluntate. Einen sehr merkwürdigen Beleg hierzu enthält die Vorrede zu einem in deutscher Sprache verfaßten Stadtrecht von Lübeck A. 1240. (bey Westphalen Monumenta inedita Tom. 3. pag. 639). Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicibus firmiter et inviolabiliter sunt observanda, ita recte per simile, quidquid civitatis discretorum et ordinat consilium secundum iurisiurandum civitatis debet a suis concivibus firmiter observari.

- e) Unvollkommen frei nehmlich im Sinne dieser Periode, wo die Entstehung der Landeshoheit und der städtischen Verfassung eine ganz neue Satzung von unvollkommener Freiheit hervorbrachte.
- f) So entstanden die Bauerlehren, die Zunftstatuten, die Statuten der Domcapitel und ähnliche Rechtsnormen.

§. 260.

C. Die Verträge des Kaisers und der Stände, über ihre gegenseitigen Rechte. Die Selbstständigkeit, welche die Reichsstände in

ihren Verhältnissen als Landesherren allmählig erlangten, führte von selbst zu einem ganz neuen Verhältniß zwischen ihnen und dem Kaiser. Sie wurden zu einer Corporation, die sich als ein selbstständiges Ganzes im Gegensatz zum Kaiser betrachtete, die sich als solche gewisse Rechte zuschrieb, und nicht mehr bloß als seine Gehülfen *a)* bey der Reichsregierung betrachtete. Man unterschied nun also Rechte des Kaisers und Rechte der Stände in Beziehung auf die Reichsregierung; die ersten beruhten auf der dem Kaiser zustehenden Staatsgewalt (*iura imperii*) und bey ihrer Ausübung wirkten die Reichsstände in ihrer alten Eigenschaft als bloße Rathgeber des Kaisers mit *b)*, die letzteren bestanden in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren Herrschaften, Grafschaften und Herzogthümern ausübten, und beruhten auf neuerem Herkommen und Privilegien. Die Beschlüsse, welche der Kaiser mit den Reichsständen faßte, hatten daher nicht mehr bloß die Eigenschaft eigentlicher Gesetze, sondern zugleich in so fern sie etwas über die letztere Gattung von Gerechtsamen bestimmten, die rechtliche Natur wahrer Verträge, weil der Kaiser über diese Kraft seiner Staatsgewalt, ohne die Einwilligung der Stände als Interessenten nichts bestimmen konnte *c)*. Der Form nach unterschieden sich aber freilich solche vertragsweise Bestimmungen von den eigentlichen Reichsgesetzen (§. 262) gewöhnlich eben so wenig *d)*, als man bey dem Reichsherkommen (Reichsobservanz) *e)* d. h. den Rechtsnormen welche sich auf die gleichförmige

III Rechtsq. I Autonomie. 3. in Reichsf. 159

Handlungsweise des Kaisers und der Reichsstände in Reichsangelegenheiten gründeten, daran dachte zu unterscheiden, auf welchen Befugnissen das Recht der stillschweigenden Einwilligung des Kaisers und der Stände in diese Normen beruhe.

a) *Adiutores et cooperatores*, § 141.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

c) Man darf sich nur fragen, ob wohl die Reichsstände bey Gesetzen wie die verschiedenen Constitutionen über den Landfrieden, und über solche wie Friedrichs I Constitution über die Reaalien, (die nichts weiter als ein Lombardisches Reichsgesetz ist), oder Friedrichs II Privilegien für die geistlichen und weltlichen Fürsten, auf gleiche Weise mitgewürkt haben.

d) Friedrichs II Privilegien für die geistlichen und weltlichen Fürsten, von denen ich glaube, daß sie als wahre Vergleiche angesehen werden müssen (wie der Eingang zu beiden auch deutlich genug anzeigt), haben sogar die Form von Gnadenbriefen; der Costnizer Friede hat freilich mehr die Form eines Vertrags.

e) Das Reichsherkommen nennen die deutschen Bischöfe in einem Schreiben an Pabst Hadrian IV (bey Radevicus de gestis Frid. 1. L. 1. C. 16.) ausdrücklich als eine Hauptquelle des deutschen Staatsrechts: *Duo sunt quibus nostrum regi oportet Imperium, leges sanctae Imperatorum et ulus bonus praedecessorum et patrum nostrorum.*

D. Die Verträge zwischen der Kirche und dem Staat. Durch die völlige Entwicklung des Systems Gregors VII in der Gestalt welche es in den Händen seiner Nachfolger erhielt, wurde dem Staat alle eigentliche Gesetzgebung in Kirchensachen nothwendig genommen. Aber so unabhängig konnte doch auch das neue System die Kirche vom Staate nicht machen, daß diesem alle Einmischung in die Rechte der Kirche als äußere Gesellschaft entzogen worden wäre, da sie in ihren Verhältnissen als äußere Gesellschaft so vielfach mit den Staatseinrichtungen verschlungen war, und eine unbedingte Unterordnung des Staats unter die Kirche nicht anerkannt wurde, kraft deren diese sonst freilich auch über alle Verhältnisse hätte Bestimmungen machen können, in welchen sie mit dem Staate selbst stand a). In solchen Verhältnissen konnte also nichts als freie Uebereinkunft der Interessenten, d. h. der Staats- und Kirchengewalt entscheiden, und diese kamen dadurch in gewissen Beziehungen in das sonderbare und dem Princip des Feudalsystems widerstreitende Verhältniß zweier einander entgegengesetzter und von einander unabhängiger Gewalten b). Und eben darum konnte auch die Gränze, wo die gesetzgebende Gewalt der Kirche aufhöre, niemals genau angegeben werden; das augenblickliche Interesse und die augenblickliche Möglichkeit, dieß geltend zu machen, entschied wie weit der Staat in seiner Einmischung in die Anordnungen der Kirche

gehen möge. Die vertragsweise Bestimmung über dergleichen Gegenstände fand übrigens theils zwischen dem Pabste als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche c), theils zwischen der Nationalkirche und dem Kaiser d) statt.

a) Daß man die Kirche nicht in einem solchen Verhältnisse zum Staate betrachtete, beweist am sprechendsten der S. 260. Note e erwähnte Brief der deutschen Bischöfe, wo sie nach der dort eingerückten Stelle hinzusetzen: *Istos limites Ecclesiae* (die geschriebenen und ungeschriebenen weltlichen Gesetze) *nec volumus praeterire, nec possumus; quicquid ab his discordat, non recipimus* – oder wie der Sachsenspiegel den nehmlichen Satz ausdrückt: Ob nun wohl der Pabst erlaubet hat, sich mit einander zu verheirathen in dem fünften Grad, so mag er doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehen = Recht mit ändern oder kränken müßte. Hiernach bedarf es weiter keiner Ausführung, wie man über die Gesetzgebung der Kirche in Verhältnissen, welche man als einen Theil der Staatsverfassung betrachtete, dachte.

b) S. hierüber unten das öffentliche Recht.

c) Dahin gehöret der Vergleich zwischen Heinrich V und Pabst Calixt II von 1122. (oben S. 232).

d) Als ein Beispiel eines solchen Vertrages kann dienen: *Friderici II Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica* a. 1213. bey Goldast *Constit. Imp. Tom. I. pag. 289*; von der wenigstens einzelne Punkte nur das Resultat eines Vertrages mit den Bischöfen sind, wie schon daraus leicht abzunehmen ist, daß dieß Privilegium kurz nach Friedrichs Ankunft in Deutschland und auf einem Reichstage ertheilt ist, auf welchem

sich eine große Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten für ihn gegen Otto IV erklärte.

§. 262.

II. Die von einer höheren Gewalt gegebenen Gesetze bestanden 1) in den vom Kaiser vermöge der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Reichsgesetzen. Diese wurden nach Art der alten Capitularien nach dem Rathe der Reichsstände auf Reichstagen abgefaßt; es waren deren aber (wenn wir auch annehmen, daß ein großer Theil derselben nicht auf unsere Zeiten gekommen ist) so wenige und ihr Inhalt auf einen so engen Kreis von Gegenständen eingeschränkt, daß sie bey weitem nicht als ein Ersatz für die außer Gebrauch gekommenen Capitularien dienen konnten. Nicht alle auf dem Reichstage gefaßten Schlüsse wurden niedergeschrieben, weil die meisten nur Beschlüsse über auswärtige und einheimische gemeine Unternehmungen waren a), die kein dauerndes Interesse hatten, und daher nur in den Jahrbüchern der Geschichte ihren Platz fanden b). Was man niederschrieb, wurde noch während dieses ganzen Zeitraums in lateinischer Sprache abgefaßt, und nur in der Landessprache publicirt c). Die auf deutschen Reichstagen errichteten und schriftlich abgefaßten eigentlichen Gesetze, betreffen in der Regel nur zwei Arten von Gegenständen, beide solche, in Absicht deren die gesetzgebende Gewalt thätig seyn mußte, weil sie nicht durch Autonomie, sondern

nur kraft höherer Gewalt rechtlich bestimmt werden konnten, nemlich: a) Privilegien, welche einzelnen Reichsständen oder ganzen Classen von Reichsbürgern ertheilt wurden, b) den Landfrieden und die Strafen, welche den Friedebrecher treffen sollten. — Ueber andere Gegenstände erstreckte sich die gesetzgebende Gewalt des Kaisers ausnahmsweise nur dann, wenn dieser sich besonders veranlaßt sah, gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge aus kaiserlicher Machtvollkommenheit durchzugreifen d). Es versteht sich, daß man die sehr häufig auf Reichs- oder Hoftagen gefundenen Urtheile nicht, wie zuweilen geschieht e), mit wahren Reichsgesetzen verwechseln darf f).

a) Wie der Beschluß eines Römierzuges, die Bollenziehung einer Aechtserklärung u. s. w.

b) Ein Verzeichniß der sämtlichen deutschen Reichsversammlungen und Hoftage aus den Chroniken bis zum Jahre 1300 mit Angabe der Hauptgegenstände der Berathschlagung hat Pfeffinger im Vitriarius illustr. Tom. I. pag. 87-169.

c) Dieß und weiter nichts folgt aus der Stelle in Gottfridi Mon. S. Pantaleonis. Chron. (bey Freher Tom. 1), in welcher man die älteste Nachricht vom Gebrauche der deutschen Sprache bey Abfassung der Reichsgesetze hat finden wollen: a. 1235 curia celeberrima apud Moguntiam indicitur ubi — pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membranea scripta omnibus publicantur. Daß Original dieses Landfriedens (S. Dreyers Nebenstunden 1768. 4.

§. 435) ist gewiß lateinisch gewesen, da alle deutsche Abschriften, die wir von dieser Urkunde haben, augenscheinlich bloße Uebersetzungen sind, von denen der Mönch auch eine vor sich haben mochte. S. Schönmanns Versuch eines vollständigen Lehrbuchs der Diplomatie B. I. S. 300.

- d) Wie Conrad II in der Constitutio de expeditione Romana.
- e) Wie Senkenberg in seinem Corpus iuris feudalis in Ansehung vieler der oben S. 258. Note f) angeführten Urkunden.
- f) Die deutschen Reichsgesetze, welche in diesen Zeitraum gehören, sind meist nur bey Goldast Collectio Constitutionum imperialium Francofurti 1613. 4 Tom. fol. (ed. 2. 1713) abgedruckt. Mehr aber als die Hälfte von dem was er aufgenommen hat, besteht aus unächtten Stücken; manche sind sogar nichts als Stellen aus Chronisten, denen er selbst nur die Form von Gesetzen gegeben hat. Z. B. Henrici I. R. Constitutio de urbibus Tom. 1. pag. 211. (der 2ten Ausg.) Vergl. Conring de origine iuris Germanici Cap. 18. Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums hat Pfeffinger Vit. illustr. Tom. I. pag. 61 u. f. S. auch Biener Comment. Tom. 1. S. 1 - 5. Als die wichtigsten unter diesen Gesetzen, verdienen vorzüglich folgende ausgezeichnet zu werden: 1) Conradi II (S. 223) Constitutio de expeditione Romana. Daß dieß Gesetz, welches aus einer von Marcus Welfer dem bekannten Rittershausen (Conr. Rittershusius † 1613) mitgetheilten Urkunde lange allein bekannt war, Carl dem Dicken zugeschrieben und ins Jahr 890 gesetzt wird, hat viele veranlaßt, es für unächt zu halten, (s. Heineccius hist. iur. ed. Silberrad pag. 777 und 802. Vergl. Senkenberg Corp. iur. feud. in der Vorrede pag. 46 u. f. Gebauer Institutiones iuris feudalis

III Rechtsq. II Gesetze. I. Reichsges. 165

I. Schilteri in der Vorrede und Gudii Vita Jo. Wilh. Hoffmanni pag. 61; und oben S. 223 und 259). 2) Concordatum Calixtinum a. 1122 oben S. 232. 3) R. Friedrichs I 1ter und 2ter Landfriede von ungewissen Jahren, und dessen 3ter Landfriede von a. 1187. 4) R. Friedrich II Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. (S. 261 Note d). 5) König Heinrichs Reichsschlüsse wegen der Bündnisse der Städte und der Pfalzbürger a. 1231 und 1232. (oben S. 247). 6) König Friedrichs II Privilegien für die weltlichen und geistlichen Fürsten a. 1220 und 1232 (oben S. 247). 7) König Friedrichs II Reichsabschied von 1235. — Alle diese Gesetze (mit Ausnahme von Nr. 4) stehen auch in: Neue Sammlung der Reichsabschiede in 4 Theilen. Frankfurt 1747. 2 Bde. fol. (ein Werk welches von hier an vorzüglich zu gebrauchen ist) Tom. I. Nro. 1 u. f. Wenn man übrigens von den hier angegebenen Gesetzen die Constitutio de exped. Rom. und die welche keine eigentliche Gesetze sind (vergl. S. 260), abrechnet, so sieht man leicht, daß der Abt Conrad von Lichtenau (Chron. Ursperg. ad a. 1187) mit Recht bey Gelegenheit des Landfriedens Friedrichs I sagen konnte: quas litteras Alemanni usque in praesens Friedebrief, id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur tanquam gens agrestis indomita. Die Landfrieden waren gewiß das einzige Reichsgesetz, das in aller Händen war. Daß übrigens in den Worten: nec aliis legibus nicht gerade von dem einzelnen Landfrieden von 1187, sondern von den Landfrieden überhaupt, im Gegensatz zu andern Reichsgesetzen, die Rede ist, und unter legibus hier bloß Reichsgesetze verstanden werden, bedarf ja wohl nicht erst eines Beweises. Doch wäre die Bemerkung auch richtig, wenn man unter leges überhaupt g e s c h r i e b e n e g e m e i n e Rechte verstünde.

2. In den Bewilligungen und Vorschriften, welche von den Landesherrn (im Sinne dieses Zeitalters) ihren Landsassen ertheilt wurden. a. Die ältesten Städte in welchen das Reichbildrecht entstand, hatten gemeinlich gar keine geschriebene Quellen für ihre Verfassung und ihr Recht; denn die Urkunden durch welche sie Reichbildrecht erhielten, waren Privilegien für ihre Vogteiherrn (§. 224 a). Da diese immer bemüht waren das Hofrecht welchem ein Theil der Einwohner unterworfen war, über deren Gesammtheit auszudehnen a), so ergriffen die Bürger natürlich die erste günstige Gelegenheit, ihre hergebrachten Rechte zu sichern und die Stadtverfassung auf einen festen Fuß zu setzen, indem sie von der Herrschaft ein Privilegium auswürkten, in welchem die Rechte jeder Klasse von Bürgern, der herrschaftlichen Beamten und der Herrschaft selbst, dem Herkommen gemäß aufgezeichnet wurden. Von dieser Art ist das älteste Stadtrecht von Straßburg, über welches wohl kein anderes schriftliches Document über städtische Verfassung hinaufreicht b). Als die städtische Verfassung durch das stille Wirken der Zeitumstände eine festere Gestalt erhalten hatte, wurden nun auch durch die Fürsten planmäßig neue Städte gegründet. Die Veranlassung dazu gab bald eine langwierige Fehde, während welcher viele Orte besetzt wurden c), bald eine bloße Finanzspeculation, weil das städtische Gewerbe die Einkünfte des Landes-

herrn vermehrte d), bald die Vorliebe desselben für irgend eine Domäne, ein Stift oder Kloster, bald endlich die Bemühung der Einwohner um das ihnen in jeder Rücksicht vortheilhafte Weichbildrecht. Zur Gründung der neuen Stadt geschah gewöhnlich nichts, als daß eine schon beisammen lebende Gemeinde für eine Stadtgemeinde erklärt wurde, und die Rechte erhielt, die man jetzt als städtische Rechte ansah (§. 224. 243 e), bey welcher Gelegenheit öfter bloß das, was sich an einem solchen Orte im stillen Laufe der Zeit schon gebildet hatte, durch die Sanction des Landesherrn nur eine festere Form erhielt f); zuweilen wurde aber auch die neue Stadt erst auf dem Grund und Boden eines Herrn erbaut, und jeder, der sich hier niederzulassen gemeint sey, durch mancherlei Freiheiten dazu eingeladen g). Natürlich erhielt die neue Stadt die städtischen Rechte die ihr beigelegt wurden durch ein ausdrückliches Privilegium zugesichert, und weiter mochte manches Stadtprivilegium oder sogenanntes Stadtrecht nichts enthalten h); da es aber auch zu den Eigenheiten der städtischen Verfassung gerechnet werden mußte, daß jede Stadt eine besondere Justiz- und Policeiverfassung, ja eine wenigstens der Form nach besondere Gesetzgebung i) habe, weil sie jede alte Stadt in den Weisthümern ihres Gerichts und in den Willkühren ihres Rathes (§. 258. 259) nothwendig besaß, so war es natürlich, daß in das sogenannte Stadtrecht der neuen Stadt auch sehr häufig etwas über diese Gegenstände eingerückt wurde, weil man hier planmäßig alles

gleich so einrichten wollte, wie es an andern Orten schon wirklich war. So erhielt also die neue Stadt oft gleich ein eigentliches Stadtrecht (ius municipale, Iustitia civitatis *k*) Weichbildrecht, Handfeste u. s. n.), welches fast immer von einer andern Stadt hergenommen wurde *l*), in welches aber der Landesherr auch wohl von ihm herrührende Bestimmungen aufnahm, ohne jedoch dabei an die Ausübung einer wahren gesetzgebenden Gewalt zu denken *m*). Die Folge dieser seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sehr häufig vorkommenden Bewilligung der Stadtrechte war, daß sich nun auch ältere Städte, bey denen sich dieß alles längst von selbst gebildet hatte, über das hergebrachte ein Privilegium ertheilen, oder ihre althergebrachten Gerechtsame bestätigen ließen, und zwar um ihnen ein recht großes Ansehen zu verschaffen, wo es irgend gesehen konnte vom Kaiser *n*).

a) S. meinen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. f. g. R. W. B. 1. H. 2. S. 232 u. f.

b) Am besten bey Grandidier *histoire de l'église de Strasbourg* Th. 2. Diss. 6. S. 42 u. f. auch bey Schilter in dessen Anmerkungen zu der Chronik Jacobs von Königshoven S. 715 u. f.

c) Am deutlichsten zeigt sich dieß in der Geschichte der Welfischen Erblande, wo die Entstehung der meisten Städte in die Zeit der durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen entstandenen Fehden oder kurz nach denselben fällt. S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. I. S. 32 u. f. Die Städte, die in Helvetien durch die Zähringischen Fürsten angelegt wurden, verdanken ihre Entstehung ähnlichen Begebenheiten. Vergl.

III Rechtsq. II Ges. 2. Stadtrechte. 169

Joh. v. Müllers Gesch. Schweizer. Eidgen. Th. I. Cap. 14.

- d) Durch den Zoll, den sie sich vorbehielten, den Grundzins, den diejenigen geben mußten, welche sich auf ihrem Grund und Boden anbauten, die erblosen Güter, die ihnen wenigstens zum Theil zustelen u. s. w. Vergl. das Stadtrecht für Freiburg im Breisgau von 1120 bey Schoepflin Historia Zaringo-Badenlis. Tom. 5. pag. 50-60.
- e) Ein Beispiel dazu hat Kindlinger Münsterische Beiträge Th. 3. Nro. 5. 37. (pag. 104) in Bischof Hermanns von Münster Privilegium der neuen Stadt Koesfeld a. 1197. auch nach dem Stadtrechte von Halteren a. 1288. ebend a. Th. I. Nro. 1. scheint in Halteren schon vorher eine freie Gemeinde gewesen zu seyn.
- f) Darauf deuten die Worte, die sich so oft in den Stadtprivilegien finden, daß die hier erteilten Rechte eigentlich nur iura ab antiquo habita seyen. Diese Bewandniß hatte es mit der Stadt Medebach, als ihr Erzbischof Reinold zu Köln 1165 ein ausdrückliches Stadtprivilegium (bey Kindlinger a. a. D. Th. 3. Nro. 5. 19. pag. 54) erteilte: *Moti pietate super multiplici oppressione quam oppidani nostri de Medebach diutissime sustinuerunt, iura cuncta quae usque ad nos sub gratia nostrorum Antecessorum obtinuerant, clementer eis confirmanda et — in hunc modum duximus roboranda.*
- g) Dieß war z. B. der Fall bey Freiburg im Breisgau nach dessen Stadtrecht (Note b). Eine der wichtigsten Freiheiten, die fast in allen Stadtrechten auch wenn sie sehr kurz sind, (wie z. B. das Note c angeführte Privilegium von Halteren) namentlich angeführt wird, ist daß niemand der ein Jahr lang in der Stadt gewohnt hat ohne von einem Leiherrn der Leibeigenschaft wegen in Ans

spruch genommen zu werden, dieserhalb überall nicht weiter angefochten werden soll. Den Ursprung dieses Privilegii findet man leicht in einer uralten germanischen Gewohnheit (S. 84 a).

- h) Weiter scheint z. B. das Stadtrecht nichts enthalten zu haben, welches Heinrich der Löwe der Stadt Lübel 1158 erteilte; wenigstens steht in dem Anhang zu dem Lübischen Stadtrechte, welches Lübel 1235 für die Stadt Oldenburg, „tolammende Schriiven“ ließ, unter der Rubrik „Hertoghen Hinricks Ordninge“ welche die Form einer vollständigen Urkunde vom Jahre 1158 hat, weiter nichts, als die Bestimmung wie der Rath zu Lübel organisirt werden soll. (S. Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 632). Dieß läßt sich auch sehr gut mit dem vereinigen was Arnoldus Lubec. L. I. Cap. 35 sagt: Verum priusquam (cives Lubecenses) ei (Imperatori Friderico I) civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes ut libertatem civitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, obtinerent, et iniurias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum iura Sotatiae, et titulos quos in pascuis, sylvis; fluvii possiderent, ipsius auctoritate et munificentia possiderent. Daß die iniuriae (worunter nach den 3 Codicibus derselben, die Lübel im 13ten Jahrhundert andern Städten mittheilte bey Westphalen a. a. O. S. 619. das Lübische Civilrecht verstanden wird) von Heinrich dem Löwen in dem ältesten Stadtrecht bewilligt worden seyen, behaupten hier offenbar die Lübeler nicht, nur daß sie diese Rechte in privilegiis scriptis hätten, worunter am natürlichsten eine spätere Bestätigung Lübischer Weisthümer und Willkähren, denen das Soester Recht zum Grunde liegen mochte, verstanden wird. Auch die Codices bey Westphalen, welche Heinrichs des Löwen ebenfalls erwähnen, sagen nicht, daß ihnen diese Rechte in dem ersten Privilegio Heinrichs verwilligt seyen. Und endlich die Worte die Helmold

Chron. Slav. L. I. Cap. 85. bey der Erzählung von der Gründung oder eigentlich Wiederherstellung Lübecks braucht, können beinahe bloß von dem Inhalte jener Ordnung Heinrichs des Löwen verstanden werden. Statuit illic monetam et teloneum et iura civitatis honestissima. Jura civitatis heißt in der Sprache dieses Zeitalters gewöhnlich nicht das particuläre Civilrecht, sondern die Verfassung einer Stadt, und auf diese Bedeutung weist auch das Prädicat honestissima hin, das auf das Civilrecht nicht wohl paßt.

- i) Denn dem Inhalte nach waren diese particulären Normen von dem gemeinen Rechte oder doch der Verfassung anderer Städte aus den oben S. 258. 259 angegebenen Gründen gewiß selten abweichend. Das eigenthümliche einzelner städtischer Rechte oder Verfassungen ist überall augenscheinlich spätern Ursprungs.
- k) Wie z. B. das Lübische Civilrecht im 13ten Jahrhundert heißt. Note f).
- l) So heißt es in dem Privilegium für Freyburg Note d): quod Bertholdus D. Z. in loco proprii fundi sui Friburg videlicet, secundum iura Coloniae liberam constituit fieri civitatem. Daher auch, wie in solchen Fällen immer geschah, nach diesem Stadtrecht Freyburg sich zu Eöln des Rechts belehren lassen soll. Eben so wird Halteren (oben Note e) auf das Recht von Borken und Roesfeld; das letztere aber auf das Recht von Münster fundirt. Die Städte eines Fürstenthums erhielten gewöhnlich eine das Recht der andern; vergl. Spittler in der Note c angeführten Stelle. Auch Lübel hat zur Grundlage seines Rechts nach der Note h angeführten Stelle das Soester erhalten, wovon ich mich ohngeachtet der in neueren Zeiten dagegen (besonders von Dreyer) gemachten Einwendungen, überzeugt halte. Soest ist eine der ältesten Städte in Sachsen, und bekanntlich eine von denen, deren

Particularrecht sich sehr früh ausgebildet hat. In dem Verzeichniß der Rathmänner Lübeck, die nach Anordnung Heinrichs des Löwen seit 1158 angeſetzt wurden, und welches in dem Note *h* angeführten Oldenburgischen Codex gleich auf die Ordnung ſelbſt folgt, kommen bis 1172 lauter Fremde als Rathmänner vor, bey dieſem Jahre heißt es ſogar ausdrücklich: „Bernerus Borghere ut Lübeck is dat erste Kind ut Lübecke to Rade geſezet“. Gleich unter den erſten Rathmännern, die von den von Heinrich ſelbſt geſetzten 4 „Wiſeſten Lüden“ gewählt wurden, ſieht ein Wolckwin van Soest. Hiernach iſt es wohl eben nicht auffallend, wenn man zu Lübeck, wo man damals gewiß noch kein Particularrecht hatte, da man ſonſt im Rathe keine Fremde hätte brauchen können, das berühmteſte ſächſiſche Stadtrecht freiwillig annahm oder (ſpäterhin) von Heinrich dem Löwen erhielt oder erbat; wenigſtens iſt gewiß kein Grund vorhanden im Arnoldus Lubeccensis ſtatt Solatiae. Hollatiae zu leſen, wenn gleich dieſe Leſart auf eine in ſlavischen Ländern angelegte Stadt auch paßt.

m) Das ganze Stadtrecht wurde von den neuen Bürgern, ja doch eigentlich nur vertragsweiſe angenommen.

n) Von Lübeck oben Note *h*.

§. 264.

b. Nicht mit ſo vieler Beſtimmtheit läßt ſich entwickeln, wie in dieſer Zeit von den Landesherren die geſetzgebende Gewalt über ihre Landſaſſen überhaupt ausgeübt wurde. Unzweifelhaft freilich iſt es, daß die Gewalt, welche ſie als Landesherren vom Reiche hatten

a), auch die Befugniß in sich schloß, zum Behufe der Ausübung der darin liegenden Rechte Anordnungen zu treffen, also, nach den Bestandtheilen der Landeshoheit in dieser Periode, Gesetze zu geben, welche die Ausübung der Gerichtbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heerfolge, Zoll und Münzgerechtigkeit und andere ihnen überlassenen Regalien zum Gegenstande hatten b). Gewiß ist auch, daß das eigentliche Privatrecht fast ganz außerhalb des Wirkungskreises dieser Gewalt lag e), und daß sie über die Gegenstände, welche sie umfaßte, nicht willkürlich d) ausgeübt werden konnte. Aber um zu beurtheilen, in wie weit sie beschränkt wurde, sowohl durch die Rechte der Reichsregierung als durch das Recht der Autonomie der Landsassen, die in keiner Beziehung eine willkürliche Gewalt über sich erkannten, dazu müßten wir mehr Rechtsmonumente aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert haben, als bis jetzt bekannt geworden sind. Das lehrreichste Beispiel einer Gesetzgebung dieser Art enthält das Oesterreichische Landrecht aus dem 13ten Jahrhundert e).

a) Vermöge des Herzogthums, der Graffschaft, und einzelner Rechte, welche die Landesherrn an sich gebracht hatten.

b) Auch die Ertheilung der Stadtgerechtigkeit war nur ein Ausfluß dieser Befugniß; sie ist aber selbst vom Fürstenstande vor dem 12ten Jahrhundert nicht ausgeübt worden, weil sie, ehe die Verhältnisse der Landeshoheit eine festere Gestalt erhalten hatten, in den Rechten selbst eines erblichen Reichsbeamten nicht lag. In allen Städten welche

vor dem zehnten Jahrhundert gegründet sind, war die Vogtei eine Reichsvogtei, wenn sie gleich den Bischöfen zustehen konnte. Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. I. H. I. S. 226.

c) S. oben S. 258.

d) In dem Archiv zu Würzburg findet sich eine Urkunde welche zuerst von Schultes Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters (Cob. 1814. 4. pag. 135. Note p.) mitgetheilt worden ist, und jenen Grundsatz wörtlich ausspricht:

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Univerfis imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Notum esse cupimus univerfis, quod nobis apud Vuormaciam curiam solemnem celebrantibus, in nostra praesentia petitum fuit diffiniri: Si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit melioribus et maioribus terre minime requilitis. Super qua re, requisito consensu principum fuit taliter diffinitum. Ut neque Principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur. (In) Huius igitur sententiae robur perpetue valiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communiri. Data apud Vuormaciam Anno domini MCC_oXXX_o primo Calendis Maii Ind. IV.

e) Bey Ludewig Reliq. MSC. Tom. 4. p. 1 u. f. Besser und vollständiger bey Senkenberg Viliones diversae de Coll. LL. Germ. pag. 213 u. f.

C. In Italien erhielt sich das Longobardische Recht in seiner völligen Anwendbarkeit a), weil es seinem Ursprunge nach weit ausgebildeter war, und darum auch weit verständlicher und anwendbarer blieb, als alle übrige Nationalrechte. Die deutschen Beherrscher der Lombardei fanden daher hier auch weit mehr Veranlassung, dieß Recht als ein geschriebenes Recht in allen seinen Zweigen fortzubilden, als in Deutschland; den Beweis davon geben die auf den Lombardischen Reichstagen abgefaßten Gesetze, die sehr häufig das Privatrecht, besonders das Lehnrecht betreffen b). Neben den besonderen Normen die sich durch Autonomie in Italien eben so wie in Deutschland (§. 258 = 262) bildeten c), behielt daher der Lombarde immer ein geschriebenes gemeinsames Recht, zu dessen genauerer Kenntniß eine Art von wissenschaftlicher Bildung gehörte, durch welches also gewiß auch immer einiges wissenschaftliches Studium des Rechts erhalten wurde, während in Deutschland, wo fast alles Recht auf ungeschriebenen Gewohnheiten und Willkühren beruhte, nur practische Kenntniß desselben möglich war. Für dieß wissenschaftliche Studium mochte es auch sehr vortheilhaft seyn, daß neben dem Longobardischen Rechte auch immer das Römische in Gebrauch blieb d), bey dem es seiner Natur nach nie zur bloß practischen Kenntniß kommen konnte, und dessen Studium besonders von der Geistlichkeit, wenn gleich nur aus dem Coder und

Julians Auszug aus den Novellen *e*) (der bis zum 12ten Jahrhundert in Italien allein im Gebrauche war *f*), wissenschaftlich getrieben wurde *g*). Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, daß das Longobardische Recht von allen übrigen germanischen Nationalrechten allein, noch im 12ten Jahrhundert von neuem schriftlich bearbeitet wurde. Es wurde durch die neueren Gesetze ergänzt, in systematische Ordnung gebracht, und durch Formeln, Commentarien und Glossen erläutert *h*). Und eben diesen Umständen ist es gewiß wenigstens zuzuschreiben, daß das römische Recht schon im 12ten Jahrhundert in Italien zu einem ganz neuen Leben hervorgerufen werden konnte, da es ohne sie gewiß nicht die günstige Aufnahme gefunden hätte, die es fand als es damals zum Gegenstande des Unterrichts auf den um diese Zeit entstandenen Universitäten wurde.

a) Der beste Beweis liegt darin, daß das Longobardische Gesetz noch in den Longobardischen Lehnsgewohnheiten als geschriebenes Gesetz vorkommt, wo es besonders II. F. 1. von dem Gewohnheitsrechte genau unterschieden wird. S. Note *c*. Vergl. Biener l. c. Tom. I. p. 137 u. f.

b) Sie stehen bey Goldast Coll. Const. Imp. Tom. III. und zum Theil bey Canciani Barb. LL. antiq. Tom. I. pag. 228-259. Vergl. Biener l. c. Tom. 2. Vol. I. pag. 22. 32 51. Ein großer Theil derselben ist in das Longobardische Gesetzbuch Note *h*, eingetragen, andre sind bloß in den Authentiken (§ 269. Note *i*), andre bloß in den Longobardischen Lehnsgewohnheiten aufbehalten.

III Rechtsq. II Geseze. 4. Lombarda. 177

e) II. F. 1. Caularum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur jure Romano, aliae vero Legibus Longobardorum, aliae autem secundum Regni consuetudinem, quae quamquam sint variae, et quamquam secundum diversorum locorum, aut Curiarum mores sint diversae etc.

d) Urkunde bey Muratori (Antiq. Ital. Tom. 1. p. 387) a. 1018. Professa sum ex natione mea legem vivere Longobardorum, sed nunc pro ipso viro legem vivere videor Romanam.

e) Ivo Carnotensis (vor III 4) ep. 280. Instituta legum Novellarum, quae commendat et servat Ecclesia Romana. Daher schreibt auch der h. Bernhard (von Clairvaux) an Pabst Eugen III: Quotidie perstreperunt in tuo palatio leges: sed Iustiniani non Domini etc. (Ep. ad Eugenium pap. L. 2).

f) S. unten S. 267. Note d.

g) S. Note e. Von dem berühmten Lanfrank (+ 1089) hat man sogar die Tradition, daß er das Römische Recht schon öffentlich vorgetragen habe: Roberti de Monte appendix ad Sigebertum Gembl.: Lanfrancus Papiensis et Garnerius socius eius, repertis apud Bononiam Legibus Romanis quas Iustinianus Imperator Romanorum a. ab inc. Dom. DXXX. abbreviatis emendaverat, his, inquam, repertis operam dederunt eas legere et aliis exponere; sed Garnerius in hoc perseveravit, Lanfrancus vero disciplinas liberales et literas divinas in Galliis multis edocens, tandem Beccum venit, et ibi monachus factus est sicut in sequentibus potest inveniri. Ob er man darf als den Ort, wo Lanfranc unterrichtete, doch wohl nicht wie gewöhnlich die von ihm erst zu Kloster Bec gestiftete Schule, sondern Italien und zwar wahrscheinlich Pavia annehmen, da von jenem Robert auß

drücklich das Gegentheil sagt. Man sieht auch leicht wie Lanfranc zu dem juristischen Studium kam, und in welcher Beziehung er das Recht lehren mochte, wenn man weiß, daß Lanfrancs Vater Papiensis Senator et ex ordine illorum erat qui iura et leges civitatis asservabant, wie Milo Crispinus Lanfrancs Biograph sagt. Uebrigens darf das offenbar unrichtige Zusammenstellen Lanfrancs und Irnerius nicht befremden; Lanfrancs Aufenthalt in Italien und die Lehrzeit von Irnerius müssen wenigstens 60 Jahre auseinander seyn, aber weil Irnerius zu Roberts Zeit allgemein als der Gründer des Juristischen Studiums betrachtet wurde und Robert doch die Nachricht hatte, daß Lanfranc ebenfalls Rechtsunterricht erteilt habe, so machte er beide zu Zeitgenossen, und zu sociis, und erklärt wie es gekommen sey, daß man den Irnerius allein als den Wiederhersteller des Studiums des Römischen Rechts betrachte. Daß der Unterricht, den Lanfranc gab, aber mehr ein practischer als ein eigentlich gelehrter war, kann man nicht allein aus der Bestimmung schließen, die er damals noch hatte, das Amt seines Vaters zu übernehmen, sondern auch aus dem Umstande, daß Odofredus, der doch ex professo von den vor Irnerius geschehenen Versuchen das Römische Recht zu lehren, spricht, von Lanfranc nichts weiß. — Odofredus ad L. Tus civile D. de iustitia et iure (Fr. 6. D. I. 1). Dominus Irnerius fuit apud nos lucerna juris, id est primus qui docuit in civitate ista in artibus; et cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad Civitatem Ravennae et de Ravenna ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus. Tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius nominis fuit. Sed D. Irnerius dum doceret in artibus in civitate ista, cum fuerunt deportati libri legales, coepit per se studere in libris nostris et studendo coepit docere in legibus. Et ipse fuit maximi nominis, et fuit primus illuminator scientiae nostrae et

III Rechtsq. II Gesetze. 4. Lombarda. 179

quia primus fuit qui fecit glossas in libris nostris vocamus eum lucernam iuris.

7) Für den Verfasser dieser systematischen Sammlung, wird nach der Aufschrift welche Goldast (Collectio legum et consuetud. imperial. Francofurti, 1613. fol. Tom. 3. p. 11.) dem von ihm herausgegebenen Codex giebt, gewöhnlich Petrus Diaconus gehalten. Hier heißt die Aufschrift: Lombarda, sive Leges Longobardorum per Imperatores ac Reges Romanos latae et sancitae atque in unum corpus congeftae a Petro Diacono Callinenfi, S. R. I. per Italiam Logotheta, Excerptario et Capellano. Allein dieß beruht bloß auf einer leeren Vermuthung Goldast's. Vergl. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. B. 2. S. 200; der Verfasser war schon dem Glossator dieser Lombarda Carl de Tocco (um 1200) unbekannt. Die Gesetze gehen in dieser Sammlung bis auf Lothar II herab; über ihre Commentatoren s. Lindenhrog in der Vorrede zu der oben S. 29. Note a. angeführten Sammlung. Ausgaben: Leges Longobardorum seu Capitulare divi ac sacratissimi Caroli M. Imperatoris et francie regis ac novelle constitutiones dni Justiniani imperatoris cum praefatiuncula et annotationibus in ipsas LL. et constitutiones novellas per clarissimum et spectabilem virum Dom. Nicolaum Boherii 1512. zu Lyon in 8. Leges Longobardorum cum auctissimis glossis D. Caroli de Tocco Sicculi multis marginalibus Postillis decorate. Una cum Capitulari Car. M. Addita fuere in super in eisdem leges luculentissima Commentaria Eminentissimi Doctoris D. Andree de Barulo nec non annotationes Cl. Jur. utr. interpretis Nicolai Boerii. Venetiis 1537. 8.

Auf mehreren italischen und französischen Schulen, die nach der alten Art mit Stiftern oder Klöstern verbunden waren, wurde es schon im 11ten Jahrhundert sehr gewöhnlich, daß neben den ordentlichen Lehrern auch unabhängige Männer aus Eifer für die Wissenschaften freiwillig als Lehrer auftraten. Der Ruf solcher Männer versammelte bald eine beträchtliche Anzahl fremder Schüler um sie her, die den gemeinen Schulunterricht längst erhalten hatten, und sich unter solchen ausgezeichneten Lehrern eine höhere Ausbildung zu verschaffen suchten a). So entstanden freie Gesellschaften Lehrender und Lernender, in denen schon zufolge ihrer Zusammensetzung ein ganz anderer Geist lebte als in den gewöhnlichen Schulen b), die sich daher auch bald von der Stifts- oder Klosterschule, welche die erste Gelegenheit zu ihrer Entstehung gegeben haben mochten, völlig trennten c), und sich (anfangs sogar ohne alles Zuthun der weltlichen oder geistlichen Ortsobrigkeit), zu einer eigenen wissenschaftlichen Innung (Universitas Doctorum et Scholarium, Universitas litteraria bildeten d). Anfangs erstreckte sich der Unterricht, der hier ertheilt wurde, zwar auch nur auf die gewöhnlichen Schulstudien, Sprachen, Mathematik und aristotelische (scholastische) Philosophie; schon im 11ten Jahrhundert wurde er aber, zuerst auf die mit dieser in Verbindung stehende scholastische Theologie, und dann im 12ten auch auf die Medicin und Juris-

prudenz ausgedehnt e) Die letztere wurde der Gegenstand des öffentlichen Unterrichts nicht überhaupt, sondern anfangs nur in dem einzelnen Zweige des Römischen Rechts.

a) Vergl. über diese ganze Materie C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 2 Thle. Göttingen 1802. 1803. 8. über die Beschaffenheit der ersten Lehrer und Studierenden insbes. Th. 1. S. 7 u. f.

b) Durch solche berühmte Männer, die unabhängig von den Schulen auftraten, wurde auch selbst in der Zeit, wo nur noch die gewöhnlichen Schulstudien der Gegenstand ihres Unterrichts waren, diese wenigstens immer gelehrter behandelt als in den gewöhnlichen Schulen. Man denke nur an Albalards Unterricht in der Philosophie und Theologie im Gegensatze dessen, der etwa in einer gewöhnlichen Dom- oder Klosterschule erteilt wurde.

c) Am deutlichsten sieht man dieß allmähliche Freiwerden in der Geschichte der Universität Paris, wo schon im 12ten Jahrhundert nur noch das an die ursprüngliche Entstehung derselben erinnerte, daß man die Erlaubniß öffentlich zu lehren, entweder von dem Kanzler der bischöflichen Kirche, oder der Abtei der h. Genovefa erlangen mußte. S. Schröckhs christliche Kirchengeschichte. Th. 24 S. 295 u. f.

d) Im 12ten Jahrhundert wurde diese innungsmäßige Einrichtung schon zu Paris, Bologna und andern vorzüglich berühmten hohen Schulen sichtbar. Noch Bartolus (geb. 1303 + 1356) gründet aber die Befugniß öffentlich zu lehren oder

ein studium generale (Note e) zu haben nicht ausschließlich auf ein Privilegium (das gemeinhin erst lange nach Entstehung einer solchen Universitas litteraria von dem geistlichen und weltlichen Oberen erworben wurde) sondern auch auf die Consuetudo. Habere studium vel licentiam docendi procedit ex Privilegio tantum vel ex consuetudine longissima, sicut Paduae, ubi est studium generale ex consuetudine, et sic eadem privilegia sunt ibi, quae Bononiae, ubi est studium ex consuetudine et privilegio Lotharii imp. ut dicunt quidam. Vergl. Meiners a. a. D. Th. I. S. 9 u. f.

- e) Bald nach der Entstehung der Universitäten wurde der Ausdruck studium gewöhnlich um sie von den übrigen Lehranstalten zu unterscheiden. Er kommt zuerst in dem bekannten Privilegio Philipp Augusts für die Universität Paris, vom Jahre 1200 vor. Späterhin fügte man noch das Beiwort generale hinzu, um die weitere Ausdehnung des Unterrichts anzudeuten.

§. 267.

Ein grammatischer Streit über das Wort As soll in dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts Irnerius (Guarnerius, Werner † vor 1140) Lehrer (der Logik) a) zu Bologna, auf die Pandecten aufmerksam gemacht haben, und aufgemuntert durch die Gräfin Mathilde († 1113) fieng er an über diese und andere Theile der Justinianischen Gesetzgebung Vorlesungen zu halten b). Das Interesse, das man gleich anfangs an diesem Studium nahm c), wurde bald noch dadurch verstärkt, daß Irnerius so glücklich war, sich zu dem Theil der Pandecten,

den er anfangs allein hatte, auch das übrige, und zu dem Auszug der Novellen von Julian auch die Original - Novellen (Authenticas) zu verschaffen *d*), und man also das Römische Recht in seinem ganzen Umfange kennen lernte. Wie viel oder wie wenig auch die Auffindung des (nachher seit 1406 sogenannten Florentinischen) Manuscriptes der Pandecten zu Pisa, die man nach der Tradition in die Regierung Kaiser Lothars setzt *e*), zur Aufnahme des Studiums beitrug, läßt sich nicht bestimmen; doch hatte Irnerius gewiß längst zu Bologna gelehrt; ehe man das Pisanische Manuscript entdeckte, von dem also nicht alle Manuscripte der Pandecten abstammen können *g*).

a) Odofredus ad L. ult. C. de in integr. restit.

b) Henrici Cardinalis Hostiensis Comment. in Cap. I. X. de testam. n. 2. As, id est duodecim unciae: As ergo quandoque ponitur pro obulo, propter quod verbum venit Bononiam studium civile sicut audivi a Domino meo (Azone). Abbatis Ursperg. Chron. Eisdem quoque temporibus Dominus Varnerius libros legum, qui dudum neglecti fuerant, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathildae Comitissae renovavit; et secundum quod olim a divinae recordationis Imperatore Iustiniano compilati fuerant, paucis forte verbis alicubi interpolatis, eos distinxit, in quibus continentur instituta praefati Imperatoris Iustiniani, quasi principium et introductio juris civilis. Edicta quoque Praetorum et aedilium curulium, quae rationem et firmitatem praestant iuri civili, haec in libro Pandectarum, videlicet in Digestis continentur. Additur quoque his li-

ber Codicis, in quo Imperatorum statuta describuntur. Quartus quoque liber est Authenticarum, quam praefatus Iustinianus ad supplementationem et correctionem legum imperialis superaddidit. Vergl. S. 265. Note *g* die Stelle aus Odofredus (ebenfalls Schüler von Azzo).

c) Irnerius erscheint in Urkunden auch als practischer Jurist, und wenn er daher wirklich durch einen Streit über das Wort *As* veranlaßt worden ist, das Römische Recht zu lehren, so hat dieß doch schwerlich ihn erst auf das Studium des Römischen Rechts geführt. Einen großen Antheil an dem Beifall, den das Römische Recht gleich anfangs fand, mochte auch die Individualität von Irnerius haben, dessen Vorzüge des Vortrags zum Sprüchworte wurden. S. Sartius in Irnerio Prooem S. 23. bey Zepernick *Bigalibellorum Authenticas Codicis r. p. earumque historiam illustrantium*. Hal. 1788. 8. pag. 89.

d) Odofredus (in Comm. ad D.) ad L. 82. D. ad L. Falcidiam. Legum studio Ravennae cadente, Bononiam fuit translatus cum corpore legum non uno eodemque tempore, sed primo Codex, Digestum novum et vetus atque Institutiones; postea fuit inventum Infortiatum sine tribus partibus; postea fuerunt portati tres libri et ultimo liber Authenticarum inventus est. — Julian's Auszug aus den Justinianischen Novellen (um J. 570. verfaßt), wird von den Glossatoren gewöhnlich unter dem Namen Novellen allein verstanden (aber nicht ausschließlich, s. Hugo's *Civilistisches Magazin* Bd 3. St. 2. S. 141.). *Authenticae* heißen bey ihnen meist die Novellen selbst. — Ueber die Entstehung der Eintheilung der Pandecten in Digestum vetus, infortiatum und novum s. Note *f* und *g*. und eine andere Meinung bey Hugo *Civ. Magazin*. B. 5. H. 1. No. 1.

e) Vergl. hierüber überhaupt Henr. Brenmanni historia Pandectarum seu fatum Exemplaris florentini. Accedit gemina dissertatio de Amalphi. Trai. ad Rhenum 1722. 4. und dessen Epistola ad Franciscum Hesselium qua examinantur praecipua Capita epistolae Guidonis Grandi de Pandectis, nec non diss. similis argumenti auctore C. G. Schwarzio. Traj. ad Rh. 1735. 4. Nach der gewöhnlichen Meinung soll das Florentinische Mscpt. 1135 von den Pisanern bey der Einnahme von Amalphi erbetet, dorthin aber etwa durch einen dortigen Adelichen von Constantinopel gebracht seyn. Erst seit 1135 seitdem das Manuscript in Pisa bekannt geworden, habe denn Irnerius das Rechtsstudium in Aufnahme gebracht. Andere Meinungen haben Grupen, Grandi, Schwarz und Guadagni aufgestellt. S. die Litteratur über diesen Streit und die verschiedenen Meinungen bey C. H. Eckhard Hermeneutica Iuris recensuit C. F. Waleh. Lips. 1779. 8. S. 69 u. f. Es fehlt indessen ganz an historischer Gewisheit über die früheren Schicksale des Manuscripts, erst Raynerius de Grancis, ein Schriftsteller des 14ten Jahrhunderts, erwähnt jenes Umstandes, und seine Erzählung ist um so verdächtiger, da Obofredus in den Stellen, wo er ex professo von dem Auffinden der Pandecten spricht, weder Pisa noch Amalphi sondern nur Ravenna erwähnt.

f) Die Florentinischen Pandecten (eine Beschreibung ihrer äußeren Beschaffenheit s. in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 271.) bestehen bekanntlich aus 2 auf Pergament geschriebenen sehr kostbar eingebundenen Bänden in Fol., von denen der erste bis zum 30ten Buche (excl.) reicht, und der andre das übrige umfaßt. Die Schrift ist zwar vielleicht nicht von einer Hand, aber die Schriftzüge sind sich durchaus gleich, und lassen keinen Zweifel über den griechischen Ursprung des Manuscripts. Daß von ihnen je-

malß etwas verloren gewesen wäre, davon ist nicht die geringste Spur, Bartolus sagt vielmehr ausdrücklich davon das Gegentheil. Ad Rubr. Solutio matrimonii. Antequam ad rubricam descendam, quaero, quare hoc volumen Infortiatum appelletur. Quinque sunt responsiones in glossa. Prima cum studium esset antiquitus destructum Romae, istud Volumen fuit amissum; postea studium incepit Bononiae esse, sicut adhuc hodie est, et istud volumen fuit recuperatum Ravennae. Propter quod multa juri nostro fuerunt addita, quae ante deerant, unde jus nostrum factum est magis forte; unde dictum Infortiatum, id est valde fortiatum etc. Hoc puto falsum, nam hoc Volumen nunquam fuit amissum; semper enim fuit totum Volumen Pandectarum Pisae, et adhuc est. Praeterea si hoc esset verum, isse liber diceretur Infortians et non infortiatum. — Wenn man nun die Tradition der Glossatoren (bey Odo-fredus oben Note c) von der allmäligen Auffindung der Pandecten und die hierauf sich beziehende Abtheilung derselben in Digestum vetus, infortiatum und novum, die durch Abschriften aus dem Florentinischen Manuscripte gar nicht entstehen konnte, in Erwägung zieht, so kann man ohnwdglich zugeben, daß das Auffinden des Florentinischen Manuscripts erst die Veranlassung zu dem Rechtsstudium gegeben habe. Daß das Florentinische Manuscript aber sehr bald bekannt geworden ist, und daß auf die Lesarten desselben (Littera Pisana) ein großer Werth gelegt wurde, besonders seitdem durch die vielen Abschriften die man von den gewöhnlichen Manuscripten nahm, manche Lesart zweifelhaft wurde, und man also auf die Pisane als die eines ungezweifelt sehr alten Manuscripts am natürlichsten zurückgieng, ist demobngeachtet leicht begreiflich. Schon die Accursische Glosse legt einen großen Werth auf die Littera Pisana z. B. ad L. 9. D. de peculio; noch mehr der

spätere Bartolus, ad L. 7. §. fin. de distr. pign. (wo er die Frage aufwirft, ob nullam esse conventionem oder nullam esse venditionem gelesen werden müsse). Dico quod cum semel haberemus de facto hanc quaestionem, milimus usque Pilas ad librum Pandectarum, et reperta est vera illa litera, nullam esse venditionem.

- g) Die Gründe für und wider diese Behauptung s. bey Eckhard a. a. O. — Nach Vergleichung aller historisch gewissen Thatfachen und der Erzählung des Odofredus scheint mir das wahrscheinlichste dieß: Die Manuscripte der Pandecten, die aus Griechenland nach Italien gekommen waren, konnten von zweierlei Beschaffenheit seyn. Entweder sie bestanden wie das Florentinische Manuscript aus zwei Theilen, oder sie waren nach Justinians Abtheilung in der Constit. Omnem s. ad Antecessores (S. 2 bis 5) abgetheilt, so daß Buch I = 5 (die Prota Pandectarum), Buch 5 = II incl. (de iudiciis), und Buch 12 bis 19 incl. (de rebus) als die drei ersten Theile, zusammen ein Ganzes ausmachten, (oder etwa auch die Prota weil sie mit den Institutionen im ersten Jahre zusammen gelesen wurden, mit diesen, und dann wieder Buch 5 = 19 zusammen abgeschrieben waren); dann wieder Buch 20 = 27 incl. und Buch 28 = 36 incl. als der vierte und fünfte Theil ein besonderes Volumen; und dann endlich Buch 37 = 45 und Buch 46 = 50, als der sechste und siebente Theil, den dritten und letzten Band formirten. Die letztere Abtheilung mochte vielleicht gewöhnlicher seyn, weil sie sich zu dem juristischen Cursus, den Justinian vorschrieb, am besten paßte. Wenn man nun annimmt, daß Ferrerius zuerst ein Manuscript, das aus einem defecten Exemplare nach der Florentinischen Abtheilung bestand, (nach Odofredus) aus Ravenna erhielt, und daß dieß nachher aus einem Exemplare der zweiten Art zum Theil, und zuletzt aus der Florentina völliig ergänzt wurde, so erklärt sich sehr

leicht theils wie die Abtheilung in Digestum vetus, infortiatum und novum entstehen konnte, theils aber auch warum alle Manuscripte ohne Unterschied in gewissen Stellen mit der Florentina so übereinstimmen können, daß diese Stellen durchaus aus ihr genommen seyn müssen, ohne daß doch alle Manuscripte von der Florentina abstammen. Nämlich wenn Irnerius 2 Theile erhielt, wovon der erste bis zum 24ten Buch Tit. 2 incl., der 2te vom 30sten bis zum 50sten Buche, etwa bis zur Mitte des Titels de regulis iuris, gieng, so entstand dadurch die Abtheilung in Digestum Vetus und novum, welche nach Odo-fredus anfangs allein vorhanden waren, und nach dem damaligen Sprachgebrauche so viel als den ersten und zweiten Theil bezeichnete. (Vergl. Heyne Notatio Corporis iuris glossati Mspiti. Biblioth. G. A. in dessen Opusculis academ. Vol. II. Nr. 17. Götting. 1787. 8.). Der fehlende mittlere Theil wurde dann aus einem Manuscripte der zweiten Gattung ergänzt, welches das Buch 20 bis 36 enthielt, in welchem aber von den 2 letzten Büchern auch einige Blätter fehlten, so daß das Mscpt. in der Mitte der L. 82. D. ad Legem Falcidiam (35. 2.) aufhörte. Dieser Theil erhielt in der Folge als man auch das nun noch Fehlende (bis zum 30sten Buche) hatte, den Namen des ergänzten Theils (Digestum infortiatum vergl. Hugo's Civilistisches Magazin Th. 3. St. 2. S. 185) und das Complement selbst den Namen Tres partes, von den Anfangsworten der Fortsetzung der L. 82. D. ad L. Falcidiam. Dieß Complement selbst und die letzten Fragmente des Titels de regulis iuris nahm man aus dem Visanischen Manuscript. Daraus erklärt sich denn sehr leicht, warum 1) in allen Manuscripten ohne Unterschied, die Titel de dotis collatione, de coniungendis cum emancipato liberis, und de Ventre in possessionem mittendo (XXXVII, 7, 8, 9), in eben der falschen Ordnung stehen, in welcher sie das Florentinische Manuscript hat, warum 2) eben so, eine falsche Ordnung im Titel

de regulis iuris, vom 118ten Fragmente an, herrscht, und dennoch 3) in andern Stellen des Florentinischen Manuscripts ganze Paragraphen und ganze Sätze fehlen, die einstimmig in den übrigen Manuscripten stehen, und diese überhaupt sehr oft übereinstimmend bessere oder schlechtere Lesarten als das Florentinische Mspt. haben, ohne daß man sie für kritische Emendationen oder bloße Abschreibefehler halten kann. — Et was ähnliches wie hier ausgeführt ist behauptet schon Contius in der Vorrede zu seinen Ausgaben der Pandecten, nämlich daß die litera Vulgata von den Tres partes an bloße Copie der Litera Pisana sey, welches aber freilich nicht möglich ist, weil das Digestum novum eher bekannt war als die tres partes. — Was in der aufgestellten Hypothese beim ersten Anblick gezwungen scheinen kann, nämlich die Voraussetzung des Auffindens aus lauter defecten Manuscripten, wird niemanden so sehr befremden, der die Schicksale und die Beschaffenheit der Handschriften kennt, und weiß, wie wenig vollständige Codices, besonders ältere, es giebt. Auch erklärt es sich unter diesen Voraussetzungen leicht, warum kein einziges Manuscript eine reine Abschrift der litera Pisana ist, sondern alle, besonders späterhin, aus derselben nur ergänzt oder verbessert wurden. Ueber den wahren Ursprung der litera Vulgata s. A. W. Cramer ad tit. de verbor. Signif. Kilon. 1811. 4.

§. 268.

Irnerius und seine Schule a) behandelte das Römische Recht etwa auf eben die Weise, wie zu jener Zeit das Studium der heiligen Schrift getrieben wurde. Der Text der Justinianischen Compilation wurde hauptsächlich grammatisch und durch die Vergleichung der Paral

telstellen erläutert *b*). Die griechischen Stellen in den Pandecten und dem Codex erhielten bey dieser Gelegenheit schon sehr früh eine lateinische Version *c*). Die kurzen Anmerkungen zum Texte (glossae) die der Lehrer sich aufschrieb und seinen Schülern mittheilte, wurden durch das Ansehen der ersten Lehrer ein stehender Zusatz zum Texte selbst, der von ihren Nachfolgern wieder eben so wie der Text selbst erläutert wurde. Solche Glossen trug man auch wohl aus mehreren Heften zusammen (catenae glossarum), und von ihnen lieferte zu Anfang des 13ten Jahrhunderts Accursius gewissermaßen eine vollendete Ausgabe, bey welcher es nachher im Ganzen blieb *d*). Die sogenannte glossa interlinearis die sich in den Handschriften findet, ist meist von Irnerius selbst *e*). Neben den Glossen lieferte seine Schule aber auch schon Zusammenstellungen des Inhalts der Gesetze in kurzen Sätzen (Summas) und fortlaufende Commentarien über alle Theile der Justinianischen Compilation. In den Codex rückte schon Irnerius zur leichteren Uebersicht der Abänderungen, die einzelne Constitutionen durch Justinians spätere Gesetzgebung erlitten hatten, Auszüge aus den Novellen (Authenticas) in den Text selbst ein *f*); ob aber auch die Authentiken, die in den Handschriften der Institutionen sich finden, von ihm herrühren *g*), ist um so zweifelhafter, als sich selbst noch bezweifeln läßt, ob wir die Authentiken in unsern Handschriften des Codex in der Form haben die er ihnen gegeben hat *h*). Von Justinians Originalnovellen kannte man in dieser Zeit wahrscheinlich 115, von

denen einige vielleicht lateinisches Original, die übrigen schon damals in einer lateinischen Uebersetzung (*Versio vulgata*) vorhanden waren; aber nur 97 (oder streng genommen nur 90 oder 91) wurden durch die *Glossa ordinaria* erläutert, weil die übrigen theils nicht in allen Handschriften standen, theils wegen ihres Inhalts kein allgemeines Interesse hatten i). Die, welche in den gewöhnlichen Handschriften standen (*Corpus Authenticarum, liber Authenticus*) wurden schon früh in 3 und nachmals in 9 Bücher (*Collationes*) getheilt, die in Titel zerfielen von welchen jede Novelle einen ausmachte k).

a) Ueber das Studium der Jurisprudenz in dieser Zeit findet sich sehr vieles in: Meiners's historische Vergleichung des Mittelalters. B. 2. S. 526 u. f. — Von der Schule Irnerius mögen hier wenigstens die berühmtesten nach ihren Sterbejahren stehen: Hugo de Porta Ravennate † 1168. Jacobus (antiquus) † 1178. Burgundio † 1194. Bulgarus † 1166. Martinus Gosia † 1167. Joannes Bassianus bl. um 1190. Azo † 1220. Hugolinus Presbyteri † nach 1233. Accursius † 1260. Mit ihm, wie einige thun, eine neue Schule anzufangen, ist gar kein Grund vorhanden. Odofredus † 1265. Richardus Malumbrae † 1334. Albericus Rosata † 1354. vergl. über sie und ihre Schriften C. G. Haubold Institutiones jur. Rom. litterariae Tom. I. Fasc. I. pag. 31 - 44.

b) Vergl. Hugo's Civil. Magazin Bd. 2. No. 13. S. 276.

c) Die Odofredus (ad L. 2. in fin. D. de legib.) dem Burgundio zuschreibt.

d) Denn ganz grundlos ist die Behauptung, daß die Glosse nach Accursus gar keine Veränderung erlitten habe. S. Cramer über die Zahl der glossirten Novellen, in Hugo's Civ. Mag. Bd. 3. H. I. S. 44 bis 46.

e) Sartius (oben S. 267. Note e) S. 5.

f) Odofredus ad Auth. Sed novo iure C. de servis fugit. (VI. 1.) Textus sed hodie — haec verba non sunt in Corpore Authenticarum sed sunt verba Irnerii qui extraxit omnes Authenticas signatas super leges Codicis de corpore Authenticarum et signavit hic hanc Authenticam.

g) Vergl. v. Savigny, Authenticae in den Institutionen in Hugo's Civ. Mag. Bd. 3. H. 3. S. 282 u. f. Biener Diff. Historia Authenticarum Codici repetitae praelectionis insertarum. Lipf. 1807. 4.

h) Odofredus erwähnt ausdrücklich daß auch Azo und Hugolinus Authentiken verfaßt haben, denen er jedoch die des Irnerius vorzieht, s. seinen Commentar ad Auth. sed novo iure C. si certum petatur (IV. 2.) und ad Auth. nisi rogati C. ad Sctum Trebell. (VI. 49): und ob die Glosse die gewiß auf die Gestalt, welche die Authentiken erhielten, bedeutenden Einfluß gehabt hat, die Irnerianischen Authentiken so ganz unverändert gelassen habe, mag doch bezweifelt werden, wenn man weiß, daß Accursus bey der dem Codex untergelegten Glosse meist dem Azo folgt, (S. Cramer a. a. O. H. 2. S. 145). besonders wenn man hinzunimmt, daß sich wirklich Authentiken in Handschriften finden die bestimmt nicht von Irnerius herrühren. S. Cramer ebd. S. 152 u. f.

i) Den Beweis s. bey Cramer in der angeführten Abhandlung B. 3. H. 2 u. 3. des Civ. Mag.

A) Nur die Novelle 8 ist in 2 Titel (Coll. II. Tit. 2 und 3. nach der Ordnung der Godofredischen Ausgaben) getheilt, daher die gewöhnliche unrichtige Behauptung, 98 Novellen seyen glossirt.

§. 269.

Etwa 50 Jahre nach Erweckung des Studiums des Römischen Rechts durch Irnerius, zog es die Aufmerksamkeit Kaiser Friedrichs I auf sich a). Seinem politischen Scharfblick entging nicht, wie allgemein unter den Lombarden, besonders in den Städten, theils durch die Schüler Irnerius, theils durch das Andenken altrömischer Sitten und Freiheiten das Ansehen des Römischen Rechts sey b), und nachdem er sich selbst mit dem Geiste desselben bekannt gemacht, wie es seinen Absichten dienen könne c). Bey seinem zweiten Aufenthalt in Italien war er stets mit Römischen Rechtsgelehrten als seinen vornehmsten Rathgebern umgeben; seine Gesetze aus dieser Zeit beweisen, wie nützlich ihm die Anwendung des Römischen Rechts geworden d), und das Privilegium, welches jene für ihre Universitas litteraria erhielten, wie dankbar er ihre geleisteten Dienste erkannt e). Von dieser Zeit an wuchs das Ansehen des Römischen Rechts zusehends. In den Schulen der Rechtsgelehrten schien es nun ausgemacht, daß das Römische Recht nicht wie es bisher betrachtet worden, ein bloßes Nationalrecht f), oder nur wissenschaftlich nützlich,

sondern ein gemeines kaiserliches Recht sey, das die ganze Christenheit befolgen müsse, weil sie dem Kaiser nach göttlichen Gesetzen unterthan sey g). Der Kaiser erklärte sich ja selbst für den Nachfolger Justinians und sein Reich für eine Fortsetzung des alten Römischen h), und die Friedriche verlangten sogar ausdrücklich daß ihre Constitutionen dem Corpus Authenticarum gleichgehalten werden sollten i). Nur freilich um diesen Lehrsätzen auch außerhalb Italien und seinen gelehrten Schulen Eingang zu verschaffen, mußte erst mehr als eine Generation in diesen Schulen gebildet seyn k), um jene allenthalben zu verbreiten und dem Römischen Recht da, wo man auf das kaiserliche Ansehen weniger gab, allentfalls unter dem Vorwande der inneren Wahrheit desselben (*ratio scripta, raison écrite*) Eingang zu verschaffen l). Selbst in Deutschland, so zahlreich auch die deutsche Jugend seyn mochte, die in den lombardischen gelehrten Schulen mit dem Römischen Rechte bekannt wurde m), erhielt das Römische Recht in diesem Zeitraum noch nicht das Ansehen eines geschriebenen Rechts. Desto größer war aber der Einfluß, den es schon allenthalben auf die Bearbeitung der übrigen Theile des Rechts äußerte.

a) Die Unrichtigkeit der Behauptung, daß das Römische Recht schon Lothars Aufmerksamkeit erregt, oder gar von ihm ausdrücklich für ein gemeines Recht erklärt worden sey, zeigt schon *Conring de orig. jur. Germ. Cap. 21*. Die Glosse erwähnt auch keines früheren Kaisers als Friedrichs I.

b) Wie lebendig um jene Zeit die Erinnerung des Alterthums in Italien wurde, beweist am treffendsten die Revolution, durch welche die Römer 1143 ihre vormalige Regierungsform herstellen wollten. Das Schreiben durch welches sie Conrad III 1145 einluden den Siz der Cäsarn und ihre Rechte wieder einzunehmen, hat Otto Frising. De gest. Frid. I. I. 23. Auf die Bekanntschaft der Lombarden mit dem Römischen Rechte bezieht sich der Vorwurf, den Radevicus II. 5. Friedrich I in den Mund legt: *Mirari se prudentiam Latinorum, qui cum praecipue de legum scientia gloriantur, maximi legum invenirentur transgressores etc.*

c) Radevicus de Gest. Frid. I. II. 4. erzählt von dem Reichstag 1158, daß der Erzbischof von Mailand im Namen aller Reichsstände dem Kaiser erklärt habe: *Scias itaque omne ius populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est sicut dicitur: quod Principi placuit, legis habet vigorem, cum populus ei, et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcunque enim Imperator per epistolam constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat.* Der Ursprung dieser Grundsätze (vergl. §. 6. I. de iure N. G. et C.) läßt sich so wenig verkennen als der Eindruck, den sie auf einen Mann wie Friedrich I machen mußten. Wenn der Kaiser von dem Umstande, daß die Meinungen der Gelehrten zu seinen Gunsten waren, — die nicht allein, wie überall, zuletzt die herrschenden Meinungen des Zeitalters werden mußten, sondern es in Italien damals wirklich schon waren, — nicht die Vortheile zog, die er davon ziehen konnte und ohnstreitig selbst zu ziehen hoffte, so lag die Ursache lediglich in den falschen Ansichten, die er von dem Verhältnisse des Adels zu den Gemeinheiten hatte (s. oben §. 246). Und in diesen Ideen lag allein

die Ursache warum der Kaiser in dem Kampfe zwischen ihm und dem lombardischen Städtebund, der freilich ganz andere Ansichten aufregte und aufregen mußte, nicht noch weit mehr verlor als er durch den Costnizer Frieden einbüßte.

d) S. die Constitution über die Regalien a. 1158, oben S. 246. Note a.

e) Auth. Habita C. ne filius pro patre. Habita quidem super hoc diligenti inquisitione, Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium Judicum, et aliorum Procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui studio- rum causa peregrinantur, Scholaribus, et maxime divinarum atque sacrarum legum Professoribus, hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, ut ad illa loca in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, ut cum omnes bona facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis eius ministris, vita subiectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni iniuria defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exules, facti de divitibus pauperes, semetip- sos exinaniant, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus (quod graviter ferendum est) corporales iniurias sine causa perferunt! Hac igitur generali et in perpetuum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam Scholaribus iniuriam inferre praesumat, nec ob alterius cuiuscun- que provinciae delictum sive debitum, (quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus) aliquid damnum eis inferat: Sci- turis huiusmodi sacrae constitutionis temerato- ribus, et etiam ipsis locorum rectoribus,

qui hoc vindicare neglexerint, restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum: notaque infamiae eis ipso iure irroganda, dignitate sua se carituros in perpetuum. Verumtamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit: huius rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo, quibus hanc iurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium iudicem eos trahere tentaverit, etiam si causa iustissima fuerit, a tali conamine cadat. Hanc autem legem inter imperiales constitutiones scilicet sub titulo ne filius pro patre etc. inferi iussimus, Dat. ap. Roncalias a. d. 1158. mense Novembri.

f) Was für es aber die Päpste noch angesehen wissen wollten, damit es dem Ansehen des canonischen Rechtes nicht zu nachtheilig werde. Cap. 26. X. de privilegiis (V. 33) Honorius III. P. a. 1220. Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae aequitatis et iustitiae vestigia imitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis, laici Imperatorum Romanorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri — firmiter interdiciamus, et districtius inhibemus, ne Parisiis, vel in civitatibus, seu aliis locis vicinis, quisquam docere vel audire ius civile praesumat. Et qui contra fecerit etc.

g) Otto Frising. Chron. Lib. 3. Prol. Hoc iam — solvendum puto: quare unius urbis imperio totum orbem subiici unius urbis legibus totum orbem informari, dominus orbis voluerit. — Scilicet ut his modis unitis, unitas commendaretur fidei etc.

h) Radevicus de G. Frid. I. II. 54. Fridericus — Auctoritatem autem congregandi con-

cili, exemplo antiquorum Imperatorum, v. c. Iustiniani, - Theodosii, Caroli sibi congruere putans etc.

i) Odofredus ad Auth. Cassa C. de SS. ecclesiis (I. 2.): Ut unum sciatis Authenticum quod fuit compositum a Justiniano habet novem collationes. Postremo cum venit Imperator Fredericus junior misit has Constitutiones ad civitatem istam Doctoribus legum, ut aptarent eam (eas) singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt Doctores dum conveniant in S. Petro: qui istam constitutionem (Auth. Cassa) aptaverunt ad legem istam.

k) Wie fleißig die französischen und italischen Universitäten von den Deutschen schon im 12ten und 13ten Jahrhundert besucht wurden, kann man aus dem schließen was Arnold. Lubecc. Chron. III. 5. von Dänemark erzählt.

l) Nur unter diesem Vorwande gelang es den Gelehrten z. B. in Frankreich dem Römischen Rechte in den provinces de coutume Eingang zu verschaffen. Im Privilegium für die Universität Orleans a. 1312 befiehlt daher noch Philipp der Schöne ausdrücklich, daß man dem Römischen Rechte, die provinces de droit écrit ausgenommen wo das Römische Recht von Alters her gegolten habe, in keiner andern Hinsicht als in jener, gesetzliche Kraft beilegen solle. S. F. Hotomanni Antitribonianus (auch hinter Hoffmann historia iuris abgedruckt) Cap. 17.

m) In den Quellen des deutschen Rechts verräth sich diese Bekanntheit im 13ten Jahrhundert schon sehr häufig, ob sie gleich auf die Abänderung der Grundsätze des Deutschen Rechts noch wenig oder gar keinen Einfluß hat. So kommen z. B. in dem oben S. 259. Note d. angeführten Lübischen Stadtrecht (aus den Institutionen I. 1. §. 3.) die tria

III Rechtsq. IV Canonisches Recht. 199

praecepta iuris, honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere vor.

§. 270.

Am frühesten zeigte sich dieser in dem Studium des canonischen Rechts, das seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts durch eine Compilation aus den bisherigen Gesesammlungen, und den öffentlichen Unterricht der über diese ertheilt wurde, eine ganz neue Gestalt erhielt. Doch war zu dieser Veränderung durch die bisherige Bearbeitung des canonischen Rechts freilich auch schon vieles vorgearbeitet. Schon seit dem zehnten Jahrhundert hatte man die bis dahin gewöhnliche Art die Kirchengesetze in chronologischer Ordnung zu sammeln und aus diesen Quellen selbst zu studiren, verlassen, und sich darauf beschränkt a), Handbücher des geistlichen Rechts in systematischer Ordnung aus ihnen zusammenzutragen b). Von dieser Art waren die libri duo de ecclesiasticis disciplinis, et religione christiana, welche Regino Abt zu Prüm zu Anfang des 10ten c), das Magnum Decretorum Volumen, welches Burchard Bischof zu Worms zu Anfang des 11ten Jahrhunderts d), die beiden Werke endlich, welche Ivo Bischof von Chartres um das Jahr 1100, nach den bisherigen Sammlungen ausarbeiteten e). In diese Handbücher kamen zwar die Excerpte aus den Gesetzen selbst meist wörtlich, aber aus dem Zusammenhange gerissen und zuweilen verflümmelt; von neueren Concilien-

schlüssen enthielten sie verhältnißmäßig weniger als von neueren Decretalen, weil die particulären Synoden, welche einen so reichlichen Stoff für die älteren chronologischen Sammlungen hergegeben hatten, gar sehr an Interesse verloren, wenn nicht etwa ein Pabst selbst, oder durch seinen Legaten sie hielt, und es bis zum 12ten Jahrhundert keine allgemeine Concilien im Occident gab. Das systematische Zusammenstellen der Gesetze hatte die Folge, daß es nun nicht nur weit schwerer wurde die Pseudoisidorischen Decretalen, gegen die noch immer mancher einigen Verdacht hatte *f*), zu erkennen, da sie so sehr mit echten Stücken vermischt wurden, sondern auch das Ansehen der Decretalen noch mehr dadurch gehoben wurde, daß sie mit den Canonen ganz gleich behandelt wurden, von welchen sie in den ältern Sammlungen doch meist noch getrennt waren. Dieß war wenigstens eben so vortheilhaft für das aus vielfachen Ursachen immer höher steigende Ansehen des Pabstes als die gewissermaßen polemischen Sammlungen welche auf Veranlassung des Investiturstreites von Anselm von Lucca, dem Cardinal Theodat und andern verfaßt wurden, um die Rechte des Pabstes und der Kirche aus den Kirchengesetzen zu deduciren *g*).

a) Auch in der griechischen Kirche war dieß und zwar noch weit früher der Fall; der um das Jahr 883 von Photius verfaßte Nomocanon war hier das gangbare Handbuch des Kirchenrechts, und wurde zu Ende des zwölften Jahrhunderts durch einen weitläufigen Commentar von Theodoruss Bal.

Samon erläutert. S. Henr. Justelli Bibliotheca juris canonici veteris Tom. 2. p. 785 sqq. Das griechische Kirchenrecht unterschied sich von dem der römisch-occidentalischen Kirche nur durch den Mangel der Decretalen.

- b) Doch waren diese Versuche systematischer Zusammenstellungen nicht die ersten, selbst in der occidentalischen Kirche. S. Schröckh's Kirchengeschichte Th. 17. S. 393 u. f.
- c) Regino † 915. In seinem Kirchenrecht sind außer den gewöhnlichen Sammlungen, auch das Breviarium Alarici, die Kirchenväter und neuere Theologen bis auf Rabanus Maurus († 856) als auctoritas canonica benutzt. Sein Werk ist zuerst von Jacob Hildebrand (Helmstädt 1659) und dann von Baluze (Paris 1671. 8.) herausgegeben worden.
- d) Burchard († 1026) schöpft aus Reginos Quellen und folgt in dem was dieser hat, meist dessen Auszug. Seine Quellen zeigt er selbst an, und unter ihnen steht namentlich (Pseudo) Isidor. Gedruckt sind von seinem Werke nur 20 Bücher. Edln 1548. fol.
- e) Ivo († 1116). Seine Exceptiones ecclesiasticarum regularum und sein Auszug daraus (wenn gleich in veränderter Ordnung) Pannormia (oder Pannomia) jene von Du Moulin Edwen 1561. fol., diese von Melchior von Bosmedian Edwen 1557. 8. herausgegeben, sind aus den gewöhnlichen Sammlungen, besonders aus Pseudoisidor, Regino und Burchard zusammengetragen. Ueber diese und die vorhergehenden Sammlungen und deren Einrichtung vergl. überhaupt Jo. Doujat Praenotationes canonicae (ed. Schott 1776 = 79. 3 Bd. 8.) Tom. II. und Schröckh's Kirchengeschichte Th. 2. S. 410 u. f. und Th. 27. S. 13 u. f.

f) Vergl. Schröckh a. a. D. Th. 22. S. 32.

g) (Anselmi Luccensis) Authentica et compendiosa Collectio regularum et sententiarum SS. Patrum et autorabilium Conciliorum und dessen Corpus canonicarum sententiarum, jene ungedruckt, diese in Canisii Lection. antiq. Tom. III. Part. I.; Theodati (Deusdedit) Collectio canonum und dessen: de rebus ecclesiasticis Libri IV, beide ungedruckt. Eine ähnliche Sammlung von einem bekannten Anhänger Gregors VII. Bonizo führt Lambecius Comment. de biblioth. Caes. Vindebon. L. 2. C. 8. Tom. 2. p. 797. an. Vergl. Schröckh a. a. D. Th. 27 S. 10. und I. H. Boehmer de varia Decr. Grat. fort. (oben S. 10. Note a.) S. 11.

§. 271.

Von diesen Sammlungen unterschied sich die, welche der Benedictiner Gratian (von Chiussi) 1151 im Kloster St. Felix zu Bologna vollendete a), wesentlich durch die compendiarische Form die er ihr in der Absicht gab, der Schule nicht bloß eine nach Materien geordnete Sammlung von Fragmenten der Quellen, sondern ein systematisches Werk über das Kirchenrecht zu liefern, nach welchem dieses vorgetragen werden könnte. Seine Concordia discordantium canonum (nachher gewöhnlicher Decretum oder Corpus decretorum) b) sollte durch Vergleichung der Kirchengesetze und Entwicklung der in ihnen enthaltenen Grundsätze nicht nur zeigen, daß der Widerspruch den man häufig c) in jenen zu finden glaubte d), meist nur scheinbar sey, oder durch

das Vorziehen der gewichtigeren Meinung gehoben werden könne, sondern auch das unmittelbar practische in einem leicht faßlichen Vortrage enthalten. Er gieng also die Gegenstände des canonischen Rechts nach einer selbstgewählten e) Ordnung durch, und schickte bey jedem Rechtsprincipien voraus die er durch Stellen aus den Quellen bewies, und theils aus diesen, theils durch eigene Zusätze f) weiter entwickelte, wobei zugleich die Stellen welche mit einander zu streiten schienen entweder vereinigt oder einer vor der andern der Vorzug gegeben wurde. Als Quellen benutzte Gratian mehr seine Vorgänger als die Sammlungen woraus diese geschöpft hatten; das Römische Recht nahm er meist aus Justinians Compilation, die Entwicklung und Erläuterung der Quellen aus den Kirchenvätern und Kirchenscribenten g). Das Ganze theilt er in drei Theile; im ersten h) schickt er einen allgemeinen Theil über die Gesetze, insbesondere die Kirchengesetze voraus i) und handelt dann von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Rechten, Pflichten, ihrer Weihe k) und dem ihnen zustehenden Antheil am Kirchenregimente l); im zweiten m) folgt die Lehre von der Kirchengewalt, hauptsächlich von der kirchlichen Gerichtbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren n); im dritten endlich die Lehre von den Religionshandlungen und deren Liturgie, insbesondere den Sacramenten o). Daß übrigens Gratian ein wenig zu frei in der Behandlung seiner Materialien verfare, und das was er selbst gab, eben

von keinem sonderlichen Werth sey, bemerkten schon seine Glossatoren.

- a) Nach der Ueberschrift des Vaticanischen Manuscripts welches die *Correctores Romani* (in der auch bey Böhmer im *Corp. jur. can.* pag. LI. abgedruckten Vorrede zum *Decret*) beschreiben, und nach dem *Epitaphium Gratiani* zu Bologna, bey Mabillon (*It. Ital.* p. 197.).
- b) Weil *Decretum* oder *Decretale* in dem Latein dieses Zeitalters überhaupt jedes Kirchengesetz hieß, und insbesondere Gratians Sammlung viele *Decretalen* enthielt.
- c) Schon Zoo bemerkt, daß sich in seiner Sammlung freilich Widersprüche fänden, welches aber daher komme, daß nur die göttlichen Gesetze unveränderlich seyen, die menschlichen aber eine Milderung zuließen.
- d) Und auf die man freilich überall stoßen mußte, wenn man das alte und neue (*Pseudoisidorische*) Kirchenrecht verglich, die also ein Haupthinderniß des Studiums des Kirchenrechts ausmachten.
- e) Daß seine Ordnung einige Aehnlichkeit mit der Ordnung der Institutionen Justinians habe, ist ganz ungegründet. Freilich steht bey ihm die Lehre von den kirchlichen Personen voran, wie in den Institutionen das Personenrecht vor dem Sachenrecht abgehandelt wird, aber diese UebersEinstimmung ist offenbar bloß zufällig.
- f) Was von Gratian selbst ist, besonders die vorgeschickten Principien, nennt man gewöhnlich *dicta Gratiani*. Ueber seine Methode vergl. Böhmer a. a. O. S. 12. Note d.
- g) Besonders benutzt er den h. Isidor bey den Hauptstoff zur Erläuterung der Kirchengesetze im ersten Theile hergiebt.

- h) Abgetheilt in 101 Distinctionen, von denen jede in Canones zerfällt, die aber freilich bey weitem nicht alle wärklich Stellen aus Concilienschlüssen sind.
- i) Dist. 1 = 14. von den Gesetzen überhaupt, dem natürlichen, positiven, göttlichen und menschlichen, Römischen, Gewohnheits- und Kirchenrechte, und deren Collision. Dist. 15 = 20. von den Quellen des canonischen Rechts, Concilienschlüssen, Decretalen, Kirchenvätern und deren Ansehen.
- k) Dist. 21 - 79.
- l) Dist. 80 - 101.
- m) Abgetheilt in 36 Casus (Rechtsfälle) von welchen jede in Quaestiones (Rechtsfragen) aufgelöst wird, die dann durch Canones beantwortet werden. Nur. C. 33. Qu. I. macht einen eigenen Tractat de poenitentia aus, und ist in Distinctionen und diese in Canones abgetheilt.
- n) Das meiste von der gesetzgebenden und oberaufsichtenden Gewalt, kommt schon im ersten Theile vor. Doch stehen auch hier einzelne dahin einschlagende Materien.
- o) Abgetheilt in 5 Distinctionen, deren jede in Canones zerfällt. Dist. 1 handelt von der Consecration der Kirchen (daher die Bezeichnung dieses ganzen Theils zum Unterschied vom ersten durch den Zusatz de consecratione) und der Messe. Dist. 2. Vom Abendmahl. Dist. 3 Von den kirchlichen Fasten. Dist. 4. Von der Taufe. Dist. 5. Von der Firmelung und den Fasten.

Dennoch machte die neue Sammlung sehr schnell ihr Glück; innerhalb eines Jahrzehends nach ihrem Erscheinen hatte das canonische Recht nicht nur zu Bologna a) sondern auch zu Paris seinen eigenen Lehrer der es nach ihr vortrug, und in kurzem verdrängte sie auch als Handbuch die älteren chronologischen und systematischen Sammlungen. Dieß war nun freilich sehr erklärbar, denn nach einem solchen Systeme ließ sich viel bequemer exegesiren und studiren als nach jedem anderen Handbuche. Auffallender hingegen ist es, daß Gratians Decret in sehr kurzer Zeit auch das Ansehen eines wahren Gesetzbuches erhielt; doch auch dieß läßt sich erklären ohne daß man sich auf die, nach den neueren Untersuchungen über die Rectheit des Calendarii Archigymnasii Bononien-^{sis} b), sehr zweifelhaft gewordene unmittelbare Mitwirkung der Päbste zu berufen braucht. Was Gratian hatte, bestand ja meistens aus wahren Gesetzen oder aus Meinungen, die man schon lange wie wahres Gesetz zu achten gewohnt war, und was er selbst sagte, gewissermaßen die Glosse zu jenen Gesetzen, galt nach der Sitte des Zeitalters eben so viel nachdem man sich an sein Buch als Lehrbuch gewöhnt hatte. Dazu kam daß das Römische Recht zugleich Lehrbuch und Gesetzbuch war, daß das Decret eben so eine Sammlung von Fragmenten der Gesetze enthielt, wie jenes seinen Hauptbestandtheilen nach, daß also nachdem nur erst Gratians Werk eben so gangbares Lehrbuch geworden war als Justinian-

ans Compilation, niemand etwas auffallendes darin finden konnte, es wie diese auch als Gesetzbuch zu citiren, ohne weiter darauf zu sehen, ob das was Gratian seine Quellen sagen ließ, auch wirklich so in diesen gesagt werde, und ob alles was er als Quelle anführe, auch lautere Quelle sey. Und welcher critische Zweifler mußte sich nicht wenigstens dann beruhigen, wenn er bemerkte, daß selbst die Päbste die älteren Kirchengesetze aus dieser Sammlung citirten und nach ihr entschieden c), ja sie ganz wie eine authentische Sammlung des gemeinen Rechts behandelten d); zumal in einem Zeitalter wo man bey dem Mangel an Hülfsmitteln sich überhaupt leicht begnügte, die Gesetze daher zu nehmen wo man sie irgend fand, ohne sich große Scrupel zu machen, ob die Sammlung aus der man sie nahm auch der Form nach öffentliche Autorität habe.

a) Wo Gratian selbst, aber nur während weniger Jahre, der erste Lehrer des canonischen Rechts gewesen seyn soll.

b) In C. Sigonius Werken (Mediolani 1735. curavit Phil. Argelatus) findet sich bey dessen Geschichte von Bologna (Tom. III.) ein von Alexander Machiavelli hier zuerst bekannt gemachtes sogenanntes vetustissimum calendarium Archigymnasii Bononiensis, in welchem bey jedem Monatsstage die auf denselben Bezug habenden merkwürdigsten Begebenheiten der Universität erzählt werden. Nach diesem hätte Eugenius III. das Decret auf Gratians Bitten ausdrücklich confirmirt und über dasselbe Vorlesungen zu halten erlaubt, auch die drei academischen Grade für das canonische Recht angeordnet. Vergl. Boehmer diff. de var. Decr. Grat. fort. pag. 12 u. f. Allein die Unächtheit

dieses Calendarii ist schon von Spittler (Mazgazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte Stück 1 1778. S. 23 - 27.) sehr wahrscheinlich gemacht, und läßt sich nach dem Urtheil, welches auch Masciavellis gelehrter Landsmann Fantuzzi über seine Arbeit ausspricht (Notizie degli Scrittori Bolognesi Tom. I - IX. Bologna 1781 - 94. 4. Vol. V. p. 95.) nicht mehr bezweifeln.

c) Gratians Decret wird schon von Clemens III. Cap. 5. X. de eo qui duxit (4. 7.) citirt. Innocentius III. entschied fast immer nach demselben ohne sich anderer Sammlungen zu bedienen z. B. Cap. 6. X. eod. Noch mehrere Beispiele hat Böhmer a. a. D. S. 18. Note c und d gesammelt.

d) Dieß geschieht namentlich von Innocenz III. im Cap. 8. X. de fide instrumentorum (2. 22.) wo er den Bischof von Ely anweist, bey vorkommenden Zweifeln über die Richtigkeit einer Decretale, sie mit dem gemeinen Recht zu vergleichen, und wo sie mit demselben übereinstimme zu befolgen, sonst aber anzufragen. Daß unter dem gemeinen Rechte hier Gratians Decret zu verstehen sey, zeigt Böhmer in seiner Diss. de collect. decretal. pag. 21. Note 78.

S. 273.

Gratians Decret wurde gerade so wie das Justinianische Recht durch Glossen erläutert; doch waren unter den Decretisten nicht so viele berühmte Männer als unter den Legisten dieser Zeit. Die glossa ordinaria entstand im 13ten Jahrhundert hauptsächlich aus den Glossen Johannes Semeca's (Magister Teutonicus), der als Präpositus zu Halberstadt 1245 starb; die letzte Bearbeitung erhielt sie durch Bartho-

lomanus von Brixen († 1258). An Berichtigung des Textes und seiner Ueberschriften durch Vergleichung mit den Quellen dachte von den Glossatoren keiner, doch giengen manche unter ihnen weiter als die gewöhnliche Methode des Glossirens mit sich brachte. Sie fügten am Rande des Textes oder auch wohl in diesem selbst an passenden Stellen, Zusätze aus dem Römischen Rechte oder aus andern Sammlungen bey, von denen viele späterhin wie der übrige Text durch Glossen erläutert, aber denn doch meistens durch die Ueberschrift *Palea* von diesem unterschieden wurden, um anzuzeigen, daß sie mit demselben nicht gleiches Ansehen hätten. Begreiflich ist in den älteren Handschriften die Anzahl dieser Interpolationen sehr ungleich; je älter dieselben sind, desto weniger *Paleae* sind aufgenommen; das älteste Manuscript welches man verglichen hat, hat gar keine, in den gewöhnlichen Ausgaben des Decrets, nach dem Texte, welchen die *Correctores Romani* geliefert haben, stehen deren 85 a).

a) Nach der Vergleichung, welche *Grandi* (*Diomedes Brava*) nach einem sehr alten Manuscript ohne Glossen, außer welchem er noch 19 andere Codices einsah, angestellt hat. S. dessen *Disquisitio critica de interpolatione Gratiani*. Bonon 1694 abgedruckt hinter *Böhmers* *dill. de var. decr. Grat. fort.* im 1sten Th. des *Corp. iur. can.* Vergl. *Böhmer a. a. D. S. 57 u. f.* und die daselbst ebenfalls abgedruckte *Admonitio Correct. Roman.*

Noch mehr Stoff zu Ergänzungen zu Gratians Decret als eine Nachlese aus dem älteren Kirchenrecht und dem Römischen Recht, lieferten die allgemeinen Concilien *a*) und die Decretalen der Päbste seit Eugenius III. Die letzteren mochten anfangs einzeln wie jeder ihrer habhaft werden konnte, als Anhang zum Decret nachgetragen werden *b*), aber seit Alexander III. wuchs ihre Anzahl so sehr an *c*), daß man sich bald genöthigt sah, aus ihnen und den neueren allgemeinen Concilien eigene für sich bestehende Sammlungen zusammenzutragen, die indessen immer nur Supplement zu Gratian blieben, weil nach seiner berühmten Arbeit niemand mehr wagte oder für nützlich hielt, auch das ältere Kirchenrecht von neuem zu bearbeiten. Von diesen Sammlungen sind folgende vollständig auf uns gekommen: 1) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln *d*), kurz nach Urban II. († 1187) gemacht; die ersten 12 Titel bestehen in den Schlüssen der dritten Lateranischen Synode v. J. 1179 *e*), in die übrigen, deren Rubriken willkürlich ohne Ordnung gewählt sind, sind Auszüge (Capita, Capitula) *f*) aus den Decretalen der Päbste von Eugen III. an bis auf Urban III. (einschl.) vertheilt *g*). 2). Eben diese Stücke (mit Ausschluß einiger wenigen) *h*) stehen, nur in einer andern Reihenfolge, in einer zweiten Sammlung, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist *i*), und die auch noch Decretalen von Clemens III. († 1191) hat, also wahrscheinlich unter ihm oder

seinem Nachfolger Coelestin III. († 1198) gemacht ist; sie zerfällt in 50 Partes von welchen Pars I die Lateranischen Schlüsse enthält k). 3). Aus diesen Sammlungen scheint Bernhard Circa Präpositus von Pavia und nachher Bischof von Faenza seine vor andern berühmte gewordene Sammlung hauptsächlich geschöpft zu haben, deren Ordnung von allen folgenden Sammlern beibehalten wurde. Er hat in fünf Büchern, die in Titel getheilt sind, die Concilienschlüsse und Decretalen welche den Inhalt jener Sammlungen ausmachen, außerdem aber auch eine Nachlese von älteren Canonen, Decretalen und andern Excerpten zu Gratians Decret l); seine Arbeit fällt in das Pontificat Coelestins III. 4). In den ersten Jahren Innocenz III. trug dann Johann von Balla noch die Decretalen der Päbste zwischen Eugen III und Clemens III. nach, die in den bisherigen Sammlungen fehlten, und fügte die Decretalen Coelestins III. hinzu m). Seine Sammlung wurde schon glossirt n), also wahrscheinlich schon bey Vorlesungen zum Grunde gelegt, aber ohne allgemein Lehrbuch zu werden. 5). Zu diesen berühmtern Sammlungen ließ Innocenz III. 1210. durch Peter von Benevent ein Supplement verfassen, in welches bloß seine Decretalen kamen o), welches dann wieder 6) durch eine neue Sammlung ergänzt wurde, die bloß die Schlüsse des vierten Lateranischen Concils vom Jahre 1215 und die übrigen Decretalen Innocenz III. enthielt p). Eine neue Sammlung der älteren Decretalen

schien nach den Arbeiten Bernhard Circa's und Johanns von Balla so unnöthig, daß auch 7) Honorius III. († 1227) in die Sammlung seiner Decretalen, die er durch Lancred Archidiaconus zu Bologna zusammentragen ließ 9), weiter nichts als diese aufnehmen ließ r).

- a) Die Schlüsse der beiden ersten allgemeinen Concilien des Occident's Conc. Lateran. I. a. 1122. unter Calixt II und Lateran. II. a. 1139. unter Innocenz II. hatte schon Gratian benutzt.
- b) Daher kam es eben, daß bey vielen Decretalen, auf welche man sich in den Gerichten berief, Zweifel über die Rechttheit derselben entstanden, welches zu dem bitteren Unmuth, mit welchem sich Bischof Stephan von Tournay gegen Coelestin III. über die *inextricabilis sylva Decretalium epistolarum* beklagt, die Hauptveranlassung seyn mochte. Stephans Brief ist bey Böhmmer in seiner *Diss. de Decretorum P. R. variis collection.* p. 22. Note 82. abgedruckt. Und eben dieß veranlaßte dann Innocenz III. die Merkmale der Rechttheit der päpstlichen Decretalen und Vorsichtsmaaßregeln bey dem Gebrauche derselben anzugeben. *S. Cap. 8. X. de fide instrum.* (II. 22).
- c) Weil man bey der immer sichtbarer werdenden Verschiedenheit des ältern und neueren Kirchenrechts häufiger gendthigt war, in zweifelhaften Fällen zu Rom anzufragen, und des Papstes Entscheidung von Rechtsfragen einzuholen.
- d) Abgedruckt aus einem Codex der Casler Bibliothek bey Boehmer *Corp. iur. can.* Tom. II. Adp. Nro. 2. (p. 183 seq.).
- e) Daher auch die Sammlung selbst die Aufschrift führt: *Decretales Alexandri III in concilio*

III Rechtsq. IV Canonisches Recht. 213

Lateranenſi tertio generali a. 1179 celebrato editae.

- f) Capita oder Capitula, vielleicht auch deswegen genannt, weil ſie nicht die ganze Decretale, ſondern nur das hauptſächlichſte aus derſelben enthielten. Doch fehlt in den ältern Sammlungen meiſtens nur ſehr wenig, etwa der Eingang oder Schluß, der Hauptinhalt ſelbſt, iſt meiſtens wörtlich wiedergegeben.
- g) Der Päbſte: Eugen III, Anaſtaſius IV, Hadrian IV, Alexander III, Lucius III, Urban III. Bey weitem die meiſten Decretalen ſind aber von Alexander III.
- h) S. Böhmer in der angeſ. Diff. p. 24. Note 87.
- i) Doch vermuthet Böhmer a. a. O. S. 26. nicht ohne Grund, daß die eine dieſer Sammlungen von Gilbertus und die andre von Alanus (welchem auch Auguſtin Note k) die zweite zuſchreibt) verfaßt ſeyn möge, da beide als berühmte Sammler genannt werden.
- k) Sie iſt abgedruckt in Harduini Concil. Tom. VI. P. 2. pag. 1694 ſeq. und führt etwa aus gleicher Veranlaſſung wie die erſte ihren Titel: Adpendix ad Conc. Lateran. III.
- l) Sie wird gewöhnlich unter den älteren Sammlungen die erſte genannt, iſt es aber nur im Gegenſatze der folgenden und unter den berühmter gewordenen. Sie ſteht nebst den drei folgenden (Nro. 4. 5. 6.) in folgendem Werke: Antiquae collectiones Decretalium cum Antonii Augustini notis et emendationibus. Herdae 1576. fol. cum prael. Ar. Labbaei et notis Jac. Cuiacii. Paris. 1609. fol. Bernhard Circa ſtarb im Jahre 1213. Schon dieſe Sammlung heißt übrigens in einigen Handſchriften Opus ſententiarum extravagantium.

- m) Gewöhnlich die zweite Sammlung genannt.
- n) Durch Bischof Hugo von Ferrara und Bernhard (den älteren) von Compostell.
- o) Gewöhnlich die dritte genannt. Sie ist auch gewöhnlich mit der folgenden und der Sammlung No. 3 oder 4 abgeschrieben. Innocenz selbst schickte sie der Universität zu Bologna zu.
- p) Gewöhnlich die vierte genannt; ihr Verfasser ist unbekannt.
- q) Gewöhnlich die fünfte genannt und unter diesem Titel herausgegeben: *Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vet. Mss. in lucem edita et notis illustrata, studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. f.*
- r) Zwei weniger berühmte gewordene Sammlungen, die zwischen die vierte und fünfte fallen, die eine von Bernhard von Compostell (*Collectio Romana*) die andere von Rainerius beschreibt Böhmer a. a. D. p. 26.

§. 275.

8) Erst Gregor dem neunten († 1241) schien es der Würde und dem Nutzen der Kirche angemessen, alle bisherigen Sammlungen einer neuen Bearbeitung zu unterwerfen. Die Sammlung von Decretalen, die er durch den Dominicaner Raymund von Pennafort († 1275) Auditor der Rota und Poenitentiarius verfassen ließ, sollte ein Werk wie Justinians Pandecten werden, das mit Weglassung aller Wiederholungen den ganzen wesentlichen Inhalt, der seit Gratian bekannt ge-

wordenen Decretalen umfaßte, damit nun die Zweifel über Richtigkeit und Widersprüche einzelner Stücke wegfielen, und das neuere Kirchenrecht ein geordnetes Lehrbuch erhielt, das Gratians Werk über das ältere völlig an die Seite gesetzt zu werden verdiente a). In Vollmacht des Papstes mochte daher Raymond die einzelnen Excerpte nicht nur beliebig bis auf den Hauptinhalt abkürzen b), sondern auch die Verfasser zuweilen etwas anderes oder wenigstens in anderer Beziehung sagen lassen, als sie eigentlich gesagt hatten, damit alles in Uebereinstimmung gebracht, und der jezigen Verfassung völlig angepaßt würde. Seine Materialien nahm er aus den fünf letzteren Sammlungen, nur die Decretalen Gregors IX. kamen noch hinzu, und gaben dem ganzen Werke billig den Namen. Die Sammlung wurde wie die von Bernhard Circa in fünf Bücher getheilt. Da die einzelnen Fragmente nicht alle Gegenstände des Kirchenrechts berührten, und nicht durch eigene Zusätze in Zusammenhang gebracht wurden, so konnte das Ganze kein System werden, wie Gratians Decret, aber die Folge der Materien wurde wenigstens ganz nach der selbstgewählten Ordnung der früheren Sammlungen bestimmt, welche, mit wenigen Abweichungen, die nämliche wie bey Gratian ist c). Nach dieser authentischen Sammlung, welche 1234 vollendet und den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschiekt wurde, sollte nun keine Sammlung von Privatpersonen ohne besondere päpstliche Erlaubniß weiter veranstaltet und keine andere in Schu-

len und Gerichten gebraucht werden. Die Glossa ordinaria erhielt sie durch Bernhard von Parma († 1266) d).

- a) Gregorii IX Rescr. Decretal. praemiss. — diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in iudiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum filium et fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resectis superfluis) providimus redigendas, adicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla quae in prioribus erant dubia declarantur. Volentes igitur ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.
- b) Besonders das Factum, auf welches die Entscheidung erfolgt war, welches in den meisten Decretalen vorankam, wurde sehr abgekürzt oder beinahe ganz weggelassen. Manche Decretalen wurden dadurch fast unverständlich.
- c) Daß die Ordnung der des Codex Justinianus ähnlich sey, ist durchaus ungegründet. Von Gratian weicht die Ordnung hauptsächlich darin ab, daß die Lehre vom Gottesdienst und den Sacramenten, die jener im dritten Theile hat, hier schon am Ende des dritten Buches steht. Die Ordnung ist diese: Buch 1. Tit. 1 = 4. Vom Glauben und den Kirchengesetzen. Tit. 5 = 9. Von Erwerbung und Verlust des bischöflichen Amtes und der damit

verbundenen Rechte. Tit. 10 = 22. Von der Ausübung der Pontificalien, besonders der Ordination. Tit. 23 = 32. Von kirchlichen Unterbeamten. Tit. 33 = 43. Prolegomena zum Proceß. Buch 2. Vom gerichtlichen Verfahren, von dessen erstem Anfang bis zur Beendigung einer Sache in höchster Instanz. Buch 3. Tit. 1 = 12. Von der Disciplin der Geistlichen und den Kirchenpfändern. Tit. 13 = 29. Von den Kirchengütern, der hier einschlagenden Lehre von den Contracten und dem Eigenthums- und Dispositionsrechte der Geistlichen über ihr Vermögen. Tit. 29 = 30. Von den Parochialrechten. Tit. 31 = 37. Von den Regularen. Tit. 38. Vom Patronatrechte. Tit. 39. Von den kirchlichen Abgaben. Tit. 40 = 50. Von dem Gottesdienst, den Sacramenten und gottesdienstlichen Handlungen. Buch 4. Von der Ehe. Buch 5. Von den Kirchenverbrechen. Tit. 40. De verborum significatione. Tit. 41. De regulis iuris.

d) Einer der früheren Glossatoren war Sinibald von Fiesko, nachher Pabst Innocenz IV († 1254). Einen Commentar über die Decretalen lieferte Heinrich von Segusia Cardinal von Ostia († 1271).

§. 276.

Ein Supplement erhielt diese Sammlung noch in diesem Zeitraume 9), durch die Schlüsse der ersten Lyoner Synode unter Innocenz IV vom Jahre 1245 a) und 10) die der zweiten Lyoner Synode unter Gregor X vom Jahre 1275, welche noch auf der Synode selbst nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt wurden b). Beide wurden an die Universität Bologna übersandt, und sollten eigentlich in die Decretalen Gregors IX an den passenden Stellen eingerückt

werden; sie wurden aber fürs erste besonders abgeschrieben und glossirt, und stehen in den Manuscripten gewöhnlich beisammen.

a) Zuerst von Böhmer aus einem Codex der Berliner Bibliothek im Corp. iur. can. Tom. 2. Adp. Nro. 3. pag. 349. herausgegeben, in welchem sie hinter den Decretalen Gregors IX steht.

b) Sie steht in den Conciliensammlungen, bey Labbé, Tom. XI. P. 1. pag. 974 seq.

§. 277.

Bei diesem Schwunge, den das Studium des Rechts in zwei ganz verschiedenen Zweigen erhielt, darf man nun nicht erst fragen, woher seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die Veranlassung kam, auch das germanische Recht wissenschaftlich oder doch schriftlich zu bearbeiten. Ueberdem wuchsen auch die Materialien dazu immer mehr an, denn seit dem zwölften Jahrhundert wurden immer mehr Weisthümer schriftlich aufgezeichnet a), und manche Willkühre b) und manches Dienstrecht c) von den Paciscenten selbst, oder wem sonst ihr Andenken für kommende Zeiten wichtig schien, der Nachwelt aufbehalten. Die ersten Bearbeitungen geschahen ganz im Geiste des germanischen Rechts. Weder einer höheren Gewalt kam es in den Sinn, eine umfassende Gesetzgebung aufzustellen, und darin die Materialien, welche geschriebene Gesetze und gute Gewohnheiten darboten, zu verarbeiten, noch einzelnen Männern, an eine Sammlung oder Verarbeitung der für ein bestimmtes

Gericht formell gültigen Normen Hand zu legen. Der Richter hatte das Recht zu finden das für sein Gericht paßte, das heißt, das den für dasselbe verbindlichen Normen nicht widersprach, es kam nur darauf an, ihm dieß Geschäft zu erleichtern, durch Zusammenstellung der Gewohnheiten und Geseze, ohne Rücksicht, ob sie für ein bestimmtes Gericht anwendbar wären oder nicht; dieß zu beurtheilen, mußte jenem überlassen bleiben *d*), im Ganzen war das meiste anwendbar was in andern Gerichten galt, da ja das Recht allenthalben im Wesentlichen gleiche Grundlage hatte, nämlich die alten Volksrechte und die Capitularien. In dieser Absicht wurden seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts Rechtsbücher geschrieben, d. h. die Rechtsätze zusammengestellt, welche dem Verfasser aus eigener Erfahrung bekannt waren, oder von ihm aus schriftlichen Materialien geschöpft wurden, zur Rechtsbelehrung anderer, welche des Rechtes, das sie weisen sollten, unfundig wären *e*). Die Arbeit erstreckte sich bald auf das gesammte öffentliche und Privatrecht, bald auf einzelne Theile desselben.

a) In manchen Gerichten wurden die merkwürdigeren Weisthümer wohl in ein eigenes Buch eingetragen; ein solches Buch, welches bey dem Kießer Stadtgericht seit 1264 geführt wurde, erwähnt Westphalen monum. ined. Tom. 2. p. 636. Wo man schon geschriebene Willküren hatte, schrieb man die einzelnen Weisthümer zu diesen, so wie in der Folge zu den eigentlichen Statuten hinzu. Ein Beispiel davon können die Erfarter und die Goslarischen Stadtrechte abgeben; vergl. C. F. Walch vermischte Beiträge zu dem deut-

schen Recht Th. I. S. 95 u. f. und P. J. Brunß
Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelal-
ters. Helmst. 1799. 8. S. 178 u. f.

- b) Die älteste geschriebene Willführ e die man bis
jezt kennt, sind die Soester Statuten bey Hae-
berlin analecta medii aevi Tom. I. (Nürnb.
1764. 8.) p. 507 seq. Indessen wenn sie sich
gleich als Willführ ankündigt, so ist sie es doch
nicht ihrem ganzen Inhalt nach.
- c) Ein Beispiel eines solchen vertragsmäßig errichte-
ten vollständigen Dienstrechtes, welches, wie es
scheint, im zwölften Jahrhundert seine jezige Ge-
stalt erhielt und von den Paciscenten (da es die Ur-
kundenform hat) schriftlich aufgesetzt wurde, kann
das Kölnische Dienstrecht (bey Rindlinger
Münsterische Beitr. Th. 2. S. 68. der Urkunden-
Samml.) abgeben.

- d) Der Verfasser des Sachsenspiegels sagt dies
ausdrücklich in der Vorrede:

„Darum ob in diesem Buche
Jemand's viel Fragende suche
Ob ihm dann ichts mißhage
Des thue er zu Hand keine Klage,
Und wege in seinem Sinne
Nach dem End und Unbeginne
Und erfrag sich bey weisen Leuten,
So die Wahrheit recht können deu-
ten

Und haben auch an sich die Sitte
Daß sie gerecht seyen damitte
Ob er bey ihnen denne
Das Recht erfahren könne
Fürwahr ich rath ihm alsbalde
Daß er sich an dasselbe halte.
Wenn das viel weiser Leute Lehren
Meinende alles zum Besten zu leren
Wäg leicht besser denn mein eines
seyn.“

- e) Daß der Sachsenspiegel nichts als ein Buch zur Rechtsbelehrung seyn sollte und keine Sammlung formell gültiger Gesetze, folgt aus der vorstehenden Stelle mit der noch folgende ebenfalls aus der Vorrede in Verbindung stehen:

Große Angst gehet mich an
 Weil ich fürchten muß daß mancher Mann
 Dies Buch wird wollen mehrten
 Und beginnen das Recht zu verkehren
 Und ziehn sich alsdann auf mich. —

„Des heiligen Geistes Minne stärke meine Sinne, daß ich Recht und Unrecht der Sachsen bescheide nach Gottes Hulden und nach der Welt Frommen. Welches weil ich allein nicht zu thun vermag, bitte ich zu Hülfe alle gute Leute die da Rechts begehren, ob ihnen eine Rede begegnete, die mein dummer Sinn vermiede, und davon dieß Buch nichts meldete, daß sie dasselbe gleichwohl nach Recht entscheiden, nach ihrem Sinn, als sie es am rechtsten wissen.“ — Und daß man dieses Rechtsbuch auch aus diesem Gesichtspuncte wirklich ansah, und sich zu demselben zog, wie man sich zu einem andern Gerichte zog, um des Rechts belehrt zu werden, zeigt unwidersprechlich folgende Stelle der berühmten Oldenburgischen Handschrift des Sachsenspiegels nach Hermann Hemmelmanns Oldenburgischer Chronik P. I. C. 29. „Und daß solcher Graf eine Herzogin von Braunschweig zur Ehe gehabt, solches bezeuget auch ein Rastader Mönch Henricus Gloisstein, der ihme das Sachsenspiegel abgeschrieben und dediciret hat, mit diesen Worten so am Ende des Buches stehen: — quem librum Joannes comes in Oldenburg scribi fecit, non pro quod vellet suis militaribus nova introducere iura multa, vel statuta, sed pro eo tantummodo, quia suis temporibus fere omnes milites et militares sui domini seniores moriebantur, ita quod per ab-

sentiam eorum iura parentum suorum fuerunt viventibus militari- bus tunc existentibus multum incognita, et in ipsis iuribus saepe claudicabant. Item pro eo, ut si aliqui militares, super quacunque re fierent discordantes, ita quod sibi ius Saxonum eligerent propter praesentiam istius libri huiusmodi rei et causae, pro quibus fuerunt discordantes, parere possunt, suis laboribus et expensis.“

§. 278.

I. Die ältesten Rechtsbücher finden sich in Italien für den Theil des Rechts, der weder aus dem Lombardischen noch aus dem Römischen geschriebenen Recht beurtheilt werden konnte, und sind uns durch das longobardische Lehenrecht (*Liber* oder *Libri feudorum*, *consuetudines feudorum*) aufbehalten worden *a*). Die Sammlung, welche wir jetzt mit diesem Namen bezeichnen, ist nicht von einem Verfasser und aus einer Zeit, sondern aus mehreren Rechtsbüchern und deren Supplementen nach und nach entstanden, und hat ihre jezige Gestalt durch den Glossator *Hugolinus Presbyteri* († nach 1235) erhalten, der daher den Namen des Feudisten am ersten verdient, wenn er überhaupt einer bestimmten Person zukommt. Den Grundstoff bildet: 1) ein Aufsatz über das Lehnrecht und seine Abweichungen vom Römischen Recht, der einen gelehrt gebildeten Lombardischen Juristen zum Verfasser hatte *b*), in der jezigen Gestalt

der Sammlung die 18 ersten Titel des ersten Buchs umfaßt, und schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts vollendet gewesen seyn muß c). Durch Gerardus (niger) Bürgermeister von Mailand d), wurden Tit. 19 = 28 hinzugefügt. 2) Zwei Aufsätze von Obertus ab Orto Bürgermeister von Mailand, der erste (Buch 2 Tit. 1 = 8) von Lehen und dessen rechtlicher Natur überhaupt, besonders dessen Erwerbung, der zweite (Tit. 23 und 24) vom Verluste des Lebens handelnd, beide an Oberts (gleichfalls nicht unberühmten) Sohn Anselm gerichtet. 3) Den ersteren Aufsatz bereicherte ein späterer Besitzer durch einzelne Bemerkungen, Excerpte aus Gesetzen und Weisthümer verschiedener Gerichtshöfe, besonders des Mailändischen, (Tit. 9 = 22) bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts. 4) Von einem Andern der sich ebenfalls zu Mailand befand, wurde wahrscheinlich erst der zweite Aufsatz f) und eine Reihe von Erfahrungen, Bemerkungen, Excerpten aus Gesetzen und vollständigen Gesetzen (Tit. 25 = 51) zu dem erstern Aufsatz hinzugefügt; in der Handschrift welche dieser besaß, stand aber außerdem wahrscheinlich auch schon die Sammlung Nro. 1. die damals unter dem Namen Gerhards circuliren mochte, denn diese und die Sammlung Nro. 2. oder Oberts Sammlung werden Tit. 51 mit einander verglichen. 5) Die Aufsätze Gerhards und Oberts zusammen oder allein, mit mehr oder weniger Zusätzen die sie auf die angegebene Weise oder eine ähnliche bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erhielten, waren im Umlaufe unter dem

Namen des Lehnrechtssbuches *liber feudorum*, und eine solche Sammlung mit einigen vollständigen Gesetzen Friedrichs I und Heinrichs VI war schon, des practischen Nutzens wegen, von einem Legisten in seiner Handschrift der Novellen hinter diese eingetragen worden, und so in andere Handschriften übergegangen, als zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Hugolinus Presbyteri Lehrer zu Bologna, eine sehr vollständige Sammlung erhielt, in welcher die Stücke No. 1-4 standen, die er nun nach der bisherigen Gewohnheit in seine Handschrift der Novellen eintrug, und durch eine Reihe kaiserlicher Constitutionen (Tit. 52-57) bereicherte *h*). Da in jener Sammlung neuere kaiserliche Constitutionen, welche man mit dem Römischen Rechte ganz gleich zu behandeln gewohnt war, in so großer Anzahl enthalten waren, so darf es eben so wenig befremden, daß man die Beschaffenheit des übrigen Theiles des Textes vergaß und ein Rechtsbuch wie eine Sammlung eigentlicher Gesetze behandelte, als daß man es nun auch wie diese in Vorlesungen erklärte und glossirte, womit wahrscheinlich Hugolinus selbst den Anfang machte. Eben darum wurde aber auch nun das Rechtsbuch in der Gestalt, die er ihm gegeben hatte, ein geschlossenes Ganzes und die späteren Zusätze, die auf dieselbe Weise wie die früheren in einigen Handschriften hinzugefügt wurden, nicht als *Leges* betrachtet *k*), sondern von Jacob von Ardizone in seiner *Summa feudorum* nur als *capitula extravagantia alterius cuiusdam compilationis* gesammelt *l*).

- a) Vergl. G. L. Boehmer de aetate vetustae consuetudinum feudalium Longobardicarum collectionis, quam vulgo libros feudorum vocant; in dessen Observat. iur. feud. (Goett. 1764. 8. Nro. 1.) Biener primae lineae hermeneutices iuris feudalis Lips. 1780. Cap. 1. C. W. Paetz de vera librorum iuris feudalis Longobardici origine. Goett. 1805 4. Der letzteren Schrift bin ich hier mit wenigen Abweichungen gefolgt.
- b) Die ganze Darstellungsweise, die immer die Kenntniß des Römischen Rechts voraussetzt, läßt keinen Zweifel über diesen Umstand übrig.
- c) Der Beweis liegt hauptsächlich in den Grundsätzen, die hier über das Erb- und Veräußerungsrecht aufgestellt werden. S. Paetz l. c. p. 11 u. 12.
- d) Otto Frising de gestis Frid. I. L. 2. Cap. 13.
- e) Gerhard und Obert werden 2 F. 51. nach ihren Meinungen über verschiedene Gegenstände so verglichen, daß man nicht bezweifeln kann, es sey von einer bestimmten Schrift auch des ersteren die Rede, besonders da bey Anführung verschiedener Meinungen der Rechtsgelehrten, die nur aus der Erfahrung citirt werden, sonst nie Namen genannt werden. Die Meinung, welche Gerhard 2 F. 51. S. 6 zugeschrieben wird, steht nun aber 1 F. 27; hiernach wird es mindestens sehr wahrscheinlich, daß die Zusätze zu den 18 ersten Titeln von ihm sind, und die ganze Sammlung unter seinem Namen in Umlauf war, wenn gleich die 18 ersten Titel nicht von ihm seyn können, weil sie, wie Pätz zeigt, überhaupt nicht in Mailand geschrieben seyn können.

- f) Denn nach alten Handschriften macht Titel 22. den Schluß des zweiten Buchs, es scheint also hier eine eigene früher für sich bestehende Sammlung zu Ende gegangen zu seyn.
- g) Denn die Behauptung, die Sammlung sey zwischen 1158 und 1168 verfaßt und glossirt worden, welche sich auf die Autorität Machiavellis (oben S. 272. Note b) gründet, bedarf, so viel dieses Schlußjahr betrifft, jetzt wohl keiner Widerlegung mehr.
- h) Odofredus Comment. ad Cod. Justin. ad Auth. Cassa C. de SS. Eccl. (I. 2.). Ut unum sciatis, Authenticum quod fuit compositum a Iustiniano, habet novem collationes. Postea cum venit Imperator Federicus Iunior misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis: et ita fecerunt Doctores dum convenerunt in S. Petro cum istam aptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt! Dominus Hugolinus post nonam collationem posuit librum feudalem, et omnes constitutiones Federici et antiqui et aliquas leges Conradi Imp. et vocatur decima collatio. Sed pauci sunt, qui habeant ita ordinate in libris suis. — Joannis (Bossiani) lectura in Authenticas (hinter Azonis Summa in Codicem Venet. 1610. p. 1210 seq.) in proem. Ultimo autem loco, quia utile visum est, leges novas Federici et Henrici et consuetudines in scriptis redactas, circa feuda legitime approbatas, placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari, ut omnia per ordinem evidentiorum praestent intellectum; quae decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari. — Diese beiden Stellen lassen sich wie mich dünkt, sehr wohl vereinigen, ohne daß man gerade mit Pâz anzunehmen braucht,

Joannes sey hier interpolirt, weil er vor Hugolinus und Friedrich II gestorben ist. Nämlich dem Hugolinus wird von Odofredus nicht die erste Verbindung eines Lehnrechtsbuchs und kaiserlicher Gesetze über Gegenstände des Lehnrechts, mit den Novellen, sondern die Anordnung dieser Sammlung in der Gestalt wie wir sie jetzt haben, d. h. in einer vollkommeneren Gestalt, zugeschrieben, worauf sich auch die Worte *sed pauci sunt qui habeant ita ordinate in libris suis* und *omnes constitutiones Federici antiqui et junioris u. s. w.* beziehen. Hingegen irgend eine minder vollständige Sammlung und einzelne kaiserliche Gesetze mochten auch schon früher in vielen Handschriften hinter den Novellen stehen, und eine solche meint Joannes.

i) Wie man die Sache ansah, zeigt am besten das Schicksal des Textes 2 F. 57. Da in manchen Handschriften Tit. 57. nicht stand, so wurde in der Glosse gezwifelt *lit ne lex nec ne*, ohngeachtet dieser Titel (ein Gesetz Heinrich VI) nach der Stelle bey Joannes schon sehr frühe in Handschriften gestanden haben muß. Der Grund lag ohne Zweifel darin, daß ihn Hugolinus nicht in seiner Handschrift hatte, da Odofredus keines Gesetzes von Heinrich erwähnt; sobald nun Hugolinus Text der gewöhnliche wurde, bezweifelten die welche jenen Titel in ihren Handschriften nicht hatten, und den etwa einige aus der älteren Anordnung noch hinzusetzten, ob er auch ächt sey.

k) Jacobi de Ardizone *Summa feudorum* (Colon. 1569. 8.) Als die berühmtesten Commentatoren der Sammlung, verdienen nächst Hugolinus, Jacob Columbinus von Reggio und Jacob von Ardizone von Verona genannt zu werden, beide aus der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Schon Accursius umfaßte

aber in seiner *Glossa ordinaria* auch diese Sammlung, die von ihm oder schon von *Hugolinus* in zwei Bücher und in Titel getheilt wurde.

S. 279.

II. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (etwa zwischen 1215 und 1218) a), verfaßte ein sächsischer Ritter *Eike* oder *Ekhard* von *Repgow*, ein Rechtsbuch über das gesammte öffentliche und Privatrecht, abgetheilt in *Land-* und *Lehnrecht* b). Nach der Natur eines Rechtsbuches (S. 277) konnte seine Absicht weder auf sächsisches, noch überhaupt ein bestimmtes particuläres Recht, sondern nur auf deutsches Recht und gute Gewohnheit überhaupt gerichtet seyn; seine Erfahrungen und seine Quellen, wo sie nicht in kaiserlichen Constitutionen und dem Reichsherkommen bestehen, bezogen sich aber freilich meistens auf Sachsen. Für Sachsen war also seine Arbeit zunächst am brauchbarsten, sie paßte aber, bey der großen materiellen Einheit des unter gleichen Veranlassungen und auf gleiche Weise gebildeten deutschen Rechts, auch für andere Provinzen, und sie wurde in diesen auch eben so häufig als in Sachsen selbst gebraucht. Welche Gestalt sie ursprünglich hatte, läßt sich nicht beurtheilen, so lange nicht etwa noch Handschriften aufgefunden werden, die bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaufreichen. Bey den bis jetzt aufgefundenen ist dieß aber keineswegs der Fall. Wir haben nämlich A) Handschriften dieses Rechtsbuchs, welche weil sie in Sachsen im Umlaufe waren, mit ei-

ner hierauf Bezug habenden Vorrede versehen wurden, in welcher das Buch Sachsenspiegel genannt wird c). B) Handschriften in denen diese Vorrede fehlt, und die sich übrigens in mancherlei Beziehungen von einander unterscheiden (S. 282). Welche dieser beiden Classen dem ursprünglichen Text am nächsten kommen möge, läßt sich überall nicht bestimmen, weil auch die in welchen das Buch der Sachsenspiegel heißt, gar nicht übereinstimmend sind; einzelne Recensionen, von denen es wahrscheinlich ist daß sie von dem Urtext wenig abweichen mögen, finden sich in beiden Classen. Der Urtext des Landrechts war nach den Vorreden des Sachsenspiegels, die freilich so wie wir sie jetzt haben, nicht mehr unterscheiden lassen, was in ihnen von Eike selbst herrührt d), lateinisch, er selbst übersetzte ihn ins Deutsche; wenn dieß so zu verstehen ist, daß Eike von Repzow selbst zuerst einen lateinischen Text verfaßt habe, und nicht, was auch gemeint seyn könnte, auf die Bearbeitung der in lateinischer Sprache vorhandenen alten Rechtsquellen geht, so ist wenigstens der Urtext des Landrechts verloren gegangen. Denn die Handschriften des Sachsenspiegels, sind so viel jenes betrifft e), theils in alter obersächsischer, theils in niedersächsischer Mundart, daher es sogar zweifelhaft ist, in welcher der deutsche Urtext geschrieben war; im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wurde das Landrecht in den neueren obersächsischen oder meißnischen Dialect übertragen f); einen lateinischen Text haben wir bloß in Ab-

fassungen, die eine Uebersetzung jener deutschen Originaltexte und in Polen gemacht sind g). Der Urtext des Lehnrechts ist hingegen vielleicht noch unverändert vorhanden, wenn es überhaupt einen lateinischen Urtext gab; nemlich dann muß er in dem Lehnrechtsbuche, welches in den gewöhnlichen Sammlungen unter dem Namen des *Vetus auctor de beneficiis* abgedruckt ist h) gesucht werden; im entgegengesetzten Fall ist dieß Buch wenigstens eine ins 13te Jahrhundert gehörige Uebersetzung eines deutschen Urtextes. Die neueren deutschen Uebearbeitungen des Lehnrechts des Sachsenspiegels, sind ebenfalls theils in oberländischer theils in plattdeutscher Mundart i), und im sechzehnten Jahrhundert ins neuere hochdeutsche übertragen worden k); der lateinische Text, den wir jetzt unter dem Namen des sächsischen Lehnrechts kennen, ist ebenfalls eine in Polen gemachte Uebersetzung l). Da das Landrecht und das Lehnrecht auch öfter besonders abgeschrieben sind, so hat man wohl bezweifelt, ob auch das Lehnrecht von Eike sey, aber daß beides einem Verfasser angehöre, beweist nicht nur die ganz gleiche Behandlung des Stoffs, sondern auch der Umstand, daß beide in den Handschriften gewöhnlich als ein Ganzes, das Lehnrecht oft als viertes Buch, stehen m), und in dem Lehnrecht auf das Landrecht als einen zu jenem gehörigen Theil Bezug genommen wird n).

a) In Buch 1. Art. 3. sagt Eike, der Pabst habe erlaubt, im fünften Grade der Verwandschaft zu heirathen, welches sich auf die Verordnung

Innocenz III von 1215 (cap. 8. X. de consanguinitate) bezieht. Doch könnte freilich diese Stelle eine Interpolation seyn, da sie in der sehr alten Quedlinburgischen Handschrift nicht steht. Die Glosse, ferner, erklärt Buch 3. Art. 62. den Umstand, daß hier das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg nicht als Fahnlehen aufgeführt wird, nach „Einiger Meinung“ damit: „da dieß Recht gegeben worden, da haben die von Braunschweig das Kaiserreich gehabt, und ihre Herrschaft vor eigen gehalten“. Hierauf müßte das Landrecht vor 1218 unter Otto IV geschrieben seyn. Gewiß ist aber diesem Umstande zufolge der Sachsenspiegel vor 1235 verfaßt. Auf die Abfassung desselben in dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, läßt auch der Umstand schließen, daß Eike von Repgow in einer Urkunde von 1233 (bey Brunns Beitr. zu alten Drucken St. I. S. II7 u. f.) als Landgerichtschöffe, und eben so der Graf Hoyer von Falkenstein, auf dessen Bitte Eike nach der Vorrede sein Werk ins Deutsche übersetzt hat, zwischen den Jahren 1220 und 1235 in Urkunden vorkommt. S. Erath. Cod. Quedlinb. dipl. p. 113 u. f.

- b) Alle Handschriften sondern wenigstens das Landrecht als ein besonderes Buch ab.
- c) Das Buch heißt in allen alten Handschriften nicht sächsische Landrecht, sondern Landrechtsbuch schlechthin, vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 266 und 274, und die Uebersetzungen desselben, die nicht in Sachsen selbst im Umlauf waren, führen gleichfalls bloß den Titel Landrecht. Vergl. S. 282.

Den Ursprung des Ausdrucks Spiegel erklärt die Vorrede:

Ein Spiegel der Sachsen
 Soll dieß Buch seyn genannt
 Darin der Sachsen Recht ist bekannt.
 Gleich als in einem Spiegel die Frauen
 Ihr klares Angesicht pflegen zu schauen
 Alle Leut vermahne ich dazu
 Daß sie dieß Buch nützen so.

- d) Der Vorreden sind nicht nur mehrere ganz verschiedene, sondern die einzelnen Vorreden selbst sind auch bald länger bald kürzer. Von Eike selbst rührt wahrscheinlich wenigstens die her, welche beginnt: des heiligen Geistes Minne u. s. w. Vergl. Bruns Beitr. S. 126 u. f.
- e) Nachrichten über die verschiedenen Codices, die man vom Sachsenpiegel hat, finden sich bey: Dreyer Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts S. 16 = 24. Bruns a. a. D. S. 124 u. f. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 287 Von den berühmtesten und besten sind eine Leipziger und Quedlinburgische Handschrift von Gärtner benutzt (S. 281 Note g) Den Gebrauch einer Oldenburgischen hatte Gruppen vorbereitet; eine Ausgabe der sie zum Grunde liegen sollte, ist aber so wenig als sein Werk von sächsischen Rechtsbüchern vollendet worden. Der von ihm gesammelte Apparat zu einer Ausgabe, und die bereits gedruckten Bogen des letztern Werks befinden sich auf der Bibliothek des Oberappellationsgerichts in Celle. Eine in Görlitz befindliche Handschrift verdiente, besonders der Glosse wegen, benutzt zu werden.
- f) Ältere Ausgaben: zuerst zu Gouda 1472; dann zu Basel mit der Glosse des Theodor von Bockstorf († als Bischof zu Naumburg 1466) 1474. Im 16ten Jahrhundert wurden die gangbarsten Ausgaben die von D. Christoph Zobel, und Wolf Loß (Leipzig 1545). Erst die späteren Zobelischen (von ihm nicht mehr selbst besorgten) Ausgaben seit 1561 (die erste ist von 1535) haben

III Rechtsq. V Rechtsb. 2. Sachsensp. 233

aber durchaus hochdeutschen Text. Die letzte Leipzig 1614 fol. Vergl. Heinecii Antiq. Germ. Tom. 1. p. 484 u. f. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 285 und die Ausgaben des Sachsenspiegels von Ludovici und Gärtner (S. 281. Note 4) in den Vorreden.

g) Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. pag. 278. Note 19.

h) Die Gründe für die Behauptung, daß der *Vetus Auctor de beneficiis* und das sogenannte sächsische Lehnrecht ein und dasselbe Rechtsbuch seyen, sind folgende: 1. Ordnung und Darstellungsweise sind in beiden ganz die nämlichen, nur die Sprache in dem *Vetus auctor* und dem uns bekannten lateinischen Texte des sächsischen Lehnrechts sind verschieden, weil jenes Urtext und dieser Uebersetzung einer deutschen Uebersetzung ist. 2. Es ist kein historisches Zeugniß dafür vorhanden, daß vor Eikes Lehnrecht ein anderes Lehnrechtsbuch existirt habe; die Glosse, die auch das Landrecht nur eine neue Bearbeitung des Privilegii Carls des Großen nennt, schreibt freilich das Lehnrecht dem Kaiser Friedrich zu, weil in der spätern Zeit, wo die alte Gewalt des Richters allmählig eingeschränkt wurde, alles was für Recht gelten sollte, einem bestimmten Gesetzgeber zugeschrieben werden mußte. 3. Es ist keine innere Spur vorhanden, daß der *Vetus Auctor de beneficiis* älter sey als Eikes Arbeit. Die Gründe, welche man dafür anführt, beweisen genau genommen gar nichts. Man rechnet dahin hauptsächlich: a) den steten Gebrauch des Wortes *beneficium* statt *feudum*; beide Worte werden aber selbst in Italien, wo das Wort *feudum* früher gewöhnlich geworden ist als in Deutschland, bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts noch immer abwechselnd und gleich oft gebraucht, wie sich aus dem longobardischen Lehrbuch ergibt; es darf also nicht so sehr befremden, wenn das Wort *beneficium* in Deutschland im Anfange des dreizehnten Jahr-

hundert^s noch ausschließlich für feudum gebraucht wird. b) Der Verfasser kenne das Concordatum Calixtinum nicht; dieß aus dem Umstande zu schließen, daß er desselben nicht erwähnt, ist aber doch wohl zu rasch geschlossen, denn seine Abhandlung führte ihn ja nicht nothwendig darauf.

4. Die Stelle S. 12. aus der die meisten das Alter des Buchs beurtheilen wollen, paßt auf keine Zeit besser, als auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts: Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat Apostolico Regis iusta electio. Daß hiemit die Kurfürsten gemeint sind, zeigt wohl der Ausdruck *primi in eius electione* zu deutlich an, und es scheint etwas willkürlich, wenn Biener (Comment. P. 2. Vol. 2. pag. 263) nur die vornehmeren Fürsten unter den Wählern verstanden wissen will. Da nun bekanntlich erst unter Friedrich I. das Herkommen sich zu fixiren anfing, nach welchem einige Fürsten allein als *principes electores* betrachtet wurden, indem dieser Ausdruck zuerst in der Urkunde für Oesterreich (S. 238. Note a. No. 11) vorkommt, so kann der *Vetus auctor* nicht vor dem Ausgange des zwölften oder dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben haben. Und sollte er bey den Worten *ut pateat Apostolico Regis iusta electio* nicht an die Grundsätze gedacht haben, die erst Innocenz III. bey Gelegenheit der Beurtheilung der Wahl Ottos IV. und Philipps aufstellte?

5. Die Bemerkung von Anton und Zacharia (Chursächs. Lehr. S. 18.) daß der *Vetus auctor* in lateinischen Versen geschrieben sey, beweist eher für, als gegen dessen Alter.

- i) Vergl. Zepernik gesammelte Nachrichten von den mehresten bekannt gewordenen Handschriften des Sächsischen Lehnrechts 1794. in den *Miscellaneen zum Lehnrecht*. Bb. 4. Nr. 12.
- k) Zuerst in mehreren zu Augsburg 1495, 1499 und 1508 herausgekommenen Ausgaben, dann durch

III Rechtsq. V Rechtsb. 2. Sachsenp. 235

Zobel, dessen erste Ausgabe mit dem Weichbilde zu Leipzig 1537 herauskam, und dessen Text bey den folgenden Leipziger Ausgaben von 1547 und 1589 zum Grunde liegt. Vergl. Biener l. c. P. 2. Vol. 2. p. 284.

- l) Er ist zuerst von Goldast (Coll. consuetud. et leg. imper. p. 192) und dann von Ludovici und Sentenberg in den unten anzuführenden Ausgaben und Sammlungen geliefert worden. Vergl. Biener l. c. p. 286.
- m) Wie in dem Oldenburgischen, Dresdenschen und Wolfenbüttelschen Codex. S. Zepernik a. a. D. S. 377. 380. 381.
- n) Gleich der erste Artikel des Lehnrechts von den Heerschilden nimmt offenbar darauf Rücksicht, daß diese Lehre schon im Landrecht B. 1. Art. 3. vollständig vorgetragen worden ist, weil er sonst ganz unverständlich seyn würde. Im Art. 74. wird das Lehnrecht ausdrücklich citirt: „als hier vor gesprochen ist in dem Landrechtsbuche“.

§. 280.

Das Landrecht ist gewöhnlich in drei Büchern, und diese in Artikel getheilt, die Anordnung der Materialien aber fast ganz willkürlich und meistens ohne inneren Zusammenhang, so daß selbst die verwandten Materien nicht vollständig beisammen stehen a). Eben dieß gilt vom Lehenrechte, welches gewöhnlich nur aus einem Buche besteht. Die ganze Schreibart Sikes verräth übrigens, daß er aus der Fülle eigener Erfahrungen und den Belehrungen rechtskundiger Männer zum Unterricht für Andere schreibt, und nicht bloß eines Anderen

Arbeit überarbeitet und glossirt oder bloß eine Reihe gesammelter Materialien zusammenstellt b). Die Sammlungen der Capitularien und die alten Gesetze, auf die sich freilich sehr viele seiner Rechtsätze zurückführen lassen, kann er nicht gekannt haben c), die Reichsgesetze, deren Sanctionen in seinem Rechtsbuche vorkommen, hat er wenigstens nicht schriftlich vor sich gehabt d), das Wenige, was er vom römischen und canonischen Rechte weiß, hat er schwerlich aus eigener Kenntniß der Quellen e). Wie weit er seine Kenntnisse aus schriftlichen Weisthümern gesammelt habe, läßt sich natürlich nicht bestimmen, keiner seiner Rechtsätze hat aber die Form eines Weisthums, wie so viele im longobardischen Lehenrecht; vollständige geschriebene Schöffengerichte, insbesondere das Magdeburgische Weichbild kann er nicht gebraucht haben, weil kein geschriebenes Magdeburgisches Schöffengericht, das vollendet genug wäre, um als Quelle gebraucht zu werden, bis in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichte f).

a) In dem Hallischen Codex, welchen Zepernick a. a. D. S. 431. beschreibt, heißt es zwar: „Du schalt weten, dat erste Buc is van erbe; dat andere van Bredebroke, dat dritte van ghericht“, allein man kann höchstens zugeben, daß die Anordnung im Ganzen diese sey, weil der größte Theil, des Civilrechts im ersten, des Criminalrechts im zweiten, und des Prozeßes im dritten Buche vorkommt.

b) Er giebt dieß auch selbst in den Vorreden, die wenigstens theilweise von ihm selbst sind, zu verstehen:

Dieses Recht hab ich selber nicht erbacht
 Es habens von Alters auf uns bracht
 Unser gute Vorfahren;
 Mag ich auch ich wills bewaren
 Daß mein Schatz unter die Erde
 Mit mir nicht begraben werde.
 Von Gottes halben die Gnade mein
 Soll aller Welt gemeine seyn.

- c) Es giebt keine einzige Stelle im Sachsenspiegel, die man (wie so viele im Schwabenspiegel s. S. 282) für ein Excerpt aus den Capitularien oder einem alten Gesetzbuche halten könnte. Man mag es auch schon daraus schließen, daß Eike diese Sammlungen nicht gekannt habe, daß er Buch 1. Art. 18. erwähnt, die Sachsen hätten wider Karls d. Gr. Willen dreierlei Recht behalten, ohne der Gesetze zu gedenken, die sie durch diesen erhielten. Die Glosse zur Vorrede sagt freilich, Eike habe das Privilegium Karls d. Gr. (die Lex Saxonum) ins Deutsche übersetzt, und dieß soll nach derselben bis zum 82sten Artikel des 3ten Buchs gehn. Die Glossatoren kennen aber die Lex Saxonum eben so wenig als Eike selbst aus eigener Ansicht.
- d) Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die Artikel des Sachsenspiegels, welche die Gegenstände der Constitutionen Friedrichs I über den Landfrieden abhandeln, mit diesen selbst vergleichen. Z. B. in dem ersten Landfrieden K. Friedrichs S. 8. (neue Sammlung der Reichsabsch. S. 7) mit Buch 2. Art. 72. Eikes Worte haben weder die Gestalt eines Excerpts noch einer Uebersetzung, sondern sind eine ganz freie Bearbeitung.
- e) Da sich so sehr wenige Spuren aus ihnen entlehnter Rechtsätze finden. Unter das Wenige, das aus dem römischen Rechte genommen ist, gehört Buch 2. Art. 56 und 63. Ich möchte aber das Römische in beiden fast für ein bloßes Glossem halten, denn in beiden könnte es wegbleiben, und

der Artikel hätte dennoch seinen völligen Zusammenhang.

f) S. unten S. 284.

§. 281.

Die Arbeit Eikes fand sehr schnell außerordentlichen Beifall, wie der ausgebreitete Gebrauch des Sachsenspiegels in wenig veränderter a) Gestalt zeigt b). Rechtskundige Männer, besonders erfahrene Schöffen, deren Namen uns zum Theil aufbehalten worden sind c), erläuterten ihn durch Glossen, die nach und nach d) gesammelt wurden, und in den verschiedenen Handschriften sehr verschieden lauten. In manchen Handschriften wird auch der Inhalt des Textes durch Randzeichnungen erläutert e). Die Glosse, welche sich in den gedruckten Ausgaben (namentlich den Zobelischen) findet, ist theils deutsch, theils lateinisch, die erstere zum Theil, die letztere, wo sie nicht bloß Uebersetzung ist, fast ausschließlich aus dem römischen Rechte genommen; sie ist offenbar zum größten Theil erst im funfzehnten Jahrhundert entstanden, das meiste mag den Brüdern Theodor und Tammo von Bockstorf gehören. Eine solche, nur besonders gesammelte, Glosse, in welcher die Anwendung der im Sachsenspiegel enthaltenen Grundsätze vor Gericht, gezeigt werden sollte, ist auch der so genannte Richtsteig des Land- und Lehnrechts (Cautela, Premiſſ, Prens oder Brems) f) selbst dem Titel (Schevencloet oder Schedencloet, Schöffenglosse) nach; die Gestalt,

in welcher wir sie aus den bis jetzt abgedruckten Handschriften kennen, hat sie im vierzehnten Jahrhundert erhalten, und da sie dieselbe nicht von Einem, sondern nach und nach erhielt, so wird sie natürlich fast in jeder Handschrift einem andern Verfasser zugeschrieben g), je nachdem dieser oder jener die letzte Hand an diese Bearbeitung gelegt hatte h). Nur bey der Geistlichkeit fand das Rechtsbuch, in dem so mancher Satz stand, der mit dem canonischen Rechte nicht zu vereinigen war, keinen sonderlichen Beifall. Johann Klenke Provinzial der Augustiner in Sachsen und Thüringen, schrieb im vierzehnten Jahrhundert ein eigenes Buch gegen die Irrthümer Eikes i), und veranlaßte sogar Pabst Gregor XI, in einer Bulle von 1374, diese irrigen Sätze namentlich auszuzeichnen und zu verdammen k).

a) Denn daß auch das Rechtsbuch in der Gestalt, in welcher wir ihm den Namen des Sachsenspiegels beizulegen gewohnt sind, Zusätze und Interpolationen erhalten habe, ergeben die Handschriften. Die ältere Glossa hört mit Buch 3. Art. 82 auf, wo auch das Privilegium Carls d. Gr. oder der eigentliche Sachsenspiegel zu Ende gehn soll, die übrigen Artikel sollen nach der neueren Glossa einzelne Gesetze der sächsischen und schwäbischen Kaiser seyn. Vermuthlich sind daher alle folgende Artikel nur spätere Zusätze, die jedoch gewiß schon im vierzehnten Jahrhundert vorhanden waren.

b) Der Gebrauch des Sachsenspiegels in seiner unveränderten Gestalt erstreckte sich auf der einen Seite bis nach Holland, auf der andern bis in die äußersten mit deutschen Colonisten besetzten Länder an der Ostsee, und nach Polen, und

überhaupt über alle wendisch = deutsche Länder; südlich scheint er sich innerhalb der Grenzen des alten Herzogthums Sachsen (mit Einschluß von Thüringen) gehalten zu haben. In den holländischen Dialect wurde er besonders übersezt, herausgeg. von Gruppen Hannov. 1763).

c) Die Glosse selbst nennt namentlich folgende: Erzbischof Burchard von Magdeburg, Graf Otto von Falkenstein, Wollrad von Druleben (Dunleben) Conrad von Roslau, Heinrich von Bertensleve, Gerke von Kertau, Burchard von Mansgelfeld, Johann und Nicolaus von Buch, die Brüder von Vockstorf. Vergl. Heineccii Antiq. Germ. Tom. I. p. 429. Je neuer die Glosse ist desto abgeschmackter ist sie in allen historischen Erläuterungen. Die alte Glosse hingegen ist nicht ohne Nutzen.

d) Der Oldenburgische Codex hat noch sehr wenige und sehr kurze Glossen, manche Handschriften haben gar keine.

e) Ein solcher Codex picturatus ist z. B. der Oldenburgische, ein Dresdner, Wolfenbüttler u. s. w.

f) Diesen Titel erklärt das Buch selbst: „Nu wil ic drienus dy leren, wo du bei valschen lude in dedingen salst bedwingen, als men eyn part mit eyne premissse eff muelholt twinget“. Vergl. Bruns Beitr. S. 152.

g) In einigen Handschriften wird Herrmann von Desfeld, in anderen Johann von Buch, in anderen Brand von Tzerstede oder Sarstet als der Verfasser angegeben; s. Senkenberg in der Vorrede zum Corp. iur. Germ. p. 78 und dessen Visiones de collect. iur. Germ. p. 72. Gruppen in der Vorrede zum holländ. Sachsenp. und Bruns Beitr. a. a. D. Nach der Glosse zum Magde-

burgischen Reichsbilde Art. 10. wären Burchard von Mangelfeld und Gerke von Rertau die Verfasser des Nichtsteigs.

n) Man hat die verschiedenen Handschriften des Nichtsteigs noch sehr wenig verglichen, und selbst bezweifelt, ob die unter dem Namen Cautela oder Premiß bekannten, meist nur beschriebenen Handschriften mit dem Nichtsteig eines und dasselbe Buch seyen. Nach Bruns a. a. D. welcher einen zu Eöln 1480 (die erste gedruckte sehr seltene Ausgabe) herausgekommenen Nichtsteig beschreibt, der auch diesen Namen führt, ist es jedoch der Fall; der Nichtsteig ist übrigens in mehreren älteren Ausgaben des Sachsenspiegels mit abgedruckt, z. B. Augsb. 1516. nach welcher ihn Ludovici als Anhang zu seinem Lebensproceß herausgegeben hat. Am vollständigsten steht er in dem gleich anzuführenden Senkenbergischen Corp. iur. Germ. Tom. I. aus 4 Handschriften.

Die neueren Ausgaben des 1. Sächsischen Landrechts sind folgende: Sachsenpiegel oder das sächsische Landrecht in der altdeutschen, lateinischen und jezo gebräuchlichen hochdeutschen Sprache nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse und Gegeneinanderhaltung der Zobelischen und Losischen hochdeutschen Edition, wie auch einer Vorrede, darinnen die Historie, wie und wann das deutsche Recht zuerst in Schriften verfaßt worden, wie auch derer verschiedenen Ausleger und Glossatorum desselben enthalten ist, herausgegeben von Jac. Fried. Ludovici. Halle 1720. 4. Eykens von Keygow Sachsenpiegel oder das sächsische Landrecht, in drei Büchern, wie solches mit denen ältesten Codicibus Ms. zusammengehalten, daraus nach dessen wahrem Verstande hergestellt, und von denen bisherigen vielfältigen Corruptionen gesaubert worden; nebst zweien noch nie gedruckten Texten der alten Ober-sächsischen ursprünglichen Sprache die

ses Rechts, auch dessen lateinischer Version und einer neueren Uebersetzung; imgleichen denen in verschiedenen Manuscripten und Editionen bemerkten lectionibus variantibus und Auslegung der unverständlichen Worte; ferner die vollständige teutsche Glossen des Landrechts, ebenfalls aus Manuscripten restituiret und von denen neuen Zusätzen befreiet; mit nöthigem Register und einem Vorbericht vom auctore, Alter, codicibus und Editionen dieses Rechts, versehen und ausgefertiget von D. Carl Wilh. Gärtner. Leipz. 1732. fol.

2. Des sächsischen Lehnrechts. Der *Vetus auctor de beneficiis* ist zuerst von Joh. Hasvichorst hinter Franc. Duareni *Commentarii ad Consuetudines feudales*. Ed. II. Coloniae. 1569. (p. 396-460.) herausgegeben. Besser von Chr. Thomasius in dessen *Selectis feudal.* T. I. p. 71. und in *Senkenberg Corpus iuris feudalis* 1740. 8. Ed. 2. 1772; am besten in folgendem Werke: *Corpus iuris Germanici publici ac privati hactenus ineditum*, e Bibliotheca Senkenbergiana emissum et praefamine ipsius splendidissimi possessoris ornatum curavit, edidit atque indices commodos adiecit Gust. Georg. König de Koenigsthal Tom. I. Francof. 1760. Tom. 2. 1766. fol. (Tom. 2. Sect. 2.). Das gewöhnlich allein das sächsische Lehnrecht genannte Rechtsbuch, ist ebenfalls in *Senkenbergs Corp. iur. feud.* in Luenig *Corpus iuris feudalis* (1727. 2 Tom. fol. Tom. 1.) und hinter Schilters von Scherz besorgter Ausgabe (S. 282. Note o.) des schwäbischen Lehnrechts abgedruckt, außerdem aber auch besonders herausgegeben unter folgendem Titel: *Das sächsische Lehnrecht in der altdentschen, lateinischen und jezo gebräuchlichen hochdeutschen Sprache nebst Auszügen aus der Glossen und Vergleichung der Söbelischen und Romanischen Edition*, herausgegeben von Jac. Friedr. Ludovici. Halle 1721. 4.

lehnt waren. Sehr viele Handschriften dieser Art, die sämmtlich den einfachen Titel Landrechtsbuch und Lehnrechtsbuch oder Kaiserrecht führen, sind freilich im südlichen Deutschland in Umlauf gewesen h), und werden daher seit es Goldast i) gefallen hat, sie mit diesem Namen zu stempeln, unter dem Namen des Schwabenspiegels (ius provinciale et feudale Alemannicum) verstanden. Aber sie sind im nördlichen Deutschland ebenso häufig gebraucht worden, und hier gewöhnlich mit dem Sachsenspiegel und Richtsteig als ein Rechtsbuch von ganz gleicher Art zusammen abgeschrieben *). Wenn sich daher auch allenfalls vertheidigen läßt, daß aus dem ersten Grunde der Name Schwabenspiegel noch immer beibehalten wird, so sollte man sich dadurch doch wenigstens nicht verleiten lassen dieß Buch nun auch für ein von dem Sachsenspiegel ganz verschiedenes Rechtsbuch zu erklären und einem besondern Verfasser zuzuschreiben, den es als Rechtsbuch nicht hat und nicht haben kann, weil die in den Text selbst aufgenommene Glosse eben so wie die von dem Text abgefonderte Glosse des sogenannten Sachsenspiegels nicht von einem Verfasser und nicht aus einer Zeit herrührt und wo keine Glossen eingeschoben sind, die Grundsätze entweder ganz die nämlichen sind, oder wenigstens gar keine Spur abweichender süddeutscher Rechte enthalten. Vielmehr hat eigentlich jede eigenthümliche Recension des Schwabenspiegels einen eigenen Verfasser. Schon der Umstand, daß keine Spur eines einzelnen Verfassers aufzufinden gewesen

ist *k*), leitet hierauf, man sieht es aber auch daraus, daß die meisten bisher bekannt gewordenen Handschriften *l*) des Schwabenspiegels in Inhalt und Anordnung von einander verschieden sind. Von dem Sachsenspiegel unterscheiden sie sich in der Stellung der Artikel gemeinlich mehr oder weniger; in Bücher sind die bisher bekannt gewordenen Handschriften gewöhnlich nicht getheilt, sondern bloß das Landrecht vom Lehnrecht abgesondert. Die meisten Handschriften sind im oberdeutschen Dialect geschrieben, es giebt aber auch plattdeutsche *m*); glossirte sind bis jetzt nicht aufgefunden worden. Eine bestimmte Zeit in welche die Abfassung des Schwabenspiegels gehört, läßt sich natürlich nicht überhaupt, sondern nur von jeder einzelnen Bearbeitung angeben; einige derselben gehören noch in die letzte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts *n*); die welche in den gedruckten Ausgaben zum Grunde gelegt sind gehören aber gerade meistens in eine sehr späte Zeit *o*). Die lateinischen Uebersetzungen sind erst in neueren Zeiten von den Herausgebern der Handschriften verfertigt worden *p*).

a) So ist z. B. die Vorrede S. 9 und 10 und der zweite Artikel nach der Senkenbergischen Ausgabe (in anderen der erste Artikel) nur eine weitere Ausführung des Sachsensp. B. I. Art. I. In eben diesem Verhältniß stehen Sachsensp. B. I. Art. 44. und Schwabensp. Art. 123.

b) Z. B. Art. 62. die Senkenb. Ausg. welcher aus der Lex Alemannorum und Baiuvariorum genommen ist.

- e) Wie Art. 10. 12=15. 17. 187 u. f. 212 u. f. w.
- d) So ist Art. 153. fast wörtlich aus dem Reichsabschiede von 1236. Cap. 21. 22. genommen.
- e) Wie Art. 6. 16. 209. 223. 243=246. 257.
- f) S. B. Art. 551.
- g) Wie Art. 257. 385. 393.
- h) Der Gebrauch des Schwabenspiegels erstreckt sich besonders über Franken, Schwaben, Lothringen, Baiern und Oesterreich.
- i) In der Vorrede zu den von ihm herausgegebenen Teutschen Reichsstatuten. Tom. 1. 1609. Tom. 2. 1613. fol.
- j) In den aus Rom zurückgekommenen Handschriften der Heidelberger Bibliothek, soll sich selbst eine Handschrift finden, in welcher der Sachsens- und sogenannte Schwabenspiegel wie Text und Commentar verbunden finden.
- k) Goldast giebt dafür zwar den Freiherrn Verthold von Grimmenstein aus, aber ohne allen Beweis. S. Hieronym. von der Lehr in der Vorrede zu dem zweiten Theil des Senkenbergischen Corp. iur. Germ. §. 2.
- l) Vergl. hierüber insonderheit: Senkenberg Visiones div. de collect. LL. Germ. Cap. 4. §. 31. seq. pag. 78 seq. und die Vorreden zum zweiten Theile seines Corp. iur. Germ.
- m) S. Kunde's Grundsätze des gemein. deutsch. Privatr. §. 31. Note c.
- n) In zwei Handschriften welche Senkenberg (Vision div. pag. 83 u. 99. beschreibt, finden sich die Worte: „Nach Christes gepurdt ist die gewis zal tausent jar, zwai hundert Jar und zwai und achtzig Jar. da diez buch geschriben ward.“ Auch in einer Basler Handschrift heißt

es: „Dis Buch is dorumb gemacht und geschrie-
 „ben wer sich nit wol verrichten kan von manis-
 „ger Sach. Das der dis Buch gern höre lesen.
 „Wand es bewert alle sache der man bedarf ze
 „weltlichem Gericht und wart es gemacht und
 „vollenbracht zu Nüremberg in eym berufnem
 „Hofe da man zalt von Gottes Geburt zweyhun-
 „dert und aht und abzig Jar. 1288.“ (S. Sen-
 tenberg in den Vorreden zum Corp. iur. Germ.
 zum Tom. 1. P. 1. pag. 7. und zu Tom. 1.
 P. 2. p. 3. Note a). Kaiser Friedrich II. kommt
 übriges Art. 351. als bereits verstorben vor.

- o) Ausgaben des Schwabenspiegels: Land- und
 Lehnrechtsbuch Anno 1480 gedruckt und
 vollendet durch Antoni Sorgen in der R.
 Stadt Augspurg fol. Kaiserlich und Königlich
 Land- und Lehnrechtsbuch durch Sebastian
 Meichsner der R. D. Frankfurt a. M. 1566
 auch 1576. fol. bey Goldast Reichsrazungen.
 Tom. 1. p. 32 seq. Jus provinciale
 Alemannicum, alias sub nomine speculi
 Suevici comprehensum; ex insigni Codice
 Membranaceo perill. Domini Raym. Krafftii
 de Delmensingen, reip. Ulmenlis Consulis,
 postquam laudatum modo Codicem MSC.
 cum codicibus VI. MS. ut et IX. impressis
 summa cura contulit; lectiones variantes
 praecipuas excerpsit, et latina versione iuxta
 textum Codicis Krafftiani donavit; notis plu-
 rimis, quibus et aliquae b. Schilteri ac-
 cedunt, illustratum, orbi erudito offert Io.
 Ge. Scherzius in Schilter Thesaurus antiq.
 teuton. Tom. 2. Ulm. 1727. fol. Col-
 latio Codicis iuris Alemannici tam
 provincialis quam feudalis, eiusque
 antiquissimi de a. 1434. cum MS. Argento-
 ratensi a. 1505. impresso ad cuius exemplar
 illam adornavit Io. Meichsnerus editionem,
 quae prodiit Frcf. 1566. accurante Io. Aug.
 N. D. de Bergerer Lipsi. 1706. 4. Landrecht
 bey Schannat Samml. aller historischer Schrif-

ten (1735. 4.) Th. I. pag. 163 u. f. Speculi Alemannici ius provinciale et feudale; Auctor Vetus de Beneficiis; cum Commentario perpetuo itemque glossario et indice amplissimo Hieronymi von der Lahr I. U. L. accedit Codex iuris provincialis et feudalis Alemannici e bibliotheca Caesarea; im Senkenbergischen Corp. iur. feud. Tom. 2. Vergl. Scherz in der von ihm besorgten Ausgabe in der Vorrede.

p) Bey keinem Rechtsbuch ist für die Kritik noch so viel zu thun übrig als bey diesem. Die Ausgabe im Senkenbergischen C. i. G. ist nach einem ganz sinnlosen Plane gemacht, indem sie aus Handschriften und Ausgaben ohne Unterscheidung ihres Alters einen Text zusammensetzt. Viele sehr gute Handschriften sind noch ganz unbenutzt.

§. 283.

IV. Eine nur kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels, ist das von Senkenberg unter dem Namen des Kaiserrechts zuerst herausgegebene Rechtsbuch. Es nimmt, wie sich auch schon aus dem fast in jedem Artikel vorkommenden Ausdrücke: „es steht geschrieben,“ oder „wie geschrieben stehet,“ ergibt, auf ein bereits vorhandenes Rechtsbuch Rücksicht, dessen einzelne Artikel bald unter der Voraussetzung der Kenntniß ihres Inhaltes commentirt und glossirt a), bald nur in einem kurzen freien Auszuge vorgetragen werden b); manches gehört natürlich auch dem Verfasser als von anderer Arbeit unabhängigem Schriftsteller zu. Das Rechtsbuch, welches er vor

sich hatte, war nicht eine Sammlung kaiserlicher Gesetze, sondern Eikes Arbeit, aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in der, in welcher sie unter dem Namen des Kaiserrechts im Umlaufe war, wie man leicht aus der Vergleichung einzelner Artikel sieht c). Dieses von Senkenberg herausgegebene Kaiserrecht heißt daher auch selbst in Handschriften das lüttele (kleine) Kaiserrecht, um es von dem größeren, von dem es Auszug und Bearbeitung seyn sollte, zu unterscheiden d). Zum Schwabenspiegel steht es daher in einem ähnlichen Verhältniß wie der Richesteig des Land- und Lehnrechts zum Sachsenspiegel. Die Zeit seiner Abfassung mag der Ausgang des dreizehnten oder der Anfang des vierzehnten Jahrhunderts seyn. Es ist in vier Bücher getheilt; im ersten wird vom gerichtlichen Verfahren gehandelt, im zweiten folgt die Lehre von den Rechten selbst, mit Ausschluß des Lehnrechts das im dritten Buche abgehandelt wird; das vierte Buch hat das Stadt- und Bürgerrecht zum Gegenstande. Der Name Kaiserrecht gebührt übrigens diesem Rechtsbuche nicht allein, wie es ihn denn auch nicht allein führt, sondern mit den übrigen Rechtsbüchern gemein hat e); er bezeichnet auch in der Sprache des Mittelalters nicht blos kaiserliche Gesetze, sondern jedes gemeine d. h. gemein anwendbare (S. 277) Recht, im Gegensatze der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Normen, wiewohl freilich der Ausdruck davon entlehnt ist, daß die kaiserlichen Gesetze vor allen andern, und vor der Ausarbeitung der Rechtsbücher unter allen geschrie-

benen Normen allein, diese Eigenschaft der allgemeinen Anwendbarkeit an sich tragen f).

a) So z. B. heißt es im Schwabenspiegel Art. 311. § 8. „Die Gabe heisset stät die vor dem richter geschicht oder mit geschriff die ist die aller stättest die mit gewer geschicht. Art. 312. „On des vogts Ding mag nyeman sein eygen hin geben, daß es Kraft müg haben. — Es antwurtet auch leyn Mann umb sein eygen ob man in verklaget vor gericht ee in vogts Dinge ob ers in seiner gewer hat.“ — Man vergleiche nun hiermit Kais. R. Th. 2. Art. 36. „Der eyne syne frunde wel gebin sin farnde gut, der mag ez wohl thun met rechte, her sal ez ouch us der hant gebin wel her daz her vesie sicze. Behelber he ez in syner hant unn syezet bynne, so enhat he ez nymande gegabin wanne he hod eine eyne scheinede gemacht unn ist sicherlich betrogen. — Art. 37. „Wer syn gud ymande gebin wel noch syne tobe, daz he feste syeze dem he ez gibet. So sal he ez inne gebin med dez kaysers hant daz is solche festenunge dy nicht gewandelt mag werdin, das ist mit des Gerichtes wissende. Wann my hers eme anders gebit, so ist he ungewert. Wanne hers eyne manne sicherlich gebin wel met wortin noch syne tobe daz he sycher sy, und beheldet ez doch in syner hant, wel he ez wandeln so thu he ez met dez Keyfers hant. Daz sint solliche festenunge dy vor dem Keyser mogen bezugen wanne weme he daz gut hod gegabin also, dem hod he ez gelobet. Und aybet er ez noch der gyfft eyne andere, noch der hantfesten der hod es med rechte. blibet ez aber unvorwandelt unn an den worten stede dy der frunt dem frunde had gethon, ez nemet der frunt met rechte nach des frundes tobe der ez in synes frundes hant hat gegabin. Sint in dez riches rechte stet geschrebin: „Unstede ist ein ielich Ding daz me wandelen mag.“

b) 3. B. Schwabensp. Art. 135. „Und ist das ein man gelten soll und seczet sein gut in

„eines andern mannes hant. denn in des dem
 „er gelten soll. das heißt Glucktsale, das ist nicht
 „recht. Gibt ein man dem andern sein gut mit
 „mucz und mit gewer unnd verzeihet sich daran
 „seines rechtens der hat recht zu dem gut. Und
 „sprechen ihn die gelter an er hab es zu Gluckts-
 „sale empfangen, des soll er schweren das des nit
 „ensen. Mag aber er in überkommen selb dritt
 „die das wissen das es anderst sey. des sol er ge-
 „nießen. Und hat er das gut verkaufet und sol er
 „ihm darvon icht das sol er den geltern geben.
 „Kaiserrecht. Th. 2. Art. 110. Eyn ieselich man
 „sal wissen daz nyman sin gute verfluchte mag ge-
 „geben in keynes mannis hant. Wan her ist schul-
 „dig unnd hat dy lude vorsaczt, her muß gestin unnd
 „muß die lude lassin dy de davor hat vorsaczt.
 „Wanne in weiß hant ez der Keyser findet er rich-
 „tet doch deme es vorsaczt ist. Sint geschriben
 „steht met verfluchte enmag sich nymant entschul-
 „digen.“

- e) Da z. B. gleich der in der Note b angeführte Ar-
 tikel im Sachsenspiegel nicht steht.
- d) Z. B. in einer auf der ehemaligen Helmstädter
 Bibliothek befindlichen Handschrift.
- e) S. Haltaus Glossar. unter dem Worte Kai-
 serrecht.
- f) Wie man aus dem Nichtsteig sieht wo es
 Th. 2. Art. 16 heißt: „welches denn das Kaiser-
 „recht will das müssen alle Landt lyden, und
 „müssen es halten wenne der Keyser ist Water des
 „rechtes.“ Das Römische Recht verdankt den
 Namen Kayserrecht, den es in dieser Zeit ebenfalls
 schon erhielt und immer gewöhnlicher erhielt, eben
 so gut seiner allgemeinen Anwendbarkeit als den
 oben entwickelten Ansichten (S. 269.) — Die ein-
 zige vollständige Ausgabe des Kaiserrechts, die
 man bis jetzt hat, befindet sich im Senkenbergischen
 Corpus iur. Germ. Tom. I. Das Lehnrecht

(oder das 3te Buch) ist auch in dessen Corp. iur. feudal. abgedruckt. Die hohe Meinung aber, welche Senkenberg in den Vorreden zu beyden von dem Alter und dem Werthe dieses Rechtsbuchs hat, ist zum Theil schon von Grupe n (S. Schott's Samml. zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. 2. S. 201 und Gruppen Observationes Rer. et Antiq. German. Tom. I. pag. 483 seq.) widerlegt worden. Auch zeigt sich bey einem genaueren und aufmerksamen Lesen des Kaiserrechts bald, daß es für die Kenntniß der deutschen Rechte des Mittelalters bey weitem nicht den Werth des Sachsen- und Schwabenspiegels hat. Der Verfasser ist kein der Rechte so kundiger Mann als Eike von Repgow; was er von dem Seinigen hinzuthut, ist daher auch meistens nur von geringem Werthe.

§. 284.

Durch die Rechtsbücher und ihren häufigeren Gebrauch wurde man sehr bald darauf geführt a) die für bestimmte Gerichte formell gültigen Normen schriftlich aufzusetzen oder wo dieß wenigstens zum Theil schon geschehen war, zu sammeln und zu einem Ganzen zu ordnen b) 1. Zuerst geschah dieses in den Städten, wo man unter dem Namen von Stadtrechten oder Statuten (Jura municipalia, Weichbild c) u. s. w.) die schon schriftlich vorhandenen einzelnen Willföhren, Privilegien, Weisthümer (S. 258. 259. 263) und Bauersprachen d) zusammentrug, die wichtigsten Gewohnheiten aus dem Munde der Schöffen aufzeichnete e), und diese Materialien entweder durch Auszüge aus einem Rechtsbuche zu einem vollständigeren Ganzen verband, oder wenigstens das Stadtrecht mit ei-

nem Rechtsbuche zusammenschrieb, um den Schöffen zugleich eine subsidiarische Norm zur Ergänzung, wo das Stadtrecht oder eigene Kunde sie verliese, in die Hände zu geben *f*). Ja man legte wohl gar ein Rechtsbuch zum Grunde, und bearbeitete dieß nur durch Zusätze aus Willkühren und Gewohnheiten u. s. w. als Stadtrecht *g*). Da die unter dem Namen Stadtrechte bisher bekannten Privilegien und Willkühren, welche einen großen Theil des Stoffes für die Stadtrechte im neueren Sinne des Wortes hergeben mußten, von den Landesherren oder Kaisern gewöhnlich bestätigt waren, so ließ man auch diese neuen Stadtrechte die das ganze öffentliche und Privatrecht der Stadt umfaßten, gelegentlich *h*) auf dieselbe Weise confirmiren, ohne dabey an mehr als bey jenen Confirmationen (§. 263) zu denken. Man darf sich übrigens nicht vorstellen, daß die Stadtrechte eine so vollkommene Gestalt auf einmal erhielten; bey den meisten geschah die Verbesserung nach und nach, und selbst nachdem sie schon ein vollständigeres und geordnetes Ganzes geworden waren, trug man hinter denselben immer noch die wichtigeren Weisthümer ein, aus welchen sie denn gelegentlich ergänzt und vervollständigt wurden *i*).

- a) Die Abfassung der Stadtrechte in dem Sinne, wie hier das Wort genommen wird, für eine vollständigere Sammlung des öffentlichen und Privatrechts einer Stadt, gehört zwar größtentheils erst in den folgenden Zeitraum, aber da sich die Beschreibung derselben nicht wohl von der Geschichte der Rechtsbücher trennen läßt, hat sie schon hier vorgetragen werden müssen.

b) Daß man meistens erst durch die Rechtsbücher darauf geführt wurde, Stadt- und Landrechte (im neueren Sinne des Wortes) abzufassen, ist in der That nicht zu bezweifeln, wenn man nur unter demselben Namen nicht etwas anderes versteht, als hier verstanden wird, und folgende Momente erwägt. 1) Kein einziges Land- oder Stadtrecht (selbst das berühmte magdeburgische Weichbild Note f) nicht ausgenommen) in der Gestalt in der es schriftlich bekannt geworden ist, ist älter als das zweite Viertel des 12ten Jahrhunderts. 2) Die unvollkommene Gestalt, in welcher wir die ältesten Stadtrechte erblicken, die größere Vollkommenheit, die sie im Laufe der Zeit erhalten, rührt davon her, daß jene ohne Rücksicht auf die Rechtsbücher abgefaßt sind, und diese aus den Rechtsbüchern schöpfen. Man vergleiche z. B. nur das Lübische Recht aus dem zweiten Viertel des 13ten Jahrhunderts (S. oben S. 263 die Werke in welchen es zu finden ist) mit dem Straßburger Stadtrecht, und das Magdeburgische Weichbild wie es 1304 war mit dem von 1235. 3. Die Stadtrechte und die Rechtsbücher stehen fast immer in einer Handschrift zusammen, ein Umstand, der doch wohl darauf schließen läßt, daß sie in einer nicht bloß zufälligen Verbindung stehen. Wenn man also glaubt, daß die Verfasser der Rechtsbücher aus geschriebenen Schöffensrechten gesammelt haben, so ist man gewiß auf dem unrichtigen Wege. Die, welche von den Verfassern der Rechtsbücher benutzt werden konnten, waren in einer so unvollkommenen Gestalt vorhanden, daß aus ihnen wenig Trost zu holen war.

c) Von allen verschiedenen etymologischen Erklärungen des Wortes Weichbild (s. Haltaus im Glossar.) ist die unwahrscheinlichste, daß es von Vicus und Bild herkomme, da das erste Wort offenbar auch ein deutsches Wort seyn muß, wie der Zusatz Bild zeigt, indem man wohl lateinische Worte zu deutschen gestempelt, aber nicht

leicht deutsche und lateinische so zusammengesezt findet. Eher könnte man es mit Kindlinger besser von Weichen herleiten, und dieß auf das Weichen, sich scheiden der Gränzen beziehen, die mit Heiligenbildern besetzt waren. Allein da der Ursprung des Rechts selbst, welches mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde doch wohl für dessen Etymologie entscheidend seyn muß, so kann nur die oben S. 227 angegebene Ableitung vertheidigt werden. Es ist übrigens bekannt, daß das Wort Weichbild außer dem Territorium der Stadt auch das in demselben geltende Recht bezeichnet.

- d) Es ist eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stücke der durch einen Herrn oder durch Autonomie bestimmten öffentlichen Verfassung nur der Gerechtfame der Gerichtseingesessenen, durch eine Bauersprache (Bursprache) d. h. dadurch im Andenken zu erhalten, daß sie in Fragen und Antworten gefaßt und in den ungebundenen Gerichten jährlich hergelesen werden. Anfangs mögen sie bloß im Gedächtniß aufbehalten worden seyn. Beispiele solcher Bauersprachen in der Gestalt, wie sie in neueren Zeiten besonders aufgezeichnet worden sind, finden sich bey Puffendorf *Observat. iur. univ.* Tom. 2. (im Anhang Nro. 3 (von Bremen) und Nro. 8 u. 9. (von Lüneburg).
- e) Die Schöffen gaben gewissermaßen ein großes Weisthum über das, was ihnen von Verfassung und Rechten bekannt sey. Daher heißt es z. B. in den Statuten der Stadt Erfurt vom Jahre 1306 (bey C. F. Baldi vermischte Beitr. zum deutschen Recht Th. I. S. 95). „In demeselbir „Zare wurden der stat rechte gerichtit uff e „den eit mit alle der rete willen also die recht „an diesen Buchin beschriben sten.
- f) Wenn man in allen neueren Statuten entweder deutliche Spuren des Gebrauchs der Rechtsbücher oder diese selbst angehängt findet, so ist es

doch wohl nicht zu viel geschlossen, wenn man vermuthet, daß bey den älteren, die jedoch bis zur Abfassung der Rechtsbücher bey weitem nicht hinaufreichen, die mit den Rechtsbüchern übereinstimmenden Stellen, die sich in ihnen finden, auch aus den Rechtsbüchern genommen und nicht aus den Stadtrechten in einer präsumtiven uralten Gestalt, von der sich weder historische Zeugnisse noch innere Spuren finden, in die Rechtsbücher gekommen seyn möchten. Und so kann man in der That nicht begreifen, warum ein Magdeburgisches uraltes geschriebenes Schöffengericht, dessen Existenz noch niemand dargethan hat, die Quelle des Sachsenspiegels seyn soll, wie Lauhn (s. Schott's Samml. Th. 1. S. 19 u. f.) und Bienen Comment. Part. 2. Vol. 1. pag. 252 behaupten. Man kennt kein älteres Magdeburgisches Stadt- oder Schöffengericht als das welches die Schöffen zu Halle 1235 für die Stadt Neumarkt in Schlesien mittheilten, gedruckt bey C. G. Stöckel, Abhandlung von einem uralten Brief der Schöffen zu Halle von 1235, mittelst dessen auf Verlangen des Schlesischen Herzogs Heinrichs des Bärtigen der Stadt Neumarkt ihr Stadtrecht mitgetheilt und auf welche die Stadt Brieg von Herzog Heinrich III. ausgesetzt worden. Breslau 1771. 4. und bey Matthi's Jur. Monatschr. für die Preuß. Staaten, B. XI. H. 1. (als Anhang eines Aufsazes über die Brandenburgischen Stadtrechte von Kampz). In dieser Urkunde hat das Magdeburgische Stadtrecht noch ganz den oben S. 263. angegebenen Character der ältesten Stadtrechte. Schon etwas vermehrter erscheint es in einer Urkunde, in welcher es die Stadt Breslau, die ebenfalls Magdeburgisch Recht hatte, 1327 der Stadt Brieg mittheilte, bey Böhmie diplomat. Beitr. zur Schles. Gesch. Th. 1. S. 20. Noch vollständiger ist die Urkunde welche die Magdeburgischen Schöffen selbst im Jahre 1304 der Stadt Görlitz mitgetheilt hat

ken (bey Schott a. a. D. S. 53 u. f.). Desfen aus dem Sachsenspiegel entlehnte Stellen für Quellen des letzteren anzunehmen, können weder das, was die Glossatoren von dem Alter und Ansehn Magdeburgs fabeln, noch das Alter des Schöffensuhls, noch die Privilegien durch die der Erzbischof Wichmann (im 12ten Jahrhundert) Magdeburgisches Recht ertheilte, einen Grund abgeben. Vergl. v. Selchow Gesch. der in Deutschl. gelt. Rechte. S. 290. Das Magdeburgische Stadtrecht oder Weichbild gehört aber gewiß unter die ältesten deutschen Stadtrechte, und hat nach jenen Thatfachen die vollkommnere Gestalt, in der wir es jetzt kennen, wahrscheinlich schon bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts erhalten. Es hat einen sehr ausgebreiteten Gebrauch erhalten, weil sehr viele Städte mit Magdeburgischem Recht bewidmet waren, und wegen dieses allgemeineren Gebrauchs, vorzüglich in den sächsichen, polnischen, schlesischen, böhmischen und preussischen Städten, auch die Ehre aus dem Sachsenspiegel ergänzt, glossirt und in's lateinische übersezt zu werden. In dieser Gestalt führt es den allgemeineren Namen des sächsichen Weichbilds, unter welchem es sehr oft (meist als Anhang des Sachsenspiegels) herausgegeben worden ist. Diese Bearbeitung mag dem 14ten Jahrhundert angehören. Die älteste Ausgabe ist: Sächsisches Weichbild, Lehnrecht und Remissorium gedruckt und vollendet in der R. Stadt Augspurg von Antonio Sorg 1482. Von Zobel ist es 1537 mit dem sächsischen Lehnrecht herausgegeben (s. oben S. 279. Note i). Die neueste und beste Ausgabe ist: Sächsisches Weichbild in lateinischer und hochdeutscher Sprache aus alten Codicibus mit Auszügen aus der Glosse und einer Vorrede von der Historia des Weichbildes, herausgegeben von Jac. Friedr. Ludovici. Halle 1721. 4. Vergl. v. Selchow Gesch. der in Deutschl. gelt. Rechte S. 313. Senkenberg Vil. div.

p. 50 seq. Biener Comment. P. 2. Vol. 1.
P. 259. Note 8. p. 261. Note 12.

g) Das von Zepernit (Miscellaneen zum Lehenrecht Th. 1. S. 1-82) aus dem Rathsarchiv zu Görlitz herausgegebene sogenannte alte Lehenrecht, welches Anton (Erweis daß das Lehenrecht, welches Herr D. Zepernit herausgegeben altes Sachsenrecht sey. Leipz. 1789. 8.) für die Quelle des Sachsen- spiegels und des Magdeburgischen Reichbildes gehalten wissen will, ist nichts anders als eine solche Bearbeitung des Sächsischen Land- und Lehenrechts. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 307 und Vol. 2. pag. 300 seq.

h) In den meisten Statuten wird nur bemerkt, daß Rath und Bürgerschaft übereingekommen sey, das nachstehende zu setzen und zu halten.

i) Man sieht dieß aus der Beschaffenheit aller Statuten ohne Unterschied, in denen sich die einzelnen Stücke, aus welchen sie nach und nach entstanden sind, meistens noch unterscheiden lassen. Man vergleiche z. B. die Göttingischen Statuten bey Puffendorf Obl. iur. univ. Tom. 3 im Anh. Nro. 3.

§. 285. a.

2) Auf ähnliche Weise verfuhr man in den Landgerichten, Lehnshöfen und anderen Gerichten. Die geschriebenen particulären Rechtsnormen, die man durch die Sammlung der Rechtsgewohnheiten entweder unter öffentlicher Autorität oder durch Privatpersonen erhielt, führen nach der Verschiedenheit der Gerichte, für welche jene gesammelt wurden, den Namen von Landrechten, Stiftsrechten, Lehnrechten u. s. w. Ihrer inneren Beschaffen-

heit nach sind sie sehr verschieden. Bald bestehen sie aus einer Sammlung bloß einheimischer Rechtsgewohnheiten, wie das im 15ten Jahrhundert abgefaßte und 1515 revidirte Ostfriesische Landrecht *a*) bald liegt ein Rechtsbuch zum Grunde, welches nur für eine bestimmte Provinz bearbeitet ist, wie bey dem Bayrischen Landrechte von 1346 *b*), bald endlich sind sie nur Auszug oder freye Bearbeitung eines oder mehrerer Rechtsbücher wie das Schlesiſche Landrechte *c*) oder der sogenannte vermehrte Sachsenspiegel *d*). Manche jener ersten Art von Sammlungen sind äußerst kurz, und haben dann gewöhnlich die Gestalt von Privilegien *e*). Spuren des Römischen und canonischen Rechtes finden sich in ihnen, den vermehrten Sachsenspiegel ausgenommen, im Ganzen nur wenige. Bey den kürzeren Sammlungen ist in den Handschriften meistens noch ein Rechtsbuch, das vorzüglich in Gebrauch war mit denselben abgeschrieben *f*).

a) Das ostfriesische Landrecht (von 1515) nebst dem Deich- und Siebrechte, mit historisch-critischen Anmerkungen und einem Vorberichte von dem Ursprunge und Verfassung dieser Rechte ausgefertigt von Matth. von Wicht. Zurich 1746. 4. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. pag. 337.

b) Bey I. Heumannn Opuscula iuris Germanici (Norimb. 1747. 4.) pag. 54. seq. Der Schwabenspiegel liegt zum Grunde, ist aber für den Gebrauch von Bayern bearbeitet. Vergl. Biener Comment. Part. 2. Vol. I. pag. 336.

c) Bey Bdhm diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte (Th. 1. 2. Breslau 1771. 1772. 4) B. I. Th. 4. S. 1 = 104. Th. 5. S. 1 = 61. Ueber die Quellen dieser Privatarbeit giebt der Verfasser selbst Aufschluß: Dis Buch ist ein Buch des Rechts zu Wichbilde in Sächsischer Art. Nun haben die von Meideburg und die Sachsen mit wiczegesen Rathe ir Landrecht, Wichbildrecht und Lenrecht mit der Kaiser Kore und Willen insacz der wir hie im Lande u. s. w. oder wie es in einer anderen Handschrift heist: Nu wisse ein iczlich wyse kluge man daz dis Buch ist gezogen und gesichert uz keyserlichen Büchern, uz dem Landrechte, Spigels der Sachsen, und Wichbilde Büchern und uz geistlichen Büchern, und lehrechtig Büchern. Die Zeit der Abfassung dieses Rechtsbuches ist in das 14te Jahrhundert zu setzen. Vergl. Biener Comment. P. 2. Vol. 1. p. 312.

d) Mit diesem Namen bezeichnet man diese Rechtsbücher in der That am passendsten, denn der Sachsenpiegel ist ihre Grundlage. Eine mit dem sogenannten Schlesischen Landrecht auf einerlei Quelle beruhende Abfassung dieses Rechtsbuches findet sich unter folgendem Titel gedruckt: Handbuch darinnen zu finden, wes sich fest teglichen bey Gerichte zutreget und was die Wepstische, Keyserliche und Sechsische Rechte dazu sagen. Durch — Albertum Polman, Notarium publicum. Magdeb. 1603. 4.

e) Als Beispiele können das Stiftsrecht von Hildesheim bey Zepernik Miscell. Th. 4. No. 14. auch bey Bruns Beitr. S. 160. und die Teflenburgischen Lehngewohnheiten bey Ludewig Reliq. Mspt. Tom. 2. p. 297 seq. dienen.

f) So z. B. ist das Stiftsrecht von Hildesheim dem Sachsenpiegel beygefügt.

Einen Rechtszustand, wesentlich verschieden von dem welchen die bisher beschriebene Fortbildung des Rechts im übrigen Deutschland hervorbrachte, nimmt man in Friesland wahr. Mit Ausnahme der Besitzungen welche die Franken schon vor Carls des Gr. Zeit hier gehabt hatten, in welchen sich allerdings die Landeshoheit gleichzeitig mit ihrer Entstehung im übrigen Deutschland bildete a), und mit Ausnahme eines Theiles vom nördlichen Friesland, entstand hier die Landeshoheit in dieser Periode noch nicht. Zu den ursprünglich Frisfischen Districten, wo eine wahre Landeshoheit bereits entstanden war, gehört: 1) Seeland und Holland, wo man bereits im 10ten Jahrhundert ein erbliches Graffengeschlecht findet; 2) Gelderland, das aus Herrschaften und Reichsvogteien zusammengebracht war und schon seit dem 11ten Jahrhundert mit der Graffschaft Zutphen immer einen Herrn hatte; 3) das Stift Utrecht, sowohl in Ansehung seiner ältesten Immunität (des eigentlichen Stifts Utrecht, Niederstift), als der schon im 11ten Jahrhundert dazu erworbenen Landschaft Overijssel (Oberstift). 4) Im nördlichen Friesland das Stift Bremen das schon im 11ten Jahrhundert außer seiner Immunität die Graffschaft Stade erwarb b), sie aber bis ins 13te Jahrhundert durch lehenbare Grafen verwalten lassen mußte. Kaiserliche Verleihungen übertrugen zwar den Grafen von Holland und dem Stift Utrecht im 11ten Jahrhundert die Graffschaft über Friesland zwischen dem Ely und Leubach, die sie

nach einem 1165 durch Kaiser Friedrich I. getroffenen Vergleich durch einen gemeinschaftlich bestellten Grafen ausüben sollten, gleichergestalt wurde im 11ten Jahrhundert die Grafschaft zwischen dem Laubach und der Ems dem Utrechter Stift, und die zwischen der Ems und Weser den Bremischen Bischöfen überlassen e); allein die Grafen von Holland vermochten nur Friesland auf der linken Seite des Fh (West-Friesland) ihrer Landeshoheit zu unterwerfen; dem Utrechter Stift gelang es nur in einem kleinen Theil jenes großen Landstrichs ein Territorium zu bilden d), die übrigen Gemeinden nahmen höchstens von ihm belehnte Grafen oder Bögte, die im echte Ding den Vorsitz führten e); das nehmliche Verhältniß, aber nichts mehr, waren die Frisischen Gemeinden der Dithmarsen die zu der Grafschaft Stade gehörten, ihren Grafen geständig, und das ganze Frisische Land zwischen Weser und Ems fügte sich nicht einmal dieser Gewalt. Kaum verwandelten die Grafen von Oldenburg zu Anfang des 13ten Jahrhunderts selbst in den an Friesland angränzenden Districten, den Grafenbann über die Stedingen in eine Landeshoheit im Sinn der damaligen Zeit, obwohl diese Gegend schon seit uralter Zeit zu den Sächsischen Eroberungen gehört haben muß f). Jenen von der Landeshoheit frei gebliebenen Frisen blieb daher während dieser ganzen Periode noch die alte auf Volksgemeinden gegründete Verfassung. Diese bildeten sieben größere Provinzen oder Seelände, die jedes in mehrere, den gewöhnlichen Gauen zu vergleichende, Districte abgetheilt waren, in welchen Adel und Freie eine Gemeinde

bildeten. Eine solche hatte mehrere Vorsteher unter dem Namen von Richtern, weil sich jede einzelne Landesgemeinde, die zum Gau gehörte, ihren Richter mit Gewalt auf ein Jahr setzte. Unter Leitung dieser Richter wurden die Gausgemeinden gehalten, bei welchen die gesetzgebende und die richterliche Gewalt des gewöhnlichen Sowdings war; aus allen Seelanden aber treten Richter und ein Ausschuss aus den Sowgemeinden jedes Seelands zu *Upstalleboom* (unweit *Aurich*) in eine große Friesische Landesgemeinde zusammen. Die Vereinigung aller Seelände gieng auf gemeinsame Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt eines Ungenossen; von jener großen Gemeinde wurden also ohne Zweifel alle Angelegenheiten berathen und geordnet die sich auf die Landesvertheidigung bezogen. Ferner übte sie die gesetzgebende Gewalt in öffentlichen und Privatsachen über ganz Friesland, und eine richterliche Gewalt deren Hauptgegenstände die Erhaltung des gemeinen Landfriedens, und in so fern auch die Angelegenheiten einzelner Personen und die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Seelanden oder einzelnen Gemeinden gewesen zu seyn scheinen. Für die Zeit, wo diese Gemeinde nicht versammelt war, wählte sie einen Ausschuss von geschworenen Richtern, welcher für die Zeit seiner Amtsgewalt ihre Stelle vertrat, und also in der That während dieser Zeit Friesland regierte, nur freilich mit sehr beschränkter Gewalt, da er nur die Beschlüsse der Gemeinde auszuführen und für den Landfrieden und die Erhaltung der Verfassung zu sorgen hatte. Der Adel hatte kein Uebergewicht in der Landesgemeinde; aber Adel,

Geistlichkeit und Volk beriethen sich in der Versammlung zuerst jeder als drei verschiedene Stände besonders und vereinigten sich dann eines gemeinschaftlichen Beschlusses g).

a) So gewiß es nach der L. Frisionum Tit. 1. Cap. 10 ist, daß Friesland noch in der Carolingischen Zeit bis an die Westerschelde (Sinclala) reichte, so zweifelhaft ist dagegen wie weit es sich zunächst des Rheins nach Süden erstreckte. Die Franken haben schwerlich zu irgend einer Zeit ihre alten Besitzungen zwischen der Yssel und dem Rhein ganz verloren und ein Stück von Gelsberland und Zütphen ist also wohl immer Fränkisch gewesen. Wurde aber nicht vielleicht überhaupt der ganze Strich bis zur Südersee durch die Eroberungen Pipin's und Carl Martell's zum Frankenlande gezogen? Die Stelle Note d. welche weder Holland und Seeland, noch Gelbern, Zütphen und Utrecht, Dber yssel mit eingeschlossen, zu Friesland rechnet, läßt dieß wenigstens vermuthen; entscheidend aber ist sie freilich nicht, denn im 15ten Jahrhundert, in welches sie gehört, konnte das Andenken der früheren Verbindung durch die ganz veränderte Verfassung jener abgerissenen Theile erloschen seyn, und man konnte sie nicht mehr zu Friesland zählen, auch wenn sie niemals zum eigentlichen Frankenlande gehört hatten.

b) S. oben S. 222. Note c.

c) S. oben S. 222. Note f.

d) Eine Hauptstelle für die in diesem S. ausgeführten Thatsachen, aus der bei dem Frisischen Landrecht S. 285. c. Note k) befindlichen Beschreibung der Frisischen Seelände, mag wenigstens hier vollständig in der Uebersetzung stehen, welche *W i a r d a* von den Landtagen der Frisen in den mittleren Zeiten bey Upsalsboom (Drem. 1777. 8.) S. 54. liefert. Eine kleine Abhandlung von den sieben

Seelanden des ganzen Landes von Friesland, mit dem was dazu gehöret und den Inseln. Das erste Seeland ist West-Friesland, bey der andern Seite des See's, als Hoorn, Enkhuisen, Medenblich u. s. w. welches der Graf von Holland bezwungen hat. Das andere Seeland erstreckt sich von Stavern nach Leuwarden, Westergo und Dagege, Warffstal, Wegenbrede und was dazu gehöret. Das dritte heißt Ostergo mit allen Schwellingenlande, Borendeel, Feerd Meer, Handmar, Haslerwolbe, die niedrigsten Wolden, Rauwerdar, acht Kirchspiele und Kolmer Land. Diese zwei Seelanden, als das 2te und dritte, stehen unter keinem Herrn als dem Kaiser des Römischen Reichs. Aber diese Seelände haben unzählbaren Schaden und viele Anfechtungen ausgestanden, ihre Freiheit zu beschirmen, welche ihnen der große König Karl gegeben hat; überdem haben sie schwere Kriege geführt, gegen die Grafen von Holland, ihr Land zu beschützen. Das vierte Seeland ist Stellingwerf, Schoterwerf, Runnersyhl, Grenthorn, Füllenho, Steenwyck und ganz Drenthe. Dieses Seeland als Drenthe, Steenwyck, Füllenho, Grenthorn und Runnersyhl, hat der Bischof von Utrecht bezwungen, aber Stellingwerf und Schoterland sind frei. Diese haben von dem Stift zu Utrecht große Anfechtung gehabt, und große Kriege geführt. (Das zweite und dritte Seeland und der Theil des vierten der noch als frei angegeben wird, bildet in der späteren Niederländischen Provincial-Eintheilung Friesland, während die als unterworfen angegebenen Theile zu Doreyssel und Drenthe gerechnet werden). Das fünfte Seeland ist Langwold, Fredwold, Hummers, Middach, Husfinga, Fivelinga, Gröningen, das alte Mint, Westervold mit allen den Wolden die zwischen der Emse und Westphalen liegen. (In der spätern Eintheilung Gröningerland). Der mehreste Theil von diesem Seelände ist auch frei. Einige davon sind dem Junker Reno (was erst der folgenden Periode angehört) und einige den Gröningern unterthan. Das sechste Seeland ist Emden mit ganz Em-

figer Land, Brokmerland mit ganz Auricherland, Dfringerland, Harlingerland und Doln, Norderland und was dazu gehöret. Dieß Seeland ist das reichste und fruchtbarste und steht unter Keno von Brokmerland, der seinem Vater und Brüdern in der Bosheit nachgefolget. Mit Bosheit hat er dieß Land bezwungen, und mit den Seeräubern hat er es arm gemacht. Er scheute weder des Geistlichen noch des Weltlichen; er war böse in allen seinen Dingen, und aus den Kirchen nahm er das Gold und die Kleinodien mit welchen er den Krieg führte. (Auch diese Unterwerfung, die nicht einmal dauern war, gehöret erst der folgenden Periode an). Das siebente Seeland ist Rüstingen, Wangerland und Butjadingerland, (jezt, aber erst seit dem 16ten Jahrhundert Oldenburgisches Territorium) welches Siebold Eden Sohn, Junker Keno's Schwager besitzt. Ingleichen Ueberdingerland, Moormerland und Langen (jezt Theile von Ostfriesland). Das sind die Theile dieses Seelandes welches Junker Keno auch bezwungen und damit Focke Ucken belehnet hat; und kein Landesherr mochte diese Seelände bezwingen als der gedachte Focke. Sagelterland ist auch ein Theil dieser Seelände und giebt Schatzung und Tribut an den Bischof zu Münster. Stadtland, Hadeln, und Winderland über der Weser, sind auch Theile dieser sieben Seeländen. Diese hat der Bischof von Bremen bezwungen, aber Ditmarschen ist noch frei.

- e) Wie der Graf dessen das altfrisische Landrecht Art. 1. (bey Schottanus S. 285 c. Note k. S. 41.) als Richters über das zweite Seeland erwähnt, und über seine Gewalt folgende Auskunft giebt, die als Probe der Sprache hier nach dem Frisischen Text stehen mag:

It is landriucht der Freesna: di gewa deer an Freslande gewa wessa schil, dy schel wessa iulra bertha boren ende syn riucht

onforloren. Hi schil to luder muda in comma ende comma to fraenker in dat deel (Gericht) mit wirder were, mit des koninghes jesta (Bestätigung) ende myt breve ende myt infigel. Deer agen (müssen) him da fresen to ontsaen ende to riucht to staen. Deer aegh him di aelga een ferd (Frieden) to delen. Ende hi him selff to bannen dat him nimmten aet onriuchtes due. Soe aghen dae lyoed dyne ferd toe sterkiane, deer aegh dy grewa aller manlikum lyn leen toe geuvane, als hyt aen synre wer hede sonder fya.

f) Die Stelle Note d, welche so sorgfältig von jendem auch nur ebendem zu Friesland gehörigen Lande spricht, und ausdrücklich nicht nur Dithmarschen sondern auch die abhängig gewordenen, jenseits der Weser belegenen, Frisfischen Gemeinden aufzählt, ohnerachtet sie in keiner Verbindung mit den sieben Seelanden standen, erwähnt des Stedinger Landes nicht. Auch die Grafschaft Delmenhorst ist ein sächsisch-westphälischer Gau (der alte pagus Leri).

g) S. *Wiar da* in dem Note d angeführten Werke.

§. 285 c.

Durch jene Volksverfassung blieb nicht nur das alte Frisfische Volksrecht fortwährend als geschriebenes Recht gültig, sondern es wurde auch als solches fortgebildet a), theils durch allgemeine für alle Frisen der sieben Seelände verbindende Willkühren und Satzungen, welche auf den allgemeinen Frisfischen Landtagen aufgezeichnet oder doch bestätigt sind, theils durch Gesetze welche sich die einzelnen Frisfischen Gemeinden gaben. Die ersteren finden sich in allen

Sammlungen der besondern Frisfchen Gesetze neben den letzteren, so fern diese Sammlungen nicht selbst älter sind als jene.

A. Allgemeine Frisfche Gesetze sind: 1) die sogenannten 17 Willkühren und 24 Landrechte, welche, da sie noch in Altfrisfcher Sprache vorhanden sind, diese sich aber seit dem 12ten Jahrhundert auf der einen Seite in den Flamländischen (Holländischen) auf der andern Seite in den plattdeutschen (sächsischen) Dialect allmählig verlor, vor dem 12ten Jahrhundert verfaßt seyn müssen b). Die Willkühren sind älter als die Landrechte, da sie in den letzteren erläutert werden. 2) Die Dverküren (neuen Kuren) welche vor 1252 gesetzt werden müssen, da sie sich schon bei dem Hunsinger Landrecht befinden c). 3) Die sogenannten Wenden d. h. Beschränkungen des Reinigungseides gegen seine ursprüngliche Ausdehnung. 5) Die Leges Upstalbomicae vom Jahre 1323, die in einem lateinischen und deutschen Text bekannt sind d); der erstere scheint der ältere zu seyn e).

B. Von den besondern Frisfchen Gesetzen sind nicht alle gedruckt welche auf unsere Zeit gekommen sind f). Die wichtigsten derselben sind folgende: 1. das sogenannte Altfrisfche Landrecht, in welchem sich außer den allgemeinen Frisfchen Gesetzen, die Rechte und Willkühren des zweiten und dritten Seelands (des heutigen Friesland) befinden. Die letzteren bestehen aus a) dem Scheltenarecht (Schulzenrecht), so benannt, weil es das Rechtsverhältniß zwischen dem von dem Grafen von Hol-

land und dem Bischof von Utrecht bestellten Grafen, dessen Stellvertreter dem Schelta g) und dem von der Volksgemeinde bestellten Richter, dem Asega (Aesga), bestimmt. Da diese Verfassung dem 10ten oder 11ten Jahrhundert eben so wohl angehören kann als dem 12ten h), so ist dessen Alter ungewiß. ß) Den acht Doman (Weisthümer i) von der Erbfolge. γ) Den Willkühren der fünf Deelen (Gerichte) von Westergo k). 2. Das Landrecht der Rüstinger, welches mit den allgemeinen Frisischen Gesetzen im 13ten Jahrhundert in ein Ganzes unter dem Namen des Asega-Buches (Richterbuchs) verbunden, und sowohl in Altfrisischer l) als plattdeutscher m) Sprache vorhanden ist. 3. Das oben S. 285 a. erwähnte Ostfrisische Landrecht, dessen Grundlage freilich auch die allgemeinen Frisischen Gesetze und die besondern Rechte der Frisischen Districte ausmachen, welche das Geschlecht der Cirksena zu Grethsyl im 15ten Jahrhundert unter kaiserlicher Begünstigung zu einem Territorio verband und seiner Landeshoheit allmählig zu unterwerfen mußte; allein da jene Quellen erst im 15ten Jahrhundert zu einem Ganzen verbunden worden sind, und dieses die Gestalt in welcher es gedruckt ist, erst durch Graf Edzard I. von Ostfriesland im Jahre 1515 erhalten hat, so weicht es freilich von den übrigen Frisischen Rechten wesentlich ab. Von geschriebenen Rechten der Frisen nordwärts der Weser ist aus dieser Periode wenigstens nichts auf unsere Zeit gekommen.

- a) Ueber die Geschichte der Frisfischen Rechtsquellen s. Wiarda in dem Note l. und v. Wicht in dem J. 285 a. angeführten Werke in der Vorrede.
- b) Wiarda setzt sie in die Carolingische Zeit, wozu aber in der That kein bestimmter Grund vorhanden ist.
- c) Wiarda a. a. D.
- d) Lateinisch zuerst in der Ausgabe der L. Frisio-num von Sisacama, und Gärtner (oben S. 145. Note a.) Frisfisch, nach einem früheren Abdruck bei Schotanus in dem Note k. angeführten Werk S. 18, bey Wiarda von den Landtagen der Frisen. S. 190 u. f. Der deutsche Text hat nur 24, der lateinische 35 Artikel die in Ordnung und Inhalt abweichend sind.
- e) S. Wiarda a. a. D. S. 203.
- f) Wie z. B. die Willkühren des Brokmerlandes.
- g) Offenbar das nehmliche Verhältniß, in welchem bei den Dithmarsen die vom Erzbischof zu Bremen bestellten Wdgte standen. Ob auch bey den letzteren Spuren eines Wsega neben den bischöflichen Wdghten vorkommen, ist mir unbekannt. Der Frisfische Wsega steht übrigens in demselben Verhältniß zu dem Grafen und der Gemeinde in welchem die Fränkischen Sagibaronen (S. 75.) sich befanden.
- h) Denn die oben S. 285 b. Note e. angeführte Stelle, bestimmt nur daß der Graf eine „wider were“ — gültige Vollmacht — mitbringen und vom Kaiser bestätigt seyn soll. Dieß paßt eben so gut auf die früherhin von den Grafen von Holland und vom Bischof zu Utrecht ausschließlich angesprochene Gewalt ihn zu bestellen, als auf die seit R. Friedrich I. getroffene Einrichtung.

- i) *Doma*, wovon noch jetzt in unserem Wort *verdammen* eine Spur ist, heißt urtheilen. *Doma* und *Dela* kommt häufig in den nordischen Rechtsquellen vor. *Deel* ist daher auch wohl richtiger durch *Gericht* als durch *Theil* übersetzt; es bezeichnet einen zu derselben Volksgemeinde (*Volksgericht*) gehörigen District.
- k) Das altfriisische *Landrecht* soll ohne Angabe des Orts und Jahres gedruckt seyn zu *Cöln* 1463 oder 1470 wenigstens vor 1483. Nachher hat es *Schotanus* in seine *Bescrijvinge van de Heerlyckheydt van Friesland*, in deren 2te Ausgabe 1664 Fol. eingerückt. Eine neue von *Wierdsma* und *Brantsma* angefangene aber unvollendete Ausgabe, unter dem Titel: *Nude Friessche Wetten*, St. 1. *Campen* und *Leuwarden* 1782. St. 2. 1787. 4. ist eben so selten als die beiden ersten.
- l) Herausgegeben unter folgendem Titel: *Usegabuch*, ein altfriisches Gesetzbuch der *Rüstringer*, mit Anmerk. von *L. D. Wiarda*. Berlin 1805. 4. Mit einer deutschen Uebersetzung und mit Erläuterungen in Beziehung auf Sprache und Inhalt, die es, auch abgesehen von dem eigenthümlichen Interesse des Friisischen Rechts, zu einem der wichtigsten deutschen Rechtsmonumente machen. Der Text der Friisischen allgemeinen Gesetze ist auch übrigens hier am vollständigsten und reinsten.
- m) Bei *Puffendorf* *Observ. iur. univ.* Tom. 3. im Anh. No. 3.

IV. Rechtssystem.

§. 286.

Man wird schon durch den Ausdruck *Feudalsystem*, mit welchem man gewöhnlich die Verfassung bezeichnet, welche sich in diesem Zeit-

raum ausbildete, mit Recht auf das Verhältniß aufmerksam gemacht, in welchem sich das belebende Princip dieser Verfassung am reinsten und deutlichsten ausspricht, und welches an ihr auch zuerst in die Augen fällt, weil es die Form ausmacht in welche sich fast alle gesellschaftliche Einrichtungen schmiegen mußten. Nur muß man sich durch jenen Ausdruck nicht verleiten lassen, in den juristischen Verhältnissen des Lehnewesens, als der bloßen Form, das Princip und Wesen dieser Verfassung selbst zu suchen und unter dem Namen des Feudalsystems diese Verhältnisse allein zu verstehen a), oder gar das Feudalsystem dem System der Hierarchie entgegen zu setzen b) das vielmehr mit diesem nur eines und dasselbe System der Verfassung ist c). Das Wesen des Feudalsystems aber läßt sich auf folgende Principien zurückführen.

I. Die Christenheit, zu welcher nach der göttlichen Bestimmung der Kirche alle Völker gehören sollen, ist ein Ganzes, dessen Wohlfahrt durch die von Gott selbst gewissen Personen anvertraute Gewalt besorgt wird. Diese ist eine zweifache, eine geistliche und eine weltliche. Beyde sind dem Papste als Stellvertreter Christi und sichtbarem Oberhaupte der Christenheit anvertraut d); von diesem, und daher von ihm abhängig und unter seiner Aufsicht, hat der Kaiser als sichtbares Oberhaupt der Christenheit in weltlichen Sachen, und haben überhaupt alle Fürsten die weltliche Gewalt e), beyde sollen sich gegenseitig unterstützen f). Insofern als die Einrichtung des Staats eine göttliche Anordnung ist, kommt daher alle öffentliche Gewalt

von Gott. Die geistliche Gewalt ist aber bey dem Papste allein, der einen Theil derselben den Bischöfen als seinen Gehülffen anvertraut, um sie untergeordneterweise auszuüben g).

II. Alle Gewalt wird daher von einem Höheren lehensweise besessen, und geht nicht von dem Auftrage derer aus, die derselben unterworfen sind, wenn gleich diese die Befugniß haben können, den zu bestimmen, welchem diese Gewalt anvertraut seyn soll, und nicht willkürlich sondern nur nach der hergebrachten Verfassung regiert werden können.

III. Kirche und Staat sind in der Idee eines, ein großer Christenstaat, wenn sie gleich äußerlich als verschiedene Gesellschaften erscheinen und in so fern in vertragmäßigen Verhältnissen stehen können (S. 261).

IV. Die Ausübung der weltlichen und geistlichen Gewalt macht nothwendig, daß sie Anderen zum Theil verliehen werden, deren Unterwürfigkeit unter den, von welchem sie ihre Rechte haben, durch das ausdrückliche Angelöbniß der besondern Treue ausgesprochen wird. Durch die Vertheilung der Gewalt auf diese Weise, entsteht in der Kirche und im Staat ein Subordinationsystem von Herrschenden, deren jeder kraft eigenen aber nur lehensweise besessenen Rechts, seinen Antheil an der Regierung hat, und den Obern, von dem er sie hat, durch die Ausübung seines Rechts einschränkt,

und controllirt. Die Gewalt eines Oberrn in jeder Abstufung ist also nicht die eines öffentlichen Beamten, sondern Eigenthum desselben, über das er wie über anderes Eigenthum disponirt.

V. Nicht nur Rechte der öffentlichen Gewalt sondern überhaupt alle Gegenstände des Eigenthums können lehensweise, d. h. dergestalt besessen werden, daß mit dem Eigenthum (nutzbaren Eigenthum) die Uebernahme gewisser fortwährender Verbindlichkeiten gegen einen Andern, und die Beschränkung der Eigenthumsrechte durch gewisse diesem zustehenden Rechte (Obereigenthum) verknüpft ist. Alle Arten des Besizes von Rechten und Gütern nehmen mehr oder weniger diese Form des lehenbaren Besizes an.

VI. Durch die Vertheilung der öffentlichen Gewalt, durch die Trennung der Nation in verschiedene Classen nach der Art ihrer Beschäftigung (S. 209, 241) und die stete Ergänzung dieser Classen nur aus sich selbst, durch die enge Verbindung der Glieder einer jeden dieser Classen unter sich in Beziehung auf eine Menge von Verhältnissen, durch die ausschließlichen Vorzüge die eine Classe vor der andern erwarb, durch die Verknüpfung endlich der verschiedenen Arten der uralten persönlichen Abhängigkeit mit der Abhängigkeit des Besizes und der öffentlichen Gewalt, bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staats nach ihrem höhern oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte, wenigstens der Genuß der wichtigsten Rechte oder der Fähigkeit zu demselben abhängig.

VII. So aufgelöst aber auch eine Nation mit diesem Systeme der Verfassung, so zersplittert ihre Kraft in eine Menge von einzelnen kleinen und größeren Gesellschaften mit verschiedenem Rechte und verschiedenem Interesse bey dem ersten Anblick zu seyn scheint, so wurde sie doch durch Uebereinstimmung der Sitten, Meinungen und besonders durch Einheit des Glaubens zu einem wahrhaft organischen Ganzen gebildet, und dadurch auch äußerlich zusammengehalten.

a) Die englische Verfassung hat bekanntlich weit mehr von dem Wesen des Feudalsystems (selbst, vermöge der Grundsätze der Episcopalkirche, in den kirchlichen Verhältnissen) beybehalten, als die irgend einer andern Europäischen Monarchie, ohnerachtet das Juristische des Lebenswesens in England längst verschwunden ist.

b) Wenn man von einem Kampfe beyder spricht, so kann man nur den Kampf zwischen dem Kaiser und Pabst damit meinen; dieser galt ober nicht dem System selbst, sondern dem obersten Platz in diesem System.

c) Doch kann man von einem besonderen System der Hierarchie im Gegensatze des Feudalsystems sprechen, in so fern man mit jenem den Theil der Verfassung im Gegensatze aller übrigen bezeichnet, der die Verfassung der Kirche betrifft, so daß das System der Hierarchie nur eine Seite des Feudalsystems ist.

d) Sächf. Landr. B. 1. Art. 1. „Zwey Schwerdt ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit, dem Pabst das geistlich, dem Kaiser das weltlich. Dem Pabst ist auch gesetzt zu reiten, zu bescheidener Zeit, auf einem weißen Pferd. Und

der Kaiser soll ihm den Stegreiff halten, auf daß sich der Sattel nicht wende. Das ist die Bezeichnung, was dem Papst widerstehet, daß er mit geistlichem Rechte nicht bezwingen mag, daß es der Kaiser mit den weltlichen Rechten zwingt, dem Papst gehorsam zu seyn. Also soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gericht, ob man sein dazu bedarf". — Das Schwäb. Landr. erläutert diese Stelle jedoch näher dahin: Vorrede Art. 9 und 10 (der Sentenz. Ausg.) „Seid nun Got des Frides Fürst ja heißet, so ließ er zwei Schwert auf Erreich do er zu Himmel für, zu Schirm der Christenheit; die befalch Got S. Peter beide, eines vor weltlichem Gericht, das ander von geistlichem Gericht. Das weltlich Schwert des Gerichts das leihet der Papst dem Kaiser". Eben so erklärt jene Stelle die Glosse zum Sächf. Landr. S. 259. Note h. Daß diese Vorstellungsart nicht bloß am päpstlichen Hofe herrschte, sondern allgemein war, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden. Sie findet sich übrigens ganz so wie sie der päpstliche Hof begründete, auch bey Gervalius Tilberienfis (der doch am Hofe R. Otto IV lebte) in der Vorrede zu seinen Otis Imperialibus (bey Leibniz Script. Rer. Brunsv. Tom. 1. p. 881.) entwickelt.

e) Denn ihre Gewalt wurde ja von der des Kaisers abgeleitet. S. unten S. 289, besonders Note f.

f) S. Note d und Schwäb. Landr. Art. 1. Als ein Mann ist in dem Bann sechs Wochen und ein Tag, so soll in der Kayser oder ander weltlich Richter ze Nucht thun. Und wer auch in der Nucht ist sechs Wochen und einen Tag, den soll man ze Bann thun.

g) S. unten das canonische Recht.

A.

Oeffentliches Recht.

§. 287.

Das deutsche Reich mit seinen Pertinenzen und Nebeländern (S. 225) war unzertrennlich mit dem Römischen Reiche verbunden (S. 216), und bildete daher das heilige Römische Reich deutscher Nation. An der Spitze desselben steht der von den deutschen Reichsständen gewählte König, der durch die Wahl und Krönung (zu Aachen) aber nur den Titel und die Rechte eines (römischen) Königs erlangt, und erst durch seine Krönung zu Rom, zu welcher ihn alle Reichsvasallen begleiten müssen, und die ihm der Pabst, wenn er rechtmäßig gewählt ist, nicht versagen darf, die Rechte und den Titel eines Römischen Kaisers erlangt *a*). Der Nachfolger, der dem Kaiser etwa noch bey seinem Leben gewählt wird, führt den Titel eines römischen Königs. Das Wahlrecht gebührt dem Herkommen nach nur sieben Wahl- oder Kurfürsten (principes electores), drei geistlichen und vier weltlichen, deren Vorzüge vor den übrigen theils durch die Analogie der Pabst- und Bischofswahlen

theils durch die mit ihren Stiftern oder Fürstenthümern verbundenen Erzämter, sich erklären lassen b). Unter die Eigenschaften, welche der König haben muß, gehört insbesondere daß er von (hohem) Adel sey c). Die Form der Wahl und Krönung, selbst die Frage, ob die Majorität der Stimmen unter den Kurfürsten gelte, war weder durch Gesetz noch durch Herkommen genau bestimmt d). Nach dem Tode oder der Absetzung eines deutschen Königs, oder in dessen Abwesenheit aus dem Reiche, wurde dieses durch die zwei vornehmsten weltlichen Kurfürsten verwaltet, denen aber nur die Rechte des Königs zukamen, deren Ausübung sie hergebracht hatten e).

a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 52. Die Deutschen sollen durch Recht den König wählen. Wann er dann geweiht wird von den Bischöfen die dazu gesetzt sind, und auf den Stul zu Ach kommt, so hat er die königliche Gewalt und den königlichen Nahmen. Wann ihn dann hernach der Pabst weiht, so hat er des Reichs Gewalt und den Kaiserlichen Nahmen. Sächf. Lehur. Art. 4. Wenn aber die Deutschen einen König kiesen und er denn gen Rom zeucht zu der Weihung, so sind pflichtig sechs Fürsten mit ihm zu ziehen, die die ersten in des Reiches Köre sind. Der Bischof von Menz u. s. w. — durch das dem Pabst wissentlichen werde des Königs rechte Köre. Auch soll da mit ziehen ein jeglicher Mann (mit seinem Herrn) der des Reiches Lehenaut von ihm zu Lehen hat, oder soll die Fahrt lösen u. s. w.

b) Schwäbisch Landr. Art. 31. (der Senkenb. Ausg.). Welche den König sollen erwehlen drei priesterfürsten und vier leyenfürsten. Der Bischof von Menz ist Canczler in teutschen

landen der hat die ersten stymm an der wahl. Der Bischof von trier die andere. Der Bischof von Eölen die dritten. Und der layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. Der pfalzgraf von dem rein des reichs truckfäß der soll dem künig die ersten schuffel fürtragen. Der ander an der stymm ist der Herczog von sachsen des reichs Marschalck der soll dem künig sein schwert tragen. Der drit ist der marggraff von Brandenburg des reichs Kammierer der soll dem künig wasser geben. Der vierd ist der Künig von Behem des reichs schenk, und sol dem Künig den ersten Becher byeten. Doch ist ze wissen daß der Künig von Behem kein fur hat wann er nit ein teutscher Mann ist, aber die vier söllent teutsch man sein von vater und von mutter oder von eintweberem. Vergl. sächs. Landr. Buch 3. Art. 57.

c) Sächs. Landr. B. 3. Art. 54. Einen lahmen noch außsätzigen Mann, noch den der in des Pabstes Bann ist mit Recht kommen, den mag man nit zum Künig wählen. Der Künig soll auch frey, edel und ehelich geböhren seyn und soll sein Recht auch behalten haben. Schwäb. Landr. Art. 22. Erwelent sy aber diesen die andern Fürsten verwerffen in wol mit recht an der stat do ein hof hingesprochen wird. Art. 24. Die fürsten söllen erwelen einen künig der ein freyer herr sey, und also frey daß sein vater und seine mutter frey seien gewesen, und nicht söllent mittelfreyen sein, sie söllent nicht sein man wann der priesterfürsten mann und söllent mittelfreien ze man haben, unt habent sy ee-weib zu der ee genommen so man sie erwelet und ist die frau nit als frey so sol man sy nit erwölen zu künigen wann das wär wider recht.

d) Schwäb. Landr. Art. 30. „Als man den Künig erwelen wil das soll man thun zu Frankfurt oder auf dem Plane vor der stat. Art. 31.

Und wann sy erwöllet so sölent sy ein gespräch gebieten hin zu Frankfurt. Die sol gebieten der Bischof von Menez bey dem bann und der pfalzgraf bey rein soll es gebieten bey der auchte. Sy sölent gebieten zu dem gespräch irer gesellen die mit in das welen sölent, hernach den andern Fürsten als vyl sy ir gehalten mügen. Darumb ist der Fürsten ungerad gesetzt ob drey an ein valent und vier an ein andern das drey den mereren sölent volgen, und das minder den mereren folgen das ist an aller kur recht. Der Spiegel giebt also der Majorität der Stimmen den Vorzug und auch Innocenz III führt dieß in seinem Schreiben an die deutschen Fürsten (S. 250) als den Grund an, warum er sich für Otto IV entscheide; aber bey der Wahl Richards von Cornwallis und Alfons von Castilien gab die Minorität der Majorität, welche für den letztern war, nicht nach. — Vergl. über die Form der Wahl auch noch Schwäb. Landr. Art. 32. Der Antheil, den außer den Kurfürsten auch noch die übrigen Fürsten an der Wahl hatten, verlor sich, eben so wie der Antheil des Volks bey den Bischofswahlen, schon sehr früh. Doch hat noch das sächs. Landr. B. 2. Art. 57 eine Spur davon: Die aber zu dem ersten an der Wahl benannt sind, die sollen nicht wählen nach ihrem Mutwillen, wen sie wollen, sondern welchen die Fürsten alle zu einem Könige erwählen, den sollen sie aufs allererst bey Namen nennen und kiesen.

c) Schwäb. Lehnv. Art. 17. Und so der König von deutschen landen vert, so mag er des reiches marschalck den gewalte wohl geben an seiner statt das er den ban leihe. Das ist der Herzoge von Sachsen. Das soll er thun in Thüringen und in Sachsen und in Hessen uncz an Behem und über alles Frankenlandt. Und giebt ihm der König den gewalte das er den Ban leihe, so hat der marschalck recht das er den Ban leihe über alle Schwabenlandt bis an den Rhein und durch das

gepürge uncz für trier ein meil. Der pfalzgraffe von dem reyn hat gewalt den Ban zu leihen jenseits reyns uncz für Metz ein meil. undt uncz an den see und in Flandern. und ob ihm der König den Ban leihet ober nit, so hat er doch den gewalt daß er in leihet. Diß recht hant die zween Herrn wann das reich an einen König ist. — Schon die Art wie hier von der Ausübung dieses Rechts die Rede ist, läßt nicht vermuthen, daß es Ausfluß einer allgemeinen Befugniß, alle Rechte des Königs, auszuüben war; es ist auch nirgends in dem Landrechte die Rede von dieser, wo sich doch so mancher Anlaß fand, derselben zu gedenken.

§. 288.

Durch die Wahl wird der König seinem Rechte nach ein Franke, zu welcher deutschen Nation er der Geburt nach auch gehöre a). Dem Reiche muß er Huld (Homagium) schwören und eidlich geloben "daß er das Recht stärken und das Unrecht kränken und dem Reiche vorstehen wolle zu seinem Rechte zum Besten als er könne und möge" b). Sonst soll er keinen Eid weiter schwören, außer wenn ihn der Pabst beschuldiget, daß er an dem rechten Glauben zweifle; alles was er nachmals bezeugen soll, versichert er blos bey dem Eide, den er dem Reiche geleistet c). Er ist nicht über das Recht erhaben, sondern soll zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein d); doch muß er zuvor des Reichs entsezt werden, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen soll e). Auch kann er nur von dem Pabste und nur aus gewissen Gründen in den Bann gethan werden f). Sein Eigenthum

ist von dem des Reiches getrennt und wird wie eines anderen Mannes Eigenthum vererbt g).

a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 24.

b) Sächf. Landr. a. a. D. Schwäb. Landr. a. a. D. wo noch hinzugesetzt wird: und dacz Reich allezeit meren soll und nicht ermer machen. Dieses schreibet der König an allen seinen Briefen die er sendet. (Die uralte Erklärung des kaiserlichen Titels semper Augustus.)

c) Sächf. und Schwäb. Landr. a. a. D.

d) Schwäb. Landr. Art. 21. Die Schöffen sollen nach Art 25 des Reiches Fürsten, Grafen, Freyherrn und Dienstmannen seyn. Den Grund dieses Richteramtes des Pfalzgrafen giebt das Sächf. Landr. an B. 3. Art. 52. Kein Graf mag ein recht Ding halten ohne seinen Schultheissen, dann klagt ein Mann über den Grafen so soll er antworten vor dem Schultheissen — Also ist auch der Pfalzgrafe über dem Kaiser und der Burggraf über den Margrafen.

e) Sächf. Landr. B. 3. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 25.

f) Sächf. Landr. B. 3. Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 29. Die drei Ursachen sind: ob er an dem Glauben zweifelte, oder sein ehelich Weib von sich triebe, oder Gotteshäuser oder Gottesdienste zerstörete.

g) Schwäb. Landr. Art. 25.

§. 289.

I. Die Rechte des Königs als Römischen Kaisers bestehen I. in der Schirmvogtey

IV. A. Oeffentl. R. Der König. 283

über die Römische Kirche, und somit über die christliche Kirche überhaupt *a*). Daher ist der Kaiser alle Kirchen, Geistliche, Wittwen und Waisen besonders zu schützen, den catholischen Glauben gegen Ungläubige, Schismaticker und Kezer zu vertheidigen, und ihn zu verbreiten verpflichtet; eine Folge davon ist das Recht allgemeine Concilien zu berufen und ihnen besonderen Schutz zu verleihen *b*). 2. In der obersten weltlichen Gewalt über die Christenheit (*dominium mundi*) *c*). Eine Folge dieses Rechts ist der unbestrittene Rang des Kaisers vor allen weltlichen Fürsten, und das Recht Titel besonders den Titel eines Königs zu ertheilen *d*); von dem Kaiser geht auch ursprünglich aller Adel und alle Ritterchaft aus *e*). In diesem Sinne gehören alle christliche Staaten zum Römischen Reiche, und sollen dem Kaiser in allen ziemlichen und billigen Dingen untergeben seyn *f*). Die hieraus entspringende allgemeine Gültigkeit der kaiserlichen Gesetze in allen christlichen Ländern und eine oberst-richterliche Gewalt des Kaisers war wenigstens in der Theorie unbestritten, so wenig die Kaiser auch daran dachten, sie ordentlich erweise geltend zu machen *g*). Diese Gewalt aber hat der Kaiser von Gott durch den Pabst, dem er daher bey seiner Krönung Treue und Gehorsam geloben muß *h*).

a) Vergl. überhaupt: I. St. Puetter specimen iuris publici et gentium medii aevi. Goett. 1784. 8. Cap. 7 und Cap. 11. Litt. elector. ad P. M. a. 1314. Consensus concorditer in eundem Ludovicum — in imperatorem postmodum promovendum et in advocatum

facrosanctae Romanae ac universalis ecclesiae viduarumque et orphanorum defenforem.

- b) Die Pflichten welche bey Wippo Vita Conr. Sal. (bey Pistor p. 466.) der Erzbischof von Mainz Kaiser Conrad II ans Herz legt, sind: Quum deus a te multa requirat, hoc potillimum desiderat, ut facias iudicium et iustitiam ac pacem patriae quae semper respicit in te; ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum. Die Concilien, welche Heinrich III und Friedrich I zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche beriefen, sind bekannt genug.
- c) Diese oberste Gewalt des Kaisers war so allgemein anerkannt, daß selbst das Herabsinken der kaiserlichen Macht während des 14ten und 15ten Jahrhunderts die allgemeine Meinung nicht zu ändern vermochte, und die eifrigsten Vertheidiger der Unabhängigkeit einzelner Reiche nur eine *Exemption* derselben behaupteten und in so fern ihren Beherrschern eine *suprema potestas*, wie sie der Kaiser habe, beilegten. Wagte es doch noch *Alciatus* in Frankreich, die Unterwürfigkeit aller Kronen, unter das Römische Reich, auch die Französische nicht ausgenommen, zu behaupten. Nur worauf sich das *dominium mundi* eigentlich beziehe, schien schon sehr frühe zweifelhaft; daß es der Kaiser nicht *quoad proprietatem* habe, hielt aber schon *Bulgarus* für ausgemacht.
- d) So haben die Könige von Pohlen und Böhmen den königlichen Titel kaiserlichen Privilegien zu verdanken gehabt, anderen ist er von Kaisern bestätigt worden. S. *Pfeffinger ad Vitriar.* Tom. I. p. 424 seq.
- e) In der Urkunde, in welcher K. Friedrich II 1245 zu Gunsten Herzogs Friedrich (des letzten Herzogs aus dem Habenbergischen Stamme Oesterreich) zum Königreich erhebt, (bey *Pfeffinger a. a. D. S.* 425) heißt es daher: *De fulgore*

Throni Caesarei velut ex sole radii, sic ceterae prodeunt dignitates etc. Ganz in demselben Tone spricht die Urkunde K. Siegmunds von 1437 in welcher Caspar Schlick in den Grafenstand erhoben wird (bey Kulpis script. rer. Germ. p. 85) wo es unter anderen heißt: Und ist auch kein Adel noch Würde zu rechnen, er sey von Königen, Fürsten, Herren oder anderen, der seinen Anfang anders habe dann von dem heiligen römischen Reiche, als von einem Grunde alles Adels. Vergl. oben S. 241 Note c. No. 9.

f) Aeneas Sylvius de ortu et auctoritate imperii Romani. (bey Sim. Schard Syntagma Tractatum de imperiali iurisdictione Argentor. 1609. fol. p. 393) Sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae primatesque ceterique praelati subiecti sunt; — sic et Romano principi temporales quoslibet liquet esse subiectos. Etenim quis non videt et populos et principes omnes ab imperatore, qui mundi dominus est, recipere temporalia? — Quum ratio ipsa naturalis ostendat, unum esse principem oportere qui lites dirimat, iustitiam administret, populos in pace custodiat, ac temporalibus praesit omnibus, manifestum est, huius muneris dignitatem Romano regi competere, quem diu constat in possessione eius fuisse. Gregorii VIII. P. litt. ad Henricum VI. a. 1187. (bey Leibniz Cod. iur. gent. dipl. Tom. 1. p. 4. Nr. 5.) Speramus, quod in diebus ministracionis nostrae taliter circa celsitudinem regiam Romana praesistente domino se geret ecclesia, ut regia celsitudo honorem suum sibi gaudeat conservatum, et populus Christianus per contrarias voluntates eorum, quibus principaliter commissus est gubernandus, sperata non debeat utilitate frustrari.

g) Eine Reihe hieher gehöriger Stellen hat Puettter Spec. iur. publ. med. aevi. Cap. XI. p. 197. seq.

h) Vergl. oben S. 285 Note d. Daher sagt die Glosse zum Sachsensp. B. I. Art. 1. Es ist gewiß, daß man das Reich von niemand haben mag denn von Gott. Und derowegen möchte einer schließen daß der Kaiser eine höhere Gewalt hätte als der Pabst. Aber dem zuwider ist dieses daß Gott hat dem Pabste geistliche und weltliche Gewalt gegeben; auch muß der Kaiser dem Pabste schwören. — Der Eid hat sich so lang erhalten als das Römische Reich bestand, denn unter dem was der Römische Kaiser auf die ihm vorgelegten Fragen beschwören mußte, fand sich auch noch in den neuesten Zeiten die Frage: *Vis sanctissimo in Christo patri et Domino Romano Pontifici et s. Romanae ecclesiae subiectionem debitam et fidem reverenter servare.* Der Eid selbst ist nicht erst, wie manche Historiker glauben, seit Gregors VII Zeit üblich geworden, er findet sich schon bey Dithmar von Merseburg, nach dessen Erzählung (bey Leibniz scr. rer. Brunsvic. T. I. p. 400) ihn Heinrich II ablegen mußte: *Henricus ad ecclesiam S. Petri, papa cum clero exspectante, venit, et antequam introduceretur ab eodem interrogatus: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae? sibi autem suisque successoribus per omnia intus fidelis? devota professione se sic facturum respondit: et tunc ab eodem inunctionem regalem et coronam. cum contactali sua, accepit.* Nur das Anerkenntniß eines wahren Vasallenverhältnisses, welches die Pabste späterhin in diesen Eid hineinlegen wollten, lag früherhin sicher nicht darin und ist von keinem Kaiser je eigentlich anerkannt worden. Uebrigens heißt das Römische Reich heilig es R. R wegen dieser Verbindung mit der Kirche die nach der Glosse zu Art. 4 des Sächs. Lehntr. "ein Mutter des heiligen Römischen Reiches" ist.

§. 290.

II. Die Regierung des Reichs besorgt der Kaiser nach althergebrachter Weise nach Rath der

IV. A. Oeffentl. R. Reichsregierung. 287

Reichsstände. Mit ihnen werden auf Reichs- oder Hoftagen a) Beschlüsse über alle allgemeine Reichsangelegenheiten gefaßt, insbesondere Gesetze aufgerichtet; sie sind die Schöffen des Kaisers wo er über eines Fürsten Leib, Ehre oder Lehen zu Gericht sitzt. Seine Gewalt, Recht und Frieden zu handhaben, übt er aber jetzt ordentlicher Weise weder selbst noch durch Beamte an seiner Statt aus, sondern durch die welche sie von ihm zu eigenem Recht, jedoch lehensweise besitzen. Zu diesem Ende verleiht der Kaiser das Fahnlehen, (d. h. ursprünglich das Herzogthum, seit der Auflösung der Herzogthümer aber, überhaupt jedes vom Herzogthum unabhängige ursprüngliche Reichsamt), und die Grafschaft; aber nur wer jenes besitzt heißt des Reiches Fürst b), er sey geistlich oder weltlich, obwohl dem geistlichen Fürsten sowohl Fahnlehen als Grafschaft nur durch den Scepter verliehen wird c). Die Lande, über welche die Grafschaft und das Fürstenamt nicht verliehen ist, verwalten an des Kaisers Statt, Vögte d); die welche unter des Reichsvogtes Amte stehen, sind also dem Reiche unmittelbar untergeben; daher heißen die Städte, die vom Kaiser aus der Grafschaft und dem Fürstenamte ausgehoben e) und des Reiches Vögten untergeben sind, des Reiches Städte f). Da dieß jedoch nur die Ausnahme von der Regel ist, so mag, in so fern des Reiches Regierung hauptsächlich in der Handhabung des Rechts und Friedens besteht g), schon jetzt das deutsche Reich ein zusammengesetzter Staat ge-

nannt werden, in welchem eine untergeordnete Staatsgewalt denen zusteht, welchen das Fürstenamt oder die Graffschaft vom Reiche zu Lehen ertheilt ist, und die man am schicklichsten auch schon jetzt Landesherrn nennt. Und diese untergeordnete Staatsgewalt ist ein wesentliches Stück der Verfassung, denn der Kaiser soll kein Fahnlehen das ihm eröffnet wird, über Jahr und Tag behalten *h*). Doch besteht neben der Landeshoheit, des Kaisers Befugniß die Regierung selbst zu versehen *i*). Vor ihm oder seinen Gerichten (§. 293) mag man eben so wohl Rechte suchen als vor denen des Landesherrn *h*); und wo der Kaiser selbst ist, wird dadurch von selbst die Gewalt des Landesherrn suspendirt *l*). Auch mag der Kaiser, als von dem alles Recht ausgeht, eines Landesherrn Unterthanen beliebig Rechte und Privilegien verleihen, wodurch jenes Befugnisse beschränkt werden *m*).

a) Das Schwäb. Landr. Art. 41. und das Sächs. Landr. B. 3. Art. 64. sprechen von des Königs Hoftagen nur in so fern sie Rechtstage sind; hierauf allein bezieht sich das Gewett, das der ausbleibende zahlen soll, wovon bey andern Reichs- und Hoftagen keine Spur ist; die Befreyung des Herzogs von Oesterreich oben S. 238 Note a Nro. 2 scheint sich, wenn man vergleicht was Nro. 5 gesagt wird, auch nur auf solche Rechtstage zu beziehen.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 53. (übereinstimmend mit Schwäb. Landr. Art. 20.) Jegliche Deutschlande hatten ihre eigene Pfalzgrafen. Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben waren alle Königreiche. Hernach aber wandelt man ihn die Namen, und hieß sie Herzogen, da sie die Römer bezwungen. Doch behielten sie die Fürsten zu

Mannen und die Fahnlehen unter dem Namen. Seither haben ihnen die Kaiser beyde Fürstenlehen und Fahnlehen abgebrochen. Art. 58. Des Reichs Fürsten sollen keinen andern Layenfürsten zum Lehenherrn (nehmlich rücksichtlich ihres Amtesprengels) haben, denn den König allein. Es ist kein Fahnlehen davon ein Mann des Reichs Fürst möge seyn, er empfahe es denn von dem Könige. Was ein Mann von einem andern zu Lehen empfähet, da ist der andre der es vorbaß auch empfähet der vorderste nicht an dem Lehen, seit daß es jener von ihm empfangen hat. Und dieser mag auch des Reichs Fürst darnach nicht seyn davon. (Das Schwäb. Landr. Art. 33. setzt noch als Glosse hinzu: So man spricht princeps das spricht in deutsch der vorderst empfaher). Art. 52. Den König wählet man zum Richter über eigen und über Lehen und über eines jeglichen Mannes Leib. Der Kaiser mag aber in allen Landen nicht seyn, noch auch alle Ungericht richten zu aller Zeit, und darum so leihet er den Fürsten Fahnlehen und Graffschaften. — Eite setzt also den Begriff eines Fahnlehens, von welchem man Fürst sey, darin, daß man es unmittelbar von dem König erhalte, und unterscheidet es genau von der Graffschaft; da diese auch von dem Könige unmittelbar verliehen wird, so muß aber zum Begriff des Fahnlehens noch etwas weiter gehdren, und dieß ist, wie B. 3. Art. 64. er giebt, daß mit dem Fahnlehen das Herzogthum d. h. die Heerfolge (oben S. 234) über Unmittelbare (Mannschaft) verliehen wird, mit der Graffschaft aber bloß das Gericht und der gemeine Heerbann, denn Art. 64. heißt es ausdrücklich, der Bann, d. h. die Graffschaft werde ohne Mannschaft geliehen. Zugleich liefert der Art. 53. den Commentar über die oben vorgetragene Geschichte der Auföbung der Herzogthümer und erklärt wie aus ihnen Fahnlehen entstehen konnten. So lange das ächte Herzogthum bestand, waren die Fürsten, d. h. die Markgrafen,

Pfalzgrafen u. s. w., ohnerachtet sie mit dem Reiche unmittelbar zusammenhiengen, in Ansehung ihrer Lehen, Mannen der Herzoge, d. h. sie gehörten in ihre Heerfolge mit ihren Fahnlehen. Seither aber, sagt Eike, haben die Kaiser ihnen abgebrochen, d. h. das ächte Herzogthum ist aufgelöst, und diese Fürsten haben nun ihre eigene Heerfolge und besitzen selbst das Herzogthum. Den Beleg zu dieser Erklärung enthält Art 62 wo Eike sieben (weltliche) Fahnlehen in Sachsen aufzählt: das Herzogthum zu Sachsen, die Pfalzgrafschaft, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft zu Thüringen, die Mark zu Meissen, die Markgrafschaft Lausiz, und die Grafschaft Alschersleben oder Alscantien, d. h. Anhalt. Die Grafen hatten ohnehin mehrentheils keine vollständige ursprüngliche Grafschaft, noch weniger aber das Herzogthum in Ostsachsen (denn von Westphalen und Engern spricht Eike offenbar nicht) durch des Reiches Belehnung erworben, waren also auch nicht Fürsten geworden. Diesen Grafen kann man selbst nicht durchgängig im 13ten Jahrhundert bereits eine vollständige Landeshoheit zuschreiben, so wenig als den Bischöfen, die unter ein Fürstenamt gehörten. Die Veränderung des Reichsheerdienstes hat sie ihnen zwar späterhin größtentheils verschafft; bekanntlich haben sie aber, besonders in Sachsen und Bayern, wo große Fahnlehen waren, unter welche die Grafschaft im Reichsheerdienste gehörte, die Landeshoheit doch nicht alle vollständig erworben. Man denke nur z. B. an die Verhältnisse der Häuser Stollberg und Schwarzbürg. Dergleichen würden überall in Deutschland noch mehr sichtbar geblieben seyn, wenn nicht bey dem Aussterben so vieler Grafen und edler Herren die Grafschaften von den Fürsten eingezogen und mit dem Fürstenamte vereinigt worden wären.

- *) Sächf. Landr. B. 3. Art. 60. Der Kaiser leihet allen Geistlichen Fürsten Lehen mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürsten Fahnlehen leihet er mit den Fahnen. In dem Schwäb. Landr.

Art. 43 findet sich noch der Satz, daß auch Bischöfe, die in einem Fürstenthume sitzen, den Hof, den der Fürst gebietet, suchen sollen. Dieß setzte voraus, daß der Bischof das Herzogthum noch nicht erworben hatte, welches aber zur Zeit des Spieglers nur bey wenigen Bischöfen der Fall seyn mochte. Doch war er es zum Beispiel bey den Brandenburgischen Bischöfen. — Uebrigens darf man nicht glauben, daß alle Grafschaften eigentlich Lehnbar waren, wie es nach den Rechtsbüchern der Fall zu seyn scheint; der Kaiser konnte sie auch zu freiem Eigenthum verleihen, nur ein Fürstenthum war nothwendig lehnbar s. unten S. 300.

A) Die Entstehung der Reichsvogteyen s. oben S. 234. b. Sie kommen seit dem 12ten Jahrhunderte in allen Gegenden Deutschlands vor (die Reußen von Plauen advocati imperii, sind bekannt genug; über die Landvogteyen in der Wetterau, im Elsaß, in Franken zu Nürnberg s. Historia Norimbergensis diplomatica. Nürnberg 1738. fol. im Prodrömus S. 155. u. f.). Die Reichsvogtei war im Grunde nichts Anderes als die Grafschaft, nur mit dem Unterschiede, daß sie des Reiches Vogt an des Kaisers statt übte, wie auch schon der Name ausdrückt) und nicht zu eigenem Recht erblich besaß. (In der Hist. Nor. Dipl. a. a. D. werden sechs Reichsvögte genannt, die die Landvogtei von 1306 bis 1346 inne gehabt haben. Sie sind aus ganz verschiedenen Häusern, aber alle von hohem Adel.) Allmählig gieng es aber mit den Reichsvogteyen wie mit den Grafschaften; sie wurden verkauft, verpfändet, zu Lehen ertheilt, auch wohl durch eigenmächtiges Zugreifen in den stürmischen Zeiten des 13ten und 14ten Jahrhunderts verloren. (So kam z. B. die Reichsvogtei zu Nürnberg, theils an die Burggrafen, theils an die Stadt. Die Reichsvogteyen in Helvetien hätte Albrecht I seinem Hause zugewendet, wären nicht die Männer des Rütli gewesen.)

- e) Die Vogteien in Reichsstädten darf man mit den Landvogteien nicht verwechseln, wie das Beispiel von Nürnberg beweist, wo der Landvogt, der Burggraf und der Schultheiß verschieden waren. Doch standen die Reichsstädte anfänglich überall unter dem Landvogt, wie die Landstädte, ohnerachtet sie aus dem Landgerichte ausgehoben waren, unter dem Landesherren. Die Landvogteien über die Reichsstädte in Elfaß und in Schwaben sind bekannt genug. Sie wußten sich aber von diesem und von dem städtischen Vogt in der Folge loszumachen. Die Veräußerung der Vogtei war natürlich eine Veräußerung der Stadt vom Reiche, daher suchten die Städte, wenn sie die Vogtei nicht selbst an sich zu bringen vermochten, wenigstens Privilegien nach, daß sie nicht veräußert werden sollten, und lösten die Vogtei, wenn sie verpfändet war, etwa selbst ein. So erhielt Lindau 1275 das Privilegium: Quod nos Advocatiam nobis et imperio attinentem — nunquam alienabimus, obligabimus vel commutabimus. (Hist. Norimb. dipl. a. a. D. S. 42.)
- f) In solche Städte soll der König nach dem Schwäb. Landr. Art. 40 seinen Hof gebieten.
- g) Nach des Kaisers Eide oben S. 288 und Sächf. Landr. B. 3. Art. 52. oben Note b.
- h) Sächf. Landr. B. 3. Art. 60.
- i) Darauf weisen die Rechte hin, die der Kaiser auch in eines jeden Landesherren Territorio so gut wie dieser ertheilen kann z. B. Stadtrecht; aus dieser concurrenten Befugniß sind nachmals als sie bey steigender Landeshoheit auf gewisse Rechte eingeschränkt wurde, die kaiserlichen Reservatrechte entstanden, und die kaiserlichen Pfalzgrafen im spätern Sinne des Worts zur Ausübung derselben.

IV. A. Oeffentl. R. Reichsregierung. 293

k) Wobon sich selbst späterhin noch in den kaiserlichen Land- und Hofgerichten eine Spur erhielt.

l) Sächf. Landr. B. 3. Art. 60. In welche Statt des Reichs er kommt binnen dem Reiche, da ist ihm ledig Münz und Zoll, und in welches Land er kommet, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihn kommen, und ehe vor einen andern Gericht nicht begunnt noch geendet sind. Wenn auch der König allererst in das Land kommet, so sollen ihm ledig seyn alle Gefangne auf Recht, und man soll sie für ihn bringen aufserste so man sie besenden mag, und mit Recht überwinden oder ledig lassen u. s. w.

m) Es ist beinahe kein die Landeshoheit, im Sinne dieser Zeit, beschränkendes Recht welches die Kaiser nicht den Unterthanen der Landesherrn oder anderen Landesherrn in jener Gebiet verliehen hätten, ohne daß es je einem Landesherrn in den Sinn kam, daß er ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung jener Befugniß des Kaisers an sich habe. Vergl. Struben's Nebenstunden. Th. 4. Abh. 22. S. 19. wo eine Reihe von Belegen zu diesem Satze gesammelt ist. Doch wurde auch schon der Anfang gemacht, dem Kaiser in Absicht einzelner Rechte die Hände zu binden. S. oben S. 247. Note c).

§. 291.

Den Hof des Kaisers (der noch immer wandelnd ist) bilden die Erzbeamten und andere Dienstleute des Reichs, welche, seitdem der Kaiser auch als Fürst Dienstleute haben kann a), von den Dienstleuten des Kaisers wesentlich verschieden sind. Die letzteren verrichten den ordentlichen Hofdienst. Im ordentlichen Staatsrath des Kai-

fers (§. 220), mit welchem der Kaiser vorbereitet, was auf den Reichstagen verhandelt werden soll, und die Reichsgeschäfte verwaltet, bey welchen die Reichsstände nicht mitwirken, ist statt des Pfalzgrafen and des Apocrisiarius der Kanzler (im Verhältniß zum Reichserzkanzler der Vicekanzler) der erste Minister in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Das Richteramt der Pfalzgrafen ist auf den kaiserlichen Hofrichter übergegangen (§. 293); es hatte sich aber schon vorher in den Provinzen, ohne daß sich genau angeben läßt wie und zu welcher Zeit, in ein gewöhnliches Fürstenamt verwandelt b), welches auf die eigenen Herrschaften, Graffschaften und Lehen der Pfalzgrafen beschränkt war. Nur der Pfalzgraf von Franken oder der Pfalzgraf am Rhein macht hiervon eine Ausnahme. Er gehörte zu den Reichserzbeamten, mit dieser Pfalzgraffschaft waren die großen Erbgüter des Fränkischen Kaiserhauses größtentheils verbunden worden, und bey dieser scheinen auch viele Reichsvogteien die in lehnbaren Territorialbesitz verwandelt wurden, geblieben zu seyn. Bey den übrigen Pfalzgraffschaften war das letztere in viel geringerem Umfang der Fall. — Eine besondere ausführende und kontrollirende Behörde (wie der Missus gewesen war) einzurichten, wurde in diesem Zeitraume gar nicht versucht, die Ausführung der kaiserlichen Befehle wurde entweder lediglich den Landesherren und Reichsvögten überlassen, oder vom Kaiser willkührlich einem zu diesem Endzweck besonders ernannten Vicarius oder Commissarius übertragen.

- a) Dieser Unterschied fängt also mit den Fränkischen Kaisern an, die durch das Einziehen des Fränkischen Herzogthums den Rechtsfaz begründeten, daß der Kaiser zugleich des Reichs Fürst seyn könne.
- b) Es ist freilich leicht aus dem Gange, welchen die Verfassung nahm, die Veranlassung anzugeben und zu erweisen, und hiernach auf die Art und Weise und die Zeit zu schließen, aber unmöglich sie urkundlich darzuthun, weil diese Veränderung vor sich gieng, wie der Ursprung der Landeshoheit, ohne daß es die handelnden Personen selbst bemerkten. Die Aufhebung der Gauverfassung war auch hiervon die Veranlassung; zuerst hörten dadurch die Cameralgeschäfte des Pfalzgrafen auf, weil das Reichsgut nun eximirt und besonderen Vögten untergeben werden mußte; das Richteramt des Pfalzgrafen dauerte zwar fort, aber in einer ganz andern Gestalt, eben so wie die Grafengerichte in den Gauen eine andere Gestalt erhielten. Für die dem Kaiser allein noch unmittelbar unterworfenen Reichsvogteien dauerten eigene kaiserliche fort, welche da wo die alte Gauverfassung in eine Reichsvogtei verwandelt wurde, den Namen kaiserlicher Landgerichte führten, da aber wo die Reichsvogtei ein aus der Gauverfassung eximirter Sprengel war, ein Vogtgericht genannt wurden. Für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit die der Missus ehemals gehabt hatte, war der Pfalzgraf, und an seiner Statt wurde jene Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter, iudices palatini, Hofrichter ausgeübt, die ihre Gerichte in den althergebrachten Malsstätten einzelner kaiserlicher Pfalzen hielten. Die Wirksamkeit dieser Hofgerichte bezog sich zunächst ebenfalls auf die Reichsvogteien deren Obergerichte sie waren; allein wegen des Grundsatzes daß die kaiserlichen Gerichte mit den Territorialgerichten concurrirten, waren sowohl diese Hofgerichte als jene Landgerichte auch für andere Sachen competent. Rechtsbelehrungen wurden auch von Territorialgerichten von ihnen eingeholt, und aus

dem ehemaligen Reichsamtssprengel für welchen sie ursprünglich angeordnet waren, konnte man sich auch fortwährend in erster Instanz oder von den Territorialgerichten wegen verweiger- ten Rechts und sonst in höherer Instanz an sie wenden. Dadurch daß dergleichen Landgerichte wie Reichsvogteien oder mit diesen selbst an Ter- ritorialherrschaften kamen, entstanden späterhin so manche Landeshoheitsstreitigkeiten, indem die Erwerber ihren Gerichtssprengel, zu welchem seit den Pri- vilegiis de non evocando eigentlich nur ihr ei- genes Territorium gehörte, für ein Territorium ausgaben. Die große Anzahl der kaiserlichen Land- und Hofgerichte während des 13ten und 14ten Jahrhunderts ist bekannt; die berühmtesten unter ihnen, weil sie unter der Begünstigung besonderer Umstände die Justizreform im 16ten Jahrhundert überlebt haben, sind die Landgerichte zu Nürnberg (welches schon 1273 die Burggrafen von Nürnberg hatten, s. d. Belehnungsurkunde Rudolphs I in der Hist. Norimb. dipl. p. 167) das kaiserliche Landgericht zu Würzburg und das Hofgericht zu Rothweil geworden. Alle Hofrichter richteten na- türlich nicht an des Pfalzgrafen, sondern an des Kaisers statt, weil der Pfalzgraf selbst nur an des Kaisers statt richten konnte. Diesem Um- stande ist es ohnstreitig zuzuschreiben, daß diese Hofgerichte außer allen Zusammenhang mit den Pfalzgrafen kamen, seitdem diese die Graffschaften, die sie wie andere Große zusammengebracht hatten, durch das dazu erworbene Herzogthum schlossen, und zu einem Fürstenthum bildeten. Die Kaiser setzten daher seitdem die Hofrichter selbst, ertheil- ten aber allmählig die Hof- und Landgerichte, auch wie Graffschaften und Herzogthümer zu Lehen. Vergl. v. Senkenberg von der kaiserlichen höch- sten Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760. 4. S. 14 u. f.

S. 292.

Bei welchen Angelegenheiten des Reiches ei- gentlich die Reichsstände mitzumürken hätten, war

weder durch Gesetz noch Herkommen genau bestimmt. Ausgemacht war es, daß kein Gesetz ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände aufgerichtet werden möge, auch die auswärtigen Angelegenheiten wurden gewöhnlich auf Reichstagen verhandelt, und Kriege des Reichs daselbst beschlossen a), hingegen das wichtige Recht Privilegien zu ertheilen und Reichslehen zu vergeben, übte der Kaiser ohne alle Einschränkung. Die Reichsstandschaft steht den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren zu, und ist etwas rein persönliches b). Bey den geistlichen Herrn bestimmt jetzt nicht mehr die geistliche, sondern die weltliche Würde (der Fürsten oder Herren d. h. Grafenstand) die Reichsstandschaft, woraus sich denn der Begriff der Reichsäbte oder *Prälaten* von selbst ergibt c). Auf den Reichstagen selbst erschien jetzt auch, außer den eigentlichen Reichständen niemand mehr d). Die Deliberationen hatten keine bestimmte Form; das Hauptgewicht gaben natürlich die Stimmen der Fürsten wegen der in ihren Händen liegenden Macht. Kirchliche Angelegenheiten waren vermöge der ganz veränderten Kirchenverfassung, welche der weltlichen Macht allen Antheil an der eigentlichen Kirchengesetzgebung und Kirchenregierung entzog, kein Gegenstand der Verhandlungen mehr, ausgenommen in so fern sie die Rechte des Staats im Verhältniß zur Kirche betrafen.

a) Otto Frising de gest. Frid. I. L. 2. C. 6. Ibi etiam princeps, eo quod omnibus in proprii imperii finibus ad eius voluntatem compositis, virtutem animi quam intus gerebat, extra ferri disposeret, Ungaris bellum indi-

338 cere, ipsoque ad Monarchiae apicem reducere volebat; sed cum assensum principum, quibusdam de causis latentibus, habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae volebat mente, non valens, ad opportuniora tempora distulit. *Godefridi Mon.* (bey Freher Tom. 1) Chron. ad a. 1172. Imperator apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis, — iudicio cunctorum principum expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatam. Erlangte der Kaiser die Einwilligung der Reichsstände zum Reichskriege nicht, so mußte er sich mit der Hülfe begnügen, die ihm Einzelne freiwillig leisteten, und sich auf die Kräfte verlassen, über die er auch ohne das Reich disponiren konnte.

b) D. h. der Besitz eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder Herrschaft gehörte freilich dazu, um auf dem Reichstage zu erscheinen und zu stimmen, aber die Stimme haftete nicht wie späterhin, auf dem Lande, sondern dieß war nur die Bedingung, unter welcher sie der Person zukam.

c) Die ehemaligen *Monasteria regalia* (§. 189) waren es daher allein, welche die Reichsstandschafft erhielten, weil die in früheren Zeiten erworbene *immunitas*, späterhin durch Privilegien der Kaiser immer in die wahre Grafschaft verwandelt wurde. Die Klöster und Stifter, welche dieß Vorrecht nicht erlangten, sondern einer landesherrlichen Vogtei unterworfen blieben, wenn ihnen auch eine Gerichtbarkeit über ihre eigenen Leute und andere Hinterlassen zu Theil wurde, blieben landsässig und erschienen auf keinem Reichstage. Dieß war daher das Schicksal der meisten erst späterhin gestifteten Klöster und Stifter.

d) Denn das Gefolge des Kaisers und der Stände gehörte nicht zum Reichstage.

§. 293.

Von den einzelnen Regierungsrechten des Kaisers verdient zuerst die Gerichtsbarkeit ausgezeichnet zu werden. Er übte sie selbst in Fürstengerichten (*iudicium* oder *curia principum*) von welchem allein über der Fürsten Leib, Ehre und Lehen oder Erbe gerichtet werden mag *a*); in anderen Sachen kann man sich an den (von Friedrich II, so viel man weiß, 1235 zuerst bestellen), Hofrichter (*iudex curiae*) wenden, der an des Kaisers statt zu Gericht sitzt *b*). Mit diesem concurrirten die kaiserlichen Hof- und Landgerichte (S. 291 Note *b*). in den Provinzen *c*), und an beide mochte man sich wenden, wo man sich von einem gemeinen Landgericht beschwert glaubte, oder von diesem keine unpartheiſche Justiz erwartete.

a) Sächſ. Landr. B. 3. Art. 55. Schwäb. Landr. Art. 26.

b) Friedr. II Reichsabsch. N. 1235. Cap. 24. Wir setzen daß des Reichs Hof hab' einen Hofrichter der ein Freyman seyn soll; der soll an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behaltet. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen, on (außer) den Sontag und on die großen Feiertage und soll auch allen Leuten richten die ihm klagen, und von allen Leuten, on von Fürsten und andern hohen Leuten wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre an ihr Recht an ihr Erb an ihr Lehen, das wollen wir selbst richten. — Vor der Errichtung dieses beständigen Hofgerichts mochte der Kaiser, wenn er in Deutschland war, keinen allgemeinen Stellvertreter haben, in seiner Abwesenheit aber willkürlich einen Vica-

rius ernennen wie man aus dem Sch w ä b. Landr. Art. 26. zu schließen berechtigt scheint. Man kann übrigens auch aus der Ernennung eines Hofrichters unter Friedrich II abnehmen, daß die §. 291 erwähnte Veränderung, die mit dem pfalzgräflichen Amte vorgegangen war, schon längst geschehen seyn mußte.

- e) R. Ruprechts Urk. für Freyburg N. 1403. Were es aber daß dem Kläger das Recht daselbst (vor dem Herzog von Oesterreich) verzogen würde, so mochte er sie um dieselbe Ansprache für unser Königlich Hofgerichte oder unser Landgerichte zu Rotwile fürheischen und laden. (Bey Schilter Instit. iur. publ. L. 4. Tit. 9. S. 379).

§. 294.

Die Reichskriegsverfassung war jetzt folgendergestalt organisiert: I. Alle Reichsstände, und alle Gemeinheiten die dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, sind verpflichtet dem Reiche zu dienen und es zu vertheidigen a). II. Die Reichsstände leisten den Reichsdienst hauptsächlich durch ihre Ritterschaft, wiewohl auch andere Freie, welche in ihrer Herrschaft gefessen sind, zuweilen den Reichsdienst leisten müssen, insonderheit ihre Städte b). III. Die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden dienen, wie die zu des Kaisers (Reichs) Gütern gehörige gemeine Dienstmansschaft, unter dem Reichsvogt bb). IV. Der Maaßstab, nach welchem der Reichsdienst geleistet wird, ist hauptsächlich das, was jeder Reichsstand an Reichsgut hat; nach der Reichsdienstordnung soll von

IV. A. Oeffentl. R. R. Kriegsverfassung. 301

jeden 10 Manlis Reichsgut welche zu Lehenrecht, ein Ritter und zwei Knechte, und von jeden 5 Manlis die zu Hofrecht ausgethan sind, ein Ritter und ein Knecht gestellt werden c). Der Dienst derer, die kein Reichslehen haben, richtet sich nach dem Herkommen oder eines jeden freier Verwilligung, die denn freilich hauptsächlich davon abhängt, wie er durch seine Verhältnisse des Kaisers Gnade zu suchen oder sich derselben dankbar zu beweisen veranlaßt wird d). V. Ueber die Verbindlichkeit der Ritterschaft eines jeden Reichsstandes, den Reichsdienst zu leisten, bestimmt die Reichsdienstordnung unbedingt, nur daß sie auch außerhalb des Landes ja selbst des Reiches zu folgen schuldig sey; unter welchen Bedingungen sie aber in des Reiches Angelegenheiten dienen müsse, bestimmt sie nur subsidiarisch und nur unvollständig e), weil hier das meiste von den besondern Dienstrechten abhängen mußte. VI. Da das Herzogliche oder Fürstenamt hauptsächlich in der Befugniß besteht, die in seinem Sprengel belegenen Reichsgüter den Vasallen und Dienstleuten als Reichsasterlehen zu reichen und diese zu des Reichs Dienste aufzubieten, so besteht das Reichsheer aus so viel Hauptfahnen oder Bannern als es Fahnenlehen giebt f); unter diesen stehen die Banner g) der Grafen und Herren und anderen Freien (Bannerherren), die vom Reich ohne Mittel oder durch den Fürsten ihre Reichslehen haben, oder dem Reiche freiwillig dienen; ihren Bannern folgt eines jeden gemeine Ritterschaft mit ihren (edeln oder freien) Knechten (armigeri, scutarii, famuli) und die sonstige Landfolge unter einer

jeden Stadt oder Gemeinheit Banner *h*). Das Reichsbanner, welches dem Kaiser selbst vorgetragen wurde, führte immer ein Fürst *i*). VII. Auf dieser Organisation des Reichsheeres (oder des Reichsheerschildes) beruhte die Abtheilung aller Freien in sieben Classen oder Heerschilder, welche ihren höheren oder geringeren Stand, wie er theils durch ihre Geburt und Würde, theils durch ihre Dienstverhältnisse bestimmt wurde, bezeichnen. Den ersten Heerschild hat der König, den zweiten die geistlichen Fürsten, weil sie nur des Königs Dienstleute (Ministerialen) sind, den dritten die weltlichen Fürsten, weil sie der Geistlichen Dienstleute, ihres Fürstenamtes unbeschadet, werden können, den vierten die Grafen und Freiherrn, weil sie der Fürsten Dienstleute sind, den fünften die Bannerherren oder mittelfreien (mittelfrei *d* *h*. die nicht höchstfrei, Freiherrn sind, weil sie ihrer Geburt nach nicht zum Adel gehören, aber auch nicht frei schlechthin, weil sie Freie zu Mannen haben können), den sechsten die gemeine Ritterschaft, *d. h.* die Vasallen und Dienstleute der vorstehenden Classen, die aber selbst keine ritterliche Mannschaft mehr haben (dem Geburtsstande nach der fünften Classe gleich, und daher auch fähig in diese ohne besondere Standeserhöhung hinaufzurücken), den siebenten alle Freie, die nicht ritterlicher Geburt sind *k*). VIII. Der Kaiser sagt den Reichsheerdienst, wenn die Heerfarth auf dem Reichstage beschlossen ist, den Fürsten Jahr und Tag zuvor an *l*); wer auf deren oder sonst seines Lehenherrn Aufgebot nicht erscheint, oder, der Regel nach mit dessen gutem Willen, gegen

IV. A. Oeffentl. R. R. Kriegsverfassung. 303

Erlegung des durch die Reichsdienstordnung oder das besondere Dienstrecht bestimmten Summe die Heerfahrt löst *m*), verliert zur Strafe sein Lehen *n*). IX. Von dem zum Reichsdienst aufgebotenen Reichsheere konnte indessen der Kaiser nur auf eine kurze Zeit Gebrauch machen *o*), einen längeren Dienst mußte er von ihrer freien Verwilligung durch Gnadenbezeugungen und Geschenke gewinnen *p*); auch bedurfte er in Fällen, wo er der Reichsstände Einwilligung zu einer Unternehmung nicht erhalten konnte *q*), und doch auch die Kräfte, welche ihm als Fürsten zu Gebote standen, nicht hinreichten, einer besondern von ihm allein abhängigen Miliz. Es wurde daher schon sehr frühe üblich, Ritter und gemeines Kriegsvolk gegen Sold in Dienst zu nehmen, den der Kaiser aus seinen Einkünften zahlen mußte *r*).

a) Der Reichsdienst darf daher durchaus nicht als bloßer Lehendienst angesehen werden, obwohl er durch den Maassstab nach welchem er hauptsächlich geleistet wird, und nach der Art wie ihn die Verpflichteten, nämlich durch ihre Dienst- und Lehenleute leisten, die Form eines Lehendienstes hat. Das Schwäb. Lehenrecht sagt jenes ausdrücklich: Art. 73. §. 2. (nach der Ausg. von Schilter Cap. 8. §. 2.) Den aber die des Reichs Dienstmann seynd (wie diese Worte, die in der Schilterschen und Bergerschen Ausgabe fehlen, zu verstehen sind, zeigt der §. 5. und 7.) und die nicht Lehen von dem Reiche habent den gebent doch der König wohl ein Hürfart. §. 5. Wenn die teutschen einen König welent, und der gen rome nach der weihin vert, die Fürsten seint schuldig mit im ze faren die in erwelt haben zu einnem König. — §. 6. Auch söllent ander fürsten und alle frey Herrn mit im varen den er

gebeut. — Man findet auch Spuren des auch an andere als bloß Lehenleute gerichteten Aufgebots Godefridi Mon. Chron. ad a. 1189. Rex (Henricus VI) expeditionem Italicam iurare fecit nobiles, maxime eos qui Ministeriales imperii essent. Aber selbst ohne alle diese Weise müßten schon die Reichsmatrikeln auf die allgemeine Verbindlichkeit aller unmittelbaren Reichsunterthanen zum Reichsdienst führen, die man späterhin, als der Lehendienst in natura nach und nach aufhörte, entwarf. Und endlich welchen Grund hätte man gehabt, den Reichsstädten den Reichsdienst zuzumuthen, die meistens kein Lehen hatten das durch Heerfahrt verdient werden mußte. Denn das, was sie gewöhnlich zu Lehen trugen, Gerichtbarkeit und andere Regalien, gehörte nicht dahin. „Wann leihet man ohne Mannschaft“. Sächf. Landr. B. 3. Art. 64.

3) Der ordentliche Reichsdienst wurde durch die Ritterschaft und deren reifige Knechte geleistet, die Reichsdienstordnung (Note n) spricht daher auch bloß von ihnen und legt den gemeinen Landsassen bloß eine Beysteuer auf (S. 223. Note c). In außerordentlichen Fällen blieb aber den Ständen immer das Recht die alte gemeine Heerfolge aller Freien (Landfolge, Landwehr) zu fordern. Seitdem die Städte zu dieser eine rüstige Miliz lieferten, besonders ein tüchtiges Fußvolk, das meist besser war als das geworbene, dessen man sich sonst hauptsächlich bediente, mochte von derselben öfter Gebrauch, auch zu des Reichs Dienst, am meisten aber in des Landesherren Fehden gemacht werden, denn außerhalb des Reichs diente diese Miliz nicht gern. Daher gehörte es zu den Privilegien, die sich die Städte von den Kaisern und Landesherren ertheilen ließen, daß sie (ordentlichweise) zu weiten Expeditionen nicht gebraucht werden sollten. So heißt es schon in dem Stadtrecht von Freiburg von 1120. Burgenles non tenentur ire cum Domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte

possit ad propria remeare. — Cum vero predicta expeditio communiter praecipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus eius funditus destruetur. — Doch der Landesherr hatte Mittel genug die Bürgerschaft auch zu bedeutenderen Heerfahrten zu bewegen, besonders da die kriegslustige Jugend selbst Gefallen daran fand, und so dient denn schon im 13ten Jahrhundert ein zahlreiches Fußvolk aus den Städten auch im Reichsheere. Die Zürcher Miliz hatte bedeutenden Antheil an dem großen Siege K. Rudolfs über K. Ottokar von Böhmen; die Anzahl des Fußvolks das im Anfange des 14ten Jahrhunderts im Kriege zwischen den Gegenkönigen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich diente, giebt Joann. Vitoduranus (bey Eccard Tom. I. p. 1787) auf 20,000 Mann an, von denen gewiß nur der kleinere Theil geworben war.

b) Wie kräftig die dem Reich unmittelbar untergebenen Schweizer Kaiser Friedrich II in Italien des Reiches Dienst geleistet s. bey Joh. von Müller Gesch. Schw. Eidgen. Th. 1. 497.

c) Dieser Reichsdienstordnung mochte aber freilich ein besonderer Lehnscontract derogiren. S. z. B. oben S. 238. Note a. Nr. 1.

d) Als ein Commentar zu diesem Satze mag hier folgende Stelle aus M. Justinii Lippiensis Lippiflorium (c. 1260) bey Meibom Tom. I. p. 585 stehen: Der Graf Bernhard von der Lippe erscheint vor K. Friedrich I mit einer zahlreichen Ritterschaft:

Rex equitem vocat, ille venit; Rex ore
fereno

Respicit hunc, ipsi dona dat, atque refert:
Parva quidem tibi do, sed me maiora daturum
Spondeo: Miles ait: Das mihi magna satis.
Inclyte Rex, tibi semper ero servire paratus:

Si re deficio, corpore promptus ero.
 Terra mihi satis ampla manet, munitio
 nulla:
 Hostibus expositus iurgia, damna fero.
 Hinc precor, ut proprio liceat mihi condere
 fundo
 Oppidulum: per quod firmior esse queam.
 Annuit his Caesar, apicum quoque robore
 firmat
 Ne quis cassare Caesaris acta velit. —

Herzog Heinrich von Oesterreich leistete mit einer zahlreichen Dienstmanschaft den Reichsdienst auf Friedrichs I zweiten Zuge nach Italien, (Radevicus de gest. Frid. I. L. 1. C. 35. 36) obnerachtet er nach dem kurz zuvor erhaltenen Privilegio (S. 238. Note a) zu gar keinem Dienst verpflichtet gewesen wäre.

e) Sie bestimmt nämlich nur: 1) daß überhaupt jeder, der Reichsgut zu Lehen habe, 6 Wochen auf seine Kosten dem Reiche dienen müsse. Note o. 2) Daß sonst (in so fern durch das Dienstrecht nicht ein anderes verabredet sey) der Dienstmann während des Selbstzuges (quam diu in incepta vadant expeditione) von seinem Dienstherrn den nöthigen Unterhalt bekommen und zu jenem eine bestimmte Ausrüstung erhalten soll. 3) Wie die Beute getheilt werden soll je nachdem der Dienstherr nach der Reichsdienstordnung oder dem besondern Dienstrechte seinen Unterhalt bekommt oder nicht bekommt. Vergl. Note n. Nro. V.

f) In der Ordnung in welcher Friedrich I bey seinem zweiten Zuge nach Italien über die Alpen gieng, lassen sich die verschiedenen Hauptbanner deutlich unterscheiden. S. Radevicus L. I. C. 25.

g) Der Banner, welche ein Fürst von seinem Fürstenthum führte, mit welchem jederzeit auch eine beträchtliche Anzahl Graffschaften oder Herrschaften

verbunden war (§. 222.) die ihm zu eigen oder zu Lehen zugehörten, waren daher immer mehrere; das Hauptbanner für das Fürstenthum, die übrigen für die damit verbundenen (nicht zu verwechseln mit den demselben untergebenen) Graffschaften. Hieraus erklärt sich Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 32. Henricus maior natu Ducatum Baioariae per septem vexilla reliquavit. Quibus minori (Heinrich dem Löwen) traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis comitatibus, quos tres dicunt. iudicio principum Ducatum fecit, eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit (es mag hier eine Fahne die Marktgraffschaft, die andre die Graffschaften bezeichnen haben).

k) Das gemeinlich der Schultzeiß oder ein besonderer Bannerherr trug.

i) Schon seit Friedrich I findet sich übrigens in dem Reichsbanner ein Adler, vergl. Häberlins Reichsgesch. Th. 2. S. 223.

k) Schwäb. Landr. Art. 8. (vergl. Sächs. Landr. B. I. Art. 3.). Der König hebet den ersten Heerschilt. Die Bischof und die äpt und die äptissin die do gefürstet seynd, die hebent alle den andern Heerschilt. Die leyenfürsten den dritten (seit sie der Bischof Manne worden sind — Sächs. Landr.). Die freyen Herrn den vierten. Die Mittelfreyen (Sächs. Landr. die Schöpfenbaren Leut und der Freyherrn Manne) den fünften. Die Dienstmanne den sechsten. (Sächs. Landr. Ihre Manne fortan haben den sechsten). Den sibenten Herschilt hebt ein jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein eekind ist.

l) Ein Ausschreiben dieser Art von Heinrich IV. s. Bd. II. 112

bey Goldast Confit. Imp. Tom. I. p. 234. Nro. 12. und von Friedrich I bey Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. C. 30.

m) Was dafür gegeben wird, heißt Adoha oder Hostenditiae (obwohl diese Ausdrücke im weiteren Sinne, der schon in ihrer Etymologie liegt, auch für andere Leistungen gebraucht werden. S. die Glossarien bey diesen Worten). Die Reichsgesetze bestimmen ihre Quantität nur in Ansehung der Reichslehen, in Absicht anderer Lehen hängt sie von den besondern Dienstrechten ab (S. S. 304). Nach dem Vet. auct. de benef. S. 13 dem Sächf. Lehn r. Art. 4. und dem Schwäb. Lehn r. (nach der Schilterschen Ausg.) Art. 8. S. 3 und Art. 87. S. 2 sind sie, wahrscheinlich nach einem älteren Reichsgesetz, der zehnte Theil der Einkünfte. Nach II F. 40 vermöge eines Gesetzes Conrads II in Deutschland $\frac{1}{3}$ der Einkünfte. Nach II F. 55. vermöge eines Gesetzes Friedrichs I (welches auch Radevicius L. 2. Cap. 7. hat) die Hälfte der jährlichen Einkünfte. (Die adelichen Ministerialen der Fürsten, geben nach der Const. de exp. Rom. sogar von jeder Hufe 1 Pf. oder die Einkünfte eines ganzen Jahrs wenn sie den Zug nicht mitmachen wollen S. Note n). Vielleicht bezieht sich die Bestimmung der Rechtsbücher nur auf den Fall, wenn wegen Collision der Verbindlichkeit gegen mehrere Dienstherrn eine nothwendige Reluition der Dienste statt hatte, und die letzteren Gesetze verhalten sich bey andern Reluitionen wie älteres und neueres Recht. Die Befugniß statt der Dienste die Hostenditien zu zahlen, steht übrigens nicht in der Willkühr des Vasallen. Nur wenn der Vasall mehrere Lehensherrn hat, die ihn zu gleicher Zeit aufbieten, soll er dem den Vorzug geben, der ihm zuerst den Dienst angefragt hat, und dem andern Hostenditien zahlen (Schwäb. Lehn r. Art. 87. S. 1.) und wenn er Lehen unmittelbar vom Reiche hat, andere Lehen aber nur mittelbar oder gar nicht vom Reiche, so soll er jene durch persönlichen Dienst verdienen, den Dienst

IV. A. Oeffentl. R. R. Kriegsverfassung. 309

für diese aber ablaufen (Const. de exped. Rom. Note n). In allen übrigen Fällen muß der Vasall selbst erscheinen oder einen tüchtigen Substituten stellen, oder des Lehnsherrn Genehmigung zur Zahlung der Hofendiensten einholen (II F. 55. vergl. mit der Const. de exped. Rom. Note n).

2) Ich kann die in diesem § aufgestellten Resultate nicht besser erläutern und zugleich beweisen als durch die in der Constitutio de expeditione Romana enthaltene älteste Reichsdienstordnung, welche daher hier ihrem Hauptinhalte nach stehen mag:

I. Statuimus ergo et decrevimus cum consensu tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum adfidentium, quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris praeparatur, ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur.

Die Verordnung soll also nicht bloß auf den eigentlich sogenannten Admerzug gehen, sondern überhaupt eine Reichsdienstordnung seyn. Die Worte omnium u. s. w. lassen auch schließen, daß es nicht bloß Reichslehnlente waren, welche mitzogen, weil sie, wie es scheint, den fidelibus entgegengesetzt werden.

II. Quicumque autem secundum hanc legem eadem expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum: hoc est in campum qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur, et ibi cum militari adparatu non representetur, feodo, praeter hos qui gratia dominorum suorum remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperationis privetur.

Dieser Satz enthält also die allgemeine Verbindlichkeit jedes Vasallen, der zum Reichsdienste secundum hanc legem d. h. unter den nachher folgenden Bestimmungen, aufgeboten wird, den Dienst zu leisten. Auf den Grund, aus welchem er aufgeboten wird, d. h. auf seine Eigenschaft als Vasall oder Ministerial des Reichs, wird hier noch keine Rücksicht genommen. Dieselbe Strafe trifft auch den welcher ohne Reichsgut zu Lehen zu haben, dem Aufgebot seines Lehensherren nicht folgt. Den besten Commentar zu dieser Stelle enthält Otto Frising. De gest. Frid. I. L. 2. Cap. 12. Inde castra movens in campo Roncaliae super Padum, non longe a Placentia, mense Novembri refedit. Est autem consuetudinis regum Francorum, quae et Teutonicorum, ut quotiens ad sumendam Romani Imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in praedicto campo mansionem faciant. Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur, univerforumque equitum agmen feuda habentium, ad excubias proxima nocte Principi faciendas, per curiae praeconem exposcitur: quod sectantes qui in eius comitatu fuerunt, singuli singulos beneficiatos suos per praecones exposcunt. At sequenti die quicumque nocturnis vigiliis defuisse deprensus fuerat, denuo ad praesentiam regis, aliorumve principum vel virorum illustrium evocatur; sicque omnes omnium beneficiati, qui sine bona voluntate Dominorum suorum domi remanserunt, in feudis condemnantur.

III. Qui autem per hominum, sive liberi sive famuli dominis suis adhaeserint, quot decem manfos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant, ita tamen quod pro halsperga tres marcas, et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant: et sic eundo ac redeundo cum hoc stipendio, sine

omni dominorum damno vel expensa, nisi quantum ipsis Dominis placuerit fideliter seruiant. Si autem forte, quod absit, accidat, ut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, ne aliquod beneficium indebitum vel sine seruitio remaneat, singuli singula debita singulis dominis persoluant: videlicet, quantum ab ipsis, si irent accepturi erant, tantum se daturos cognoscant: vel in praefato loco (ut dictum est) feudum amittant: nisi aliqui a nobis vel a regno sint inbeneficiati; hi si nobiscum vadant nolumus ut feudum amittant, sed stipendia, nisi voluntate dominorum non praetermittant.

Das richtige Verständniß dieser Stelle hängt hauptsächlich davon ab, daß man die dabey gebrachten technischen Ausdrücke richtig versteht. I. Die domini von welchen im ersten Satze die Rede ist, sind die Fürsten, die liberi, die ihnen per hominum anhängen, die Grafen und Herrn, die famuli die Bannerherren. Man sieht dieß daraus. Nach dem Eingange der Verordnung war die Veranlassung derselben, daß die Fürsten mit ihren Militibus darüber stritten, wie viele Ritter (Halspergas oder Brunias, Harnische, eben so wie man ihre Anzahl nach Lanzen oder Gleven bestimmte) jeder von seinem Lehen stellen (ducere) müsse. Die milites welche hier gemeint sind, d. h. die Vasallen der Fürsten, können nicht die gemeinen Vasallen und Dienstkleute seyn, welche im sechsten Heerschilder stehen (Note k) (denn diese können keine Lehnsleute weiter haben), sondern die Grafen und Herrn im vierten und die Bannerherren (mitelfreyen) im fünften Heerschilder im Gegensatz der Fürsten, die den zweiten und dritten Heerschilder haben, und deren Manne jene sind. Der Ausdruck l. liberi l. famuli zeigt den Unterschied zwischen beiden an, der dadurch entsteht, daß jene zum hohen, diese aber zum niederen Adel gehören. Daß man bey dem Aus-

druck famuli nicht an eigentliche Ministerialen denken darf, ergiebt theils der Umstand, daß von diesen erst nachher besonders die Rede ist, theils der Ausdruck hominum, Lehnseid, durch den der Ministerial nicht bezeichnet werden kann; weil er nicht secundum hominum sondern secundum ius Curiae dient. Vet. auct. de benef. Cap. 130. Der Ausdruck famuli ist nur davon hergenommen, daß die Personen, welche im fünften Heerschild stehen, (nach dem sächsischen Landr. B. I. Art. 3) „der Freyherrn M a n n e“ (famuli) sind, oder ihrem Stande nach seyn können. Der Sinn des ersten Satzes ist also der: Wer durch Lehnseid, er sey adelich oder mittelfrei, den Fürsten ergeben ist, soll von je zehn Manlis, die er vom Reiche (wie aus Sächs. Lehnr. Art. 4 oben S. 287. Note a folgt) zu Lehen hat, einen Ritter und zwei Knechte (Knappen) stellen, jedoch so, daß er für jeden Ritter drei und für jeden Knappen eine Mark bekommt, und für diesen Sold soll er ohne weiter etwas von seinem Herrn (dem Fürsten) zu erhalten, als was dieser ihm freiwillig giebt, auf dem ganzen Zuge dienen. Dieser Sold ist eine Vergütung für die Kosten, die es dem Lehensherrschaft macht, seine Ritter auszurüsten und zu unterhalten. Man sieht dies aus der nachher Nro. V folgenden Verordnung über die Ausrüstung und aus den Dienstrechten auf welchen die Verhältnisse zwischen der gemeinen Ritterschaft (im sechsten Heerschild) und ihren Dienstherrn beruhen. 3. B. Königlich Dienstrecht (bey Kündlinger Th. 2. Art. 13. S. 4.) Item Ministeriales S. Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent, praeter solum Advocatum Coloniensem et Cameraarium. — Reliqui vero omnes, qui quinque marcas vel amplius beneficiati fuerint, si Archiepiscopus voluerit sine omni occasione

(excusatione) ad hanc expeditionem ibunt, et Archiepiscopus cuilibet eorum X Marcas ad se praeparandum dabit, et XV ulnas panni qui Scharlot dicitur, ut servos suos (seine Snappen) inde vestiatur, et duobus militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sellam, et duas Bulgas cum tegumine, quod vulgo Deckhuit dicitur, et quatuor ferramenta equi cum 24 clavis. Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuicumque militi deinceps per mensem marca una de camera Archiepiscopi dari pro expensa sua. Kürzer drückt sich das Teffenburgische Dienstrecht aus (bey Ludewig reliq. Mt. Tom. 2. p. 300). Item si aulam imperialem adire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumtis, ipsos in expensis nostris exhibere tenemur, et in omnibus necessariis iisdem providere. Profecti vero in pedem Alpium, si transalpare volumus, ipsis liberum est redire ad sua, nisi de bona voluntate sequi nos voluerint. — Was der Kaiser durch seine Verordnung für die Reichsvasallen des Fürsten, Grafen, Herrn und Bannerherrenstandes that, war eigentlich bloß dieses, daß er der Ritterschaft die Verbindlichkeit auflegte, ihnen in dem Reichsdienste zu folgen, wenn sie auch gerade kein Reichsgut von jenen zu Lehen hätte. Diese Verbindlichkeit konnte er ihnen freilich nicht unbedingt d. h. ohne Vergeltung (Note o) auflegen (Schwäb. Lehn. Art. 59. §. 3. Es mag kein Herr seinem mann des reiches Dienst bieten, er heb denn das gut von dem reich das er von im hat) sondern nur insofern als der Lehensherr die nach der Reichsdienstordnung oder dem Dienstrechte festgesetzte Vergütung zu geben sich verstehen wollte. Doch auch damit war für den Dienstherrn schon viel

gewonnen, denn nun konnte sich wenigstens der Vasall nicht damit entschuldigen, daß er nur zur Vertheidigung seines Dienstherrn und in gerechten oder von ihm gebilligten Fehden desselben zu dienen brauche, (S. 304.) sondern wurde, wenn er auf das Aufgebot nicht erschien, seines Lehens verlustig erklärt. Nur die Versagung des nöthigen Unterhalts (wie namentlich das Eölnische Dienstrecht festsetzt) berechtigete ihn nun zurückzubleiben. Daher billigte ihn selbst die Reichsdienstordnung dem Dienstmanne zu (vergl. weiter unten No. V.), wenn er kein Reichslehen hätte, von welchem er sonst 6 Wochen umsonst dienen mußte, oder durch das besondere Dienstrecht nicht anderweitige Bedingungen über diesen Gegenstand festgesetzt wären. Diese gab es aber allerdings. Das Eölnische Dienstrecht verwilligt den Dienstleuten auf Zügen nach Italien nur etwas gewisses; das Bambergische (bey Eccard Corp. hist. med. aev. Tom. 2. p. 102) versichert ihnen unbedingt Unterhalt auf Kosten des Dienstherrn, das Tellenburgische Dienstrecht läßt es darauf ankommen, worüber sich jedesmal Dienstherr und Mann vereinigen würden (so verstehe ich die Worte: nisi de bona voluntate sequi nos voluerint). — Dieß zugleich zur Erläuterung dessen was oben S. 223 und 259 über die Reichsdienstordnung gesagt worden ist. 2) Die vorgeschriebene Relucionspflicht im zweiten Satz bezieht sich darauf, daß es sich bey den Reichsaftervasallen leicht treffen konnte, daß sie von mehreren Herrn Lehen hatten, also unter mehreren Bannern ausziehen mußten. Dazu die Mannschaft zu stellen, mußte ihnen öfter nicht möglich seyn, es blieb also nur übrig (vergl. Schwäb. Lehn. Art. 59 S. 2) bey einem Lehenherrn die Relucion des Dienstes zuzulassen. Diese wird, wie der würlliche Lehendienst, der Regel nach bey Strafe des Verlustes des Lehens geboten, und soll darin be-

IV. A. Öffentl. R. R. Kriegsverfassung. 315

sehen, daß für jeden Ritter und Knappen, mit welchem der Bannerherr erscheinen mußte, er seinem Lehnsherrn so viel zahlte als er erhalten würde, wenn er wirklich mit ihnen auszöge; dies war sehr natürlich, denn der Fürst oder sonstige Lehnsherr mußte nun die Leute, die dadurch ausfielen, aus seiner eigenen gemeinen Dienstfolge nehmen und auf seine Kosten ausrüsten und unterhalten. Trüge es sich aber zu, daß ein Herr vom Reiche theils unmittelbar theils durch andere Herren Lehen trüge, so geht der unmittelbare Reichsdienst vor, und wenn er diesen verrichtet, so muß er zwar den übrigen Dienst auch reitieren, aber ohne wegen Säumnis hierin lebensfällig zu werden — Uebrigens darf das was hier gegeben wird nicht für die eigentliche Hofstenditen genommen werden, die meines Erachtens davon ganz verschieden sind, und ohne Zweifel noch besonders bezahlt werden mußten. Jenes halte ich nur für eine besondere Vergütung der Ausrüstung.

IV. Similiter de Ecclesiarum filiis (vielleicht fidelibus) vel domesticis, id est ministerialibus, vel quorumcunque principum clientela, qui quotidie ad serviendum parati esse debent, statuimus, ut quicumque quinque mansos in beneficio possideant, domino suo, ad quem pertinent, bruniam cum uno scutario ducant.

Die vorhergehende Stelle Nro. III sprach von des Reiches Ritter Lehnleuten, diese spricht von den Reichsaster-Dienstleuten, bey denen man so wenig als bey jenen an gemeine Dienstmannschaft denken darf. Es ist bekannt genug, daß die Grafen und Herrn der geistlichen und weltlichen Fürsten Dienstleute waren, und eben darum im Heerschilde eine Stufe weiter unten standen. Ueber die Verhältnisse der Dienstleute dieser Art enthält sehr vollständige Nachrichten: Nic. Kindingers Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. 2 Bde. 8.

Osabr 1801). Sie stellen schon von fünf manlis einen Ritter und einen Knecht, Zeichen der strengeren Verbindlichkeit der Dienstleute.

V. Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant quibus etiam halspergas concedant. Iplis etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur; et duo equi, unus currens, alter ambulans, addantur, ac duobus lociis soumarius victualibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Ipsi quoque in dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incepta vadant expeditione; et quicquid a rebellibus regni pugnando acquisierint, partes duas ad dominas deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt domini, ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti.

Diese Stelle ziehe ich, was auch die Worte quos ducant schon nothwendig machen, auf die gemeine Dienstmannschaft oder Ritterschaft. Es soll von den Herrn abhängen, wen von ihrer Dienstleuten sie stellen, von wem sie statt des wirklichen Dienstes ein Aequivalent nehmen (dessen Quantität aber auch wieder von der besondern Dienstordnung abhängt s. S. 304), wem sie außer der nachstehenden Ausrüstung) auch noch einen Harnisch geben wollen. Die Ausrüstung sowohl als die Leistung des nöthigen Unterhalts wird aber nur subsidiarisch vorgeschrieben, denn daß nach den besondern Dienstrechten andere Verhältnisse statt haben konnten, sieht man aus diesen.

VI. Singuli vero principes suos habeant officarios speciales, Mariscalcum, Napiferum, Pincernam et Camerarium. Qui quatubr quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in

IV. A. Oeffenl. R. R. Kriegsverfassung. 317

vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem librae cum tribus equis tribuantur: quartus Marscalco addatur; quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricae portandum. Ibi vero tales remanere cupientes, si apud dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras suae monetae, vel totum fructum feudi in illo anno pro stipendio solvant.

Die adeliche Dienstmannschaft, die zu diesen obersten Hofämtern bey den Fürsten gewöhnlich allein gelangte, wird natürlich von der gemeinen Dienstmannschaft No. V unterschieden.

VII. Beysteuer, welche das Volk zum Reichsdienste geben muß, s. oben S. 223. Note c.

o) „Die Heerfahrt zur Kaiserkrönung endet sich (nach dem Sächsl. Lehn. Art. 4) an den Deutschen, als der König geweiht wird“. Zu weiteren Unternehmungen in Italien brauchte also nach vollzogener Krönung das Heer nicht zu dienen. Zu anderem Reichsdienste soll es nach dem angeführten Text, gar nur sechs Wochen dienen. Doch dieß scheint nach dem ganzen Zusammenhang nur auf den Fall zu gehen, wenn der Lehensherr ihm keinen Unterhalt reichen will, und fällt also weg, wenn er ihm das reichen läßt, was ihm nach des Reichs Dienstordnung oder seinem besondern Dienstrechte gebührt. „Sechs Wochen soll der Mann reisen und dienen seinem Herrn, bey seines selbsts Kosten, darzu soll er sechs Wochen vor und sechs Wochen nach, des Reichs Fried und darinnen Ruhe haben. So daß ihn keiner seiner Herrn dabinnen zu Lehnrecht beteyding mag noch des Reichs Dienst gebieten“. Aber auch gegen die gebührende Vergeltung dauert der Reichsdienst nie lang. Man sieht dieß am deutlichsten auß der Geschichte des zweiten Zuges nach Italien unter Friedrich I. der nach der

Eroberung von Mailand den größten Theil der Fürsten mit ihrem Heere entlassen mußte, (Radevicus L. I. Cap. 44) und als er im folgenden Jahre die Reichshülfe von neuem nöthig hatte, es nicht wagte, dieselben Fürsten aufzubieten, die das Jahr zuvor mit ihm in Italien gewesen waren (ibid. L. 2. C. 26.). Von dem Unglück Friedrichs auf seinem fünften Zuge war die Hauptursache, daß der größte Theil des Reichsheeres zu früh zurückgieng (Otto de S. Blasio Cap. 23.)

- p) So z. B. verlangte Heinrich der Löwe 1178 von K. Friedrich I. die Reichsstadt Goslar (und die dortigen Bergwerke), wenn er länger in Italien bleiben sollte.
- q) Besonders wenn er mit Gegenkönigen oder aufständischen Großen zu kämpfen und also einen Theil der deutschen Stände selbst gegen sich hatte.
- r) Literae Henrici VI. ap. Godefrid. Colon. ad a. 1195. Pro redemptione eius terrae (sanctae) mille quingentos milites et totidem sargantos in expensis nostris a Martio usque ad annum transmittere, decrevimus, et hoc manifesto spondimus, unicuique militi 30 uncias auri, et tantum annonae, quae ei ad annum sufficiet, daturi. — Milites itaque et sarganti iurabunt obedire illi, quem Magistrum eis et ducem constituemus et per annum stare in servitio dei. Die Sarganti sind Bogenschützen, die schon in einer Urkunde Heinrichs IV vorkommen. Auch bey Otto Frising. kommen milites qui Soldarii vocantur vor, und auf Friedrichs I zweitem Zug machte die mercenaria multitudo eine eigene Abtheilung des Heeres aus. (Radevicus de gest. Fr. 1. L. 1. Cap. 32.) Die Söldner dienten immer unter besonderen Hauptleuten die der Dienstherr setzte. Godefrid. Colon. ad a. 1236. Imperator moturus bellum Longobardis sibi rebellibus, prae-

IV. A. Oeffentl. K. Reichseinkünfte. 319

mittit quingentos milites mensurnis stipendiis conductos, quibus praeficit Nobilem virum et rebus bellicis expertum, Geveardum de Harvestein, ut apud Veronam exspectet Imperatoris exercitum subsequenter. Auch die Landesherren bedienten sich in ihren Fehden der Söldner: Magnum Chron. Belg. ad a. 1195. Otto de Gelria — perpendens — non vires sui solius contra tot Magnates sufficere, de potestate Colonienfis et Monasterienfis, Ducis Brabantiae et Comitis de Monte militum circa tria millia stipendiis conduxit,

§. 295.

Die königlichen Einkünfte sanken in diesem Zeitraume zu einem Zustande der Mittelmäßigkeit herab, der nur einem durch beträchtliches Erbgut mächtigen Kaiser verstattete, sich in des Reiches Angelegenheiten so zu halten, wie es desselben Würde und Nutzen erforderten. I. Das Reichsgut welches der Kaiser durch seine Bögte und Amtleute verwalten ließ, und das ihm theils als Kammergut, theils als Herrschaft Revenüen abwarf *a*), schmolz allmählig gar sehr zusammen. Um die Kosten der Reichskriege (besonders gegen Gegenkönige und bey auswärtigen Unternehmungen) zu bestreiten, mußte der Kaiser eine Vogtei, eine Stadt nach der anderen verkaufen, verpfänden oder zu Lehen ertheilen. In den unruhigen Zeiten des 13ten Jahrhunderts griffen auch wohl die Bögte selbst und die benachbarten Herren zu, und maasten sich des Reichsgutes an *b*). Der Abgang aber wurde nicht wieder ersetzt. Was dem Reiche durch Abgang der Belehnten heimfiel, oder

von Geächteten eingezogen wurde, wurde gleich wieder verliehen und mußte wohl gar gleich wieder verliehen werden c); das Erbgut der fränkischen und schwäbischen Kaiser, unter welches auch manches Stück Reichsgut gekommen seyn mochte, hätte so wie früher das carolingische und sächsische Gut den Abgang ersetzen können, aber nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundfäzen wurde es nicht zum Reichsgute. Und endlich das was an Reichsgut noch übrig war trug nicht viel ein; ein großer Theil desselben war Lehen, die Verwaltung war kostbar d), und bey der wenigen Aufsicht gieng doch eine dazu gehörige Revenüe nach der anderen verloren, oder wurde von den Reichsunterthanen selbst durch Privilegium erworben oder eingelöst e).

a) Ueber die Beschaffenheit des Reichsgutes giebt den besten Aufschluß, das Saalbuch „der Güter die zu dem Reich gehörend, auf die Burg zu Nürnberg“ in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4. u. f. Dieß Verzeichniß ist am Ende des 13ten Jahrhunderts verfaßt. Man sieht daraus, daß die Landvogtei, deren Siz zu Nürnberg auf der dortigen kaiserlichen Burg war, gerade so eingetheilt und verwaltet war, wie eine unter Landeshoheit stehende Herrschaft (Grafschaft). Sie heißt auch in dem Saalbuch die Herrschaft zu Nürnberg. Sie bestand aus Vogteien, gerade so wie die Grafschaften aus einem oder mehreren Landgerichten, und aus Städten. Mit diesen Vogteien darf man die eigentlichen Kammergüter nicht verwechseln, welche durch Amtleute (die freilich auch Vögte heißen, weil ein Amtmann und ein Vogt ganz das nämliche ist) verwaltet wurden, und in welchen das echte Eigenthum des Grundes und Bodens dem König zustand. Was in einem solchen Amte an Einkünften des Reichs

fällig ist, nimmt der Amtmann ein, und liefert es an die Landvogtei in Nürnberg (an den Kassen wie es im Saalbuche heißt). Von dem Kammergut verschieden, aber unter das Amt oder doch unter die Vogtei gehörig, sind die Reichsgüter, die zu Lehen ertheilt sind und auch die Centgesrichtbarkeit haben können; hatten sie auch den Blutbann, so würden sie von der Vogtei eximirt und bloß der Landvogtei unterworfen seyn, nämlich in Absicht des von dem Lehen zu leistenden Lehndienstes, und des mit der Landvogtei verknüpften höheren Landgerichts. Die sämmtlichen der Landvogtei untergebenen Reichssassen werden von dem Kaiser eben so besteuert, wie die Landsassen von ihren Landesherren (s. unten S. 306); diese Reichssteuer nahmen die Amtleute eben so wie die dem Kaiser als Gutsherrn zu leistenden Abgaben ein, die gleichfalls so weit sie dem Amtmann nicht zu seinem Unterhalt überlassen sind, auf die Burg abgeliefert und dort zum Unterhalte der Burg so weit sie vom Kaiser derselben zugelegt sind, verwendet, oder dem Kaiser verrechnet wurden. Zum Beweise dieser Sätze mögen hier einige Artikel aus dem Saalbuche stehen. — „Ulborff das Amt gehört zu Nürnberg, das gültet alle Jar auf den Kassen zu Nürnberg anderthalb hundert Sümmer Kerns, von dem Gerichte vierzig Pfund und achtzig Pfund zu zweyen Steuern, achtzehn Schwein, der jedlichs gültet ein halbes Pfund zu Fronkost, vier Ruffen mit Kraut, und Heu und Stro und Holz, wanne des das Reich bedarf, und Hüner und Kes. Schuyffe. Der Hartenstainer hat da zu Suppfe vier Lehen, zu dem Hoffeins ein Hub und ein Lehen, zu dem Kolbenhof ein Hub das gehdret auch zu der Vogten zu Herßpruck. Es gehdret auch in dieselb Vogtey ein Hub zu Nusprechtstagen, zwo Hub zu dem Sigoltshof zwan Lehen zu Trinffe, ein Lehen zu Aufendorf, vier Lehen zu Bakenhof u. s. w.

b) So heißt es z. B. in dem angeführten Saalbuch. Die Vogtei zu Herßpruck da giebt der Markt alle

Zar zu Steuer achtzig pfund zwir in dem Jar, je vierzig pfund, die Vogtei auf dem Lande alle Jar sechzig Pfund — der hat sich der Herzog (von Bayern) unterworfen, seyt den maln und sie sich ergaben an das Reich.

c) Wenn es Fahnlehen war. Doch hatte noch Friedrich II die Absicht, das ledig gewordene Herzogthum Oesterreich zum Reiche einzuziehen.

d) So heist es in dem Salbuche: Es gehöret auch zu Nürnberg die Vogtei zu Amberg, der geneuset der Herzog alle Jar dreyhundert Pfundt Regenspurger und mehr. In die Vogtei Wilseck gehören 497 Hub. Was die geltend das nimmt der Herzog ein, und zu Steuer geben sie ihm alle Jar mehr denn 100 Pfund. Es gehöret auch zu Nürnberg die Adelsburg, was dazu gehöret die hat inne der Burggrave. Er hat auch inne zu Pattenhofen 2 Hub. Er hat auch inne Singlingen und Schreyppfenreut, das Burgleben ist auf die Burg zu Nürnberg. Es gehöret auch dazu Lenkershaim, die Hofmark und Etelbach und was darzu gehöret, die hat auch der Burggrave inne. Es gehöret auch dazu Frindorf der Markt und was dazu gehöret, das hat auch der Burggrave inne. — Einen eben so beträchtlichen Antheil an den Einkünften des Kammerguts mögen die Bögte und Amtleute gezogen haben.

e) Doch fällt dieß mehr in den folgenden Zeitraum in die Periode der Luxemburgischen Kaiser.

§. 296.

II. Die fiscalischen Einkünfte des Kaisers bestanden: 1) in den Zöllen. Zwar blieb es noch bey dem alten Rechtsfaze, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seyen und also niemand einen Zoll haben könne, er habe ihn denn von

IV. A. Oeffentl. R. Reichseinkünfte. 323

dem Reiche a), aber da von den Kaisern die Zölle eben so wie anderes Reichsgut verkauft, verpfändet, verschenkt oder zu Lehen ertheilt wurden, so blieben dem Kaiser jetzt schon keine Zölle weiter übrig als die, welche sich auf den Reichsgütern befanden, die denn eben das Schicksal wie andere Einkünfte von den Reichsgütern hatten. In eines Reichsstandes Landen aber sollte der Kaiser ohne dessen Einwilligung keinen neuen Zoll anlegen b). Da die gesammten Zölle des Reiches waren, so hatte übrigens der Kaiser die Oberaufsicht über dieselben c), und mochte auch in Ansehung solcher Zölle die ihm nicht gehörten, Zollbefreiungen ertheilen, welche die Städte, besonders die Reichsstädte sehr häufig erhielten d). 2) In der Münze. Mit der Münze verhielt es sich gerade so wie mit den Zöllen; auch hier blieb dem Kaiser von dem Münzregal nichts als seine Münzstätten in den Reichsstädten und die Aufsicht über die Münze im ganzen Reiche; zum Nachtheile der landesherrlichen Münzen sollte er keine neue Münzstätten anlegen e). Durch die einzelnen Reichsständen anvertraute Verwaltung des Münzregals entstanden bedeutende Nachtheile: damit der Schlagschatz mehr abwerfe, wurden von den Herren der Münzen schlechtere Münzen geprägt als nach dem Reichsmünzfuß f) geschehen sollte g). Davon war die nothwendige Folge, daß keine Münze ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn in seinem Territorio zugelassen wurde h). Auch fanden sich Falschmünzer ein i); um dem Umlaufe schlechter oder falscher Münzen vorzubeugen, zugleich aber um das Münzregal

noch besser zu nutzen, wurde nun von Zeit zu Zeit alle Münze widerrufen und umgeschmolzen *k*). Diese Verwirrung des Münzwesens hatte zur Folge daß man in den Städten (besonders den Reichsstädten) eigene Aemter niedersezte, um die Wärunge (den wahren Werth) einer jeden Münze, die hier in Umlauf gesezt wurde, zu bestimmen *l*), und daß ein eigenes Gewerbe mit dem Umtauschen der Münzen (*cam-bium*) zur Erleichterung des Handels an fremden Orten getrieben wurde *m*). Die Ausübung des Regals war ordentlicherweise einer aus den Dienstleuten des Landesherrn gebildeten Genossenschaft, die *Münzer* genannt, denen ein *Münzmeister* vorgesetzt wurde, überlassen *n*), und wenn gleich zuweilen diese durch geringhaltigere Münzen nach dem Beispiele der Münzherrn selbst widerrechtlichen Vortheil zu ziehen suchten *o*), so mochte das Geschäft doch besser in ihren Händen gelassen, als, wie an einigen Orten geschah, an Juden verpachtet werden *p*).

a) Henrici IV dipl. a. 1073 (bey Ludewig Rel. Mscr. Tom. 2 pag. 176) *Thelonium* — quod in omnibus locis regiae potestati adsignatur.

b) S. oben S. 247. Note c. No. 2.

c) Worin sich diese äußerte, ergibt sich aus dem Zollgesetz Friedrichs II in dem R. U. v. 1235. Cap. 10. Wir sezen und gebieten, daß alle die Zolle, die mit Unrecht gehabent sin anders denn sie von erst uffgesezet sind, daß die Hebung ab sy, und der Zolle blibe als er zu recht soll. Und das niemandt nein, wann zu Recht: und daß man in recht nemen soll. Wer das bricht, den soll man halten für ein Straßenreus

IV. A. Öffentl. R. Reichseinkünfte. 325

ber, 2 — daß alle die Zolle die syder unserß Waters Tod — uffgesetzte auff Wasser und uff Lande, von wenne sy gesetzt sind, daß sy gare abshn; es sy denn der ine beweren möge von dem Riche, als er von Recht solle. 3. Alle die Zolle nehmen uff Wasser oder auff dem Lande, die sollen den Wegen und Brücken ihre Recht halten mit machen und mit besserunge. Unde von den sie den Zoll nement, sollen sie befrieden und beleiten nach ihr Macht, als fere ire Gewalt geet das sie nichts vorließen. 4. Were dieß Gebot zu dryen malen bricht, wird er es bezeuget vor Gericht, als recht ist, der Zolle soll dem Riche ledig sin.

d) In der Urkunde Note a erhält Worms ein Zollprivilegium in Ansehung mehrerer kaiserlichen Zölle. Weit ausgedehnter ist das, welches K. Friedr. II N. 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte (Hist Norimb. Dipl. Prodrum. p. 11): Nullus Nurembergensis in celebratione Curiae Regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum. In A fcha (eine bekannte Zollstätte an der Donau unterhalb Passau) Nurembergenses non magis solvent thelonei de rebus suis, quam nauta de navi sua. De Ratisbona usque Pataviam nullum solvent theloneum etc. Vermöge der ursprünglichen Bestimmung der Zölle waren übrigens nach einem gemeinen Herkommen, Pfaffen und Ritter und ihr Gesinde Zoll frey, — wo sie Schiffs oder Brücken nicht bedürfen.“ Sächf. Landr. B. 2. Art. 27.

e) S. oben S. 247. Note c. No. 2.

f) S. oben S. 171.

g) Schon im 13ten Jahrhundert war es daher dahin gekommen, daß man keine Zahlung mehr in einer Münzsorte überhaupt, sondern immer nach einer gewissen Landmünze bestimmte. S. z. B. S. 295. Note d. In dem Landbuche der Mark Brandenburg geht daher der Angabe der Ein-

künfte des Landesherren eine genaue Bestimmung der damals dort üblichen Münze voraus.

h) Spruch zwischen dem Erzbischof von Cöln und der Stadt Cöln N. 1258. (entlehnt aus v. Martens Versuch einer histor. Entwickl. des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Gdt. 1797. 8. S. 22) dicimus quod mercatores in districtum Coloniensem venientes cambire debent argentum ad monetam Coloniensem; quodsi non fecerint ab hominibus domini Archiepiscopi arrestari possunt, sed si arrestantur argentum eorum ad monetam debet deferri et facto cambio cum denariis, quos recipiunt pro argento libere abire permitti. — Daher war es ein Privilegium von Wichtigkeit, welches K. Friedrich II 1219 der Stadt Nürnberg ertheilte: In nundinis Werde civis Norimbergensis cum denariis Norimbergensibus de iure cambiet et emeturum et argentum et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Noerdingen — et magister monetae Norimbergensis illuc ibit si voluerit, et denarios suae monetae ibi formabit.

i) Zur Erläuterung dieses und der folgenden Sätze mag vorzüglich das Schwäb. Landr. Art. 390. vergl. mit Sächf. Landr. B. 2. Art. 26. dienen. I. Alt pfenning soll man nit verschlagen wanne so ein neuer Herr kommt. Stirbt aber der Herr oder wird verwandelt in drey Jaren die pfenning sollent doch gesteen uncz sie zu den drey Jaren kommt. II. Und giebt der münzer einen falschen pfenning aus also daß er damit icht kaufen will oder damit gelten will. und ist er zwölff oder mer es geet im an die Hand. er hab ir dann seinen schub. Und dannoch muß er schwören daß er nicht wisse daß sie falsch wären. Und ist ir ein halb Pfund oder mer es geet im an den Hals. Ist er aber derselben unthat ee bewärt oder überzeugt vor gericht so soll man seinen eib nit nemen. Man soll im drey wal fürteilen, das heiß eisen ze tragen auff bloßer hand, oder in einen wallens

den kessel zu greiffen uncz an den ellenbogen. oder die wasserurteil. Gerichtet er nit mit der einen man sol im die hand abschlahen. Diz recht ist nit wann der münzer. Wer an seinem rechte vollen kommen ist vündt man bey ihm ein schilling falscher pfenning minder oder mer, man zerschneidet ihm die pfenning und gibt ihm die stück wider. Und ist ir mer denn fünf schilling es geet im an die hand er müg ir dann seinen schub haben. — V. Niemand mag neue marckt oder neue münz erheben wann mit des Herrn Willen in das gericht er liget. Dennoch mag es nit beschehen es sende dann der künig seinen handschuch darzu. das ist darum gesetzt das die landleut innen werden daß es sein will sei.

k) Die Glosse zum Sächs. Landr. II. 26. setzt zu dem in der vorhergehenden Note No. I. angeführten Rechtsätze hinzu: dieses Recht ist wider unsere Gewohnheit. Denn man verneuet alle Jahr einmal die pfenninge in der Mark und zwier in dem bißthumb zu Magdeburg. — Der Glossator entschuldigt dieß zwar als das neuere Recht, man sieht aber leicht, daß es bloße widerrechtliche Finanzspeculation war.

l) S. Menschlager Erläuterung der G. B. S. 215. Einen ähnlichen Zweck hatten die Privilegien, welche sich die Städte ertheilen ließen, die in denselben befindlichen kaiserlichen oder landesherrlichen Münzen zu visitiren. Ein solches Privilegium erhielt Lübeck schon 1187 von K. Friedrich I. S. Willebrand Hansische Chronik, in der Gesch. von Lübeck. S. 30.

m) Dieß Gewerbe trieben ursprünglich die Münzer und Hausgenossen. Daher rührte es in der Folge, daß man dazu eines besonderen Privilegii bedurfte. Schon Friedrich I privilegiert in der in der vorhergehenden Note angeführten Urkunde die Bürger von Lübeck zu diesem Geschäft wenn es nicht gerade ante domum monetae geschehe. In dem

Note h angeführten schießrichterlichen Spruch heißt es: Item dicimus quod exceptis Campfaribus Domini Archiepiscopi nemo debeat emere argentum nisi ad usus peregrinantium vel ad anaglyli (zu künstlicher Verarbeitung) species comparatur, secundum quod a quibusdam civibus edocui sumus.

n) Vergl. meinen Aufsatz über den Ursprung der städt. Verfass. Zeitschr. für gesch. Kw. B. 2. S. 218. Daß sie sich nicht bloß bey den kaiserlichen Münzstätten befanden, sondern auch bey den landesherrlichen sieht man besonders aus einer Urkunde von 1253 in Hanselmanns dipl. Beweis (oben S. 274. Note c.) S. 413 nach welcher der Vogt des Grafen von Hohenlohe zu Deringen „sol auch alleine haben die Juden und die Münze, und soll setzen, zwölf Münzere die heizent huzgenozzen“.

o) Der Betrug, den sich die Münzer erlaubten, scheint den Landesherren und Städten nie und da den Vorwand gegeben zu haben, die kaiserlichen Münzen an sich zu reißen, wozu das Note l erwähnte Privilegium der erste Schritt war. Dieß war namentlich zu Eöln der Fall. S. Sententia Conradi Archiep. Colon. qua monetarios Colonienles ab illorum officio quod vulgariter dicitur Huzßgenossenschaft, seu custodia monetae, propter eorum manifestos excessus amovit et sibi et omnibus successoribus suis ius monetarios inhiuendi adiudicat. Bey Hirsch Münzarchiv Th. 1. No. 21. — Auch das Schwäb. Landr. beklagt sich a. a. D. No. VII. daß man schlechte Münzen schlage und daß es die Könige geschehen ließen.

p) S. Menschlager a. a. D. S. 195 und 214.

S. 297.

3) Eine allgemeine Reichsteuer die an die kaiserliche Kammer zu entrichten gewe-

IV. A. Deyntl R. Reichseinkünfte. 329

fen wäre, oder auch nur eine so allgemeine Abgabe wie der alte Census gewesen war, gab es in diesem Zeitraum nicht: denn die Steuer, welche auf den Reichsgütern erhoben wurde, wenn sie gleich dem Reich entrichtet ward, gehört nicht hieher a). Doch erhob der Kaiser als Lehensherr von den kleineren Stiftungen und Abteien eine Abgabe unter dem Namen der Königssteuer (Servitium oder subsidium regium) b), deren Ursprung aus der althergebrachten Beisteuer solcher Stiftungen, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten (§. 169. Note b), sich nicht verkennen läßt, und also nicht mit den Adjutorien oder Beden in Parallele gesetzt werden darf, welche sich andere Lehensherrn bey außerordentlichen Gelegenheiten von ihren Vasallen und Unterthanen entrichten ließen. Auch trug die Adoration der persönlichen Lehendienste, zu welcher sich die Reichsvasallen verstehen mußten, wenn sie nicht selbst mitzogen, sondern nur ihre Leute stellten, der kaiserlichen Kammer etwas ein.

4) Eine wie es scheint neue fiscalische Nutzung c) entstand durch die schirmvogteilichen Rechte des Kaisers über die Kirchen (§. 289), welche ihm nach der Vorstellungsart dieses Zeitalters das unbezweifelte Recht gaben alle Juden auszurotten, und ihr Gut einzuziehen d). Der Kaiser fand aber für gut, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und die sämtlichen Juden bloß seiner Kammer als deren besondere Knechte zu untergeben e). Für den Schutz welchen sie dadurch erlangten, mußten sie mehrere Arten von Abgaben an die kaiserliche Kammer entrichten f), die aber willkürlich erhöht und verändert werden konn-

ten, da ja ihr Leben und ihr sämmtliches Gut immer in der Gewalt des Kaisers blieb g). Das Recht Juden zu schützen und Abgaben von ihnen zu erheben, wurde übrigens von den Kaisern wie andere Regalien verliehen h). 5) Ebenfalls erst in diesen Zeitraum gehört die Entstehung des Bergregals, ohne daß man jedoch anzugeben weiß, zu welcher Zeit und durch welche Veranlassung die Idee entstanden ist, daß alle Metallgruben, wenigstens Gold- und Silbergruben dem König gehörten i). Da die reichsten Silbergruben, die man in diesem Zeitraume kannte, die Harzbergwerke, unter Otto I auf königlichem Grund und Boden eröffnet wurden, so dürfte vielleicht dieser Umstand die Veranlassung dazu gegeben haben, und dann ließe es sich erklären, warum es nun so lange schwankend blieb, was eigentlich zum Bergregale gehöre k) und wie es kam, daß sich ohngeachtet der Rechtsgrundsätze über das Bergregal, Reichsstände und Landsassen im Besitz von Bergwerken befanden, ohne, wie es scheint, eine kaiserliche Begnadigung darüber zu haben. Da der Bergbau hie und da schon vorher im Gange war l), und die Idee des Bergregals sich erst nach und nach bildete, so dehnte man den Begriff desselben auch erst nach und nach weiter aus, und wer einmal im Besitze von Gruben war, der mochte sie auch ferner ungestört genießen m). Salzquellen rechnete man in diesem Zeitraum gewiß nicht ausgemachterweise unter die Regalien n).

a) Denn da der König sich in Absicht des unmittelbaren Reichsgutes gerade so wie der Landesherr

IV. A. Oeffentl. R. Reichseinkünfte. 331

zu seinem Territorio verbielt (S. 295. Note a) so war die Steuer, die er von den Reichsunterthanen, wie andere Landesherren von den andern, erhob, keine wahre Reichsabgabe, die ihm als König hätte entrichtet werden müssen, wie es bey dem Censur der Fall war.

- b) Eine solche Steuer von jährlich hundert Pfund, mußte das Kloster Lorsch schon vor Konrad II bezahlen; ein Nonnenkloster zu Passau befreite erst 1193 R. Heinrich VI von derselben. S. Lang histor. Entwickl. der Deutschen Steuerfassung. S. 52.
- c) Denn daß es schon unter den Carolingern eine eigentliche Judensteuer nach dem Begriffe der späteren Zeit gegeben habe, wie Dlen schlag er a. a. D. S. 191 behauptet, beweisen die von ihm angeführten Stellen nicht; nur so viel geht daraus hervor, daß sie Abgaben von ihrer Person zu zahlen hatten weil sie überall Schutzensossen waren. Dieß mußten sie seyn, da sich keine Spur findet, daß sie jemals für fähig gehalten worden wären, Mitglieder einer freien deutschen Gemeinde zu werden. Dadurch wurde indessen der Judenschutz kein Regal. Auch mußten sie schon in der Carolingischen Zeit als Kaufleute einen höheren Zoll oder eine höhere Handelsaccise bezahlen, als andere nicht jüdische Kaufleute; aber auch hieraus folgt keine Regalität des Judenschutzes. Die erste bestimmte Spur, welche man von einem besonderen Schutz, den der Kaiser allen den Juden verlieh, findet, fällt in die Regierung Heinrichs IV; vielleicht waren es erst die Verfolgungen, welche die Juden durch die Kreuzfahrer erlitten, welche die Kaiser auf ihre Rechte als Schirmvögde der Kirche und die Vortheile, die sich daraus ziehen ließen, aufmerksam machten.
- d) Daher heißt es noch 1462 in einer Instruction Markgraf Albrechts zu Brandenburg: „So ein Römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag

er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Urzal der Lützel seyn soll, zu einem Gedächtnuß.“

e) Conr. IV R. Dipl. ap. Goldast. Const. imp. Tom. 2. pag. 85. Omnes et singuli Judaei, degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas, Christianae legis et imperii praerogativa, servi sunt nostrae Camerae speciales. — Es verdient übrigens zur Ehre der Päbste bemerkt zu werden, daß sie es für Pflicht erklärten, die Juden zu dulden und zu schützen, und sie nicht durch Gewalt, sondern durch Unterricht zur christlichen Religion zu bekehren. S. C. W. Spiker über die ehemalige und jezige Lage der Juden in Deutschland. Halle 1809. 8. S. 57 und f. — Dennoch vermochten weder diese Grundsätze noch der kaiserliche Schutz die Juden vor den grausamen Verfolgungen zu bewahren, die sie von Zeit zu Zeit unter allerlei Vorwand, besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert erfuhren. S. Spiker a. a. D. S. 23 u. f.

f) Die Judensteuern bestanden noch Urkunden: 1) in dem dritten Pfennig oder der Kronsteuer, die jedem neugekrönten Römischen König von den Juden zu einer Ehrung gegeben werden mußte, ihr Leben damit zu lösen. 2) in dem zehnten Pfennig von allem Handelswucher, 3) in der ordentlichen Judensteuer, eine Schätzung, die der Kaiser wo er den Landesherren Juden zu halten erlaubte, sich öfters zur Hälfte vorbehielt. 4) in dem gülden Opferpfennig, 1 Rhein. fl. für jede Person über 12 Jahr jährlich zu Weibnöthen zu bezahlen. 5) in Geschenken an die Hofbeamten und der Lieferung des Pergaments in die Kanzlei. S. Lang histor. Entw. S. 198. Ordentliche Abgabe war wohl nur No. 3, die übrigen kamen wohl nur seltener und in einzelnen Fällen vor; auch findet man Beispiele, daß die Juden von den Stadtoberkeiten gegen willkürliche Ausdehnung der kaiserlichen Ges

rechtsame geschützt wurden. S. Ann. Colmar. ad a. 129. bey Urtilius T. 2. p. 26.

g) Daher vernichtete der Kaiser auch nach Gelegenheit aus kaiserlicher Machtdollkommenheit die Forderungen der Juden, z. B. K. Wenzel II. 1389 ihre Forderungen im ganzen Reich. — Wegen Einziehung der Judensteuer ertheilte K. Siegmund 1430 seinem Landvoogt in Schwaben die Instruction: „und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf das höchst, wie du immer kannst, bringest“.

h) S. z. B. oben S. 238. Note a. No. 10.

i) Eine Reihe von Stellen, nach welchen Bergwerke und Salinen bis ins 17te Jahrhundert als simples Pertinenz von Grundstücken behandelt wurde, findet sich gesammelt in Hüllmanns Geschichte des Urspr. der Regalien in Deutschland. Frankf. a. a. D. 1806. S. 62 u. f.

k) Die Rechtsbücher sprechen von dem Bergregal noch sehr unbestimmt: Sächf. Landr. B. I. Art. 35. (vergl. Schwäb. Landr. Art. 222). Alle Schätze unter der Erden begraben tiefer denn ein Pflug geht, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Mannes Gut ohne des Willen des die Statt ist. Giebt er ihm aber Urlaub dazu, die Vogtei bleibt doch sein darüber. — Ich halte es zwar für unzweifelhaft, daß Eike unter Schätzen Bergwerksschätze versteht, worauf auch die Glosse hinweist, Bergwerksschätze sind also nach Eike's Meinung Regal. Was er aber unter Bergwerksschätzen versteht, sagt er nicht, und fügt nur hinzu, welche Rechte der Eigenthümer habe, auf dessen Grund und Boden eine Silbergrube angelegt werde. Er schreibt diesem die Vogtei, d. h. wie ich glaube das dominium directum zu. Daß dieß seiner Meinung nach bloß bey Silbergruben und nicht auch bey andern Me-

fallgruben (wenn er bey dem Ausdruck Schätze auch an diese dachte) statt finden sollte, kann man unmdglich annehmen, weil in der Natur der Sache offenbar kein Grund zu einem solchen Unterschiede liegt. Dieser Zusatz führt also nothwendig auf die Annahme, daß Eile bey den Schätzen nur an edle Metalle (hauptsächlich Silber, da Gold bekanntlich in Deutschland wenig gefunden wird) dachte, worauf auch der Ausdruck Schatz, den man von andern Metallen gewöhnlich nicht braucht, hinweist, daß also seiner Meinung nach keineswegs alle Metalle Regal waren. Dieß vorausgesetzt, führte ihn der Zusammenhang bey Erörterung der Verhältnisse des Eigenthümers zum Finder nur auf Silbergruben. Es war aber freilich sehr natürlich, daß die Kaiser, als man erst für ausgemacht ansah, daß edle Metalle unter ihre Gewalt gehörten, das Regal allmählig auch auf andere Metalle auszudehnen suchten, ja sogar Steinsalz als Mineral, das durch künstlichen Bergbau gewonnen werden mußte, und vermöge einer leichten Schlußfolge von diesem, Salzquellen dahin rechneten. Diese Ausdehnung findet sich schon in einem Lehnbriefe Conrads III von 1150 (bey Schaten Ann. Paderb. p. 786) wo Gold, Silber, Kupfer, Blei und Zinn unter die Regalien gerechnet wird, und Friedrichs II für Graf Poppo von Henneberg N. 1216. (bey Schoettgen et Kreyffig dipl. et scr. R. G. Tom. 2, p. 588): in rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argentifodinas et tam alia quaecunque metalla seu saline fuerint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat; et tam ipse, quam sui heredes, sicut ad imperium et nos spectaret, cum universis provenibus suis iure feudali teneant et possideant. — Man ist aber noch nicht berechtigt, anzunehmen, daß diese Ausdehnungen auch schon unbestritten waren, weil sie der Kaiser als unbestritten aufstellte.

2) Denn die Bergleute, die auf dem Harze die dort

gefundenen Gruben eröffneten, wurden aus Franken vom Fichtelberge genommen, wo wahrscheinlich schon seit uralten Zeiten der Bergbau im Gange war.

- m) Auf diese Weise mochten auch Privatpersonen genug im Besitz von Bergwerken seyn.
 n) Weil mit der Annahme des Gegentheils die Entstehung der berühmtesten Salzwerke bekanntlich im Widerspruch stehen würde.

§. 298.

III. Die persönlichen Leistungen an das königliche Hoflager (§. 171. Note 2), die sonst von den gesammten Unterthanen einer Provinz gefordert wurden a), verloren allmählig die Eigenschaft einer gemeinen Last, und mochten ordentlicher Weise nur von den Einsassen der Reichsgüter gefordert werden b). Zum Unterhalte des Heeres zu contribuiren, blieb in so fern noch die Schuldigkeit aller Reichsunterthanen, als die gemeinen Kriegsgesetze einem durchziehenden Heere erlaubten, gewisse Bedürfnisse zu nehmen, wo sie sie fanden c). Die Verpflegung des Königs und der königlichen Beamten, und die Landfrohn den zum Nutzen desselben und des Heeres (§. 171. Pro. 3) blieben im Ganzen noch gemeine Last d), obwohl jene ordentlicher Weise hauptsächlich den Reichsgütern und Stiftern zugemuthet e), und diese vorzüglich nur zum Besten des Landesherrn, der den Reichsdienst leistete, gefordert wurden f).

- a) Noch unter Heinrich IV., denn es gehörte zu den Hauptbeschwerden der Sachsen gegen ihn, daß er dem Lande durch die Lieferungen an sein Hofla-

ger, die seine stete Gegenwart in Sachsen nothwendig mache, zu sehr beschwerlich falle.

b) S. oben S. 295. Note a.

c) So heist es in einem Landfrieden für den Elsaß (bey Datt. de pace publ. p. 149). Si autem publica Imperatoris expeditione, aut condicionali excitati fuerint acclamatione, tribus diebus proprio pergant victu: Si autem iter prolixius fuerit, caballorum tantum cibaria, et ad vescendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma, ligna et quae ad venatoria pertinent exercitia tollere praesumant. Sächs. Landr. B. 2. Art. 68. Er lieget einem wegfertigen Mann sein Pferd, er mag wohl Korn schneiden und ihm das geben als weit er das reichen mag stehende im Wege mit einem Fuße. Aber er soll es nicht vort dannen führen noch wegbringen zu seinem Nutz. Eine ähnliche Verordnung K. Friedrich I enthält II F. 27. S. 8.

d) Sie werden noch in der Constitution Friedrichs I über die Regalien (II F. 56) dem Kaiser zugesprochen: angariarum parangariarum et plaufrorum et navium praestationes, et extraordinaria collatio ad felicissimam Numinis regalis expeditionem. Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 2. Cap. 13. Mos enim antiquus, ex quo Imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque Reges Italiam ingredi destinaverint, gnaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant, quae ab Accolis Fodrum dicuntur, exquirant.

e) Wie man aus der Menge von Befreiungen schließen muß, die sich die Stiftungen auch in diesem Zeitraume ertheilen ließen.

f) S. oben S. 223. Note c. und unten S. 304.

§. 299.

Die Landeshoheit im Sinne dieses Zeitalters läßt sich nicht als ein Recht so definiren und behandeln, daß aus dem Begriffe selbst dessen Bestandtheile logisch abgeleitet und entwickelt werden könnten, weil man unter diesem Ausdruck nur einen Inbegriff einzelner verschiedenartiger Rechte zusammenfaßt a). Sie läßt sich nur diesen Bestandtheilen nach beschreiben, und umfaßt eine dreifache Classe von Rechten: 1) Kaiserliche durch Verleihung zum lehenbaren oder freien Eigenthum übertragene Rechte, d. h. Regalien. Dahin gehört wesentlich die Grafschaft b) nach ihren beiden Bestandtheilen Gerichtbarkeit und Heerbann; zufällig, aber der Regel nach, Münze, Zoll und andere fiscalische Nutzungen. 2) Lehensherrliche Rechte, d. h. die durch den Geburtsstand c) oder (bey den geistlichen Fürsten und Herrn) durch das Amt erlangte Möglichkeit als Lehens- oder Dienstherr eine aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu haben, und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst für die Grafschaft zu versehen. 3) Schutzherrliche Rechte, d. h. die durch die Immunitätsrechte erworbene Befugniß alle auf eigenthümlichen Gütern und im District von jener gefessenen Reichsunterthanen im Reichsdienst zu vertreten. Erst durch dieß Recht wurden die, welche der Grafschaft unterworfen waren, Hinterlassen, d. h. Landsassen des Berechtigten, und mithin mittelbare Reichsunterthanen. Die Landeshoheit war aber entwe-

der vollständig oder unvollständig. Die erstere war nur die, mit welcher ein Fürstentum, oder wenigstens, wenn auch ohne dessen Titel *d*), die Rechte des Fürstentums (Herzogthums) verbunden war. Wer, obwohl mit jenen Hauptrechten der Landeshoheit versehen, in einem Fürstentume gefessen war, gehörte nur zu den Landsassen vom Herrenstande, und hatte die Ausübung seiner Landeshoheit nur beschränkter und untergeordneterweise, besonders in Beziehung auf die in derselben liegenden Rechte des Heerbannes *e*).

a) Der Ausdruck Landeshoheit ist bekanntlich erst seit dem Westphälischen Frieden gewöhnlich und weil er in diesem Sinne etwas ganz anderes bezeichnet als das Recht, welches in dieser Periode dem Landesherrn zustand, eigentlich nicht ganz passend. Indessen kenne ich keinen schicklicheren, weil die Ausdrücke *iurisdiction*, Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft, welche bis zum Westphälischen Frieden dafür gebraucht wurden, wegen der damit verknüpften Nebenbegriffe noch weniger passen. Na der so lange fortdauernden vergeblichen Bemühung, das ganze Verhältniß durch einen schicklichen Ausdruck zu bezeichnen, ist es übrigens am sichtbarsten, wie sehr es noch schwankend und im Werden begriffen war. Man sehe z. B. S. 247. Note *c* die Worte, deren sich Friedrich II bedient, um den weltlichen Fürsten den ruhigen Genuß der bis dahin erworbenen Landeshoheit zuzusichern.

b) Denn seitdem Herzogthum und Grafschaft erbliches Eigenthum wurden, müssen sie auch zu den Regalien im Sinne dieses Zeitalters (S. 172) gezählt werden. In Italien rechnete man sie daher auch schon zu Friedrichs I Zeit dahin. S. oben S. 246. Note *a*.

c) S. unten S. 303. Note *i* am Ende.

- a) Wie das am häufigsten da der Fall war, wo das ächte Herzogthum, selbst dem Namen nach, ganz aufhörte, wie z. B. in Franken.
- e) Vergl. unten S. 304 und 306 Note h. In wiefern eigentlich der Landesherr, der unter einem Fürstenamte blieb, eingeschränkt war, ist unmöglich allgemein zu bestimmen; das Verhältniß bildete sich bey der Auflösung der Herzogthümer und unter der Mitwirkung so sehr verschiedener späterer Ereignisse, in den einzelnen Territorien sehr verschieden aus. Man kann am besten eine dreifache Gattung desselben unterscheiden. 1) In einigen Territorien sanken die Landsassen vom Herrenstande zu gewöhnlichen Landsassen herab; in dem Freiherrntitel des Adels ist noch eine Zeitlang, bis dieser auch Titel des niedern Adels wird, eine Spur davon. 2) In andern verwandelte sich ihre Landsässigkeit in eine bloße Lehnbarkeit. 3) In andern endlich verwandelte sich das Fürstenamt in einzelne dem Fürsten zustehende Rechte der Landeshoheit im späteren Sinne des Wortes, durch welche der eigentliche Landesherr beschränkt wurde. Die Geschichte fast aller Territorien liefert dazu Belege.

§. 300.

Der erste Schritt zur Entstehung der Landeshoheit war die Auflösung der Gauverfassung und die gleichzeitige Veränderung des Reichsheerdienstes gewesen; der zweite, die entschiedene Erblichkeit der Lehen, Grafschaften und Herzogthümer; die Auflösung der Herzogthümer hatte den letzten Stoß gegeben. Bey diesem allmählichen Fortschreiten des neuen Systems, durch welches die alten ohnehin schwankenden Verhältnisse (§. 225) nur nach und nach verdunkelt wurden,

wußten zuletzt weder Kaiser noch Stände noch Volk, auf welchem rechtlichen Fundament eigentlich das Factische ihrer Vereinigung beruhe. Ummählig erst entstand die Idee, daß es die Lehen s v e r b i n d u n g sen, durch welche die Stände mit dem Reiche verknüpft würden, ohnerachtet weder die nach und nach erworbenen einzelnen Rechte der Landeshoheit wirklich immer zu Lehen getragen wurden, noch auch, selbst nach der Ausbildung dieser Idee, alle Landeshoheit wirklich lehnbar wurde a). Jene Idee entstand ohnstreitig zuerst bey den geistlichen Fürsten und Herrn, durch die in dem Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochene Investitur derselben mit den Regalien. Eine bloß für dieses Verhältniß stets wiederholte Investitur, die bei freiem Eigenthum undenkbar war, mußte nothwendig auf die Idee einer eigentlichen Lehnbarkeit dieser Rechte führen b), obwohl die meisten derselben vorher freies Eigenthum des Stiftes gewesen waren c). In allen Stiftern und Abteien wurde also die Landeshoheit auch wirklich lehnbar d). Bey den weltlichen Fürsten und Herren war dieß hingegen keineswegs allgemein der Fall. Es fand sich zwar ohnstreitig bey allen Herzogthümern und Gaugraffschaften ursprünglich der Gebrauch der Investitur (als feierlicher Installation in das Amt), welche etwa bey den Grafen anfänglich durch den Missus und nachher ordentlicher Weise, so lange das ächte Herzogthum bestand, durch den Herzog oder Pfalzgrafen geschehen mochte e), bey den Herzogen aber vom König selbst. Da sich bey diesen die Idee des Amtes am längsten erhielt f), so blieb es auch

in Rücksicht ihrer allgemein bey einer förmlichen Investitur, und nach der Ausbildung der Idee von der Lehnbarkeit der Landeshoheit, verband man mit dieser Investitur den Begriff, daß dadurch das Fürstentum im eigentlichen Sinne zu Lehen ertheilt werde g). Dadurch wurde nothwendig die ganze Landeshoheit lehnbar. Das Fürstentum machte zwar von dieser eigentlich nur einen Theil aus, und man kann daher auf den Gedanken kommen, daß durch die mit der Investitur verknüpfte neuere Idee doch immer nur das Fürstentum selbst und die würllichen Lehen (vormalige fiscalische Güter), die auch bey der älteren Investitur zugleich mit übertragen werden mochten, lehnbar geworden seyen; aber da man sich unter dem Fürstentum eine Gewalt über die in dem Fürstentum liegenden Graffschaften zu denken hatte, so mußte man nothwendig diese auch als eine Pertinenz des Herzogthums betrachten, und die Graffschaften sowohl, welche der Fürst selbst besaß, als die Graffschaften, die von Anderen besessen wurden, die aber noch von ihm abhängig blieben und daher von ihm selbst zu Lehen ertheilt wurden, mußten dadurch reichslehnbar werden. Daß dieß würllich der Fall war, beweisen die älteren und neueren Lehnbriefe unwidersprechlich h). Die übrigen Regalien wurden darum eigentlich noch nicht lehnbar, denn sie waren weder Pertinenz der Graffschaft noch des Fürstentums, sondern beruhten auf besonderen Concessionen; aber die strengen Verordnungen, daß niemand dergleichen besitzen solle, der nicht ihren rechtmäßigen Erwerb nachweisen könne (S. 296.), mußten nothwendig die Veranlassung geben, daß

sie zum Schutz des althergebrachten rechtmäßigen Besitzes in die Lehnbriefe eingerückt wurden i), seitdem diese üblich wurden k). Mit der Landeshoheit der Grafschaften verhielt es sich dagegen etwas anders. Sie waren freilich aus den oben (§. 234a) bezeichneten Gründen, größtentheils lehnbar; aber es gab doch auch einzelne die als freies Eigenthum besessen wurden. Seit der Auflösung der Gauverfassung und dem Erblichwerden der Grafschaften, geschah es auch, daß da sich bey den letzteren der Begriff des Amtes ganz verlor, die Investitur, welche von dem König oder Herzog ertheilt wurde, weniger auf die Grafschaft als auf die eigentlichen Lehen, welche der Graf besaß und auf welche die Investitur ohnstreitig von jeher auch gieng, bezogen wurde. Und bey dieser Vorstellungsweise blieb es zuweilen in Ansehung der Grafen, welche nach der Auflösung der alten Herzogthümer das Glück hatten, sich unabhängig von den neuen Fürstenthümern zu erhalten; die Belehnung wurde ausdrücklich bloß über ihre eigentlichen Lehen ertheilt, weil sie diese Belehnung bloß vom König erhielten, und in ihrem Verhältniß zu diesem in der Regel kein Grund lag, die Lehnbarkeit weiter auszudehnen; nur etwa gewisse Regalien (§. 296.) wurden aus eben dem Grunde, wie bey den Fürsten, in die Lehnbriefe eingerückt. Das Recht der Grafschaft (die alten Amtsrechte), oder die Landeshoheit dieser unabhängigen Grafen blieb hier folglich freies Eigenthum l). Die Grafschaften hingegen, welche den neuen Fürstenthümern unterworfen blieben, deren Besitzer daher auch keine vollständige Landeshoheit erwarben, blieben oder

wurden in der Regel lehenbar, weil es eben in jener Unterwürfigkeit wesentlich lag, daß die Abhängigkeit nicht bloß auf die eigentlichen Lehen sondern auf die Heerfolge überhaupt bezogen werden mußte, mithin auch die Belehnung nicht bloß auf die Lehen, sondern auch auf die Grafschaft bezogen werden konnte. Dazu kam noch, daß, da die Grafschaft immer als auf gewissen Gütern haftend gedacht wurde (§. 234), es auch oft geschehen konnte, daß gerade dieses Gut lehenbar war, und auch hieraus die Schlußfolge gezogen werden mochte, daß es die Grafschaft selbst sey.

a) S. über das allmähliche Entstehen der Idee, daß das Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen Lehenverbindung sey: A. F. H. Poffe über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Götting. 1790. 8. S. 1-37. Die Gründe, aus welchen ich von der daselbst enthaltenen trefflichen Entwicklung in mehreren Stücken abweiche, finden sich in den folgenden Notizen.

b) Man könnte fragen, warum die auch vorher, nur in anderer Form, üblich gewesene Investitur, nicht schon früher auf diese Idee haben führen müssen? Allein ehe das Wormser Concordat den Sinn der Investitur bestimmte, war sie Investition in das geistliche Amt, und die damit verknüpften Beneficien und Befugnisse. So lang konnte also auch die Investitur bey den geistlichen so wenig als bey den weltlichen Herrn die Idee einer wirklichen Lehenbarkeit dieser Befugnisse hervorbringen.

c) S. Poffe a. a. O. S. 10.

d) Poffe a. a. O. S. 13 glaubt zwar, daß auch dadurch eigentlich nichts weiter als die bischöflichen

Güter, die von diesen vergebenen Lehen und die Fiscalrechte, Münze und Zoll, Lehen geworden seyen. Allein da das Concordat dem Kaiser ganz allgemein die Investitur mit den Regalien zuspricht, und unter diese jetzt auch Herzogthümer und Grafschaften gerechnet werden mußten, so mußte hier nothwendig die gesammte Landeshoheit lehenbar werden. Man darf auch nur, um sich zu überzeugen, daß dieß wirklich der Fall war, die Lehenbriefe über die geistlichen Fürstenthümer (bey Lünig im Reichsarchiv und im Corp. iur. feud.) durchgehen. Selbst bey den Reichsabteien und Stiftern wird man immer den Blutbann unter den lehenbaren Stücken finden, der hier nichts anderes als die Grafschaft bezeichnet und bezeichnen kann. Die Stelle des schwäb. Lehenr. Art. 17. „was des Gerichtes ist, das über Plutrensen geht und um Todschlag, wem das der Bischof leihet den soll er senden mit seinem Prief an den König daß er ihm den Wann leibe“ — aus welcher Woffe auf eine sehr scharfsinnige Weise seine Meinung darzuthun sucht, daß die wahre Landeshoheit auch nach dem Wormser Concordat noch in den Händen des Königs geblieben und mithin nicht lehabar geworden sey, muß, wie mich dünkt, nicht davon verstanden werden, daß die Bdgte den Blutbann (die Grafschaft) an des Königs statt auszuüben, und folglich die Stifter die wahre Grafschaft, also auch die Landeshoheit nicht hätten, denn das wäre gegen die deutlichsten Verleihungsurkunden, sondern auf folgende Weise. Da die Kirche sich nach dem canonischen Recht nicht mit dem Blutgericht befassen soll, so suchte man den Widerspruch, in welchem der Besitz der Grafschaft und mithin des Blutgerichts mit jenem Gesetz stand, dadurch zu heben, daß man annahm, es komme das Blutgericht durch die Investitur mit der Grafschaft gar nicht in die Hände des Prälaten, sondern der König leibe es an seiner statt gleich unmittelbar an den Vogt. Die Grafschaft blieb aber darum doch in den Händen des Prälaten. Auf diese Erklärung weist auch die Glosse

des sächs. Landr. B. I. Art. 26. und das sächs. Lehenr. Art. 20 hin. Es braucht auch kaum bemerkt zu werden, daß zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, dieses Leihen des Bannes durch den König an den Vogt, welches allerdings früherhin wirklich practisch war (Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 28. Dipl. a. 1090. Abbas — bannum legitimum eum [advocatum] a rege suscipere efficiat) nicht wirklich mehr geschah, sondern nur eine juristische Fiction war, deren es späterhin vermöge einer Decretale Bonifacius VIII (Cap. fin. ne clerici vel monachi secul. negotiis se immilceant in 6to) nicht einmal mehr bedurfte.

- e) Doch konnte sie ausnahmsweise auch unmittelbar vom König geschehen, weil ja dieser überhaupt in allen Rechten mit dem Herzog concurrirte (s. oben S. 290).
- f) Sogar die Rechtsbücher sprechen ja noch von Fürstenämtern. Schwäb. Landr. Art. 43.
- g) Sächs. Landr. B. 3. Art. 52 u. f. Schwäb. Landr. Art. 33.
- h) Unter vielen Beispielen mögen hier nur folgende ausgehoben werden: 1) In der Belehnung des Kurfürsten Philipps von Köln mit dem Herzogthum in (einem Theile von) Westphalen (oben S. 221. Note c) werden namentlich die Grafschaften die zu demselben gehörten (comitatus) ausgezeichnet. In der Belehnung des Herzogs Heinrichs von Oesterreich (A. 1156. oben S. 238. Note a) ist von den feodis, die er vom Reiche habe, in solchen Ausdrücken die Rede (s. Nro. 2. 3. 4. a. a. D.) daß man darunter ohnmöglich bloß das Fürstenamt (ducatus) verstehen kann; und wenn man denn weiter fragt, was mit jenen feodis gemeint seyn könne? so sieht man leicht, daß darunter nicht bloß die einzelnen eigentlichen Lehngüter verstanden werden können, die der Herzog von Oesterreich bis

her selbst als Markgraf vom Reiche besessen und etwa weiter zu Lehen ertheilt hatte, nebst den Reichsasterlehen, welche bisher die Herzoge von Baiern kraft des Herzogthums verliehen hatten (s. oben S. 234. Note e), sondern daß darunter nothwendig auch die Grafschaften gehören mußten, wenn man erwägt, daß ja doch diese schon zuvor entweder vom Herzog oder vom Markgrafen Namens des Königs durch die Investitur übertragen werden mußten, und daß alle *iudicia secularia* jetzt *iure feudali* von dem Herzog von Oesterreich abhängen sollten. Diese Interpretation bestätigt auch das Oesterr. Landr. (bey Seukenberg Vilion. Div. p. 214 Art. 2—3). Bey Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg (s. oben S. 240) trug Herzog Otto dem Kaiser zum Eigenthum auf: *Proprium castrum suum Luneburch cum multis aliis castris terris et hominibus eidem castro pertinentibus, in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo quicquid nobis placeret tanquam de nostro proprio faceremus.* Der Kaiser schlug dazu die ihm gehörige Stadt Braunschweig, überließ das Ganze dem Reiche und belehnte dann Namens desselben den Herzog Otto damit als einem Herzogthum. *Cum consensu — principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch, cum omnibus castris hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde ducatum etc.* Orig. Guelf. Tom. IV. p. 49. Der ganze Vorgang scheint hieraus sehr klar sich so darzustellen: Herzog Otto überließ seine Güter und die darauf haftenden Rechte über freie und unfreie Personen (denn etwas anderes können doch die *homines eidem castro pertinentes* nicht bedenten), d. h. seine Allodialgrafschaften dem Kaiser, und diese wurden dadurch nothwendig nun auch lehenbar, was sie nicht geworden seyn würden, wenn Otto nicht nach der Ehre gestrebt hätte, das Fürstenamt und den damit verbundenen Rang vom Reiche anerkannt zu sehen, son-

bern sich wie andere vom ächten Herzogthum freigewordene Grafen, mit der herzoglichen Gewalt ohne ihren Titel begnügt hätte. Unter die Grafschaften welche das Welfische Haus besaß, gehörte denn freilich auch die Lehensherrlichkeit, über die Grafschaften des Herrenstandes, in einem beträchtlichen Theil des alten herzoglichen Sprengels. Diese Lehensherrlichkeit war wohl größtentheils nur ein Ueberbleibsel der bisherigen herzoglichen Rechte, oder mit andern Worten: die Welfen waren eigentlich bisher Allodialherzoge in einem Theil des alten Herzogthums, und dieses Allodialherzogthum wurde nun in ein lehnbares verwandelt, weil sie ohne Lehnbarkeit dieser Rechte keinen Fürstentitel führen konnten. Zum Beweise, daß diese erste Belehnung so verstanden werden muß, und daß späterhin aus den im Paragraphen angegebenen Gründen die Regalien gewöhnlich mit in die Lehenbriefe kamen, ohnerachtet sie ursprünglich nicht lehnbar waren, mag hier auch noch stehen, was das Haus Braunschweig und Lüneburg späterhin vom Reiche als Lehen recognosciren mußte: „die Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, die Graf- und Herrschaften Eberstein, Bunsdorf, Hallermund, Wlpe, Hoya, Diepholz, Homburg und Bruckhausen (die letztern sind spätere Acquisitionen) mit allen Aftlerlehen, Grafschaften, Herrschaften und Vogteien der Klöster in obgemeldetem Fürstenthum, und ihren fürstlichen Obrigkeiten, Regalien, Gerichten, Straßen, Zöllen“ u. s. w. S. Königs Reichsarchiv Pars Spec. Contin. 2. unter Braunschweig.

- i) D. h. Urkunden über die zu Lehen ertheilten einzelnen Stücke und die Bedingungen des Lehenvertrages. Der Lehenbrief K. Friedrichs I über Oesterreich vom J. 1156 (s. oben S. 238.) ist bekanntlich der älteste den man kennt. Der Gebrauch solcher Lehenbriefe ist aber eine Folge der zu einer festen Form gediehenen Erblichkeit der

Lehen, und mag daher in der letzten Hälfte des
Itten Jahrhunderts anfangen.

k) Wie man aus den Lehenbriefen bey Lünig im
Reichsarchiv und im Corp. iur. feud. sieht,
unter denen sich wenige finden, in welchen nicht
allgemein der Regalien gedacht oder wenigstens
die meisten und wichtigsten einzeln aufgeführt
würden.

l) Man darf nur die späteren Lehenbriefe der Gra-
fen, mit denen der fürstlichen Häuser vergleichen,
um sich hiervon aufs vollständigste zu überzeu-
gen. Meistens sind es nur einzelne Güter und
Rechte, und die letzteren meist solche, die erst spä-
terhin erworben wurden, welche man hier als le-
henbar ausgezeichnet findet. So z. B. trugen die
Grafen von Solms vom Reiche weiter nichts
zu Lehen als: Rödelsheim, das Schloß und Dorf,
Niederursal, und das Dorf Halligsheim, mit
allen ihren Rechten und Zugehörungen“. S. Lün-
nigs Reichsarchiv Spicil. Secul. P. 1. p. 250.
252. 262. 264. In Ferdinands II Hohenzollerschen
Fürstendiplom versichert der Kaiser, daß Hohenz-
zollern eine uralte mit allen ihren Regalien und
Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare
Grafschaft sey. *Itter de feudis Imperii* p. 182.

§. 301.

Eine nothwendige Folge des alten Amtsver-
hältnisses war, daß die Landeshoheit über
ein Fürstenthum oder eine Grafschaft anfäng-
lich untheilbar war, weil ein Amt, auch
nachdem es erblich geworden, doch untheilbar
blieb. Die Rechtsbücher haben daher auch jenen
Grundsatz noch a), allein zu Ende dieses Zeit-

raums war er schon nicht mehr practisch b). Der Hergang der Sache scheint dieser gewesen zu seyn: Ursprünglich bezog sich die Theilung eines Gutes, das ein Fürst oder Graf seinen Descendenten hinterließ, nur auf die eigentlichen Lehen und das Erbgut; das Fürstenthum und die Grafschaft, die er besaß, gieng nur auf einen Sohn über, etwa dem ältesten oder welchem es sonst der König vor den anderen gönnen mochte. Indessen bey dem Zusammenbringen so vieler Grafschaften und ihrer so häufigen Verbindung mit dem Herzogthum (§. 222), mochte es auch sehr häufig geschehen, daß nur das Hauptamt (die Pfalzgrafschaft, das Herzogthum u. s. w.) auf einen übergieng, die übrigen Aemter auf die anderen Erben als Grafen oder edle Herren übertragen wurden c). Je mehr sich nun das Andenken des Amtsverhältnisses zugleich verlor, desto leichter führte diese Gewohnheit auf die Theilung auch des Amtes selbst, d. h. des Fürstenthumes oder der Grafschaft in solchen Fällen, wo sie ursprünglich nur aus einem Amte bestand. Doch dauerte es sehr lange, bis auch bey den Fürstenthümern, welche getheilt wurden, die mehreren Erben sich nicht mehr mit dem Titel edler Herrn begnügten, sondern ebenfalls sämtlich den Fürstentitel annahmen, und sich dadurch zugleich von dem Fürstnamte unabhängig machten, dem sie als edle Herrn wahrscheinlich ursprünglich unterworfen blieben d). Der Zeitpunkt, in welchem dieß zuerst häufiger geschah, kann als die Epoche des völligen Verschwindens der alten Amtsidee angesehen werden.

- a) Schwäb. Landr. Art. 21. Man mag kein Fürstenamt mit Recht zweyen Mannen geleihen. Geschiehet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürst davon geheissen noch geseyn. Also mag man weder Markgrafschaft noch Pfalzgrafschaft noch Graffschaft zweyen Mannen geleihen. Dann wann sie geteilet worden, so habent sie je Namen verloren.
- b) Wie die Theilung des Herzogthums Bayern 1255, Sachsen 1260, Braunschweig 1267 beweist.
- c) So wurde nach dem Tode Herzog Welf IV (1101) sein ältester Sohn Welf V Herzog zu Bayern, dessen Bruder Heinrich der Schwarze bis zu jenes Tode keinen Titel führt. Das Herzogthum erbt dann von diesem Heinrich der Stolze; sein Bruder Welf VI führt von seinen deutschen Besitzungen ebenfalls keinen Amtstitel. Nach dem Tode Albrechts des Bären (1170), der zu den Anhaltischen Besitzungen die Markgrafschaft Brandenburg erworben hatte, wird sein ältester Sohn Markgraf von Brandenburg; der zweite, Bernhard, heißt Bernardus de Anhalt, bis er das Herzogthum Sachsen erwarb; einer seiner Söhne führt allein den Titel eines Herzogs; der zweite, Stammvater des jezigen Anhaltischen Hauses, heißt wieder nur Henricus de Anhalt. Daß Welf VI, Bernhard und Heinrich von Anhalt wirkliche Graffschaften besessen haben, wird aber wohl niemand bezweifeln.
- d) Dieß scheint wenigstens die Note a angeführte Stelle sagen zu wollen, wo sie von den Folgen einer Theilung der in der Note c beschriebenen Art spricht. „Jedweder“ darf man aber nicht, wie in dem Senkenbergischen lateinischen Text, durch keiner von beiden erklären; es bezeichnet nach seiner gewöhnlichen Bedeutung, daß nur einer von beiden, nicht jedweder Fürst heißen und seyn könne.

Zum Zwecke der Verwaltung der Gerichtbarkeit war jedes Territorium in mehrere a) Landgerichte (*Comerciae, Comitatus, iudicia provincialia* b) getheilt, in welchen die Verwaltung der Graffschaft an des Herrn Statt einem Landrichter (Landvogt, *iudex provincialis, iudex ordinarius, Advocatus*) anvertraut war. Jedes Landgericht zerfiel in Centen (Vogteien oder Kemter) in welchen ein Vogt (Kntmann *advocatus*) die Centgerichtbarkeit in dem alten Umfange (S. 164) an des Landrichters Statt übte d). Doch wurde in vielen Ländern schon jezt die vollständige Civilgerichtbarkeit mit den Kemtern verbunden e), so daß dann nur die Criminalgerichtbarkeit in eigentlich peinlichen Fällen dem Landgericht blieb, und im Gegensatze der Centgerichtbarkeit, die hohe Gerichtbarkeit (*iudicium supremum*, das oberste Gericht), hieß f). Und selbst diese wurde hie und da mit den Centgerichten verbunden g). Außer diesen Gerichten fanden sich in vielen Territorien noch besondere Friedensgerichte zur Erhaltung des Landfriedens, deren Entstehung immer in einer besonderen Veranlassung, gewöhnlich einem von einem oder mehreren Ländern angenommenen besonderen Landfrieden ihren Grund hatte, und deren Dauer daher auch nur auf die Zeit dieses Landfriedens beschränkt war h). Mit allen diesen Gerichten hatte der Landesherr vermöge der Landeshoheit concurrirende Gerichtbarkeit, und zugleich die höchste Gerichtbarkeit über alle welt-

lichen von jenen ordentlichen Gerichten erimirten Personen und Sachen (§. 303) zu deren Ausübung er gewöhnlich einen besonderen Land- oder Hofrichter ernannte i).

a) Wenn, wie es meistens der Fall war, das Territorium aus mehreren alten Grafschaften oder Herrschaften bestand. Vergl. z. B. über die Landgerichte in Hessen E. V. Kopp Nachricht von den geistlichen und Civilgerichten in Hessen. B. 1. S. 228 u. f.

b) Freilich bezeichnet indessen der Ausdruck Comecia nicht immer ein Landgericht, und selbst dieser Ausdruck kommt in einem beschränkteren Sinne für eine bloße Cent vor. S. Strubens Nebenst. Th. 1. Abh. 3. Comecia oder Landgericht kann eben so gut jedes Gericht (das nicht Lehengericht ist) heißen, als jeder Richter der an der Stelle eines Anderen richtet, mithin keine eigene Gerichtbarkeit hat, Vogt heißt. Doch ist jene Bedeutung die gewöhnliche. S. Kopp a. a. D. S. 232.

c) Daß das Landgericht die Gerichtbarkeit hat, die in der Regel in allen Sachen eintritt, mithin die eigentliche Grafschaft, sieht man schon daraus, daß der Landrichter gemeiniglich iudex schlechtthin oder iudex terrae ordinarius heißt. Das Landgericht heißt daher auch commune terrae placitum. Urk. bey Struben a. a. D. p. 252.

d) Man sieht aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, (einer unter Carl IV verfaßten Beschreibung der Mark und ihrer einzelnen Bestandtheile, vorzüglich zum Zweck eines Verzeichnisses der Einkünfte und Rechte des Kurfürsten, sowohl überhaupt als insbesondere, an jedem einzelnen Orte, aus dem Berliner Archiv herausgegeben durch den Grafen von Herzberg. Berlin

und Leipz. 1781. 4.) daß in der Mark die Vogtei noch im 14ten Jahrhundert in der Regel weiter nichts begriff, als die alte Centgerichtbarkeit. S. 37 heißt es: De proventibus incertis sicut de iudiciis, de excessibus et eorum correctionibus, de lignorum venditionibus, de impignoracionibus etc.

Propter quod notandum quod Dominus in Marchia habet quadruplex Iudicium. Iudicium Curiae quod est super quaestionibus pheudorum. Et quia Iudex Curiae personam Domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem iudice respondere tenetur. Iudicium advocatorum quod est super debitis, quare in qualibet advocatia unus deputatur iudex. Et quia ille personam advocati representat extra illam advocatiam de gentes coram illo respondere non cogantur nisi per modum reconventionis. Iudicium iniuriarum quod requirit penam sanguinis et est super iniuriis et violentiis. In quo iudicio septem villani ad hoc specialiter electi una cum Iudice resident Ius dictant et diffiniunt, coram quibus tam militares quam alii quicumque cuilibet querulanti tenentur respondere. Iudicium supremum habet dominus in singulis suis civitatibus et in quibusdam villis nisi per venditionem vel obligationem in quibusdam esset alienatum. In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel penas pecuniaras quam emendas, de quarto vero duas partes et prefectus tertiam. Igitur omnes iudices omnium predictorum iudiciorum tenentur ad rationem. Diese Stelle läßt sich nur auf folgende Weise erklären. Die Landgerichte in der Mark hatten Criminal- und Civilgerichtsbarkeit, wie es die Natur der durch sie ausgeübten Grafschaft (comecia) mit sich brachte. Von ihnen waren eximirt 1) die Städte, obwohl die Städtischen Gerichte auch dem Landesherrn

zustanden, wenn er sie nicht veräußert hatte, indem sie sonst durch besondere Vögte verwaltet wurden; 2) die der Ritterschaft, den Prälaten, Stiftern und Äbtern zugehörigen Hinterlassen (vergl. S. 303) und alles geistliche Gut. 3) Die Lebenssachen. Des Umfanges der Gerichtbarkeit der Landgerichte selbst geschieht in dieser Stelle aber keine Erwähnung, sondern dieser wird als bekannt vorausgesetzt, und die Gerichtbarkeit überhaupt nicht erst beschrieben, sondern nur angegeben, in wiefern die Gerichtbarkeit des Markgrafen ein *lucratives* Recht sey. Hier bemerkt nun der Verfasser des Landbuchs, daß der Markgraf habe: 1) das Lehnsgerecht und davon die gesammten Gefälle. 2) Das Landgericht und die von demselben abhängigen Vogteien nebst den daraus zu ziehenden Gefällen, indem das *iudicium advocatorum super rebus* (also offenbar die Centgerichtbarkeit) bergestalt ausgeübt werde, daß in jedem Amte (*advocatia*) ein Richter sey der an Statt des Landvogts (*advocati*, des Landrichters, also auch ohne Antheil an den Gefällen, so weit sie ihm nicht der Landesherr als Besoldung überlassen hatte) richte. Von dem Landrichter wird dieß nicht besonders bemerkt, weil es sich da von selbst verstand, aber von den Vogteien mußte es besonders gesagt werden, weil da, wo die Vogtei dem Gutsherrn zustand, (freilich in einem weiteren Umfange, wie sich nachher ergeben wird) der Landesherr keinen Antheil an den Spotteln hatte, da der Gutsherr nicht im Namen und an Statt des Landrichters richtete, sondern in eigenem Namen. 3) Das Blutgericht, *iudicium iniuriarum*, quod requirit *penam sanguinis et est super iniuriis et violentiis*; daß die peinliche Gerichtbarkeit und nicht ein besonderes Friedensgericht, wie Herr von Herzberg glaubt (der diese Stelle nicht ganz richtig erklärt, weil er den nachher vorkommenden Ausdruck *iudicium supremum* auf alle Gerichte in der Mark, und nicht auf die Untergerichte in den Städten, von denen allein die Rede ist, bezieht)

hierunter verstanden werde, folgt schon daraus, daß dieß Gericht als ein ordentliches, und nicht als ein außerordentliches, wie alle Friedensgerichte waren, angegeben wird. Der Zusatz, daß alle Personen ohne Unterschied vor diesem Gericht zu Recht stehen müßten, weist auch nicht auf das Friedensgericht und dessen besondere Eigenschaften hin, sondern darauf, daß es ein Landesgericht sey, vor welchem natürlich jeder, auch der Ritterbürtige Landsasse, erscheinen mußte, da der Landrichter an des Landesherrn Stelle richtete. Der Verfasser des Landbuchs bemerkte dieß wohl nur darum, weil er vorher den Wirkungskreis der Vogteien beschrieben hatte, in welche die Ritterbürtigen nicht gehörten, sondern vor das Landesgericht, weil die Schöffen des Vogts nicht die nöthige Ehre gehabt hätten, um sie vor Gericht zu ziehen. Es kam aber nun auch 4) darauf an, zu zeigen, welche Einkünfte der Landesherr auch von den exemten Gerichtbarkeiten habe, denn alles bisherige bezog sich nur auf die Landgerichte und die von diesen abhängigen, aber nicht auf die von diesen exemirten Vogteien und die Städte. Davon handelt das Landbuch zuletzt und bemerkt: a) in den Städten stehe dem Landesherrn in der Regel, nämlich wo sie nicht veräußert sey, die hohe Gerichtbarkeit zu. Hierunter wird ohne Zweifel nur die peinliche Gerichtbarkeit verstanden, wie sich aus der Specification der dahin gehörigen Fälle ergibt, die weiter unten auf die Aufzählung der Städte folgt, in welchen der Landesherr das *iudicium supremum* habe; und hieraus ist also abzunehmen, daß um diese Zeit die Städte in der That die Civilgerichtbarkeit in der Regel an sich gebracht hatten. b) In einigen Dörfern, wo sonst die Vogtei einem anderen zustehe, sey dieß auch der Fall, obwohl sonst die dem Gutsherrn zustehende Vogtei (wie das Verzeichniß der einzelnen Dörfer im Landbuche beweist) der Regel nach die hohe und niedere Gerichtbarkeit begreife. — Die Richtigkeit dieser Erklärung läßt sich auch

aus den Gerckenschen Urkundensammlungen vollständig darthun.

- e) Ein Beispiel hiervon hat Kopp a. a. D. S. 272 u. f.
- f) Urk. Landgraf Heinrich II N. 1357 bey Kopp a. a. D. S. 306: daz nbirste Gerichte waz sich an Hals und an Hand gecridit. —
- g) In der vorerwähnten Urkunde wird dieß oberste Gericht einem Centgerichte beygelegt; noch andere Beyspiele s. bey Kopp a. a. D.
- h) S. Kopp a. a. D. S. 362 u. f. Ein Beispiel hierzu enthält auch ein 1382 zwischen Markgraf Siegmund von Brandenburg und einigen benachbarten Fürsten auf 6 Jahre geschlossener Landfriede bey Gercken Cod. dipl. Brandenb Tom. IV. p. 400 seq. Eben so gab es außerordentliche kaiserliche Friedensgerichte.
- i) Von einem solchen Landrichter spricht das Oesterreichische Landrecht Art 32. Es ist auch recht, wann ein Landsherr ein Lantgericht sezet, nach rat seiner Landherren daß er dem geb 300 Pfunt das er Kost nutz geben. — Dieser Landrichter soll gegen Grafen, Freie und Dienstknechte „nur um Gewalt und umb sein Gepot und um varend Gut (nicht) richten, was ander clag ist die sol der landshere richten“. Solche Land- und Hofrichter kommen in Hessischen Urkunden des 13ten Jahrhunderts sehr häufig vor. S. Kopp a. a. D. S. 276 u. f. und Urk. Nro. 57.

§. 303.

Von den ordentlichen Gerichten des Landesherrn waren erimirt: 1) die sämmtlichen Hinterfassen und eigenen Leute der Stif-

ter und Klöster, welche die Hnen immer, wiewohl nur kraft Privilegii zustehende Gerichtbarkeit durch ihre Bögte ausüben ließen. 2) Sehr häufig kraft besonderen Privilegii a) und in manchen Ländern kraft Vertrages mit dem Landesherren b), die Hintersassen und eigenen Leute der Ritterschaft. Die Exemption erstreckte sich bald auf die bloße Centgerichtbarkeit c) bald auch auf die obere Gerichtbarkeit d). Die Veranlassung zu dieser Uebertragung, die bald zum unbeschränkten Eigenthum, bald lehensweise geschah, lag ohne Zweifel in den Rechten, welche der Gutsherr als solcher oder als Leibherr ohnehin schon über seine Hintersassen ausübte, welche aber keine wahre Gerichtbarkeit bildeten, sondern nur in der Befugniß bestanden, als Gutsherr, in den Sachen welche gutscherrliche Rechte angien, diese Rechte durch eigene Gewalt zu schützen, und die Frevel zu bestrafen, durch die ein Leibgener dem Leibherrn Schaden zufügte, wenn sie gleich meistens in Form einer Gerichtbarkeit ausgeübt wurde e). 3) Alle Städtische Bürger und Schutzverwandte, über welche die obere und niedere Gerichtbarkeit durch landesherrliche Bögte und Schultheißen ausgeübt wurde, so weit sie nicht der Rath oder andere Personen f) durch Privilegium erworben hatten. 4) Alle geistliche Personen und Güter, so weit sie unter der geistlichen Gerichtbarkeit standen. 5) Alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden. Dahin gehören: a) alle Gemeindsachen, d. h. alle Sachen, welche bloß Gemeinheitsrechte, oder die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Gemeinden betreffen, welche in den Städten

vor den Rath, in den Landgemeinden vor den jetzt gemeiniglich vom Landesherrn oder den Vogteien abhängigen Schultheißen (Prefectus, Scultetus, Bauermeister) g), in anderen Gemeinheiten vor einen gewählten Richter gebracht werden müssen gg). b). Alle Sachen, welche aus einem zwischen Gutsherrn und Hinterlassen bestehenden Vertrage zu beurtheilen sind, welche von dem Gutsherrn selbst oder seinem Vogt an seiner Statt unter Zuziehung von Schöffen aus diesen Hinterlassen selbst gerichtet werden h), aus welchem Grunde denn auch c) alle Lehenssachen von dem Lehensherrn und seinen Mannen als Schöffen (pares curiae) entschieden werden i).

a) Daß dieß namentlich in der Mark Brandenburg der Fall war, sieht man aus dem Landbuche, in welchem über den Besitz der Gerichte in den Dörfern, die nicht unter die landesherrliche Vogtei gehörten (in welchem Falle sonst über das Gericht gar nichts bemerkt wird, weil sich dann alles schon von selbst verstand), keine Regel aufgestellt, sondern bey jedem einzelnen Orte besonders angegeben wird wer das Gericht habe. Meistens wird indessen nur bemerkt, wer das iudicium supremum habe, weil sich alsdann schon von selbst verstand, daß er auch die Civilgerichtbarkeit habe, wenn nicht zugleich ein anderer angegeben wurde, dem diese zustehet. Daß übrigens über diese Gerichtbarkeit wie über anderes Eigenthum disponirt werden konnte, selbst wenn sie die Criminalgerichtsbarkeit umfaßte, sieht man aus dem Landbuche ebenfalls, wo ihrer Veräußerung wie der anderer Rechte gedacht wird. Nur zu Lehen konnte sie nicht weiter ertheilt werden, denn kein Gericht über Hals und Hand soll (Schw. Lande Art. 108) durch Belehnung weiter als in die dritte Hand

IV. A. Oeffentl. R. Territorialgerichte. 359

Kommen. Hieraus folgt dann auch, daß das oberste Gericht, welches zu Lehen ertheilt wurde, von dem Landgerichte examinirt seyn mußte, weil es sonst in die vierte Hand gekommen wäre. (Das sächs. Landr. B. 3. Art. 52, nach welchem das Gericht über Hals und Hand nur nicht über die vierte Hand in Heerschilt von dem König niederwärts kommen soll, spricht von einem ganz anderen Fall, nämlich von der Grafschaft, d. h. der Landeshoheit, wie auch die Glosse sehr richtig interpretirt).

- b) Wie in Bayern, wo Herzog Otto von Niederbayern 1311 die bisherige Hofmarksgerechtigkeit (s. Note e) der Prälaten und Ritter in eine wahre niedere Gerichtbarkeit verwandelte. Die Urkunde steht bey Lünig Collectio nova, worin der uns mittelbaren Ritterschaft Privilegien u. s. w. Tom. I. p. 567.
- c) Und zwar so, daß sie dann alle Civilgerichtbarkeit, gewöhnlich unter dem Namen der Vogtei begreift. So werden z. B. in der S. 302 Note g angeführten Urkunde dem Abte zu Breitenau, das oberste Gericht ausgenommen, „alle Gerichte“ zugesprochen.
- d) Aus dem Landbuche der Mk. Brand. sieht man, daß der gütsherrlichen Vogtei in der Regel auch die obere Gerichtbarkeit zustand; öfter war zwar einem Gütsherrn die obere, einem andern die niedere Gerichtbarkeit zuständig, selten aber hat jene der Landesherr, wenn ein Gütsherr diese hat.
- e) Schon das Sächs. Landr. B. I. Art. 55 sagt ausdrücklich: Alle weltliche Gerichte haben ihren Anfang von Cur. Darum mag kein Mann Richter seyn von gesetzten Rechten, sondern er soll seyn ein erwählter oder belehnter Richter. Mithin kann die sogenannte Patrimonialgerichtbarkeit, in sofern man darunter eine wahre Civil- oder Criminalgerichtbarkeit, und nicht die Eigengerichte (Note h) versteht, nicht mit den

meisten neueren Juristen als eine bloße Folge der Guts- oder Leihherrschaft angesehen werden. Aber noch deutlicher läßt sich die Grundlosigkeit dieser gerühmten Hypothese aus dem Landbuche der Mark Brandenburg darthun. In den meisten Dörfern waren damals noch mehrere Guts herrschaften, die ihr Erbe selbst baueten oder durch freie oder unfreie Hintersassen bauen ließen. Wäre nun die Gerichtbarkeit über diese ein Ausfluß der Guts herrschaft gewesen, so hätte doch jedem Guts herrn wenigstens die niedere Gerichtbarkeit zustehen müssen. Sie steht aber fast immer nur einem zu, und bey den meisten ist sie sogar lehenbar. *Z. B. pag. 57. Schonenberge sunt 50 mansi. Plebanus habet 2 liberos, ecclesia unum liberum. Joannes Ryke civis in Colne cum fratre suo habent sub aratro 10 liberos a Domino Marchione annis multis. Parys ibidem habet 12 liberos sub aratro suo et a patre suo. Außerdem werden mehrere genannt, die den Pachtzins von steuerbaren Hüfen zogen, und denn heißt es zuletzt — Parys habet 4 manfos (nämlich steuerbare im Gegensatze der 12 freien, die er selbst baute) qui etiam habet precariam — cum iudicio supremo et infimo et cum iure patronatus a parentibus suis.*

- f) Woron im Landbuche viele Beispiele vorkommen *z. B. S. 32. Berlyn et Colne — Supremum iudicium habet Tyl Brugke. Eine solche Erwerbung machte es dann dem Rath meistens leicht das Gericht an sich zu bringen.*
- g) Die Verleihung des Schultheißenamtes durch den, welcher die Vogtei hatte, ist in dieser Periode schon ziemlich allgemein, und geschah meistens erblich oder lehensweise. *S. z. B. das Landbuch der M. Brandenburg. S. 73. 132 u. f. w. (Doch fanden sich noch Spuren des ehemaligen Wahlrechts im Sächf. Landr. B. I. Art. 55 u. f. wenn der Vograv, welcher daselbst vorkommt, wirklich der Schultheiß wäre, wie Puffendorf de iurisdic.*

IV. A. Öffentl. R. Territorialgerichte. 361

Germ. P. 3. S. 1. C. 1. §. 6. glaubt. Allein jener ist offenbar von diesem, der im Sächf. Landr. der Bauermeister heißt, eine ganz verschiedene Person, obwohl es richtig ist, daß in andern Rechtsbüchern und Urkunden Hograv öfters den Schultheißen bezeichnet). Das Amt des Schultheißen bezog sich aber freilich nicht bloß auf Gemeindefachen, sondern auch auf solche Sachen die vor ihn als Stellvertreter des Voats gehörten. Beide Gegenstände erwähnt das Sächf. Landr. B. 2. Art. 13. Geschieht aber in einem Dorfe des Tages ein Diebheit die minder denn 3 Schilling werth ist, die mag der Bauermeister wohl richten desselbigen Tages zu Haut und Haar, oder mit dreien Schillingen zu lösen geben. Es bleibet aber jener ehrlos und rechtlos. Dieß ist das höchste Gericht, das der Bauermeister hat, dasselbige mag er aber nicht richten, ob es übernächtlig wird nach der Klage. Um Pfennig aber und um ander fahrende Haab mag er wohl höher richten. Dasselbig Gericht gehet auch über unrechte Maas, über falsch Gewichte, und über falschen Kauf ob man das überwunden wird. B. 2. Art. 55. Was der Bauermeister um des Dorfs Frommen willen mit Verwilligung der meisten Menge der Bauern sasset, das mag der mindere Theil nicht widersprechen. (Aus dieser Befugniß Gemeinderecht zu setzen, folgt dann auch die Befugniß den Uebertreter zu strafen).

82) Dieses Ursprungs sind die Holzgerichte unter einem Holzgreven (Comicia lignorum in einer Urkunde bey Puffendorf de iurisd. Germ. p. 639) die Märkergerichte, die Salz- und Deichgreven, die Zunftgerichtbarkeit u. s. w.

h) „Die mehresten Particulargerichte entstanden aus dem Rechte des Eigenthums, als welches allemal das Recht sich bey einer Sache und deren ruhiaem Genusse selbst zu schützen und dieselbe in gebührender Ordnung zu erhalten, mit sich

brachte, und eben daher auch dem Eigenthümer eine Art von Gerichtbarkeit gab. Das Eigenthum erstreckte sich nun entweder über die Personen oder über die Sachen. Aus jenem entspringen die sogenannten Eigengerichte in engem Verstande (über Leibeigene), aus diesem die Lehen oder Manngerichte, Hübner, Land-, siefelgerichte" (Bogtgedinge, die Hofmarksgerechtigkeit, Pfahlgerichtbarkeit u. s. w.) Kopp a. a. D. S. 249. vergl. Senkenberg von der kaiserl. höchsten Gerichtbarkeit S. 1 u. f. Ueber den Ursprung aller dieser Arten der Gerichtbarkeit giebt das Schwäb. Lehnr. Art. 128 (der Senkenb. Ausg.) Aufschluß. Leibt ein Herr viel Zinslehen ich mein zwelf Mannen oder mehr und frigt er mit in ober sy untereinander umb ein Zinslehen, so soll er den Mannen für sich gepieten und soll es richten als um recht Lehen.

- 1) Die Gerichtbarkeit des Lehensherrn in Lehen-sachen mit Zuziehung seiner Mannen als Schöffen war nach der Constitution Conrads II von 1037 (oben S. 250.) zu dieser Zeit schon ein völlig ausgebildetes Rechtsinstitut, denn in diesem Tone wird V. F. I. von ihr gesprochen. F. A. Haus über den wahren Grund der lehensherrlichen Gerichtbarkeit (Würzb. 1793. 8.) S. 29. hält zwar die Pares curiae nicht für ein besonderes Gericht sondern nur für die Schöffen des ordentlichen Richters in Lehen-sachen, aber wie es scheint ohne allen Grund, da theils gerade das wesentliche jedes Gerichts in der Art der Schöffen besteht, theils auch in so vielen Stellen des Longobardischen Lehenrechts, der iudex und die Pares curiae einander entgegengesetzt werden (z. B. II F. 15.). Ueber den Ursprung der Lehengerichtbarkeit kann kaum ein Zweifel obwalten, wenn man erwägt, daß 1) nach der Natur der Dienstrechte, auf welche sich die Rechte des Herrn und seiner Mannen gründeten, die Dienstleute sich gegenseitig als die Garants der getroffenen Uebereinkunft ansehen mußten, und es also am natürlichsten war, daß

sie, wo ein Zweifel entstand, was einer unter ihnen nach jener zu fordern oder zu leisten habe, dieß unter dem Vorfize des Lehensherrn zu Recht wiesen; daß 2) ein solches Verfahren der Natur dieses Verhältnisses überhaupt angemessen war (Note h), und daß 3) die gewöhnlichen Gerichte nicht einmal immer so besetzt waren, daß die darin befindlichen Schöffen die nöthige Ehre hatten, um über einen Dienstmann zu richten, seitdem sich die Dienstmansschaft zu einem eigenen Stande gebildet hatte. Die Befugniß, die Lehengerichtbarkeit auszuüben möchte ich aber nicht mit G. L. Böhmer (Observ. iur. feud. Nro. 12. §. 7 und Princ. iur. feud. §. 223) dem Lehensherrn nur dann zuschreiben, wenn er auch schon die ordentliche Gerichtbarkeit hatte, obgleich beyde freilich nach der Verfassung am Ende dieser Periode immer in derselben Person zusammentrafen; denn die von ihm angeführten Stellen des longobardischen Lehenrechts sagen davon kein Wort, und das Schwab. Lehenr. Art. 88 (nach Schilters Ausg.) „wenn der Herr also hoch ist daß er Lehenrechte mag han, und hat er als vil Manne die ein urteyl finden mögent, so mag er sinen Mannen wol tag geben umb Lehenrecht, der sol zu dem minsten subene (zwelif) seyn“ bezieht sich wohl ehey auf den Rang im Heerschild, von welchem es abhängig war, ob die Lehen als rechte Lehen angesehen werden mochten, als auf den Besitz der Gerichtbarkeit überhaupt. Die öffentliche Gewalt, die zur Ausübung der Lehengerichtbarkeit erforderlich war, lag vielmehr schon in den uralten Immunitätsrechten (§. 86), die freilich jeder Herr hatte, „der also hoch war daß er Lehenrechte haben mochte“.

§. 304.

Das in der Landeshoheit liegende Recht des Heerbanns a) berechtigte den Landesherrn:

1) von seiner Lehens- und Dienstmannschaft den Reichsdienst *b*) zu fordern 2) im Nothfalle alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten *c*) und von ihnen die gemeinen Landes- Kriegsfrohnden zu fordern (S. 171. No. 3), von welchen zwar die Ritterschaft und Geistlichkeit, nicht aber ihre Hinterassen, und vermöge besonderer Privilegien meistens die Städte frei waren *d*). Wenn die Landeshoheit nur unvollständig war, weil das Territorium in ein Fürstentum gehörte, hatte der Fürst vermöge des Herzogthums die Befugniß den gemeinen Reichs- und Landesdienst zu fordern *dd*). Außerdem war die Lehens- und Dienstmannschaft auch zur Vertheidigung der Rechte und Besitzungen des Landesherrn und zu gerechten oder von ihr selbst gebilligten Fehden *e*) vermöge ihrer Dienstpflicht zu dienen gehalten, keineswegs aber unbedingt zu dienen verbunden, und hierin unterschied die strengere Dienstpflicht den Ministerialen in nichts vom Vasallen *f*). Wohl aber konnte dieser, da er nicht vermöge seiner Geburt und nach Hofrecht, sondern hauptsächlich *g*) kraft seines mit dem Dienstherrn geschlossenen Vertrages und hiernach geleisteten Eides (*iure hominii* l. *hominii*) zu dienen verbunden war, sich gemessene Dienste *h*) ausbedingen, und Personen gegen die er nicht dienen wollte *i*), oder Rechte, die er nicht vertheidigen wollte *h*), ausgenommen haben. Dem Dienstmann hingegen, der keinen besondern Dienstcontract hatte, sondern nur nach dem gemeinen Dienstrechte (daher *iure curiae* nicht *iure hominii* wenn er gleich auch einen Eid leistete) vermöge sei-

IV. A. Oeff. R. Heerbann d. Landesherrn. 365

nes Geburtsstandes zu dienen verbunden war, konnten dergleichen Ausnahmen, so weit sie das Dienstrecht nicht selbst machte, nicht zu statten kommen; er war daher immer ein Ledigmann (homo ligius), der gegen jeden (den Kaiser ausgenommen) dienen mußte *m*). Ohne Vergeltung diente aber der Regel nach weder der Vasall noch der Dienstmann; doch konnte es ihm durch das Dienstrecht in gewissen Fällen zur Pflicht gemacht seyn *n*). Eben so begehrte er billig zu außerordentlichen Diensten eine Vergütung wegen der Ausrüstung *o*), und bey bedeutendem Verlust, den er im Dienste litt, den Ersatz desselben *p*).

a) Mit welchem das ius armorum, das Recht zu Fehden, nicht verwechselt werden darf. Das letztere war Recht eines jeden freien Mannes und daher konnte auch jeder Freie, sofern sein Stand ihm verstattete, Ritterbürtige in Diensten zu haben, eine Dienst- und Lehnmansschaft haben, auch ohne Landeshoheit zu besitzen.

b) S. oben S. 294. Vergl. auch II F. 40. 52 pr. 54. 55 S. I.

c) Oesterr. Landr. bey Senkenberg (Vil. iur. Germ. p. 241) Art. 49. Wir setzen und gepieten — daß alle die Ritter und Knappen die zu dem Land gehören, oder die Bischof angehört oder andere Gohthseuser, oder die Herren von dem Land die zwainzig Pfunt Gelts haben, iglicher fürbas ein verdachts Ros und ganze Wappen haben dem Lande zu wer und zu ern. Und wer 15 Pfunt Gelts hat oder zehen oder darhinter habe, der sol fürbas ain ledigen Hengst und ein darf geschirre oder ein Sper der anders nicht en hat (haben). Und welich Ritter oder Knecht von steter Krankheit seines Leibes so stoch sey, daß er

dem land zu hilf nicht gewarn mag der sol doch sein Ros und sein harnasch haben, und sein not geschicht so sol er seinen sun oder seiner Mag ain fertigen an seiner stat. Wer das nicht entut dem sol niemant kain recht thun was er zu klagen hat, und sol man allen leuten die hinc Im icht ze sprechen haben volles recht tun, und sol von dem andern gesunder seyn. Darüber sol er geben 20 Pf. L. ze Wundt dem er zu hilf solt können seyn. zu der pueß sol man in twingen Art. 50. Wir sezen und gepieten das jemandt der zu der sammunge vert, da man das land wern sol, dem andern auf sein guet nicht nemen (soll) dann fater den Rossen und essen und trincken zu dem mal ob ers findet, und sol auch sein tag waid nicht kürzer machen dann vier mel, in irre dann er hast not. Wer darüber in andern Dörfern icht nimt oder da er da leit, das sol der marschalich in dem hervart richten odes wo man ims klagt hinc im als ein rauber.

d) Diese Dienste kommen in dem Landbuche der Mark Brandenburg unter dem Namen *Servitium curruum* vor. Herr von Herzberg erklärt diesen Ausbruch zwar von dem gewöhnlichen Spanndienst, daß aber dieser nicht darunter verstanden werden kann, sieht man schon daraus daß ihn der Landesherr überall zu fordern hat, da er ihm doch sonst nur da hätte zustehen können wo er Gutsherr war. Dieser Dienst wurde aber wie andere Regalien veräußert. Besonders die Geistlichkeit hatte ihn öfters an sich gebracht und auf diese Weise ihre Hinterlassen davon befreit, die aber, wie eben daraus am deutlichsten hervorgeht, in der Regel ihn auch leisten mußten. —

Ad) Daher behält sich Markgraf Albrecht II von Brandenburg in einer Bestätigung der Freiheiten des Hochstifts Brandenburg a. 1209 (bey Gercken Stifftshistorie von Brandenburg im Cod. dipl. Nro. 30.) die auf das Fürstentum Bezug habende Heerfolge vor: *Insuper et homines ecclesiae ab*

omni Servitio et exactione hospitii seu etiam quibuslibet vexationibus a quibuscunque personis liberos esse permittimus, excepta Advocatia et communi aedificatione castri sub quo bona ecclesiae sita sunt, et iusto bello pro patria. Was dieser gemeine Dienst umfaßte, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Spruch von 1455. zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg über die Dienste welche der erstere in der dem letztern zugehörigen Stadt Blumberg ansprach: „daß die genannten von Blumberg — dem Herrn Markgrafen — jolicher — zu im jare 12 Tage Hof Dienst thun sollen. Und so ofte Herfarth worde geboten von der Herrschaft, so sullen sie allezeit verpflichtet seyn, einen guten beschlagenen Heerwagen daz zu mit vier pferden uszurichten, wan in das verkündigt wird.“ —

- e) *Eöln. Dienst. §. 2.* Si aliquis hominum Terram Coloniensem et terminos Episcopatus invadere voluerit, universi Ministeriales b. Petri, tam beneficiati quam non beneficiati, ad defendendam Terram D. suo A. episcopo assistere et usque ad terminos Episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem Archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant aut Dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem redditus Archiepiscopi, ubicumque extra terminos Episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint, ipsi ad hanc violentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. — Noch genauer bestimmt den Fall der Vertheidigung das *Leffenburgische Dienstrecht §. 1.* quod ministeriales nostri infeodati, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad 14 dies, ad nostri castri munitionem vocamus venire tenentur et per 4 septimanas residentiam in castro nostro facere propriis expensis, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti. Secundum est, quod si fortior nobis,

vel quicumque nobis vellet inferre violentiam, si de consilio nostrorum ministerialium ipsi iniuriam facere volumus, quamdiu iuris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis servire tenentur. Si vero iuris ordine praetermisso potestatem agere vellemus, praeter nostrorum consilium, a servitio hoc modo nostro sunt immunes. — Vergl. II F. 28.

- f) Eine andere Frage möchte es seyn, ob dieß immer so war oder nur erst seitdem die Dienstleute sich bessere Bedingungen erzwoagen.
- g) Dann freylich gab es Dienstrechte eben sowohl für den Vasallen als den eigentlichen Dienstmann. Man darf nur nicht vergessen, daß die gemeine Ritterschaft in diesem Zeitraum fast immer nur in dem Verhältnisse der Ministerialität stand.
- h) Ein Beispiel enthält das Privilegium für Oesterreich oben S. 233. Note a.
- i) Beispiele hat Struben Nebenst. Th. 1. Abb. 4. S. 4. der ältere Lehnherr war sogar stillschweigend ausgenommen. II. F. 28, S. 4.
- k) Beym Burglehen (feudum urbanum beyrn Vet. auct. de benef. Cap. 3.) braucht schon nach der Natur dieses Lehens der Vasall nur zur Vertheidigung dieser Burg zu dienen. Vet. auct. de ben. Cap. 3. § 2. Schwäb. Lehn. Art. 43. Vergl. auch Struben a. a. D. S. 4.
- l) So brauchen z. B. nach dem Ebnischen Dienstr. Art. 4. Dienstleute die von ihrem Lehen nicht über 5 Mark Einkünfte haben, nicht mit nach Italien zu ziehen, sondern geben bloß die Heersteuer. Hingegen müssen nach Note e. sogar die, welche gar kein Lehen haben zur Vertheidigung dienen.

m) Eöln. Dienst. §. 1. Ministeriales b. Petri D. suo A. episcopo fidelitatem sine aliqua exceptione facient, et ei contra omnem hominem servabunt.

n) Die Regel enthält II. F. 107. Ausnahme ist, wenn der Dienstmann Reichsgut hat und in des Reichs Dienst ziehen soll. Die Dienstrechte enthalten bald jene Regel ohne alle Beschränkung, bald nur mit Modificationen. So heißt es in dem Bambergischen Dienstrecht ganz einfach: In expeditionem iturus suo sumtu ad Dominum veniat deinceps ex sua impensa alatur. Nach dem Eölnischen Dienstrecht mußten die Dienstleute wie es scheint innerhalb Landes auf eigene Kosten dienen, aber außerhalb Landes unterhalten werden. (So verstehe ich das promereatur oben Note e). Nach dem Zellenburgischen Dienstrecht geschieht der ordentliche Burgdienst (oben Note e), auf eigene Kosten, nicht aber der Felddienst nach §. 3. Et licet praedicto modo in castris nostris fervire teneantur, si tamen extra castra eum ipsis facta nostra disposuimus, in expensis nostris eisdem exhibere tenemur.

o) S. oben §. 204. Note n. Fast alle Dienstrechte enthalten hierüber Bestimmungen. Die Ausübung wurde inzwischen nicht bey jedem gewöhnlichen Dienst gegeben, sondern nur bey außerordentlichen Gelegenheiten, hauptsächlich beym Reichsdienst.

p) Nach dem Vet. auct. de benef. §. 17. Schwäb. Lehn. (bey Schilter) Cap. 9. Sächf. Lehn. Art. 4. braucht der Vasall nicht eher wieder zu dienen, als bis ihm das was er im Dienste eingebüßt hat, wieder ersetzt ist.

Seitdem die Landesherren in der Landeshoheit das Recht des Heerbannes als ein eigenes Recht besaßen, bedurften sie nun auch keiner besonderen kaiserlichen Begnadigung mehr um Burgen oder Städte anzulegen, von welcher dieß abhängig war, so lange sie den Heerbann nur als ein Amtsrecht, mithin in des Kaisers Rahmen hatten a). Hingegen durfte kein Landfasse ohne landesherrliche Bewilligung eine eigentliche Beste bauen b).

a) Davon ist noch eine Spur in dem Privilegio für die geistlichen Fürsten, oben S. 247. Note c. Nro. 8. die ohne Erlaubniß des Landesherrn angelegten Städte und Burgen sollen regia potestate niedergehauen werden. Es darf übrigens nicht befremden, wenn man auch noch spätere Privilegien des Kaisers zu Erbauung von Burgen und Städten findet. Denn theils ist es im Mittelalter etwas sehr gewöhnliches sich Privilegien über etwas geben zu lassen, wozu man auch ohne Privilegium berechtigt war, theils bildete sich jener Grundsatz ja auch nicht durch ein Gesetz sondern durch den Geist der Verfassung. Eine Anerkennung des Grundsatzes enthält übrigens schon jenes Privilegium.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 238.

Die Entschädigung des Landesherrn für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung, die er mit seiner Dienstmansschaft allein leistete,

bestand jetzt fast überall in einer von den gesammten Landsassen zu erhebenden ordentlichen auf Grundstücke oder Gemeinheiten vertheilten Abgabe *a*), die gewöhnlich den Namen der Bede (*precaria*) führt *b*). Die Ritterschaft und Geistlichkeit waren von derselben in Ansehung des von ihnen selbst gebauten Landes frey, ihre Hintersassen mußten sie aber so gut als alle übrige Landsassen geben *c*). In den Städten war sie eigentlich eine Gemeindelast, aber auf die Grundstücke repartirt und heißt daher gewöhnlich *Drbete* *d*). Von seinen eigenen Hintersassen *e*) konnte der Landesherr auch höhere Beden und in außerordentlichen Fällen Nothbeden *f*) verlangen *g*), die Städte aber mußten, so wie die Geistlichkeit und Ritterschaft, wenn ihre Hintersassen mehr als das althergebrachte oder sie selbst etwas geben sollten, weil der Landesherr zu Fehden oder anderen außerordentlichen Fällen nothwendig einer Beyhülfe bedurfte, sich freywillig dazu verstanden haben *h*). Der Fälle, wo dieß der Landesherr zu erlangen mußte, waren indessen schon so mancherley, daß darüber nach und nach die ursprüngliche Bestimmung der Beden ganz vergessen wurde, und der Landesherr sie als eine gemeine Beyhülfe zu allen Ausgaben, die er zu machen hatte, schon jetzt zu betrachten anfang. Man verglich sich sogar schon zum voraus über die Fälle in welchen es dem Landesherrn erlaubt seyn sollte, eine außerordentliche Bede einzufordern *i*).

a) Daß die Beden, so fern sie schon in diesem Zeitraum als ordentliche Abgaben vorkommen, ihrem Ursprunge nach nichts anderes als eine Heersteuer sind, läßt sich dadurch erweisen, daß: 1. es früherhin bestimmt Heersteuern gab die unter diesem Namen oder dieser Bestimmung ganz unzweifelhaft vorkommen. Noch bis 1248 bezahlten die Bauern des Klosters Nor den Grafen von Holstein den Heerbann und noch 129 kommt eine von diesem von den gesammten Landsassen zu erhebende Auflage als gemeine Auflage vor. S. Lang histor. Entw. der deutsch. Steuerverk. S. 52 S. 103. Vergl. oben S. 223. Note c. Die Beden traten an die Stelle jener Auflagen und daher verschwinden diese späterhin; der neue Name Bede rührt aber davon her, daß in der Gestalt die späterhin die Auflage erhielt, dieselbe nun freylich nicht mehr bloße Heersteuer, sondern überhaupt freiwillige Beyhülfe war. 2. Bey der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutschland muß es einen in der Reichsverfassung liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste, der gedacht werden kann, ist die oben S. 223. geschilderte Veränderung des Reichsheerdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Gebrauch der Soldmiliz gemeinhin als diesen Grund an, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14ten und 15ten Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt hat, aber die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13ten Jahrhundert setzt einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus. S. Note h. 3. Man sieht sonst nicht warum sonst die Vasallen für das Land, das sie selbst bauten, von der Abgabe frey gewesen wären; daß sie davon frey blieben, weil sie die Abgabe selbst verwilligten, ist unerweislich, denn es läßt sich davon, daß sie späterhin bey der Erhöhung und festeren Bestimmung der Beden ein Einwilligungrecht hatten, nicht darauf schließen daß sie es auch ursprünglich hatten, und zu

den außerordentlichen Beden gaben sie auch öfters selbst etwas.

b) Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg und früheren Brandenburgischen Urkunden wurde hier der Ausdruck Bede von petitio Bitte abgeleitet. S. Note h. Wöser leitet den Ausdruck von Bat oder Bät d. h. Hilfe ab. Beyde Etymologien mögen richtig seyn, doch ist für die letztere die ursprüngliche Beschaffenheit der Abgabe mehr als für die erstere. Das Wort Steuer (von stor, sur, d. h. stark) bezeichnet ebenfalls eine Beyhilfe (eine Stärkung, adiutorium). Eben wegen dieser Unbestimmtheit des Begriffs kann aber freylich Bede auch jede andere nicht grundherrliche Abgabe heißen. An sich nur durch den Namen, keineswegs aber immer durch den Grund der Leistung sind von Beden verschiedene, die Abgaben die an vielen Orten unter dem Namen, Gise, Tallia (taille) vorkommen, und ihren Namen von der Art sie durch Kerbhölzer zu berechnen haben. Der Name und die Abgabe ist indeßen meist aus späterer Zeit, und ihre Natur gewöhnlich die einer außerordentlichen Bede, die aber späterhin zur ordentlichen Abgabe wurde, wie es gemeiniglich das Schicksal aller außerordentlichen Abgaben ist. — Vergl. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 115 u. f. (der aber unter dem Worte Bede sehr heterogene mit der unter dem Namen Bede vorkommenden Abgabe gar nicht in Verbindung stehende Dinge zusammenstellt) und Lang a. a. O. S. 55 u. f. und S. 97 u. f. — dessen Ansichten ich jedoch auch nicht unbedingt beypflichten kann. Die im §. vorgetragene Beschreibung der Beschaffenheit dieser Steuer ist übrigens meistens von der Verfassung der Mark Brandenburg entlehnt; in anderen Territorien besonders den kleineren mag manche Modification vorgekommen seyn; aber daß dem Wesen nach die Einrichtung überall dieselbe war, läßt sich fast von jedem Territorio urkundlich erweisen.

c) Den Grund ergiebt der Ursprung der Abgabe. S. oben S. 225. Note d.

d) Man sieht dieß am deutlichsten aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, wo von jeder Stadt die ganze Summe welche sie als Orbeta geben müßte, und nicht die Abgabe die jedes Haus giebt, angeführt wird. Der Ausdruck Orbeta rührt davon her, daß sie auf die Häuser gelegt war, und Orbeta jede Ausgabe heißen konnte die auf einem Or b a r d. h. einem Grundstücke, haftete, das ursprünglich mit vollem Eigenthumsrechte, nicht pacht- oder zinsweise besessen wurde. S. Lang a. a. D. S. 57. Das Landbuch übersetzt Orbeta durch exactio originalis, ein Ausdruck der sich allenfalls auch mit jener Bedeutung vereinigen läßt, und nicht gerade durch ursprüngliche Abgabe in Beziehung auf ihre Entstehung übersetzt zu werden broucht. — Falsch hingegen ist es wenn man die Orbeta immer für einen an den ehemaligen Grundherren zu entrichtenden Grundzins hält; der Ausdruck Orbeta kann dieß nur bedeuten; im Landbuche wird S. 26. der Grundzins Censur arearum genau von der Orbeta unterschieden. — Man könnte übrigens auf die Idee kommen, daß auch wohl die Bede auf dem platten Lande ursprünglich auf die Gemeinden vertheilt worden sey, weil im Landbuche das, was jede Hufe zur Bede giebt, in den verschiedenen Dörfern sehr ungleich ist; allein diese Ungleichheit scheint nach dem Inhalte älterer Urkunden, die von der Bede als einer bestimmten Summe von jeder Hufe und dem von derselben zu entrichtenden Zins sprechen, aus andern Gründen erklärt werden zu müssen. Vergl. Note h.

e) Die Landesherrn hätten die Städte gar zu gern auch als solche behandelt; aber bey den größeren Städten mißlangen die Versuche, ihnen willkürlich allerley Abgaben aufzulegen, besonders indirecte, namentlich eine Abgabe von den in dieselben gebrachten Lebensmitteln oder von ihrer Nahrung,

in diesem Zeitraume fast immer. Eine Reihe hiehergehöriger Stellen hat Struben Observ. jur. et histor. Germ. Decas. Obl. 3. §. 3. — Desto härter wurden die Hinterfassen auf dem platten Lande angezogen, und in diese Classe kam nun auch der ärmere Freye, der den günstigen Zeitpunkt versäumt hatte in den Ritterstand einzurücken und sein Erbe noch mit eigener Hand baute. Er wurde weil er wie der gemeine Hinterfasse Abgaben zu geben hatte, als Hinterfasse behandelt. Es war noch ein Glück für ihn wenn er blos unter den landesherrlichen Wägten als ein dem Landesherrn pflichtiger Mann (der Ursprung der nachher sogenannten freyen Kammerbauern) blieb, und die von ihm zu entrichtende Abgabe nicht wie es so häufig geschah (s. Rindlinger Münsterische Beytr. Th. 2. S. 134), einem Dienstmann als Beneficium zugelegt wurde, der leichter Reiz und Gelegenheit hatte ihn sogar zum unfreyen Hinterfassen zu machen.

- f) Die unter dem Namen Steuer, Nothbede, indebtedum, gewaltige Bede, iniuncta petitio oder exactio, Unpflichten, Ungeltes vorkommen. Vergl. über diese Ausdrücke Lang a. a. D. S. 99 u. f.
- g) Urk. Bernhards und Heinrichs Herz. zu Braunschw. A. 1392. Wie schelt noch jemand von unsertwegen neuerley Bede oder Schattunge setten edder don, up unser Herschop untersatten, noch up ere Guth samend edder besonder, uth gespraken unsere eigene Meyer, und unsere eigene Lüde.
- h) Am deutlichsten läßt sich die beschriebene Geschichte und Beschaffenheit der Beden ind der Mark Brandenburg erkennen. Schon 1281 verglichen sich die Markgrafen Otto und Conrad mit der Altmark (ein ähnlicher Vergleich mit den übrigen Provinzen war schon 1280 vorausgegangen s. Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. II. p. 354.) folgenbergestalt: — quod ob salubrem

statum terrarum nostrarum, de nostro et vassalorum nostrorum arbitrio, petitionem sive precariam exactoriam quam in terra sive territorio Marchie dignoscimus habuisse, vendidimus sub hac forma. Quod vassalli nostri — in Die b. Michael. in a. 1281 nobis dederunt de manso qui chorum duri frumenti solvebat, de duobus choris avene equivalentibus choro duri frumenti, et de talento, fertonem — porro civitates sive negociatores, sculteti, villici, et rustici, de pheodo et choro duri frumenti fertonem dederant. Sed alii homines communes et cosati qui mansos non habuerunt, dederunt 6 denarios de talento. Item in festo Palche subsequente, quod terminus fuit secundae emtionis in a. 1282 dederunt nobis similiter — hic fuit ultimus terminus emtionis. Deinde in festo Andree proximo iste census subsequens instabat nomine precarie perhenniter dandus de manso qui chorum duri frumenti vel magis solverit, de duobus choris avene et de talento in die Andree jam dicto solidum. Post haec in die Walpurgis similiter solidum. dare perpetuo tenebuntur. Huiusmodi census erit sempiternus nec ipsum conferre possumus aut debemus alicui. — Item miles sub aratro suo habebit 6 mansos, famulus vero 4, et hi penitus erunt liberi et si quidem plures habuerit de his dabit censum praelibatum. Communes homines veluti molendinarii et Cosati de rebus eorum que vulgo dicuntur Varende Habe et de talento sex denarios dare debent. It. si terrae nostre guerrarum periculum ingruerit, statuimus una cum Vassallis nostris quatuor viros milites nostros, ut quicquid iidem ordinaverint de pecunia danda a bonis in Marchia existentibus gratum servabimus ac votum. It. a vassallis nostris nullam precariam extorquere debemus, si aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus

copulare vel imperialem Curiam visitare etc. (Gercken Dipl. Vet. March. Tom. 1. p. 15 seq.) Der Vergleich traf also eine außerordentliche und die ordentliche Bede. So kommt auch im Landbuche p. 14. eine außerordentliche Landbede vor, von welcher die gemeine Bede (*precaria*, die bey den einzelnen Hufen und Stücken verzeichnet ist), genau unterschieden wird. Die letztere blieb nicht genau so, wie sie 1281. verglichen war. Nach dem Vergleich war die Freiheit der Ritterhufen nur beschränkt, nach dem Landbuche aber waren in der Regel alle Ritterhufen frey, denn S. 44. heißt es unter den Fragen die an jedem Orte gethan wurden? *Quot manli sunt in villa; quot illorum sunt liberi ut puta vasallorum plebani et ecclesiae.* Daß die Hinterfassen der bischöflichen Güter, Stifter und Klöster, nicht frey waren, sieht man aus dem Verzeichniß der Güter des Hochstifts Brandenburg S. 125. des Landb. und der Klöster, aber der Bischof hatte die Bede in der Regel selbst, ohnstreitig aber nur durch Schenkung, denn vermöge der ihm nur beschränkt zustehenden Landeshoheit (da er unter das Fürstentum des Markgrafen gehörte) konnte er die ordentliche Bede nicht aus eigenem Recht erheben; wohl aber außerordentliche Abgaben unter diesem oder anderen Namen ziehen. Das Dotalgut der Kirchen aber, die Pfarracker d. h. die *manli*, die der Pfarrer (*plebanus*) als *beneficium* hatte, und was die Stifter und Klöster selbst bauten, war frey. Auch die letzteren hatten meistens die ordentliche Bede von ihren Hinterfassen erworben. Der Landesherr veräußerte die Revenüe überhaupt wie alle andere Rechte, wie sich aus dem Landbuch ergibt, obgleich im Vergleich von 1281 das Gegentheil versprochen war.

- 2) Nach dem Vergleich von 1281 in der vorhergehenden Note gehörte dahin der Fall einer Landesverteidigung. Die gewöhnlichen Fälle, in welchen in anderen Territorien eine Nothbede gefordert

werden durfte, oder hocherbeten zu werden pflegte, waren: 1) das Besuchen des kaiserlichen Hofes, 2) die Ausfattung einer Tochter (Fräuleinsteuer), 3) die Auslösung aus der Gefangenschaft, 4) das Ritterwerden der Söhne. In diesen Fällen scheint die Bede meist auch als eine Abgabe von Lehen gefordert worden zu seyn. Der Regel nach ist aber die Bede keine eigentliche Lehnbede.

§. 307.

Die Einkünfte des Landesherrn bestanden, außer dem was die Bede abwarf, und was freylich nicht überall sehr beträchtlich war, weil die ordentliche Bede wie andere Einnahmen veräußert wurde, 1. in den ihnen vom Kaiser verliehenen nuzbaren Regalien, Münze, Zoll, Bergregal, Judenschuz (vergl. oben §. 296 = 298) und Gerichtbarkeit a). 2. In den Einkünften der Domainen. Was von diesen nicht zu Lehen gegeben war, wurde meistens b) durch Bögte verwaltet, welchen dann auch die Einnahme der übrigen landesherrlichen Gefälle übertragen war. Zu den Domainen gehörten auch die dem Landesherrn als Gutsherrn zuständigen Waldungen und Forsten, Mühlen und Gewässer c). Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer mit ihnen verbundenen Gefälle war aber den Bögten selbst und der unter ihnen in die landesherrlichen Burgen als Besatzung vertheilten Dienstmannschaft als Besoldung angewiesen d). Die Eintheilung des ganzen Landes in Bogteien oder Kemter in dieser Beziehung, scheint meistens mit der Eintheilung in landesherrliche Gerichts = Bogteien (§. 302)

IV. A. Oeffentl. R. Landeseinkünfte. 379

zusammengetroffen zu haben, und beyde Arten der Vogtei waren auch meistens denselben Personen anvertraut e).

a) Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg S. 16. werden als die Quellen der beständigen Einkünfte des Markgrafen angegeben: die Dörbete (aus den Städten, die Landbete ist nur bey jedem Dorfe angegeben), die Zölle, Mühlen, Juden (Schutz) Münze, Gewässer (so weit nemlich die Fischerey verpachtet war) Waldungen (unter welcher Rubrik aber nur die Abgaben an Hafer und Honig berechnet werden, welche die benachbarten Dörfer für das Hütungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen bezahlten) und die Gefälle aus den Dörfern welche zu landesherrlichen Schloßern geschlagen waren. Als ungewisse Einkünfte werden S. 37. aufgeführt: die Gerichtsgefälle, der Holzverkauf aus den Waldungen, die Impignorationes (über welche es heißt: Oportet aliquando quod praesumptuose contumaces ac rebelles compescantur; hoc enim sepe fit per impignorationes, ut quia aliqui contemnunt parere mandatis Domini et suorum officialium, ut quum mandatur sive indicitur expeditio non veniunt ad exercitum, aut ad aliam evocationem venire contemnunt iusto impedimento cessante. Quandoque mandatis iudicum immo post sententiam non volunt parere rei iudicate nec curant solvere iudicatum. Nonnulli etiam invadunt bona ad Dominum spectantia ut puta ligna et feras de silvis gramina de pratis subtrahentes et in aquis furtive piscantes et his similia facientes saepe impignorantur. Ex his quidam dant 10 marcas argenti quidam minus quidam vero magis) und die Laudemien. Die ganze Summe der beständigen Einkünfte (mit Ausschluß der Einkünfte aus der Neumark und der Landbete) wird auf 5000 Mark Silber berechnet. Die Einkünfte

von den Domainen sind indessen größtentheils nicht mit gerechnet. Die Einkünfte aus den Zöllen machen über die Hälfte jener Summe aus.

b) Denn es kommen schon in diesem Zeitraum Beyspiele von der Verpachtung von Domainen vor. f. Struben de iure Villicorum Cap. I. §. II.

c) Daß diese nicht Regal waren, sieht man am deutlichsten aus dem Landbuche der M. Brandenb., wo die Einkünfte daraus als gewöhnliche gutsherrliche Einkünfte vorkommen.

d) Im Landbuche steht S. 13. eine Dispositio Castro- rum sub a. D. 1376. per D. Imp. facta wo die jedem Vogte untergebenen Burgen und die für ihn und seine Dienstleute zum Unterhalt ausgesetzten Güter und Gefälle aufgezählt werden. Hier heißt es z. B. Botzow (das jezige Draniens- burg): Herman. Schaff. advocatus habebit 8 personas et percipiet redditus villarum adjacentium qui ad 30 sexagenas se extendunt. Item allodium (die landesherrliche Domaine) cum piscatura et pratis. Dominus reservavit sibi orbetam, silvas et judiciorum proven- tus.

e) Die Vogte kommen in den Urkunden fast immer in der zweifachen Eigenschaft als Verwalter und Richter vor. Durch die Verbindung beyder Aemter wurde auch die Administration der Güter und der Gerichtbarkeit weniger kostbar.

§. 308.

Mit diesen Einkünften mochten die Kosten der Regierung und der Hofhaltung, die im Ganzen noch wenig kostbar war a), leicht bestritten werden, so lange keine große Fehde zu führen war oder der Reichsdienst und häufige Reisen

zum kaiserlichen Hoflager keine außerordentlichen Ausgaben erforderten. Für die eigentliche Regierung hatte noch kein Landesherr besondere Beamte; der Hofkaplan und einige Schreiber machten die Kanzlei aus b) und der Rath des Landesherrn bestand aus einigen Ministerialen, die er ohnehin am Hofe hatte. Nur die Fehden und jene außerordentliche Ausgaben kamen gar zu oft, und hatten dann zur gewöhnlichen Folge, daß nicht nur Nothbeden auferlegt, sondern auch die ordentlichen Einkünfte selbst veräußert werden mußten. Die Folgen davon wurden zwar in diesem Zeitraume noch nicht so sichtbar, theils weil die Fürsten noch viel zu veräußern hatten, theils weil durch das Aussterben einer großen Anzahl von adelichen Geschlechtern c) so manches Lehen wieder heimfiel, das ihnen früher hatte überlassen werden müssen um ihre Gunst zu gewinnen. Desto sichtbarer wurden aber die Wirkungen dieser Verhältnisse im folgenden Zeitraum.

a) Die Dienfleute waren zwar vermöge ihrer Geburt zum Hofdienst verpflichtet, aber wenn sie sich am Hofe befanden, mußte ihnen Unterhalt und besonders Kleidung gereicht werden. S. das edlnische Dienstrecht (bey Kindlinger Münst. Beitr. Th. 2. Urk. 13.) S. 10. 11. und ein Verzeichniß der täglichen Bedürfnisse zur Hofhaltung des Erzbischofs von Adla im 12ten Jahrhundert. (Ebenbas. Urk. 20.)

b) Vergl. Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover Th. 1. S. 118.

c) Das dreizehnte Jahrhundert war insonderheit dem Adel (im älteren Sinn des Worts) verderblich. Ich glaube daß im 13ten Jahrh. allein,

eine eben so große Anzahl von adelichen Geschlechtern ausgestorben ist, als vom 1sten bis zum 18ten zusammen. Das häufige Eintreten ihrer Glieder in den geistlichen Stand, die Kreuzzüge und die italischen Kriege der Hohenstaufen mögen daran etwa gleichen Antheil gehabt haben.

§. 30.9

In der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr schon mannichfach an die Mitwirkung seiner Ritterschaft gebunden. Am sichtbarsten war dieß in den großen Fürstenthümern, wo, nachdem die Grafen und Herren landsässig geworden waren (§. 299), doch noch die alten placita (§. 221) sich erhielten, und die dort versammelten Bischöfe, Grafen, Herrn und Ritter eben so über gemeinsame Angelegenheiten mitzusprechen begehrt als sonst, obgleich die Tagesarth vom Fürsten jetzt „bey seiner selbst Gulden“ a) geboten wurde b). Aber auch in den kleineren Territorien, wo diese alten placita wegfielen, weil es hier keine Landsassen aus dem Herrenstande gab, sieht man die Landesherrn bey allen wichtigeren Angelegenheiten nur nach Rath ihrer Vasallen und Dienstleute handeln c). Ob der Landesherr bey gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören d) und ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erst fragen: denn es verstand sich von selbst, daß um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen rechnen zu können, er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben mußte.

a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 65. der Markgraf dinget bey sein selbst Hulden. —

b) Von diesen Placitis (Landtagen) spricht das Schwäbische Landrecht Art. 43. (oben S. 221. Note b) und König Rudolf im Reichsabschied von 1287. § 49. (Neue Samml. der R. U. Th. 1. S. 37.) „Was auch die Fürsten mit ihrer Lantherren Rat und der Fürsten gesezen und machen diesem Landfried zu pefrung und zu vestigung das mügen sie wol tun, damit prechen sie des Landfrieds nicht“. Die Verhandlungen auf diesen Landtagen, die im 13ten Jahrhundert noch sehr häufig vorkommen, betrafen meistens nur die Gegenstände, welche auch die alten Placita des Missus betroffen hatten, nemlich Ausführung der Reichsgesetze (worauf auch der Landfriede Rudolfs hinweist) und Ausübung der Lehngerichtsbarkheit mit Zuziehung der Herrn und Ritter als pares curiae, der einzigen Art von Gerichtsbarkeit, die der Herzog vermöge seines Fürstenamts hatte, eben so wie der Missus als Militairbeamte die Aufsicht über die Beneficien gehabt hatte. — Daß die Fürsten aber bey dieser Gelegenheit auch andere Gegenstände zur Sprache brachten, wie Fehden zu deren Ausführung sie den Weisand ihrer Landherren verlangten, Beden, die ihnen verwiligt werden sollten u. s. f., verstände sich von selbst, wenn es sich auch nicht aus Urkunden erweisen ließe. Hier auch war es ohnkreitig, wo sich der Landesherr mit seinen Landsassen über die Rechtsnormen verglich, die als Landrecht (§ 264) bekannt gemacht werden sollten. Ob man aber darum berechtigt ist, die auf solchen Landtagen versammelten Herren und Ritter Landstände zu nennen, hängt davon ab, in welchem Sinne man dies Wort gebraucht. Versteht man darunter nichts als einen vor den übrigen Landsassen privilegirten Stand, der vermöge der vielfachen Verhältnisse in welchen er mit den Landesherrn stand, Einfluß auf die Regierung hatte, so gebührt ihnen jener Name gewiß; denkt man sich aber unter dies-

sem Ausdruck eine dem Landesherrn etwa in dem Verhältniß wie das Capitel dem Bischof oder die Reichsstände dem Kaiser entgegengesetzte, durch eine eigenthümliche Verfassung eng verbundene und als ein Ganzes anerkannte Corporation, wohl gar mit der Befugniß, das gesammte Land zu repräsentiren, so gebührt er ihnen freilich nicht. Solche Landesgemeinden haben sich erst in dem folgenden Zeitraum gebildet.

c) Man darf nur irgend eine Urkundensammlung ansehen, um sich davon zu überzeugen. Es giebt fast keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, über den eine Urkunde aufgesetzt wird, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernimmt, ohne daß dabey bemerkt würde, daß dieß *confilio* oder *confilio et consensu fidelium* geschehen sey. Vergl. z. B. Gercken hist. dipl. Brandenburg. Tom. I. p. 199. und 202. wo eine Landestheilung (1268) *confilio fidelium* geschieht. P. 231. wo sich H. Heinrich von Mecklenburg mit M. Ludwig von Brandenburg a. 1325. über die Vogteien Jagow, Stolze und Liebenwalde „mit Rade und mit Wolbord der Man und der Stede in den dren Bogadien“ vergleicht. p. 170. wo sich die Grafen von Lindow „mit Willin und mit ganzeme rade unsir getruwen Man“ (a. 1334) mit Markgraf Ludwig von Brandenburg wegen ihrer Anforderungen an diesen vergleichen u. s. f.

d) Indessen könnte man auch Fälle auszeichnen, wo es selbst verfassungsmäßig war. S. z. B. S. 304. 306.

§. 310.

Eine besondere Betrachtung verdient noch die Verfassung der Städte und ihr Verhältniß zum Landesherrn. Das Stadtrecht begreift jetzt wesentlich die Exemption der Stadtgemeinde

und ihrer Güter vom Landgericht (S. 224) und die Befugniß, eine selbstgewählte *a*) genossenschaftliche Obrigkeit zu haben, welcher die Verwaltung des Gemeindeguts, die Ausübung der der Stadtgemeinde zustehenden Gemeinheitsrechte und der ihr verliehenen besonderen Rechte, die Handhabung der nöthigen Ordnung überhaupt und die Aufsicht über die Betreibung des städtischen Gewerbes insbesondere (*Policey b*), und überhaupt die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zukommt (S. 243). Die *Concurrenz* zu diesen Sachen, welche sonst dem landesherrlichen Beamten in der Stadt (dem Vogt und Schultheißen) zugestanden hatte *c*), wurde in allem, was nicht die Vogtei d. h. die Gerichtbarkeit betraf, allmählig eingeschränkt oder ganz aufgehoben *d*). Selbst das Recht die Stadt durch Dienstleute besetzt zu halten, wurde meist auf die Burg eingeschränkt *e*), und auf die Ausübung der Vogtei hatte die Stadtgemeinde wenigstens Einfluß, indem die Schöffen zu den Gerichten des Vogts und Schultheißen ganz oder zum Theil aus ihrer Mitte genommen werden mußten *f*). Wenn dann, wie schon häufig genug geschah, die Stadt die Vogtei ganz oder zum Theil *g*) vom Landesherrn oder von den Privatpersonen an welche sie dieser etwa veräußert hatte, an sich brachte *h*), so mußte sie beynabe ganz in das Verhältniß einer unabhängigen nur dem Reich unterworfenen *Commune* kommen; dem Landesherrn blieb nun weiter kein Recht in der Stadt als das Eigenthum seiner Burg und die damit verknüpften

Rechte, die Heerfolge mit der Bede und die Regalien die auf der Stadt Boden auszuüben waren, namentlich Zoll und Münze. Doch auch diese wurden ja oft genug an die Stadt selbst veräußert, oder derselben auf ihre Ausübung ein Einfluß gestattet (§. 296), und wie schwer mochte es nicht werden, das Recht der Heerfolge geltend zu machen oder die Stadt zur Verwilligung von Beden zu bewegen, wenn er durch keine mächtigen Beamten und eine zahlreiche Dienstmannschaft auf die Stadtgemeinde wirken konnte. Unter diesen Umständen mochte es für einen großen Vortheil gehalten werden, daß der Geist der Zeit, der so viel auf urkundliche Privilegien hielt, so oft veranlaßte, daß die Städte so manches Recht, das sie als Gemeinheitsrecht mittelst ihrer Autonomie hätten ausüben können, sich erst besonders vom Landesherrn ertheilen oder bestätigen ließen i), und dadurch ihre Abhängigkeit von ihm anerkannten.

a) S. z. B. des Privilegium Heinrichs des Löwen für Lübeck bey Westphalen Monum. ined. Tom. 3. p. 632.

b) Stadtrecht für Freiburga. 1120. (bey Schoepflin hist. Zar. — Bad. Tom. 5. p. 50). Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate 24 consulum erit, et posteaquam ea aequaverint, uni eorum, cui vilum fuerit, civitas committat etc. Diese Polizey hat ohnstreitig auf die Entstehung der Zünfte einen wesentlichen Einfluß gehabt.

c) Freilich nicht überall weil der Vogt und Schultheiß mit seinen Schöffen von dem Rath verschiede-

den seyn konnte. Vergl. meinen Auffaz über den Urspr. der städt. Verf. in der Zeitschr. B. 2. S. 166.

d) So fasten, um ein Beyspiel aus vielen anzuführen, die Hamburger 1270 den Schluß, der Gräfl. Hochsteimische Vogt, Münzmeister, Zöllner und andere Dienstleute sollen nicht anders als auf ausdrückliche Einladung in den Rath kommen. S. de Westphalen Monum. ined. Tom. IV. p. 2090. Nach dem „Richterbrieve“ der Stadt Zürich war es schon im 13. Jahrhundert etwas althergebrachtes daß der kaiserliche Vogt nicht ungebeten in den Rath kommen dürfe. S. Joh. von Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 123.

e) Man sieht dieß am deutlichsten aus dem Landsbuche der Mark Brandenburg. Nur in die Burgen die von den Städten genau unterschieden und besonders aufgeführt werden, waren die Vögte mit den ihnen untergebenen Dienstleuten vertheilt. Vergl. Landb. S. 21. S. 31.

f) Vergl. oben S. 243. Note d.

g) Denn das Blutgericht behielt sich der Landesherr bey Ueberlassung der Vogtei an die Stadt öfters vor. So z. B. Conradin 1266 bey Veräußerung der Vogtei an Augsburg. S. Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg (Frankf. u. Leipz. 1743. 4.) S. 12.

h) Vergl. oben S. 302. 303.

i) Wie die Willkühren, über welche Rath und Bürgerschaft einig geworden; das Recht Abgaben von der Bürgerschaft zu heben, die in allen Städten sehr früh zur Bestreitung der gemeinen Lasten aufgelegt wurden und sehr häufig in einer indirecten Abgabe (nach Art der heuti-

gen Accise) bestanden. S. 3 B. die Verfassung von Zürich bey J. v. Müller a. a. D. Th. 2. S. 130. 131.

§. 311.

Desto höher stieg das Ansehen des Rathes und desto leichter wurde es der Stadtgemeinde, manches Recht zu erwerben, das sie nur durch ein Privilegium des Kaisers oder des Landesherren erlangen konnte. Der Rath hatte meistens einen oder mehrere Bürgermeister an der Spitze *a*) und wurde aus den ritterlichen (*Patriciern b*)) und anderen freyen Geschlechtern (doch meist mit Ausschluß der Handwerker und Kaufleute *c*)) auf eine gewisse Zeit gewählt *d*). In die Bürgerschaft wurde von dem Rathe aufgenommen, wer eines Bürgers Sohn war und meist auch jeder Fremde von ehelicher und freyer Geburt, welcher der Stadt wenigstens auf eine gewisse Zeit Bürgerpflichten schwur und sich in der Stadt ansässig machte *e*). In gewissen vorzüglich wichtigen Angelegenheiten konnte der Rath nicht ohne die Bürgerschaft handeln *f*), eine ordentliche Controlle seiner Verwaltung durch einen stehenden Ausschuß der Bürgerschaft war aber noch nicht gewöhnlich *g*).

a) Doch finden sich auch Rätze, an deren Spitze der Schultheiß steht, oder die gar kein stehendes Oberhaupt haben. Jenes war z. B. der Fall in Bern (Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 390.) dieses ist in Zürich nach der älteren Verfassung (ebendas. Th. 2. S. 125.)

IV. A. Oeffentl. Recht. Landtage. 389

d) Schon im 12ten Jahrhundert kommen in Freiburg (im Uechtlande) Burgenses maiores und minores vor (S. v. Müller a. a. D. Th. I. S. 382.); der Ausdruck patricii ist wenigstens schon in Urkunden aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. S. eine Urkunde von 1306 bey Lünig Cod. Germ. dipl. T. 2. p. 1163.

e) Diese erlangten meist erst im 14ten Jahrhundert die Rathsfähigkeit. S. die lehrreiche Geschichte der Veränderung der alten Züricher Verfassung (1355), durch welche auch Handwerker in den Rath kamen, in Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 122 u. f.

d) Das älteste Rübische Recht kann am besten zur Erläuterung und näheren Bestimmung dieses Satzes dienen: „Rüst men jemende in deme Rat, de schall twee Jar besitten den Rat, des brüden Jares schall he vry syn des Rades, wenne moget denn mit bede von eme hebben, dat he suke den Rat; wi settet of dat men nemene tehe in den Rat, henn sy echt, van vryer Dort, unde Nemans egen, unde oc nene Ammet hebbe van Herren unde oc syn van gobeme Richte unde van ener vryen Modder geboren de Nemens egen sy, unde nicht sy geestlicher Rube ofte Papensone, und de hebbe torfacht egen binnen der Muren, und de nicht upgedreven sy in sineme Erve unde de sine Neringe nicht mit Handwerke gewinnen hebbe“.

e) In Zürich mußte daher der neuaufgenommene versprechen ein Haus zu kaufen oder aufzubauen und zur Sicherheit eine gewisse Summe niederzulegen. S. J. v. Müller a. a. D. S. 123.

f) Vornehmlich in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse der Stadt, Zehden, neue Auflagen neue Willkähren. Vergl. die alte Züricher Verfassung bey Müller a. a. D. S. 124. 125.

g) Der Keim dazu war aber schon in einer Gewohnheit vorhanden, die fast allgemein gewesen zu seyn scheint, bey wichtigern Veranlassungen eine gewisse Anzahl der angeseheneren Bürger zuzuziehn, wenn man nicht gerade die ganze Gemeinde fragen wollte. Aus diesen bildeten sich in der Folge die sogenannten großen oder äußern Rätthe. S. z. B. Joh. v. Müller a. a. D. S. 152. Note 158. Etwas ähnliches fand in Augsburg statt, lange ehe sich (im Jahre 1368) ein eigentlicher Bürgerausschuß oder äußerer Rath bildete. S. Langenmantel a. a. D. S. 18.

§. 312.

Außer dem Grundeigenthum, welches die Stadtgemeinden außerhalb ihrer Ringmauern von den Fürsten und von Privatpersonen erwarben a), verdankten sie ihre Macht vornehmlich dem immer mehr aufblühenden Gewerbe, dessen Gedeihen sie durch mancherley von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien zu befördern wußten. Zu jenen gehört das Stapel- und Einlagerrecht b), zu diesen außer dem Markt- und Geleitrecht c), die Zollfreiheit und die Bestätigung der Zunfteinrichtungen und das Privilegium der ausschließlichen Betreibung aller oder gewisser Gewerbe. Die Vereinigung der Personen, die gleiches Gewerbe trieben, in Handwerke, (Gilden, Innungen, Bruderschaften), d. h. in Genossenschaften welche ihre Mitglieder anhielten das Gewerbe unter selbst gewählten Vorstehern nach gewissen freywillig festgesetzten und vom Rathe und von den Landesherren bestätigten Regeln zu erlernen

und zu treiben, jedem aber, der nicht verfassungsmäßig darin aufgenommen wäre, dessen Betreibung untersagten, reicht bis in die vorige Periode hinauf. Die Hörigkeit der Handwerker, mußte eine solche Genossenschaft zur Folge haben, weil die welche dasselbe Gewerbe trieben, zu gemeinsamer Dienstleistung verpflichtet waren und schon dieserhalb nach dem Hofrecht in Genossenschaften abgetheilt wurden d); auch freie Handwerker waren aber in Römischen Städten häufig in solche Genossenschaften vereinigt e), und da es eine Römische Polizeieinrichtung war für allen feilen Verkauf gewisse Plätze zum Zweck der Polizeiaufsicht anzuweisen f), mit welcher die Vereinigung der Handwerker die an diesen Plätzen ihre Waaren feil halten durften in eine Genossenschaft zusammenhieng, so waren Handwerksinnungen ohne Zweifel in allen ursprünglich Römischen Städten ein wesentlicher Bestandtheil der Polizeiverfassung g). Daß diese Einrichtungen schon im 12ten Jahrhundert auch ein wesentliches Stück des Reichbildrechts waren, sieht man aus den Urkunden dieser Zeit h), aber die Verfassung der Stadtgemeinde war in diesem Zeitraum noch nicht auf diese Verbindungen gegründet; daher müssen Innungen mit politischer Bedeutung, Zünfte, von jener bloß auf das Gewerbe Bezug habenden Innungsverfassung unterschieden werden. Mit der Entstehung dieser Rechte ist dann schon der Natur der Sache nach, das Privilegium verwandt und auch ohngefähr gleichzeitig, daß binnen einem gewissen Umkreise um die Stadt

solche Gewerbe, die in der Stadt innungsmäßig betrieben werden, gar nicht getrieben werden sollen i). Die Anzahl dieser Gewerbe war indessen noch nicht sehr groß, und eines welches späterhin unter die wichtigsten gehörte, die Bierbrauerey, war meistens noch nicht darunter k).

a) Vergl. hierüber Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände Th. 3. S. 68 u. f.

b) Jenes das Recht, die eine Stadt (oder selbst einen gewissen Umkreis um dieselbe) berührenden Waaren anzuhalten und auf städtischem Geschirre weiter zu schaffen, dieses die Befugniß, den Verkauf solcher Waaren an Bürger, wenigstens das Feilbieten derselben, zu verlangen. Der Ursprung beyder Rechte ist ohne Zweifel in den Stapelstädten Karls des Gr. (S. 138) zu suchen. Die Geschichte derselben ist aber durch die Bemühung der mit diesen Rechten versehenen Städte, ihre Entstehung möglichst hoch hinauf zu setzen, sehr ungewiß geworden.

c) Das Geleitsrecht heist im allgemeinen das Recht den, welcher das Gebiet eines Landesherren betritt, zu schützen; dieß Recht ist eine Folge des Rechts, über den Landfrieden zu wachen. Nuzbar wurde es erst dadurch, daß der Landesherr einer bestimmten Person den Schutz versprach und sich dafür etwas bezahlen ließ, daß er dessen Gewähr leistete, indem er durch seine Beamte den Schutz wirklich ertheilen ließ und wenn der, welcher das Geleit bezahlt hatte, dennoch Schaden litt, diesen Schaden ersetzte. Wer daher auf seine Gefahr reisen wollte zahlte nichts. Sächf. Landr. B. 2. Art. 27. Vorzüglich nuzbar wurde es, wenn es zu einem offenen Markt ertheilt wurde, weil dann gewöhnlich jeder, der ihn besuchte, das Geleit bez-

zahlte oder auch wohl bezahlen mußte; daher wurde das Geleit in die Marktprivilegien besonders eingerückt. Stadtrecht für Freiburg a. a. D. Dedit autem pacem et securitatem itineris, omnibus forum eiusdem civitatis aduentibus hoc promittens, quod quicumque sua spoliatus fuerit, si predonem nominatim exprimeret aut reddi faceret aut ipse persolveret. Auch der Kaiser ertheilte vermöge seiner Concurrenz in den gesammten Rechten der Landeshoheit, ein solches Geleit, durch dessen Umfang und Wichtigkeit der Markt, dem er es verlieh, vor anderen privilegiert wurde, welchen bloßes landesherrliches Geleit versichert war: daher in der Folge jene durch den Namen Messen von diesen unterschieden wurden.

- d) Der Hauptbeweis liegt in dem Strasburger Stadtrecht. Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 240.
- e) L. 5. §. 12. D. De iure immunitatis.
- f) Das Forum rerum venalium. C. L. I. §. 11. D. de officio praef. urbi. L. 10. L. 28. L. ult. C. Th. de erogatione annonae milit.
- g) S. Zeitschr. a. a. D. B. 2. S. 213.
- h) In einem Privilegium des Erzb. Wichmann von Magdeburg von 1157 ist von der Schusterinnung schon in solchen Ausdrücken die Rede, daß man nicht zweifeln kann, daß Handwerksvereinigungen damals in Magdeburg etwas längst bekanntes waren. S. Ludewig Reliq. Mscr. Tom. 2. p. 389. Das allgemeine Verbot der Zünfte oben S. 247. Note e. bezieht sich wohl nur auf Zünfte, welche von politischer Be- deutsamkeit in den Städten seyn wollten.
- i) Gewöhnlich binnen einer Meile, daher der Stadt Bannmeile, Banleuca, Bannilega genannt. Schon Friedrich II. erwähnt in seiner Urkunde

für die weltlichen Fürsten, (oben S. 247 Note c.) diesen Meilenbann und verspricht, ihn in den von ihm neu angelegten Städten abzuschaffen.

k) In einer Urkunde von 1290 wird einer schlesischen Stadt das Privilegium ertheilt: ut nullae camerae mercatorum, nulli crani, nulli pillores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae tabernae sint, nulli mechanici — infra unius miliaris spacium. S. Hüllmann a. a. D. S. 116 u. f.

S. 313.

Der Zufluß einer großen Anzahl von Menschen in die Zünfte, deren Freygeborenheit nicht immer so ausgemacht war, als die der ansässigen Altbürger der Stadt, und das allmählige Freywerden der hörigen Leute in der Stadt durch vermehrte Leichtigkeit des Erwerbs, wurde der Grund einer ganz eigenen Gattung städtischer Privilegien, die man gar bald als etwas wesentliches im Stadtrechte ansah. Die Gemeinde verschmähte bey steigendem Gewerbe nicht, sich durch dergleichen Einwohner zu verstärken, und ließ sich nur um den Nachtheilen vorzubeugen, die durch Ansprüche ehemaliger Schutzherrn oder Leibherrn auf Gemeindeglieder dieser Art hätten entstehen können, vom Herrn der Stadt das Privilegium ertheilen, daß alle Gemeindeglieder von allen Lasten der Hörigkeit frey seyn sollten a), und daß niemand der eine gewisse Zeit als Mitglied der Gemeinde in der Stadt gewohnt habe, wegen seiner Freiheit weiter angefochten werden solle b).

IV. A. Doff R. Landesunterthanen. 395

a) Dahin gehören die bekannten Privilegien, welche im 12ten und 13ten Jahrhundert fast alle Städte erhielten, daß kein Bürger weiter einem mortuarium (Wesihaupt, Westheil) oder einem Heirathszwange unterworfen seyn solle. S. 3. B. Schannat hist. Episc. Wornat. Tom. 2. p. 85.

b) S. oben S. 263. Note e.

§. 314.

Die gesammten Einwohner eines Territorii lassen sich daher nun in publicistischer Hinsicht folgendergestalt classificiren: A. Landsassen d. h. 1. Prälaten, 2. Herren (S. 309) und Ritterstand, 3. Bürgerstand. B. Hinterassen 1. des Landesherren (vergl. S. 306. 307.) 2. der Prälaten, Ritterschaft und Städte.

B.

Canonisches Recht.

S. 315.

Das System der Hierarchie, welches sich, auf die Grundlage der falschen Decretalen gestützt, im Laufe von vierhundert Jahren unter den Händen der größten Päbste *a*) ausgebildet und befestigt hatte, gieng von dem Grundsatz aus, daß nicht bloß die höchste Aufsicht, gesetzgebende Gewalt und Gerichtbarkeit in Kirchensachen (§. 174), bey dem Pabste sey, sondern ihm die ganze Fülle der Kirchengewalt allein als *Episcopus universalis* anvertraut sey *b*). Die ganze Kirche ist also seine Diöces und die Erzbischöfe und Bischöfe haben nur als seine Gehülfen, wenn gleich vermöge göttlicher Einsetzung ihres Amtes, theils als Local-oberer Antheil am besondern, theils auf den allgemeinen Synoden, Antheil am allgemeinen Kirchenregiment *c*). Die ordentlichen Gehülfen aber des Pabstes, bey dem allgemeinen Kirchenregiment, sind: 1) die Cardinäle (§. 226) d. h. die durch ihre Kirchenämter oder durch des Pabstes Ernennung, diesen zu erwählen berechtigt-

ten Bischöfe, Priester und Diaconen der Römischen Provinz, theils als Consistorium (geheimer Rath) des Pabstes, theils in so fern ihnen die Aufsicht und Leitung der zur Ausübung des allgemeinen Kirchenregiments angeordneten administrativen Behörden d) anvertraut ist. 2) Die päpstlichen Legaten, d. h. die vollmächtigen Boten des Pabstes, welche außerhalb Rom dessen Gewalt an seiner Statt an Ort und Stelle üben, in dieser Eigenschaft erst seit Gregors VII. Zeiten bekannt e).

- a) Unter welchen besonders Gregor VII, Innocenz III, und Innocenz IV. als die ausgezeichnet werden müssen, welche für die Entwicklung jenes Systems am meisten gethan haben.
- b) S. Planck's Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaft. Verf. B. IV. Abth 2. S. 611 u. f.
- c) Ihre Gewalt ist daher, ob sie gleich eine ordinaria heißt, doch nur eine delegata, und der Pabst der einzige wahre ordinarius. Ein Satz der weniger im canonischen Recht bestimmt ausgesprochen ist, als den einzelnen Rechten, welche jetzt der Pabst behauptete (S. 316 u. f.), als Princip zum Grunde liegt. Doch ist er auch selbst ziemlich deutlich ausgesprochen in den berühmten Dictaten Gregors VII. bey Labbé Concil. Tom 10. p. 110.) und in dem Eide welchen Gregor VII. von den Metropolitnen verlangte (S. 316. Note 1.).
- d) Unter welchen die ältesten und wichtigsten sind: 1. der Appellationshof Capella oder nachher Rota Romana 2. Die Canzlei Cancellaria, welcher Honorius III. die erste festere, und Bonifacius VIII. ihre jezige Einrichtung gab. 3. Die Dataria für die Gnadensachen, besonders

die Vergebung der Pfründen, deren Einrichtung aber erst ins 14te Jahrhundert gehdren mag. 4. Die Poenitentiaria, für Absolutionen.

- c) Nicolaus II. und Alexander II. bedienten sich zuerst der Legaten, ad ordinandum ecclesiae statum auf Rath Gregors VII, um die vorhabende Kirchenreformation an Ort und Stelle zu Stande zu bringen, und allmählig wurde es gegen die Widersprüche der Fürsten und der Bischöfe durchgesetzt, daß man ihnen alle Rechte einräumen müsse, die der gegenwärtige Pabst selbst haben würde, und daß sie von den Kirchen, deren Angelegenheiten sie ordneten durch Abgaben (Procuraciones) unterhalten werden müßten. Nach einer Decretale Pabsts Clemens IV. († 1272) sollen sie überall als Ordinarii betrachtet werden. Cap. 2. de officio leg. in 6to. (l. 15.). Vergl. Planck a. a. D. S. 641 u. f.

§. 316.

Die Rechte des Kirchenregiments welches der Pabst ausübt, zerfallen nun in die, welche er sich ausschließlich vorbehalten hat, und solche in welchen er nur mit den Localobern concurrirt. I. Zu jenen gehört: 1) das Recht der obersten Aufsicht in der Kirche und die daraus herfließenden Rechte über den Zustand der einzelnen Kirchen Bericht zu fordern oder ihn durch seine Legaten an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, über die Reinheit der Lehre (S. 318.) und die Kirchenzucht im allgemeinen zu wachen, für die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen und die Nachlässigkeit der höheren Kirchenbeamten zu verweisen und zu ergänzen (ius devolutionis). 2) Das Recht der Gesetzge-

IV. B. Can. Recht. Primat des Pabstes. 399

bung in Kirchensachen. a. Gregor VII. hatte zuerst angefangen auch auswärtige Bischöfe zu seinen Synoden nach Rom zu berufen, und es den Metropolitnen in dem Eide, welchen sie vor Erlangung des Pallii schwören sollten, zur Pflicht gemacht, sie zu besuchen. Seine Nachfolger setzten die Befugniß zu einer solchen Berufung durch a); schon Urban II. hielt Synoden zu Piacenza und Clermont (1095) die den Character der Allgemeinheit an sich trugen, und seitdem Calixt II. 1122 eine Synode gehalten hatte, die überall für allgem ein galt, zweifelte auch bald niemand mehr, daß der Pabst sie allein berufen könne, weil er sie am schicklichsten berufen konnte b); kaum räumte man dem Kaiser noch das Recht ein, unter außerordentlichen Umständen ein allgemeines Concilium zu veranstalten c). b. Noch früher war es gewöhnlich gewesen, daß die Pabste National- und Provinzialconcilien veranstalteten (S. 162. 226); seit der Einführung der Legaten geschah es unter Vorsitz derselben sehr häufig. Die Folge davon war, daß diese als Bevollmächtigte des Pabstes über ihr Geschäft berichteten, und die Synodalacten zur Confirmation einschickten. Dadurch kam es denn von selbst dahin, daß man auch die Synodalschlüsse, die ohne Mitwirkung eines Legaten gefaßt wurden d), zur Confirmation einschickte, und der Pseudoisidorische Satz, der in den neueren Decretalen auch noch oft genug wieder eingeschärft wurde e), daß kein Concilium ohne Auctorität des Pabstes gehalten werden dürfe und Kraft habe (S. 274), wirklich practisch wurde. c. An der allgemeinen

Verbindlichkeit der Decretalen zweifelte jetzt niemand mehr. 3. Die oben §. 174. angeführten Rechte Nr. 2. 4. 5. 4) Das Recht neuerwählte Bischöfe zu confirmiren, zu consecriren oder durch den Metropolitnen als ihren Bevollmächtigten consecriren zu lassen, und einen Eid des unbedingten Gehorsams gegen den Römischen Stuhl zu verlangen. a. Es blieb zwar bey dem alten Grundsatz, daß der Metropolit in der Regel die neugewählten Bischöfe seiner Provinz, der Pabst aber nur die ihm unmittelbar unterworfenen Prälaten zu confirmiren habe f); aber der Fälle in welchen nach dem canonischen Rechte die Confirmation des Pabstes nachgesucht werden mußte oder der Vorsicht halber nachgesucht wurde g), waren so viele, daß nicht leicht ein Bischof versäumte seine Confirmation zu Rom einzuholen, selbst wenn er die seines Erzbischofs schon erhalten hatte h), und also die Observanz dem Pabste ein Recht beilegte, welches er sich selbst in seinen Decretalen nicht zusprach. b. Auf eine ähnliche Weise gieng es mit der Consecration. Sie sollte nach dem canonischen Rechte selbst dann, wenn die Confirmation zu Rom ertheilt wurde, durch den Metropolitnen geschehen i); aber es konnte nicht fehlen, daß die Bischöfe, welche jene persönlich zu Rom nachsuchten, einen Vorzug darin setzten, auch gleich die Weihe vom Pabste selbst zu erhalten; daß ferner die Bischöfe welche ihr Amt selbst zu Rom erhielten (§. 317. Nro. 3.), auch dort consecrirt wurden, und daß je öfter dieß geschah, um so mehr auch sich die Pseudoisidorische Idee befestigte, die Consecration, wenn sie auch vom Metropolitnen vorgenom-

IV. B. Can. Recht. Primat des Pabstes 401

men werde, geschehe nur von ihm als Bevollmächtigten des Pabstes *k*). c. Unter diesen Umständen darf es dann nicht Wunder nehmen, daß der Eid des Gehorsams, den Gregor VII. zuerst nur von den Metropolitane forderte *l*), ehe er sie durch Uebergabe des Pallii confirmirte, nachdem er allmählig auf alle Bischöfe ausgedehnt worden, die sich zu Rom confirmiren und consecriren ließen, zuletzt von allen Bischöfen gefordert und geleistet wurde *m*). 5) Das Recht ante factum zu dispensiren, mithin auch alle wegen eines canonischen Impediments nicht gewählte sondern nur postulirte Prälaten zu admittiren. Der Ursprung des Rechts war darin zu suchen, daß die ältere Praxis keine eigentlichen Dispensationen (ante factum, supra ius) kannte, sondern die Pabste seit Gregor VII. sie zuerst oder wenigstens häufiger ertheilten. Das ungewöhnliche der Sache veranlaßte dann die Bischöfe selbst, sich in solchen Fällen *n*) an den Pabst zu wenden, und so mochte denn schon Innocenz III. erklären, daß er allein über das Recht dispensiren könne *o*). 6) Das Recht, die Errichtung neuer Mönchsorden zu bestätigen, wozu die Stiftung der Bettelorden die Veranlassung gab *p*). 7) Das Recht heilig zu sprechen, weil ein so hohes und wichtiges Geschäft keinem andern Kirchenbeamten überlassen werden könne *q*).

a) Die Gründe aus welchen sie sich dazu berechtigt hielten entwickelt Paschalis II. Ep. ad Henr. I. Angliae R. bey Labbé Concil. Tom. X. p. 712.

- b) Die sechs allgemeinen Synoden des Occidents welche in diesen Zeitraum fallen siehe oben S. 274. 276. Als die siebente überall als allgemein anerkannte Synode kam bekanntlich nachher nur noch die von Bienne 1311 hinzu.
- c) Vergl. oben S. 289. und dieses Recht wurde von den dem deutschen Reich nicht unterworfenen Bischöfen nicht einmal allgemein anerkannt. S. über die Weigerung der dänischen Bischöfe auf der von Friedrich I. ausgeschriebenen Synode zu Pavia 1160 zu erscheinen, Planck a. a. D. S. 695.
- d) Welches aber jetzt und natürlich zum Vortheil des päpstlichen Confirmationsrechts; sehr selten geschah, obgleich Concil. Lateran. IV. a. 1215. Can. 6. verordnete, daß jährlich eine Provinzialsynode gehalten werden solle.
- e) Z. B. von Paschal II. in dem Note a. angeführten Schreiben.
- f) Cap. 44. X. de elect. Cap. 6. 16. 18. eod. in 6to. (I. 6.).
- g) Weil etwa der Metropolit sich weigerte (S. 174. No. 3.) oder der Pabst wegen Verdacht einer uncanonischen Wahl, besonders der Simonie, eine Untersuchung verfügt hatte, oder die Wahl streitig war und die Entscheidung darüber als eine causa ardua et maior vor den Römischen Stuhl gehörte, oder ein canonisches Impediment des Gewählten eine Dispensation nöthig machte, das durch die Confirmation des Pabstes gehoben werden konnte; daher dann natürlich jeder aus Vorsicht die Wahl, gegen die traend ein Widerspruch erhoben werden konnte, zu Rom confirmiren ließ.
- h) S. Planck a. a. D. S. 638. Note 6.
- i) Cap. 44. X. de electione (I. 6.).

k) Zumal da man die Consecration als etwas eigent-
lich von der Confirmation abhängiges und unzer-
trennliches ansah, folglich jene, wenn diese vom
Pabste eingeholt worden war, nothwendig
in seinem Namen geschehen mußte.

l) Cap. 4. X. de iureiurando. (I. 24). Ego B.
Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero san-
cto Petro, sanctaeque (apostolicae) Romanae
ecclesiae, dominoque meo Papae eiusque suc-
cessoribus canonicè intransibus. Non ero ne-
que in consilio, neque in facto, ut vitam per-
dat aut membrum vel capiatur mala capti-
one. Consilium quod mihi aut per se aut
per litteras aut per nuntium, manifestabit,
ad eius damnum nulli pandam. Papatum
sanctae Romanae ecclesiae et regulas sancto-
rum patrum adiutor ero ad defendendum et
retinendum, salvo ordine meo, contra om-
nes homines. Vocatus ad synodum veniam;
nisi praepeditus fuero canonica praepedi-
tione. Legatum apostolicae sedis quem cer-
tum (legatum) esse cognovero, in eundo ac
redeundo honorifice tractabo, et in suis neces-
sitatibus adiuvabo. Limina apostolorum sin-
gulis annis aut per me, aut per certum nun-
tium (meum visitabo); nisi eorum absolvar
licentia. Sic me Deus adiuvet, et haec san-
cta evangelia. Ueber die Abweichungen dieser
Formel von der, welche Gregor VII. auf dem Röm-
mischen Concilio 1079 zum Gesetz gemacht haben
soll s. Planck a. a. D. S. 621. 629. Die
Formel mit den Zusätzen, mit welchen sie Clemens
VIII. ins Pontificale Romanum einrücken ließ
s. in F. J. Le Bret Magazin zum Gebr. der
Staaten- und Kirchengesch. Th. 3. S. 68.

m) S. Planck a. a. D. S. 622 u. f.

n) Wozu noch kam, daß es auch meistens causas
arduae et maiores waren, die also ohnehin vor
den Pabst gehörten, indem man in geringeren

Sachen anfänglich nicht dispensirte. Vergl. Schwabensp. Art. 375. Nro. II. §. 14.

o) Cap. 4. X. de concess. praebend. (3. 8.) „Nos qui secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare“. Vergl. Planck a. a. D. S. 60 u. f.

p) Cap. ult. X. de religios. dom. (3. 36.).

q) Cap. 1. X. de reliq. et vener. Sanctor. (3. 45.).

§. 317.

II. Unter die Rechte des Kirchenregiments, in welchen der Pabst nur mit den ordentlichen Localoberen concurrirt, gehört: 1. die Befugniß wegen aller geistlicher Vergehen Bußen aufzulegen und zu absolviren, eine nothwendige Folge der Eigenschaft eines *Episcopus universalis a*). 2) Die concurrente Gerichtbarkeit mit allen Ordinarien, so daß es dem Pabste frey steht, Sachen von den Gerichten, bey welchen sie bereits schweben, abzurufen, Appellationen mit Uebergehung der Mittelinstanzen anzunehmen und selbst in allen Sachen in erster Instanz zu erkennen; ein Recht das besonders durch die Legaten im vollsten Umfange ausgeübt wurde und mit der Einführung ihres Amtes ohngefähr gleichzeitig ist b). 3) Das Recht alle Arten von Kirchenämtern zu vergeben. Bis ins zwölfte Jahrhundert findet sich keine Spur davon daß zu Rom auch dieses Recht in den *Episcopatus universalis* hineineducirt worden wäre; wenn der Pabst zuweilen ein Kirchenamt außerhalb seiner Diö-

es vergeben hatte, so war es Kraft des Devolutionsrechtes (S. 316. Nr. 1.) oder eines auf ihn gestellten Compromisses geschehen. Hadrian IV. erlaubte sich 1145 zuerst, den Diocesanen Geistliche zur Anstellung zu empfehlen c), wahrscheinlich weil es die weltlichen Herren auch thaten d). Da der Precisten e) des Pabstes unter seinen Nachfolgern sehr viele wurden und die Bischöfe und Capitel die Preces nicht mehr respectiren wollten, so verwandelte man diese zu Rom nun in Mandata, und schon Alexander III. fand auch für gut, mit diesen zugleich Executoren abzuschicken, um den Precisten in seine Stelle einzusetzen. Auch wurde etwa seit dieser Zeit wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, der verwaisten Kirche ein Nachfolger in consolationem de obitu defuncti von Rom aus zugesandt. Innocenz III. nahm bald darauf keinen Anstand mehr, zu erklären, daß ein Pabst de plenitudine potestatis das Recht habe, zum Vortheile verdienter Personen über alle Beneficien zu disponiren und jene selbst damit zu providiren f), und schrieb dieses Recht sogar schon seinen Legaten zu g). Etwa 50 Jahre später reservirte sich dann schon Clemens IV. alle Beneficien, deren Besizer zu Rom sterben würden h), und legte dadurch den Grund zu den generellen Reservationen die von seinen Nachfolgern so sehr erweitert wurden.

a) Gregorii VII. P. Ep. ad Henricum Ep. Leodiens. bey Labbé Concil. Tom. X. p. 199.

- b) S. Planck a. a. D. S. 670 u. f. Durch diese concurrente Jurisdiction, hat die Lehre von der *Jurisdiction delegata* im Sinne des canonischen Rechts ihre Ausbildung erhalten. Die Titel der *Decretalen de rescriptis* (1, 3) und *de off. et potest. iud. deleg.* (1, 29) können daher am besten zur Erläuterung des Umfangs jener Concurrenz dienen.
- c) S. *Adriani IV. P. Ep. ad Theobaldum Paril. episc.* bey *Labbe Concil. Tom. 10. pag. 1154.*
- d) S. unten §. 328.
- e) Denn der Pabst selbst nannte seine Empfehlungsbriefe nur *preces*.
- f) S. Planck a. a. D. S. 720.
- g) *Cap. 6. X. de officio legati* (1, 30.).
- h) *Cap. 2. De praebendis in 6to.* (3, 4.).

§. 318.

Hiernach lassen sich nun schon von selbst die Veränderungen übersehen, welche das neue System der Hierarchie, in der Regierung der Provinzen und Diöcesen durch die Metropolitane und Bischöfe unmittelbar hervorbrachte. Was sich sonst nur unter dem mehr oder weniger mittelbaren Einflusse dieses Systems in der Verfassung der Kirche und dem Kirchenrechte änderte, läßt sich hingegen schon in der allgemeinen Darstellung der Veränderungen erkennen, welche in diesem durch andere Veranlassungen herbeygeführt wurden. Unter diesen verdient es

I. ausgezeichnet zu werden, daß die Kirche sich in diesem Zeitraume veranlaßt fand, eine Reihe wichtiger Dogmen festzusetzen, oder näher zu bestimmen, wozu sie zum Theil durch die seit dem 12ten Jahrhundert von verschiedenen Secten aufgestellten, und von ihr für Kezereien a) erklärten Meinungen veranlaßt wurde. Unter jenen verdienen hier als Dogmen die für einzelne Rechtslehren wichtig wurden, aufgehoben zu werden: 1) die Bestimmung des Begriffs der Sacramente als der mystischen gottesdienstlichen Handlungen, durch welche man unter sichtbaren äußeren Zeichen besonderer göttlicher Wohlthaten theilhaftig werde; die Anzahl der Sacramente wurde seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts auf sieben festgesetzt b), ohne daß sich historisch zeigen läßt, wie diese Lehre entstand. 2) Das Dogma der Transsubstantiation wurde seit dem 11ten Jahrhundert die herrschende Meinung über das Abendmal c), und durch Innocenz III. auf der 4ten Lateranischen Synode förmlich sanctionirt. — Die Liturgie der Kirche sollte zwar die Römische seyn, aber die liturgischen Vorschriften für die einzelnen Kirchen wichen doch in manchen Stücken noch immer von jener ab d), weil weder ein bestimmtes Kirchengesetz den ausschließlichen Gebrauch derselben gebot, noch auch selbst ein unveränderliches Römisches Formular für den gesammten Gottesdienst existirte e).

a) Vergl. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 439 u. f. Seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts bemerkt man in den verschiedensten Gegenden sehr verschiedenartige Sectirer, denen in verschiedenen

Ländern auch öfter verschiedene Namen gegeben werden. Unter ihnen zeichnen sich besonders Arnold von Brescia (um die Mitte des 12ten Jahrhunderts), ein Schüler von Peter Abelard (geb. 1079 † 1142), und Petrus Walduß (am Ende des 2ten Jahrhunderts sowohl durch die Zahl ihrer Anhänger, als durch ihre nicht sowohl auf die Dogmen, als auf die Verfassung gerichteten, Reformationspläne aus. Der Name Albigenfer, welcher einer von den Waldensern verschiedenen und im südlichen Frankreich besonders ausgebreiteten Secte beigelegt wurde, rührt von der Synode zu Albi her, welche (116) diese Secte verdammt.

- b) Die Taufe, Firmelung, das Abendmal, die Buße, die Priesterweihe, die letzte Delung und die Ehe. Vergl. Schwabensp. Art. 375. No. I. S. 5. Auf die allgemeine Verbreitung dieses Lehres, wie überhaupt auf die gesammte Dogmatik, hatten die Libri 4. Sententiarum von Petrus Lombardus (Zeitgenossen Gratians) in welchen er vorgetragen wurde, den entscheidendsten Einfluß. S. C. W. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens Th. 2. S. 8 u. f.
- c) Die Geschichte der Verfolgung Berengars von Tours, welcher das Dogma noch im 11ten Jahrhundert bestritt, s. in Schröckhs Kirchengeschichte Th. 23. S. 506 u. f.
- d) Wie man aus der Erzählung der Chron. Ursperg. ad a. 1052. von den Abweichungen, welche Pabst Leo IX. in der Liturgie der Mainzischen Diöces bemerkte, sieht.
- e) Vergl. Flügge a. a. D. Th. 1. S. 255 u. f.

II. Die allmählig veränderte Art und Weise der Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte. 1) Zu Gehülfsen in der Ausübung der Pontificalien (§. 100.) hatten, wenn der Bischof abwesend war, bis gegen das 13te Jahrhundert die benachbarten Diöcesanbischöfe gedient. Seit dieser Zeit fand das Beispiel, welches schon 1036 der Erzbischof Poppo von Trier gegeben hatte, sich einen besonders dazu ordinirten Bischof vom Pabste zum Gehülfsen geben zu lassen, häufige Nachahmung, und die während der Kreuzzüge in verfallenen orientalischen Bisthümern angestellten Bischöfe, die man, seitdem sie dort bey veränderten Umständen wieder vertrieben wurden, häufig dazu gebrauchte, gaben die Veranlassung, daß man diese Titular- oder Weihbischöfe auf den Titel eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums *a)* consecrirte. 2) Neben den Archidiaconen, welche die ihnen als Commissarien der Bischöfe anvertraute Gewalt (§. 102.) allmählig in eine eigene Amtsgewalt (*iurisdictione ordinaria*) verwandelt hatten, welche sich über alle Bestandtheile der bischöflichen Amtsrechte erstreckte *b)*, wurden seit dem 13ten Jahrhundert zur Ausübung einzelner Diöcesanrechte eigene Commissarii, Vicarii oder Officiales *c)* ernannt, welche als außerordentliche Delegirte der Bischöfe die Archidiaconen als außerordentliche Stellvertreter derselben beschränkten, und dadurch den Weg bahnten, das Amt jener, nachdem die Commissarien zu beständigen Delegirten gewor-

den, erst in engere Gränzen einzuschließen und dann ganz eingehen zu lassen d).

- a) Indessen waren diese Weibischöfe nicht die ersten Episcopi in partibus infidelium. Schon früher bemerkt man im Orient und in Spanien die Gewohnheit, auch die in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer wieder zu besetzen. S. Zallwein Princ. iur. eccles. Tom. IV. p. 296. (ed. 2.).
- b) Wie sich die Archidiaconen zu dieser Gewalt erheben konnten, sieht man leicht, so bald man weiß, daß fast überall die Archidiaconate mit den Probstseien der Collegiatkirchen verbunden, und diese meist einem Mitgliede des Domcapitels zu Theil wurden.
- c) Officialis (Amtmann) heißt aber freilich auch der Beamte des Archidiacons, den dieser (das sicherste Zeichen einer iurisdiclio ordinaria) delegirte, um in seinem Namen die Jurisdiction auszuüben. S. J. Wolf historische Abhandlung von den geistl. Commissarien im Erzstifte Mainz. Göttingen 1797. Beil. I.
- d) Die Zeit, in welcher diese Commissarien zuerst angeordnet wurden, ist indessen nicht in allen Stiftern dieselbe gewesen. Im Erzstifte Mainz kommen sie erst seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts häufiger vor. Seitdem bis zum 16ten Jahrhundert wurden die Archidiaconen nur durch sie eingeschränkt, seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts verschwinden diese ganz bis auf das Archidiaconat des Domprobstes. Vergl. Wolf a. a. D. S. 1 bis 48.

§. 320.

III. Die geistliche Gerichtbarkeit
A. über alle zum Clerus gehörige Personen,

wurde zwar auf der einen Seite durch die Unterwürfigkeit derselben unter die *Lebensgerichte* in Lebenssachen, deren Competenz selbst von den Päbsten anerkannt wurde a), eingeschränkt, aber auf der anderen Seite beträchtlich erweitert, indem man seit dem 12ten Jahrhundert oft nicht mehr darauf bestand, daß sich ein Geistlicher wegen weltlicher Verbrechen vor einem weltlichen Gericht stellen müsse b), und die Kirche hier und da selbst eine ausdrückliche Anerkennung dieser Befreiung zu erlangen c), wenn gleich nicht vollständig in die Praxis zu übertragen wußte d). B. Noch mehr wurde die geistliche Gerichtbarkeit in Civilsachen erweitert, da die Kirche nicht nur dem Princip daß gewisse Sachen die wegen ihrer religiösen Beziehung nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden müßten, vor die geistlichen Gerichte gehörten (S. 108. 183. e), in der Anwendung eine Ausdehnung gab, von welcher die ältere Theorie und Praxis nichts gewußt hatte f), sondern auch den Grundsatz aufstellte, daß man wegen jeder an sich sündlichen Handlung sich an die Kirche wenden und vor geistlichen Gerichten klagen könne g), da die Kirche der Ungerechtigkeit steuern müsse, und keine sündliche Handlung zulassen dürfe. Aus diesem Grundsatz folgte von selbst, daß die geistlichen Gerichte mit allen weltlichen concurriren h), und wenn dieß auch in der Praxis nichts weniger als allgemein anerkannt wurde, so gab man wenigstens ziemlich allgemein zu, daß man sich an die geistlichen Gerichte wenden könne, wenn man vor den weltlichen kein Recht erhalten könne, und machte es wohl gar zum ausdrücklichen Gesetz,

daß es nur nicht eher geschehen dürfe i), womit denn natürlich der Grundsatz selbst, daß die Kirche wegen Sündlichkeit der Handlung über jede Civilsache erkennen möge, anerkannt wurde.

- a) Schon durch das Concordatum Calixtinum (S. 232. Note b.) wurde sie eigentlich eingeräumt, denn zu den Lehnspflichten, welche die geistlichen Fürsten leisten sollten (quae ex his iure tibi debent, faciant) gehörte ja wesentlich die Anerkennung der Lehngerichtsbarkeit. Aber auch spätere Decretalen setzen die Competenz der Lehngerichte außer Zweifel. Vergl. Cap. 5. 13. X. de iudiciis (2, 1.) Cap. 7. X. de foro compet. (2, 2). Nach dem Schwabensp. Art. 89. muß der Geistliche sogar überhaupt im forum reale zu Recht stehen.
- b) Wie der Clerus seine Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit allmählig dahin auszudehnen suchte s. bey Planck a. a. D. B. 4. Abth. 2. S. 225. u. f.
- c) Wie Gregor IX. von R. Friedrich II. bey Gelegenheit des zwischen ihnen im Jahre 1230 geschlossenen Friedens. S. Odorici Raynaldi Annal. eccl. ad a. 1230. und Auth. Statuimus C. de episc. et cleric. (1, 3.).
- d) Daher wurde es auch schon durch eine Decretale Edlestin III von 1180, welche die Grundlage der späteren Praxis wurde, dahin eingeleitet, daß der geistliche Richter seine Competenz in weltlichen Vergehen der Cleriker behaupten und doch den weltlichen Gerichten auf eine schickliche Weise nachgeben könne. Cap. 10. X. de iudiciis (2, 1.) Cum — fuit — quaesitum utrum liceat regi vel alicui seculari personae iudicare clericos cuiuscunque ordinis, sive in furto sive in homicidio, periurio, seu quibuscunque criminibus fuerint deprehensi, Consulationi tuae ta-

liter respondeo: quod si clericus in quocunque ordine constitutus, in — crimine fuerit deprehensus legitime, atque convictus, ab ecclesiastico iudice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat: et ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem opprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel legitima poena infligatur.

e) Die Ehesachen, welche ursprünglich allein hieher gerechnet wurden, gehören jetzt aber unter die rein geistlichen Sachen, deren ausschließliche Judicatur den geistlichen Gerichten nie streitig gemacht wurde, seitdem die Ehe ein Sacrament war.

f) Das Princip von welchem man ausgieng, spricht Cap. 3. X. de iudiciis 2, 1) aus: Causa vero iuris patronatus ita coniuncta est et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico iudicio debeat definiri. Ausßer dem Patronatrechte rechnen die Decretalen hieher: die Verlobnisse, die Sachen bey welchen ein geistliches Verbrechen in Betracht kommt; daher insbesondere die Verbindlichkeiten, welche beschworen sind, bey welchen es also auf einen Meineid ankommt (vergl. Cap. 13. X. de iudiciis), wucherliche Contracte u. s. w., die Sachen welche Wittwen und Waisen betreffen, Zehnten u. s. w.

g) Die allgemein eintretende Befugniß wegen Sündlichkeit einer Handlung vor geistlichen Gerichten zu klagen (Denunciatio evangelica) entwickelt vorzüglich die berühmte Decretale Innocenz III. vom Jahre 1200, Cap. 13. X. de iudiciis, wo es unter andern heißt: Cum enim non humanae constitutioni sed divinae potius inni-

tatur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum, et si correctionem contempserit, ipsum per distractionem ecclesiasticam coercere.

h) Innocenz III. erklärt dieß a. a. D. ganz deutlich, indem er sich auf die berühmten Constitutionen beruft, nach welchen diese concurrente Gerichtbarkeit schon längst auch der Kirche von der weltlichen Gewalt beigelegt seyn sollte (S. 185. Note a). Nec sic illud humillimum omittamus quod Theodosius statuit Imperator, et Carolus innovavit, —: quicumque videlicet litem habens, sive petitor fuerit, sive reus, sive in initio litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, si iudicium elegerit sacrosanctae sedis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi pars alia refragetur, ad Episcoporum iudicium cum sermone litigantium dirigatur.

i) Beispiele von Statuten, welche dieß ausdrücklich erlauben, führt Wolf von den geistl. Commissarien S. 20. an. Auch findet man in vielen Statuten die Erweiterung des Privilegii des persönlichen Gerichtsstandes eines Geistlichen, daß er den, welcher ihm selbst (nicht seinen Eltern oder einem Lebenden,) etwas schuldig geworden war, vor dem geistlichen Gerichte belangen dürfe. Ein Beispiel hiezu hat Wolf a. a. D. S. 19.

§. 321.

Ueber das Matrimonialrecht stellte die Kirche vermöge ihrer Gerichtbarkeit in Ehefachen in diesem Zeitraum folgende Grundsätze

auf: 1) die Ehe wird durch die bloße gegenseitige Einwilligung, sich zu Ehegatten zu nehmen, welche in jeder Form erklärt werden kann a), geschlossen, und ist (jetzt schon als Sacrament) auf jede andere Weise als durch den Tod eines der Ehegatten in Absicht des Ehebandes unauf löslich b). Der Vertrag künftig eine Ehe eingehen zu wollen (*sponsalia de futuro*), ist wenigstens so weit verbindlich, daß der Theil, welcher sich weigert die Ehe zu vollziehen, durch geistliche Zwangsmittel dazu angehalten, wenn gleich nicht unbedingt dazu gezwungen werden kann c).

2) Die Ehe, welche wegen (nicht nachher gehobener) Mängel der Einwilligung oder anderer Ehehindernisse, zu welchen nun auch nach eingeführtem Eölibat (§. 228 a.) die höheren Weihen gehören d), nichtigerweise eingegangen ist, wird, nach Beschaffenheit der letzteren nothwendig oder auf Verlangen der Ehegatten, durch das geistliche Gericht getrennt. Gründe, weshalb die Ehe nicht hätte eingegangen werden sollen, die aber die Ehe nicht nichtig machen (aufschiebende Ehehindernisse e)), ziehen nur eine canonische Strafe nach sich. Die natürliche Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, die nach der Praxis des 10ten Jahrhunderts und durch einen Synodalschluß Alexanders II. von 1065 f) bis zum siebenten Grade deutscher Computation (§. 68. 183. Note c.), welche durch diesen nun auch canonische Computation wurde, Ehehinderniß geworden war, soll es nach Innocentius III. Vorschrift nur bis zum vierten Grade einschließlich seyn, und nur auf die eigentliche Schwägerschaft, nicht auf das (erst in die-

fem Zeitraume erfundene) secundum und tertium genus affinitatis gesehen werden g). 3) Die Ehescheidung findet nur durch den geistlichen Richter aus den Gründen des älteren canonischen Rechts, aber nur quoad consortium conjugale statt h). 4) Die Proclamation (§. 108.) soll jedesmal geschehen und eine hinlängliche Frist bestimmt werden, innerhalb deren jeder die etwaigen Ehehindernisse anzeigen kann i); sie blieb aber wie die Einsegnung der Ehe natürlich nur außerwesentliche Form (Nro. 1.).

a) Daher Sponsalia de praesenti eine wirkliche Ehe sind, und der zu den Sponsalien de futuro hinzutretende Beischlaf diese in eine wirkliche Ehe verwandelt. Cap. 30. 31. X. de Sponsal. (4, 1.).

b) Cap. 2. X. de divortiis (4, 19.). Die Praxis entschied sich in diesem Zeitraum für diesen Satz so bestimmt, daß man nicht einmal ein besonderes Kirchengesetz findet, in welchem er gegen Widersprüche besonders sanctionirt worden wäre.

c) Cap. 10. 17. X. de Sponsal. (4, 1.).

d) Der Cleriker, der nur die niederen Weihen erhalten hat, verliert dadurch nur seine Pfründe, und wird zum Erwerbe der höheren Weihen unfähig Cap. 3. 5. X. de Clericis conjugat. (3, 3.).

e) Wohin auch die Ehehindernisse gehören, von welchen ante factum oder post factum dispensirt worden ist.

f) C. 2. C. 35. Qu. 5.

g) Concil. Lateran. IV. Can. 50. Cap. 8. X. de consanguin. (4, 14.). Dagegen bestätigte er

IV. B. Can. K. Geistl. Strafrecht. 417

aber die Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft auf die Kinder der Gevattern, wenn durch eines von ihnen die geistliche Verwandtschaft zwischen den Eltern entstanden wäre. Cap. 7. X. de cognat. spirituali. (4, 11.).

h) Tit. Decr. de divortiis et repudiis (4, 19.).

i) Cap. 3. X. de clandest. desponsl. (4, 3.).

§. 322.

C. Zur Ausübung des geistlichen Strafrechts bediente man sich ordentlicher Weise noch der Sendgerichte (§. 181.) a), von deren Einrichtung im Ganzen das besondere Verfahren gegen die Kezer hergenommen wurde, welches die Kirche seit dem 13ten Jahrhundert wegen des Ueberhandnehmens dieses Verbrechens anzuordnen für nöthig fand. Bis zu dem Kreuzzuge, welchen die Kirche gegen die Albigenser (1209) veranlaßte, hatte man sich begnügt, gegen die Kezer auf die gewöhnliche Weise zu verfahren, und sie nachdem sie überwiesen und excommunicirt worden, der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, welche schon öfter die Strafe des Verbrennens über sie verhängte, obschon weder ein Kirchengesetz noch das Römische Recht etwas anderes als Confiscation ihres Vermögens allgemein gebot b). Erst Innocenz III. ordnete auf der Lateranischen Synode von 1215 ein besonderes jährliches Sendgericht unter Autorität des Bischofs zur Untersuchung der Kezeren, das ein besonders vorgeschriebenes Verfahren

beobachten, auch schon wegen Verdacht der Kezerei kirchliche Strafen verhängen sollte, und kirchliche und bürgerliche Strafen gegen weltliche Obrigkeiten die Kezer schützen würden c), wenn gleich diesen noch immer die Bestrafung derselben überlassen blieb, die nach zwei Gesetzen Friedrichs II. von 1222, welche allgemeine Praxis wurden, im Verbrennen bestehen sollte d). Jene Einrichtung vervollkommnete eine Synode zu Toulouse von 1229, indem sie für die durch den Kreuzzug von Kezern gesäuberten Provinzen des südlichen Frankreichs verordnete, daß in jedem Kirchspiel eine aus dem Pfarrer und einigen vertrauten Layen zusammengesetzte permanente Inquisitions-Commission bestehen solle, welcher zugleich ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wurde e). Nach dem Beyspiel dieser Einrichtung verordnete schon Gregor IX. in einzelnen Provinzen, wo es nöthig schien, unter seiner Autorität dergleichen Inquisitions-Commissionen, welche er aus den Dominicanern nahm f), die er zugleich den Bischöfen zu Commissarien in Kezerei-Inquisitions-sachen empfahl, ohne ihnen jedoch eine allgemeine und dauernde Vollmacht als päpstlichen Inquisitions-Commissarien zu ertheilen g), oder solche Commissionen, wie sie die Synode zu Toulouse eingeführt hatte, als ein allgemeines kirchliches Institut anzuordnen h).

a) Die nun, seitdem man anfang die Archidiaconen durch Officialen einzuschränken, ebenfalls durch diese gehalten wurden. Vergl. Wolf Gesch. der geistl. Commissar. S. 26 u. f.

IV. B. Can. R. Geistl. Strafrecht. 419

- b) S. die Geschichte der weltlichen Gesetzgebung gegen die Kezer bis auf Friedrich II. bey Boehmer Ius eccl. Prot. Tom. 4. p. 980 u. f.
- c) Conc. Later. IV. a. 1215. bey Labbé Conc. Tom. XI. P. I. pag. 140 u. f. Vergl. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 456 u. f.
- d) Bey Goldast Constit. Imp. Tom. I. p. 295.
- e) Concil. Tolos. a. 1229. bey Labbé Conc. Tom. XI. P. I. p. 426 u. f. Vergl. Planck a. a. D. S. 463 u. f.
- f) S. dessen Epikola ad Priorem ordinis fratrum praedicatorum in Lombardia a. 1238. bey Labbé Conc. Tom. XI. P. I. pag. 335. Der Auftrag ist bloß auf diese Provinz gerichtet.
- g) Wie auch Planck a. a. D. S. 474. zeigt.
- h) Die Schlüsse der Louloufer Synode sind weder von Gregor IX. noch von einem seiner Nachfolger zu einem allgemeinen Gesetz erhoben, noch in die Decretalen eingetragen. Daher darf man nicht erst fragen, wie es kam, daß diese Form der Kezerinquisition nie allgemeine kirchliche Einrichtung wurde; und selbst die von dem Pabst angeordneten außerordentlichen Inquisitionen = Commissionen, sollten, wenn es die Bischöfe verlangten, nach einer Decretale Bonifacius des VIII. (Cap. 7. de haereticis in 6to. 5, 2.) gemeinschaftlich mit ihnen procediren. Schon aus diesem Umstande ergiebt es sich, wie verschieden das aus ganz anderen Veranlassungen und Absichten mehr als 200 Jahre später entstandene Spanische Inquisitionstribunal von den Inquisitionengerichten ist, welche allgemeine Kirchengesetze und die Päbste des 13ten Jahrhunderts angeordnet haben.

In Absicht der Strafen selbst, die von der Kirche auf geistliche Vergehungen gesetzt wurden, findet man in mehrfacher Hinsicht Abweichungen von dem älteren Recht und der älteren Praxis. Dahin gehört 1) die Strafe des Interdicts d. h. des Suspendirens des gesammten äußeren Gottesdienstes an einem Ort oder in einer ganzen Provinz, als Zwangsmittel gegen Große oder Communen. Die ersten Spuren dieser Strafe findet man schon am Ende des 9ten Jahrhunderts, sie erhielt aber erst im 11ten eine bestimmtere Form und häufigere Anwendung; seitdem wurde sie so oft gebraucht, daß man sich schon im 13ten Jahrhundert genöthigt sah, ihre Wirkungen in mehrfacher Hinsicht einzuschränken, um durch die Ungerechtigkeit, die meistens in ihrer Wirkung auf Einzelne lag, nicht alle zur Verachtung derselben zu reizen a). 2) Die Bestimmung, daß der Bann bey gewissen Vergehen unmittelbare mit der That selbst verknüpfte Folge derselben seyn solle (*Excommunicatio latae sententiae b*), in deren Gegensatz dann jeder erst auszusprechende Bann *Excommunicatio ferendae sententiae* hieß). 3) Die erweiterte bürgerliche Wirkung kirchlicher Strafen. Dahin gehörte nicht nur die allmählig mehr anerkannte gleiche Wirkung des Bannes mit der Acht, da diese gegen den, welcher sechs Wochen und einen Tag im Banne bliebe, ausgesprochen werden sollte c), sondern auch die weltlichen Strafen, die theils die weltliche

Macht, theils die Kirche selbst auf geistliche Verbrechen setzte d). Der letzteren verstattete man jetzt sogar bürgerlich erlaubte Handlungen für kirchlich strafbar zu erklären, wohin besonders die Strafe gehört, die sie darauf setzte, wenn jemand den Gottesfrieden (Treuga Dei) bräche, d. h. an den von der Kirche für befriedet erklärten Tagen eine Fehde nicht ruhen ließe e). 4) Die ganz veränderte Natur der Indulgenzen (§. 181.). Die ältere Buß-Praxis gestattete unter diesem Namen nur die Vertauschung der für eine einzelne Sünde zu übernehmenden Pönitenz mit einer anderen; nachdem aber Pabst Urban I. 1095 auf der Synode zu Clermont verkündet hatte, daß jeder welcher an dem beschlossenen Kreuzzuge Theil nehmen werde, dadurch vollkommenen Ablass (indulgentia plenaria) für jede Buße erhalten solle, die er für die Sünden seines ganzen Lebens übernehmen müßte, so gieng man bald weiter, und verkündete auch für andere verdienstliche Handlungen, oder sogar eine Beisteuer zu denselben, einen bald vollkommenen bald verhältnismäßigen d. h. einer gewissen Bußzeit gleichkommenden Ablass. Die Absicht der Kirche dabei war freilich bloß, daß durch denselben nur die Kirchenstrafe erlassen seyn solle, die man entweder in diesem oder in jenem Leben im Fegfeuer zur Genugthuung für die Kirche leiden müsse, aber sie konnte durch alle ihre Protestationen hierüber nicht verhindern, daß man fast allgemein die Idee der völligen Vergebung der Sünden ohne alle Rücksicht auf die eigentliche Buße damit

verknüpfte f). Den Nachtheilen, welche hieraus für die Kirchendisziplin und Moralität entstehen mußten, wurde indessen wenigstens größtentheils dadurch vorgebeugt, daß Innocenz III. den Ablass den die Bischöfe ertheilen könnten, auf einen vierzigtagigen einschränkte g), und es 1215 zum Gesetz machte, daß jeder Laye wenigstens einmal jährlich, alle seine Sünden seinem eigenen Priester beichten müsse h).

a) S. Planck a. a. D. Th. 3. S. 517 u. f. und Th. 4. Abth. 2. S. 291 u. f. Die Einschränkungen bestanden hauptsächlich darin, daß Klöster und andere Communen von dem Interdicte durch Privilegien ausgenommen, und gewisse gottesdienstliche Handlungen ohngeachtet desselben zugelassen wurden.

b) Die Decretalen Gregors IX. bestimmten schon 36 Fälle wo sie eintreten sollte.

c) Schwäb. Landr. Art. 3.

d) Vorzüglich die Strafe der Ehrlosigkeit, der Unfähigkeit Lehen activ oder passiv zu haben, die Unfähigkeit zu Aemtern, die Unfähigkeit zu erben, und ein Testament zu machen.

e) Die französischen Bischöfe hatten ums Jahr 1031 „auf göttliche Eingebung“ die Einrichtung veranlaßt, die zuerst in Aquitanien angenommen wurde, daß vom Mittwoch Abend bis Montag früh in jeder Woche keine Fehde begonnen werden, selbst nicht einmal eine Pfändung statt haben sollte, bey Strafe der Excommunication. Auf ähnliche Weise verglich man sich über solche Tage in anderen Provinzen; s. Datt. de pace Imp. publica. L. I. C. 2. p. II seq.

f) S. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 398 u. f.

g) Cap. 14. X. de poenitentiis (5, 38.).

h) Conc. Lateran. IV. a. 1215. Can. 21.

S. 324.

IV. Unter den Rechtsverhältnissen der Kirche in Rücksicht ihrer Güter verdient 1) ihr Verhältniß unter ihren Bögten erwähnt zu werden. Außer der allgemeinen Schirmvogtei welche dem Kaiser zustand (S. 289), entstand eine untergeordnete allgemeine Schirmvogtei des Landesherrn über alle in seinem Territorio gelegenen Kirchen, Stifter und Klöster. Nach der Natur der Schirmvogtei durfte jedoch umgekehrt aus derselben auf keine Landesheheit geschlossen werden; indessen bey den mannichfachen Bedrückungen, die sich die Bögte aller Art gegen die kirchlichen Institute, denen sie nur dienen sollten, erlaubten a), gehörte es unter die gewöhnlichen Ereignisse, daß ihnen die Schirmvögte ihre Immunität und Unmittelbarkeit zu entreißen suchten. Die Kirchen bemühten sich daher seit dem 12ten Jahrhundert, und durch die Umstände, den Pabst und den Kaiser begünstigt, mit glücklichem Erfolge b), sich der Schirmvögte allenfalls durch Abkaufen ihres meist erblich hergebrachten Amtes, zu entledigen, und von den Kasten und Gerichtsvögten das meist lebensbar gewordene Amt wieder an sich zu bringen c). Die Schirmvogtei ließen sie dann unbesetzt d), und als Kasten und Gerichtsvögte wurden wieder öffentliche Bögte, d. h. bloße Beamte angesetzt, und etwa die obere Aufsicht über jene dem Probeste des Stifts anvertraut e).

- a) Die Vögte aller Art wußten sich 1) erblich zu machen, welches bey den Schirmvögten oft gleich bey der Gründung eines Stifts vorbehalten worden war, bey den andern aber meistens durch lehenbar werden des Amtes geschah. 2) Sie rißsen ein Gut nach dem andern bald als Lehen bald gar als freies Eigenthum an sich, besonders die Kirchenzehnten, verwandten die Einkünfte, die sie verwalteten sollten, zu ihrem eigenen Nutzen, und besteuerten die Hinterlassen der Kirche wie eigene Hinterlassen. Die Kaiser selbst als Schirmvögte verfahren oft nicht viel besser.
- b) Die Kreuzzüge befreiten viele Kirchen von ihren Vögten durch das Aussterben der Familien und die Geldnoth der Vögte; die Kaiser und Landesherren schränkten die Vögte in der Ausübung ihrer angemessenen Rechte ein (s. oben S. 247. Note c. Nr. 8); sie privilegierten sie, daß sie ihre Vögte absetzen und einsetzen dürften, ja gar keine zu nehmen genöthigt werden sollten (s. Planck a. a. O. Th. 1. Abth. 2. S. 371.); der Pabst suchte ihnen ihre Zehnten wieder zu verschaffen, s. S. 325.
- c) So kauften sich 1189. die Hochstifter Bamberg und Paderborn von ihren Schirmvögten los; das Chron. Hildesh. bey Leibnitz scr. R. Brunsv. Tom. 1. p. 751. führt eine ganze Reihe von Vogteien auf, die ein einziger Bischof an sich kaufte; oft befreiten sie sich auch mit Gewalt, s. Note e.
- d) Der Kaiser oder Landesherr schirmte ja ohnehin, und ein vornehmer Ministerial der etwa doch nicht mächtig genug war, die Vogtsrechte zu usurpiren, konnte die Dienstfolge eben so gut befehligen als der Schirmvogt.
- e) Chron. Stederburgense bey Leibnitz Ser. R. Brunsv. T. I. p. 856. ad. a. 1163. fuit autem moris ut laica persona sub antecessoribus suis villicationi praesideret, ac per eum summa rerum distributa in minima ecclesiae

utilitate ageretur. Ipse vero (Episcopus) quia magnum in hoc perpendit dispendium, immo irrecuperabile ecclesiae recognovit damnum, manum misit ad fortia et a ministerialibus ecclesiae fidelitate sibi praestita, Brunnonem de Vimmelse audacter aggressus est, et villicationem ab eo detentam multo labore de manibus eius extorsit. — Chronicon Hildesh. l. c. Nro. 25. (Note c.). Episcopus — villicationes — ab intolerabili iugo advocatorum in perpetuum absolvens, Praeposito regendas commendavit.

§. 325.

2) Das Recht der Kirche, den Zehnten zu fordern, wurde jetzt zwar weit allgemeiner als in der vorigen Periode, wenn gleich nicht durchaus in dem ausgebehnten Umfange anerkannt, in welchem es die Kirche stets (§. 186.) geltend zu machen bemüht war a); aber die Vortheile welche sie davon hätte ziehen sollen, gingen zum Theil dadurch verloren, daß ein großer Theil der Zehnten durch Belehnung und Gewaltthätigkeiten in die Hände der Layen kam (decimae infeudatae). Eine Reihe von Synodalschlüssen und Decreten von Gregor VII. bis auf Alexander III. herab b), durch welche man es allen Christen zur Pflicht machte, die Zehnten zurückzugeben, vermochte nicht sie ihnen wieder zu entreißen; höchstens kamen einzelne Zehnten durch Schenkungen an Stifter und Klöster, aber nicht wieder zur Disposition des Bischofs. Auf der dritten Lateranischen Synode a. 1179. wurde daher zwar noch die Herausgabe der Zehnten von neuem anbefohlen c), aber man ließ nun die

Interpretation dieses Schlusses dahin zu, daß nur keine neue Zehnten an Layen übertragen, diesen aber die bisher besessenen Zehnten nicht abgenommen, sondern von ihnen nur nicht wieder an andere Layen veräußert werden sollten. d).

a) *S. Planck a. a. D. Th. 3. S. 625 u. f.*

b) *S. Thomassini de vet. et nova discipl. eccl. Tom. 3. L. 1. Cap. 11. Nro. 3 - 5.*

c) *Conc. Later. III. Can. 9. Can. 14. bey Labbé Tom. X. p. 1507. Prohibemus etiam ne laici decimas cum animarum suarum periculo detinentes, in alios laicos pollint aliquo modo transferri. Si quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, Christiana sepultura privetur.* Daß der Sinn des Schlusses nicht der war, welchen man nachher hineinlegte, sieht man daraus, daß Pabst Urban III. noch 1186, es anerkannt wissen wollte, daß kein Laye einen Zehnten besitzen dürfe, der Kaiser und die Bischöfe aber sich auf dem Reichstage zu Gelnhausen weigerten, diesen Grundsatz anzunehmen (*Arnold. Lubecc. Chron. Slav. T. II. Cap. 18. bey Leibniz scr. R. Brunsv. Tom. 2. p. 668*).

d) *Cap. 7. X. de his quae fiunt a praelato sine conf. capit. (3, 10.) Cap. 2. §. 3. de decimis in 6to.*

§. 326.

3) Die schon in der vorigen Periode begonnene Vertheilung des Kirchenguts (§. 187.) wurde in dieser Periode allgemein und vollständig eingeführt. Nicht nur die Dom- und Collegiatstifter erlangten allgemein die abgesonderte Verwaltung

des zu ihrem Unterhalte durch Foundationen gewidmeten a) oder vom Bischof aus der allgemeinen Gütermasse ausgezogenen Gutes b), sondern auch den übrigen Kirchenämtern wurden bestimmte Einkünfte und Güter als *beneficium* (Pfründe) zugelegt, und mit dem Kirchenamte (*officium*) unzertrennlich und wesentlich (als *titulus* c)) verbunden. Zum *beneficium* eines Pfarrers wurden ordentlicherweise alle kirchliche Einkünfte geschlagen, die in seiner Parochie fällig wurden, daher insbesondere die Zehnten d), und den einzelnen Parochialkirchen wurde zugesichert, daß kein Bischof von den unbeweglichen Gütern, die zu ihrer Dos gehörten oder dazu erworben würden, sich etwas vorbehalten oder als Lehen verleihen dürfe e). So zerfiel nun alles Kirchengut in einer Diöces in *bona particularia* d. h. zu einem bestimmten Zweck gewidmetes Gut, und *bona communia*, alle übrige Güter. Zu jenen gehören denn insbesondere die *Dotalgüter* d. h. die zum Unterhalte eines Kirchenbeamten durch specielle Foundation bestimmten und mit seinem Kirchenamte verknüpften Güter f). Selbst der Bischof, ob er gleich allgemeiner Verwalter des gesammten, nicht zu einem bestimmten Zweck gewidmeten und vermöge dieses einer besonderen Verwaltung untergebenen Kirchengutes blieb, und in Absicht des letzteren die Oberaufsicht über diese besondere Verwaltung behielt, setzte gewisse Güter zu seinem Unterhalte aus (*bona mensalia*, Tafelgut); wozu die Veranlassung darin lag, daß bey der Theilung der Stiftsgüter unter den Bischof und das Capitel, ein Unterschied zwischen dem, was *ad mensam episcopi*, und

dem, was ad mensam capituli bestimmt wurde, entstand. In Ansehung der Veräußerung der Kirchengüter wurden nun die Vorschriften des Römischen Rechts *g*) durch die Decretalen practisch *h*) und überdem die Veräußerung der Stiftsgüter an die Einwilligung des Capitels gebunden *i*); Mensalgüter des Bischofs sollten sogar nicht ohne Vorwissen des Papstes veräußert werden dürfen *k*), eine Vorschrift, welche indessen so wenig als die, daß zur Veräußerung der Stiftsgüter Einwilligung des Kaisers gehöre *l*), in Deutschland practisch wurde.jene Einschränkungen hinderten nun auch den Bischof Kirchengüter, die nicht *res in feudari solitae* waren, zu Lehen zu geben.

a) In Rücksicht deren die Stifter zuerst die abgesonderte Verwaltung erhielten, weil die Fundatoren gewöhnlich, besonders seit dem 11ten Jahrhundert, diese separirte Verwaltung zur Bedingung ihrer Stiftung machten.

b) So wies der Bischof von Prag im 10ten Jahrhundert ein Viertel des gesammten Guts zum Unterhalt der Domherren an. S. Mabillon act. Benedict. sec. V. Nro. II. p. 853.

c) Der alte Canon: *ne quis ordinetur sine titulo*, der sich bloß auf das Kirchenamt bezog, wurde nun auch nur von dem Titulus in diesem Sinn verstanden, d. h. es solle keine Ordination geschehen, ohne daß zugleich dem Geislichen durch ein Kirchenamt oder auf andere Weise (*titulus patrimonii*) seine Subsistenz gesichert wurde. Die Veranlassung dazu gaben die Verbote gegen die Ordinationen ohne eigentlichen Titel (*ordinationes absolutae*), die seit dem 11ten Jahrhundert zum größten Nachtheil der kirchlichen Disciplin

IV. B. Can. Recht. Kirchengüter. 429

gewöhnlich wurden, nachdem Alexander III. auf der dritten Lateranischen Synode (can. 5) den Bischöfen, die einen Geistlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würden, die Verbindlichkeit auflegte, ihn so lange zu unterhalten, bis sie ihn mit einer schicklichen Stelle versorgen könnten.

- d) Am deutlichsten ausgesprochen in den Verordnungen über die Novalzehnten. C. 3 B. Cap. 13. X. de decimis.
- e) Conc. Roman. a. 826. Can. 16. Conc. Ravennat. a. 904. can. 10.
- f) Der Ausdruck bona dotalia in diesem Sinne ist mit bona menfalia gleichbedeutend. Eine andere Bedeutung von Dotalgut s. oben S. 112.
- g) L. 14. C. de S. S. eccles. (1, 2.) Nov. 7. Nov. 120.
- h) C. tot. tit. X. de reb. eccl. alien. vel. non. (3, 13.). Die Veräußerung darf 1) also nur bey rebus sacris nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen, bey anderen Kirchensachen aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen oder einem frommen Zweck geschehen. 2) Es muß eine Untersuchung hierüber und die zweckmäßigste Art der Veräußerung durch den gesetzlichen Oberen veranfalet, und 3) von diesem ein decretum de alienando ertheilt werden.
- i) Cap. 4. X. de his quae fiunt a maiori parte Capituli.
- k) Wenn man I. F. 6., wornach nach einem Synodalschluß unter Urban II. (wahrscheinlich zu Clermont 1095) die tituli unveräußerlich seyn sollen, vom Titulus in dem oben vorgekommenen Sinne verstehen dürfte, so wäre die Veräußerung der Dotalgüter ganz verboten. Allein es bezieht sich nach dem Sinne der Synode von Clermont

(außer deren Bestimmung man keine andere hieher gehörige Satzung Urbans II. kennt) nur auf die Verleihung der Pfarrkirchen und Altäre (oder vielmehr ihrer Revenüen, die während des 10ten bis 12ten Jahrhundert als Mißbrauch des Patronatsrechtes sehr gewöhnlich war). Die Nothwendigkeit der päpstlichen Einwilligung erhellt aus Cap. 8. X. de reb. eccl. alien. vel. non (3, 13.) und wurde nachher in den von den Bischöfen dem Pabste zu schwörenden Eid eingerückt, in welchem sie jedoch nach Cap. 4. X. de iureiur. unter Innocenz III. noch nicht stand.

l) Die Kaiser sprachen ein Einwilligungsrecht an und machten es auch zuweilen geltend (S. Schannat. Hist. Episc. Wormac. in Docum. p. 120); ein Reichsgesetz dafür gab es aber nicht.

m) Cap. 2. X. de feudis.

§. 327.

Durch das Schirmvogteirecht und das Lehenbarwerden der Landeshoheit in den Bisthümern und Reichsabteien, bildete sich im Laufe des 9ten bis 12ten Jahrhunderts a) ein eigenes Recht des Kaisers auf die durch den Tod eines Bischofs vacant werdenden Güter und Einkünfte unter dem Namen des *ius regaliae* d. h. des Rechts diese Güter und Einkünfte in Besitz zu nehmen und bis zur Investitur eines neuen Bischofs zu behalten b). Mit diesem Rechte entstand zugleich ein anderes, das man mit dem Namen des *ius exuviarum* l. *spolii* bezeichnet, das Recht die Mobilienverlassenschaft eines Bischofs (als *peculium clericale*) in Besitz zu nehmen c), welches aber auch auf die Verlassenschaft

anderer Geistlichen ausgedehnt wurde, weil diese, seitdem sie Beneficia besaßen, gleich den Bischöfen für unfähig gehalten wurden, über das was sie durch die Pfründe erworben, (wohin der bewegliche Nachlaß im Zweifel gerechnet wurde) von Todeswegen zu verfügen, und von der Kirche beerbt wurden *d*). Der Nachlaß eines Bischofs mochte als Pertinenz dessen, was man *iure regaliae* in Besitz nahm, angesehen werden. Seit dem 12ten Jahrhunderte suchte sich die Kirche mit glücklichem Erfolge von diesen Rechten zu befreien. Schon Otto IV. mußte 1197 bey seiner Wahl dem *ius exuviarum*, und in der Capitulation, die ihm Innocenz III. 1209. vorlegte (§. 250.), beiden Rechten entsagen; Friedrich II. verstand sich späterhin zwar nur zu einer Verzichtleistung auf das Spolienrecht *e*), aber Rudolph von Habsburg beschwor in der Folge (1274.) wieder die Capitulation Otto's IV. Mit der Aufhebung des Spolienrechts wurde das Recht der Cleriker, über das durch die Pfründe erworbene Gut (*peculium clericale*) zu disponiren, erweitert. Schon Pabst Alexander III. erklärte *f*), daß der Nachlaß eines Geistlichen, über welchen er nicht disponiren könne, nicht dem Bischof oder sonstigen Oberen, sondern der Kirche zufalle, und daß eine Gewohnheit, nach welcher jener den Armen, milden Stiftungen, oder Personen, die sich um ihn verdient gemacht, sie möchten Verwandte seyn oder nicht, etwas hinterlassen dürfe, zu billigen sey. Auf den Grund dieses Gesetzes wurde jene Gewohnheit bald ziemlich allgemein, und selbst bald dahin

ausgedehnt, daß man auch die Verwandten zur Intestaterbfolge im *peculium clericale* zuließ. Die nach dem *Privilegio* Friedrichs II. den deutschen geistlichen Fürsten eingeräumte Befugniß, ein Testament zu machen, wurde erst in der Folge durch die Päbste auf den Fall einer päpstlichen Dispensation eingeschränkt g).

a) Friedrich I. findet sich in dem anerkannten Besitz dieses Rechts (S. Arnold. Lubecc. Chron. Slav. L. III. Cap. 17.) und wenn einige spätere Chronisten ihm die Einführung desselben zuschreiben, so ist dieß ohne Zweifel nur ein Mißverständnis welches davon herrührt, daß es ihm zuerst von Urban III. streitig gemacht wurde.

b) Ob es in Deutschland so wie in andern Ländern auch das Recht in sich faßte, die vacanten Lehen zu vergeben, ist zwar etwas zweifelhaft, aber doch sehr wahrscheinlich. — Die Bischöfse legten sich übrigens nach der Analogie der Lehensherren dasselbe Recht in Rücksicht der Kirchenbeneficien bey, welche sie vergaben. Doch schon Bonifacius VIII. verordnete im Cap. 9. de off. ordinarii in 6to. (I, 16.) daß dieß nur da geschehen dürfe, wo es vermöge eines Privilegii oder einer Gewohnheit statt habe, der Regel nach aber während der Vacanz eines beneficii die Einkünfte desselben zum Besten der Kirche verwendet oder dem Nachfolger aufbewahrt werden müßten.

c) Die Spuren dieses Rechtes, welches bey andern Kirchen die Schirmvogte auszuüben sich ebenfalls anmaßten, finden sich schon im 11ten Jahrhundert sehr häufig. S. Planck a. a. D. Th. 2. Abth. 2. S. 105.

d) Der Grundsatz, daß ein Geistlicher über sein Vermögen gleich anderen Personen von Todeswegen verfügen könne, war anfangs nur in Ansehung des Bischofs eingeschränkt, dessen nicht eis-

genthümlicher Nachlaß als Kirchenvermögen der Kirche blieb. Seitdem aber nach der Theilung des Kirchenguts er nicht mehr der einzige Verwalter des Kirchenguts war, mußte jene Einschränkung natürlich auf jeden Geistlichen angewendet werden, der ein Beneficium besaß. So entstand der Unterschied zwischen dem, was der Geistliche als Eigenthümer besessen hatte, welches nach den Regeln der gemeinrechtlichen Erbfolge vererbt wurde, und dem wovon er nur der Usuarius gewesen, (denn aus diesem Gesichtspunct betrachtete man anfangs den Beneficiaten), von welchem also das, was er etwa erübrigt hatte (peculium clericale), der Kirche bleiben mußte. Vergl. I. H. Boehmer ius eccl. Protest. L. 3. Tit. 25. §. 2 lqq.

e) S. oben § 247. Note c. die Constitution desselben über die Rechte der geistlichen Fürsten. Daß die Verzichtleistung desselben auf beide Rechte, welche er im Jahre 1213 dem Pabste ausstellte, und welche *Planca*, a. D. Th. 4. Abth. 2 S. 110. Note 27. anführt, nicht auf Deutschland gieng, sondern bloß auf das Königreich Sicilien beschränkt war, kann man wohl auch darum annehmen, weil sonst der Verzicht auf dieses so wichtige Recht in der Urkunde von 1220 schwerlich hätte weggelassen werden dürfen.

f) Cap. 12. de testamentis (3, 26.).

g) Durch Clemens IV. der sich das *ius spoli* vorbehielt. S. Boehmer l. c. §. 14

§. 328.

Vollständig hingegen erhielt sich die weltliche Macht im Besitze des Patronatrechts (§. 191), dessen Mißbräuchen nur die Kirchengesetze zu steu-

ern suchten, und in der Ausübung eines andern Rechts in Beziehung auf die Collation der Pfründen, welches seit dem 13ten Jahrhundert unter dem Namen *ius primariorum precum* a) vorkommt, und in der Befugniß, des Kaisers bey allen, und der Landesherren bey mittelbaren Stiftern, während ihrer Regierung in jedem derselben eine daselbst vacant werdende Pfründe zu vergeben b), bestand.

a) *Rudolfi I. R. litt. ap. Goldast Const Imp. Tom. 3. p. 406. Cum ex antiqua et approbata ac a divis imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta ad quam beneficiorum ecclesiarum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc.*

b) Man findet sogar Beispiele des von Kaiserinnen und Fürstinnen in Frauenstiftern ausgeübten Rechts der ersten Bitte.

§. 329.

Gegen die Staatslasten, welche in diesem Zeitraume entstanden (S. 306. 310. Note i) oder vorzüglich drückend wurden (S. 294.), sicherten die Kirche, in so fern sie auch ihr wegen ihrer Güter auferlegt wurden, die alten Immunitätsprivilegien (S. 172.) nicht, und im Besitz von einem derselben hatte sie sich nicht einmal vollständig zu erhalten gewußt (S. 304.). 1) Die Hauptlast, den Lehndienst, mußte die Kirche, so weit sie in der Lehnsverbindlichkeit stand, wie andere

Basallen leisten, seitdem der Versuch sie aus diesem Verhältniß ganz herauszureißen a) mißlungen war (S. 232.). Auch der Besteuerung durch die Landesherren (S. 306.) konnte sie sich nicht ganz entziehen, und noch weniger der Besteuerung durch die Städte in deren Ringmauern sie Güter besaß (S. 310. Note i) ohnerachtet der Clerus nicht zur Gemeinde gehörte b). Um so nothwendiger schien es wenigstens jeder willkürlichen Besteuerung, zu der die Reichthümer des Clerus nur gar zu leicht reizen mußte, vorzubeugen; dieß geschah zuerst durch Pabst Alexander III., nach dessen Vorschrift keine Steuer von einer Kirche anders gefordert werden sollte, als wenn sie Bischof und Clerus wegen Nothwendigkeit und Nutzen des gemeinen Wesens und in Fällen, wo die Kräfte der Layen nicht hinreichten, verwilligt hätten c). Innocenz III. setzte noch hinzu, daß man zuvor den Pabst wegen des vorhandenen Nothfalles zu Rathe ziehen solle d). Dadurch wurde wenigstens erreicht, daß sich in den Städten, wo der Fall einer nothwendigen Besteuerung am häufigsten eintrat, Gemeinde und Stifter und Klöster über den Beitrag zu ordentlichen und außerordentlichen Lasten verglichen, und da man in den Decreten jener Pabste zugleich den Grundsatz, daß die Kirche und die kirchlichen Personen in der Regel von jeder Besteuerung frey seyen, zu finden glaubte, so wurde es diesen auch nicht schwer, hie und da eine solche Befreiung von mehr oder weniger Lasten wirklich zu erlangen. Dagegen erlaubten sich aber nun die Pabste selbst, die Kirchen und die Ein-

Künfte der Geistlichen zu frommen Zwecken zu besteuern. Die Beiträge welche sie nach einem beliebigen Ansatze zu den Kreuzzügen und andern Unternehmungen von ihnen forderten, waren indessen nur erst der Anfang und zwar der zum Theil noch zu rechtfertigende Anfang von Ausläaen, welche im folgenden Zeitraum zu wahren Erpressungen wurden.

- a) Daß es hierauf nach dem Plane Gregors VII. nicht nur in Rücksicht der von der höchsten weltlichen Gewalt abhängigen Leben der Prälaten sondern in Rücksicht jedes Lebensverhältnisses ohne Unterschied angelegt war, sieht man aus den Decreten Urbans II. auf der Synode zu Malfi a. 1089. (oder 1090.) bey Labbé Conc. Tom. X. p. 477. Can. 10. Vergl. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 113 u. f. Nach diesen sollte überhaupt kein Geistlicher anders als durch einen Aftersvasallen des Layenstandes mit einem Layen in Lebensverhältnissen stehen können.
- b) S. Planck a. a. D. S. 183 u. f.
- c) Concil. Lateran. III. a. 1179. Can. 19,
- d) Concil. Lateran. IV. a. 1215. Can. 46.

§. 330.

V. In der Verfassung der besonderen geistlichen Gesellschaften verdient: A. in der Verfassung der Klöster 1) die Entstehung der größeren Mönchscongregationen oder Orden ausgezeichnet zu werden. Die Reform der Klöster, welche seit dem 10ten Jahrhunderte, durch die Art, wie man sie gegen das

IV. B. Can. Recht. Kloistereinrichtungen. 437

Ende des 9ten Jahrhunderts wieder behandelt hatte (S. 167.), nöthig, und zum Theil durch den von einzelnen Männern neubelebten religiösen Eifer der Layen selbst möglich gemacht wurde, gieng meistens von einzelnen Klöstern aus, nach deren Muster andere reformirt oder neu gestiftet wurden. Das Stammkloster erhielt dadurch eine vordem nicht gekannte Autorität über die übrigen Klöster, die seiner Aufsicht unterworfen blieben, und mit ihm zusammen eine besondere Congregation oder Orden bildeten. An der Spitze des Ordens stand der Localoberer des Stammklosters (Abt oder Prior) mit einem Rath (General = Capitel) aus den Localoberen der übrigen Klöster, von denen die einzelnen dann wieder eine untergeordnete Aufsicht und Direction über die Klöster eines bestimmten Districts (Provinz) als Provinzialoberer erhielten a). Der Reformationseifer führte nach und nach zur Entstehung einer Reihe solcher Congregationen, welche insgesammt die Regel des heiligen Benedict's von Nursia zum Grunde legten, aber einzelne Veränderungen, meistens eine größere Strenge des religiösen Lebens einführten b), und selbst ohne die allgemeine Bestätigung der Kirche einführten, bis Innocenz III. aller weiteren Einführung neuer Mönchsregeln und Orden ein Ziel setzte (S. 316. No. 6.). Seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts entstanden aber fast zu gleicher Zeit zwei neue Mönchsorden, der der Franciscaner und der der Dominicaner, die sich von allen bisherigen nach der Benedictineregel gebildeten Orden

auch noch dadurch auszeichneten, daß sie auch für den Orden selbst dem Besitze weltlicher Güter entsagten, und ihre Regularen verpflichteten, bloß von Almosen zu leben c).

a) Diese Verfassung bildete sich zuerst bey den Cluniacensern, erhielt aber erst durch die Cisterzienser eine bestimmtere Form. Auf der vierten Lateranischen Synode machte sie Innocenz III. (can. 12.) zur allgemeinen Verfassung aller Mönchsorden, durch die Vorschrift, daß alle Orden alle drei Jahre ein General-Capitel ad morem Cisterciensium halten sollten.

b) Die älteste Congregation reformirter Benedictiner ist die der Cluniacenser, die schon 200 Jahre nach der Stiftung des Klosters zu Cluany (910.) über 200 Klöster in allen Theilen von Europa zählte. Hierauf entstanden 1018 die Camaldulenser, 1076 der Orden von Grammont, 1086 die Carthäuser, 1098 die Cistercienser, 1120 die Prämonstratenser (oder Norbertiner) und in der Mitte des 12ten Jahrhunderts die Carmeliter, welche als die wichtigsten dieser neuen Congregationen genannt zu werden verdienen. Vergl. Schröckhs Christl. Kirchengesch. Th. 23. S. 3 u. f. Th. 27. S. 239 u. f.

c) Der Franciscanerorden (fratres minores, Minoriten) gestiftet durch Franz von Assisi 1208, bestätigt 1210. Der Orden der Dominicaner (fratres Praedicatores,) (Prediger-mönche) gestiftet durch Dominicus von Guzman wie man gewöhnlich glaubt, allmählig seit 1208 entstanden, 1216 bestätigt. Der letztere nahm die Verpflichtung der Armuth, auch des Ordens, erst 1221 an, die aber bey beiden in der Folge (1245 durch Innocenz IV.) dahin interpretirt wurde, daß der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen könne, deren Eigenthum

nur dem h. Petrus und nicht dem Orden selbst zusiehe; eine Aenderung der Regel, die jedoch nicht alle Franciscaner annahmen. Die Ordensverfassung wurde bey diesen Bettelorden im Ganzen den bisherigen Congregationen fundirter Klöster nachgebildet; nur nahm der Ordensgeneral hier in Ermangelung eines Stammklosters seinen Sitz in Rom, und zu den Generalcapiteln kamen auch die Localobern (bey den Franciscanern, Ministri und Guardiane, bey den Dominicanern Praepositi, genannt) und Deputirte der einzelnen Klöster. Diesen ersten Bettelorden wurden übrigens auch andere nachgebildet, von welchen indessen hier nur der Augustinerorden (Ordo Eremitarum S. Augustini genannt) zu werden verdient, der durch Pabst Alexander IV. seine Entstehung erhielt. Eine Schilderung der Verfassung der gesammten Mönchsorden mit den wichtigsten späteren Veränderungen s. in I. H. Boehmer Jus eccl. Protest. L. III. Tit. 35. S. 47 - 70.

§. 331.

2) Die Klosterexemptionen (S. 189.) erhielten eine Ausdehnung, die man bey Ertheilung der Privilegien, auf welche sie sich gründeten, anfangs gar nicht beabsichtigte. Seit der Mitte des 9ten Jahrhunderts wurden sehr häufig einzelne Klöster (meistens gegen einen jährlichen Zins,) und seit dem 12ten Jahrhundert sogar ganze Congregationen a) unter den unmittelbaren Schutz des Römischen Stuhls gesetzt b). Von diesem erhielten sie aber auch noch andere Privilegien, durch welche einzelne Diöcesanrechte der Bischöfe wirklich aufgehoben wurden (exemptio partialis) c), so daß es

nicht schwer halten konnte, aus allen den Rechten, die ein Kloster oder eine Congregation durch päpstliche Gnade besaß, eine völlige Unabhängigkeit von dem Diöcesanus (exemptio totalis) zu deduciren und allenfalls auf die Verjährung zu gründen, sobald es nur anerkannt war, daß es eine solche geben könne d). So entstanden exemte Prälaten, denen in ihrem Wirkungskreise ein wahres Diöcesanrecht (ius episcopale s. dioecesanum vel quasi) zukam e) und die Päpste begnügten sich, ohngeachtet des Widerspruchs, welchen die Bischöfe gegen die Ertheilung oder Anerkennung solcher Exemtionen erhoben, welche sie nur dann gelten lassen wollten, wenn der Ordinarius eingewilligt habe f), den Unordnungen, welche nothwendig durch zahlreiche Exemtionen entstehen mußten, dadurch etwas abzuheben, daß sie die Exemtionsprivilegien einschränkend erklärten g) und einen strengeren Beweis der Exemtion verlangten h).

a) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser, und überhaupt die meisten neueren Orden.

b) Damit sollten sie aber keineswegs völlig von der Diöcesangewalt befreit seyn; noch Gregor VII. schien geneigt, dieß Privilegium bloß auf die Befreiung von aller weltlichen Gewalt zu ziehen (Ep. L. VII. ep. 25) Vergl. Planck a. a. O. Th. 4. Abth. 2. S. 550 u. f.

c) Dahin gehörte das Recht, den Bischof zu den im Kloster vorkommenden Ordinationen und anderen Pontificalhandlungen willkürlich zu wählen, das Privilegium, daß sich ein auf die Diöces gelegtes Interdict nicht auf ihre Kirchen beziehen

solle, daß sie selbst von keinem Bischof mit dem Bann belegt werden könnten, keinen Zehnten von ihren Gütern entrichten dürften u. s. w.

d) Wie es im 13ten Jahrhundert schon unbedenklich geschah. C. Cap. 3. X. de in integrum restit. (1, 41.) Cap. 15 und 18. X. de praescript. (2, 26.).

e) Daher sie sich auch die äußeren Zeichen der bischöflichen Würde (mitra episcopalis, Inful) beylegten. Doch waren nicht alle infultete Aebte exempt. C. Cap. 6. de privilegiis in 6to. (5, 7.).

f) Daher wurde auch in den meisten Fällen die Gültigkeit der Exemption auf die Verjährung gebaut. C. Cap. 4. X. de confirm. utili (2, 30.).

g) Vergl. Cap. 9. X. de confirm. utili (2, 30.). Cap. 16. 17. 18. X. de privilegiis (5, 33). Cap. 7. 10. eod. in 6to.

h) Cap. 7. 10. de privileg in 6to.

§. 332.

3) Alle Mönche sind jetzt entweder ordinirt, Regular = Geistliche, patres, clerici, oder nicht, Layenbrüder, fratres, conversi, eine Unterscheidung, die erst seit dem 11ten Jahrhundert aufkam, in so fern sie sich darauf bezieht, daß nur jene Sitz und Stimme im Capitel haben, diese aber bloß zu Handarbeiten und anderen nicht geistlichen Verrichtungen gebraucht werden a). Durch Uebertragung des Patronat-rechtes an Klöster gelangten übrigens jetzt viele

Klöster unter bischöflicher oder päpstlicher Genehmigung b) zum Besitze von Pfarrkirchen, die dann auch gegen die älteren Kirchengesetze Mönche zu Pfarrern erhielten.

a) Die ältere Eintheilung der Mönche in Cleriker und Layen bezog sich bloß darauf, daß einige unter ihnen für den Gottesdienst in den Kollateralen ordinirt waren, andere aber nicht, ohne daß durch jenen Umstand etwas in den Rechten der Layen geändert wurde, welche sie als Mönche hatten. Durch das den Aebten durch die Kirchengesetze eingeräumte Recht, die niederen Weihen zu ertheilen, kam es daher dahin, daß fast alle Mönche Cleriker waren, und erst die Cistercienser führten gleich bey ihrer Stiftung jenen Unterschied dadurch wieder ein, daß sie Layenbrüder annahmen, um für die eigentlichen Mönche mehr Zeit zu religiösen Beschäftigungen zu gewinnen. Die Franciscaner und Dominicaner verpflichteten sogar außerhalb des Klosters lebende Layen beiderlei Geschlechts für das Interesse ihres Ordens und zu einer gewissen ihrer Regel gemäßen religiösen Lebensart, jedoch ohne eigentliche Klostergelübde. Der Ursprung solcher dem Orden affiliirter Layen, die man Tertiärer nannte, ist eigentlich bey den Franciscanern zu suchen, von welchen die Dominicaner ihre fratres et sorores de militia Jesu Christi, de Poenitentia B. Dominici entlehnten.

b) S. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 532 u. f.

S. 333.

B) Die vita canonica der Geistlichen bey den Dom- und Collegiatkirchen, wurde im Laufe des 10ten bis 12ten Jahrhunderts aufgehoben.

Nachdem die Domcapitel die Trennung der Capitelgüter von dem bischöflichen Tafelgute erzwungen, wurde zuerst unter allerlei Vorwand das Zusammenwohnen im Stift, dann auch der gemeinschaftliche Haushalt aufgehoben und die gesammten Güter und Einkünfte in so viel Theile, als Canonici waren, getheilt und jedem einzeln als Praebenda zur Nuzung und Verwaltung überlassen *a*): schon zu Anfang des 12ten Jahrhunderts entzogen sie sich sogar den gottesdienstlichen Verrichtungen (dem Chordienst), der ihnen als Stiftsgeistlichen oblag *b*), und ließen ihn durch Vicarien verrichten. Seitdem gab es Canonici ohne *vita canonica*, und nur die Capitel einrichtung blieb, d. h. die gesammten zum Stift gehörigen Geistlichen blieben ein Collegium und behielten nicht nur die Rechte, welche sie während der Periode des canonischen Lebens erworben hatten, sondern erweiterten sie noch gar sehr: 1) Sie machen jetzt den stehenden Senat des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten aus *c*), und dieser ist sogar in gewissen durch die Geseze bestimmten Geschäften (C. 3. B. 1. 326.) an ihre Einwilligung gebunden. 2) Bey erledigtem bischöflichen Stuhle haben sie (seit der Aufhebung des Regalienrechtes) die Verwaltung der bischöflichen geistlichen Jurisdiction und der Temporalien *d*). 3) Das Recht, den Bischof zu wählen, welches sie nach dem älteren canonischen Recht mit dem übrigen Clerus und dem Volk theilen sollen *e*), erwarben sie seit dem Wormser Concordat als ein ausschließliches schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts anerkanntes Recht *f*). 4) Sie er-

langten die Befugniß, die erledigten Plätze in ihrem Collegio durch eigene freie Wahl zu besetzen; dem Bischof sonst *ordinarius collator* dieser wie aller übrigen Pfründen, blieb dabey höchstens eine gewisse Concurrenz g), er mußte sogar öfter die Collation auch der übrigen Kirchenpfründen in der Diöces mit dem Capitel theilen. 5) Ihre *Dignitarien* (Pröbste, Dechanten, Domkürster, Domscholaster u. s. w.) erhielten eine *Disciplinarijurisdiction* über die Capitularen, ja öfter die Ausübung gewisser *Jurisdictionrechte* in der Diöces oder einzelnen Districten derselben als ihrer Dignität anklebend h). 6) Sie übten das Recht der *Autonomie* als *Gemeinheit* in sehr ausgedehntem Umfange; durch ihre *Communalstatute* wurde die innere Verfassung des Capitels regulirt, insbesondere die Anzahl der Capitularen, die in dasselbe aufgenommen werden könnten, festgesetzt und also das Capitel geschlossen i), die Größe jeder Pfründe, die Art und Weise der Perception und die Eigenschaften, die der Aufzunehmende haben müsse, bestimmt k). Zu diesen gehörte schon jetzt in manchen Stiftern (nach dem Beispiel der geistlichen Ritterorden S. 335.) *Ritterbürtigkeit*, wenigstens um zu gewissen Pfründen zu gelangen l). 7) Das ausschließliche Wahlrecht wurde die Veranlassung zu Verträgen, welche schon vor der Wahl mit dem zu Wählenden über seine künftigen Verhältnisse zum Capitel geschlossen wurden (*Capitulationen*) von welchen sich schon in diesem Zeitraume die ersten Spuren finden. — Dieselben Rechte erlangten, zu eben

dieser Zeit die Collegiatstifter, so weit sie auf ihre Verfassung anwendbar waren.

- a) S. Planck a. a. D. Th. 3. S. 749 = 767.
Th. 4. Abth. 2. S. 565 u. f.
- b) Paschalis II. Ep. 79. bey Labbé Conc. Tom. X. p. 696.
- c) Cap. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelato sine cons. Capit. (3, 10.).
- d) Cap. 11. 14. X. de maiorit. et obedient. (1, 34.). Cap. 40. de electione in 6to. (1, 6.).
- e) Den Hauptantheil hatten dann außer dem Capitel die Stiftsdienstleute und die Aebte der Diöces.
- f) Friederici II. Imp. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213. §. 2. (bey Goldast Constit. Imp. Tom. 1. p. 289.) Concedimus — ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum, vel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum —
- g) Die Besetzung gewisser Stellen, oder auch ein Präsentations- oder Einwilligungsrecht. S. Planck a. a. D. Th. 4. Abth. 2. S. 576 u. f.
- h) So war z. B. zu Mainz der Domprobst vermöge seiner Dignität Archidiaconus, und übte in dem zum Mainzer Archidiaconat gehörigen Sprengel die Jurisdiction durch einen Archipresbyter aus.
- i) Dadurch entstand denn, weil man doch noch außerdem Capitularen, aber ohne Pfründen, aufnahm, ein Unterschied zwischen Canonicis maioribus mit Pfründen, und Canonicis mino-

ribus, in herbis, iunioribus, Domicellaribus, d. h. solchen, die fürs erste keine Pfründe wohl aber eine Stimme im Capitel hatten, zu welscher man sie jedoch in der Folge auch erst dann ließ, wenn sie in jene einrückten.

k) Wo zu die Capitula clausa und das Wahlrecht die Gelegenheit gaben.

l) Vergl. Seufert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den Erz- und Domstiftern. 1790. 8.

§. 334.

Indessen versuchten während des 10ten bis 11ten Jahrhunderts verschiedene Bischöfe in ihren Dom oder Collegiatsstiftern das canonische Leben wieder herzustellen. Wo es gelang, unterschied man nun die nach der Regel (vermeintlich des h. Augustins a) lebenden Chorherren, unter dem Namen Canonici regulares (oder S. Augustini) von den übrigen, Canonici seculares. Der Orden der Prämonstratenser war eigentlich nach derselben Regel angelegt, viele Canonici regulares nahmen daher auch die Prämonstratenser Regel förmlich an; wo dieß nicht geschah löste sich in der Folge das canonische Leben meistens wieder auf. — Die Veränderungen, welche das Mönchsleben und das Canonicalinstitut trafen, finden sich im Ganzen eben so bey den Nonnenklöstern, die zu irgend einem Mönchsorden gerechnet und nach dessen Regel unter der Aufsicht seines Generals und seiner Provinzialoberen regiert wurden, und bey den Chorfrauen (canonissae b).

IV. B. Can. R. Geistl. Ritterorden. 447

- a) Weil das gemeinschaftliche Leben des Bischofs und seines Clerus durch ihn zuerst eingeführt und durch Chrodegang nur allgemeiner gemacht worden seyn sollte.
- b) Von den Nonnen nur dadurch unterschieden, daß sie ohne feierliches Gelübde zu einem religiösen Leben verpflichtet sind. Weltliche Chorfrauen erwähnt schon Bonifacius VIII. in Cap. 43. de elect. in 6to. (1, 6.).

S. 335.

C. Einer ganz neuen Art besonderer religiöser Gesellschaften gab der ritterliche fromme Geist des Zeitalters ihre Entstehung, den geistlichen Ritterorden. 1) Aus einer christlichen Bruderschaft, welche sich bereits vor den Kreuzzügen a) zu Jerusalem vereinigt hatte, franke Pilgrimme in dem dortigen Hospital zum h. Johannes aufzunehmen und zu warten, entstand 1120. der Orden der Hospitalritter oder Johanniter, seitdem die ritterlichen Mitglieder derselben (nach dem Beispiele der Tempelherrn Nr. 2.) sich durch feierliche Gelübde zum beständigen Kriegsdienst gegen die Ungläubigen und zum religiösen Leben nach einer bestimmten Regel verpflichteten b). 2) Zu dem letzteren Zwecke trat gleich anfangs 1118 zu Jerusalem eine Gesellschaft von Rittern zusammen, welche von ihrer ersten Wohnung bey dem Tempel Salomons den Namen der Tempelherrn (fratres militiae templi c) und 10 Jahre später auf der Synode zu Troyes eine Regel erhielt. 3) Zu gleichem Zwecke wie die Johanniter stifteten auf dem dritten Kreuzzuge 1190 deut-

sche Kreuzfahrer einen Orden zum Hospital der
 h. Maria (S. Maria Teutonicorum in Hieru-
 salalem d)) nach der Regel der Tempelherren,
 der in der Folge, weil er bloß für Deutsche ge-
 stiftet worden, den Namen des Deutschen
 Ordens erhielt und auch bald nach seiner Stif-
 tung seine Waffen gegen andere Ungläubige
 wandte (S. 255.), zu deren Bekämpfung 4) schon
 1204 der Orden der Schwertbrüder (fratres mi-
 litiae Christi S. 255.) gegründet worden war.
 Die Regel der drei erst genannten Orden, welche
 sie durch die Päbste selbst erhielten oder unter
 päpstlicher Genehmigung annahmen, war die
 des h. Augustin (der regulirten Chorherrn e);
 ihre Verfassung wurde der der Mönchsorden
 durchaus nachgebildet; sie erhielten einen Groß-
 meister oder Hochmeister als Oberhaupt
 des ganzen Ordens, welchem ein Capitel
 aus den Localoberen zugegeben wurde, denen
 der Orden die Verwaltung seiner überall zer-
 streuten Güter und eine Disciplinarjurisdiction
 über die einzelnen Mitglieder des Ordens über-
 trug f). Die Mitglieder des Ordens bestanden
 nach der Analogie der Mönchsorden aus 1. or-
 dentlichen Mitgliedern, welche zum Kriegsdienste
 und zum Leben nach der Regel verpflichtet wa-
 ren, einzelne Güter des Ordens nach Art der
 Kirchenpfründen zum Genuß erhalten konnten und
 ritterlicher Geburt seyn mußten (milites); 2.
 außerordentlichen Mitgliedern, (nach Analogie
 der Layenbrüder) Servientes dienende Brüder
 genannt, die nach der Regel zu leben und zu
 Kriegs- und andern Diensten zum Besten des
 Ordens verbunden waren, ohne die Rechte der

IV. B. Can. R. Geistl. Ritterorden. 449

Ritter zu genießen; dazu kamen dann 3. Geistliche (fratres clerici) zur Verrichtung der gottesdienstlichen Functionen in den Capellen und Häusern des Ordens. D. Andere Gesellschaften zu frommen Zwecken oder einem religiösen Leben, wie die Kalandsbrüderschaften, die Glendsgilden, Beguinen oder Beghinen, welche ihre Verfassung mehr oder weniger denen der älteren und ausgebreiteteren Gesellschaften dieser Art nachbildeten, verdienen hier nur erwähnt zu werden, um die allgemeine Richtung anzudeuten, welche die Religiosität dieses Zeitalters hatte, sich zu frommen Uebungen und Zwecken in ordensähnlichen Associationen zu vereinigen.

a) S. Jacobi de Vitriaco († 1244) Historia Hierosolym. (bey Bongars. oben S. 235. Note a. Tom. I. pag. 1051.) Cap. 64.

b) Jac. de Vitriaco l. c. praedicti hospitalis fratres ad imitationem militiae templi armis materialibus utentes, milites cum servientibus suo collegio receperunt.

c) Jac. de Vitriaco l. c. Cap. 65. Guilielmus Tyrius historia belli a princip. Christ. in Palaest. gesti, L. XII. (bey Bongars Tom. I.)

d) Jac. de Vitriaco l. c. Cap. 66. Professionem et Regulam et institutionem fratrum militiae templi, tam in bello quam in pace prorsus observant, infirmos, peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo, quod dicitur S. Mariae Teutonicorum in Hierusalem, recipiunt, eisdem cum omni religione et pietate necessaria sufficienter ministrantes.

e) Nur die Schwertbrüder erhielten die Regel der Cistercienser, von welcher inzwischen der h. Bernhard von Clairvaux, der die Regel der Tempelherren auf Veranlassung des Pabstes und der Synode von Troyes 1118. aufsetzte, auch eingelesen in diese aufnahm. Vergl. übrigens: Histoire de l'ordre de S. Jean par l'Abbé Vertot. Amsterd. 1732 5 Voll. 8. J. Chr Beckmann Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens Frankfurt a. d. O. 1693. fol. Juit. Chr. Dithmar Geschichte des ritterlichen Johanniterordens, Frankfurt a. d. O. 1729. 4. Pierre du Puy histoire de l'ordre militaire des templiers. Bruxelles 1751. 4. Statutenbuch des Ordens der Tempelherren aus einer alt französischen Handschrift, herausgegeben von D. J. Münter. Berlin 1794 8. Raym. Duellius Historia Ordin. equitum Teutonicorum Viennae 1727. fol. Die Statuten des deutschen Ordens nach dem Original herausgegeben von D. Ernst Hennig Königsb. 1806. 8. Ueber ähnliche weniger bedeutend gewordene geistliche Ritterorden dieser Zeit s. Chr. G. Gryphii kurzer Entwurf der geistl. und weltlichen Ritterorden 1709. 8.

f) Die Johanniter und Tempelherren theilten ihre Mitglieder und ihre gesammten durch ganz Europa zerstreuten Güter in Zungen und diese in Großpriorate. Dem Großprior waren die einzelnen Balleyen oder Lemter d. h. ein Inbegriff von Ordensgütern unterworfen. Die einzelnen Güter, welche unter den Balleyen begriffen waren, erhielten die einzelnen Ritter nach Art der Kirchenpfründen als Commendae zum Gebrauche, der Inhaber einer solchen Pfründe hieß dazumal Commendator Comthur. Der deutsche Orden dessen Hochmeister seit der Eroberung von Preussen seinen Sitz in Marienburg nahm, hatte einen besondern Deutschmeister (in Mergentheim) und einen Heermeister (in Liefland) unter sich. Die Commenden desselben waren in Balleyen vertheilt, denen Land = Comthure vorgesetzt waren.

C. Privatrecht.

§. 336.

In Beziehung auf den Geburtsstand einer Person, ist es zuvörderst noch immer sehr wichtig, zu welchem der deutschen Hauptstämme sie vermöge desselben gehört, denn vor dem Reiche *a)* und allenthalben wo unter des Königs Bann gerichtet wird *b)*, d. h. in den Landgerichten, hat ein jeder noch immer in der Regel sein Recht nach seiner Geburt; nur Erbe und Eigenthum wird allgemein nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo es liegt *c)*. In jenen Gerichten kann daher auch nur der Urthel sprechen, welcher zu dem Rechte geboren ist, welches er finden soll *d)*, da hingegen in den Vogteien und Lehenshöfen jeder (ebenbürtige) unbescholtene Mann Urthel finden mag *e)*, weil hier hauptsächlich nach particulären Rechtsnormen (§. 259.) gesprochen wird.

a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 71.

b) Eben das. B. 2. Art. 12. S. Note c.) — Daß unter den Gerichten, in welchen unter Königsbann gerichtet wird, keine verstanden werden können, als die, wo unter dem Kaiser oder dessen Hofrichter Urthel gefunden werden und die Landgerichte, sieht man aus B. 3. Art. 64. Es folgt aber selbst aus der älteren Verfassung, nach welcher nur mit der Grafschaft, also auch nach der jetzigen Verfassung, nur mit dem Landgericht (s. S. 302.) der Königsbann verknüpft war. S. oben S. 164.

c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 30. B. 3. Art. 33. 79. Schwäb. Landr. Art. 405.

d) Daher bemerkt auch die Vorrede des Sachsenspiegels so genau, welches der Herren im Lande zu Sachsen Geburt sey.

e) Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den andern wohl Urthel finden und Urthel schelten, der vollkommen ist an seinen Rechten, um solche Sache, die man ohne Königsbann richten mag. Die gewöhnliche Glossen versteht diese Stelle offenbar unrichtig, wenn sie nicht gelten läßt, daß „ein jeglicher“, hier auch so viel bedeute, als, ohne Unterschied der Geburt in Beziehung auf die Nation, zu der jeder nach dieser gehört. Man sieht dieß aus B. 3. Art. 70 wo derselbe Grundsatz wiederholt wird, mit dem Zusätze: „ohne der Wend auf den Sachsen und der Sachs auf den Wenden“. Und nach der Glossen selbst legten auch einige die Stelle so aus, wie ich sie hier verstehe.

§. 337.

Die Lehre vom Stande a) der Personen, wird in dieser Zeit besonders dadurch äußerst schwierig, daß die verschiedenen Classen

IV. C. Privatrecht. Standesverhältnisse. 453

der Personen nicht immer durch verschiedene Benennungen genau unterschieden werden, und daß sich die Abstufungen der Standesverhältnisse zwar überall in demselben Geiste, aber nicht durchaus in gleichen Formen ausgebildet haben.

I. Durch die veränderte Einrichtung des Reichsheerdienstes (§. 223.) war kriegerische Ehre *b*) in ihrem vollen Umfange ausschließliches Erbtheil zweier Classen der Freien geworden (§. 241. 242.) derer, welche den Reichsdienst übernahmen, und derer, durch welchen sie ihn ordentlicherweise leisteten *c*); die übrigen Freien wurden insgesamt wenigstens Ungenossen (§. 338.) jener beiden Classen, wenn gleich ein Theil derselben von den Rechten, welche von der kriegerischen Ehre abhingen mehr rettete als ein anderer, der eben dadurch zu einer eigenen Classe von Personen wurde (§. 348.). Die beiden ersten Classen werden unter dem Namen *Semperfreie* und *Mittelfreie* von der letzteren, den freien *Landassen* *d*), unterschieden.

II. Die *Semperfreien* retteten durch die Auflösung der Herzogthümer ihre Reichsfreiheit, d. h. die Unabhängigkeit von der Landeshoheit, und blieben dem Reiche wenigstens für ihre Person unmittelbar untergeben. Die übrigen Freien verloren durch die Entstehung der Landeshoheit einen großen Theil ihrer Freiheitsrechte; die Abhängigkeit, in welche sie geriethen, war jedoch von sehr verschiede-

nem Umfang. A. Ein Theil derselben trat durch die Verhältnisse in welche er mit dem Landesherrn kam (§. 223, 224.), in die Stelle der alten Landesgemeinde, welche durch Auflösung der Gauverfassung und die Entstehung der Landeshoheit gesprengt wurde (§. 345 b), und erhielt dadurch seine Selbstständigkeit wenigstens in vielen Beziehungen; dahin gehören alle die, welche in den Landgerichten und nach Weichbildrecht schöffenbarfrei (§. 348.) waren. B. Ein anderer Theil derselben hingegen mußte den Landesherrn zum Schutzherrn annehmen und wurde zu dessen Hinterfassen. Dieses Verhältniß, das sich nicht allenthalben ganz gleich ausbildete, sondern hie und da auch in eine Art von Hörigkeit ausartete, bezeichnet im Allgemeinen der Ausdruck Pflughafte.

III. Die doppelte Gattung der Ministerialität, welche sich in der vorigen Periode gebildet hatte (§. 195.), erhielt in diesem Zeitraume eine bestimmtere Form.

1) Der höhere Ministerial, jetzt gewöhnlich ausschließlich so genannt, stand in einer dem Verhältniß eines eigenen Mannes analogen Abhängigkeit von seinem Dienstherrn e), und unterschied sich dadurch auf der einen Seite von dem Vasallen, dessen Abhängigkeit in diesem Zeitraume ein rein dingliches Verhältniß wurde, auf der andern Seite aber durch seine Ritterbürtigkeit und die mit dieser verknüpften Rechte

IV. C. Privatrecht. Standesverhältnisse. 455

der Mittelfreiheit (welche durch die Ministerialität nur beschränkt wurden), von der wahren Eigenschaft f) und jeder anderen Art von Hörigkeit.

2. Der geringere Ministerial wurde mit dem hörigen Hintersassen zu einer Classe von Personen, die der Ausdruck Lasse, Landsiedel, Meier, Zinsmann, in Beziehung auf das besondere dingliche Verhältniß, in welchem sie standen, der Ausdruck Bauer in Beziehung auf ihre Standesrechte bezeichnet.

a) Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß die deutsche Sprache mit dem Ausdruck Stand vorzugsweise nur die hier angedeuteten Verhältnisse bezeichnet, und also schon der Sprachgebrauch darauf hindeutet, daß von diesen Verhältnissen der Genuß der wichtigsten Rechte abhängt.

b) Weil diese der Leibeigene noch immer gar nicht hat, so ist auch in den Rechtsbüchern bey der Frage wer lebensfähig sey, deren Beantwortung von der Frage abhängt, wer eigentlich kriegerische Ehre habe, von jenem gar nicht die Rede, da es sich schon von selbst verstand, daß er in keiner Hinsicht lebensfähig seyn könne, sondern es wird nur untersucht, ob alle Freien hinreichende Ehre haben um Lehen erwerben zu können.

c) Vergl. Kaiserrecht B. 3. Cap. 1. am Ende.

d) Schwäb. Landr. Art. 49. Von dreyer Hand freyer Leut. Es heisset ein semperfreyen, das seind die freyen Herrn als Fürsten und die andern Freyen ze Mann habent. Das andre seind Mittelfreyen. Das seynd die die der hohen freyen Mann seind. Das dritt

seind Gebauern die frey seind, die heissent frey Lantsassen. Art. 50. Ingenuus das spricht zu Latein der höchstfrey. libertinus der mittelfrey, liber der Lantsassenfrey. Der Sachsenspiegel kennt diese Abtheilung zwar der Sache nach, aber nicht dem Namen nach.

e) Schwäb. Landr. Art. 54. Alle Dienstknecht heissent mit Recht eigen Leut. Man ert si mit disen Namen darum das si der Fürsten seynd.

f) S. unten S. 345.

§. 338.

Wer von gleichem Stande mit einem andern ist, heist dessen Genosse a), oder, weil der Stand in der Regel von der Geburt abhängt, demselben ebenbürtig. Die Ebenburt ist daher so vielfach als die angegebenen Abstufungen der Freiheit, und da eine Person in Rücksicht verschiedener Verhältnisse zu verschiedenen Ständen gehören kann, so kann sie einer anderen in gewisser Hinsicht ebenbürtig seyn, deren Genosse sie in einer anderen Rücksicht nicht ist b). Die Wirkungen der Ungleichheit in der Ebenburt sind: 1) Allgemein, daß man über den Anderen nicht Urtheil finden oder Zeugniß geben kann, wo es an dessen Leib, Ehre oder Erbe geht c); 2) bey den meisten Arten der Ebenburt, daß man dem Ungenossen Kampf weigern kann d) und daß eine mit einem Ungenossen geschlossene Ehe, eine Mißheirath ist.

IV. C. Privatrecht. Standesverhältnisse. 457

a) So gebraucht z. B. den Ausdruck das Schwäb. Landr. Art. 9.

b) So z. B. ist der Dienstmann dem Schöppenbarfreien in Beziehung auf die Freiheit (Unabhängigkeit nicht eb'nbürtig, wohl aber in Beziehung auf die ritterliche Würdigkeit (kriegerische Ehre.). S. Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. nebst der Glosse dazu und B. 3. Art. 19. — Die Glosse zu B. 3. Art. 73. unterscheidet vierlei Ebenburt: 1) die aus der Schöffen Amt entsprunge (Schöppenbare im Gegensatz der Hinzterlassen), 2) Die aus dem Dienst entsiehe. 3) Ebenburt der Freien im Gegensatz der eignen Leute. 4) Ebenburt in Rücksicht der ritterlichen Würdigkeit (Ritterbürtigkeit).

c) S. unten §. 348. Note g.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 67. Ein jeglich Mann mag Kampfes weigern dem, der nicht als wohlgeboren ist als er. Wann er aber haß geboren ist, so kann ihn der weniger geborene nicht verwerfen um der besseren Geburt willen, ob er ihn anspricht. —

§. 339.

I. Unfrei im strengsten Sinne, oder eisen, ist eine Person, welche im Eigenthum eines andern steht a). Die Eigenschaft entsteht: 1) durch die Geburt. Ob die Kinder der Mutter folgen oder getheilt werden, wenn die Eltern verschiedenen Leihherren angehören, und ob sie nach dem Vater, oder der Mutter oder der ärgeren Hand beurtheilt werden, wenn eines von beiden frei war, scheint jetzt mehr von der Observanz als von dem

sonst noch allgemein geltenden Princip, das Kind folge der ärgeren Hand, abhängig gewesen zu seyn. b). 2) Durch Ergebung, welcher aber die Erben widersprechen konnten c). Durch Verheirathung konnte jene stillschweigend geschehen d). 3) Durch Verjährung von Jahr und Tag, wenn man durch den Aufenthalt an einem Orte, wo es keine Gemeinheit freier Leute, sondern bloß Unfreie gab, der Eigenschaft als nothwendiger Folge desselben, überführt wurde e). Sonst wurde freilich die Freiheit einer Person vermuthet f), und der Herr mußte den Mann der angeborenen Eigenschaft durch das Zeugniß zweier eigenen Leute oder Verwandten überweisen g). Dieser behielt dagegen einen anderen Herrn, den er zu haben behauptete, oder seine Freiheit, durch das Zeugniß von sechs Verwandten h), und mochte die Ergebung in die Leibeigenschaft mit seinem Eide widerreden, wenn sie nicht gerichtlich geschehen war i).

Den entlaufenen Leibeigenen kann der Herr von jedem Dritten abfordern, und behält ihn gegen dessen Anspruch auf das Zeugniß von sechs Verwandten k). Der eigene Mann ist auch dem Straf- und Züchtigungsrechte des Herrn unterworfen l), und muß sich den Dienst nach seiner Willkühr setzen lassen m). Doch ist er nicht mehr unbedingt Sache; denn wenn er gleich noch immer kein Wehrgeld und keine wahre Buße hat n), so darf ihn doch der Herr weder ohne Schuld noch ohne Gericht ungestraft erschlagen o); auch kann er jetzt

wahres Eigenthum haben (S. 368.), und ist fähig eine wahre Ehe einzugehen die alle Folgen einer rechtsbeständigen Ehe hat p). Zu dieser soll er zwar die Einwilligung des Leibeigens einholen und durch eine Abgabe gewinnen q), indessen ist eine ohne jene Einwilligung eingegangene Ehe nicht nichtig r), sondern hat nur andere Nachtheile zur Folge s).

Die Leibeigenschaft hört auf: 1) durch Freilassung, zu welcher in Hinsicht der Form hinreicht, daß sie durch zwei Zeugen erweislich sey t). Sie giebt jetzt immer die vollständige persönliche Freiheit u). 2) Durch Verjährung, wenn jemand Jahr und Tag, unbesprochen und unbescholten an seinen Rechten, Mitglied einer freien Gemeinheit gewesen ist v). 3) Zur Strafe des Herrn in einigen bestimmten Fällen w).

a) Denn nach dem Sächf. Landr. B. 3. Art. 32. und Schwáb. Landr. Art. 74. kann man an einem eigenen Mann eine wahre Gewere (S. 355) haben.

b) Die Verschiedenheit der Observanz hierüber sieht man aus Sächf. Landr. B. 3. Art. 73. Sächf. Weichb. Art. 3. Cap. 3. X. de coniugio servorum (IV. 9.). Doch hat das Schwáb. Landr. Art. 52. noch das allgemeine Princip, daß Kind folge der ärgeren Hand. Manche mochten auch schon den Rechtsfaz: Partus sequitur ventrem aus dem Römischen Recht wie aus einem Rechtsbuche entlehnen, und in Ermangelung besonderer Observanzen nach demselben entscheiden. Wenigstens benutzt schon das Schwábische Landr. Art. 63. 64. das Römische Recht bey Ver-

stimmung des Geburtsstandes eines von einer un-
freien Person erzeugten Kindes.

- c) Schwäb. Landr. Art. 54. §. 31. Art. 64. 73.
- d) Wenn der Freye auf ein dem Leibherrn gebdriged Gut zog, wie die neuere Observanz und die alte Parodie: „trittst du mein Huhn so wirst du mein Hahn“ beweist Allgemein kann diese nicht verstanden werden, weil sonst in den Note b. angeführten Stellen nicht darüber gestritten werden könnte, ob die von einem freien Vater und einer eigenen Mutter erzeugten Kinder frei oder unfrei seyen.
- e) Der Ursprung dieser Beweisart, denn etwas anderes ist hier eigentlich die Verjährung nicht, enthält eben die Gewohnheit, welche der Grund der weiter unten Pro. 2. erwähnten Erwerbungsart der Freiheit ist. S. oben §. 48. Note d, §. 84 a, Note a, und §. 263. Note e. Man darf aber bey diesem Grundsatz nicht außer Augen lassen, daß er sich gewiß eben so oft auf die bloße Hörigkeit als auf die wahre Leibeigenschaft bezog.
- f) Sächf. Landr. B. 3. Art. 32. Weichb. Art. 3.
- g) Sächf. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 409.
- h) Sächf. und Schwäb. Landr. a. a. D.
- i) Sächf. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 72.
- k) Sächf. Landr. ebendas. Schwäb. Landr. Art. 71. 409.
- l) Schwäb. Landr. Art. 410.
- m) Glosse zu Sächf. Landr. B. 3. Art. 40.

IV. C. Privatrecht. Leibeigene. 461

- n) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402. §. 13.
- o) Sonst richtet man über ihn als über einen Mörder. S. Schwäb. Landr. Art. 69.
- p) C. 8. C. 29. Qu. 2. Dictum est nobis quod quidam legitima servorum coniugia e potestativa quadam praesumptione dirimant, non attendentes illud Evangelicum, quod Deus coniunxit homo non separet. Unde nobis visum est, ut coniugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno coniugio dominis serviant suis. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis coniunctio fuit, et per voluntatem dominorum.
- q) Im Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. heißt sie Bauermitthe; sonst gewöhnlich Bedemund; vergl. C. U. Gruppen de uxore Theotisca. (Goett. 1748. 4. Nro. I.).
- r) Cap. I. X. de coniugio servorum. (IV. 9.): Sane — nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi. Et, si contradicentibus dominis et invitis, contracta fuerint; nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda; debita tamen et consueta servitia non minus debent propriis dominis exhiberi.
- s) In einem Vergleich zwischen dem Stifte zu Alschaffenburg und dem Vogte desselben, über die Gerechtsame des letzteren (bey Gudenus Cod. dipl. Tom. 2. pag. 46) heißt es: Praeterea si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesiae nupserint, ecclesia cum advocato corriget. Et nec ecclesia sine advocato, nec advocatus sine ecclesia, ut fiat, indulget; immo ne fiat, advocatus bona fide et efficaci studio se opponet. Si quis etiam ex iis qui extra familias ecclesiae nupserint, forte morietur; divisionem substantiae, quod Buteil dicitur, et

primogenitum, quod Besteheupt dicitur ecclesia recipiet. Wenn man diese Urkunde mit den Grundsätzen des Canonischen Rechts zusammenhält, so ergiebt sich folgendes: 1. Heirathete der Leibeigene eine Leibeigene seines Leibherrn, so mochte dieser nichts als die herkömmliche Abgabe, und vielleicht eine herkömmliche Buße verlangen, weil er durch diese Ehe nichts an seinen Rechten verlor. 2. Heiratheten sich die Leibeigenen verschiedener Leibherren, so wollte zwar das canonische Recht daß jeder seinem Leibherrn dienen solle; aber einer der Leibherren verlor dem ohngeachtet immer etwas an seinen Rechten. Denn wenigstens das Weib konnte nun nicht von dem Manne abgefordert werden, weil es diesem folgen mußte wenn die Ehe gültig war; einer der Leibherren verlor immer an seinem Eigenthum an den Kindern, und eben daher konnte er auch diesen nicht das Gut lassen, auf welches sie sonst ein Erbrecht gehabt hätten (§ 368.). Für diese Nachtheile mußte er eine Buße nehmen, die er unbeschadet der Gültigkeit der Ehe nehmen konnte, nehmlich entweder, wenn es sein Vortheil erforderte (weil er die Kinder nicht behielt), diese und allenfalls auch den Leibeigenen selbst enterben, oder wenn es seinem Interesse gemäßer war, ihm das Gut lassen, und nur einen höhern Bedemund nehmen. (So verstehe ich das „corriget“ in der Urkunde). In beiden Fällen blieb ihm demohngeachtet alles was er sonst aus der Leibherrschaft an Rechten hatte, also auch das Besthaupt, denn durch die Enterbung hörte die Leibeigenschaft nicht auf. — Man sieht übrigens leicht, daß die Inconvenienzen, die ein solches Verhältniß hatte, benachbarte Leibherren von selbst darauf führen mußten, in solchen Fällen lieber ein Lösegeld für den Leibeigenen zu nehmen, der auf einen fremden Hof heirathete, oder sich auf eben die Weise zu vergleichen, wie man sich unter gleichen Umständen bey der Ministerialität verglich. S. unten §. 344. Note 1.

1) Schwäb. Landr. Art. 70.

IV. C. Privatrecht. Semperfreie. 463

u) Der eigene Mann, den man frei läßt, bekommt nach Sächf. Landr. B. I. Art. 16. „freier Landfassen-Recht. (§. 340). Er mag aber fürbaß nit kommen an seiner Freyheit, und ist das davon, daß er eigen ist gewesen“. Schwäb. Landr. Art. 56.

v) Sächf. Reichb. Art. 4.

w) Schwäb. Landr. Art. 61. 410.

§. 340.

II. Die Semperfreien (sonderbar Freien a) machen den Adel oder Herrenstand b) aus, und bestehen aus den Fürsten und freien Herren c) (s. §. 337. Note d. und vergl. oben §. 223. 234. 294.). Der Grund des weltlichen Adels liegt in der Abstammung von einem uralt adelichen Geschlecht d), das Kennzeichen e) desselben ist aber jetzt, daß er Landeshoheit besitzt oder doch vermöge seines Geburtsstandes besitzen kann, weil der gesammte Adel durch die Veränderung der Verfassung die Landeshoheit erworben hatte f). Die Semperfreiheit wird von den geistlichen Fürsten und Herren durch ihr geistliches Amt von den weltlichen durch die eheliche ebenbürtige Geburt g), d. h. durch Abstammung von einem semperfreien Vater und einer semperfreien Mutter h) erworben i). Die Vorrechte des Adels bestehen: 1) In der ausschließlichen Fähigkeit die Landeshoheit und mittelst derselben die Reichsstandschaft zu erwerben, da die Graffschaft keiner Person von

geringerem Stande verliehen werden kann *h*), und lehens- und schutzherrliche Rechte in dem Umfang in welchem sie zur Landeshoheit gehören (§. 299), nur von Semperfreyen besessen werden können *l*). 2) In dem privilegierten ordentlichen Gerichtsstande vor dem Kaiser oder dessen Hofrichter (§. 293.). 3) In der Rangordnung des Heerschildes nehmen die Semperfreyen die zweite, dritte und vierte Stufe ein (§. 294.). 4) In Rücksicht des Wehrgeldes hingegen besitzt der Adelige nur noch vor dem freyen Landsassen einen Vorzug *m*).

Die verschiedenen Stufen des Adels, welche durch den Rang im Heerschild entstehen, geben dem gefürsteten Adel nur den Rang vor dem nicht gefürsteten; alle übrige jenem zukommende Vorzüge sind entweder dinglich, d. h. Folge von dem Besitze eines Fahnlehens, (§. 294. 299.) oder entspringen aus dem Dienstverhältniß, das zwischen bestimmten Individuen eintritt. Aus der Ungleichheit jenes Ranges aber entsteht keine Ungleichheit in der Ebenburt. Daher ist die Ehe zwischen Personen vom Fürsten- und Freiherrnstande keine ungleiche Ehe *n*).

a) Diese Deutung des Wortes scheint nach der Uebersetzung, die der Schwabenspiegel § 337. Note *d*. von dem Worte *ingnuus* giebt, die schwächste, doch läßt sich auch die Auslegung anderer rechtfertigen, daß es mit sendbar gleichbedeutend und auf den Reichstend, d. h. den Reichstag oder das Fürstengericht zu beziehen sey; sehr unwahrscheinlich ist aber daß es von *semper*, d. h. von jeher frei, abzuleiten sey.

IV. C. Privatrecht. Semperfreie. 465

- b) Unter dem Ausdruck Adel verstehen die Rechtsbücher die Ritterbürtigen niemals mit, und nobilis, ja selbst öfters ingenuus (Freyer, freyer Herr) zeigt in Urkunden den jetzt sogenannten hohen Adel an. Doch gebraucht schon die Glosse das Wort Adel zuweilen in einem weiteren Sinn, und nach und nach wurde es Sprachgebrauch auch die Ritterbürtigen mit darunter zu verstehen, den indessen noch Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts als anmaßend und unschicklich rügen.
- c) Auffallend, und das was oben S. 234. über den Freierrentitel gesagt worden bestärkend, ist, daß die Grafen in der Stelle S. 337. Note d. unter den Semperfreien nicht besonders aufgezählt werden.
- d) Denn durch das Berufen auf diese, nicht durch das Berufen auf die von ihnen besessene Landeshoheit suchen die freien Herren ihren Adel kenntlich zu machen. Z. B. Dipl. a. 1148 (bey Scheid vom hohen und niedern Adel in der Vorrede zur Mantissa Doc. p. 32.) Waltherus de Lommersheim vir nobilis et ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber. Vergl. oben S. 234.
- e) Der Schwabenspiegel in der oben S. 337. Note d. angeführten Stelle, erwähnt dieses Umstandes nicht einmal als Kennzeichen, denn er legt den Character der Semperfreiheit weder in das Fürstenamt noch in die Grafschaft, sondern beschreibt die Semperfreien dadurch, daß sie andere Freie, nemlich die Mittelfreien, zu Mannen hätten, und nimmt dann auch die Beschreibung der Mittelfreien davon her, daß sie der hohen freyen Manne seyen. Man darf augenscheinlich auch hierin weiter nichts als eine von dem gewöhnlich vorkommenden Verhältniß zwischen beyden Ständen hergenommene

Beschreibung derselben, keinesweges aber die Angabe des Characters oder des Grundes der Semperfreyheit suchen; denn dadurch, daß jemand des anderen Mann wird, wird sein Geburtsstand und Landrecht nicht verändert, sondern nur sein Heerschild geniedert. Schwäb. Landr. Art. 9. Sächf. Landr. B. 3. Art. 65. Wenn aber beides nicht der Grund des hohen Adels war, so darf man wohl fragen welcher es denn sonst seyn konnte, als der im Text angegebene.

- f) Oder, so fern ihm dieß nicht gelungen war, seinen Adel verloren hatte. Es war sehr natürlich, daß wer bey dem Eintreten des Adels in die neuen Verhältnisse der Landeshoheit zurückblieb, den angestammten Glanz seines Geschlechts nicht weiter zu behaupten vermochte, weil es bey den untergeordneten Verhältnissen, in die er kam und welche denen des übrigen Adels so gar ungleich waren, gar zu leicht vergessen wurde von wem er abstamme.
- g) Denn „das ehe lich und frey geborene Kind behält seines Vaters Heerschild und Adel“. Sächf. Landr. B. 3. Art. 72. Sächf. Lehenr. Art. 21. Schwäb. Lehenr. Art. 18.
- h) Schwäb. Landr. Art. 50. Es ist niemand semperfrey wann des Vater und Mutter semperfrey waren. Und ist auch die Mutter semperfrey und der Vater mittelfrey, die Kinder werden mittelfreye. Und ist der Vater semperfrey und die Mutter mittelfrey die Kinder werden auch Mittelfreye.
- i) Hingegen von Standeserhöhungen, durch welche der Mittelfreye semperfrey werden könnte, weiß das Mittelalter nichts. Das Sächf. Lehenr. Art. 21. bemerkt zwar, daß eines Mannes Schild und Adel durch Fahnleben erhobet werde, dieß kann aber offenbar nur vom Eintreten der Sem-

perfreyen in den Fürstenstand verstanden werden, da es kein Beyspiel giebt, daß je einem Mittelfreyen Fahnlehen geliehen worden wäre. S. Poffe über die Rechte des deutschen Adels (Nostock und Leipzig 1802. 8.) S. 19 u. f.

- k) Sächf. Landr. B. 3. Art. 52. An die vierte Hand (in Heerschilt von dem Könige niederwärts) soll kein Lehen kommen, da ein Gericht sey über Hals und Hand. — Die eingeklammerten Worte gehören einer in den Text eingeschobenen Glosse an, deren Richtigkeit aber das Schwäb. Landr. Art. 23. bestätigt: Lehen an Gericht mag niemand haben er sey dann semperfrey.
- l) Weil nur sie eine Dienstfolge haben konnten, wie sie erforderlich war, um den Reichsdienst für alle unter dem Reichsbanne gefessene Freye übernehmen zu können.
- m) Denn Fürsten, freye Herren und Schöffenbarfreye sind nach Sächf. Landr. B. 3. Art. 45. gleich, an Wehrgeld und Buße zu nehmen.
- n) Fürsten und freye Herrn sind sich in Beziehung auf die Freyheit (den Adel) ebenbürtig (S. 337. Note c.) und nur im Heerschilde ungleich. Der Rang im Heerschilde kann aber auf ein Weib nicht übergehen, weil ein Weib überhaupt keinen Heerschild hat (Sächf. Lehnr. Art. 36.); mithin kann auch nur der gleiche Grad der Freyheit des Weibes in Betracht kommen; daher fordert auch die Note g. angeführte Stelle nichts, als daß ein Kind ehelich und frey, d. h. von gleich freyen Eltern (Note h.) geboren sey, damit es seines Vaters Heerschild und Adel erben könne.

S. 341.

III. Die Mittelfreyen bestehen aus denen, welche von ritterlicher Art geboren

Wd. II. § 2

sind, oder den Ritterbürtigen (vergl. S. 242.) a). Die Mittelfreiheit wird erworben: 1) durch die Abstammung von mittelfreien Eltern b); 2) durch kaiserliche Begnadigung für einen nicht Ritterbürtigen, die Ritterwürde zu erwerben, in welchem Falle aber die Vorzüge der Mittelfreiheit in ihrem vollen Umfange, erst den Descendenten der zweiten Generation zu Theil werden c). Die Vorrechte der Ritterbürtigen bestehen: 1) in dem Rechte die Ritterwürde vermöge angeborener Würdigkeit zu erlangen (§. 242.) und sie anderen zu ertheilen d). Eine Folge dieses Vorzugs ist die Fähigkeit in Ritterorden und Stifter aufgenommen zu werden (§. 333. 335.) und der Genuß gewisser Ehrenvorzüge, insonderheit der Befugniß an Ritterspielen Theil zu nehmen e) und ein Wappen zu führen f). 2) In der ausschließlichen Fähigkeit Ritter und Hoflehen zu vollem Rechte zu erwerben g). Die Mittelfreiheit wird durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart verloren h).

a) Schwäb. Landr. Art. 50. Läßt einen Layen Fürst seinen Dienstmann frey, der geboren ist von ritterlicher Art, der beehrt Mittelfreien Recht.

b) Schwäb. Landr. Art. 56. Die von den Mittelfreyen geboren sind, die sind mittelfrey.

c) Dieß, zugleich aber auch daß schon die Descendenten der ersten Generation ritterbürtig waren, sieht man daraus, daß nach dem Lehnrechte nur der lebensfähig war, welcher von Vater und Eltervater her von Rittersart geboren war; denn der Beweis der Ritterbürtigkeit vom

IV. C. Privatrecht. Mittelfreie. 469

Water her, hätte ja sonst hinreichen müssen. Auf dieß Verhältniß bezieht sich auch Sächf. Landr. B. I. Art. 51: welcher Mann von seinen vier Ahnen, das ist von zwey Elter-Wätern und von zwey Elter-Müttern, und von Water und Mutter unbescholten ist an seinem Rechte, den kann niemand an seiner Geburt beschelten, er habe dann sein Recht verwürket. Welcher Schöpfenbarfreyer Mann einen andern seines Gleichen zu Kampfe anspricht, der muß seine 4 Ahnen und sein Handmal anzeigen und die benennen, oder jener verweigert den Kampf mit Rechte.

- d) S. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Cap. 2. S. 64.
- e) Ritterspiele mit zunftmäßiger förmlicher Einrichtung, nach dem Ausdruck des Landes in welchem sie zuerst diese erhalten haben, Torneimenta oder torneamenta, Turney, Turnier genannt, sind in Deutschland erst im 10ten Jahrhundert bekannt geworden. Es mag dieß schon daraus abgenommen werden, wie Otto von Freisingen (de gestis Frid. I. L. 1. Cap. 17.) und Radewich (L. 2. Cap. 8.) den Ausdruck gebrauchen. Sicque regem insequentes. illo in civitate manente, tyrocinium quod vulgo nunc turnamentum dicitur, cum militibus eius extra exercendo etc. — Accesserat quod Cremonenses — Placentinorum militia egressa ad certamen provocaverat, quod modo vulgo torneamentum vocant etc. Daß man demohungeachtet späterhin diese Einrichtung Heinrich I. zuschrieb, und ihm sogar eine Turnierordnung andichtete, deren Unechtheit sich auf den ersten Blick verräth, (s. Goldast. Const. Imp. Tom. 2. p. 41.) ist aus dem Umstande, daß erst durch ihn eigentliche ritterliche Uebungen Nationalsitte wurden, leicht zu erklären.
- f) Die Wappen (Waffen), arma, armes. sind ihrem Ursprung nach nichts anderes als die

ganze auszeichnende Rüstung, an welcher man im Heere einen Gewaffneten vom Andern unterschied, wie sich schon aus dem Ausdruck selbst ergibt. Der gemeine Krieger, der zu Fuß diente und der reißige Knecht unterschied sich durch der Gemeinheit, zu welcher er gehörte, oder seines Herrn Farbe d. h. gefärbte Kleidung oder Feldzeichen. Der ganz geharnischte Ritter hingegen war durch Farben und Figuren auf seinem Schilde und Helme kenntlich; daher der Gebrauch des Wortes Wappen für diese Bezeichnung und daher das Gleichbedeutende der Ausdrücke Ritterbärtig und Wappengenoss oder zu Schild und Helm geboren (s. Haltungs Glossar. bey diesen Worten), zumal seit den Kreuzzügen die Wappen in diesem Sinn allmählig erblich wurden, und also, so fern sie erweislich in früherer Zeit von Ritterbärtigen geführt worden, des Besitzers ritterliche oder adelige Herkunft anzeigten. — Fasti Limpurgenses (1617. 8) ad a. 1130 „Dann selbige Schild und Helm — bestehen — in ehelicher Geburt und frommen guten Herkunften adelichen Stammes. Das hat seinen Anfang in bello contra Saracenos, und ums Jahr 1130 seinen völligen Schwank bekommen und den Brauch bis daher erhalten. Und gleichwie nit chester die Stammhäuser sondern die Edlen und Helden müssen vorgehen, also auch die Wappen, Schild und Helm nit zuvor gewürdigt, sondern die Helden und mannhafte Herzen chester seyn müssen, so die Wappfen und Signet in das Schild uff und angenommen, nachmals mit ritterlichen Thaten zu Ehren gebracht, uff daß nun hinfüro dadurch ihre Kindeskind geehret und in Ehren erkennet und vor anderen gewürdigt werden“. — Der Gebrauch erblicher Wappen in dem bisher beschriebenen Sinn, kann bei dem Adel und Ritterstand seit dem 13ten Jahrhundert als allgemein angesehen werden, wenn gleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten, und besonders nicht immer alle Zweige

einer Familie ein gleiches Wappen fortführten, welches sich sehr leicht daraus erklären läßt, daß insonderheit beim hohen Adel, die Wappen sehr bald ein Zeichen der Besitzungen wurden. Hingegen war weder mit der Entstehung der Wappen der Gebrauch derselben zum Siegeln gleichzeitig, noch auch Wappenrecht und Siegelrecht dasselbe. Der Gebrauch der Wappen zum Siegeln findet sich zuerst bey den Fürsten etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zuvor hatten sie sich wie die Könige im Brustbilde oder in der ganzen Figur, mit den Emblemen ihrer Würde (Fahne oder Schwert) abbilden lassen, seitdem wurde auf dem Schilde oder der Fahne, welche der gewaffnete, meistens zu Pferde abgebildete Fürst führte, dessen Wappen angebracht. Erst späterhin erscheinen solche Siegel auch beym Grafen- und Freyherrnstande; noch später, etwa gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, sieng auch der Ritterstand an, sich seiner Wappen zum Siegeln der Urkunden zu bedienen. Er setzte übrigens sein Wappen ohne Abbildung der Person in das Siegel, welche der hohe Adel erst seit dem 15ten Jahrhundert wegließ. Doch war beym Ritterstande dieser Gebrauch bey weitem nicht allgemein, denn der größte Theil der Ritterbürtigen war nicht siegelbar, und konnte sich also seiner Wappen nicht zum Siegeln bedienen. Siegelbar in eigenem Namen, d. h. befugt ein eigenes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, war nur der, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden, unabhängig von eines anderen Einwilligung, in eigenem Namen auszustellen. Dazu gehörte die Fähigkeit über seine Person und sein Vermögen unbeschränkt disponiren zu können. Von dieser Fähigkeit war noch die Befugniß durch sein Siegel die Urkunden eines anderen bekräftigen zu können, der nicht in eigenem Namen siegelbar war, oder kein eigenes Siegel zu führen pflegte, verschieden. Diese hing zunächst von dem bei

sonderen Verhältniß ab, in welchem der Siegelbare zu dem nicht Siegelbaren stand, und wo kein solches besonderes Verhältniß statt hatte, von der einer Person zustehenden öffentlichen Gewalt. Schwäb. Landr. Art. 288. „des Pabsts Insegel heißen Bullen. Wer die mit Recht giebt und sie mit Recht empfahet, so sind sie gut und gerecht. Der Könige Insegel haben auch groß Recht und Kraft. Der Priesterfürsten Insegel und der Layenfürsten Insegel sind recht. Der Prälaten und der Capitel Insegel sind recht, und aller Convent Insegel sind recht. Und werden sie über andere Sachen gegeben, denn über ihr selbst Sach, die haben also große Kraft als über ihr selbst Geschäft. Anderer Herrn Insegel haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft (um ihrer Leute Geschäft Cod. Uffeb). Die Städte sollen auch Insegel haben, doch mit ihrer Herrn Willen. So (Cod. Uffeb. Und haben sieß wider ihrer Herrn Willen) haben dieselben Insegel kein Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Andere Leute mögen wohl Insegel haben, die haben nicht Kraft wann um ihr selbst Geschäft. Man mag mit Recht wohl ein Insegel zu dem andern legen an einen Brief zu mehrerer Festung. Alle Richter mögen mit Recht wohl Insegel haben, die haben Kraft über die Ding die zu ihrem Gericht gehören.“

Da der größte Theil der Ritterbürtigen dienstbar war, und in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit hatte über sein Vermögen zu disponiren, so stellte er auch keine Urkunde unter eigener Autorität und unter eigenem Siegel aus, sondern bediente sich des Siegels dessen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn. Andere Personen, die zwar dienstfrei, selbst von hohem Adel waren, aber unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft standen, befanden sich in demselben

Falle. Da ritterbürtige dienstfreie Personen, die ihr Wappen zum Siegeln hätten gebrauchen dürfen, in deren Familie dieß aber bisher noch nicht üblich gewesen war, weil es überhaupt unter Personen dieses Standes noch nicht sehr gewöhnlich war, ersuchten ihren Lebensherrn durch sein Siegel ihre Urkunden zu bekräftigen. Schwäb. Landr. Art. 311. Ist aber daß ein Mann einem Freund Gut schaffen will nach seinem Tode, will er ihm das sicher machen, er soll ihm Geschrift darüber geben, ein Handfeste. Und daran ein Insiegel eines Bischofs oder eines Layenfürsten, oder eines Klosters, oder einer Stadt, oder der Herren Insiegeln, oder des Landrichters, oder er soll für seinen Richter oder für seinen Herrn fahren, und soll die Gezeugen mit ihm bringen, und andere die dabey seind. Vergl. auch eben das. Art. 305. — Alle diese Personen bedienten sich dann des Ausdrucks, der so häufig in den Urkunden vorkommt: quia proprium sigillum non habeo. — Es erklärt sich übrigens aus dieser Gewohnheit leicht der Ursprung der so genannten Wapenlehen. Vergl. über diese Materie: Ph. Wilh. Gercken Anmerkungen über die Siegel. 1781. 1786. 2 Th. 8. Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 218 u. f. Geschlechts-historie der von Schlieffen S. 153. u. f. Poße über die Rechte des deutschen Adels S. 104 u. f.

- g) Sächs. Lehn r. Art. 2. Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute sind alle Rechtlose und die unehelich geboren sind, und alle die nicht von Rittersart von Vater und Eltervater sind, die sollen Lehnrechts darben. Vergl. Schwäb. Lehn r. Art. 1. und Vet. auct. de benef. Cap. I. §. 4 — 6.
- h) Denn diese macht ja nach der vorhergehenden Note unfähig zum Genuß des wichtigsten Rechts der Ritterbürtigkeit.

IV. Alle Freie, welche weder semperfrei noch ritterbürtig sind, heißen, in so fern nicht auf besondere Verhältnisse a), in welchen sie stehen können, sondern bloß auf den Stand der Freiheit gesehen wird, freie Landsassen b). Sie sind weder dem Adel noch den Ritterbürtigen ebenbürtig, daher sie geringere Buße und Wehrgeld haben c), und eine Ehe jener mit ihnen eine Mißheirath ist, bey welcher die Kinder der ärgeren Hand folgen d). Die Freiheitsrechte, deren sie genießen, werden durch eheliche Geburt von freien Eltern e), und durch die Freilassung aus der Leibeigenschaft erworben f).

a) Wie das Verhältniß eines Hintersassen, in Beziehung auf welches sie Bauern (S. 343.), oder das eines Mitgliedes einer Stadtgemeinde, in Rücksicht auf welches sie Bürger heißen. Jedoch steht der Bürger keineswegs dem Landsassen gleich, weil ihm die Genossenschaft der Stadtgemeinde besondere Rechte giebt.

b) Denn das Schwäbische Landrecht in der S. 337. Note d. angeführten Stelle, will augenscheinlich eine erschöpfende Classification der Freien geben. Daß die Bauern und Landsassen von gleichem Stande sind, ergibt auch das Sächsl. Landr. B. 3. Art. 73. (Note d.), und B. 3. Art. 45. nach welchem sie gleiches Wehrgeld haben. In der letzteren Stelle werden namentlich alle freie Leute „welche da kommen und fahren Gastes weise in dem Lande und kein Eigenes darin haben“ Landsassen genannt. Die Bürger rechnet keines der Rechtsbücher namentlich zu den Landsassen; dieß erklärt sich aber

leicht daraus, daß die Bürger ja ihrem Geburtsstande nach auch ritterbürtig seyn konnten, und ihrer daher in einer allgemeinen Classification der Freien nicht besonders Erwähnung gemacht werden konnte.

c) Sächf. Landr. B. 3. Art. 45.

d) Das Schwäb. Landr. Art. 56. sagt ausdrücklich, daß „die von den mitteln freyen geboren sind,“ mittelfrey seyen; wenn bloß die Freyheit und nicht die Mittelfreyheit der Mutter nothwendig gewesen wäre, so mußte es hingegen heißen, die von einem mittelfreyen Vater und einer nicht eigenen Mutter erzeugt sind, sind mittelfrey. — Ferner das Sächf. Landr. B. 3. Art. 73. sagt: Nimmt ein Schöppenbarfrey Weib einen Bauergülden oder Landsassen, und gewinnt sie Kinder bey ihm, die sind ihr nicht ebenbürtig weder an Buße noch an Wehrgeld. Denn sie haben ihres Vaters Recht und nicht ihrer Mutter Recht. Darum nehmen sie auch ihr Erbe nicht noch niemands der ihr Freund von Mutter halben ist. Schöppenbarfrey heisst hier wie in den meisten Stellen des Sachsenspiegels (weil daselbst von der Schöppenbarfreyheit nach Reichbildrecht nicht die Rede ist, und die Schöppenbarfreyen nach Landrecht ritterbürtig waren, vergl. S. 348.), so viel als ritterbürtig. — Vergl. auch das Kaiserrecht B. 3. Art. 5. Unsere Lehrbücher des deutschen Privatrechts behaupten freilich, die Ehe eines Ritterbürtigen mit einer nur nicht unfreien Person, sey nie eine Mißheirath gewesen. (S. 3. B. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Th. 6. S. 219 u. f.) Wenn man aber auch die angeführten Stellen der Rechtsbücher so deutet, daß sie jenem Lehrsatz nicht im Wege stehen, so läßt er sich doch für diesen Zeitraum mit dem Wesen des Instituts der Ritterschaft nicht vereinigen, das jetzt noch in seiner ganzen Frische da stand. Man erwäge nur den

einigen Umstand, daß zu dem Genuß der wichtigsten Rechte der Ritterbürtigkeit, alter Adel, (nach dem jezigen Ausdruck) erfordert wurde, (vergl. S. 341. Note g.) und daß, so lange man Auenproben kennt, diese immer auf die Ritterbürtigkeit auch der Eltermütter gerichtet gewesen sind (Sächs. Landr. B. 1. Art. 51. oben S. 341. Note c. wo von der Schöppensbarfreiheit, d. h. der Ritterbürtigkeit (s. S. 348) die Rede ist; Danz a. a. D. Th. 4. S. 99. giebt dieß selbst zu); darf man dann nicht schließen, daß dieß auch bey der Auenprobe, die zum Beweise der Lebensfähigkeit nothwendig war, der Fall gewesen sey, und kann man wohl annehmen, daß eine Ehe für eine gleiche Ehe gehalten worden sey, wenn die in derselben erzeugten Kinder die wichtigsten Standesrechte ihres Vaters, wegen des Geburtsstandes der Mutter nicht genossen? Erst im folgenden Zeitraum und noch mehr in der folgenden Periode veränderte sich dieser Rechtsfaz.

e) Sächs. Weichb. Art. 3. Welches Kind ist frey und ehelich geboren binnen Weichbild, das behält seines Vaters Recht.

f) Läßt ein Herr seinen eigenen Mann frey, so erlangt dieser freyer Landsassen Recht. Sächs. Landr. B. 1. Art. 16. Schwäb. Landr. Art. 56.

S. 343.

V. Hintersassen heißen alle Personen, welche einen Schutzherrn haben, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertritt, ohne Rücksicht auf den Umstand ob sie frei oder unfrei sind a). Die Schutzherrschaft (Vogtei, advocatia), ist ihrem Ursprunge nach au-

IV. C. Privatrecht. Hintersaßen. 477

ferst verschieden; bald aus einer Gattung der alten Ministerialität gebildet (S. 195), bald aus der alten Schutzhörigkeit und Schutzpflichtigkeit (S. 51. 84 b.), bald aus der Verleihung eines Gutes zum Eigenthum oder einem dem Eigenthum analogen Rechte (S. 368.), bald aus den landesherrlichen Schutzzerechtigungen (S. 223.) die entweder der Landesherr selbst durch seine Vögte ausübte oder als lucrative Rechte anderen zur Ausübung überließ b), bald endlich aus mehreren dieser Rechte zugleich c). Diese Schutzherrschaft kann daher bald dem Landesherrn, bald einer Person vom Ritterstande oder einer moralischen Person zustehen; die Beisassen der Städte sind wahre Hintersaßen derselben. Zwei Hauptgattungen der Vogtei lassen sich jedoch unterscheiden: 1) die Vogtei, welche mit einer wahren Gutsherrschaft verknüpft ist; in diesem Falle sind die Hintersaßen Bauern d) im eigentlichen Sinne, welche ohne volles Eigenthumsrecht den Boden eines Andern bauen (Lassen, Landsiedel, Meyer, Zinsleute, Birgelden, Bauergülten e); 2) bloße Schutzherrschaft, ohne Eigenthumsrechte an dem Gute des Hintersaßen; diese Classe von Personen kommt in den Rechtsbüchern unter dem Namen der Pflughaften f) oder Hübner (Hubarii g), vor. Unter der ersten Classe von Hintersaßen befanden sich schon ursprünglich viele hörige Leute; in dieser Periode wurden sie in der Regel als hörig betrachtet h), wodurch denn eine eigene neue Gattung von Unfreiheit entstand, die aber frei-

lich von der alten Hörigkeit nicht durch eine besondere Benennung unterschieden wurde. Der wahre Grund hiervon liegt ohnstr eitig in dem Umstande, daß sie die Schutzherrschaft durch eben solche Abgaben anerkennen mußten wie der Hörige seine Hörigkeit i). Die zweite Classe von Hintersassen, ursprünglich von ganz and er em Stande k), wurde schon jetzt öfters mit jener ersten als ein Stand behandelt, und unter dem gemeinschaftlichen Namen Bauern begriffen l), welches sich aber nur in so fern rechtfertigen läßt, als durch die Vogtei ihre Freiheitsrechte in mehreren Beziehungen (S. 346 u. f.) eben so beschränkt waren, als die der hörigen Bauern. Die Rechtsbücher unterscheiden aber demohngeachtet, wo sie genauer reden, diese Pfleghaften von den eigentlichen Bauern, und zeichnen es namentlich als ein nur in der eigentlichen Gutsherrschaft enthaltenes Recht aus, daß der Gutsherr eine eigene gutsherrliche Gerichtbarkeit (S. 303. Nr. 2. Nr. 5. lit. b.) habe, vermöge welcher er seine gutsherrlichen Rechte durch eigene Gewalt geltend machen, namentlich die Abgaben betreiben, den Dienst erzwingen und den Bauer von seinem Gute vertreiben kann m).

a) Von eigenen Leuten gebraucht diesen Ausdruck Schwäb. Landr. Art. 340. §. 14. Von den Pfleghaften die Glosse zu Sächf. Landr. B. 3. Art. 32.

b) S. S. 303. 306. Note e. S. 307.

c) S. Kaiserrecht B. 2. Art. 219.

IV. C. Privatrecht. Hintersaßen. 479

- d) Schon die Etimologie des Worts, welchem das lateinische colonus entspricht, führt auf diese Bedeutung.
- e) Die Handschriften des Sächf. Landr. haben Birgelten; Sobel übersetzt Bauergülten. Richter erklärt wohl Gärtner den Ausdruck zu B. 3. Art. 45. durch censitici nativi. Vergl. Note h.
- f) S. die Glosse zu Sächf. Landr. B. 1. Art. 2. Pflughafte sind die, die in dem Lande eignes haben, da sie pflichtig sind etwas von zu geben oder zu thun. Die Glosse zu B. 3. Art. 79. nimmt zwar Pflughafte und Laffen für gleichbedeutend, aber offenbar gegen die klaren Worte des Textes. Vergl. B. 3. Art. 45.
- g) Am besten im Gegensatz der Landsiedel beschrieben im Kaiserrecht B. 2. Art. 219.
- h) Das Schwäb. Landr. Art. 402. unterscheidet ganz bestimmt einen „freyen Bauer“ von einem „anderen Bauern,“ und unter dem letzteren kann man keinen eigentlich Leibeigenen verstehen, da von diesem nachher noch besonders die Rede ist. Auch die Glosse zu Sächf. Landr. B. 3. Art. 35. bemerkt ausdrücklich von den Laffen, daß sie nicht ganz frey seyen. Der Satz läßt sich übrigens durch eine Reihe von Urkunden für ganz Deutschland beweisen, nur muß man nicht vergessen, daß die Hörigkeit dieser Art, so wenig als die Dienstbarkeit der Ministerialen überall gleich seyn konnte, und eben darum von der Leibeigenschaft characteristisch verschieden war, welche ihrem Wesen nach überall dieselbe war. Eben darum können auch hier ihre Wirkungen nicht genau geschildert werden, sondern es läßt sich nur im allgemeinen sagen, daß sie in Rücksicht auf Entstehung und Beendigung, ein der Leibeigenschaft meist analoges Verhältniß war; der Schutzherr hatte jedoch von den Rechten des Leihherrn

auf die Person des Leibeigenen, über seinen Hdrigen gewöhnlich nur die, welche sich auf die Eingehung der Ehe bezogen, weil die Rechte auf dessen Vermögen hiermit in der engsten Verbindung standen. Ueber die Wirkungen der Hdrigkeit in Rücksicht des Vermögens s. unten S. 368.

z) Besonders das Mortuarium, welches bey allen Arten von Hdrigkeit vorkommt und das eigentliche Kennzeichen derselben ist, und ein jährliches Bekengeld unter gar verschiedenen Namen gehören hieher.

k) Je älter die Urkunden sind in welchen von dergleichen Personen die Rede ist, desto sichtlicher geht dieß hervor: zum größten Nachtheile dieser in den spätern Zeiten sogenannten freyen Bauern, wurde aber ihr ursprüngliches Verhältniß so ganz vergessen, daß in den neueren Zeiten viele in ihnen nur Personen sehen wollen die der Leibeigenschaft entronnen sind.

l) S. Schwäb. Landr. Art. 402. (Note h.).

m) Sächf. Landr. B. I. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 335. 336. Kaiserr. B. 2. Art. 219.

S. 344.

VI. Die Ministerialität besteht in der erblichen Abhängigkeit eines ritterbürtigen a) Geschlechts, kraft welcher jeder Abkömmling desselben als ein Dienstmann (Ministerialis, miles serviens, familiaris, servus aa) geboren wird b), und als solcher seinem Dienstherrn zur besondern Treue nach Hofrecht (iure curiae) verbunden ist. Der Mi-

nisterial muß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch einen Dienstleid bestärken c). Hofrecht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Vertrag und Observanz d) zwischen dem Dienstherrn und seinen Dienstleuten, sowohl in Absicht ihrer persönlichen Abhängigkeit, als ihres Rechtes an Erbe, Amt und Hoflehen, festgesetzt sind. Die Rechte der Dienstleute sind daher auch sehr verschieden, so daß sich nur die Standesrechte derselben und die am häufigsten vorkommenden Bedingungen des Hofrechts allgemein darstellen lassen e). I. Wo das Verhältnis in seiner ganzen Strenge vorkommt, da ist der Dienstmann in seinen Verhältnissen zum Dienstherrn ganz nach der Analogie eines eigenen oder hörigen Mannes zu beurtheilen, daher seinen dienstfreien Genossen nicht ebenbürtig f) und die Ehe zwischen dienstfreien und dienstbaren rittermäßigen Personen in gewisser Rücksicht eine Mißheirath g). 1) Es erstreckt sich daher die Dienstbarkeit sowohl auf die männliche als die weibliche Descendenz h). 2) Die von Dienstleuten erzeugten Kinder fallen, wenn die Eltern verschiedenen Dienstherrn angehören, nach der Analogie von den eigenen Leuten dem Herrn der Mutter zu, wenn nicht die Observanz sie beiden zuspricht und nach der Verschiedenheit des Geschlechts oder der Zahl theilen läßt i). Dieserhalb ist auch den Dienstleuten untersagt eine andere als eine dienstfreie Person k) oder eine Ministerialin ihres Dienstherrn zu heirathen l). 3) Die Dienst-

leute werden wie die eigenen Leute als ein Theil des Vermögens betrachtet; es wird über sie, einzeln oder insgesammt, wie über andere Güter disponirt *m*), und sie werden mit diesen vererbt *n*). 4) Jeder Dienstmann ist nicht nur zum Kriegsdienste sondern auch zu einem gewissen Amte geboren, d. h. schuldig sich zu den Diensten gebrauchen zu lassen, welche nach dem Hofrechte mit diesem Amte verknüpft sind. Zu diesem Ende sind in jeder Dienstfolge alle Verrichtungen welche nach dem Hofrechte von den Dienstleuten gefordert werden dürfen, und überhaupt außer der Verwaltung einzelner bestimmter Aemter auch in Gerichts- und Ehrendiensten bestehen *o*), unter gewisse Oberhofämter vertheilt, und jeder gemeine Dienstmann durch seine Geburt einem von diesen zugetheilt, um unter der Aufsicht und Leitung der hohen Dienstleute mit welchen diese Aemter besetzt sind, seinen Dienst zu verrichten. Solcher Oberhofämter sind vier: das Marschall-, Truchseß-, Schenken- und Kämmerer-Amt; in den Stiftern gehörte auch das Obervogtamt dazu *p*). 2) Sie können als *homines ligii* (§. 304.) weder einen anderen Dienst oder Lehenherrn neben ihrem angeborenen Herrn besitzen *q*), noch wie andere Ritterbürtige Bündnisse eingehen; selbst das Kampfrecht welches sie als rittermäßige Personen haben, steht ihnen nur unter gewissen Einschränkungen zu *r*). 6) Ihre Dienstbarkeit hört nur durch Freilassung auf; der Herr ist aber schuldig seinen Dienstmann freizulassen, wenn er kein Hoflehen geerbt hat, dem Herrn seine Dienste anbietet und dieser

ihm kein Amt oder Dienstgut zum Genuß überlassen will s). II. Diese strenge Dienstbarkeit ist aber in manchen Hofrechten sehr gemildert. Die erste Veranlassung dazu lag ohnstreitig in der Dienstbarkeit des (hohen) Adels, der wohl nie in so strenger Verpflichtung stand; daher die Oberhofämter welche bey den Fürsten gewöhnlich mit Adlichen besetzt waren, auch fast immer Vorzüge vor den übrigen genießen t). Aehnliche Privilegien wurden nach und nach der gemeinen Dienstmannschaft zu Theil, und dadurch diese der Lehnmannschaft immer näher gerückt, von welcher sie sich schon zu Anfang des folgenden Zeitraums, nach manchen Dienstrechten nur dem Namen nach unterscheiden mochte u).

Im Verhältniß der Dienstbarkeit konnte ein Ritterbürtiger übrigens nur zu einer Person von Adel stehen; durch Uebernahme der Dienstpflicht gegen eine Person seines Standes, hätte er sich zum eigenen Mann oder wenigstens zum Hinterfaßen herabgewürdigt v).

a) Schwäb. Landr. Art. 63. Diese Leut (die Dienstleute) sollen seyn die höchsten Freyen oder Mittelfreyen.

aa) In einer Urkunde R. Heinrich IV. bey Lindenberg ser Rer. Germ. p. 142. und in einer anderen, bey Scheid vom hohen und niederen Adel S. 165, wird sogar der Ausdruck mancipium gebraucht. Im deutschen heißen die Ministerialen auch eigene Leute, wiewohl sie in den Rechtsbüchern von den eigenen Leuten im eigentlichen Sinn genau unterschieden werden. S. Note f.

- b) Schwäb. Lehn r. Art. 115. Nach Hofrecht soll jeglich Mann geboren seyn Truchseß, Marschall, Kämmerer oder Schenk.
- c) S. Edln. Dienstr. oben S. 304. Note m.
- d) Auf welche, wie sie durch das von den Dienstmännern auf ihren Diensteid abgelegte Zeugniß dargethan werden könne, sich das Edlnische Dienstr. (bey Kindlinger Münster. Beitr. Th. 2. Art. 13. b.) ausdrücklich bezieht. — Dit Recht hanit gemacht Her Heinrich van Apheyn, und Anthonys Johannis Sun van Molenheym, ume dat, owe ihre Herrn in niet wole geluben en wille, dat sie dat bereit sind zu stedigen overmieß den Dienzt (Diensteid) den sie Sente Petern haint gedain; want in ihre Vatern dat wale erzalt haint, dat dat ihre Reicht is.
- e) Sächs. Landr. B. 3. Art. 42. Schwäb. Landr. Art. 54. S. 2.

f) Schon die Benennung der Dienstleute deutet auf das analoge ihres Verhältnisses zu dem eigener Leute hin, und die Rechtsbücher handeln fast immer bey Gelegenheit der eigenen Leute von den Dienstleuten. 3. B. Sächs. Landr. B. 2. Art. 73. Schwäb. Landr. Art. 56. Das Schwäbische Landrecht bemerkt sogar ausdrücklich Art. 54: „Die Dienstleute heißen mit Recht eigene Leute; man ehrt sie mit diesem Namen darum, daß sie der Fürsten sind. Daß sie den Dienstfreien nicht in jeder Rücksicht ebenbürtig sind, er giebt S. 348. Note g. Aber sobald von eigentlicher Unfreiheit und nicht bloß von der Analogie des Verhältnisses die Rede ist, unterscheiden die Rechtsbücher sie so genau von den eigenen Leuten, daß in der That nicht zu begreifen ist, wie so viele neuere Schriftsteller sich in die Vorstellungsart des Mittelalters von dem Verhältniß der Dienstleute durchaus nicht finden können, und sie mit den wirklich unfreien Leuten vermengen, ja wohl

IV. C. Privatrecht. Ministerialen. 485

gar aus diesen entstehen lassen. S. z. B. Sächf. Landr. B. 3. Art. 42. Art. 81. und die Glossen zu diesen Artikeln.

- g) So fern nemlich die Kinder der ärgeren Hand folgten. Sächf. Landr. B. I. Art. 16. Da aber die Rittermäßigkeit der Eltern ihnen immer die Vorzüge des Ritterstandes sicherte, so fielen die übrigen Folgen der Mißheirathen freilich weg, und eine solche Ehe hatte nichts außsüßiges, wie man schon daraus abnehmen kann, daß es den Dienstleuten zur Pflicht gemacht werden konnte, dienstfreie Personen zu heirathen. S. Note k.
- h) Die Dienstbarkeit der Weiber war dem Dienstherrn vorzüglich in so fern wichtig, als ihre Kinder dienstbar wurden; sie mußten aber auch, in so fern sie das Hofleben und einen mit dem Leben verbundenen bestimmten Dienst erbten, denselben durch einen Substituten versehen, und von ihrer Person den unbestimmten Hofdienst, besonders bey feierlichen Gelegenheiten, als Hoffrauen, und weibliche Handarbeiten verrichten. Ottonis II. dipl. a. 976. (bey Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 349) ministerialium ius — ut sicut dicta ecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis vel sericis ecclesiae ornamentis, femineo honoretur artificio. Conradi II. dipl. a. 1029. (bey Eccard scr. R. G. Tom. 2, p. 111.). Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissiquarum, (der Kaiserin) excepta italica expeditione, tunc proficiscantur. Witzemburch (die Herrschaft mit welcher diese Dienstleute an den Kaiser gekommen waren) ferias duas ad resarciendas vestes seu quaelibet necessaria usque in ferias quatuor (serviant.) Vergl. überhaupt: G. L. Boehmer de femina ministeriali, in dessen Observ. jur. feud. Obs. 5.
- i) Beweistellen über die Regel s. bey G. L. Boehmer a. a. O. S. 154. Bey Heirathen

zwischen des Reiches und der geistlichen Fürsten Dienstleuten, war die Observanz, daß die Kinder getheilt wurden, und zwar dergestalt, daß das älteste Kind dem Gotteshause gehörte. Schwäb. Landr. Art. 48. Nach einem Vertrage zwischen Baiern und Regensburg von 1213 bey Hund Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 158. sollte das älteste Kind nach dem Vater gehören, und die übrigen getheilt werden.

k) Denn alsdann gehörte das Kind nach dem Grundsatz, das Kind folgt der ärgeren Hand, dennoch nach dem Vater. Schwäb. Landr. Art. 58. §. 5. Ein Fürstengericht unter Otto IV. gab darüber ein eigenes Urtheil. S. Origg. Guelfic. Tom. 3. Nr. 295. p. 798. Eben dieser Grundsatz galt im umgekehrten Falle, wenn der Vater frei und die Mutter dienstbar war. S. G. L. Boehmer a. a. D. S. 133. Ob auch die freie Person selbst, welche eine dienstbare heirathete, nach der Analogie der eigentlich unfreien Leute dienstbar wurde, ist zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß sie selbst im Verhältniß zum Dienstherren nur dann dienstbar wurde, wenn sie sich freiwillig in die Dienstbarkeit begab, obwohl sie in Beziehung ihrer Standesrechte während stehender Ehe für dienstbar galt. Schwäb. Landr. Art. 228. §. 2. Und ist ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frey, sie muß sein Genosse seyn wann sie an sein Bette gehet. Und gewinnt sie auch Kind, die gehören zu der ärgeren Hand. Wann aber ihr Mann stirbet, so ist sie ledig vor seinem Recht, und behaltet Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt sie einen Mann nach ihm, der frey ist als sie selbst, so gewinnen sie freye Kinder als sie selber ist. — Worum sich aber bemerkt, daß die freye Ehefrau gewöhnlich freiwillig in die Dienstbarkeit begab, sieht man leicht aus folgender Stelle: Richardi abb. fuld. dipl. a. 1079. bey Schanz

nat tradit. fuld. N. 616, Herig homo nostrae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam liberae conditionis; — et quia ipsa femina libera fuit, ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae, exiit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium ecclesiae. — Auch findet man bey vielen Erzeugungen in die Dienstbarkeit, daß die Frau sich ausdrücklich mit in die Dienstbarkeit begiebt, oder der Mann verspricht, er wolle bewürken daß es geschehe.

- 1) Die Uebertretung dieses Verbots hatte in Absicht des Mannes und der Kinder nachtheilige Folgen.
1. In Absicht auf jenen mögen sie nach den verschiedenen Hofrechten sehr verschieden seyn. Nach einigen bestand sie vielleicht in einer bloßen Buße. So z. B. bestellten die Brüder von Linsingen, in einer Urkunde von 1241 bey Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. p. 568. zur Sicherheit ihres Versprechens Mainzische Ministerialinnen zu heirathen, Bürgern. Nach anderen nahm der Dienstherr beym Tode des Dienstmannes einen Theil seines Erbes zur Entschädigung dafür, daß die Kinder in eine fremde Dienstfolge gehörten. So z. B. spricht das Wormsische Dienstrecht (bey Schannat hist. Episc. Wormat. im Cod. Prob. p. 43. u. f. Art. 26.) dem Bischof zwey Drittel des Erbes zu. Nach anderen endlich verlor der Dienstmann sein Amt oder Leben, z. B. nach dem Corveyischen Dienstrecht. S. Wedekind abb. Corbei. dipl. a. 1197. (bey Treuer Geschlechtshistorie der Herrn von Münchhausen, Anh. S. 6.), wo es einem Dienstmann der erst angenommen war, zur Pflicht gemacht wird dafür zu sorgen, daß seine Ehefrau Ministerialin der Kirche werde, bey Verlust des ihm anvertrauten Amtes. 2. In Absicht auf die Kinder bestand der Nachtheil allgemein darin, daß sie in der Dienstfolge des Vaters nicht erbfähig waren, sondern nur in der der Mutter. Eine Reihe hierher gehöriger Beweisstellen hat Hüllmann Bez

schichte der Stände Th. 2. S. 191. Note 2. Diese aus der Geburt entspringende Unfähigkeit zu erben, nennt das Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. ebenfalls einen Mangel der Ebenburt. S. die Glosse zu diesem Artikel. — Um diesen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wurde von den Dienstleuten oft durch Gunst der Dienstherrschaften erlanget, daß sie selbst oder ihre Kinder gegen andere Dienstleute vertauscht wurden. So vertauscht (bey Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. p. 221) Erzbischof Arnold 1155. zwey Söhne eines Quedlinburgischen Dienstmanns der eine Mainzische Ministerialin geheiratet hatte, gegen zwey Quedlinburgische Dienstleute (die, wie es scheint, eben so durch Ehe eines Mainzischen Dienstmanns mit einer Quedlinburgischen Dienstfrau, dem Stifte Quedlinburg zugefallen waren) „ne tota proles hereditatis patris extorris remaneret.“ Man sieht leicht, daß dergleichen Fälle allmählig dahin führen mußten, durch Verträge die Heirath lieber freyzugeben und eine Theilung der Kinder zu verabreden.

- m) S. eine Reihe hieher gehöriger Stellen aus Urkunden bey Hüllmann a. a. D. S. 183. 184.
- n) Auch auf die Töchter, in so fern diese überhaupt erben. Daher beirathete nach dem Chron. Ursperg. p. 238. K. Otto IV. die Erbtöchter Philipp's von Schwaben, um durch sie einen Theil der Hohenstauffischen Dienstmannschaft zu erwerben.
- o) Schwäb. Lehn. Art. 115. oben Note b. Eölnisch Dienstr. (bey Kindlinger a. a. D. Urk. 13. a.) S. 10. Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati (eingetheilt) sunt. Officia quinque sunt; in his officiis servire solummodo debent ministeriales b. Petri et specialiter illi qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. Quilibet eorum per sex hebdomadas serviet in suo offi-

IV. C. Privatrecht. Ministerialen. 489

cio ad quod natus est, finitis his sex hebdomadibus ipsi cum licentia Domini sui domum redibunt, et alii loco illorum prout ordo expetit succedent. — *Justitia Babenbergensium ministerialium* (bey Goldast. *Constit. Imp.* Tom. III. p. 251). Beneficia habentes a suo Domino non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est ut aut dapiferi sint, aut pincernae, aut cubicularii, aut marschalci, aut venatores. In einer Urkunde bey Schannat Vindem. litter. Coll. 2. Nr. 15. werden dem Stifte Würzburg über 50 Ministerialen männlichen und weiblichen Geschlechts geschenkt, von welchen insgesammt bemerkt wird, daß sie in officio marschalci deputati seyen.

p) Wenigstens nach dem öfter angeführten Edlnischen Dienstrecht. Es versteht sich daß unter dem Wort hier nicht der Schirmvogt, sondern der oberste Rastenvogt verstanden wird.

q) Wie sich aus Note s ergibt.

r) S. 3. B. Edln. Dienstr. S. 8.

s) *Justitia Ministerial. Babenb. bey Goldast.* (Note o). Si beneficium non habuerit ab Episcopo et repraesentaverit se in eius ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius sed libere. *Conradi II. dipl. bey (Eccard Corp. hist. Tom. 2. p. 111.* Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicia. Expleto autem hoc anno, accipiant iuxta justitiam suam beneficium suum, scilicet mansos regales 3. Sin autem, potestatem habeant ubivis terrarum degere, nisi iusto bene-

ficio revocentur. Noch umständlicher spricht das
Edlnische Dienstrecht S. 12.

4) Nach dem Schwäb. Landr. Art. 55 und 64.
kann ein Dienstmann keine eigene Leute haben,
indem die, welche er zu haben behauptet, nach
der Meynung des Spieglers nicht seine sondern
seines Herrn eigene Leute sind. Doch giebt er
eine Ausnahme in Rücksicht der Oberhofämter zu,
welche er Art. 65. näher entwickelt: S. 1. Die
geistlichen Fürsten und weltlichen Fürstenamt die
sind von ersten gestift mit vier Fürstenamten, mit
einem Kamerer, mit einem Schenten, mit einem
Truchsesen, mit einem Marschalk. S. 2. Die
vier müssen von erst Rechte freye Leute seyn, die
mögen wohl mit Recht eigene Leute haben. Der
Grund dieser Meynung liegt augenscheinlich darin:
der gemeine Dienstmann hatte an seinem Eigen-
thum nur ein sehr beschränktes Eigenthumsrecht,
indem dieß nicht aus seines Herrn Gewalt kom-
men durfte, und an seinem beneficium (ursprüng-
lich) kein wahres dominium utile, sondern war
nur als ein Amtmann (der das Gut iure of-
ficii besaß) anzusehen (s. S. 363). Auf beyde
Verhältnisse nimmt hier der Spiegler Rücksicht,
und gesteht dem Dienstmann wahre Eigenthums-
rechte, weder an den eigenen Leuten zu, die er
auf dem ihm gehörigen Gute hatte, weil er sie
nicht frey veräußern durfte, noch an denen, welche
zu dem ihm geliebten Gute gehörten, weil er
an diesem (ursprünglich, und daher ohne Rücksicht
auf ein besonderes Dienstrecht, der Regel nach)
keine Gewere hatte. Bey den Oberhofämtern soll
dieß anders seyn; der Grund davon ist nach dem
Spiegler selbst (a. a. D. S. 3.), daß die Vor-
fahren dieser Dienstleute, ehe sie sich an das
Fürstenamt hingaben, frey (d. h. freye Herrn)
waren, und jeder der dieß von seinen Vorfahren
erweisen kann, ist daher nach dem Spiegler be-
rechtigt eigene Leute zu haben. Einen ähnlichen
Unterschied zwischen den adelichen und ritterbürti-
gen Dienstmännern macht das Schwäb. Landr.

Art. 501. Die Dienstmänn der Fürsten mögen (zu Morgengabe) geben das fünf Mark gültet. — Und ist ein eigen Mann Ritter der mag nicht mehr geben denn ein Roß oder ein Viehe. — Hiernach hat man wohl Grund genug anzunehmen, daß der Adel in keiner so strengen Dienstbarkeit stand, und daher eines Theils jenen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes nicht vollständig unterworfen war, andertheils aber seine Beneficien zuerst in Hoflehen (S. 363) und sein Recht daran in eine wahre Gemere verwandelte. — Daß übrige die Oberhofämter überhaupt vor den übrigen Dienstleuten begünstigt waren, sieht man auch aus der Reichsdienstordnung oben S. 294. Note n. Nr. VI.

u) Schon die Slesenburgischen Dienstleute sind nach ihrem Dienstrecht (bey Ludwig reliq. Mscr. Tom. 2 p. 200.) den freyen Lebensleuten weit näher gerückt, als z. B. die Eölnischen nach dem ihrigen.

v) Schwäb. Landr. Art. 54. Wisset daß niemand Dienstmänn haben mag mit Recht wenn das Reich und die Fürsten. Wer anders spricht er habe Dienstmänn das wisset der sagt unrecht; sie seindt ihr eigen die sie haben, ohne die vorgeannt sind — Daß unter den Fürsten hier alle Sempere freye verstanden werden müssen, und durch jenen Ausdruck nur der Stand im Allgemeinen bezeichnet werden soll, bedarf wohl keines Beweises. Wer sich aus Urkunden überzeugen will, daß auch die Grafen und zwar sehr unbedeutende Grafen, Dienstleute hatten, findet dergleichen in Menge bey Scheidt vom hohen und niedern Adel. 3. B. S. 105. Note n. S. 120 u. f. w.

S. 345. a.

VII. Vasall, Mann (liber miles, homo, vasallus) heißt, wer einem anderen zur

Treue nach Lehenrecht (iure feudi *a*) verbunden ist. Lehenrecht heißt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten welche durch Reichsgesetze und Reichsgewohnheiten *b*), den Lehnscontract (S. 367.) und gute Gewohnheit des Lehnshofes (S. 303. N. 5. litt. c.), aus der Verleihung eines Gutes zum lehenbaren Eigenthum (Lehen) entspringen *c*). Vermöge desselben soll der Vasall dem Lehensherrn (dominus) für seine Person eidlich (sacramentum fidelitatis, homagium, vasallagium) geloben: demselben überhaupt treu und hold zu seyn, ihm die schuldige Ehrerbietung zu beweisen, und die gesetzlichen und durch den Lehenscontract bedungenen Lehendienste, bestehend in Kriegsdiensten, für welche das Lehen gegeben wird *d*), Gerichtsdiensten und Ehrendiensten zu leisten, so lange er Lehen von ihm haben werde *e*). Da das Verhältniß bloß durch freywillige Uebereinkunft des Herrn und Vasallen entsteht, und von Seiten der Erben des letzteren fortgesetzt wird *f*), obwohl seitdem die Lehen erblich geworden (S. 364), jener diesen das Lehen zu leihen schuldig ist; da ferner die Treue des Vasallen bloß dinglich (so lange er Lehen haben werde) ist, dieser aber jederzeit dem Lehen entsagen, und dadurch das ganze Verhältniß aufheben kann, so ist durch dasselbe die Freyheit des Vasallen nicht in sich und überhaupt, sondern nur in der Ausübung dahin eingeschränkt, daß er nicht gegen seine Lehenspflicht handeln kann, ohne sich gewissen Nachtheilen (S. 364.) auszusetzen. Daher erniedrigt auch der Vasall dadurch, daß er sei-

nes Genossen Mann wird, nicht seinen Geburtsstand, sondern nur seinen Heerschild g).

- a) Ueber die Etymologie des Wortes s. Buri ausführliche Erläuterung des Lehenrechts S. 36 u. f. Die natürlichste scheint die zu seyn, auf welche das Lombardische Lehenrecht hinweist. II F. 3. §. 4. Cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide. Gegen alle Ableitungen aus der deutschen Sprache muß man schon um deswillen mißtrauisch werden, weil dieses Wort niemals im Deutschen üblich geworden ist, und zuerst da vorkommt, wo die Romanische Sprache geredet wurde.
- b) Die in den Weisthümern der Fürstengerichte enthalten sind.
- c) Bey dem Character der allgemeinen Anwendbarkeit, den ein großer Theil dieser Quellen des Lehenrechts an sich trägt, konnte es daher vollständig in einem Rechtsbuch vorgetragen werden, (Sächs. Lehenr. Cap. I.) nicht so das Hofrecht oder Dienstrecht (ebendas. Art. 63.).
- d) Daher: Welch Gut dem Mann ohne Mannschaft geliehen wird, daß heißt nicht recht Lehen. — Sächs. Lehenr. Art. 63. Schwäb. Lehenr. Art. 115.
- e) II. F. 5. — Vasallus — sic iurare debet: Ego iuro ad haec sancta Dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse Vasallus Domino: nec id quod mihi suo nomine fidelitatis commiserit Dominus, pandam alii ad eius detrimentum, me sciente; oder wie der Eid II. F. 7. näher erklärt wird: Ego iuro quod nunquam scienter ero in consilio, vel in facto, quod tu amittas vitam, vel membrum aliquod: vel quod tu recipias in persona aliquam laesionem, vel iniuriam, vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem ho-

norem, quem nunc habes, vel in antea habebis; et si scivero vel audivero de aliquo qui velit aliquod istorum contra te facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestabo. Et si impedimentum praestare nequivero, quam cito potero, tibi nunciabo, et contra eum, prout potero, auxilium meum tibi praestabo: et si contigerit te rem aliquam, quam habes vel habebis, iniuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare iuvabo, et recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero te velle iuste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam; et si consilium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi, et nunquam ex persona mea faciam scienter, quod pertineat ad tuam, vel tuorum iniuriam vel contumeliam. Schwáb. Lehn. Art. 5. Der Mann soll seinem Herrn Huld thun mit seinem Eid, daß er ihm also hold und getreu wolle seyn, als er von Recht schuldig ist. Wo er das gefragt wird seinen frommen zu fördern und seinen Schaden zu wenden als fern er vermag. Sächf. Lehn. Art. 3. Vet. auct. de benef. Cap. I. §. 8. Homo Domino suo certum faciat iuramento, quod sibi adeo fidelis sit et amicus, sicut homo est Domino suo debitus, quamdiu homo vivus sit et beneficia ab eo habuerit.

f) Sächf. Lehn. Art. 21.

g) Daher auch der Vasall liber, liber miles, miles liberae conditionis, im Gegensatz des Ministerialen heißt. Sächf. Landr. B. 3. Art. 65. Wird ein Mann seines Genossen oder Ungenossen Mann, sein Geburt noch sein Landrecht hat er

damit nicht gekränkt, seinen Heerschilt hat er aber damit geniedert.

§. 345 b.

Die neue Gestalt der gesammten Standesverhältnisse äußerte ihren Einfluß auch auf die Gemeinheitsverfassung, welche in diesem Zeiträume gänzlich umgestaltet wurde. I. Die alten Landesgemeinden (Gaugenossenschaften §. 83.) wurden schon durch die Auflösung der Gauverfassung geschwächt, und durch die Entstehung der Landeshoheit völlig aufgelöst; die alten Gaugenossen waren Reichsgenossen, und konnten daher als solche keine Gemeinde mehr bilden, seitdem die Reichsgenossenschaft ausschließlich auf den Adel übertragen wurde, und die Gaugenossen sich in dessen Landsassen verwandelten. Auch blieben diese nicht als solche in einer Gemeinheitsverbindung, theils weil sie zunächst nicht durch ihre ehemalige Eigenschaft als Gaugenossen *a*), sondern entweder durch das Band der Dienstbarkeit oder durch das der Schutzhörigkeit dem Landesherrn unterworfen wurden, theils weil die alten Gaugenossen seit der Entstehung des Ritter- und Bürgerstandes Kraft des Weichbildrechts aus der Gemeindev Verbindung herausstraten. Eben darum konnte sich auch gar keine eigentliche Landesgemeinde im alten Sinn wieder bilden, sondern die Stände des Landes, welche jetzt im Entstehen begriffen waren (§. 309.), mußten eine ganz andere Organisation erhalten. II. Die kleineren Gemeinden (Centen) blieben bey der veränderten Verfas-

jung ebenfalls nicht in ihrem alten Umfange be-
 stehen. Die Stadtgemeinden sonderten
 sich auch von ihnen vermöge der Stadterechtig-
 keit (S. 224.) ab, die Ritterbürtigen traten aus
 anderen Gründen (S. 348.) wenigstens aus den
 meisten Verhältnissen heraus, in welchen sie frü-
 herhin zu ihnen gestanden hatten. Doch blie-
 ben, wenigstens hie und da, noch Spuren der
 alten Markgenossenschaft in den Verhält-
 nissen übrig, welche das Gemeindegut be-
 trafen; die Ritterbürtigen und die freyen Eigen-
 thümer, als Inhaber von echtem Eigenthum
 (S. 368.) blieben in dieser Beziehung Markge-
 nossen, von welchen die Hintersassen von jenen,
 denen kraft der Gemeinheitsrechte ihrer Guts-
 herrn das Gemeindegut ebenfalls zur Nutzung
 angewiesen war, und die in so fern auch als
 Markgenossen zu betrachten waren, wohl zu un-
 terscheiden sind *b*). III. Das nehmliche trat ein
 in Rücksicht der aus den einzelnen Freyen beste-
 henden Gemeinheiten (Decanien) *e*). Zu diesen al-
 ten Gemeinden kamen aus zweierlei Gründen noch
 Gemeinden von unfreien Leuten, deren Verfas-
 sung den freien Communen nachgebildet wurde.
 1) Den unfreien Hintersassen die einen eigentli-
 chen Gutsherrn hatten und durch das Abbauen
 größerer Güter erst allmählig zu einer Gemeinde
 heranwuchsen, wurden von diesem, außer den
 Grundstücken welche jedem Einzelnen zur Cultur
 übergeben wurden, gemeiniglich auch Güter zur
 gemeinsamen Benutzung eingeräumt, durch welche
 eine Gemeinheitsverfassung nöthig wurde. 2)
 Zur Verwaltung der niederen Gerichtbarkeit
 (S. 303. Note *g*), die der Schultheiß ausübte,

IV. C. Privr. Autonomie u. Einigungsr. 497

mußte dieser Schöffen zur Seite haben, welche nach der alten Einrichtung aus denen gewählt werden mußten, über welche sie Urtheile finden sollten, und eine collegialische Verbindung der unter das Schulzengericht gehörigen freyen und unfreyen Hintersassen nöthig machten e).

- a) Denn kein Grundsatz ist, bey der mannichfachen Exemption des Reichsguts und des geistlichen Guts, dem öffentlichen Rechte des Mittelalters fremder, als die Regel: *quidquid est in territorio est de territorio*.
- b) S. das Kaiserrecht B. 2. Art. 56 bis 60.
- c) Der Ursprung der Gemeindeverbindung unter bloß freyen Leuten, blieb jedoch hier, nachdem auf viele Freygüter unfreye Hintersassen gesetzt wurden, in den Freyschulzengütern noch sehr häufig sichtbar.

§. 346.

Nach dieser Schilderung der verschiedenen Standesverhältnisse lassen sich nun auch die Rechte auszeichnen, die mit der Freiheit überhaupt verbunden waren, und also allen Classen von Freigebornen, jeder nur in verschiedenem Umfang, zukamen. Unter diese gehört:

- 1) Die Befugniß sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden sind, so fern man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden, oder durch die Verpflichtung zur besonde-

Vd. II. F i

ren Treue gegen irgend eine Person eingeschränkt ist a). Auf dieser Befugniß, die man heutzutage gewöhnlich mit dem Namen des Autonomierechts zu bezeichnen pflegt, beruht die Rechtsbeständigkeit der Landeshewohnheiten und der Gewohnheiten einzelner Orte und Gerichte, der Observanzen einzelner Classen von Personen, Gemeinheiten, Einigungen, und anderer auch ungleicher Verbindungen zwischen Freyen (S. 258 u. f.), welche daher auch eben so gut als der ausdrücklich erklärte Wille der Interessenten in solchen Sachen, an sich weder der Bestätigung der Obrigkeiten bedurften, noch ihrer willkührlichen Abänderung unterworfen waren b). Eine Bestätigung durch diese war also nur nützlich, in so fern durch jene die Gewohnheit für eine gute Gewohnheit anerkannt, oder die Willkühr für eine die Gränzen des Autonomierechts nicht überschreitende Bestimmung erklärt wurde c). 2) Das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß mit anderen freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten Zwecks in Verbindung zu treten, so fern dieser nicht ein nach den beschriebenen Gränzen des Autonomierechts unerlaubter Gesellschaftszweck war. Hierauf beruhte die Rechtmäßigkeit der Bündnisse, Innungen und Eidgenossenschaften, welche zwischen Fürsten und Herren, Rittern, Gemeinheiten, Geschlechtern und einzelnen Personen geschlossen wurden, und bald auf die Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung, oder auf Abwehrung unrechtmäßiger Gewalt überhaupt d), bald auf die Beförderung des Han-

IV. C. Privatr. Autonom. Einigungsr. 499

dels und Gewerbes e), bald auf Genuß und gemeine Vertheidigung des Eigenthums f) gerichtet waren. Die Bestätigung dieser Einigungen war nur zu demselben Zwecke wie die Bestätigung autonomischer Rechtsnormen nützlich, aber doch bey gewissen Arten derselben gesetzlich für nothwendig erklärt g). Am ausgedehntesten genoss beide Rechte der Herrenstand, da er, so fern er nicht im Lehens- oder Dienstverhältniß stand, bloß Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, und selbst durch jenes Verhältniß weniger als andere Stände gebunden wurde h). Der Landsasse hatte dagegen außer den Gerechtsamen des Kaisers, auch des Landesherrn von diesem erworbene oder sonst wohlhergebrachte Rechte zu respectiren. Die Art und Weise von dem Autonomierechte Gebrauch zu machen, und der Umfang desselben in Rücksicht der Gegenstände, war nach den verschiedenen Classen der Landsassen verschieden. Die Ritterschaft übte es durch ihre Mitwirkung, theils zur Bildung von Landesgewohnheiten vermöge ihrer Schöppenbarfreiheit (§. 348.), theils zur Entstehung der Dienstrechte (§. 259.); der Bürgerstand durch Abfassung von Statuten und Einführung von Localgewohnheiten (§. 258. 259.); auf eben diese Weise mochte sich dessen der Hintersasse gebrauchen i); da aber die Ritterschaft entweder gar kein Eigenthum oder doch nur ein beschränktes, an ihren Gütern hatte (§. 363. 364.) und eben dieser Fall bey einem großen Theile der Hintersassen eintrat,

so waren diese Classen freilich in Rücksicht der Gegenstände über welche sie Rechtsnormen aufstellen konnten, viel eingeschränkter als der Bürgerstand, dem nichts im Wege stand, fast über alle Gegenstände des Privatrechts willkürlich neue Rechtsnormen festzusetzen *k*). Eben so beschränkten in Beziehung auf das Einigungsrecht, den Ritterstand die Lebens- und Dienstpflicht *l*), und die Hintersassen ihre Untertwürfigkeit unter die Vogtei (§. 343.) *m*), der Mangel eines vollständigen Waffenrechts (§. 347.) und ihre Beschränkung in Beziehung auf Gewerbe (§. 312.), während die Bürgerschaften alle Arten von Einigungen eingehen mochten, durch welche sie die Rechte des Herrn der Stadt nicht gefährdeten *n*).

a) Schwäb. Landr. Art. 6. Von guter Gewohnheit. — Das ist rechte Gewohnheit die wider geistlich Recht nicht ist, noch wider menschlich Züchten, noch wider menschlich Treu und Ehren noch wider Selichkeit der Seele. — Nach dem Kaiserrecht B. 2. Art. 47. ist es der Character der bösen Gewohnheit, daß sie „des Kaisers Recht schwächt“ und um sie zu verhüten, sollen nach Art. 48. die Amtleute dreymal im Jahre die Leute zu Hofe rufen, und „sie bescheiden wie sie des Reiches Sazung nach ihrem Rechte halten sollen.“

b) Denn die Gültigkeit einer Gewohnheit wird ja nach Note a. nur auf negative Eigenschaften derselben gegründet, und „alle gute Gewohnheit soll man behalten.“ Schwäb. Lehr. Art. 115.

c) Schwäb. Landr. Art. 7. Das heißen Bürgerrecht wo eine jegliche Stadt ihr selber Recht setzet mit ihres Königs oder mit ihres Fürsten

IV. C. Privatr. Autonom. Einigungsr. 501

Willen und nach weiser Leute Rath und als recht sey und als hievor (Art. 6.) geredet ist. Und mag (man) die Gewohnheit mit den Leuten gehalten, so seynb sie also gut als geschriebenes Recht. Welche Rechte die Kaiser, die Könige und die Fürsten den Städten gegeben haben, und die sie selber haben gemacht mit ihrer Gunst die seyn recht ob sie auch geschrieben nicht seyn. — Hält man diesen Artikel, mit Art. 6. (Note a.) zusammen, wo nichts davon erwähnt wird, daß man eine Gewohnheit mit Gunst eines Oberen errichten müsse, so sieht man leicht welche Wirkung der Bestätigung hier beigelegt wird.

d) Wir haben freilich aus diesem Zeitraum nicht so viele Nachrichten von besonderen Landfrieden, welche durch Einigung unter Fürsten, Herren und Gemeinheiten beschlossen und gewährt wurden, als aus dem folgenden, daher manche Neuere (z. B. Datt de pace publica Cap. 5. S. 1.) den Ursprung solcher Einigungen erst in die Zeit K. Rudolfs setzen; allein dessen eigener Landfriede von 1287. (s. oben S. 309. Note b) weist auf die längst bestehende Gewohnheit, sich zur Ausführung der durch die Reichs Gewalt errichteten Landfrieden zu vereinigen, und Bedingungen dieser Einigung festzusetzen, hin. Auch sind der Rheinische Städtebund und die Hanse (s. oben S. 247.), die ältesten Eidgenossenschaften zwischen den Gemeinden Uri, Schwiz und Unterwalden (s. Joh. v. Müller's Geschichte der Schweiz, Eidgen. Th. 1. S. 604.) und die Eidgenossenschaft zwischen den beiden ersteren Gemeinden und Zürich von 1251. (bey Jos. Simler de republ. Helvet. L. 1.), in der That nichts anderes als solche Einigungen.

e) Wie die Zünfte. S. oben S. 312.

f) Wie die Ganerbschaften. S. unten S. 374.

g) Kaiserrecht B. 4. Cap. 9. Wo zwa Burge

oder zwa Stete oder zwa Dorf sich machint einmütig ir Sache und ir Not mit einander zu tragen, und tond das mit des Kaisers Wahrheit, das ist also viel gesprochen als ain Gläbte mit ganzer Treue. Cap. 11. Der Kaiser hat erloubet — daz alle Dorge und Stete und alle Dorffmogin machen fredebare Ding, aber also daz der Kaiser wissende werde vor in bracht. Vergl. oben S. 217. Note f. wo den Städten das Bündnißrecht, so fern sie es sine domini sui assensu üben, abgesprochen wird. Von solchen Einigungen, welche ohne der Herren Bestätigung geschlossen worden, nicht aber allgemein, ist daher ohnstreitig Friedrichs I. Landfriede (N. Sammlung der N. N. Th. 1. S. 11.) §. 8. zu verstehen: *Conventicula quoque omnesque coniurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam sive inter civitatem et personam, modis omnibus fieri prohibemus. et in praeteritum factas cassamus.* Hingegen bey Einigungen unter Fürsten und Herren verlangt das Sächf. Landr. B. 2. Art. 1. nur, daß sie „den Kaiser und das Reich daraus scheiden“ sollen.

h) Vergl. S. 344. Note t.

i) Sächf. Landr. B. 2. Art. 55. (oben S. 303. Note g.) und B. 3. Art. 9. Wo Bayern ein neues Dorf so unangebaut besetzen, denen mag des Dorfs Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben. — Kein Recht aber mag er ihnen geben, oder sie selbst erwählen, damit sie des Richters vom Lande sein Recht mit schmälern oder sein Gewette vermindern oder vermehren mögen.

k) Weil bey den Verhältnissen, in denen der Bürger zum Herrn der Stadt stand (S. 310.), das in der Stadt geltende Privatrecht nicht leicht dessen Rechte gefährdete.

l) Vergl. S. 344. 345.

m) Die Vogtei bestand ja ihrem Wesen nach in der Vertretung des Hinterlassen; daher sollte dieser nicht sowohl von eigener Macht, als von seinem Guts Herrn, den Schutz erwarten den man sonst in Einigungen suchte. Was das Kaiserrecht in den Note g angeführten Stellen von dem Einigungsrechte der Dörfer sagt, darf daher gewiß nicht allgemein, sondern nur von solchen Gemeinden verstanden werden, die als Ausnahme von der Regel (wie die Helvetischen Landgemeinden) keinen Guts Herrn hatten, oder wenigstens aus lauter freien Eigenthümern bestanden, über die sich jetzt noch nicht immer alle Rechte der Vogtei geltend machen ließen.

n) Vergl. Note g.

§. 347.

3. Das Recht der Waffenfähigkeit, d. h. die Befugniß a. im Reichsheer und im Landsturm (S. 304.) zu dienen; b. sein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in rechtmäßiger offener Fehde (S. 379.) zu verfolgen; c. Ehre, Leib und Erbe im Kampfgerichte gegen Genossen zu vertreten. In vollem Umfang genoß dieses Rechts nur der Adelige und Ritterbürtige. Dem Freigeborenen war es zwar vergönnt im Reichsheere und im reißigen Gefolge (milites gregarii) der Dienstherrn zu dienen a); aber der Hinterlasse sollte keine ritterliche Waffen führen b), und nur die Bürgerschaften retteten das Recht der Fehde und des Kampfgerichts c), welches jenem schon sehr früh abgesprochen wurde d).

a) S. oben S. 294. Note b und bb. Die reißigen Knechte oder Knappen der Ritterschaft (*militēs gregarii*, oder, wie sie oben S. 294. Note n. Nro. II. heißen, *scutarii*) waren bey weitem nicht alle ritterbürtig. Man kann dieß schon daraus abnehmen, daß in Urkunden in welchen von Knappen die Rede ist, der Geburtsstand derselben so oft ausdrücklich näher bestimmt wird. Z. B. Dipl. a. 1315. bey Meichelbeck Hist. Frising. Tom. 2. P. 2. pag. 151. Es sullen auch die vorgenannten Burgen — einen Ritter, oder einen ehrbaern Rittermäßigen Knecht an seiner Statt einlagen mit zwain Pferden. Dipl. a. 1357. Ich H. von der Leyen ein wolgeboren Knecht. —

b) Ausgenommen in des Reiches Dienst oder in der Landfolge. Ein anderer mochte sie sonst wohl führen, außer binnen geschworenem Frieden und an befriedeten Orten Sächsl. Landr. B. 2 Art. 71. Binnen geschworen Fried sol man kein Wassen führen, denn allein zu des Reiches Dienst und auch zu Thornieren, sonder Schwerd. Alle die ander Wassen führen über die sol man richten wan sie damit begriffen werden. Schwerd soll man aber nicht tragen in Burgen noch in Städten noch Dörfern. Und alle die darinn Herberg oder Wohnung haben, sollen nicht Schwerd tragen (Vergl. die Statuten der Stadt Göttingen bey Puffendorf Obi. iur. univ. Tom. III. Adp. Doc. pag. 159.). Wassen mag man aber wohl führen, wenn man dem Gerufft folgt. H. F. 27. (wo von geschworenem Frieden die Rede ist) §. 5. Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Daß dieß Gesetz welches auch in Deutschland galt (S. Samml. der R. N. Th. 1. S. 9.) nur von der Föhrung ritterlicher Wassen zu verstehen ist, sieht man aus der alten Uebersetzung desselben, in welcher sich hierbey der Zusatz findet: das soll man verstan reißig Wassen,

IV. C. Privatrecht. Waffenfähigkeit. 505

das dem Kaiser oder Ritterschaft oft zugehört, sunder seyend die Lauf des Landes anders dann zu der Zeit da die Gesez gemacht wurden.

- c) Den Beweis, daß die Städte das Recht zu sehn hatten, liefert die Geschichte jeder Stadt. Daß das Kampfrecht auch binnen Reichsbildrecht galt sieht man aus Sächf. Reichb. Art. 35. wo von dem Kampfrechte umständlich gehandelt wird. Indessen die Bürgerschaften ließen sich seit dem 13ten Jahrhundert, von der Verpflichtung vor Kampfgerichten zu erscheinen, durch kaiserliche Privilegien befreien. Eine Reihe solcher Privilegien hat *Datt de pace publica Cap. I. §. 34.* Das älteste, welches ich kenne findet sich in einem Privilegio K. Friedrichs II. für Nürnberg von 1219 S. *Hist Norimb. Dipl. in Prodr. pag. 10.* So wurde es allmählig allgemeiner Rechtsfaz, daß die Bürger von kämpflicher Ansprache frey seyen, daher auch das Kaiserrecht B. 4. Cap. I. diese Freyheit zu den allgemeinen Gerechtsamen der Bürgerschaften zählt. Indessen darf man hieraus nichts zum Nachtheile des Waffenrechts der Bürger folgern, denn die Kampfgerichte kamen seit eben dieser Zeit überhaupt allmählig ab, und schon die Glosse zum Sächf. Landr. B. I. Art. 63. betrachtet sie als eine Antiquität, s. unten §. 384. Jedoch muß allerdings bemerkt werden, daß der Adel das Waffenrecht der nicht ritterbürtigen Bürger nicht vollständig anerkannte, und ihnen gern die Befugniß ritterliche Waffen zu führen ganz abgesprochen hätte. Spuren davon finden sich, in dem, in der vorhergehenden Note angeführten Gesez Friedrichs I. II. F. 27. *Mercator negotiandi causa per provinciam transiens, gladium suae sellae alligat vel super vehiculum suum ponat, non ut quem innocentem laedat, sed ut a praedone se defendat.* Aber die Bürger wachten höchst eifersüchtig über ihrem Waffenrecht, und fast in allen Statuten wird es den Bürgern zur Pflicht ge-

macht, so gut gewaffnet zu seyn, als es nur ihre Vermögensumstände erlaubten. So fordern die Note b. angeführten Statuten der Stadt Göttingen (im Art. 45) von ihren Bürgern, daß „we da heft festig Mark wert Gudes, de schal hebben vulle Wapene.“

2) Am deutlichsten ausgesprochen II. F. 27. §. 3. Si rusticus militem de pace violata pulsans manu sua iuraverit, — manu militari se miles expurgabit. Si miles rusticum pulsaverit, et manu sua iuraverit, — de duobus rusticis unum eligat, an divino aut humano iudicio innocentiam suam ostendat: aut septem testibus idoneis quos iudex elegerit se purget. Si miles adversus militem pro pace violata, aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Ich nehme miles hier nicht wie die alte Uebersetzung (N. Samml. der R. A. Th. I. S. 8.) in dem gewöhnlichen Sinn für Ritter, sondern verstehe darunter jeden Waffenfähigen, so daß es also auch den nicht ritterbürtigen reisigen Knecht bezeichnet. Es wäre sonst kein Grund vorhanden warum der Kaiser nachher für den Fall si miles adversus militem duellum committere voluerit, den Beweis der Ritterbürtigkeit erforderte; denn waren beide Theile Ritter, so verstand es sich ja schon von selbst daß sie Ritterbürtige waren, weil kein anderer Ritter werden konnte.

§. 348.

4. Endlich muß als ein besonderes hieher gehöriges Recht ausgezeichnet werden, die

IV. C. Privatrecht Schöffenbarfreiheit. 507

Schöffenbarfreiheit, d. h. die mit dem Geburtsstande verknüpfte Fähigkeit, in einem Gerichte Urtheil zu finden und Zeugniß zu geben a), welche nach der Verschiedenheit der Gerichte einen verschiedenen Geburtsstand erfordert b). Man muß daher die Schöffenbarfreiheit nach Landrecht d. h. in den ordentlichen Gerichten in welchen unter Königsbann gerichtet wird, welche das sächsische Landrecht in der Regel allein unter der Schöffenbarfreiheit versteht c), von der nach Reichsbildrecht d) und in den landesherrlichen und gutsherrlichen Vogteien e), unterscheiden. 1) Die Schöffenbarfreiheit nach Landrecht setzt überhaupt Ritterbürtigkeit f), und wenn sie jemand in ihrem vollen Umfange besitzen soll, Freiheit vom Dienstverhältniß g) voraus. Der Grund davon liegt in der veränderten Gerichtsverfassung. Seit der Trennung der Ritterbürtigen von dem Stande der Freien, konnten jene, nach dem alten Grundsatz, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, nicht mehr unter der Vogtei (dem Centgericht) stehen, weil die Schöffen des Vogts aus den gesammten unter dem Gericht gefessenen Freien genommen werden mußten, und diese nicht mehr die nöthige Ehre hatten um über Ritterbürtige zu urtheilen. Es blieb daher kein anderer Ausweg als der, die Ritterbürtigen in den Sachen, in welchen sie sonst auch unter dem Vogt gestanden hatten, ausschließlich dem Landgericht zu unterwerfen, und zu diesem fortan nur Ritterbürtige als Schöffen zu nehmen. In den meisten Ländern

gieng man noch weiter und übergab auch den Vogteien die gesammte Gerichtbarkeit über die nicht ritterbürtigen Einsassen der Vogtei (Amtsassen), so weit sie nicht schon besondern exemten Jurisdictionen (§. 303.) unterworfen waren h). 2) Die Schöppenbarfreiheit nach Weichbildrecht setzt voraus, daß man Bürger (Note d.) und von vier Anen frei und an seinen Rechten unbescholten sey i). 3) In den Vogteien hingegen war jeder freie unbescholtene Mann schöppenbar k), so fern sich nur das allgemeine Requisite jeder Schöppenbarfreiheit bey ihm fand, d. h. wenn er unter dem Gerichte Grundstücke zu eigen hatte l). Sie fehlte also den Hintersassen, der Bauer in strengem Sinn war (§. 243.), ganz.

a) Nach der Glosse zum Sächs. Landr. B. 2. Art. 12. ist ein Schöppenbarfreier Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann von seinen vier Anen, der in der Stadt (d. h. in dem Gerichtsbezirk) gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißt darum ein Schöppenbarfreier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag. — Glosse zu B. 1. Art. 2. Schöppenbarfrei sind die so zu Schöppenstuhl in ein Graffschaft, d. i. in ein Gericht gehören.

b) Glosse zum Sächs. Landr. B. 3. Art. 29. Schöppenbarfreiheit ist ein Amt; und sind nun das Amt einen wohlgebornen Mann es schadet ihm nichts. Aber hinwieder adelts auch keinen schndden Mann. — Also auch, ob Schöppenbarfreie schlechte Bauern wären, diese adelts das Amt nicht, noch keinen andern Mann.

c) Sächs. Landr. B. 1. Art. 2. Die Schöppen-

IV. C. Privatrecht. Schöffenbarfreiheit. 509

barfreien sollen suchen des Grafen Ding über
18 Wochen.

d) Nach dem Kaiserrecht B. 4. Art. 1. gab
der Kaiser den Bürgern, bez Freiheit: daz se
uffwendig der Fleckin dy zu des riches stedin
werden gemacht, nymant mag geladin vor
daz riche (in die Graffschaft, wo unter Kd-
nigsbann gerichtet wird) uz der stat do se ynne
siez in, aber anderewa nergen dy wile se bez ri-
ches Vorgen sint, dan vor erme amptmann
in bez riches stedin und dan er genosß
met dem Vorgrechte.

e) Wo ein schlechter Bauer (Note b.) schöffenbar-
frei ist.

f) Man sieht dieß am deutlichsten aus der Ver-
gleichung des Sachsenspiegels und Schwabens-
piegels. Wo in jenem von Schöppenbarfreien
die Rede ist, da ist in diesem von Mittelfreien
die Rede. Z. B. das Sächf. Landr. sagt B.
I. Art. 3. den Schöppenbarfreien den fünften
Heerschild zu; eben diesen haben nach dem
Schwäb. Landr. Art. 8. die Mittelfreien.
Nach Sächf. Landr. B. 3. Art. 81. kann der
Kaiser aus des Reichs Dienstmannen Schöp-
penbarfreie machen, wenn er sie der Dienstbar-
keit entläßt; nach Schwäb. Landr. Art. 56.
hat der Dienstmann eines Layenfürsten den dies-
ser frei läßt, Mittelfreier Recht.

g) Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. Schöppen-
barfreie Leut mögen Urteil finden über jeglichen
Mann. Es mag aber über sie kein Mann Ur-
teil finden das ihnen an ihren Leib oder an ihre
Ehre geht, oder an ihr Erbe noch ihr Urteil
schelten, er sey ihnen denn ebenbürtig. —
Daß die Ebenburt hier auf die Dienstbarkeit be-
zogen wird, und daß Dienstleute Schöffen seyn
konnten wenn die Sache nicht eines Dienstfreien
Leib Ehre oder Erbe angien, sieht man aber

aus dem Schwäb. Landr. Art. 81. wo jener Rechtsatz folgendergestalt ausgebrückt ist: frei Leut und des Reichs Dienstmann und der Fürsten Dienstmann, die mögent über all frey Leut, Herren und ander frey Leut wol Gezeugen seyn und Urtel über sie finden. Aber die Dienstmann die ich hiervoor genennet hab, die mögen dreyer Ding über freye Leut nicht Gezeugen seyn. Daß es an ihren Leib oder an ihre Ehre oder an ihr Erbgut geht; Da sollen ihre Genossen um sprechen. Auch unterscheidet das Sächf. Landr. B. 2. Art. 3. den freyen schöppbaren Mann vom Dienstmann.

- h) Es war dieß eigentlich eine natürliche Folge der ausschließlichen Schöppbarfreiheit welche die Ritterbürtigen in den Landgerichten erhielten. Denn wenn die bloß Freien hier nicht mehr Schöpsfen seyn konnten, so mochte man ihnen auch nicht mehr zumuthen darunter zu stehen, zumal sie das Urteil des Landgerichts, nach Note g. nicht schelten konnten.
- i) Reichb. Art. 3. 10. 16. 33. wo im Texte und in den Glossen dieselbe Erklärung von der Schöppbarfreiheit gegeben wird, wie nach Note a. im Landrecht.
- k) Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. Außerhalb Königsbann mag ein jeglicher Mann über den Andern wohl Urtheil finden und Urtheil schelten, der vollkommen ist an seinem Rechte.
- l) Sächf. Landr. B. 3. Art. 81.

§. 349.

Die mit der Freiheit wesentlich verbundenen Rechte einer Person, und andere ihr vermöge derselben zustehende Befugnisse a),

IV. C. Privatrecht. Rechtlosigkeit. 511

werden vermindert, wenn sie durch die Gesetze aus bestimmten Gründen für rechtlos d. h. gewisser dieser Rechte b) verlustig erklärt wird. Die Gründe der Rechtlosigkeit sind: 1) die uneheliche Geburt; 2) gewisse Arten einer verächtlichen Lebensart; 3) gewisse Verbrechen und Strafen, zu welchen namentlich die Reichsacht und daher auch der Kirchenbann (nach §. 323. Note c.) gehört c). Die Wirkungen der Rechtlosigkeit sind der Mangel: 1) der Fähigkeit mit Wiederleuten d) zu zeugen e), Richter, Schöffe oder Vorgesprecher zu seyn f), Vormünder zu Klage und zu Kampf zu haben g), und unbescholtene Leute mit Kampf zu bereden h), und in so fern sie durch Verbrechen entsteht, sich in einem gleichen Falle durch Eid zu reinigen hh); 2) eines eigentlichen Wehrgeldes und Buße i); 3) der Lebensfähigkeit k). Sofern die Rechtlosigkeit auf die Standesrechte bezogen wird, heißt sie Ehrlosigkeit, entsteht dann aber bloß durch Verbrechen l), und würkt den Verlust der gesammten Standesrechte m). Hingegen kann man Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nicht für ganz gleichbedeutend nehmen n). Ehre bezeichnet nemlich, die an sich mit einem besondern Stande verknüpfte äußere Würde einer Person, und die davon abhängigen Rechte o). Verloren werden kann sie daher auch nur durch richterliches Erkenntniß und zur Strafe, wohl aber kann sie auch ohne diese schon vermindert werden, durch kund gewordene verächtliche Handlungen einer Person (bösen Leumund), in so fern jene Würde

bey Anderen Achtung verschafft, und diese durch Handlungen die mit jener Würde unvereinbar sind geschmälet wird p).

- a) Denn die Freiheit bezeichnet außer dem, daß sie gewisse wesentlich mit ihr verbundene Rechte giebt, zugleich den Zustand der allgemeinen Rechtsfähigkeit.
- b) Der Ausdruck rechtlos scheint zwar auf den gänzlichen Verlust einer gewissen Classe von Rechten hinzudeuten, aber daß dem Rechtlosen doch auch noch gewisse wesentliche Freiheitsrechte blieben, ergibt Note h. verglichen mit Note hh.
- c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 38. Kämpfer und ihre Kinder, und alle die unehelich geboren sind, ingleichen Spielleute, und die Raub oder Diebstahl ersezen oder wiedergeben und des vor Gerichte überführt werden, oder auch ihren Leib, Haut oder Haare lösen, die sind alle rechtlos. Die auch Fahr und Tag in des Reiches Acht sind, theilet man rechtlos und vertheilet ihnen Eigen und Lehen.
- d) Die welche ihr Recht nicht verloren haben, „vollkommen an ihrem Rechte“ sind, heißen auch biderbe oder gute Leute. S. die Glosse zu Sächf. Landr. B. 1. Art. 38. und Nichtfreig des Landr. Art. 50. (bey Senkenberg S. 197.).
- e) S. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen und die Glosse zu B. 3. Art. 82.
- f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 61. B. 3. Art. 70.
- g) Sächf. Landr. B. 1. Art. 48.
- h) Sächf. Landr. B. 1. Art. 48.

IV. C. Privatrecht, Rechtlosigkeit. 513

hi) Sächs. Landr. B. 1. Art. 39. Die ihr Recht mit Rauberey oder Dieberey verloren haben, mögen, wenn man sie anderweitig Raubes oder Diebstahls beschuldigt, mit ihrem Eide dessen nicht unschuldig werden, sondern sie haben dreyerley zu wählen: das glühende Eisen zu tragen, oder bis an den Ellenbogen in einen waldenden Kessel zu greifen, oder mit Kämpfen sich zu wehren.

i) Sächs. Landr. B. 3. Art. 45. Schwäb. Landr. Art. 402.

k) Sächs. Lehur. Art. 1.

l) Sächs. Landr. B. 1. Art. 40. Wer treulos beredet wird, oder heerflüchtig aus des Reiches Dienste, dem vertheilet man seine Ehre und sein Lehenrecht. — Auch sind nach Schwäb. Landr. B. 2. Art. 13. die welche wegen Dieberey oder Raub bestraft werden oder sich lösen, ehrenlos und rechtlos. Endlich zählt das Schwäb. Landr. Art. 81, unter die Sachen welche an die Ehre gehen, „ob man einem an seinen Eid spricht, oder an sein Ewerk, oder daß man spricht er sey nicht glaubig, oder daß man ihn scheidet von der Christenheit.“

m) Denn nach dem Kaiserrecht B. 3. Art. 7. macht Ehrlosigkeit sowohl den Ehrlosen selbst als dessen Descendenz der Vorrechte der Ritterbürtigkeit verlustig.

n) Nur von denen welche durch Dieberey und Raub ihr Recht verlieren, brauchen die Rechtsbücher den Ausdruck ehrlos und rechtlos. Auch unterscheidet der Richtsteig des Landr. Art. 28. (bey Senkenberg S. 164.) fünf Arten von peinlichen Klagen und Strafen. Die erste nehme dem Beklagten den Leib, die andere sein „Gesunde“, die dritte sein Recht, die vierte seine Ehre, die fünfte den gemeinen Frieden.

o) Dies liegt schon in der Bestimmung, daß bey Sachen welche an die Ehre gehen, die strengste Standesgleichheit nothwendig ist, um darin richten zu können (S. 343. Note g.). Auch bezeichnet das Kaiserrecht mit dem Ausdruck Ehre ausschließlich die Standesvorrechte. So wird B. 3. Art. 5. unter der Rubrik „von großen Ehren der Rittern“ von der Erbllichkeit des niederen Adels gehandelt, und B. 4. Art. 1. „von dem Rechte und was sie Ehre haben sollen die Bürgere“ von den Vorrechten des Bürgerstandes. Eben so gebraucht den Ausdruck das Schwäb. Landr. Art. 258. §. IV.

p) Ein Weib kann mit unkeusem Leben wohl ihre weibliche Ehre kränken, aber ihr Recht und ihr Erbe verliert sie damit nicht. Sächs. Landr. B. 1. Art. 5.

§. 350.

Eine besondere Stelle unter den Verhältnissen des Personenrechts welche sich auf den öffentlichen Zustand beziehen, verdient noch das Judenrecht. Die Juden sind überall nicht ordentliche Mitglieder des Gemeinwesens, sondern bloße Schuzverwandte, die, ohngeachtet sie infideles sind, den gemeinen Frieden gleich den Christen genießen, weil sie als kaiserliche Kammerknechte (§. 297. Nr. 4.) den Königsfrieden haben a), aber sonst in ihren Rechten den Christen keineswegs gleich stehen. Sie werden zwar im Ganzen nach dem gemeinen (kaiserlichen) Recht beurtheilt b), aber sie dürfen auf die eigentlichen Freiheitsrechte keinen Anspruch machen c). Außerdem haben

IV. C. Privatrecht. Judenrecht. 515

sie besondere Rechte, welche theils auf kaiserlichen d), theils auf landesherrlichen, vermöge des Judenschutzes ertheilten, Privilegien e) beruhen. Unter diesen verdient besonders ausgezeichnet zu werden: 1) das Recht das öffentlich gekaufte oder ihnen verpfändete Gut, so fern es nicht in Kirchengeweräthen besteht, nur gegen Ersaz des Kaufschillings an den wahren Eigenthümer herausgeben zu dürfen, daher sie auch keinem Christen das was sie ihm verkaufen gewähren f). 2) Das Recht Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen g). 3) Die Befugniß, Streitigkeiten in Civilsachen, welche sie unter einander haben, vor ihren Rabbinen, nach dem besonderen jüdischen Recht h), entscheiden zu lassen, so fern nicht eine der Partheien den ordentlichen Richter angeht i).

a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 7. Schläget auch der Christenmann einen Juden oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn desgleichen; sintemal er an ihm des Königs Frieden gebrochen hat. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 346. §. 6. Doch kommt der Jude unter den Personen die ein Wehrgeld haben nicht vor, und steht also auch in dieser Hinsicht den Christen nicht ganz gleich.

b) S. die Glosse zum Sächf. Landr. B. 3. Art. 7.

c) Dahin gehdrt, daß nach der Glosse zu dem angeführten Art. und B. 3. Art. 2. der Jude gegen den Christen nicht auf die gewöhnliche Weise durch Zeugen einen Beweis führen kann, und daß er nicht in den Fällen eine Beschuldigung durch seinen Eid widerlegen kann, in welchen es den Chris-

sten erlaubt ist. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 349. Hiernach verstand es sich dann auch von selbst, daß kein Jude ein wahres Bürgerrecht gewinnen konnte, sondern nur als Beyfasse in den Städten leben durfte, daß er also auch kein zünftiges Gewerbe treiben durfte, und Grundstücke meist nur unter gewissen Einschränkungen zu erwerben fähig war.

- d) Von welchen übrigens der größte Theil in den Rechtsnachteilen bestand, die man in dem Römischen Rechte in Rücksicht der Juden geordnet fand, und auf sie anzuwenden um so weniger Bedenken trug, als sie zu dem ganzen Verhältniß der Juden (S. 297.) vollkommen paßten. Von den zwölf sonderlichen Rechten der Juden, welche die Glosse zum Sächf. Landr. B. 3. Art. 7. auszeichnet, sind alle, mit Ausnahme eines einzigen (Nr. 1. im S.) aus dem römischen und canonischen Rechte genommen.
- e) Ein solches Privilegium von König Heinrich VII. hat Goldast Constat. Imp. Tom. 3. p. 399. Man findet darin aber wenig, was nicht die Rechtsbücher, oder die Glossen dazu, auch hätten.
- f) Dieß Recht ist ohnstreitig aus dem Privilegium irgend eines deutschen Königs herzuleiten; es steht sowohl in dem Sächf. Landr. B. 3. Art. 7, wo es Eile nebst dem Rechte des Königsfriedens (welches auch noch in anderen Stellen berührt wird) von den Rechten der Juden allein noch auszuzeichnen für nöthig findet, als im Schwäb. Landr. Art. 349, wo es unter den übrigen Rechten der Juden besonders hervorgehoben wird, und in dem angeführten Privilegium Heinrichs VII. Sächf. Landr. a. a. D. der Jude mag eines Christenmannes Gewerer nicht seyn, er wolle denn antworten an eines Christenmannes Statt. — Käuft ein Jüd oder nimmt zu Pfand Kelch, Bücher oder Kirchengeräthe, da er keinen Gewehren an hat, findet man es in seinen Gewehren, man soll über ihn richten als einen Dieb. Was aber

IV. C. Privatrecht. Judenrecht. 517

der Fäße anders Dings kauft oder zu Pfande nimmt, unverholen und unverstolen, bey Tages Licht und nicht in verschlossenen Häusern, und mag er das gezeugen selb dritte, er behält seine Pfennige daran, die er darum gab oder darauf that, mit seinem Eide, ob es wohl gestolen ist. Gebriecht es ihm aber an den Gezeugen er verleast seine Pfennige.

g) Es ist seltsam, daß man dieses Recht, daß nach den Grundsätzen des Zeitalters über den Wucher (S. 377.) gerade das auffallendste seyn mußte, in keinem Rechtsbuche namentlich erwähnt findet; nur der Schwabenspiegel deutet darauf, hin, indem er bey dem Note k. angeführten Privilegio bemerkt, daß man nur den Pfandschilling „ohne den Wucher“ zu restituiren brauche. Eben so das Privilegium für Oesterreich, oben S. 233. Note a. Nro. 10. Das Recht selbst aber, wird durch die lauten Klagen, die so oft über den Wucher der Juden erhoben wurden, und durch die Besteuerung dieses Wuchers (S. 297.) außer Zweifel gesetzt.

h) D. h. nach dem Mosaischen Gesez und dem Talmud.

i) Statuten von Augsburg von 1276. Cap. 77. (bey Walch Beitr. zum deutschen Recht. Th. 4. S. 105.). Man soll auch wissen, daß die Juden, die hie zu der Stadt sitzen und herkommen, das Recht haben, es seyn Gast oder andere Juden, daß kein Vogt nichts mehr richten soll das die Juden unter einander thun, ohne den Todschlag und die Wunden, und daß der einer zum Vogt gienge und ihm klagte dem soll der Vogt richten, und der Jud ist dem Vogt bey dem ersten so er klagt schuldig einer Mark Silbers.

Da man jetzt die Lehre von der Form, Gültigkeit und Trennung einer Ehe, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilte a), aber weder die bürgerlichen Wirkungen der Ehe allein von ihrer Gültigkeit abhängig machte, noch auch alle Wirkungen anerkannte, welche das canonische Recht einer gültigen Ehe beilegte, so entstand jetzt ein Unterschied zwischen einer überhaupt gültigen Ehe, d. h. einer Verbindung zum Zweck der Ehe, die als erlaubt angesehen wurde, und einer bürgerlich vollkommenen Ehe b), zwischen den Wirkungen jener, die bloß in den geistlichen Gerichten, und denen, die auch in den weltlichen anerkannt wurden. I. Zu einer bürgerlich vollkommenen Ehe, gehörte außer den Erfordernissen des canonischen Rechts, auch Gleichheit des Standes der Ehegatten. Fehlte es an dieser, so war die Ehe eine Mißheirath; die Frau von höherem Stande trat in den geringeren des Mannes, und die von geringerem Stande erhielt nicht Theil an den Standesrechten desselben c); die Kinder waren nicht ebenbürtig, sondern folgten der ärgeren Hand d), und die gewöhnlichen Wirkungen der Ehe in Beziehung der Ehegatten und der Kinder (§. 369.) traten nicht ein, die Ehe mochte nun ausdrücklich unter der Bedingung dieser Einschränkung der aus der Ehe entstehenden Rechte geschlossen, und das, was Frau und Kinder statt derselben haben sollten, zum Voraus bestimmt worden seyn (matrimonium ad morganaticam s. ad L. Salicam) e), oder

nicht f). II. Nach dem canonischen Recht wirkte die Ehe, wie nach dem Römischen, die Legitimation der von den Eltern zuvor außer der Ehe erzeugten Kinder g); in den weltlichen Gerichten h) respectirte man aber überhaupt keine Art der Legitimation, die auf den Grund der gemeinen kaiserlichen Rechte angenommen, oder durch Rescripte des Kaisers oder Pabstes i) ertheilt wurde k), so fern dadurch den unehelichen Kindern die Rechte ehelich geborener zum Nachtheile anderer Erben ihrer Eltern beigelegt werden sollten l). Da indessen doch die Legitimation irgend eine Wirkung haben mußte, so bezog man sie auf die Rechtlosigkeit, welche der unehelichen Geburt anlebte m). III. Die Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten, treten nicht vom Augenblick des in jeder Form erklärten *consensus matrimonialis*, sondern erst von Zeit der vollzogenen Ehe ein n). IV. Uebrigens blieb die eheliche Vormundschaft des Mannes, allgemeine Wirkung jeder gültigen Ehe o).

a) Der Sachsenspiegel berührt daher auch diese Materie gar nicht, und die Glosse beruft sich ausdrücklich dieserhalb nur auf das canonische Recht. C. B. 3. Art. 28. Der Schwabenspiegel handelt zwar die Lehre von den Ehehindernissen und der Trennung der Ehe ab (Art. 375), schöpft aber bloß aus dem canonischen Recht.

b) So wird die Sache namentlich II. F. 29. angesehen. *Quidam habens filium ex nobili coniuge, post mortem eius non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens*

existere in peccato eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa, nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras vel quantum voluerit dare, quando eam desponsavit: quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam, alibi lege Salica. Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis existantibus; sed nec in feudo aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in feudo non succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium.

- c) Das Gegentheil ist oft behauptet worden, weil das Sächs Landr. und die Parmie, welche die Glosse zu B. I. Art. 20. anführt, Ritterweib hat Rittersrecht, einer Ehegattin die Standesrechte ihres Mannes beylege. Sächs. Landr. B. 1. Art. 45. Wenn auch gleich ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig wäre, so ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bett geht. Wenn er aber stirbt, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt B. 3. Art. 45. Der Mann ist auch seines Weibes Vormund, so bald als sie ihm angetrauet wird. Das Weib ist auch des Mannes Genossin (wobei die Zobel'sche Uebersetzung hinzufügt: „aller der Ehren und Würdigkeit die der Mann hat; kein alter Text aber hat diese Worte), so bald als sie in sein Bett tritt. Nach des Mannes Tode ist sie ledig von des Mannes Rechte. — Allein den Inhalt dieser Stellen entwickelt vollständiger und gloss. das Schwäb. Landr. Art. 328. Und ist ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig, er ist doch ihr Vogt und ihr Vormund, und ist sie frei sie muß sein Genosse seyn, wenn sie an sein Bett gehet. Und geminnen sie auch Kind die gehören zu der ärgeren Hand. Wann aber ihr

Mann stirbet, so ist sie ledig von seinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt. Und nimmt sie einen Mann nach ihm, der frei ist als sie selbst, so gewinnet sie freye Kind als sie selbst ist. — Hiernach ist man wohl berechtigt, die Bestimmung des Sächsischen Rechts, daß die Frau durch die Ehe Genossin des Mannes werde, bloß auf den Fall des geringeren Standes des letzteren zu beziehen. Auch wäre ja sonst kein Grund vorhanden, warum die Kinder zu der ärgeren Hand gehören sollten. Endlich bestätigen den Satz Beispiele von ungleichen Ehen aus diesem und dem nächstfolgenden Zeitraume. S. Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen. S. 34 u. f.

d) Schwäb. Landr. Art. 50. 328. Sächs. Landr. B. 3. Art. 73. S. oben S. 340. Note h. S. 342. Note d. und die vorhergehende Note.

e) S. oben Note b.

f) Sächs. Landr. B. I. Art. 17. 27.

g) Cap. I. X. Qui filii sint legitimi. (IV. 17.).

h) Man mag dieß schon daraus schließen, daß in dem Texte Note g. dem Richter aufgegeben wird, *severitate ecclesiastica* zu procediren, wenn der Gegner das *per subsequens matrimonium legitimierte* Kind, nicht als *successionsfähig* erkennen wolle, welches, da hier von einer *Civilsache* die Rede ist, darauf hindeutet, daß in dem vorliegenden Falle, der geistliche Richter wegen Verweigerung der Justiz durch den weltlichen Richter, angegangen war (vergl. oben S. 320); noch deutlicher aber weist das Schwäb. Landr. Art. 378. auf diese Verschiedenheit der Grundsätze der geistlichen und weltlichen Gerichte hin, indem es den Grundsatz der Legitimation durch die nachfolgende Ehe hier aufstellt, und den legitimirten Kindern ein

Successionsrecht in dem Eigen und Lehen des Vaters beylegt, mit dem Zufaze: So sie einander zu der Ehe genommen haben, will man ihnen das vor weltlichem Gericht nicht glauben, so sollen sie ehelich Recht vor geistlichem Gericht behaben, und des Brief und Insegel nehmen, so behaben sie ihr Recht vor allem weltlichen Gericht mit Recht. — Auch läßt sich der Widerspruch zwischen dem angeführten Artikel und dem Art. 376, wo in Rücksicht des Successionsrechts der durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder, gerade das Gegentheil behauptet wird (s. Note 1.) nicht anders als durch die Annahme heben, daß dieser nur von den in weltlichen Gerichten angenommenen Principien rede, worauf auch die Ausdrücke, in welchen beide Artikel abgefaßt sind, sich sehr wohl deuten lassen.

i) Ueber dieses Recht des Papstes. Vergl. Cap. 13. X. qui filii sint legitimi (IV. 17.).

k) Ein kaiserliches Legitimationsrescript aus der Regierung K. Conrads IV. hat Goldast Conlit. Imp. Tom. 3. pag. 398.

l) Schwäb. Landr. Art. 376. Gewinnt aber ein Mann einen Sohn unehelich, den mag der Pabst wohl zu einem Ehelind machen und auch der Kaiser nach seinem Recht. — Aber der Pabst noch der Kaiser mögen ihnen das Recht nimmer geben, daß sie erben mit ihren Mägen als ob sie im Mutterleib Ehelind gewesen wären. Nur wer in der Ehe zur rechten Zeit (d. h. nicht vor 40 oder 41 Wochen nach eingegangener, und nicht später nach getrennter Ehe, Schwäb. Landr. Art. 280.), oder in einem matrimonio putativo geboren ist, ist nach der Theorie der Rechtsbücher für ein eheliches Kind zu halten. S. das Sächf. Landr. B. 1. Art. 36. 37. B. 3. Art. 27. Schwäb. Landr. Art. 379. Hiernach ist denn gewiß auch II. F.

26. §. 11. von allen Arten der Legitimation zu verstehen.

m) Jede Legitimation war also ursprünglich der Würkung nach *minus plena*, ob sie es gleich der Absicht bey der Ertheilung zu Folge, nicht seyn sollte. Das Note k. angeführte Legitimationsrescript Kön. Konrad IV. erstreckt die Folgen derselben ausdrücklich dahin: *ut tanquam legitimi et legitimo thoro nati, in bonis paternis et maternis quae feudalia non existunt, succedant: et ad omnes actus publicos et civiles honores admittantur.* — Man sieng erst dann an ausdrücklich nur die Rechte, welche man jetzt unter der unvollkommenen Legitimation versteht, durch ein Rescript zu ertheilen, als man die Wirkungen der Legitimation nach dem römischen und canonischen Rechte allgemein anerkannte, und die Ausschließung des Legitimierten von der Succession, höchstens nur auf die Lehen und Stammgüter, dem alten Herkommen gemäß, beschränkte. Daß sich dieß noch in diesem Umfange wenigstens an den meisten Orten erhielt, davon lag der Grund darin, daß das Longobardische Recht dasselbe unterstützte, und der Adel in seinen Hausgesetzen die eheliche Geburt zur Bedingung der Successionsfähigkeit machte.

n) Von dieser Zeit an wird nach dem Sächsl. Landr. B. 1. Art. 45. und B. 3. Art. 45. das Weib des Mannes Genossin, und tritt in sein Recht, wo sie in sein Bett tritt.

o) Sächsl. Landr. B. 1. Art. 45. B. 3. Art. 45. s. oben Note c.

§. 352.

Eine eigentliche Gewalt kommt immer nur noch dem Vater über seine ehelichen Kin-

der zu. Die Spuren einer elterlichen Gewalt, welche man gewöhnlich in den Rechtsmonumenten dieser Zeit finden will, beziehen sich entweder auf die Rechte der Zucht, zum Zwecke der Erziehung, die freilich beiden Eltern von jeher zukamen *a*), oder auf die Befugnisse, welche die Mutter in Rücksicht auf das Vermögen der Kinder hatte, die aber aus ganz anderen Gründen entsprangen *b*). Die Gewalt aber die der Vater hatte, und die sich als ein Schutz (*mundium* §. 55.) hauptsächlich in der Befugniß zeigte, das Kind da wo es sich nicht selbst vertreten konnte zu vertreten *c*), (weshalb auch von der väterlichen Gewalt in den Rechtsbüchern der Ausdruck Vormundschaft gebraucht wird *d*), konnte schon darum die Mutter nicht haben, weil sie selbst noch immer vor Gericht nothwendig durch einen Vormund vertreten werden mußte (§. 353 *dd*). Die gewöhnlichen Beendigungsarten der väterlichen Gewalt bey Lebzeiten des Vaters, sind: *Absonderung* bey den Söhnen, welche diesen von Zeit der erlangten Volljährigkeit an freistand (§. 371.) *e*), und *Ehe* bey den Töchtern *f*). Außerdem konnte sie auch wegen Mißbrauch verloren werden *g*). Die *Absonderung* bestand entweder in der bloßen *Entfernung* aus dem Hause des Vaters, oder in der *Absonderung* der Güter (§. 371.), durch welche die väterliche Gewalt auch dann aufhörte wenn der Sohn im Hause blieb, oder in beyden zugleich *h*).

a) Von dieser allein spricht das Kaiserrecht B. 2. Art. 4. Der Kaiser hat vorbödin dem Va-

IV. C. Privatrecht. Vormundschaft. 525

ter und der Mutter daz se er Kind sollen ez in mit fetterlicher Bescheidenheit.

b) S. unten S. 369. Von diesen spricht das Sächf. Landr. B. 1. Art. 13.

c) Sächf. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. nach Art. 112. und Art. 119. 120. daz jedoch hier auch aus dem römischen Recht schöpft.

d) Sächf. Landr. B. 1. Art. 11.

ad) Nach dem altfrisischen Landrecht (bey Schotanus pag. 42.) hat der Sohn sogar noch immer das Mundium (mundschet) über die Mutter, wenn er volljährig ist.

e) Schwäb. Landr. Art. 387. Nach dem Kaiserrecht hört sogar mit der Großjährigkeit das Recht der elterlichen Zucht von selbst auf S. B. 2. Art. 6.

f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 45.

g) Kaiserrecht B. 2. Art. 5. Wo ein Mann mit seinen Kindern unfredelichen lebet, also daz es daz Kind nicht verdienet, um die Scholt mehr ist bez Waters, do hot der Keiser erlaubet bez Kindes nächsten Fränden daz se den Son scheiden von dem Vater, also daz dem Sone sin Erbe nachfolge.

h) Sächf. Landr. B. 1. Art. 11. 13.

§. 353.

Die gesetzliche Vormundschaft über Unmündige, dauert noch immer bis eine Person die Fähigkeit erlangt hat, ihr Vermögen unabhängig zu verwalten, und sich in allen

Angelegenheiten selbst zu vertreten, d. h. bis sie zu ihren Jahren (oder Tagen) gekommen ist. Diese Volljährigkeit tritt nach Sachsenrecht mit 21, nach Particularrecht und vielleicht überhaupt nach fränkischen Recht, mit 18 Jahren ein a). Doch erlangt der Unmündige schon mit dem Alter von 13 Jahren und 6 Wochen, die Fähigkeit Lehen zu empfangen b), und nach manchen Particularrechten mit eben diesem oder noch früher, die Befugniß sich selbst einen Vormund zu wählen c). Der Schwabenspiegel nimmt auch schon den Unterschied zwischen Curatoren und Tutoren aus dem römischen Recht auf cc), der inzwischen, so wie er ihn auffaßte, unmöglich practisch werden konnte, da die Curatel über die deutsche Volljährigkeit hinaus dauern sollte; eher fand der Grundsatz des römischen Rechts Eingang, daß auch die Mutter die Vormundschaft übernehmen könne d). Neben der gesetzlichen Geschlechtsvormundschaft, kommt auch eine freiwillige vor, weil ein Weib zur Betreibung gerichtlicher Geschäfte, wenn es seinen gesetzlichen Vormund nicht zur Hand hat, sich einen andern wählen, oder vom Richter bestellen lassen muß e). Auch wird der Ausdrück Vormund von dem gebraucht, welcher freiwillig von einem Andern zu dessen Vertreter vor Gericht oder im Kampf gewählt wird, ohne Unterschied ob die Veranlassung dazu in der Altersschwäche von jenem liegt (weil er über seine Tage gekommen d. h. über 60 Jahr alt ist), oder in anderen Gründen, welche eine volljährige Person die noch hin-

IV. C. Privatrecht. Vormundschaft. 527

nen ihren Tagen d. h. unter 60 Jahren ist, dazu bestimmen mögen f).

a) Sächf. Landr. B. 1. Art. 23. Wenn die Söhne noch binnen ihren Jahren sind, so nimmt ihr ältester ebenbürtiger Schwertmagen das Heergewett allein, und ist der Kinder Vormund daran. Wenn sie alsdann zu ihren Jahren kommen, so soll er es ihnen benebst ihrem völligen Gut wiedergeben, er könne denn berechnen wo er es in ihren Nutzen verthan habe, oder daß er es durch Unglück und ohne seine Schuld verloren habe. Ob gleich ein Kind nach Lehnrecht zu seinen Jahren kommen, so soll doch dessen rechter Vormund demselben an seinem Gute vorstehen, und dem Herrn an des Kindes statt und nach des Kindes Rechte dienen, so lange dasselbe wegen seiner Thorheit oder Kindheit oder Schwachheit des Leibes sich selbst nicht vorstehen kann. Wer aber des Kindes Erbe ist, dem soll des Kindes Vormund von Jahren zu Jahren des Kindes Gut berechnen. — B. 1. Art. 42. Vor seinen Tagen und nach seinen Tagen mag ein Mann wohl einen Vormund haben, ob er dessen bedarf, und mag dessen auch wohl entbehren wenn er will. Wer seinen Vormund nicht zur Hand hat, der soll ihn auf den nächsten Tag der von Gerichtswegen um seine Klage angefetzt wird, vorbringen. Ueber 21 Jahre ist der Mann zu seinen Tagen kommen und über 60 Jahre so ist er über seine Tage kommen, da er einen Vormund haben soll ob er will, und kränket damit weder seine Buße noch sein Wehrgeld. Wenn man eines Mannes Alter nicht weiß, und er hat Haare im Barte und unten und unter jeglichem Arme, so soll man wissen, daß er zu seinen Tagen kommen ist. Wenn ein Kind zu seinen Jahren kommt, so muß es wohl seines Weibes, und eines jeden wes es will, Vormund seyn und auch zu Kampfwarts, ob es gleich binnen seinen Tagen ist, denn als es sich selbst vorstehen kann,

also kann es auch seinem Mündlein wohl vorsehen. Schwäb. Landr. Art. 327. Wenn ein Mann kommt zu 18 Jahren, so hat er sein volle Tag; will er so mag er Vormund nehmen, will er so mag er sein wohl entbehren. Aber König Karl hat gesetzt er soll Pfleger haben bis auf 25 Jahr.

b) Sächf. Lehenr. Art. 28. Kinder Jahrzahl ist dreyzehn Jahr und sechs Wochen von ihrer Geburt; doch bedürfen sie es darnach ob sie jemand betätigen will um ihr Lehen, die weil sie zu ihren Tagen noch nicht kommen sind, daß ist zu einem Jahr und zu zwanzigen, so müssen sie wohl zu Vormund nehmen einen ihres Herrn Mann der sie vertrete zu Lehrecht.

c) Nach dem Schwäb. Landr. Art. 319. haben dieß Recht Knaben mit dem 14ten, Mädchen mit dem 12ten Jahre, wenn sie erweisen können, daß ihnen der Pfleger „übel gethan habe.“ Art. 320. hat sogar dieß Wahlrecht ohne diese Einschränkung. Die Statuten von Braunschweig bey Leibnitz Ser. R. B. Tom. 3. gestatten jene Wahl (P. 2 Nr. 48.) einem Kinde wenn es 12 Jahr alt ist. Eben so die Goslarischen Statuten Art. 10. (ebendaf. S. 400.) wobey gesagt wird, ein Kind sey im 13ten Jahr „zu seinen Jahren“ gekommen. Man sieht leicht, daß diese „Jahrzahl“ wie die zur Lebensfähigkeit, sich nur auf ein einzelnes Recht bezieht.

cc) Vergl. Art. 319 bis 328. wo diese Lehre überhaupt mit sehr vielen Einmischungen aus dem römischen Recht abgehandelt wird.

d) Auffallend ist, daß der Schwabenspiegel diesen Grundsatz nicht hat, und ein stringenter Beweis daß er gewiß noch an wenigen Orten practisch war, was jedoch auch schon aus seiner gänzlichen Unvereinbarkeit mit der Geschlechtsvormundschaft geschlossen werden mag. Doch haben ihn die Augs-

IV. C. Privatrecht. Eigenthum. 529

bürger Statuten von 1276. Art. 228. S. *Walch*
Beiträge zum deutschen R. Th. 4. S. 229.

e) Sächs. Landr. B. I. Art. 43 bis 47. B. 2.
Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 313. nach
Art. 366.

f) Sächs. Landr. B. I. Art. 42. S. Note a.

S. 354.

Die Sachen welche zu echtem Eigen-
thum besessen werden sind entweder Eigen,
d. h. unbewegliches Gut und was diesem recht-
lich (auch nur in gewisser Beziehung) gleichge-
setzt ist a), oder fahrende Habe b); auch
wird Eigen dem Lehen (§. 364.) entgegen-
gesetzt c). Gleichbedeutend mit Eigen wird zu-
weilen der Ausdruck Erbe gebraucht d), der
sich aber, wenn er eine einzelne Sache bezeich-
net, gewöhnlicher auf den in manchen Bezie-
hungen wichtigen Unterschied, zwischen dem von
Blutsfreunden e) ererbten und dem
auf andere Weise erworbenen Eigen be-
zieht f), und für den gesammten Nachlaß ei-
ner Person genommen, auch die fahrende Habe
unter sich begreift g).

a) Schwäb. Landr. Art. 268. 270.

b) Sächs. Landr. B. I. Art. 29, 34, 52. B.
3. Art. 83. An dieser giebt es kein anderes
als echtes Eigenthum. Alles abgeleitete dem Ei-
genthum analoge Besizrecht bezieht sich nur auf
Grundstücke. Von diesem s. S. 362 u. f. In

diesem und den folgenden §§. ist zunächst und hauptsächlich nur vom echten Eigenthum die Rede.

c) Sächf. Landr. B. 2. Art. 3.

d) Z. B. Schwäb. Landr. Art. 268. 288.

e) Schwäb. Landr. Art. 296.

f) Daher ist nicht ungewöhnlich, den Ausdruck Erb und Eigen zu gebrauchen, um anzudeuten, daß jede Art von Eigen gemeint sey. Z. B. Sächf. Landr. B. 1. Art. 5. S. Hier. von der Lehr im Vocabular. bey Senkenberg Corp. iur. Germ. m. 2. Tom. 2. Sect. 2. p. 22.

g) Sächf. Landr. B. 1. Art. 6.

§. 355.

Der Besitz einer Sache heißt die Gewehre (Were) im weiteren Sinne dieses Worts a). Im eigentlichen und technischen Sinne aber, bezeichnet dieser Ausdruck den Besitz des Eigenthümers b), daher der, welcher eine Sache in bloßer Nutzung hat, keine wahre Gewehre hat c). Der Besitz des vollen Eigenthümers, heißt die eigenthümliche (egenlike) Gewehre, im Gegensatz der Lehnsgewehre, oder einer andern Gewehre, neben welcher einem Anderen gewisse im Eigenthum liegenden Rechte zustehen d). Im Gegensatz des Besitzes in fremdem Namen aber, heißt der Besitz des (vollkomme-

IV. C. Privatrecht. Eigenthum. 531

nen oder unvollkommenen) Eigenthümers, lediglich Gewehre e).

a) Sächf. Landr. II. 60. Wenn ein Mann einem andern ein Pferd oder Kleid oder einigley fahrende Habe leihet, oder zu Pfand verſetzt, oder auf was Art er ſolche mit ſeinem Willen aus ſeinen Gewehren läßt, und verkaufet ſie der welcher ſie in ſeinen Gewehren hat u. ſ. w. Vergl. auch die Gloſſe zu II, 44.

b) Sächf. Landr. II. 24. Es kann jedweder ſeines rechten Guts wohl mit Recht los werden, als ob er es verkauft oder verſetzt oder aufläßt, oder ſich gegen ſeinen rechten Herrn verjähret, oder ob es ihm zu Landrecht oder zu Lehenrecht vertheilt wird, oder auf welche Weiſe er ungezwungen davon abgehet, ſo iſt er der Gewehre mit Recht verluſtig. — Auf dieſe Bedeutung des Wortes weiſt auch die Etymologie deſſelben hin; denn es iſt davon abzuleiten, daß der Verkäufer das Eigenthum des verkauften Gutes gewähren muß. Sächf. Landr. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 4, 83. S. den folgenden §.

c) Schwäb. Landr. Art. 135. Giebt ein Mann dem andern ſein Gut mit Nuß und mit Gewehre u. ſ. w.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 44. Wer ſich an ſeinem Leben oder an ſeiner Mutter oder Niſtel Leihgeding Eigen zuſagt, der muß die eigentümliche Gewehr mit ſechs ſchöffnbaren Männern beweifen oder ihm wird Bruch daran. Eben ſo hat das Schwäb. Landr. Art. 309. Die Gewehre welche der Ehemann nach Sächf. Landr. I, 31. an dem Vermögen ſeiner Frau nicht erhalten kann, ohnerachtet er nach I, 45. eine wahre Gewehre an dieſem Vermögen hat, iſt eben ſo von der eigentlichen Gewehre, im Gegen-

sätze der Gewehre welche er als ehelicher Vogt hat, zu verstehen. S. unten §. 369.

- e) Sächf. Landr. II, 57. Ob wohl ein Gut ihrer etlichen gehdret, also daß es einer von dem andern hat, so soll man doch, was man auf dem Gute thut dem bessern, der es in lediglichen Gewehren hat und anders niemanden. Schwäb. Landr. Art. 337. Der an einem Lehen frevelt merk also. Und ist daß ein Mann ein Gut von dem andern hat, wer auf dem Gut oder in dem Gut frevelt, daß er mit Nuze in lediglicher Gewehr hat und in großem (Berg. ganzem) Nutz, dem soll man hefferen. — Ganz falsch versteht diese Stelle hier, von der Lahr im Vocabul. unter dem Worte ledigliche Gewehr (Senkenberg C i G m. aevi Tom. 2. Sect. 2. p. 38), vom bloßen Besitz ohne Proprietätsrechte, wie sich dieß aus Sächf. Landr. I, 34. ergibt. „Wenn ein Mann sein Gut übergiebt, und es wieder zu Lehen empfähet, so hilft dem Herren die Uebergabe nicht, er behalte denn das Gut Jahr und Tag in seinen lediglichen Gewehren. Hernach mag er es jenem sicherlich wieder leihen, doch so daß weder dieser noch einer seiner Erben Eigen daran bereden kann. Vergl. auch die Glosse zu Sächf. Landr. B. 2. Art. 57.“

§. 356.

Jedes Recht a) auf eine Sache welches durch den Richter geschützt werden soll, erfordert eine Autorität auf welche es sich stütze. Diese kann sowohl in dem Eigenthum selbst, als auch in der bloßen Qualität des Besitzes bestehen; in diesem Falle heißt die Gewehre eine rechte Gewehre, welche durch den förmlich erworbenen, und binnen Jahr und Tag ohne recht-

liche Widersprache fortgesetzten Besitz, erlangt wird b). Wer daher als Inhaber einer Sache in Anspruch genommen wird, und daran das vollkommene oder lehenbare Eigenthum behauptet c), muß den Grund seines Besitzes angeben, und entweder seinen Erwerbungsgrund oder die rechte Gewehre erweisen d). Versucht er I.) jenes, und 1) der Beweis gelingt, so wird sogleich gegen den Kläger entschieden, falls dieser nicht den Beweis durch einen Gegenbeweis zu entkräften, und zugleich sein Eigenthum oder eine rechte Gewehre durch Eid mit Eidhelfern (s. No. 2.) darzuthun im Stande ist e). 2) Mißlingt hingegen dieser Beweis, so kann der Beklagte, wenn dieß bloß dadurch geschieht, daß der Auctor (Gewere) sich weigert ihn zu vertreten (zu gewehren), sich noch jetzt durch die rechte Gewehre, die er selbst hat, schützen f); fehlt es ihm aber aus einem andern Grunde am Beweise, oder unterliegt sein Auctor, der ihn gewehrt, in dem Beweise des ihm zustehenden Eigenthums oder der rechten Gewehre, welchen dieser, falls er den Beklagten vertreten will, übernehmen muß, (d. h. wird ihm die Gewehre g e b r o c h e n,) so wird sogleich für den Kläger gesprochen, wenn sich dieser über sein Eigenthum durch Eid mit Eidhelfern legitimirt (zu der Sache zieht g). II.) Falls sich der Beklagte auf die rechte Gewehre beruft und sie erweist, so wird eben so für ihn gesprochen, als wenn er sein Eigenthum erwiesen hätte, wenn nicht der Kläger sein Eigenthum, oder eine Gewehre aus einem Grunde darthut, welcher stärker ist als der aus welchem der Beklagte besitzt

h). Ist alles gleich, so wird die Sache getheilt
 i). Eine Folge der rechten Gewehre ist übrige-
 gens, daß man dem Eigenthümer keine Früchte
 zu restituiren braucht k).

e) Der Besitz hingegen, wird auch ohne Angabe
 des Rechtsgrundes, gegen jede widerrechtliche
 Ehdung geschützt. Sächf. Landr. B. 2. Art.
 24. 25. Schwäb. Landr. Art. 315.

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 44. Wer Jahr und
 Tag Gut in seinen Gewehren hat ohne recht-
 liche Widersprache, hat eine rechte Gewehre
 daran. Dieweil man aber ein Gut unter einem
 Manne beklagt (vergl. jedoch Schwäb. Landr.
 Art. 123) noch Recht, so lange er es darüber
 behält, er gewinnt doch nimmer eine rechte Ge-
 wehre daran, als lange man die rechte Klage er-
 weisen mag.

e) Wer nur Namens eines Anderen besitzt, braucht
 sich hingegen auf den Rechtsstreit nicht einzulas-
 sen. Vergl. Nichtsteig des Landrechts B. 1.
 Art. 14.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 42. Wenn einer
 auf den anderen klagt, daß er ihm sein Gut nehme
 so ihr jeglicher sich zu Lehen zusaget (dasselbe
 gilt aber auch nach Schwäb. Landr. Art. 121,
 wenn das Gut für Eigen angesprochen wird), las-
 sen sie es sich von zwey Herren zu, so soll jeder
 seinen Herrn (Schwäb. Landr. a. a. D. seinen
 Gewehren) bringen, und wer gewehret wird be-
 hält es. Wer nicht kommt der verliert es ob sie
 es beyde ohne (rechte) Gewehr ansprechen, und
 zugleich mit dem Gute belehnt sind. Hat einer
 von ihnen Jahr und Tag eine rechte Gewehr an
 dem Gute ohne rechtliche Widersprache gehabt, der
 verliert sein Gut darum nicht, wenn ihm gleich
 sein Gewehre zu rechter Gewehrschaft entsteht.
 Aber er muß es zu seinem Rechte vertret

t en. Vergl. Nichtsteig des Landrechts B. 1. Art. 25. 26.

e) Sächf. Landr. B. 2. Art. 36. Vergl. mit Schwäb. Landr. Art. 161, und Nichtsteig Landr. B. 1. Art. 17. Art. 26.

f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 42. f. Note d.

g) Sächf. Landr. B. 2. Art. 36. 42. Der Vortheil der rechten Gewehre besteht also eigentlich bloß darin, daß sich der Kläger nicht mit Eidhelfern zu seinem Gute ziehen kann.

h) Sächf. Landr. B. 2. Art. 43. Wer ihm ein Gut zusagt zu Lehen, und ein anderer sagt es sey sein Eigen, sprechen sie es mit gleicher Gewehr an, so muß es dieser eher mit zweyer Schöffnen Zeugniß zu Eigen behalten, denn der andere zu Lehen. Ererbtes Eigen muß auch ein Mann eher behalten als ein Anderer gekauftes oder gegebenes Eigen. Vergl. Nichtsteig B. 1. Art. 26.

i) Sächf. Landr. B. 3. Art. 21.

k) Sächf. Landr. B. 2. Art. 44.

§. 357.

Die Erwerbungsarten, welche das deutsche Recht kennt, sind: Gesetz a), Ausspruch des Richters b), Occupation c), Accession d), Uebergabe (Erbvertrag) und Erbschaft. Eine erwerbende Verjährung kennt das gemeine deutsche Recht nicht e), da man aber das Bedürfniß eines solchen Instituts fühlen mochte, so fanden theils hie und da schon die Grundsätze des Römischen Rechts von der Ver-

jäh rung Anwendung f), theils bildete man in manchen particulären Normen die Exstinctivverjäh rung des deutschen Rechts (§. 377) zu einer Erwerbungsart um, wozu die Rechte dessen der eine rechte Gewehre hatte, einen leichten Uebergang darboten g).

a) Z. B. Sächf. Landr. B. 1. Art. 28. 29. vergl. mit B. 3. Art. 80.

b) Z. B. Sächf. Landr. B. 1. Art. 70. B. 2. Art. 24. 37.

c) Sächf. Landr. B. 2. Art. 29. 61.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 36. Schwäb. Landr. Art. 161.

e) Die Stellen der Rechtsbücher, aus welchen man gewöhnlich das Gegentheil beweisen will, Sächf. Landr. B. 1. Art. 28. 29. sprechen bloß von der Exstinctivverjäh rung, und daß man unter der rechten Gewehre, die durch den Besitz von Jahr und Tag erworben wurde, kein durch Verjäh rung erworbenes Eigenthum verstehen kann, weil ja ein solcher Besitzer dem wahren Eigenthümer weichen muß (s. §. 356. vergl. Sächf. Landr. B. 2. Art. 42.), hat schon Schilter (Exerc. ad Pand. Ex. 45. §. 52.) bemerkt. Vergl. auch E. U. Gruppen deutsche Alterthümer Abb. 1. Selbst das ältere Particularrecht, kannte, wie es scheint, keine Requisiteverjäh rung; die Stellen der Leg. et Stat. familiae S. Petri (von Burchard Bischof von Worms s. oben §. 253. Note e.), welche Riccius de praeser. Germ. Cap. 4. §. 1. dafür anführt, sprechen auch nur von der Exstinctivverjäh rung.

f) Schwäb. Landr. Art. 269.

g) Man brauchte nur den, welcher eine rechte Ge-

wahre hatte, unbedingt gegen jeden Dritten zu schützen. Die älteste Spur dieser Ausdehnung der Exstinctioverjährung, findet sich meines Wissens in dem alten Soester Stadtrecht Art. 34. (bey Th. Ge. Guil. Emminghaus Commentarius in jus Sufatense antiquissimum 1755. 4. p. 123.). Quicumque de manu Schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra praedictis gravari poterit.

S. 358.

Zur Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe gehört: 1. bey fahrender Habe, weiter nichts als die Erwerbung der Gewehre im weiteren Sinn (S. 355.) a). Eigen hingegen muß im echte Ding (S. 382.) vom Veräußerer durch die Erklärung das Eigenthum übertragen zu wollen, auf gelassen, und mittelst symbolischer Tradition empfangen werden b). Durch diese Handlungen ist die Erwerbung vollendet, wenn gleich noch eine richterliche Einweisung in die Gewehre folgen kann c). Aus dem Geschäft aber, durch welches der Veräußerer sich zur Auflassung verbindlich machte, kann schon gegen ihn und seinen Erben, so fern dieser überhaupt durch dasselbe verpflichtet wird (S. 359.), auf die Vollziehung der Auflassung geklagt werden d). Die gerichtlichen Auflassungen, wurden schon in die-

fer Periode, in besondere Gerichtsbücher eingetragen e).

- a) Sächf. Landr. B. 3. Art. 4. Schwäb. Landr. Art. 318. Nichtsteig B. 1. Art. 13.
- b) Sächf. Landr. B. 1. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben. Doch vertauschen die Herren wohl ihre Dienfleute ohne Gericht, wenn man nur den Wiedertausch beweisen und bezeugen mag. Schwäb. Landr. Art. 312. An des Vogts ding mag nyeman sein eigen hingeben, daß es kraft müg haben. Nur scheinbar widerspricht diesen Stellen Sächf. Landr. B. 1. Art. 34. Ohne des Richters Urlaub kann ein Mann gar wohl mit der Erben Erlaubniß sein Eigen vergeben, nur daß er eine halbe Hufe Landes und eine Hofstatt, darin man mit einem Wagen umlenken kann, behalte. Davon soll er dem Richter seines Rechts pflegen. Vergl. die Glosse zu diesem Artikel und B. 2. Art. 5, Schwäb. Landr. Art. 310. — Wenn übrigens im Sächf. Landr. B. 2. Art. 24 das Verkaufen dem Auflassen als eine besondere Art wie man der Gewehre verlustig werde, entgegengesetzt wird, so ist unter jenem wohl die Veräußerung fahrender Habe zu verstehen — Vergl. Soester Statut. Art. 33. und Hamburger Statuten von 1292. Tit. van erbe Art. 2 (bey Anderson Hamburgische Statuten u. s. w. 1782. 8. S. 260.).
- e) Sächf. Weichb. Art. 20. Nun höret ob ein Mann sein Eigen vergeben will binnen Weichbild, wie er das thun soll, damit es rechtlich sey und hilfflich dem der es haben soll. Er soll kommen zu rechter Dingstatt, und vor die Bänke, mit dem der es empfaben soll; so frage dann der der das Eigen vergeben will, wie er sein Eigen vergeben soll, so findet man ihm zu Recht mit der Erben Laub, ob es Erb oder gahhaft Gut ist, daß es nicht beerbt oder ungahhaft Gut sey, also daß es gekauft hab um sein Geld,

denn so mag ers geben wem er will ohne jemand's Widersprechen. Wenn ers dann vergeben und jener empfangen, so frage dieser ob er es also empfangen habe, daß es ihm hülfflich sey zu seinem Rechte. Wenn ihm das gefunden wird, so bitte er die Einweisung von Gerichts halben. So soll ihn der Schultheis einweisen, oder Voigt ob die Gab vor ihm geschehen ist, und die Schöppen sollen mit ihm gehen, die da sehen und hören sollen, daß man ihn recht und redlich einweise, denn sie müssen des danach Gezeugen seyn, ob man sie dazu bedarf. Der Richter soll in das Haus gehen, oder in die Hoffstatt ob da kein Haus ist, und soll jenen nehmen bei der Hand, und soll ihn leiten vor den Schöppen in das Haus, und die sollen ihm nachgehen, und soll sprechen diese Worte: in die Gab die dir gegeben ist vor dem Gerichte weise ich dich, als dir das Urtheil ertheilt hat, und setze des die Schöppen zu Gezeugen, und die anderen Dienstpflichtigen, daß ich dich hier eingewiset habe als Recht ist. So ist er dann vollkommen an seinem Rechte.

d) Sächs. Landr. B. I. Art. 9.

e) S. Hamburger Stadtr. von 1270. (bey Anson pag. 30.) von 1292. (ebendas. pag. 260.).

§. 359.

Fahrende Habe mag auch ohne Einschränkung und auf jede Weise vom Eigenthümer veräußert werden, so fern er nur überhaupt fähig ist, über sein Vermögen zu disponiren a), Eigen hingegen nur mit der nächsten Erben Urlaub, wobey der Ausdruck Veräußerung im weitesten Sinne zu nehmen ist b). Bey einer Veräußerung ohne des nächsten Erben Einwilli-

gung, kann sich dieser c) des Gutes vor Gericht unterwinden d), sein Recht erlöscht aber binnen Jahr und Tag von Zeit der geschehenen Auflassung e). Eine stillschweigende Einwilligung ist vorhanden, wenn der Erbe gegenwärtig ist und nicht widerspricht f). Das Einwilligungsrecht ist eine freie Befugniß, außer in so fern die Veräußerung aus Noth geschieht, daher in diesem Falle den Erben vor der Veräußerung bloß die Ausübung des Vorkaufrechts angeboten zu werden braucht g). In manchen Statuten mag das Einwilligungsrecht der Erben schon jetzt allein auf diese Befugniß eingeschränkt, und ihnen statt des Rechtes sich des Gutes zu unterwinden, als wenn der Veräußerer schon gestorben wäre, binnen Jahr und Tag nur ein Recht des Rückkaufs gestattet worden seyn h), auch beschränken manche Statuten schon das Einwilligungs- und Vorkaufrecht des Erben auf Erbgut i). Verbote der Veräußerung des Eigen an die todte Hand, kommen auch schon öfter vor k).

a) Sächf. Landr. B. I. Art. 52. Schwäb. Landr. Art. 384. Alle diemeil sich der Mann also verhalten mag, daß er sich begürten mag mit einem Schwert und mit einem Schild, auf ein Ross kommen mag von einem Stein oder von einem Stock der eine Däumelle hoch ist, ohne eines anderen Mannes Hülfe, doch soll man ihm das Ross heben und den Stegreif. Diemeil er das mag thun und reiten alles Weges eine Meile, so mag er thun mit seinem fahrenden Gut was er will. Und alsbald er das nicht thun mag, so mag er weder geben, noch leihen, noch lassen, noch thun das jemand fromme, dem

IV. C. Privatrecht. Eigenthum. 541

er giebt, oder ihm läßt, oder ihm leiht, das jenen schadet die seines Gutes wartend sind.

b) Lübbische Statuten von 1266. (bey Dreyer Samml. verm. Abhandl. zur Erläut. der deutschen Rechte Th. 1. S. 446.). Hereditaria bona, id est Fortsch eigen, nemo potest impignorare vel dare sine heredum consententia. Sächs. Landr. B. 1. Art. 21. Man mag mit der Erben Einwilligung denen Frauen, wenn sie auch noch so jung, auf ihre Lebenszeit Eigen binnen dem Gerichte übergeben, da das Eigen innen gelegen ist.

c) Der entferntere Erbe hat kein Widerspruchsrecht, wenn er auch zur Zeit, wo dieses geltend gemacht werden soll, der nächste wäre. Sächs. Landr. a. a. O. Leibzucht kann den Frauen niemand brechen, weder ein nachgeborener Erbe, noch der auf den das Gut erbirbt.

d) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen oder seine Leute vergeben. Doch vertauschen wohl die Herren ihre Dienstleute außgerichtlich, wenn man nur den Widdertausch erweisen kann. Vergiebt jemand dergleichen wider Recht ohne der Erben Erlaubniß, so kann sich der Erbe dessen mit Urtheilen unterwinden, eben so, als ob jener der es vergab, da er es wegzugeben nicht vermöchte, bereits todt wäre. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 312. und Nichts freig des Landr. B. 1. Art. 25 Daher ist auch der Sohn nicht verbunden ein Gut aufzulassen, das der Vater versprochen hat, wenn er nicht eingewilligt hatte. Sächs. Landr. B. 1. Art. 9.

e) S. den folgenden S.

f) Sächs. Landr. B. 2. Art. 6. Welche Pers-

gabung der Mann sieht, oder welches Urtheil er finden hört, und diesen nicht sogleich widerspricht, dem mag er darnach nicht widersprechen. S. auch die folgende Note.

g) Wormser Dienstrecht bey Schannat hist. episc. Wormat. in Cod. prob. pag. 45. Art. 2. Si quis praedium vel mancipia in hereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit, et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum; Si autem emere noluerint, vendat cui voluerit. Art. 6. Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit, vel si absens heredum aliquis est, postea resciverit, et si infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea iure carebit. Lübecker Stadtrecht von 1266. (bey Dreyer a. a. D.). Quicumque habet bona hereditaria, et proponit ea vendere, primum debet ea offerre proximis heredibus, adhibitis sibi duobus vel pluribus probatis et bonis viris. Si non, hereditatem secundum iustitiam civitatis vendat. Hamburger Stadtrecht von 1270. (bey Anderson a. a. D. S. 31.). Erbe — mag nen Mann wedde setten, offte sellen ane erve loff, id en sy also, dat id eme not do, — unde de not schall he bewysen mit erhafftigen Lüden, unde verkopen id dar he will. Stat. von 1276. (ebendas. pag. 155.). So we syn erve verkopen will — de schall id beden twen synen naghesten brunden — und will et erer nen kopen, so mdt he sin erve wol verkopen deme de em allermerst darumme gheven will.

h) Nur auf Sächf. Landr. I. 52. (Note d) kann man sich offenbar nicht berufen, da dieß von einem ganz andern Falle spricht. Aber das Revocationsrecht mußte ohnstreitig darauf führen,

IV. C. Privatrecht. Eigenthum. 543

den Rücklauf zu gestatten. Auch erwähnt des Rückkaufrechts II. F. 3. §. 1.

i) Lübisches Recht von 1066. (a. a. D.). Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi, cuiunque vult. proprietates sibi conquisitarum facultatum. Hamburger Stadtrecht von 1270. (a. a. D.). So wor ein Mann unne ene Brouwe Erve koptet, des syn se welblich to geven unde to sellende wenne dat se willet.

k) Lübisches Recht a. a. D. Nemini siquidem licet immobilia conferre ecclesiis, quin ea vendat pro argento et illud offerat ecclesiis. Qui hoc infregerit 10 marcas argenti componet.

§. 360.

Gegen Ansprüche dritter Personen, welche das Eigenthum des Auctors bestritten, mußte dieser den Empfänger natürlich zu jeder Zeit vertreten a), und ihm nach der Natur des Geschäfts Gewähr leisten b). Um sich in dieser Beziehung mehr zu sichern, war es üblich, besonders dann, wenn die Auflassung nicht nöthig, oder noch nicht geschehen war c), sich die Gewehre gerichtlich versprechen, und Bürgen für dieselbe bestellen zu lassen d). Um insbesondere gegen die Ansprüche der Erben gesichert zu seyn, ließ man entweder diese bey der Auflassung ihre Einwilligung ertheilen und die Gewehre mit geloben e), oder sich auf Jahr und Tag Sicherheit für die Gewehre bestellen f).

a) Sächs. Landr. B. 3. Art. 4.

b) Sächs. Landr. B. 3. Art. 83. wo aber der Text verborben ist, den das Sächs. Weichbild Art. 50. richtiger hat. Welcher Mann Eigen oder fahrende Habe verkauft binnen Weichbild des soll er ein Gewehr seyn dieweil er lebt; man soll aber jenem das Gut lassen der es gekauft hat, und diesem zu behalten und zu verlieren, dieweil er es vertreten soll; dem es über gegeben ist, der mag da nicht mehr ansprechen denn eine Gabe, darum darf man es ihm nicht gewehren.

c) War die Auflassung bereits geschehen, so hatte man den Richter und die Schöffen über das Geschäft zu Zeugen (Sächs. Landr. I, 7) und brauchte also die Gelobung der Gemehre eigentlich nicht; hingegen war man nur durch gerichtliches Versprechen der Gemehre sicher, wenn die Auflassung noch nicht geschehen war (B. I. Art. 9.), oder wenn der Gegenstand gar nicht aufgelassen zu werden brauchte, da sonst der Auctor der Klage auf Gewährleistung mit seinem Eide entgehen konnte. B. I. Art. 7. und 18. und B. 3. Art. 4.

d) Dieß geschah auch zuweilen, wenn die Auflassung wirklich geschah, wie man aus den Urkunden über die geschehene Auflassung sieht; 3. B. dipl. Henrici de Plesse a. 1144. (bey Gudenus Cod. dipl. Tom. 1. pag. 162.) facta igitur hac conventione ad locum qui ab incolis Scrannen nuncupatur, juxta Rostorp de Helingenstadt processimus; ibi sanctorum representatis reliquis coram iudicibus, juxta legem Saxonum traditio ista nobis confirmata est, sub sacramento jurisiurandi, astantibus memoratis fratribus. Meistens mag dieß jedoch mehr der Erben wegen geschehen seyn, welche zu Bürgen genommen wurden, als um eine stärkere Verpflichtung des Verlassers zu bewirken.

e) So werden die Auflassungen in den Codicc. pitcu-

ratis des Sächsischen Landrechts immer darge-
stellt; vergl. z. B. Gruppen deutsche Alterthü-
mer Cap. I.

f) Sächf. Landr. B. 3. Art. 83. Wer einem an-
deren ein Gut verleihet oder aufkäft, der soll es ihm
Jahr und Tag gewähren. B. I. Art. 34. Wenn ein
Mann sein Gut übergiebt und es wieder zu Lehn em-
pfählet, so hilft dem Herrn die Uebergabe nicht, er
behalte denn das Gut Jahr und Tag in seinen lediglic-
hen Gewehren, hernach mag er es jenem sicherlich
wieder leihen, so daß weder dieser noch seine Erben
Eigen daran bereben können. Den besten Commen-
tar zu diesen Stellen giebt die bairische Ueberar-
beitung des Schwäb. Landr. (beyl. Heumann
Opusc. pag. 105.). Wir wollen auch wer eyge ver-
kauft in dem lande, der soll nicht lenger gewerschaft
thun wann jar und tag für erben in dem Lande, für
erben außer lande hwoy Jar, es sey dann ob er
weder pörge noch gewerschaft gehabt mag der soll es
bestätn als das buch seit, wann das geschicht so hat
sich alle gewerschaft ergangen. Lüb. Rechts a. D.
Si quis pro immobilibus se per fideiussionem
obligavit, tamdiu fideiussioni inhaereat, donec
anno et die res immobilis sine lite permaneat,
finito anno et die auctor sola manu, si necesse
habuerit, obtinebit. Vergl. Hamb. Stadtr.
v. 1270. bey Anderson pag. 30.

§. 361. a.

Nach die Erwerbung dinglicher Rechte an
fremden Sachen, setzte, wenn diese Eigen-
waren, deren gerichtliche Bestellung mit der Er-
ben Einwilligung voraus a). Die Verpfän-
dung unbeweglicher Güter war aber nicht ge-
wöhnlich, sondern statt derselben entweder Ver-
kauf des Guts auf Wiederlösung (Sazung,
Vd. II. M m

Weddeschat b), wo denn natürlich die unbeschränkte Benutzung der Sache auf den Gläubiger übergieng, dieser aber auch seine Forderung mit der Sache selbst verlor c), oder Belastung einer Sache, die im Besitz des Schuldners blieb, mit einem Zins, welcher dem Gläubiger verkauft wurde, aber von dem Schuldner und dessen Erben wieder abgelöst werden konnte d). Führende Habe mochte dagegen dem Gläubiger als Pfand übergeben werden; dann durfte er aber die Sache nicht gebrauchen e), haftete für jedes Verschulden, und verlor demohngeachtet mit dem zufälligen Untergang der Sache seine Forderung f).

a) S. S. 359. Note b. Hamb. Statuten (von 1270. bey Anderson pag. 35.). So wor ein Man by schlapender Lüt varet ut der Stadt, will he sin Gut vorsetten, unde is dat varende Gud, offte Risten Pand, dat ne nach he nicht versetten sonder vor twee erhaftigen Lüden. mer Erve unde Scherpe schal me vor deme ganzen Rade vorsetten.

b) Vergl. Anderson a. a. O. S. 29,

c) S. eine Urkunde über einen solchen Verkauf bey Schannat hist. Episc. Wormat. in Cod. prob. p. 54.

d) Am deutlichsten beschreibt die Natur des dadurch entstandenen dinglichen Rechts, das Hamburger Stat. v. 1270. bey Anderson pag. 40. So wor ein Man verkoft an sineme Erve Ervetins, — des genne de den Ervetins utgeven schal, hülpe em God, dat he Pennige wunne, offte, dat se sin Erve verkoft unde den Ervetins lösen wollde, unde gewehe denne ener Mark mere van jeweller Mark den de Ervetins jegen em gekoft were, darmede schal sin Erve vry wesen, iset ock min, so schal he em geven, also

IV. C. Privat. Vindicat. bew. Sachen. 547

darto boret; wolde over ein Mann sin Ervetins lösen unde wurden se twydrachtig, so dat erer ein sebe, dat de Ervetins durer koftt wese, und de andere sebe min, toggen se dat up tūghe beide, de den Ervetins gekoftt hefft unde in sinen Weren hefft, de schal to Rechte tūggen, wo dat de Ervetins gekoftt sy, hebbe awer erer ein neynen Luch, und togge de andere uppe Lūghe de scholte to Rechte tūggen, man teet se bede upneuen tugh, so is de, de den Ervetins in sinen Weren hefft, neger to behaldende uppe den Hilligen, wo dat he koftt sy, den em jemende aff to winnende — Nach eben diesen Statuten, hat der Zinsherr ein Recht, den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu vertreiben.

e) Schwäb. Landr. Art. 247.

f) Sächsl. Landr. B. 3. Art. 5.

§. 361. b.

Veräußerte der Pfandinhaber, oder sonst ein Inhaber, in dessen Hände mit Willen des Eigenthümers, durch ein das Eigenthum nicht übertragendes Geschäft eine bewegliche Sache gekommen war, diese an einen Dritten, so konnte sie der Eigenthümer bey dem Letzteren nicht als gestolenes und geraubtes Gut ansprechen a), oder sich, wenn er die Sache von dem Dritten vindicirte, nach dem sonst in einem solchen Falle üblichen Verfahren mit seinem Eide zu der Sache ziehen, falls der Auctor den Besitzer zu vertreten sich weigerte b), sondern er mußte dann sein Recht gegen den ihm nachgewiesenen ersten Empfänger derselben verfolgen c), der auf widerrechtliche Weise die Gewährleistung versagt hatte

d). Diesen Grundsatz bezeichnet die Parömie: Hand muß Hand wahren (Gewähr leisten), die eben daher nicht auf die Ausschließung der Vindication des wahren Eigenthümers, wie man gewöhnlich annimmt e), sondern auf die Verpflichtung des Veräußerers zu beziehen ist f). Dieses ganze Rechtsverhältniß war eine nothwendige Folge des Grundsatzes daß Eigenthum an fahrender Habe ohne gerichtliche Auflassung erworben werde (§. 358.), und der dritte Besitzer, da er sich mithin nicht wie bey einem Grundstück durch die rechte Gewehre (§. 356.) wider den bloßen Eid eines Andern der die Sache ansprach schützen konnte, auf andere Weise für den Fall sicher gestellt werden mußte, wenn ihn kein Auctor nicht vertreten wollte.

a) Sächf. Landr. B. 2. Art. 60. Hierauf gehen die Worte: der ne mag da nicheyne vorderunge uph haben, ane upphe den deme her se lech oder sahte.

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 36. wo es von dem Falle, wenn der Inhaber einer beweglichen Sache die in Anspruch genommen wird, seinen Auctor nennt, heißt: Wirt her iz gewarnt alse recht is, die gewere mut anworden an siner stat vor daz gut; wird aber ime brok an deme geweren (b. h. will dieser ihn nicht vertreten) her mut daz gut mit wedde unde mit bute lazen. unde tziert men ine dube oder roubes daran, des mut her sich untschuldigen mit rechte.

c) Hier hatte er denn natürlich die Wahl ob er sich seines Eigenthums „anmassen“ wollte, (was für ihn das vortheilhafteste war, weil es dann nach den Grundsätzen von B. 2. Art. 36. gieng, und der Beklagte ihn zum Eide lassen mußte, wenn er nicht

sein Eigenthum anders als durch seinen Eid beweisen konnte B. I. Art. 15.) oder ob er sich der Con-tractsklage bedienen wollte, der jedoch der Beklagte bey einem nicht gerichtlich geschlossenen Geschäft mit seinem Eide entgehen konnte. B. I. Art. 7.

d) Sächf. Landr. B. 3. Art. 4.

e) J. B. Heineccius Elem. iur. Germ. Tom. I. S. 368. Daß der Eigenthümer vindiciren könne, erbeyt sehr bestimmt aus Sächf. Landr. B. 3. Art. 22.

f) Ueber andere Deutungen die man dem Sächf. Landr. B. 2. Art. 60. geben könnte, s. Hoße giebt es nach dem Sachsenspiegel ein Eigenthum an beweglichen Sachen; in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. B. I. H. 1. No. 2.

§. 362.

Hey der Lehre vom Eigenthum, muß jetzt auf die Regalien in mehrfacher Beziehung Rücksicht genommen werden. I. Sofern gewisse kaiserliche Rechte von den Reichsständen als Eigenthum besessen und diese eben dadurch zu Inhabern einer untergeordneten Hoheit werden, bilden die Regalien zugleich einen Gegenstand des Privateigenthums, indem sie wie ein solcher an andere Personen (so fern nur diese des Besizes derselben fähig sind S. 303. Note a. a. E.) veräußert werden können. Eine solche Veräußerung geschieht bald durch eine vollständige Uebertragung des Regals selbst, bald nur durch Ueberlassung einzelner in dem Regal enthaltener Befugnisse a); in beiden Fällen hängt das Verhältniß des Erwerbers zum Uebertragenden,

theils davon ab, ob jenem das freie oder lehn-
bare Eigenthum übertragen wurde, theils von
der Natur des Gegenstandes, theils endlich von
den Bedingungen der Uebertragung (S. Nro.
III.) II. Sofern Rechte des Eigenthums in den
Händen des Kaisers oder eines Landesherrn
sind, können sie durch ihre Verbindung mit
Rechten der Hoheit einen besondern recht-
lichen Character erhalten. In dieser Beziehung
ist der Forst und Wildbann ein Regal *b*),
weil kein Privatmann die Eingriffe in seine Wald-
müzungsbrechte durch den Königsbann schützen kann
c). Die Jagd hingegen auf eigenem Grund und
Boden *d*), und die Fischerei in Privatgewässern
e), ist noch immer Ausfluß des echten Eigen-
thums; nur bey den Forsten, welche nach der
Natur ihrer Entstehung große Flächen angebau-
ten und unangebauten Landes begriffen (S. 199.),
war die Jagd freilich sehr häufig dem Eigen-
thümer des Bodens untersagt. III. Kraft der
Hoheit, können Rechte der natürlichen Freiheit,
oder des Eigenthums, durch allgemeine Ge-
setze oder durch Privilegien beschränkt, oder
für Rechte des Inhabers der Hoheit erklärt
werden, wodurch eine eigene, der frühern Zeit
unbekannte Classe von Regalien entstand,
deren erste Spuren man aber eben so wenig
in der so oft mißverstandenen Stelle II. F. 56.
zu suchen hat *f*), als man in diesem Zeit-
raume bey allen Rechten der Landesherrn in
Deutschland, die mit den hier genannten kai-
serlichen Rechten etwas ähnliches haben, an
ein wahres Regal denken darf *g*). Besonders
bey den Regalien dieser Art waren die Ueber-

tragungen einzelner im Regal liegender Befugnisse ungemein häufig. Als die wichtigsten mögen hier ausgezeichnet werden, 1) Das Bergregal (vergl. S. 297.). Die Benutzung der Bergwerkschätze wurde schon in diesem Zeitraum auf zweierlei Art an Privatpersonen überlassen: a. durch Uebertragung des Regals in seinem ganzen Umfang, so daß der Landesherr keine Revenüe davon zog h). b. Durch Gestattung des Bergbaues an Privatpersonen, mit Vorbehalt gewisser Rechte des Landesherren, namentlich der Direction des Bergbaues durch seine Bergbeamte, der Berggerichtbarkeit und einer Abgabe von der Ausbeute i). Die Verstattung der Befugniß an einem gewissen Orte nach Erzen zu graben und in den gefundenen und zugemessenen Stollen die Ausbeute zu genießen, hieß wie alle Concessionen dieser Art, eine Belehnung; diese wurde nach dem Bergrechte dieser Zeit, wie es scheint, dem Eigenthümer des Bodens ertheilt, und erst als Pfandbelehnter erhielt sie von ihm der Finder k); die Betreibung des Bergbaues geschah schon jetzt mehrentheils durch Gesellschaften (Gesellen, Gewerke) die von dem Finder in das Gesamteigenthum zu ideellen Theilen aufgenommen wurden l). 2) Auf gleiche Weise mochte das Salzregal an Privatpersonen überlassen werden m), wo man die Salzquellen schon für Regal hielt, (welches sie aber ursprünglich nur da seyn konnten wo der Landesherr echter Eigenthümer des Bodens war) da ohnehin die Salzquellen von den ältesten Zeiten her durch Gesamteigenthümer benutzt

wurden n). 3) Die Fischerei in öffentlichen Strömen welche nach dem gemeinen Rechte in Deutschland ein Recht der natürlichen Freiheit war o), wurde durch Privilegien einzelnen Personen, besonders aber Gemeinden und Zünften verliehen p). 4) Die Befugniß der Landesherren in unangebauten Gegenden Colonisten anzufeszen q), wurde freilich wohl aus einem Eigenthum hergeleitet, welches sich jener an solchen Ländereien zuschrieb, aber man wird dadurch nicht berechtigt, dem Landesherren, vermöge der Ansichten jener Zeit, das alleinige echte Eigenthum an dem Grund und Boden des ganzen Territorii beizulegen, denn sie erstreckte sich ohnstreitig nur auf Landstriche, welche nicht innerhalb einer Gemarkung gelegen waren r).

a) Wie die in der Graffschaft enthaltenen Gerechtsame der Gerichtbarkeit. S. S. 303.

b) S. oben S. 238. Note a. Nro. 4. Sächsl. Landr. B. I. Art. 61. Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir Urkunde von Gott (Schwäb. Landr. Art. 356. darum haben die Könige gesetzt), daß niemand sein Leib noch sein Gesunde an diesen Dingen verwürfen mag. Doch sind drei Heiden in dem Lande zu Sachsen, wo den wilden Thieren bei des Königs Bann Friede gewürkt ist — die heißen Bannforste. Schwäb. Landr. a. a. D. Nun haben die Herren Bannforste. Wer ihnen darin etwas thut, da haben sie Ruhe darüber gesetzt, als wir hernach sagen wollen. Sie haben auch über Fische Bann gesetzt und über Vögel.

c) Henrici II. dipl. a. 1002. bey Schaten annal. Paderb. Tom. I. p. 365 Insuper. forestum — cum omni integritate — omni que venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur etc. Henr. IV. Dipl. a. 1062 bey Lindenbrog. Scr. Rer. Germ. p. 112. forestum cum nostro banno regali. S. auch d. vorherg. Note.

d) Eine Reihe von Urkunden, in welchen sie unter den gewöhnlichen Pertinenzen der Güter aufgezählt wird, s. bey Plessinger Vir. ill Tom. 3. pag. 1787 u. f. Manche Urkunden unterscheiden sie sehr genau von den Wildbann. — Ottonis IV. Dipl. a. 1193. bey Schaten Ann. Paderb. P. 1. pag 92. feodum furesti quod Solingo dicitur. — eo tenore ut in eo ulum venandi habeat, et jus quod vulgariter Wildbann appellatur sine qualibet contradictione exercent.

e) S. Note o.

f) Das Verzeichniß der Regalien welches dieser Text giebt, weicht von Radewichs Angabe (S. 246. Note a.) etwas ab, weil dieser manches genauer bestimmt (z. B. die armandiae) manches aber auch übergeht. Man fehlt gewöhnlich 1. darin, daß man annimmt, die hier aufgezählten Gegenstände würden insgesammt als Eigenthum des Kaisers genannt, statt theils aus den Urkunden, theils aus dem römischen Rechte, aus welchem hier so vieles genommen ist, zu erklären, in welcher Beziehung sie für Regal ausgegeben wurden; 2) Durch die Voraussetzung, die Willkühr mit welcher Friedrich I. bey dieser Gelegenheit verfahren haben soll, liege allein in den hier aufgestellten Grundsätzen über die Regalien. Vor jenem Irrthum sollten billig schon die älteren Commentatoren des Lombardischen Lehnrechts bewahrt haben, die einstimmig die meisten Regalien aus

dem römischen Recht erklären, 3. B. die *flumina navigabilia* et ex quibus fiunt *navigabilia* und die *molendina*, aus L. 1. und 2. D. de *fluminibus*, die *portus*, *piscariae* und *salinarum reditus* aus L. 17. §. 1. D. de verb. signif. Diese Erklärung ist auch schon darum die einzige mögliche, weil man sonst nicht begreifen kann, auf welche Principien die Entscheidung gebaut sey, da sie unter Voraussetzung des gewöhnlich angenommenen Sinnes, weder mit dem römischen noch mit dem germanischen Recht übereinstimmt, und auch nach Rabewichs Erzählung, das Herkommen gegen den Kaiser war. Hiernach ist der wahre Sinn der Stelle dieser. Regal sey: 1. die Landeshoheit über einzelne Districte (*armandiae* oder, wie es Rabewich ausdrückt, die *ducatu*, *marchiae*, *comitatus*, *consulatus*, denn die letzteren sollten ja nach der Verfassung der lombardischen Städte die wahre Grafschaft enthalten, s. S. 244.). 2. Die Hoheit über die Heerstraßen, öffentliche Flüsse, Häfen, und die hieraus entspringenden nutzbaren Rechte, als: a. Zölle, b. Abgaben für die Gestattung einer dem gemeinen Gebrauch hinderlichen Benutzung (daher *flumina navigabilia* et ex quibus fiunt *navigabilia*, oder von Rabewich, die Hauptnutzung die hierher gehört, *molendina*, genannt werden). c. Abgaben für die durch ein Privilegium gestattete ausschließliche Benutzung dieser Gegenstände, die sonst alle benutzen dürfen (*piscationum reditus*). 3. Die Münze. 4. Der Zehnte von Bergwerken (*argentariae*) und Salzwerken (*salinarum reditus*) 5. Die Gerichtbarkeit und deren Emolumente. 6. Das Consecrationsrecht und das Recht auf erblose Güter. 7. Die Lieferungen an den kaiserlichen Hof (*extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem; Ra d. fodrum*). 8. Die Landfröhnden (*angariarum* etc. *praestationes*). 9. Die kaiserlichen Pfalzen. 10. Nach Rabewich, der alte Censur. 11. Die Hälfte des Schatzes der in loco publico oder in loco religioso gefunden wird. — In diesen Grundsätzen lag, wenn

sie bloß dem Herkommen nach geltend gemacht wurden, d. h. wenn z. B. der Kaiser keine Abgabe von den Fischereien, von den Salzwerken, Bergwerken forderte, als da wo sie hergebracht war, gewiß keine Bedrückung; aber wenn man von jedem der dergleichen besaß, die Abgabe forderte, sofern er keine kaiserliche Verleihung beweisen konnte (nach Madewich), welches gewiß bei sehr vielen der Fall war, so mochte man sich mit Recht über fiscalische Exactionen beschweren. In dieser Anwendung der Grundsätze lag hauptsächlich die Willkühr, wie man schon daraus sieht, daß die Lombarden im Rostnizer Frieden nicht die Grundsätze bestritten, sondern sich nur gegen ihre willkührliche Anwendung sicherten, s. oben S. 246. Note b. Das römische Recht leistete aber hier zum erstenmale dem Kaiser seine guten Dienste, in so fern man aus diesem deduciren mochte, was man aus den bisherigen Gesetzen nicht beweisen konnte, daß der Kaiser in Rücksicht der genannten nutzbaren Rechte die Regel für sich habe, während er sich bis dahin in Rücksicht der meisten, nur auf seine hergebrachten Befugnisse berufen konnte, obwohl diese auch aus der ursprünglichen römischen Verfassung von Italien herstammten.

- g) So kommt z. B. ein Census de auro et sale, der vom König Ludwig dem Kinde, dem Erzstift Salzburg geschenkt wurde, in einer Urkunde vom Jahre 903 vor. Man sieht aber aus den Worten der Urkunde selbst, daß er hier nicht als Regal betrachtet wurde, sondern als grundherrliche Abgabe, weil der König auf dessen Grund und Boden jene Gegenstände gefunden wurden, sie auf eben die Weise wie Grundstücke, zur Benutzung gegen einen Zins ausgehan hatte. (*curtem nostram Salzburg-hov vocatam — in proprietatem concessimus — cum omnibus censibus in auro et sale.* (Bey König Reichsarch. Spic. eccl. I. Contin. I. S. 978).)

n) S. Jos. v. Sperges tyrolische Bergwerksgesch. mit Urkunden. (Wien 1765.) S. 51.

o) Von der Einrichtung der Bergämter findet man schon bestimmte Spuren in dem alten Tglauschen Bergrechte, welches wahrscheinlich in die Mitte des 13ten Jahrhunderts gehört und bey Dobner Monumenta historica Boemiae Tom. 4. pag. 227-232. abgedruckt ist. Den deutschen Ursprung dieser Einrichtungen verrathen schon die technischen Ausdrücke, vieles aber ist auch umgekehrt aus der Böhmischen Sprache in die technischen Ausdrücke des deutschen Bergrechts übergegangen, weil die Böhmischen Bergrechte frühe eine weitere Ausbildung erhielten, und dann späterhin wieder Quellen des deutschen Bergrechts geworden sind.

p) Sächsl. Landr. B. I. Art. 35. S. oben S. 297. Note k. Die Constitutiones juris metallici Wenceslai II. regis Boemiae a. 1280. bringen diejenigen, welche den Bergbau betreiben (cultores im Tglauschen Bergrechte, coloni in diesem), in drei Classen: 1. principales, 2. secundarii, 3. tertii; von welchen immer die eine Classe von der anderen eine Zechen zu Leben trägt. Die Principales sind die, welche sie von dem Urburarius (Zehndtner) zu Leben erhalten haben. Ein ähnliches Verhältniß mag zwischen dem Eigenthümer und Föhder nach der bergrechtlichen Observanz der Gegenden entstanden seyn, in welchen Eike von Reggow seine Erfahrungen gesammelt hatte.

q) Einen Vertrag vom Jahre 1185 zwischen den Gewerken einer Silbergrube und dem Bischof von Trient, hat Sperges a. a. O. S. 263 bis 265.

r) Aus einer ganzen Reihe von Urkunden des 13ten Jahrhunderts ergibt sich dieß z. B. von dem Solherger Salzwerke. Das Eigenthum stand, wie es scheint, dem Landesherren, dem Bischof und dem Capitel zu; vom Capitel waren die einzelnen Koten

zu den Präbenden geschlagen, und größtentheils an Bürger gegen einen Zins erblich überlassen. S. Dreger Codex diplom. Pomeraniae pag. 504. und im Register der Urkunden. Von diesem Salzwerke erhob übrigens auch der Landesherr als solcher Abgaben. S. ebendas. S. 327.

- n) Wie z. B. die Salzquellen zu Schwäbisch Hall.
- o) Sächf. Landr. B. 2. Art. 28. Welches Wasser stromweise fließt, das ist gemein zu fahren und zu fischen darin. Diesen öffentlichen Gewässern werden zwei Gattungen von Privatgewässern entgegengesetzt „eines andern Mannes Wasser an wilder Boge“, und „gegrabene Teiche“. Was unter wilder Boge im Gegensatz von stromweise fließendem Wasser zu verstehen ist, wird nicht genauer erklärt; die Glossen versteht unter jener bloß stehende Gewässer; richtiger möchte es seyn, den Ausdruck „stromweise“ von solchen Gewässern zu erklären, die der Sprachgebrauch mit dem Namen eines Stroms im Gegensatz eines Bachs bezeichnet, etwa wie nach dem römischen Rechte: flumen a rivo magnitudine discernendum est, aut existimatione circumcolentium L. 1. §. 1. de fluminibus. Solche Privatgewässer kommen unter den Pertinenzen der Güter, unter dem Ausdruck aquarum decursus in allen Urkunden vor.
- p) Eben diese Beschränkungen der natürlichen Freiheit, hatten auch schon das Recht Mühlen anzulegen zum Gegenstande. S. z. B. Barnim. duc. dipl. a 1269. bey Dreger a. a. D. pag. 557. Das Recht Mühlen an Privatgewässern anzulegen, blieb aber Ausfluß des Eigenthums, ebendas. S. 472.
- q) Welches bekanntlich seit dem zwölften Jahrhundert, besonders im nördlichen Deutschland, sehr häufig in Gegenden geschah, die entweder bisher ganz unbekannt gewesen oder durch Kriege entvölkert waren (vergl. J. Eelking diss. de Belgis sec. 12. in

Germaniam advenis Gotting. 1770. und N. von
 W e r s e b e über die niederländischen Colonien welche
 im nördlichen Deutschland im 1ten Jahrhundert ge-
 listet worden. Hannov. 1815. 16. 2 Bde. 8.)

r) Daher auch in den Urkunden, die villae gewöhn-
 lich ausdrücklich cum cultis et incultis, viis et in-
 viis überlassen werden.

§. 363.

Durch die Ausbildung der Standesverhält-
 nisse entstanden jetzt auf der einen Seite die
 mannichfaltigsten Modificationen des Eigenthums,
 und auf der anderen durch einzelne Rechte, welche
 mit dem ursprünglich bloß precären Besitz fremder
 Sachen verknüpft wurden, Rechtsverhältnisse
 die sich dem Eigenthum näherten. Das Eigen-
 thümliche dieser Verhältnisse läßt sich aber, am
 wenigsten für diese Zeit, durch Zurückführen der
 bey ihnen vorkommenden Bestimmungen auf all-
 gemeine Grundsätze schildern, sondern es müssen
 die einzelnen Standesverhältnisse durchgegangen,
 und bey diesen die eigenthümlichen Rechtsinsti-
 tute, welche durch sie entstanden, ausgezeichnet
 werden.

I. Bey den Dienstleuten kommt sowohl
 ihr Recht an ihrem Dienstgute als an ihrem Eigen-
 in Betracht. A. Das Dienstgut (beneficium) be-
 stand entweder 1) in einem Grundstücke, oder in
 Gefällen welche auf Grundstücke angewiesen wur-
 den, oder 2) so fern die Dienstleute ein bestim-
 mtes a), besonders ein mit einer Verwaltung
 verknüpftes Amt bekleideten b), in gewissen Ein-

IV. C. Privr. Eigen u. Lehen n. Hofrecht 559

Künften oder in dem Genusse eines Theils der Güter selbst, welche sie verwalteten. Nach der ursprünglichen Natur alles Hofrechtes, hatte der Dienstmann in beiden Fällen weder eine wahre Gewehre (S. 355.), noch eine Folge (vergl. Note i.) an dem Amte, dem Gute oder den Gefällen; die Dienstleute erwarben aber beides, gleichzeitig mit den Vasallen, an den Grundstücken und auf Grundstücke radicirten Gefällen die ihnen geliehen waren c). Mit dem Besitz dieses Dienstgutes wurde dann häufig die Verwaltung eines bestimmten Hofamtes verknüpft d). Doch wurde das Recht der Folge meistens auf der einen Seite eingeschränkter als das der Vasallen, indem das Dienstgut gewöhnlich untheilbar war und unter mehreren Descendenten, wenn alle erbfähig waren (vergl. S. 344. Note d), auf den ältesten stete), auf der anderen Seite aber auch ausgedehnter, weil es gewöhnlich in Ermangelung der Söhne auf die in gleicher Hörigkeit befindlichen Töchter und deren erbfähige Descendenz vererbt wurde f). Die in der Gewehre liegenden Rechte, waren meistens (vergl. jedoch Note i. und m.) die nehmlichen wie bey den Vasallen-Lehen, nur durfte das Dienstgut nie außerhalb der Dienstfolge veräußert werden g). Hingegen der Versuch alle Aemter und die damit verknüpften Emolumente erblich zu machen, mißlang gänzlich h), und es blieb bey dem alten Grundsaze, daß hieran weder eine Folge noch eine Gewehre stattfinde, sondern alles von der Gnade des Herrn abhängt i). Daher entstand nun ein Unterschied zwischen dem was ein Dienstmann nach Lehnrecht (iure feudi) als Hoflehen, und dem was er iure of-

ficii s. curiae *k*) nach Hofrecht oder Amtsrecht be-
 sitze *l*). Zwischen Hoflehen und Vasallen-Lehen
 (feudum, Lehen schlechthin) war anfangs noch
 mancher Unterschied, besonders der, daß jenes gar
 nicht nach dem gemeinen Lehenrecht, sondern bloß
 nach dem Dienstrecht beurtheilt werden durfte, aber
 gegen das Ende dieses Zeitraums setzte man, wie es
 scheint, den Besitz nach Lehenrecht dem nach
 Amtsrecht schlechthin entgegen *m*). B. Das Eigen-
 der Dienstleute wurde zwar im Zweifel nach Lan-
 drecht beurtheilt, aber da es auf keine Weise aus
 der Dienstfolge herausfallen durfte, so entstanden
 daraus manche Einschränkungen des im Eigenthum
 liegenden Dispositionsrechts, und manche Eigen-
 thümlichkeiten der Erbfolge *n*).

- a) Welches nicht mit dem Amte verwechselt werden
 darf, zu welchem der Ministerial geboren ist (S.
 344.); dieß enthält nur die Verpflichtung sich zu
 diesem bestimmten Amte gebrauchen zu lassen.
- b) Ein solches Amt heißt überhaupt, und besonders
 dann wenn es ein Hof oder Gerichtsamt ist officium,
 ministerium, und wenn es die Verwaltung einer
 landesherrlichen Domain (curia, sala) giebt, vil-
 licatio, advocatia.
- c) Die gewöhnliche Meynung, daß das Dienstgut bei
 den Dienstleuten später erblich geworden sey, als
 bey den Vasallen das Lehen, beruht theils auf der
 irrigen Meynung, daß die Dienstleute nicht zum
 Kriegsdienst, sondern bloß zum Hofdienst und zur
 Verwaltung anderer Aemter verpflichtet gewesen
 seyen, theils auf der Verwechslung des Dienst-
 guts mit dem Amt und den Gütern des Herrn,
 welche der Dienstmann als Amtmann ver-
 waltete und etwa theilweise benutzte Vergl.
 Note i. Die frühe Erblichkeit der Beneficien
 der Ministerialen geht aber aus den Dienstrechten

vollständig hervor. Kaiser Friedrich I. erwähnt in einer Urkunde, welche Boehmer *Observ. jur. feud. Obs. 2. §. 10.* anführt: *antiqua beneficia, quae iustitia et consuetudo ecclesiae indulsit*, worunter offenbar die durch das Dienstrecht eingeführte Erbslichkeit verstanden wird, daher auch diese rechtsmäßigerweise erblich besessenen Güter, den späterhin erworbenen, wahrscheinlich bloß usurpirten Gütern, die den Dienstleuten abgesprochen wurden, entgegengesetzt werden. In allen Dienstrechten, welche in das 11te Jahrhundert hinaufreichen, finden sich Spuren der Erbslichkeit Vergl. eine Urkunde K. Conrads II. von 1029. bey *Eccard Scr. R. G. Tom. 2. p. 111* wo der Kaiser den Dienstleuten, welchen sie ausgestellt wurde, auf ihre Bitte gewährt: *ut iura beneficiorum firmentur praeceptis imperialis potestatis*. Ganz bestimmt spricht das Dienstrecht der Bambergischen Dienstleute, aus der Mitte des 11ten Jahrhunderts (ebendas. S. 102.), den Descendenten ein Erbrecht am Dienstgute zu. *Si absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non proximus agnatus defuncti loricam suam velequum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat.* — Und endlich denke man nur an das, was *Wippo* von Conrads II. Regierungsmaximen sagt (oben S. 259. Note c.), und an die Bedeutung des Ausdrucks *miles*. der auf die Ministerialen eben so gut geht als auf die Vasallen.

d) Abtlnisch Dienst. (f. S. 344. Note d.) S. II. *Instr. composit. intra Conr. ep. Ratisb. et Ludov. Duc. Bavar. a. 1215* bey *Hund. metrop. Salisb. Tom. I. p. 158.* *Adelberti archiep. Mogunt. dipl. a. 1127.* bey *Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. p. 394.*

Das Edlnische Dienstfr. §. 11. Item quis cunque ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet. Eben so findet sich das Majorat bey den Aschaffenburgischen Stifts-Dienstleuten, und bey den Bayrischen und Regenspurgischen obersten Dienstämtern, in den in der vorigen Note angeführten Stellen. — Die Collateralen hatten bey diesen Gütern in der Regel so wenig ein Erbrecht, als bey den Vasallenlehen. Doch findet man hiervon Ausnahmen. Dahin gehört das Note c. angeführte Bambergische Dienstrecht, und das Magdeburgische, welches in einer Handschrift des Sachsenpiegels steht, die sich auf der Berliner Bibliothek befindet. Art. 4. dat hovelan sal erven up sone, dochtere, brudere, suster, vader, muder.

- f) Vergl. die vorhergehende Note. Der Uebergang des Dienstguts auf die Tochter, war aber öfters auch nur Gnade. Z. B. bey den Prümischen Dienstleuten. S. Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. I. p. 668.
- g) Daher mußte eine freie Person die einen Ministerialen heirathete, sich in die Dienstbarkeit ergeben, wenn sie aus dem Dienstgute ein Leibgebing haben wollte. Vergl. oben §. 344. Note k.
- h) Freilich wurden einzelne Aemter, besonders die mit denen keine Verwaltung verknüpft war, erblich, die obersten Hofämter waren es wohl überall; aber die Regel wurde nirgends durchgesetzt.
- i) Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Weisthümer die sich, bey Senkenberg Corp. iur. feud. p. 540 u. f. der ersten Ausgabe, finden, und das welches G. L. Boehmer Obs. iur. feud. Obs. 6. §. 2. anführt, nach welchem nullus in episcopali curia et sala ac ipsarum antientiius ius feudale quod volge vulgarter appellatur, debet vel potest habere. Am

IV. C. Privr. Eigen u. Lehen n. Hofrecht. 563

besten erläutert diesen Satz das Schwäb. Lehen r. Art. 114. Niemand mag seines herrn gewere mit der gewere empfinden der des herrn amptmann ist, ob der im selber lehen sagt. das ist davon, das er alles seines guts pflegt. davon mag er im selber sagen was er will. leihet aber im der herr ein gut und benempt im das daß er die gewer daran hab; er behebt es als ein ander mann. laugnet aber im der herr des guts so hilfft in die gewer nit an dem gut. er muß sein lehen erzeugen als ob er der gewer nit hab, mit den die das sähen und horten das im der herr das gut lihe. Und stirbt der herr dieweil er amptmann ist und hat er lehenserben hinter im die leihent im das gut ob sie wend mag aber der amptmann erzeugen sein lehen als hievor geredt ist, so hat er sein gut behebt. Stirbt aber der herr on lehenserben, dieweil er sein amptmann ist, so mag er dem gut nicht gefolgen an einen andern herrn, er leih im das gut oder laßt es die wal ist an im. Stirbt auch der amptmann und laßt lehenserben hinter im die müßent das gut bezeugen als ob ir vater die gewer nie gesaech.

k) D. h. nach der ursprünglichen Natur des Hofrechts.

l) Hierher gehdrige Urkunden s. bey Boehmer l. c. S. 4.

m) Vergl. Boehmer a. a. D. und Obs. II. §. 9. — Die wichtigsten Verschiedenheiten waren anfangs nach der Note i. angeführten Stelle des Schwäb. Lehen r. 1) Die Nothwendigkeit eines Zeugnisses zum Beweise der geschenehen Belehnung, während der Vasall in dieser Beziehung ganz andere Rechte hatte (vergl. Sächf. Landr. Art. 13.) 2) Der Mangel der Folge an einen anderen Herrn. Daher ließen sich die Dienstleute in einem solchen Falle immer ihre Hoflehen besonders bestätigen. Urkunden, die sich hierauf beziehen, hat Boehmer l. c. Obs. II. §. 10., die er aber, meines Erachtens, mit Unrecht von der Verwandlung der nach Hofrecht besessenen Güter in wahre Hoflehen erklärt.

n) Sächf. Landr. B. 3. Art. 81. Dienstleute vererben und nehmen Erbe wie andere freye Leute nach Landrecht, nur allein daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben noch Erbe nehmen. Schwäb. Landr. Art. 48. Sie mögen auch ir eigen nicht geben noch verkaufen wann wider ihre Genossen. Vergl. oben S. 344. Note k und l.

§. 364.

II. Für das Beneficium des Vasallen (§. 345.) wurde in Deutschland der Ausdruck Lehen im eigentlichen Sinn; in den Ländern, wo die romanische Sprache geredet wurde, das Wort feodum, feudum gebräuchlich a). Der Ausdruck bezeichnet sowohl das Object der Verleihung, als den Subgriff von Rechten, welche dem Manne an diesem zukommen b), die man daher unter dem Namen eines rechten Lehen's ähnlichen Verleihungen entgegensezte c). Das Lehen in diesem Sinne, erhielt während dieses Zeitraums einen andern rechtlichen Character. Die neue Organisation, die man allenthalben den Dienstfolgen geben mußte, seitdem der Reichsheerdienst von ihnen allein geleistet werden sollte, verschaffte zuerst den Mannen die Erblichkeit ihrer Lehen für ihre Descendenz d). Durch die Gewohnheiten des Reichslehenhofs, wurde diese für die Reichslehen ohnstreitig schon im 10ten Jahrhundert eingeführt e), durch die meisten Dienstrechte mag in den einzelnen Dienstfolgen zu derselben Zeit das nehmliche geschehen seyn f), allgemein anerkannter Rechtsfaz wurde Erblichkeit der Beneficien unter Conrad II. g); seitdem bildete

sich das Institut immer mehr zum Vortheile der Mannen aus, und zur Zeit der Rechtsbücher betrachtete man das Lehen als eine wahre Gewehre *h*) (S. 355.), die sich aber doch in manchen Stücken von der eigentlichen Gewehre unterschied. Dahin gehört: 1) der Mann darf das Lehen nicht ohne Einwilligung seines Herrn *i*) dergestalt veräußern, daß er der Gewehre entbehrt, und zugleich die Lehnsv Verbindung aufgehoben wird; widrigenfalls kann sich der Herr des Gutes binnen Jahr und Tag unterwinden, jedoch, wenn das Gut bloß ver setzt ist, erst dann, wenn es der Mann auf dreimalige Mahnung nicht wieder einlöst *k*).

2) Das Lehen wird nur auf die männliche, ebenbürtige, lehensfähige Descendenz vererbt, wenn nicht das besondere Dienstrecht oder der Lehenscontract eine Ausnahme begründete *l*). Seitenverwandte haben kein Recht der Lehnsfolge; auch mehrere Lehnserben, welchen insgesammt der Herr (aus Gnaden) *m*) das Gut leiht, haben daher kein gegenseitiges Successionsrecht, wenn sie das Gut theilen; nur so lange sie in ungetheilter Gewehre sitzen, kann freylich bey dem unbeerbten Abgange eines der Gesamteigenthümer nichts an den Herrn zurückfallen. Doch konnte durch ein besonderes Versprechen des Lehensherrn, daß sie ungeachtet der Theilung succediren sollten, (Gedinge am Lehen) diesem Nachtheile abgeholfen werden *n*), aber *z*) an diesem Gedinge war keine Folge, d. h. es erbte nicht auf ihre Kinder, und sie folgten nicht damit an einen andern Herrn *o*), und *β*) das Gedinge wurde

gebrochen, wenn zur Zeit des Todes des Mannes ein ebenbürtiger, lehnfähiger Descendent vorhanden war p). 3) Das Lehen fällt nicht nur nach Abgang des Vasallen ohne lehnfähige Descendenten, dem Lehensherrn heim, sondern kann auch von diesem dem Manne wegen Untreue q), und anderer besonderer im Lehenrecht enthaltener Gründe r), nach Urteil und Recht, welches im Mannengericht gefunden wird, „vertheilet“ werden s). Da aber die Lehnstreue gegenseitig ist, so kann auch der Mann wegen Verletzung derselben das Lehen zu Eigen behalten.

a) Das Wort erscheint zuerst in Westfranken, und nicht früher, als um die Mitte des 10ten Jahrhunderts, in unverdächtigen Urkunden; in Italien und Deutschland ist dessen Gebrauch aber weit jünger, s. oben S. 279. Note h.

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 42, 43.

c) Schwäb. Lehn r. Art. 112. 115.

d) Dieß kann freilich nicht urkundlich erwiesen werden, aber es folgt aus der Eigenthümlichkeit, welche die Verfassung, durch die neue Einrichtung des Reichsheerbienstes erhielt. S. oben S. 223. 259. Dabey darf man zugleich nicht außer Augen lassen, daß die freien Mannen, welche durch die neue Einrichtung gendthigt wurden, in eine Dienstfolge zu treten, um nicht als Bauern behandelt zu werden, und welche meistens nichts von ihrem neuen Herrn erhielten, sondern vielmehr einen Theil ihrer eigenen Güter lehnbar machen mußten, ganz andere Bedingungen erhalten mußten, als die alten abhängigeren Dienstleute.

e) Der stringenteste Beweis dafür liegt darin, daß Con-

rad II. die Erbllichkeit der Lehen in den einzelnen Dienstfolgen (denn davon muß offenbar *W i p p o* § 259. Note c. verstanden werden) nicht begünstigen konnte, wenn damals die Reichslehen noch nicht erblich gewesen wären. Da diese es aber durch ein allgemeines Gesetz nicht geworden sind (von welchem unmöglich alle Chronisten schweigen könnten), sondern durch Gewohnheit; so kann man wohl mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese schon unter Conrad II. allgemein anerkannt war, und also ihre Entstehung schon ins 10te Jahrhundert gehört. Die Thatfachen, die man gewöhnlich dagegen anführt, beweisen entweder nur, daß noch im 11ten Jahrhundert in den Herzogthümern und Grafschaften öfters der Sohn dem Vater nicht gefolgt sey, wobey man dann vergißt, daß diese damals noch gar nicht *lehenbar* waren, oder daß die Agnaten kein Erbrecht hatten, worauf gar nichts ankommt, indem diese nach dem *deutschen* Lehenrecht niemals eines gehabt haben.

f) Weil die Gewohnheit des Reichslehenhofs nicht ohne Einfluß auf die einzelnen Dienstfolgen bleiben konnte, zumal da man Aussprüche der Mannen an den Reichslehenhof zog. S. eine hierher gehdrige Urkunde, bey *Senkenberg Corp. iur. feud. pag. 540.* (b. 1ten Ausg.).

g) S. oben §. 259. Note c.

h) *Sächf. Landr. B. 2. Art. 42.* (oben §. 356. Note d.). Vergl. auch §. 355. Note e. Daher ist kein rechtes Lehen vorhanden, wenn an dem Gegenstande keine wahre Gewehre statt finden kann, welches nach dem deutschen Rechte der Fall ist, wenn ein Recht zu Lehen gegeben ist, das nicht auf einem bestimmten Grundstücke haftet. *Schwäb. Lehn r. Art. 102.* Hingegen den Zins eines Gutes kann man zu rechtem Lehen erhalten. *Schwäb. Lehn r. Art. 79. 89. 90.*

i) Der Ausdruck Herr bezieht sich übrigens stets auf das persönliche im Lehencontract gegründete Verhältnis, nie auf das Gut.

- A) Sächf. Lehn. Art. 59. Vergl. Nichtsteig des Lehens Art. 19. 20. und Sächf. Lehn. Art. 31. Schwäb. Lehn. Art. 124. Nur muß er auch die Absicht gehabt haben, dem Herrn das Gut „zu entführen,“ sonst wettet er bloß dem Herrn, und verliert sein Gut erst dann, wenn er es nicht wieder in seine Gewehre nimmt. S. „Form und rechte Weise, wie ein Lehenherr seinen Mann wegen Untreue u. verklagen soll,“ bey Zepernick Samml. außers. Abh. aus dem Lehn. Th. 4. No. 1 — Die Aftersbelehnung mußte natürlich erlaubt seyn, da sie die Lehensverbindung nicht aufhob.
- B) Sächf. Lehn. Art. 6. Der Vater erbet uff den Son die gewere des gutes mit sament deme gute. Dar umbe en darf der sun nicht, daz man ihme des vaters gut bewise. Wilch man aber des sunes darbet, der erbet uff den Herren die gewere des gutes, ez en sie daz der Herre ez gedinge daran verligen habe. Vergl. Art. 2, 5, 22, 23, 34.
- m) Sächf. Lehn. Art. 29.
- n) Sächf. Lehn. Art. 32. Man mac vil Brudern ein gut liden ab sie ez mit gesameter Hand und gliche gewere daran haben, wollen sie aber sich scheiden mit dem Gute sie teilen ez unter sich ane des herren urloub. Swenne aber sie sich beteilen ir nich ein hat recht an des anderen gute ab der andere stirbet, en si anderweide daz gedinge daran gelegen; die wile ouch sie daz gut zusammen haben die zusamene belenet sind, ir nich ein mac an des andern nich ein teil darab gelihen noch lazen da erz deme andern mit verne, wend das der man nicht einen Theil entpfangen kan, des hen mac her ni cheinn teil gelihen noch gelazen.
- o) Sächf. Lehn. Art. 5. An me gedinge en ist nich ein Folge.

- p) Sächf. Landr. B. 1. Art. 33.
- q) S. oben §. 294. Note n. Schwäb. Lehn r. Art. 155. (ed. Schilt). Was der Mann mit dem Lehn tut gen dem Herrn das Geberde heißet, damit hat der Mann das Lehn verworrt gen sinem Herrn. Vergl. Note k.
- r) Schwäb. Lehn r. Art. 89. (ed Schilt). Und ist daß ein Mann solche untott tut, daß im sin eigen und sin Lehen vor dem Könige oder vor dem Landrichter vertheilt wird, — die lehen sind dem Herren ledig — hat aber der man einen Sun dem soll er das Lehen liden. Die Rint sollent des Vaters Schulde nit entgelten. Vergl. Sächf. Landr. B. 3. Art. 83.
- s) Vergl. das Note k. angeführte Rechtsbuch.

§. 395.

Das Lehen wird durch Belehnung und durch Succession a) erworben. Sene ist bey dem Lehen, was die Auflassung bey dem Eigen ist, und muß daher im Mannengerichte geschehen b). Die Succession überträgt zwar die Gewehre selbst, aber der Mann muß dennoch binnen Jahr und Tag die Belehnung bey dem Lehnsherrn (in gewissen Fällen bey dem Oberlehnsherrn) c) nachsuchen, und sich zum Lehnseide erbieten d), worauf ihm der Lehnsherr die Belehnung nicht ohne Grund verweigern kann e). Ein Kind, das noch nicht lehensmündig ist, kann sich erst von Zeit der erreichten Lehnsmündigkeit (§. 353.) hieran versäumen. Vorher muß dessen Vormund die Belehnung nachsuchen, und in diesem Falle leiht

der Herr dem Kinde das Lehen, das Angevulle aber, d. h. der Genuß des Lehens (für welchen das Kind noch nicht dienen kann) bis zur erreichten Lehensmündigkeit, gebührt dem Herrn, der es dem Kinde selbst, oder dessen Vormund, wenn er sein Mann ist, oder einem dritten, als des Kindes Lehensvormunde, leihen kann (feudum guardiae s. custodiae) f). An Angevulle ist natürlich keine Folge, und nach manchen Dienstrechten gebührt es dem Herrn gar nicht g).

a) Sächs. Lehn. Art. 6, 20.

b) Schwäb. Lehn. Art. 100. (ex edit. Schilt: wo der Text vollständiger ist als bey Senkenberg Art. 72.). Sol lehnunge geschehen mit des Herren Hant, die sol geschehen vor den Mannen, wann die muß man ouch erziehen mit in. So der Herre sinem Manne Lehen lihet unt sint sine Man do nit zugegenue, das mag dem Mann geschaden wil es der Herre lougen, man muß das lehen gegen dem Herren mit sinen Mannen erziehen. (Senkenb. das mag dem Mann nicht geschaden anders wann ob der Herr leugnen will.).

c) Vergl. Sächs. Lehn. Art. 20, 25. Schwäb. Lehn. Art. 15.

d) Sächs. Lehn. Art. 22.

e) Sächs. Lehn. Art. 23. Der Herre en sal niemandes Mannschafft versprechen, ane des der des Heerschildes darbet, oder des der in des richters achte ist, oder in demselben gericht verfestet ist, oder ab in derselben Herre becloget hat vor des Landes richtern ume roub, oder ume ungerichte, unde ime mit urteile geteidinget ist, binnen teidingen en darf der Herre in zu

manne nicht entphan, Vergl. Sächs. Lehn. Art. 2.

f) Sächs. Lehn. Art. 26. (al. 28.). Schwäb. Lehn. Art. 23 bis 27.

g) Recht der Dienstl. zu Magdeburg Art. 5. Uppe dat hovelen der dienstlude ne hevet de bischop neyn anevelle.

§. 366.

Von diesen Grundsätzen weicht das Lombardische Lehenrecht in manchen Punkten ab, theils weil bey seiner Ausbildung auch das Römische Recht neben dem lombardischen Landrecht mitgewürkt hatte a), theils weil das erbliche Recht des Vasallen am Lehen, in Italien eine ganz andere Gestalt erhielt als in Deutschland b). Aus jenem Umstande ist es leicht zu erklären, daß man sich zuletzt gar nicht mehr in die Natur des Rechts zu finden wußte, welches der Vasall am Lehen hatte, und bald dem Lehnsherrn die proprietas, und dem Vasallen den ususfructus zuschrieb c), bald das Recht des Vasallen als ein eigenthümliches Recht schilderte b), und Analogien von der Emphyteuse, Superficies und dem widerruflichen Eigenthum dabei anbrachte. Aus dem zweiten Grunde ist es herzuleiten, daß das Veräußerungsrecht des Vasallen nicht bloß in Beziehung auf das Verhältniß zum Lehnsherrn e), sondern auch in Beziehung auf die Rechte der Agnaten beschränkt wurde. Da alle Descendenten des ersten Erwerbers, aus dessen Belehnung ein Recht auf das Lehen erhalten soll-

ten *f*), so mochten freilich nicht bloß die nächsten Erben, bey dem Lehen eben so wie beim Eignen (§ 359.), der Veräußerung widersprechen, sondern es mußte jedem Agnaten, der nicht darcin gewilligt hatte, ein Revocationsrecht für den Fall zugestanden werden, wenn ihm die Succession anfiel *g*). Veräußerungen an Agnaten hingegen, wurden nun auch ohne Einwilligung des Lehnherrn gültig *h*); für die Fälle, wo die Agnaten gar nicht, oder noch nicht revociren könnten, räumte man ihnen ein Retractrecht ein, und eben dieß sollte nach ihnen, der Lehnherr bey erlaubten Veräußerungen haben *i*). Durch alle diese Eigenthümlichkeiten wurde indessen keine von der gemeinrechtlichen *k*) abweichende Successionsordnung nothwendig; man findet auch Stellen, welche auf jene hinzuweisen scheinen *l*), und mit diesen lassen sich andere vereinigen, in welchen man die sogenannte reine Linealfolge gefunden haben will *m*); diese aber hat die Analogie des deutschen Rechts (§. 373.) und des römischen Rechts gegen sich; man hat daher schwerlich hinreichenden Grund, diese für das eigenthümliche System der Lehnsfolge zu erklären, wenn sie sich auch aus den Worten einer Stelle rechtfertigen läßt *n*).

a) II. F. I. pr.

b) I. F. I. §. I.

c) II. F. 23. §. 2.

d) II. F. 8. pr. §. I. 2.

e) In welcher Hinsicht übrigens, das ältere lombard-

dische Recht viel gelinder als das deutsche (I. F. 5. pr. I. F. 13. II. F. 9.), das neuere aber viel strenger war. Vergl. II. F. 50. 55.

f) I. F. 14. pr. und §. 1. I. F. 20. II. F. II, 12, 13, 17. pr. Das deutsche Lehnrecht kennt diesen Grundsatz nicht, denn die Theorie des Sächf. Lehn r. Art. 56. (al. 58.), auf welches man sich beruft, beruht auf einem ganz andern Rechtsfaze, (vergl. oben §. 359. Note d.).

g) II. F. 26. §. 17.

h) I. F. 13. §. 3. II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr.

i) II. F. 26. §. 13. II. F. 9. §. 1.

k) D. h. von der Successionsordnung, welche das Lombardische Landrecht festsetzte, und welche ihrem Wesen nach eine Parentelenordnung war, wie sie andere germanische Rechte kannten. S. Rotharis LL. Cap. 153. (Lomb. L. II. Tit. 14. Cap. 1.).

l) II. F. 37.

m) II. F. 50.

n) Die sogenannte Prärogative der Linie, welche auch die Vertheidiger der gemischten Gradualfolge anerkennen müssen, läßt sich freilich nicht erklären, wenn man kein eigenthümliches System der Lehnsfolge zugiebt, und behauptet, daß der Zensiß der Analogie des römischen Rechts folge. Aber geht man auf die Principien der gemeinen germanischen Successionsordnung zurück (§. 373.), so rechtfertigt sich das System der gemischten Gradualfolge sehr leicht.

§. 367.

Ueber die Belehnung wurde in der Regel nichts schriftliches aufgesetzt, weil man, ordentli-

herweise weder einen ausdrücklichen Lehen-
contract zu schließen, d. h. die Bedingungen
des Lehenverhältnisses vertragsweise besonders
festzusetzen, pflegte, noch auch eine Urkunde zum
Beweise der geschehenen Belehnung nöthig hatte
(§. 365. Note b.) a). Wo es ausnahmsweise
geschah, hatte die Ausfertigung noch keine be-
stimmte Form b). Von einer Lehenware
(laudemium), welche von dem Vasallen, bey
der Belehnung, an den Lehnsherrn entrichtet
werden mußte, weiß zwar das gemeine Lehnrecht
nichts, in den Dienstrechten aber kommt sie schon
öfter vor; ihr Ursprung ist in der vormaligen pre-
cären Erblichkeit der Lehen zu suchen (vergl. §. 363.
Note c.). — Der Belehnung gieng eine Auf-
lassung voraus, wenn Eigen des Vasallen in
Lehen verwandelt werden sollte, auf welche jene
öfters erst nach Verlauf von Jahr und Tag er-
folgte c.).

a) Den Fall ausgenommen, welcher im Sächf.
Landr. B. 2. Art. 42. vorkommt.

b) Daher der Streit über das Alter der Lehenbriefe;
Friedrichs I. Urkunde für Oesterreich (§. 238.) sieht
freilich anders aus, als ein Lehenbrief des 13ten oder
gar des 14ten Jahrhunderts. In Italien war es in
dieser Beziehung eben so wie in Deutschland.

c) S. Sächf. Landr. B. 1. Art. 43.

§. 368.

Die Schutzherrschaft (§. 343.) an
sich, änderte nichts an den Rechten des Eigen-

IV. C. Privr. Vogtei u. Gutsherrschaft. 575

thums das der Pflughafte hatte, sondern legte nur Lasten auf sein Gut a), welche außer den gemeinen Lasten (§. 304. 306.) gewöhnlich auch in bäuerlichen Diensten und Abgaben bestanden, durch welche die Vogtei geehrt werden mußte aa), wofür aber auch öfters auf der andern Seite, die Freiheit des Pflughaften vom Schutzherrn ausdrücklich anerkannt wurde b). Auch wurde sie die Gelegenheit daß allmählig manche einzelne Rechte des echten Eigenthums in die Hände des Landesherrn übergiengen (s. oben S. 362. No. III.). Die wahre Gutsherrschaft hingegen, bey welcher das echte Eigenthum vollständig in den Händen des Herrn war (§. 62. a), ließ sehr mannichfaltige Verhältnisse zu, welche den Wirkungen der Hörigkeit in vielen Beziehungen analog waren, und daher mit diesen zusammengestellt werden können. 1. Es gab Güter die nicht nach Hofrecht besessen wurden und auf welchen daher der Bauer ein bloßer Wirth (Meyer) war, der aber nur nach vorausgegangener Aufkündigung zur gehörigen Zeit vom Gute vertrieben werden konnte, und wenn er nicht leibeigen oder hörig war c), das Gut unter eben dieser Voraussetzung verlassen konnte d). 2. Die Bedingungen des Hofrechts beruhten theils auf dem Herkommen, theils auf ausdrücklichen Concessionen, welche besonders bey Ansetzung neuer Colonisten, häufig in urkundlichen Versicherungen für alle zu einem Haupthofe gehörige Hintersaßen niedergelegt wurden. Erblich waren die nach Hofrecht besessenen Besitzungen regelmäßig e); das Erbrecht war jedoch sehr beschränkt, weil

der Hof untheilbar war, und sehr oft dem Gutsherrn das Recht zustand, unter mehreren Descendenten den Unerben zu wählen; häufig hatte jener auch eine Prästation vom Unerben zu fordern, die durch den Namen Lehenware am sprechendsten bezeichnet wird f). Ein Gut dieser Art hieß ein Erben - Zinsgut, oder wenn die Verleihung ausdrücklich nach Lehenrecht geschah, ein Zinslehen (feudum rusticum) g). Der Bauer hatte daran wenigstens in gewisser Beziehung die Rechte der Gewehre h), die man aber nicht mit dem vollständigen Recht der Gewehre und noch weniger mit dem echten Eigenthum, d. h. mit den im vollen, freien Eigenthum liegenden Gerechtsamen verwechseln darf, von welchen manche in den Händen des Gutsherrn blieben i). Diese, mit den gutsherrlichen Gerechtsamen in Beziehung auf Dienste Zinsen, dem Rechte des Rückfalls und der Befugniß den Zinsmann wegen nicht bezahlten Zinses zu pfänden und vom Gute zu vertreiben k), machten die Gutsherrschaft aus. Veräußern darf auch der Erbzinsmann in der Regel nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn l), andere Dispositionen sind ihm aber gestattet m); selbst dem Erbzinsmann wird daher nur ein erbliches Baurecht (ius colonatus) zugesprochen n). 3. Bey manchen Gütern geschah die Verleihung auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit (Leibgeding, Leibgewinn) o), welches jedoch das Erbrecht keineswegs ausschloß, weil die einzige Folge davon nur die war, daß nach dem Abgange des Besizers eine neue Lehenware entrichtet werden mußte p). Besonders bey Gütern

IV. C. Privatv. Vogtei u. Gutsherrschaft. 577

dieser Art wurden die Leihbriefe üblich, wohl ziemlich um dieselbe Zeit mit den Lehenbriefen pp). Nach dem Rechte welches man dem Bauer an seinem Gute eingeräumt hatte, erhielt die Leihe gemeinlich eine besondere Benennung, durch welche die in der Gegend herkömmlich mit einer solchen Verleihung verbundenen Rechte angedeutet wurden, um einer weitläufigen Aufzählung derselben überhoben zu seyn q). Die Benennungen sind aber eben darum in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden, und die nehmlichen Ausdrücke bezeichnen nicht immer das nehmliche Verhältniß. Am wenigsten darf man auf den lateinischen Ausdruck *emphyteusis* ein Gewicht legen, den man aus dem canonischen Rechte, als die schicklichste Benennung erblicher Leihen entlehnte.

4. An der fahrenden Habe des Bauern hatte der Gutsherr zwar selbst dann, wenn jener ein Leibeigener war, kein Eigenthum mehr r), aber die Erbschaft mußte von dem Herrn durch eine Abgabe, die unter sehr verschiedenen Formen und Namen vorkommt (Todfall, Besthaupt u. s. w.), gelöst werden, und wurde auf keine andere Erben, als solche, welche sich in der Hörigkeit desselben Herrn befanden, verfällt s). Diese Grundsätze wandte man auf alle Gattungen der Hörigkeit an t), und daher kommt selbst bey den Dienstleuten ein *mortuarium* nicht selten vor. Die nachbarlichen Verhältnisse veranlaßten aber schon jetzt öfter, daß die Erbschaft auch an solche Erben, welche jenen Grundsätzen zufolge wegen Mangel

der Ebenburt nicht erbfähig waren, unter Zurückbehaltung eines Theiles derselben (Abschoß, gabella hereditaria), verabsolgt wurde u). Alle diese Vortheile entgingen dem Leib- oder Schutzherrn durch die Freilassung eines eigenen oder hörigen Mannes, daher behielt auch in diesem Falle, jener gewöhnlich einen Theil der fahrenden Habe zu seiner Entschädigung zurück.

a) Glosse zum Sächs. Landr. B. I. Art. 2.

aa) S. Müsers Dösnabr. Gesch. Th. 2. S.

b) Daher der Name Freyzins, welchen diese Abgabe häufig führt.

c) Glosse zum Sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Sie wisse aber, daß man saget: ein Mann sey zu einem Gute nicht geboren, daran scheiden sich Sachsen und Märlische Recht. Denn wer in Sachsen zu einem Zinsgut geboren ist, der heisset ein Lasse, und der mag sich des Zinsgutes ohne des Herren Willen nicht verzeihen.

d) Sächs. Landr. B. 2. Art. 59. Will ein Herr seinen Zinsmann der zu dem Gute nicht geboren ist, von dem Gute weisen, so soll er ihm solches zu Lichtmesse ankündigen. Solches soll auch der Mann thun, wenn er das Land auflassen will.

e) Dieß ergibt sich schon aus der Note c. angeführten Stelle, aus welcher auf das bestimmteste hervorgeht, daß ganz gegen die gewöhnliche Ansicht, die Leibeigenschaft und Hörigkeit weit entfernt dem Erbrechte der Bauern im Wege zu stehen, vielmehr gewöhnlich mit derselben verbunden war. Durch Vertrag wurde die Erblichkeit besonders häufig dann begründet,

IV. C. Privr. Vogt. u. Gutsherrschaft. 579

wenn neue Colonisten angeſetzt wurden, vergl. die S. 362. Note q. angeführte Abhandlung. Auch der Sächſenſpiegel weiſt darauf hin, B. 3. Art. 79. Wo Bauern ein neues Dorf ſo unangebauet beſetzen, denen mag deß Dorfes Herr wohl Erbzinsrecht an dem Gute geben, ob ſie gleich zu dem Gute nicht geboren ſind. Dieſe Verhältniſſe wurden auch häufig die Veranlaſſung, den Bauern Rechte von mehrerem Umfang, als gewöhnlich mit den Erbzinsgütern verbunden waren, zu verſchaffen, und ſie den Pflegsbaſten zu nähern oder wohl ganz gleichzuſetzen. So bemerkt die Gloſſe zum Sächſ. Landr. B. 2. Art. 59. Mit uns in der Mark haben die Gebauer auch Erb am Zinsgut, und abgeben es laſſen wem ſie wollen Welches daher kommen iſt, daß unſere Land also ſind beſetzt worden. Denn da ſolches erſt geſchehen, hat man den Bauern die Hufen wild und unangebauet ausgegeben, welche nachdem ſie nachmals durch der Leute Arbeit ſind gebessert worden, dieſelbigen auch ihres Gefallens verkäuffen mögen. Und heißen nunmehr der Gebauern Erb, und ſind beſſer denn Erbzinsgut. — Bey ſolchen Verleihungen entſtanden übrigens ſehr oft die dinglichen Verhältniſſe des Hofrechts ohne deſſen Wirkungen auf die perſönlichen Verhältniſſe.

f) Vergl. J. C. K. Schröters Abhandl. von der Lehenwaare 1789. 8. wo ſich auch viele hieher gehörige hiſtoriſche Notizen finden.

g) Vergl. Schwäb. Lehenr. Art. III. II2.

h) Sächſ. Landr. B. 2. Art. 57. Schwäb. Landr. Art. 337. (oben S. 355. Note e.) Art. 336. a. C.

i) Wie die Jagdgerechtigkeit, die Hut und Weiderechtigkeit u. ſ. w.

k) Ueber Zinsbußen und das Recht des Gutsherrn das Zinsgut einzuziehen, vergl. Sächf. Landr. B. I. Art. 54. Schwäb. Landr. Art. 336.

l) Schwäb. Lehn. Art. 112 a. E. Wer Zinsgut mit Recht behaben will, der soll es selbst bauen und arwaiten oder sein Knecht die in seiner Kost seindt, mit Speiß und Lohn. — Cod. Uffenb. setzt noch hinzu: Wenn aber einer Zinslehngut verkaufft, so sol es der auffgeben der es verkaufft und jehener entphaen, das ist darumb, daß der Lehenherte wisse zu weme er seiner Zinsforder und warten solle. Auch ist an etlichen Orten Gewonheit wan man Zinslehngut verkaufft, daß man dem Lehenherrn handlonne davon muß geben. — Die Regel hat aber freylich manche Ausnahme. Vergl. Note e. und Note n.

m) Sächf. Landr. B. I. Art. 54. a. E. Kein Zinsmann darf auch ohne seines Herrn — Erlaubniß, weder Steingruben noch Leimgruben graben, noch Holz hauen, noch auf seinem Zinsgute umgraben, es sey denn sein Erbenzinsgut. Vergl. B. 2. Art. 21. Schwäb. Landr. Art. 281.

n) So bedient sich eine Urkunde von 1298. bey Kenney Abhandl. von der Leyhe zu Landfiedelrecht im Cod. Prob. p. 208. folgender Ausdrücke: Nos — Priorissa — monasterii in Witzenstein — protestamur — quod 26 mansos, sitos in curti Aldenfelde, pro 52 maldris et dimidio, videlicet quemlibet mansum pro 5 quartalibus bini generis annone, scilicet siliginis et avene et pro 44 pullis — incolis sive villanis ipsius curtis, locamus et locavimus in hunc modum, quod dicti incole sive villani huiusmodi pensionem in curia Witzenstein — annis singulis presentabunt. Ceterum — villani, antefatos mansos, suis iustis heredibus, eo iure quo

IV. C. Privatr. Vogtei u. Gutsherrschaft. 581

ipsum possident, hereditabunt, nihilominus, eisdem salvo nobis nostro iure reservato, cuilibet hominum vendere poterunt, preterquam hominibus morantibus in iurisdictione Domini Lantgravii memorati. — Man wird daher auch nie bey der Ueberlassung eines Erbzinsguts an den Zinsmann, erwähnt finden, daß eine wirkliche Auflassung, welche jederzeit die Uebertragung eines wahren Eigenthums bezeichnet, geschehen sey.

- o) Vergl. Schwäb. Landr. Art. 305. Einen Leihbrief dieser Art hat Kenney a. a. D. S. 523.
- p) Sehr lehrreiche Nachrichten über Güter dieser Art, finden sich bey: P. F. J. Müller über das Güterwesen. Düsseldorf. 1816. 8.
- pp) Das Schwäb. Landr. a. a. D. erwähnt sie bereits.
- q) So findet man z. B. in Hessen erbliche Verleihungen durch den Ausdruck „zu Waltrecht,“ Temporalleihen durch die Benennung „zu Landstiedelrecht“ bezeichnet. Vergl. Kenney a. a. D. S. 524. 633.
- r) Schwäb. Landr. Art. 286.
- s) Sächf. Landr. B. 3. Art. 32.
- t) Vergl. Just. Mösler von den Hyen, Echten oder Hoden, in dessen patriotischen Phantasien Th. 3. S. 364.
- u) Spuren hievon findet man schon im 11ten Jahrhundert im Worms'schen Dienstrecht. S. oben S. 344. Note i. Man darf sich in dieser Beziehung nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß diese Gerechtsame auch als Befugniß der Stadtvögte, oder Schultheißen, oder selbst der Magistrate vorkommt; in den Städ-

ten war freylich keine wahre Hórigkeit, aber die stádtische Vogtey wurde hier auf dieselbe Weise benúht

§. 369.

Beý Eingehung der Ehe, darf der Mann seiner Frau, gewisse Gegenstände oder eine gewisse Summe, unter dem Namen der Morgengabe, zum Eigenthum aussetzen a); Morgengabe an Eígen aber, und Leibzucht, d. h. lebenslánglichen Nießbrauch an Eígen oder Lehén, kann er ihr nur mit der náchsten Erben Einwilligung bestellen b). Beides darf er dann ohne Einwilligung der Frau nicht veráußern c). Diese behált ihr Leibgeding, wenn der Mann sein Gut verwúrkt d), oder wenn die Ehe annullirt wird e), sie verwúrkt es aber, wenn sie es fálschlich als Eígen anspricht f), deteriorirt oder veráußert g). Das gesammte Vermógen der Ehefrau nimmt der Mann, vermóge der ehelichen Gewalt, in seine Gewehre, das Weib darf davon, ohne des Mannes Einwilligung, nichts veráußern, und der Mann verfügt frei über dessen Nuzungen, ja im Falle der Noth über die fahrende Habe selbst; in so fern besitzen Mann und Frau kein getheilt Gut bey ihrem Leben. Eígen aber, darf der Mann ohne der Frau und ihrer náchsten Erben Einwilligung, nicht veráußern, und kann es zum Nachtheile jener, durch Freigebigkeit der Frau nicht für sich selbst erwerben h). Wird hiernáchst die Ehe durch den Tod getrennt, so nimmt die Ehefrau ihr Eígen, ihr Leibgeding, und außerdem gewisse Gegenstände des zur Zeit

IV. C. Priv. Ehel. Vormundschaft. 583

des Todes vorhandenen Mobilienvermögens, unter dem Namen der Gerade und des Resttheils ⁱ⁾ der Mann hingegen die gesammte fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die nächste weibliche Verwandte, die ihr von Weibeshalben verwandt ist (Mittel), fällt; das Eigen, welches die Frau gehabt hat, nehmen deren nächste Erben ^{k)}. Die Realtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen, brauchte übrigens keineswegs sogleich nach getrennter Ehe zu geschehen, wenn Kinder vorhanden waren, sondern wurde erst durch Absonderung derselben (§. 371.) nothwendig; in einem solchen Falle behielt dann auch die Mutter, bis zur wirklichen Theilung, den Genuß und die Verwaltung des Vermögens, unter der Controle des Vormundes ihrer Kinder ^{l)}.

- a) Sächf. Landr. B. 1. Art. 20. Schwäb. Landr. Art. 301. Sie erwirbt das Eigenthum aber erst nach ihres Mannes Tode. Sächf. Landr. B. 3. Art. 38.
- b) Sächf. Landr. B. 1. Art. 20, 21. Schwäb. Landr. Art. 306. vergl. Sächf. Landr. B. 3. Art. 75.
- c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 20, 21. Schwäb. Landr. Art. 302, 303.
- d) Schwäb. Landr. Art. 308.
- e) Sächf. Landr. B. 1. Art. 21. B. 3. Art. 74. Schwäb. Landr. Art. 304. Bey der Scheidung kommt es darauf an, ob sie der schuldige Theil ist. Vergl. Augsburg. Stat. von 1276.

Art. 289. bey Walch Beitr. zum deutsch. Recht.
Th. 4 S. 289.

f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 32. Schwäb.
Landr. Art. 178.

g) Sächf. Landr. B. 1. Art. 21.

h) Sächf. Landr. B. 1. Art. 31. Mann und
Weib haben kein getheilt Gut bey ihrem Leben. —
Ein Weib kann auch von ihrem Vermögen nichts
weggeben, ohne ihres Mannes Willen, daß er es
nach Recht dulden dürfte. Wenn ein Mann ein
Weib nimmt, so nimmt er alle ihr Gut in seine
Gewehr zu rechter Vormundschaft. Darum mag
kein Weib ihrem Manne eine Gabe von ihren Ei-
gen noch von ihrer fahrenden Habe geben, da-
durch sie es ihren rechten Erben nach ihrem Tode
entfremde; denn der Mann kann an seines Weibes
Vermögen keine andere Gewehre gewinnen, als
solche, die er anfangs mit ihr in Vormundschaft
empfienng. Vergl. Sächf. Landr. B. 1. Art.
45. B. 3. Art. 76. Schwäb. Landr. Art. 263,
277, 278, 315.

i) Sächf. Landr. B. 1. Art. 24. B. 3. Art. 38.
Schwäb. Landr. Art. 267. 270.

k) Sächf. Landr. B. 1. Art. 27. 31. B. 3. Art.
38. Schwäb. Landr. Art. 287.

l) Sächf. Landr. B. 1. Art. 11, 13, 20. B. 3.
Art. 76. Vergl. Erfurter Statuten von
1306. Art. 10. bey Walch Beyträge zu dem
deutschen Recht Th. 1. S. 100.

S. 370.

Schon die älteren Gewohnheiten waren in
Rücksicht der Wirkungen, welche die Ehe auf
das Vermögen der Ehegatten äußern sollte,

IV. C. Privatr. Ehel. Vormundschaft. 585

Keinesweges ganz übereinstimmend gewesen (S. 62 b.); es darf also nicht befremden, daß man dem Ueberlebenden auch jetzt, nach besondere dem Recht, sehr häufig andere Vortheile als die beschriebenen zugesichert findet, deren Ursprung sogar unmittelbar in jener älteren Rechtsgewohnheit zu suchen ist, nach welcher die Errungenschaft der Ehegatten zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbeneu getheilt wurde. Denn gerade auf diesen Bestandtheil des Vermögens, beziehen sich die Vortheile, die der überlebende Ehegatte erhalten soll, am häufigsten und nach den ältesten Statuten a). Indessen wurde freilich das Institut nicht überall auf gleiche Weise ausgebildet, zumal da man hie und da die Dispositionen des gemeinen Rechts über die Rechte des Erben am Eigen, auf das ererbte Eigen einschränkte, und daher dem überlebenden Ehegatten auch an andern Gütern als der Fahrniß, auf welche das gemeine Recht seine Vortheile beschränken mußte, Rechte einräumen konnte, ohne den Erben zu nahe zu treten. Gerade in Rücksicht auf dieses Verhältniß, mochte man sich auch sehr häufig, bey Festsetzung der Bestimmungen, von einem dunkeln Gefühl der Billigkeit leiten lassen, welches dann zuweilen zu Anordnungen führte, die mit andern Rechtsgrundsätzen nicht ganz harmonizten. In vielen Statuten mag auch bey diesen Bestimmungen die Hauptabsicht seyn, der Witwe eine Versorgung für ihren Witwenstand zu verschaffen. So entstand eine solche Varietät von Bestimmungen über diesen Gegenstand,

daß es schon jetzt unmöglich wird, sie erschöpfend zusammenzustellen, und man sich begnügen muß, die wichtigsten Modificationen, welche am häufigsten vorkommen, auszuzeichnen. Und selbst dieß hat manche Schwierigkeiten, da die wenigsten Statuten das Institut vollständig beschreiben. Zwei Hauptgattungen von Vortheilen, welche dem überlebenden Ehegatten zugesichert werden, lassen sich zuerst unterscheiden; sie bestehen nemlich bald in dem fortgesetzten Besiz und Genuß des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben, bald in der Erwerbung des Eigenthums an allen oder an gewissen Gütern; welche von diesen Vortheilen er zu genießen hat, und in welchem Umfange, hängt meistens davon ab, ob Kinder in der Ehe erzeugt sind, oder nicht. I. Sind Kinder vorhanden, welche A. noch nicht abgefordert sind, so bleibt 1. gewöhnlich der überlebende Ehegatte mit diesen, im ungetheilten Besiz des gesammten Vermögens, ohne daß fürerst auch nur ideelle Theile entstehen, verwaltet und genießt das gesammte Vermögen, unterhält aus demselben die Kinder, darf über die Fahrniß und auch wohl über die Errungenschaft ohne Gefahrde verfügen, hingegen das Eigen nicht ohne Einwilligung der Kinder, oder wenn diese noch unmündig sind, nicht ohne Rath der nächsten Freunde veräußern. Der Ursprung dieses Verhältnisses aus der ehelichen Vormundschaft ist hier öfters darin erkennbar, daß der Mann, wenn er der Ueberlebende ist, ausgebehntere Dispositionsrechte hat als die Frau aa). Mit diesem

ungetheilten Besiz kann es sehr wohl bestehen, daß der überlebende Ehegatte die Fahrniß, oder die Erungenschaft, oder einen Theil derselben, und die Kinder das Eigenthum des Eigen oder des Erbguts sogleich erwerben, welches dann oft die Wirkung hat, daß bey der Absonderung der Kinder (§. 371.), oder bey der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, eine Theilung vorgenommen werden muß. Doch wird auch nach vielen Statuten, bey der Trennung der Ehe noch gar nichts auf die Kinder vererbt; sie werden dann auch bey der Absonderung nur aus gesteuert, können aber allenfalls wegen schlechter Wirthschaft des überlebenden Ehegatten auf Theilung dringen; hingegen bey der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wird ihnen das gesammte Erbe oder ein Theil desselben verfangen, d. h. der Besiz und Genuß des überlebenden Ehegatten dauert zwar fort, das Eigenthum geht aber auf die Kinder über b).

2. Nach anderen Gesezen theilt der überlebende Ehegatte, das zur Zeit des Todes vorhandene Vermögen, gewöhnlich mit Einwerfung seines Eingebachten, mit den Kindern, oder es entstehen doch, wenn die Absonderung nicht sogleich erfolgt oder erfolgen kann, sogleich ideelle Theile. Der mit den Kindern fortgesetzte ungetheilte Besiz der gesammten Vermögensmasse, hat in diesem Falle die gemeinrechtlichen Eigenschaften (§. 369) c.). B. Sind alle Kinder bereits abgefondert, so erhält der überlebende Ehegatte gemeiniglich den alleinigen Besiz des gesammten Vermögens,

doch ist dieses gewöhnlich den Kindern verfangen, und muß im Falle der Wiederverheirathung mit ihnen getheilt werden d). In allen diesen Fällen, werden gewöhnlich die Kinder, besonders wenn sie noch nicht abgefondert sind, von den Eltern gar nicht, oder wenigstens erst dann beerbt, wenn alle übrige Kinder mit Tode abgegangen sind e). Die Theilung zwischen Eltern und Kindern geschieht bald so, daß der überlebende Ehegatte einen gewissen unveränderlichen Theil erhält, bald nach Köpfen. In Rücksicht der Schulden, welche auf dem zu vererbenden Vermögen haften, gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts (§. 375) f). II. Sind keine Kinder vorhanden, so lassen sich folgende Hauptbestimmungen unterscheiden: 1. Der überlebende Ehegatte wird Universal-Erbe des Verstorbenen g). 2. Er nimmt sein eingebrachtes Gut zurück, und erhält vom übrigen Vermögen einen Theil, bald eine pars quæra, bald die Errungenschaft und Fahrniß oder einen Theil derselben h). 3. Er bleibt im Besitze des ganzen Vermögens, darf aber über das Eigen nicht disponiren, welches dereinst an die rechten Erben zurückfällt (Kallrecht) i). Die Schulden, welche auf dem zu theilenden Vermögen haften, so weit die Erben überhaupt sie zu bezahlen schuldig sind, müssen in diesem Falle natürlich erst abgezogen werden, ehe es zur Theilung kommen kann k). An den Rechten, welche die Ehegatten während stehender Ehe, nach gemeinem Rechte an ihren Gütern hatten, wurde durch alle diese Einrichtungen nichts geändert l); man darf sie da-

her keineswegs als die Wirkungen eines eigenthümlichen sogenannten Gesamteigenthums ansehen, welches die Ehegatten schon während der Ehe an ihrem Vermögen gehabt hätten, von welchem die Statuten dieses Zeitraums nichts wissen *m*). Die gemeinrechtlichen Vortheile des überlebenden Ehegatten, konnten neben den angeführten besonderen, wenigstens nicht vollständig bestehen *n*). Alle diese Verhältnisse, konnten auch durch ein besonderes Beding, bey Eingehung der Ehe festgesetzt oder abgeändert werden, bey welchem aber freilich die Erfordernisse eines Geschäfts dieser Art (§. 374.) beobachtet werden mußten *o*). Durch solche Bedinge mag man, auch schon in diesem Zeitraume, dem Verfallensrecht welches unter gewissen Umständen äußerst lästig seyn mußte, vorzubeugen gesucht haben, indem man bey Eingehung einer zweiten Ehe, die zusammengebrachten Kinder mit den in der Ehe zu erzeugenden Kindern, allenfalls mit Aussetzung besonderer Vortheile für einen der Ehegatten oder für die Kinder, unter Zuziehung der nächsten Freunde, durch ein besonderes Bedinge (Einkindschaft) gleichstellte *p*).

a) Burchardi ep. Wormat. leg. fam. S. Petri. praescr. (bey Schannat Hist. Episc. Worm. in adp. doc. pag. 44.). — Et quicquid simul adquisiverunt, si quis eorum supervixerit, totum habeat in sua potestate, et quidquid inde facere velit faciat.

aa) Statuten von Bern bey Dreyer Beitr. zur

Litt. und Gesch. des deutsch. Rechts St. I. S. 49
u. f. Art. 40 u. f.

b) Belegen zu diesen Sätzen enthalten die Augsburger Statuten von 1276 (bey Balch Beitr. zum deutsch. Recht Th. 4.) Art. 237 bis 252. Erfurter Statuten von 1306. Art. 10. (bey Balch a. a. D. Th. I. S. 100.). Die Bremer, die alten Braunschweiger Statuten u. a.

c) Lübisches Recht, von 1240. (bey Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 639 u. f.). Art. 12. So war en Bruwe und en Mann tosammen hebbet kindere, und er en vore stervet, it si de man, oder dat wif, all so gedan gut, also dar blibet, dat schal man schichten, twischen deme der da blibet und den kinderen, in der were, stervet of der kindere en, dat ervet sin deel up de anderen kindere de in der were sint, to liker delinge, se sin junc oder alt. Stervet of der kindere en, dat utgesunderet is, ane erve, it ervet weder an de were, up de andern, also vaste de utgesunderet sin, also vaste de in der were sin. Sterben oc se allgemine, dat erve hort to den nesten erben. —

d) Lüb. Recht a. a. D. Art. 20.

e) Z. B. nach dem Lüb. Recht Note c.

f) Ein Satz, den freilich die bestreiten, welche schon in den Statuten dieses Zeitraums, die jetzt sogenannte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gefunden haben wollen, der aber bestimmt genug aus den Gesetzen hervorgeht, wenn man nur nicht einzelne Stellen der Statuten, ohne sie mit andern Stellen zusammenzuhalten, als Beweise gelten läßt, und nicht mehr aus den Statuten herausliest, als was darin wirklich steht. Vergl. Note k.

g) Gerade dieser Fall kommt in den älteren Statuten am seltensten vor, und in den meisten die ich

fenne, ist es keineswegs ganz klar, ob nicht das Fallrecht eintrat; so z. B. nach den Helmerzshäuser Statuten von 1-54. welche Scherer (die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft. Th. I. S. 193 anführt: Si aliquis defunctus fuerit, uxor ipsius et liberi, si quos habuerit, omnia bona defuncti possidebunt, aut si liberos non habuerit, relicta defuncti sola omnia possidebit. Nach dem Berner Recht ist die Vererbung aber wohl außer Zweifel Art. 45: Si duo contraxerint — et ambo sine legitimis heredibus, unus post alium, moriantur, propinquus in consanguinitate posterioris hereditabit eos.

7) Lüb. Recht a. a. D. Art. 14. Sterbet eneme Manne sin Wif, und hebben se nene Kintere zusammen, de man schal wederkeren der Bruwen negeffen erben dat halve del des Gudez, dat he mit der fruwen genomen hevet. To lieker wiß steroet ener fruwen er man, und de nene Kintere to gadere hebbet, de fruwe nemet so gedan gut, ut to voren also se to ereme manne hevet gebracht, of it dar is, so wat dar gudez boven is, dat scal se gelicke schichten, mit des mannes erben.

2) Statuten von Freiburg (oben S. 263 Note b). Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter. Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius. Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit; si alter eorum moritur de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis eum necessitas urgere coeperit, et illam necessitatem iuramento probabit. Si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit de rebus suis non habebit disponendi potestatem.

3) Die Statuten bestimmen immer nur, daß man die Schulden von dem zu theilenden Gute

welches sie darum sehr häufig das gemeine Gut nennen, zahlen soll, ohne weiter darüber zu verfügen, ob bloß die fahrende Habe oder auch das Eigen (oder das Erbeigen) angegriffen werden soll. *Z. B. Hamburger Stadtr. von 1270 St. 3. Cap. 1. Art. 10.* So war en Mann und ein Brouwe tosamene sind in Ehteschup, und nene Kindere en hebbet, ftervet de Man, de Brouwe scholl nemen er Gud up, dat se to eme bracht hefft, — und datfálve, do de Man offte de Brouwe storve, man schol over jo thovor de Schuldt gelden von deme menen Gute, und wore darvon enboven, de scholde de Brouwe hebben halff unde datfálve do de Man. — Das zu theilende Gut, enthält aber gerade immer dem Bestandtheil des Vermögens; welcher nach den gemeinen Recht zur Bezahlung der Schulden allein verwandt werden muß Soll man dem zufolge die Statuten nicht nach dem gemeinen Recht interpretiren?

l) Lib. Recht in lat. Sprache bey Westphalen a. a. D. pag. 622. Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicumque vult, proprietates sibi conquisitarum facultatum, sine contradictione qualibet. Vergl. des Freiburger Statut. Note i).

m) Die Spuren die man von dieser in den Gesetzen dieses Zeitraums finden will, beruhen durchaus auf Mißverständnissen, indem man sich an einzelne Worte der Statuten hält, und ihren übrigen Inhalt nicht beachtet. So beruft man sich *z. B. in Rücksicht des Bremischen Stadtrechts, auf die Worte des Ordels 36. (bey Puffendorf Obs. iur. univ. Tom. 2. in app. pag. 99):* So wor twe thosamende kamen an Ehtschopp wat de hebben, dat is ohrer beiden na Stades Rechte. Sagen aber diese Worte wohl mehr als der Sachsenspiegel *B. I. Art. 31. (S. 369 Note k),* in welchem doch hoffentlich niemand die allgemeine Gütergemeinschaft suchen wird? Noch auffal-

lender ist es, wenn man sie im älteren Lütbischen Rechte finden will, nach welchem sie bey beerbten Ehen statt haben soll. Man beruft sich in dieser Beziehung auf Art. 162 des deutschen Codex bey Westphalen: „So war man unde wis an echtschap gut to samene hebbet, is dat deme Manne not anleget, dat men ene dor schult to egene schal geven oder in openen orloge vangen wert, in den heyden oder anders wor den schal men lebege und losen mit al so daneme gute alse se to samene hebbet, it si der frumen medegift, oder wo gedan gut se hebbet dar schal men ene mede losen. Wert oc de man vorvluchtig dor Schult, unde hebbet se kindere to samene, he unde sin wis, is de schult witlic, men schal gelben van al deme gude, dat se beyde hebbet, it si erve oder Kopschat, ne hebbet aber se nene kindere to samene, unde is de man vorvluchtig, so nemt se ere medgift to voren ut, von deme anderen gelt men, it ne si also dat se mede hebbe gelobet, van deme mot se mede gelden.“ — Offenbar werden hier drei einzelne Fälle ausgezeichnet, in welchen das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes haften soll. In den beiden ersten ist es einerlei, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, hier kann also eine sogenannte allgemeine Gütergemeinschaft nicht der Grund seyn, warum die Frau zahlen muß; schon dadurch wird man gehindert im letzteren Falle den Grund in derselben zu suchen; überdem aber soll ja auch nicht überhaupt, wenn Kinder vorhanden sind, die Frau die Schulden des Mannes bezahlen, sondern nur dann wenn er vorvluchtig dor Schult ist; welchen Grund hat man denn wohl, di ese Worte, welche deutlich genug auf die entgegengesetzte Regel hinweisen, als müßig zu betrachten? Und wie ver trägt sich die allgemeine Gütergemeinschaft mit den Rechten des Mannes an der Errungenschaft (s. Note 1), und die Verbindlichkeit der Frau, welche Kinder hat, in jedem Falle die Schulden des insolventen Mannes zu bezahlen, mit Art. 7 und 199, nach wel-

Kennt der Mann keine Art von Verfügung über das in die Ehe gebrachte Erbgut der Frau, ohne ihre und ihrer Kinder Einwilligung, hat, falls sie ihm nicht durch ein besonderes Geding gegeben ist?

n) Lübb. Recht a. a. D. Art. 27. Herewebe unde radhe ne schal man nicht sunderlike ut geben. mer we negeft erbe is, de nimmt beide, erbe unde herewebe und radhe.

o) Vergl. z. B. die Augsb. Stat. a. a. D. Art. 243.

p) Spuren daß solche Verabredungen üblich waren, findet man schon in einer Urkunde von 1196, bey Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 895.

§. 371.

Die Verwaltung und der Genuß des Vermögens der Kinder, steht dem Vater, vermöge der väterlichen Gewalt, zu, und wenn diese während des Lebens des Vaters nicht beendigt wurde, nach dessen Tode der Mutter, bis zur Großjährigkeit der Kinder a), vermöge des ihr gebührenden Rechtes des Besitzes (§. 369.). Sobald die Kinder großjährig sind, und sich absondern wollen b), können sie den Vater oder die Mutter nöthigen, ihnen ihr Vermögen heraus zu geben c); haben sie dergleichen nicht, so können sie eine Aussteuer aus dem väterlichen oder mütterlichen Gute verlangen, deren Größe zunächst von der Uebereinkunft der Interessenten d), und in Ermangelung derselben, von der richterlichen Bestimmung abhängen mochte e). Die Annahme einer solchen Aussteuer enthält keineswegs einen Verzicht auf

IV. C. Privatr. Ehel. Vormundschaft 595

das Erbrecht an dem Vermögen, aus welchem sie gegeben wird, sie kann aber vertragsweise damit verbunden seyn f). Die in dem particulären Rechte dem überlebenden Ehegatten zugesicherten Vortheile, änderten freilich manches an diesen Grundsätzen g).

a) Bey den Töchtern konnte der Nießbrauch der Mutter noch früher, nemlich durch die Verheirathung jener, aufhören.

b) Ob diese Befugniß auch den großjährigen Töchtern zugestanden habe, kann man indessen wohl mit Recht bezweifeln, wenn gleich das Sächf. Landr. von „Kindern“ überhaupt spricht S. b. folgh. Note. Die Tochter mußte ja auch nach erlangter Großjährigkeit einen Vormund haben, und dieser war der Vater als nächster Agnat. Bey den Töchtern hörte also der Nießbrauch des Vaters wohl nur durch ihre Verheirathung auf.

c) Sächf. Landr. B. I. Art. II. Hält auch ein Vater seine Kinder nach ihrer Mutter Tode in Vormundschaft, so soll er ihnen, wenn sie sich von ihm absondern, ihr sämmtliches mütterliches Gut überlassen und wiedergeben, er habe es denn durch Unglück und ohne seine Schuld verloren. Ein gleiches ist die Frau des Vaters Kindern zu leisten schuldig.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 19. Der Vater mag wohl den Sohn vor Gerichte von sich absondern, mit jedwedem Gute das der Sohn annehmen will, so wenig es auch sey.

e) Von einem ohngefähren Maaßstabe, nach welchem eine solche Bestimmung zu machen seyn dürfte, der etwa von einer Localgewohnheit hergenommen war, verweise ich das Schwäb. Landr. Art. 387. Der Vater sol seinen sun von im sundern so er fünf

und zweinczig iar alt ist, mit als vil guts als er gelaysten mag, also daß in der merer theyl beleib. Und thut er aber das nicht geren, der sun der ndtet in das mitt recht wol vor seinem richter. Und hat der vatter auch nicht mer wann ein kind er giebt im mit recht nicht mer dann den fünften theyl seines guts. Unnd hat er mer kind dann eins, so theylet er im mit recht das in dreü theyl beleibent und den Kindern die zway theyl.

f) Sächf. Landr. B. I. Art. 13. C. §. 373. Note i.

g) Als das wichtigste was hieber gehört, mag folgendes ausgezeichnet werden. Nach dem gemeinen Recht, mußte der überlebende Ehegatte, den großjährigen abgetrennten Kindern, unstrittig sogleich nach dem Tode des Verstorbenen, das Erbe herausgeben; nach dem particulären Recht bestand aber meistens gerade in dem Besiz der Vortheil, den der erstere erhalten sollte. Daher sprechen die Statuten, den außgeredeten Kindern gewöhnlich nur das Verschafftsrecht zu. Vergl. z. B. das Lüb. Recht a. a. O. Art. 20. So wor en man und en wif Kinder to samene hebben und de beradet to echtschap, stervet de man, de Bruwe besit mit so daneme gode so se hadden. Dat gut ne mach se noch verkopen, noch versetten, noch vergeven sinder der erven lof, it ne si, daß se das bedorve to erer listucht, dat mot aber se an den hilligen sweren. Will se oc man nemen, oder to kostere varen, so schal se delen mit den Kinderen na stades rechte.

§. 372.

Die Rechte der Vormundschaft sind verschieden, je nachdem sie über Unmündige geführt wird, oder eine bloße Geschlechtsvormundschaft ist. Bey der ersteren hat der

IV. C. Privr. Vormundsch. Verwaltung. 597

Vormund die Verwaltung des Vermögens seines Mündels; über diese muß er dessen Erben jährlich Rechnung ablegen, und bey der Herausgabe des Vermögens allen Schaden ersetzen, der sich nicht zufällig ereignet hat a). Die Geschlechtsvormundschaft, so fern sie dem Ehemann zusteht, ist mit der Verwaltung und dem Genuß des ihm untergebenen Vermögens, ja selbst mit einem Dispositionsrechte über einen Theil von diesem verknüpft (§. 369.), und die Rechte des Geschlechtsvormundes, der zugleich der nächste Erbe des Weibes ist, werden durch diesen Umstand erweitert; der bloße Geschlechtsvormund hingegen, ist bloßer Rathgeber des Weibes und ihr Vertreter in den Angelegenheiten, in welchen es nicht selbst oder nicht allein handeln kann, und hat keine Verwaltung, eben darum aber auch keine Verantwortlichkeit b). Jeder Vormund kann vor dem Richter wegen untreuer Geschäftsführung angeklagt und abgesetzt werden c).

a) Sächf. Landr. B. I. Art. 23. S. oben S. 353. Note a. Schwäb. Landr. Art. 319 bis 328.

b) Sächf. Landr. B. I. Art. 45. Ein Weib vermag auch ohne ihres Mannes Urlaub nichts von ihrem Gute zu vergeben noch Eigen zu verkaufen, noch Leibzucht aufzulassen, um deswillen weil er mit ihr in den Gewehren sitzt. Jungfrauen aber und unverheirathete Weibspersonen verkaufen ihr Eigen ohne ihres Vormunden Urlaub, er sey dann Erbe dazu. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 313. Sächf. Landr. B. I. Art. 47.

c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 41. Schwäb. Landr. nach Art. 313.

S. 373.

Die Erbfolge nach Geburtsrecht (von Sippe halben) a) beruht im Ganzen noch auf den alten Grundfäzen (S. 63. 203.). Daher wird I. zuerst von der Erbmasse das Gut abgefondert, welches gar nicht vererbt wird, oder in welches eine besondere Succession statt findet, wohin das Zinsgut (S. 368.) b), das Lehen c), die Gerade d), und das Heergewette e) gehört. II. In dem übrigen Vermögen succediren zuerst die erbfähigen f), ehelichen g), ebenbürtigen h) Descendenten des Verstorbenen, ohne Unterschied des Grades; sie müssen aber wenn sie abgefondert waren, das, was sie erhielten, in die Erbmasse einwerfen. Im Erbe und Eigen genießen die Söhne noch Vorzüge vor den Töchtern i). In Ermangelung der Descendenten nimmt das Erbe der Vater, welchen jedoch der abgefonderte Sohn, von dem von diesem selbst erworbenen Gute, durch „Geschefft“ (S. 374.) ausschließen kann k). Auf den Vater folgt die Mutter, dann der vollbürtige Bruder, auf diesen die vollbürtige Schwester l); hiernächst nimmt das Erbe, wer dem gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten steht (wer sich zunächst zur Sippe ziehen mag m), er sey Mann oder Weib, wobei aber die halbe Geburt vor der vollen einen Grad zurücktritt n). Die

Successionsordnung ist also noch immer die Parentelenordnung. Die Erbgüter, welche von der väterlichen Linie herkommen, fallen aber an die Schwertmagen, gleichen Vorzug genießen in ihrer Linie die Spillmagen o). Mit der siebenten Generation endet sich die Sippe nach Sachsenrecht, daher entferntere Verwandte kein Successionsrecht haben; der Schwabe aber nimmt Erbe und Heergeräthe, so lange er die gemeinschaftliche Abstammung erweisen kann p). Bey der Theilung der Erbschaft macht der ältere der Erben die Theile, und der jüngere wählt q). Der Erbe darf, wenn der Mann eine Witwe hinterläßt, die bis zur Herausgabe der ihr gebührenden Bestandtheile der Erbschaft, aus dem Gute nicht zu weichen braucht, den Mitbesiz der Erbschaft zu seiner Sicherheit ergreifen r).

a) Sächf. Landr. B. 2. Art. 30.

b) Vergl. Sächf. Landr. B. 2. Art. 27.

c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 14. Wenn es auch gleich Lehenrechtens ist, daß der Herr nicht mehr denn einem Sohne seines Vaters Lehen verleihet, so ist es doch nicht dem Landrechte gemäs, daß dieser es allein behalte, wofern er nicht seinen Brüdern, so viel eines jeden Theil daran beträgt, erstattet. Also ist es auch nicht Landrechtens, ob der Vater seinem Sohne sein Lehen abtritt, und es ihm zugleich aufläßt, daß dieser nach seines Vaters Tode es zu voraus behalte, und in den übrigen Lehen gleichen Theil mit seinen Brüdern nehme. Und ob sie ihm solches gleich nach Lehenrechte (nicht) verweigern könnten, so ist es doch nicht Landrechtens, dahero klagen sie über ihn zu Landrechte, so zwingen sie ihn daselbst wohl mit Urtheilen zu richtiger Theilung. Sächf. Landr. B. 2. Art. 58. Ob ein Mann keinen Les

henserven hätte nach seinem Tode, so soll der, so sein Erbe nach Landrecht ist, dessen verdiente Einkünfte in dem Lehen nehmen.

- d) Sächf. Landr. B. 1. Art. 24. 27. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 38. 76. B. I. Art. 5. Die Tochter, die noch unausgestattet zu Hause ist, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgestattet ist. — Der Pfaffe nimmt in der Mutter Gerade gleichen Theil mit der Schwester. — Von des Pfaffen Gute nimmt man nach seinem Tode keine Gerade. — Die unausgestattete Schwester theilt die mütterliche Gerade nicht mit dem Pfaffen, der eine Kirche oder Pfründe hat.
- e) Welches aber nach dem gemeinen Recht nur bey Personen von Ritter- Art vorkommt. B. I. Art. 22, 25, 27.
- f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 4. Auf Mißgeburten, Zwerge und Kröpel, erstirbt weder Lehen noch Erbe. Welche aber alsdann die Erben und ihre nächste Anverwandten sind, die sollen sie verpflegen. Wird auch ein Kind stumm oder ohne Hand, oder ohne Fuß oder blind zur Welt geboren, so ist solches wohl Erbe zu Landrecht aber kein Lebenserbe. Hätte aber ein solcher Mensch Lehen empfangen, ehe er so gebrechlich ward, das verwirkt er damit nicht. Ein ausfähiger Mann bekommt weder Lehen noch Erbe, hatte er aber dergleichen vor seiner Krankheit erhalten, so behält er es und vererbt es auch als ein anderer Mann. B. I. Art. 25. Der Pfaffe theilet mit seinem Bruder aber nicht der Mönch. Vergl. S. 368. — Außer der Fähigkeit zu erben, kommt auch die Fähigkeit zu vererben in Betracht. Diese hängt davon ab, daß jemand überhaupt Rechte genießt. Da diese nur den Personen zukommen, welche entweder ordentliche Mitglieder einer freien Gemeinheit sind, oder einen Schutz genießen, kraft dessen sie von einem Schutzherrn vertreten werden, so ist der Fremde nicht fähig etwas zu vererben, sondern seine Erbschaft fällt an die Personen, welche überhaupt das Recht haben, erblose Güter zu occupiren.

Dieses Recht, welches unter dem Namen *ius albinagii*, *droit d'aubaine*, Fremblingsrecht, bekannt genug ist, und schon in den Soester Statuten als ein Gerechtsame des Vogts vorkommt, wird aber ganz falsch verstanden, wenn man es auf freye Reichsgenossen oder Landsassen ausdehnt, welche vermöge des Reichsschutzes, den sie überall im Reiche genossen, wo sie sich „Gastes weise“ aufhielten, auch an jeden Orte wo sie sterben, ihre Erbschaft auf ihre rechten Erben vererbten. Der Ursprung der Privilegien für fremde Kaufleute, welche des Handels halber in das Land kommen, und der Verträge zwischen Handelsorten über diesen Gegenstand, nach welchen den Fremden gewisse bürgerliche Rechte zugesichert werden, erklärt sich hieraus sehr leicht.

g) Sächs. Landr. B. 1. Art. 37. Vergl. oben S. 351.

h) Sächs. Landr. B. 3. Art. 73.

i) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. Nimmt ein Sohn bey seines Vaters Leben ein Weib, so ihm ebenbürtig ist, und gewinnet Söhne mit ihr, und stirbt hernach vor dem Vater, unabgetheilt von dem Erbe, so nehmen dessen Söhne an des Vaters statt gleichen Erbtheil mit ihren Vettern in ihres Eltervaters Erbe. Dieses wiederfährt aber den Tochterkindern nicht, daß sie sollten mit der Tochter in des Großvaters oder der Großmutter Erbe gleichen Theil nehmen können. Die Tochter, die noch unausgestattet zu Hause ist, theilet der Mutter Gerade nicht mit der Tochter die ausgestattet ist, was ihnen aber an Erbe zustiebt, das muß sie mit der Schwester theilen. B. 1. Art. 17. des Vaters und der Mutter, der Schwester und des Bruders Erbe, nimmt der Sohn und nicht die Tochter, es sey denn daß kein Sohn vorhanden, so nimmt es die Tochter. B.

1. Art. 10. Giebt ein Vater seinem Sohne Kleider, Ross, Pferde und Rüstung, zu der Zeit als es der Sohn nöthig hat und gebrauchen kann, und es der Vater zu gellen im Vermögen hat, so darf der Sohn nach des Vaters Tode es mit dessen übrigen Kindern niat theilen, noch auch seines Vaters Herrn oder andern Erben wiedergeben, wenn er seinem Väter nicht ebenbürtig ist, ob er gleich von demselben mit seinem Gute nicht abgefunden worden. B. I. Art. 13. Sondern ein Vater oder Mutter eines ihrer Söhne oder Töchter mit ihrem Gute ab, sie mögen sich in der Kost scheiden oder nicht, wollen solche alsdann nach des Vaters oder der Mutter Tode, an derselben Erbe, der Bruder nehmlich gegen den Bruder, oder die verheirathete Tochter gegen ihrer unausgestattete Schwester Anspruch machen, so müssen sie vermittelst Eides, alles dasjenige Gut, womit sie abgesondert worden, wenn es fahrende Habe gewesen, außer was Gerade ist, in die Theilung einbringen. Ist es aber ander Gut, das man beweisen kann, dabei werden sie zum Eide nicht gelassen. Hätten sie auch auf ihr völliges Erbtheil daran Verzicht geleistet, so sollen sie dessen entbehren, sie vermöchten denn, daß es nicht geschehen, eidlich zu erhaben. Hingegen wo die Verzicht vor Gerichte geschehen so findet der Beweis dessen eher statt, als daß diese es abzuschwören vermöchten. — Die hier vorgetragenen Grundsätze über die Vortheile, welche die Söhne vor den Töchtern erhalten, schränkt der Schwabenspiegel mehr ein. Art. 285: Und stirvet eyn man und last sün und töchteren hinter im do er nicht mit geschaffet hatt, die kind seyen außgesteuert oder nicht, sy söllendt das eygen mit eyander theilen. Und also was den kinden voraus ist geben, dis sölln sy werffen czu anderem gut das do ist, es sy varend oder ander Gut das in außgegeben ist. — Und ist es eyn sedel do der Vatter auff saß, undt last er eynen sun oder mer süne hynder im dye nicht außgestewret seyndt, und last auch töchteren dye nicht außgestewret seyndt, die sün besiczent den sedel.

IV. C. Privatrecht. Erbfolge. 603

recht für die Schwestern. Undt ist nicht anders da wann dieser sedel, so staet es an der Brüder genaden was sy der Schwester geben. Laßt aber er Zinsleben hynter im das hat das recht ze erben als das eygen. — Undt seindt die kinde nicht alle außgesteuret, es seyen süne oder töchteren, so wirdt doch der sedel vor auß den sünen das ist recht. — Wahrscheinlich war also der Vorzug der Söhne vor den Töchtern wenigstens nicht allenthalben mehr der nemliche. Nach den Stadtrechten fiel er wahrscheinlich schon oft ganz weg, wenigstens findet sich in den meisten derselben nichts ausdrückliches mehr darüber verordnet, auch war er mit den Rechten des überlebenden Ehegatten am Erbe des Verstorbenen, welche hier so oft von dem gemeinen Recht abwichen, nicht ganz vereinbar. Das Recht, welches der Sachsenspiegel enthält, bezieht sich ohne Zweifel hauptsächlich auf die Ritterschaft, deren Verfassung Eike bey der Lehre vom Erbrecht, wie sich aus vielen Stellen ergibt, vorzüglich vor Augen hatte. Und bey dieser mochte auch wohl überall das gelten, was der Sachsenspiegel lehrt, denn die Dienstbarkeit mußte hier nothwendig das alte Recht erhalten, nach welchem bloß die fahrende Habe unter dem Namen der Gerade auf die Töchter fiel; eben darum blieb die Bestellung der Leibzucht am Eigen oder Lehen ein nothwendiges Institut für die Ritterschaft, während der Bürgerstand in den Rechten des überlebenden Ehegatten ein viel bequemerer Surrogat für jene finden konnte.

k) Schwäb. Landr. Art. 266.

l) Sächsl. Landr. B. I. Art. 17. Stirbet ein Mann ohne Kinder, so nimmt sein Vater sein Erbe, und hat er keinen Vater am Leben, so nimmt es die Mutter mit mehrerem Rechte als der Bruder. Hierauf folgen die Note i angeführten Worte.

m) Sächsl. Landr. B. 1. Art. 17. Mann aber ein Erbe nicht auf Bruder oder Schwester verfällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zu der Sippe ziehen können, es sey Mann oder Weib, glei-

den Theil daran, und diese heißen die Sachsen Ganz-
erben. Sächf. Landr. B. 1. Art. 3. Nun er-
ben wir auch an, wo die Sippe beginnt, und wo sie
sich endet. In dem Haupte sollen Mann und Weib,
die ehlich und rechtmäßig zusammenkommen, stehen;
an dem Gliede des Halses die Kinder, so als leiblich
Geschwister, die ohne Zweiflung von Vater und Mut-
ter geboren sind. Ist an diesen Zweiflung, so mögen
sie an einem Gliede nicht zusammenstehen, sondern
schreiten weiter an ein ander Glied. — Leiblicher
Brüder Kinder stehen an dem Gliede, wo Schultern
und Arme zusammen kommen, dergleichen auch die
Schwester Kinder. Dieß ist die erste Nagenschaft
(Sippzahl), die man zu Magen rechnet; die andere
steht bey dem Ellenbogen; die dritte bey dem Gliede
der Hand, die vierte bey dem ersten Gliede des mitt-
leren Fingers; bey dem anderen Gliede die fünfte,
und bey dem dritten die sechste. Zum siebenten steht
ein Nagel und kein Glied, darum endiget sich da die
Sippe, und die anderen heißen Nagelmagen. Die-
jenigen so zwischen dem Nagel und dem
Haupte sich zu gleicher Statt zu der Verwandts-
schaft ziehen können, die nehmen das Erbe zugleich.
Der sich aber näher zu der Sippe ziehen mag, der
gehet dem andern im Erbe vor. Vergl. Schwäb.
Landr. Art. 256.

n) Schwäb. Landr. nach Art. 256. Brüder und
swester nement ungezwaiter brüder und swester erb
vor den brüder und vor den swestern die gezwaitent
sint von vater und von muter. Ungezwaiter brüder
sint sint auch gelich naben den gezwaitent brüder an
dem erb zu nemen. Vergl. Sächf. Landr. B. 2.
Art. 20.

o) Schwäb. Landr. Art. 286. Der Spiegel bes-
ruft sich zwar in dieser Beziehung auf das Römische
Recht, aber der Satz ist andern deutschen Rechtsins-
tituten so sehr gemäß, daß man hierauf wohl wenig
Gewicht legen darf.

p) Sächf. Landr. B. 1. Art. 19, Schwäb. Landr.
nach Art. 222.

IV. C. Privr. Erbfolge Kraft Geding. 605

q) Sächf. Landr. B. 3. Art. 29. Schwäb. Landr. Art. 270.

r) Sächf. Landr. B. 1. Art. 22.

§. 374.

Die Verfügungen auf den Todesfall, welche eine Person über ihr Vermögen durch eine bloße Willenserklärung traf, wurden zwar, so fern sie zum Besten der Kirche geschehen waren, häufig genug aufrecht erhalten a), aber nach Landrecht mußte jedes „Gelübde,“ Kraft dessen sich jemand Erbe zusagte, auf welches er „von Sippe halben“ kein Recht hatte, vor Gericht „gestetiget“ seyn b). Und selbst die Beobachtung dieser Form reichte nicht hin, einem Anderen Eigen auf den Todesfall zuzusichern, sondern an diesem mußte jener auch die Gewehre durch eine gerichtliche Auflassung erhalten haben. Dabey konnte sich jedoch der Veräußerer den Mitbesiz und die ausschließliche Benutzung für seine Lebenszeit vorbehalten, und es reichte zur Vollständigkeit des Geschäfts hin, wenn dem Erben ein Zins zum Zeichen der ihm übertragenen Mitgewere aus dem Erbgute gegeben wurde. c). Geschäfte dieser Art welche unter verschiedenen Familien ein gegenseitiges auch nur eventuelles Erbrecht festsetzten, bezeichnet der Ausdruck Erbverbrüderungen d). Auch konnte durch dergleichen Uebertragungen ein Gegenstand dergestalt zum Gesammt-eigenthum mehrerer Personen oder Familien

erklärt werden, daß die einzelnen Erben im ungetheilten Besiz und Genuß desselben bleiben und die letzteren jederzeit an die Stelle der verstorbenen Gesamteigenthümer treten sollten; ein Verhältniß, welches unter dem Namen der *Ganerbschaften e)* vorkommt, und bey welchem das Gesamteigenthum auch häufig lehenbar war *f)*. Erblose Güter fallen dem Richter *g)* zu; dieser nimmt daher das Gut eines Verstorbenen in Besiz, wenn sich der rechte Erbe nicht meldet oder unbekannt ist. Meldet sich dann dieser nicht binnen Jahr und Tag, oder wenn das Erbe in liegenden Gründen besteht, binnen 30 Jahren und Jahr und Tag, so hat er sich daran versäumt *h)*.

- a) Denn in diesem Falle fehlte es nie an einer Veranlassung, den Streit der etwa über die Gültigkeit der Disposition entstand, vor ein geistliches Gericht zu ziehen, (vergl. S. 320); hier aber wurde unter der Autorität des canonischen Rechts immer für jene gesprochen, und nur die Execution hatte Schwierigkeiten.
- b) Sächsl. Landr. B. 2. Art. 30. Lübisches Recht a. a. D. Art. 161. So ve sie testament maket de scal it doen in twier ratmanne antworde, wante wo he it voget vor en van sineme gewonnenen gude, dat blift stede.
- c) Schwäb. Landr. Art. 311. Ist aber das eyn man eynem freunde gutt schaffen wil nach seinem tode. will er im das sicher machen er sol im geschriff darüber geben eyn handtfeste. - Wil aber er ine es stät machen, so sez im einen zins dar auf. damit hat er die gewer daran. Und mag das gut mit recht nit verlieren. hat er aber erben die versprechen es ob sy wöllen oder sy mügen sich versäumen. Vergl. Kaiserrecht B. 2. Art. 37.

IV. C. Privr. Erbfolge Kraft Beding. 607

- d) Für die älteste welche man kennt, hält Pätz (comment. successione universali per pactum promissa, an et quatenus promittenti facultas de bonis inter vivos disponendi adempta sit. Goett. 1801. 4. p. 43.) den Erbvertrag zwischen Herzog Ulrich von Kärnten und König Ottocar von Böhmen vom Jahr 1260.
- e) Der Ausdruck erklärt sich leicht aus Sächf. Landr. B. I. Art. 17. nach welchem überhaupt mehrere, die zugleich zu einer Erbschaft berufen werden, Ganerben heißen.
- f) Besonders die Burglehen, welche für den ordentlichen Burgdienst gegeben wurden, gehören hieher.
- g) Es versteht sich, daß hier von einer Gerichtbarkeit die Rede ist, welche derselbe kraft eigenen Rechts und nicht als Stellvertreter eines Anderen ausübt, daher unter dem Richter jetzt ordentlicher Weise der Landesherr zu verstehen ist. Daher war wohl selbst zur Zeit der Rechtsbücher nicht mehr ganz praktisch, was das Sächf. Landr. B. 3. Art. 80. enthält. Erstirbt ein Eigen von einem Virgelden erblos drei Hufen oder darunter, das gehört in das Schultheisthum. Von wem es auch erstirbt von 30 Hufen oder darunter, das gehört in die Grafschaft. Ist es mehr denn 30 Hufen, so ist es dem König alles ledig.
- h) Sächf. Landr. B. 1. Art. 28, 29. Doch soll nach den Rechtsbüchern das Reich und ein Schwabe sich nimmer an ihrem Eigen verschweigen können so lange sie es erweisen mögen.

§. 375.

Jeder Erbe ist verpflichtet die Schulden des Erblassers zu zahlen, so fern überhaupt die Verbindlichkeit auf ihn übergeht,

aus welcher sie herrühren *a*), daher denn auch ordentlicherweise nur das fahrende Gut für die Verbindlichkeiten des Erblassers haftet *b*). Auf der anderen Seite gehen aber auch alle Forderungen des Erblassers auf den Erben über *c*).

a) Wer denn das Erbe nimmt, der soll des Verstorbenen Schulden zahlen, so weit das Erbe an fahrender Habe zureicht. Doch ist er nicht schuldig, Diebstahl, Raub oder Spielschulden zu bezahlen, auch keine anderen Schulden, als deren Ersatz er empfangen, oder wofür derselbe Bürge worden. Vergl. auch Schwäb. Landr. Art. 120. unten §. 378.

b) Vergl. Sächf. Landr. B. I. Art. 9. und f. oben §. 359. Note b.

c) Schwäb. Landr. Art. 264. Sächf. Landr. B. I. Art. 6, 9.

§. 376.

Jeder Vertrag ist zwar jetzt verbindend, in welcher Form er auch geschlossen seyn mag *a*); diese aber blieb demohngeachtet wichtig, weil man einem Versprechen, welches nicht gerichtlich gegeben worden war, mit seinem Eide entgehen konnte *b*). Jenen ist wohl der Hauptgrund, weshalb die Rechtsbücher so wenig über die einzelnen Verträge enthalten; bloße Auslegungsregeln für einzelne Geschäfte aufzustellen, mochte ihren Verfassern kein so dringendes Bedürfniß scheinen.

- a) Den wahren Ursprung dieses Rechtsatzes mag man immerhin im canonischen Rechte suchen. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß durch die Beschränkung des Veräußerungsrechtes, das Bedenkliche, welches eine solche Bestimmung in mehr als einer Beziehung haben muß, gar sehr vermindert wurde.
- b) Sächs. Landr. B. 1. Art 7. Wer etwas borget oder gelobet der soll es gelten, und was er thut das soll er stete halten. Will er es aber hernach läugnen, so entzieht er jenem mit seinem Eide was er vor Gericht nicht gethan hat. Was einer aber gerichtlich thut, dessen überzeugt ihn der Sachwalter mit zweyen Männern, und der Richter soll der dritte seyn.

§. 377.

Den Geist des damaligen Rechts in Beziehung auf diese Gegenstände, characterisiren in mehrfacher Rücksicht folgende einzelne Bestimmungen: I. Beym Darlehen wurden nach den Grundsätzen des canonischen Rechts alle versprochene Zinsen für unerlaubten Wucher gehalten a). II. Der Pfandgläubiger, Depositar und Commodatar muß für jedes Versehen haften, und daher, um vom Ersaz frei zu werden, den Zufall beschwören b). In einem ähnlichen Verhältnisse steht der Hirt dessen Dienste gemiethet wurden c). III. Unter den Verträgen, durch welche man eine mehrere Sicherheit für die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten zu erhalten suchte, zeichnet sich die Verpflichtung zur freiwill-

ligen Haft an einem bestimmten Orte, bis jene erfüllt seyn würde, aus, welche unter dem Namen des Einlagers (Einreiten, obstagium) vorkommt d), ein Versprechen welches um so weniger anstößig seyn konnte, da der insolvente Schuldner noch immer dem Gläubiger „zu Hand und Halfter“ übergeben wurde e).

a) Glosse zu Sächf. Landr. B. I. Art. 54. Merke aber — was wucher sey, nemlich alles das, so ein man mehr einnimmt oder aufhebt, dann er ausgeliehen hat, und das er ihm solches zuvor also bedingt hab. — Statt des zinsbaren Darlehens bediente man sich, um Geld auf Zins anzulegen, des §. 361 beschriebenen Zins oder Rentenkaufs; man ist aber gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn man in diesem ein bloßes Mittel, die Zinsverbote des canonischen Rechts zu umgehen, sieht. Den vornehmsten Grund, warum man sich seiner bediente, hat schon Möser sehr richtig angegeben; er lag darin, daß bey diesem Geschäft nur der Schuldner aufkündigen konnte. Ein anderer Grund war aber auch wohl der, daß bey dem damaligen Verkehr und bey der Höhe des Zinsfußes, der ordentlicherweise 10 Procent war, nicht ohne außerordentlich hohe Zinsen auf persönlichen Credit geliehen werden konnte. In diesem Umstande ist auch die eigentliche Ursache zu suchen, warum man den Zinswucher der Juden begünstigen mußte.

b) Sächf. Landr. B. 3. Art. 5.

c) Sächf. Landr. B. 2. Art. 48.

d) Auch das Sächf. Landr. B. 2. Art. 11. erwähnt dieses Vertrags.

IV. C. Privr. Widerrechtl. Handlungen. 611

e) Sächf. Landr. B. 3. Art. 39. Wenn einer eine Schuld vor Gericht von einem Manne fordert, die derselbe nicht bezahlen, noch einen Bürgen stellen kann, so soll der Richter jenem den Mann vor das Geld überantworten, und den soll er in Speise und Arbeit, seinem Gesinde gleich, halten. Will er ihn mit seiner Halten spannen, so kann er es thun, anders aber soll er ihn nicht peinigen. Entläßt er ihn, oder entläßt er ihn damit, so ist jener des Geldes dadurch nicht verlustig, sondern so lange er ihn nicht bezahlt hat, und die Zahlung nicht leisten kann, so lange ist er immer sein Pfand vor das Geld.

§. 378.

Jede widerrechtliche Handlung, durch welche ein Schaden entstehet, verpflichtet zum Ersaz a), und oft auch zur Erlegung einer besondern Buße, welche bald allgemein bestimmt ist, bald sich nach dem Geburtsstande des Beschädigten richtet b). Auch der Schadensersatz ist bey manchen Gegenständen nach Art des Behrgeldes gesetzlich bestimmt c), bey andern darf der Beschädigte den Betrag desselben angeben, und der Gegner ihn durch seinen Eid mindern d). Auch den Schaden, welchen Thiere einem Anderen zufügen, muß der Eigenthümer ersetzen e). Alle Verpflichtungen dieser Art gehen wenigstens bey eigentlichen Verbrechen nicht auf Erben, wenn die Klage gegen den Erblasser nicht bereits erwiesen, oder der Be-

weis übernommen, und der Ersaz vorbehalten war f).

- a) Dabey ist es einerley, ob die Beschädigung absichtlich, oder durch „Verwarlosung“ geschieht. Sächf Landr. B. 2. Art. 38. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 231. 237. Das Pfändungsbrecht kommt auch jezt noch vor. Vergl. Sächf. Landr. B. 2. Art. 27, 47.
- b) Z. B. bey dem Umackern eines besäeten Feldes. Sächf Landr. B. 2. Art. 46. Vergl. B. 3. Art. 48. B. 2. Art. 47. 27. 28.
- c) In dieser Beziehung giebt B. 3. Art. 51. das Wehrgeld an, welches jedes Thier habe.
- d) Sächf. Landr. B. 3. Art. 51. a. E.
- e) Wenn er sich des Thieres, nachdem er die Beschädigung erfahren hat, noch annimmt. Sächf. Landr. B. 2. Art. 40.
- f) Sächf. Landr. B. 2. Art. 17. Schwäb. Landr. Art. 120.

§. 379.

Eine widerrechtliche Handlung, um derentwillen eine Person auf eine Strafe an Leib und Leben, Gliedern, oder zu Haut und Haar a) angeklagt werden mag, bezeichnet der allgemeine Ausdruck Ungericht (Verbrechen). Dahin gehört: 1) der Diebstahl, welcher durch heimliche Entwendung einer Sache aus eines Andern Gewehre begangen b), und nach seinen ver-

IV. C. Privr. Widerrechtl. Handlungen. 613

schiedenen Arten verschieden bestraft wird c); 2) alle Arten von Gewalt, durch welche der Friede gebrochen wird, wie Todschlag, Mord, Raub, Brand, Verwundungen und Verstümmelungen zc. Nothzucht, Entführung und der Ehebruch, in welchem der Ehebrecher ergriffen wird d); 3) von geistlichen Verbrechen, die Kezerei und Zauberei; 4) die Giftmischeri e); 5) das Falschmünzen f). Gegen den Friedebrecher, ist noch jetzt, nicht nur die Gewalt, welche auf frischer That zur Vertheidigung, oder um ihn zu ergreifen gebraucht wird, erlaubt g), sondern auch verstattet, ihn durch Gewalt zur Genugthuung anzuhalten, sofern ihm nur drei Tage zuvor gehörig abgesagt, d. h. verkündigt ist h), daß man sein Recht in offener Fehde i) gegen ihn verfolgen wolle. Alle Verbrechen, deren ein Mann durch Kampf überführt wird (S. 384), gehen ihm an den Leib k).

a) Worunter der Staupenschlag verstanden wird. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 116.

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 29.

c) Sächf. Landr. B. 2. Art. 13. Den Dieb soll man henken; geschlehet aber in einem Dorfe eine Deube, die weniger denn drey Schillinge werth ist, die mag der Bauermeister wohl desselben Tages zu Haut und Haare richten, oder mit 3 Schillingen lösen lassen, so bleibt jener ehrlos und rechtlos. Sächf. Landr. B. 2. Art. 28. Wer des Nachts gehauen Gras oder Korn stiehlt, den soll man mit der Weide richten (die gewöhnliche Strafe des Stranges), stiehlt er es aber bey Tage, so geht es ihm zu Haut und Haar. Vergl. Sächf. Landr. B. 2.

Art. 39. Schwäb. Landr. Art. 206. 207.
Art. 116, 195, 221.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 13. Alle Mörder, und die den Pflug, oder Mühlen, oder Kirchen und Kirchhöfe berauben, und Verräther und Mordbrenner, oder die ihre Bottschaft zu ihrem Nutzen werben, die soll man alle radesbrechen. Der einen Mann erschlägt, oder fasset, oder raubet, oder brennet ohne Mordbrand, oder der Weiber und Jungfrauen (vergl. jedoch auch Sächf. Landr. B. 5. Art. 46.) nothzuchtigt, oder der Friede bricht, oder der im Ehebruch begriffen wird, denen soll man das Haupt abschlagen. Wer Diebstahl oder Raub verhehlet, oder jemanden mit Hilfe dazu beysethet, und des überwunden wird, über den soll man richten als über jenen. Sächf. Landr. B. 2. Art. 16. Wer den andern lähmet oder verwundet, und dessen übersühet wird, dem schlägt man die Hand ab B. 3. Art. 77. Wer den andern schlägt oder raufft ohne Fleischwunden — dem gehet es nicht an den Hals noch an die Glieder, sondern Gemette und Buße verwirkt er dadurch. Vergl. Schwäb. Landr. Art. 313. Zur näheren Erläuterung, vergl. Schwäb. Landr. Art. 116. — Mörder heysen wir die, wer eyn Mensch tödtet und er das läugnet. — Wir heysen auch das mörder, wer mit dem andern yffet und trincket unnd gütlichen grüset. Schlecht er in on schulde, das ist eyn mörder. Ueber den Raub s. Art. 165. Ueber den Ehebruch insbesondere, s. Sächf. Landr. B. 2. Art. 66 bis 72 und B. 3. Art. 2. Ueber Nothwehre s. Sächf. Landr. B. 2. Art. 14. Schwäb. Landr. Art. 167, 168.

e) Sächf. Landr. B. 2. Art. 14. Welcher Christenmann ungläubig ist, oder mit Zauberey umgeheth, oder mit Vergiftung, und dessen überwunden wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

IV.C. Privr. Widerrechtl. Handlungen. 615

f) Sächf. Landr. B. 2. Art. 26. S. oben S. 296. Note i.

g) Sächf. Landr. B. 2. Art. 69.

h) K. Friedrich I. Landfriede von 1187. (Samml. der N. U. Th. I. S. 13.) Art. 10. Statuimus etiam, — ut quicumque alii damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum disfiduciet eum.

i) So nennt sie eben dieser Landfriede Art. 1. Si qui forte manifesta Werra Castra manifeste capiunt.

k) Sächf. Landr. B. 2. Art. 16.

§. 380.

Der Verbrecher darf beim Diebstahl, mit des Richters Gnade und wenn er den Schaden ersetzt, Haut und Haar mit Gelde lösen *a)*, bey Verwundungen aber nur mit des Beschädigten Willen *b)*; auf wessen Gnade es steht, sich von der verwirkten Lebensstrafe auf eben diese Weise zu befreien, bestimmen die Rechtsbücher nicht, obwohl man aus mehreren Stellen sieht, daß es auch in diesem Falle geschehen konnte *c)*.

a) Schwäb. Landr. Art. 116.

b) Schwäb. Landr. Art. 118. Vergl. Sächf. Landr. B. 2. Art. 16.

c) Sächf. Landr. B. 1. Art. 38. B. 3. Art. 50.

Jedes Gericht muß mit einem Richter und Schöffen *a)* besetzt seyn, und einen Fronboten *b)* haben. Die Klage wird ordentlicherweise *c)*, im gehegten Gericht (S. 382) von dem Kläger selbst oder durch einen Vorgesprecher angebracht, welchen er sich selbst wählt, oder der Richter ihm zuordnet *d)*. Eben so muß der Beklagte antworten *e)*. Der Kläger hat zuerst die Gewehre seiner Klage zu geloben *f)*, und dafür, so wie für Buße und Wette (S. 385) Bürgen zu setzen, wenn er nicht Erbe unter dem Gerichte hat; gleichergestalt hat der Beklagte Bürgen dafür zu bestellen, daß er zu Recht vorkommen will *g)*. Nach erfolgter Antwort des Beklagten wird zuerst bestimmt, was bewiesen werden muß, und wer es beweisen soll *h)*, und dann das Urtheil in der Hauptsache gefunden. Ueber jeden einzelnen Punkt, welcher die Instruction der Sache betrifft, wird sogleich entschieden; die Parthei oder ihr Vorgesprecher muß hierauf antragen, indem der Antrag immer die Urtheilsfrage selbst bestimmt *i)*.

a) Gewöhnlich waren deren zwölff. Schwäb. Landr. Art. 83. Zum wenigsten sollen deren sieben seyn. Ebendaf. Art. 109. Nach dieser Stelle werden sie jetzt ordentlicherweise vom Richter nach weiser Leute Rath und mit Urlaub des Königs oder des Herrn, der von diesem das Gericht hat, gewählt. Ihr Amt konnte aber auch erblich seyn, Art. 81. Ueber die Eigenschaften, welche sie haben müssen, vergl. Sächsl. Landr. B. 2. Art. 12. B. 3. Art. 81.

IV. C. Privatrecht. Gerichtl. Verfahren. 617

- b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 56. bestimmt seinen Wirkungskreis dahin, daß er Gewalt habe, einen jeden Mann und dessen Gut, wo er mit Urtheil dazu gegeben werde zu pfänden, anzuhalten, und zu fronen, d. h. in Besitz zu nehmen. Ein Hauptgeschäft desselben war auch das Vorladen. Schwäb. Landr. Art. 95.
- c) Vergl. jedoch Sächf. Landr. B. 1. Art. 68. 70.
- d) Sächf. Landr. B. 1. Art. 60, 61. B. 2. Art. 63. Schwäb. Landr. Art. 84, 85, 90, 92. Nach diesen Stellen kann jeder Mann, dem nicht aus besonderen Gründen die Fähigkeit, Vorsprecher zu werden, fehlt, dieß Geschäft übernehmen, und ist dazu auf Verlangen des Richters selbst verbunden.
- e) Bitten beide Partheien um denselben Vorsprecher, so entscheidet der Richter. Die Wahl eines Vorsprechers war ein höchst wichtiges Geschäft, da von ihm die Leitung des Processus fast ausschließlich abhieng, und der Richter nur über das, was er zum Urtheil stellte, das Recht finden lassen, nicht aber den Rechtsstreit leiten konnte.
- f) Woburch der Beklagte gegen Veränderung der Klage gesichert, und mutbwilligen Klagen vorgebeugt wurde. S. Sächf. Landr. B. 2. Art. 15. B. 3. Art. 14. und die Glosse zum letztern Artikel.
- g) Vergl. Sächf. Landr. B. 1. Art. 61. B. 2. Art. 5, 9, 10. B. 3. Art. 9, 10, 11. Schwäb. Landr. Art. 106. Wer keinen Bürgen stellen kann, bleibt unter des Fronboten Gewalt.
- h) Sächf. Landr. B. 2. Art. 18.
- i) Am deutlichsten sieht man dieß aus dem Richters eig, wo hauptsächlich dazu Anleitung gegeben wird, wie der Vorsprecher bey jeder Art von Klagen, durch die Fragen, die er zum Erkenntniß stellt, die Sache instruiren soll.

Alle Klagen müssen ordentlicher Weise im echte Ding angebracht werden, d. h. in dem ordentlichen Gericht, welches zu bestimmten Zeiten gehalten wird, und in welchem alle Gerichtsingesessenen erscheinen müssen a), die vor demselben ihren ordentlichen Gerichtsstand haben b). In bürgerlichen Streitigkeiten sowohl, als um Ungericht, können aber auch besondere Gerichtstage angesetzt werden, zu welchen man den Beklagten durch den Fronboten laden läßt. Das Gericht wird vom Richter zuerst feierlich gehegt c); sodann soll im echte Ding der Bauermeister die Dingpflichtigen, welche nicht erschienen sind, anzeigen d), und alles Ungericht rügen, welches nicht verschwiegen werden darf e). Auf die Klagen f), welche hiernächst angebracht werden, muß der Beklagte in der Regel sogleich antworten, und bekennen oder läugnen g). Bedarf es eines Beweises von der einen oder der andern Seite, so kann dazu ein neuer Gerichtstag angesetzt werden h). Zum Beweise der Klage kommt es erst dann, wenn der Beklagte nicht „näher“ ist, ihr mit seinem Eide zu entgehen, als der Kläger, ihn mit Zeugen oder einem andern Beweismittel zu überführen. Dieses ist die Regel i), sie hat aber sehr viele Ausnahmen; dahin gehört namentlich: 1) daß man durch das Zeugniß des Richters und der Schöffen aller gerichtlichen Handlungen überführt werden kann; 2) daß derjenige, welcher in hanthafter

IV. C. Privat. Gerichtl. Verfahren. 619

That (S. 384) ergriffen worden ist, sich nicht mit seinem Eide reinigen darf *k*); 3) daß die sogenannte leibliche Beweisung *l*) dem Eide vorgeht. Ueberdieß gibt es auch eine Menge einzelner Ausnahmen, die sich nicht auf allgemeine Grundsätze zurückführen lassen, sondern durch die eigenthümliche Natur des streitigen Gegenstandes, und das besondere Verhältniß der streitenden Theile in Beziehung auf denselben, begründet werden *m*). Hat der Kläger oder der Beklagte eine Thatsache zu erweisen, so muß er sich dazu sehr häufig bestimmter Beweismittel bedienen. Ordentlicherweise kann man einen Beweis führen: 1) durch Zeugen; wie viele Zeugen erfordert werden, um den Beweis herzustellen, hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit der Thatsache ab, welche erwiesen werden soll *n*); die Zeugen müssen auch gemeiniglich, außer der natürlichen Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, noch besondere Eigenschaften haben *o*); 2) durch Urkunden (Hantveste), deren Beweiskraft theils von dem bey ihrer Ausfertigung zugegen gewesenen Zeugen, theils von dem Siegel abhängt, durch welches sie bekräftigt worden sind, indem die Richtigkeit des letztern die Echtheit der Urkunde beweist, und man nur durch die Zeugen, die bey der Verhandlung gegenwärtig waren, über welche die Urkunde ausgefertigt wurde, eben so beweisen kann, wie durch lebende Zeugen *p*). Außerordentlicherweise darf man 1) durch seinen Eid, mit oder ohne Eidhelfer, eine Thatsache die man als Kläger zu erweisen hat darthun *q*),

hingegen die Eideszuschreibung ist dem deutschen Rechte unbekannt r). 2) Alle Arten von Gottesurtheilen sind jetzt nur außerordentliche Beweismittel, und kommen, eine Ausnahme (§. 385) abgerechnet, bloß im Criminalproceß vor (§. 384).

- a) Sächf. Landr. B. 1. Art. 2. Hier ist ins dessen bloß von den ordentlichen Gerichten des platten Landes die Rede.
- b) Sächf. Landr. B. 3. Art. 25. Binnen Märkten und in auswärtigen Gerichten, darf niemand antworten, er habe denn Wohnung oder Gut darin, oder verwürfe sich darin mit Ungericht, oder verbürge sich dajelbst.
- c) Nichtsteig des Landr. B. 1. Art. 1. Die richter sal sich toe den alre yrsten setten, unde sal vragen, off hy dair een ding heghen moghe, Jed dairna off hie verbiiden moet dingsate en onluste, So sal die gene spreken die dat vunt her richter wil dy hoeren dat recht Soe spreke die richter Ja, Soe segge hie een Ick vynde u to rechte dat gy hier een dingh heghen moeghen ende verbiiden dingsate ende onlust. Soe spreke die richter. Alsoe my toe rechte vonden Is Soe verbiide ick dingsate ende onluste ende orlave recht ende verbiide onrecht.
- d) Sächf. Landr. B. I. Art. 2. Nichtsteig a. a. D.
- e) Dahin gehdrt nach Sächf. Landr. B. I. Art. 2. das ergangene Geräfte (§ 384), Blutrünst und alles Ungericht, welches an den Leib oder an die Hand geht, so ferne es nicht schon durch Klage anhängig gemacht ist. Anderen Schaden mag man verschweigen. Sächf. Landr. B. I.

IV. C. Privatr. Gerichtl. Verfahren. 621

Art. 62. Der Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, galt also keineswegs so allgemein als man gewöhnlich annimmt, sofern das Ungericht nur offen bar begangen war.

f) Das echte Ding war aber freilich nicht bloß zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten bestimmt, sondern zugleich der Ort, wo die meisten Handlungen der jetzt sogenannten freiwilligen Gerichtbarkeit vorgenommen werden mußten. Vergl. oben S. 358. Der Zweck dabei war ohnfreitig, daß dergleichen Handlungen hinlänglich bekannt werden sollten.

g) Sächs. Landr. B. 2. Art. 3. Beklagt man einen Mann in seiner Gegenwart um Eigen oder um Lehen, das er in rechten Gewehren hat, so soll man ihm einen Tag auf das nächste Gericht ansetzen, wenn er spricht er sey hierum nicht vorgeladen worden. — Grüßet man einen Mann zu Kampfe, der ungewarnt dahin gekommen ist, und da ihm wegen dieser Sache kein Tag angesetzt ist, der soll Frist haben nach seiner Geburt, wenn er darum anhält. — Um alle übrige Sachen, darum man den Mann beklaget, soll er sogleich antworten, bekennen oder läugnen. Vergl. B. 2. Art. 45.

h) Sächs. Landr. B. 1. Art. 62.

i) Sächs. Landr. B. I. Art. 9, I

k) Sächs. Landr. B. I. Art. 66 Schwäb. Landr. Art. 164.

l) Glosse zu Sächs. Landr. B. I. Art. 15. Leibliche Beweifung ist diese, daß man bey einem Manne sehen und greifen mag, gegenwärtig. Beispiele zu dem Satze enthält der angeführte Artikel und B. I. Art. 22. Bey Klagen um Unge-

richt kommt dieser Beweis unter dem Namen des rechten Schub in Beziehung auf gestohlenen oder geraubtes Gut vor, welches man bey dem Verbrecher findet.

m) Belege dazu enthalten alle Artikel des Nichtsteig. Besonders dadurch wird die Lehre vom Beweise außerordentlich dunkel.

n) Vergl. 3. B. Sächs. Landr. B. 1. Art. 6, 7, 8, 15, 54, 65, 66. B. 2. Art. 6, 22, 36.

o) Dahin gehört insbesondere, daß sie in dem Gerichte schdyppenbar seyn müssen; in diesem Erforderniß liegen gewöhnlich alle übrige.

p) Schwäb. Landr. Art. 388.

q) S. 3. B. Sächs. Landr. B. 1. Art. 22.

r) Das Gegentheil ist in der ersten Ausgabe aus Sächs. Landr. B. 1. Art. 6, 7. gefolgert worden, allein auch in diesen Stellen ist nur von dem Eide die Rede, mit welchem der Beklagte der Klage entgeht. Der Minderungseid (S. 378. Note d) muß hier auch noch als eine besondere Gattung dieses Eides ausgezeichnet werden.

S. 383.

Ist bey Civilklagen der Beklagte nicht gegenwärtig, oder hat er das Recht Frist zu begehren, so wird ein neuer Gerichtstag angesetzt. Besäumt diesen der Kläger ohne echte (ehhafte) Noth a), so wird der Beklagte der Klage ledig gesprochen b). Gegen den Beklagten kann erst nach Verlauf einer dritten Frist, sofern er sich noch gar nicht auf die Klage eingelassen hatte c) zu seinem Nachtheil verfahren

IV. C. Privatr. Gerichtl. Verfahren. 623

werden. Die Strafe seines Ungehorsams besteht dann: 1) wenn auf ein Gut geklagt wird, in der Einweisung des Klägers in dasselbe *d*); 2) bey Klagen um Schuld wird der Beklagte ausgepfändet *e*).

a) Dahin gehört Krankheit, Gefängniß, Herrendienst (Reichsdienst), Gottesdienst (Wallfahrth). Sächf. Landr. B. 2. Art. 7. Schwäb. Landr. nach 274

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 8.

c) Im entgegengesetzten Falle ist der ausbleibende Beklagte sogleich der Sache überwunden. Sächf. Landr. B. 2. Art. 9.

d) Aus welcher er aber das Gut unter gewissen Modificationen binnen Jahr und Tag wieder herausziehen kann. Sächf. Landr. B. I. Art. 70.

e) Sächf. Landr. B. I. Art. 70. Schwäb. Landr. Art. 94

§. 384.

Alle Klagen über Friedensbruch, und andere Klagen um Ungericht, so fern man den Verbrecher in handhafter That *a*) ergriffen hat, werden mit Gerüfte *b*) erhoben. Der Verbrecher, der in handhafter That gefangen wird, muß so vor Gericht geführt und mit sieben Zeugen, oder wenn man diese nicht hat und die Sache sich zum Kampfe eignet *c*), durch diesen überwiesen werden *d*). Klagt man mit Ge-

rüste gegen einen verfolgten aber nicht ergriffenen Verbrecher, ehe die That übernünftig geworden ist, und führt sogleich den Beweis durch Zeugen, so wird der Verbrecher sogleich verfestet e), ist aber die That übernünftig, so muß der Beklagte dreimal vorgeladen werden, und wird dann verfestet f). Den verfesteten Mann darf niemand beherbergen g) und der Kläger darf sich seiner bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht bringen h). In diesem Falle, und wenn er in handhafter That ergriffen ist, kommt er, auch wenn noch ein neuer Termin angesetzt werden muß, nicht gegen Bürgschaft los, sondern bleibt gefangen i); auch geht es demjenigen, der verfestet und während der Verfestung gefangen ist, stets an den Leib, wenn er überführt wird, um welcher Uebelthat willen er auch gefangen seyn mag k). Der Verfestete kann sich aber aus der Verfestung ziehen, wenn er ungefangen vor Gericht kommt, (wozu ihm der Richter freies Geleit geben muß) und sich zu Recht erbietet. In diesem Falle muß er gegen Bürgschaft auf freiem Fuß gelassen werden l). Die Verfestung erstreckt sich zunächst nur auf den Gerichtssprengel des Richters, welcher verfestet hat, dieser aber kann, und muß auf Antrag des Klägers, ihn durch Anzeige an den höheren Richter und zuletzt an den König, in die höhere Verfestung und Reichsacht bringen m). Wer auch Jahr und Tag in des Reichs Acht n) gewesen ist, wird rechtlos, und man vertheilt ihm Eigen und Lehen, das Letztere dem Lehnherren, das Erstere, wenn er kein Dienstmann ist, in die königliche Ge-

IV. C. Privat. Gerichtl. Verfahren. 625

walt o). In diesem Falle heißt die Acht, in welcher er sich befindet, die Oberacht. p).

- a) Sächf. Landr. B. 2. Art. 35. Die hanthafte That ist da, wo man einen Mann in der That oder in der Flucht der That greifet, oder wenn er Raub oder Diebstahl in seinen Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt, es wäre denn so klein, daß man es durch ein Fenster stecken könnte. Vergl. jedoch B. 2. Art. 36 in welchem der letztere Fall der hanthafsten That sehr eingeschränkt wird.
- b) Mit Zetterschrey. Mit eben diesem verfolgt man auch den Verbrecher, wenn er sich nach der That durch die Flucht retten will. Schon dieß ist ein Anfang der Klage und hat rechtliche Wirkungen. Vergl. Sächf. Landr. B. 1. Art. 70. Dem Geräfte muß in diesem Falle der Richter und jedermann folgen. Vergl. B. 2. Art. 64. 71. 72. Die Feyerlichkeiten der Klage mit Geräfte beschreibt der Richtsteig des Landr. B. 1. Art. 50.
- c) Dazu gehört wesentlich ein Friedensbruch. Vergl. Sächf. Landr. B. 1. Art. 65. und Schwäb. Landr. Art. 171. wo die Feyerlichkeiten des gerichtlichen Zweykampfs genau beschrieben werden. Andere Gottesurtheile scheinen zur Zeit der Rechtsbücher nur noch als Surrogat des Reinigungseides bey solchen Personen vorgekommen zu seyn, die man nicht überweisen konnte, und die doch auch das Recht der Klage mit ihrem Eide zu entgehen durch Verbrechen verloren hatten. Vergl. Sächf. Landr. B. 1. Art. 39.
- d) Sächf. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. Art. 164.
- e) Sächf. Landr. B. 1. Art. 70.

- f) S. Nichtsteig des Landr. B. 1. Art. 59.
Sächs. Landr. B. 1. Art. 67.
- g) Vergl. Sächs. Landr. B. 3. Art. 23.
- h) Nichtsteig a. a. O. s. Note f.
- i) Sächs. Landr. B. 2. Art. 9.
- k) Sächs. Landr. B. 1. Art. 68. Er darf sich auch in diesem Falle nicht mit seinem Eide reinigen, sondern wird wie der, welcher in handhafter That ergriffen wurde, überwiesen. B. 1. Art. 66.
- l) Sächs. Landr. B. 2. Art. 4. Nichtsteig des Landr. B. 1. Art. 52.
- m) Sächs. Landr. B. 3. Art. 24. 34. Nichtsteig des Landr. B. 1. Art. 51.
- n) Der Ausdruck Acht wird im Sächs. Landr. immer nur von der Reichsacht aber nicht von der Verfestung des Richters gebraucht. Sie unterscheidet sich auch von dieser dadurch, daß der Verbrecher nur durch die Acht nicht aber durch die Verfestung nach Jahr und Tag rechtlos wird. Sächs. Landr. B. 3. Art. 63.
- o) Sächs. Landr. B. 1. Art. 38. Nichtsteig des Landrechts B. 1. Art. 51.
- p) Sächs. Landr. B. 3. Art. 34.

§. 385.

Jeder Schöffe soll, wenn ihn der Richter eines Urtheils fragt, das Recht nach seinem besten Wissen und Gewissen finden a); werden verschiedene Urtheile gefunden, so geht es nach dem, welchem die meisten Stimmen folgen b). Es kann aber auch das Urtheil, welches ge-

IV. C. Privat. Gerichtl. Verfahren. 627

funden wird, von einem der Schöffen oder von einer Parthei c) gescholten d. h. für widerrechtlich erklärt, und ordentlicher Weise an die mehreren Stimmen des höheren Gerichts gezogen werden, wozu der Richter seine Boten geben soll d). Als eine Eigenheit des sächsischen Rechts wird jedoch in den Rechtsbüchern ausgezeichnet, daß der Sachse ein Urtheil schelten und es an seine rechte Hand und die meiste Menge ziehen möge; in diesem Falle müsse er selbst sieben seiner Genossen wider andere sieben fechten, und der auf dessen Seite die größere Anzahl Sieger sey, behalte das Urtheil e). In allen Fällen, wo eine Parthei eine Buße von ihrem Gegner zu fordern hat (vergl. oben S. 378), muß dieser auch dem Richter wetten, d. h. eine Geldstrafe bezahlen f), welche der Richter aber außerdem auch für Widerlichkeiten, die sich eine Parthei im Proceß zu Schulden kommen läßt, zu fordern hat g). Sowohl Wette als Buße richten sich gewöhnlich nach dem Stande des Richters oder der Parthei h); beide sind aber öfters auch allgemein bestimmt i).

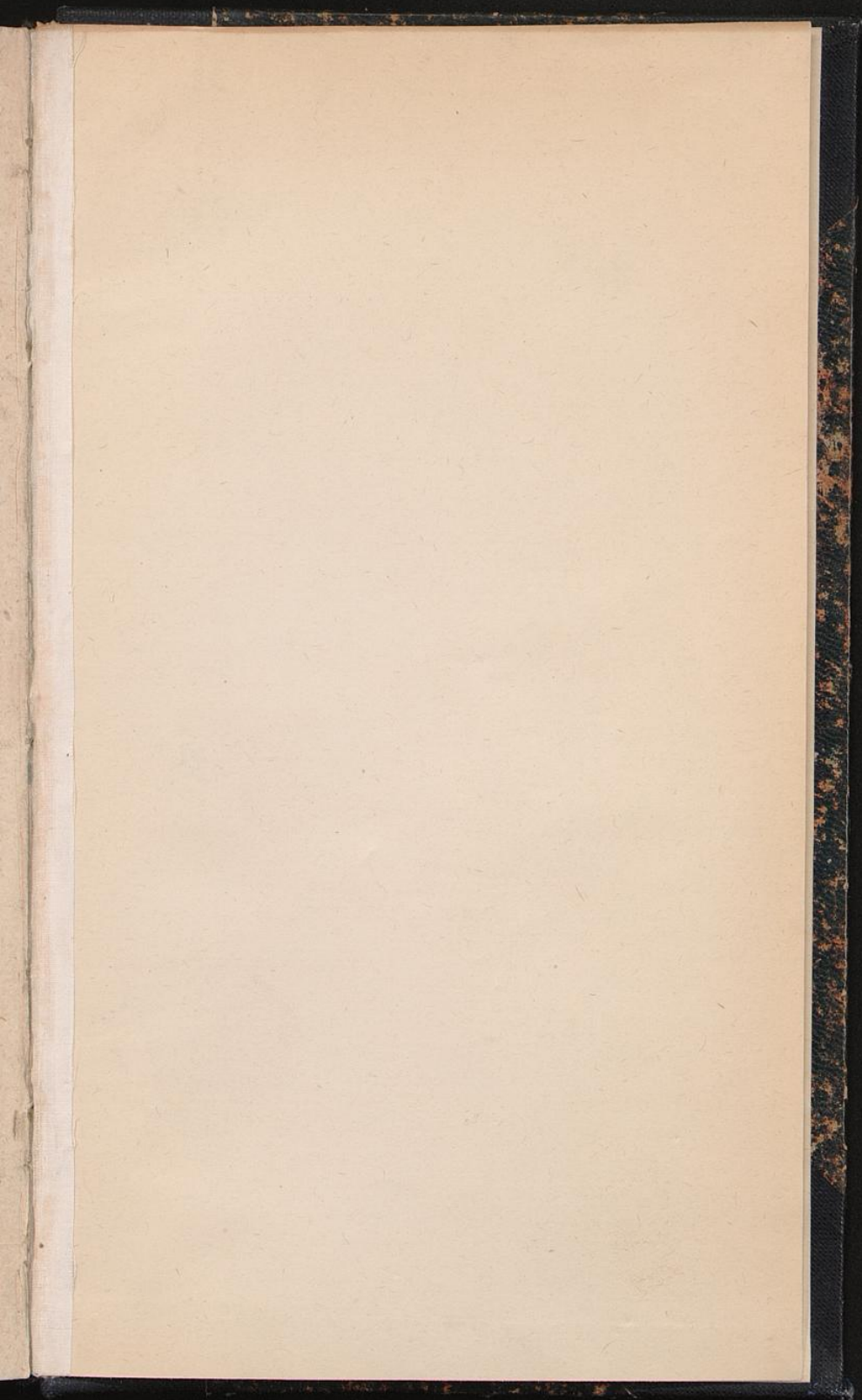
a) Die äußere Feyerlichkeit dabei, s. im Sächf. Landr. B. 5. Art. 69.

b) Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 110.

c) Dazu ist aber nicht befugt, wer gefangen vor Gericht gebracht ist oder fechten soll. Schwäb. Landr. Art. 109.

d) Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 108, 109.

- e) Sächf. Landr. B. 1. Art. 18, 19. B. 2. Art. 12. Schwäb. Landr. Art. 83.
- f) Sächf. Landr. B. 1. Art. 53. Schwäb. Landr. Art. 95.
- g) Z. B. wenn eine Parthei zum angeetzten Gericht gar nicht oder zu spät kommt. Sächf. Landr. B. 2. Art 6. Wenn einer ein Urtheil schilt und unterliegt B 2 Art 12. wegen des Verlusts des Processus allein, gebührt aber dem Richter keine Bette. Auch begründen dergleichen Handlungen öfter die Verbindlichkeit dem Gegner Buße zu geben. Z B wenn einer die Gewehre der Klage gelobte, und dann die Ansprüche eines Anderen nicht abzuweisen im Stande ist, Sächf. Landr. B. 2. Art. 15; wenn eine Parthei einen gerichtlich gelobten Eid nicht leistet B. 2. Art. 11.
- h) Sächf. Landr. B. 3. Art 45. 64.
- i) S. 3 B. Sächf. Landr. B. 1. Art. 64.



2102. 73 Lg

1.95

2102 734
1.95

